

Vedder  
Das Testament als literarisches Dispositiv

# TRAJEKTE

Eine Reihe des Zentrums für  
Literatur- und Kulturforschung Berlin

Herausgegeben von

Sigrid Weigel und Karlheinz Barck

Ulrike Vedder

# Das Testament als literarisches Dispositiv

Kulturelle Praktiken des Erbes in der Literatur  
des 19. Jahrhunderts

Wilhelm Fink

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der VolkswagenStiftung

*Umschlagabbildung:*

David Wilkie: Die Testamentseröffnung, 1820  
Bayerische Staatsgemäldesammlungen, Neue Pinakothek, München

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Dies betrifft auch die Vervielfältigung und Übertragung einzelner Textabschnitte, Zeichnungen oder Bilder durch alle Verfahren wie Speicherung und Übertragung auf Papier, Transparente, Filme, Bänder, Platten und andere Medien, soweit es nicht §§ 53 und 54 UrhG ausdrücklich gestatten.

© 2011 Wilhelm Fink Verlag, München  
Wilhelm Fink GmbH & Co. Verlags-KG, Jühenplatz 1, D-33098 Paderborn

Internet: [www.fink.de](http://www.fink.de)

Einbandgestaltung: Evelyn Ziegler, München  
Printed in Germany.  
Herstellung: Ferdinand Schöningh GmbH & Co KG, Paderborn

ISBN 978-3-7705-5061-6

# Inhalt

1.	LETZTE WORTE: ZUR EINLEITUNG . . . . .	11
1.1	Das Testament als literarisches Dispositiv im 19. Jahrhundert . . . . .	14
1.2	Tod, Nachleben, Testament: Paradoxe Signaturen der Moderne . . . . .	17
1.3	Literarische Erschließungswege ins 19. Jahrhundert . . . . .	26
2.	ZUR BEGRIFFS- UND LITERATURGESCHICHTE DES TESTAMENTS IN DER VORMODERNE . . . . .	35
2.1	Das Testament: Begriffs- und rechtsgeschichtliche Vorbemerkungen . .	38
2.1.1	Übersetzungen zwischen Sprachen; Übertragungen zwischen Bibel und Recht . . . . .	38
2.1.2	Testieren im römischen Recht: Rezeption und <i>mondialatinisation</i> . . . . .	41
2.2	François Villons literarische Testamente: <i>Petit Testament</i> (1456) und <i>Grand Testament</i> (1461/62) . . . . .	47
2.2.1	Villon und das satirische Testament: Literaturgeschichte und Gattungsfragen . . . . .	48
2.2.2	Geldvermächnisse: Entwertung und Zirkulation . . . . .	54
2.2.3	Krisen der Jenseitsökonomie . . . . .	57
2.2.4	Das testierende lyrische Ich: Souveränität und Autorschaft . . . . .	61
2.3	William Shakespeares testamentarisches Schreiben . . . . .	63
2.3.1	Erbschafts- und Identitätsfiktionen: Shakespeares Dichtung und »Last Will«. . . . .	65
2.3.2	»our darker purpose«: King Lear's Erbteilung. . . . .	68
2.3.3	An der Grenze des Todes: Testamentarisches Schreiben und Undarstellbarkeit. . . . .	71
3.	DAS TESTAMENT ALS FIGUR DER SCHRIFT IN DER MODERNE . . . . .	75
3.1	Ästhetik des Übergangs: Schrift, Tod und Testament . . . . .	78
3.1.1	Individualität im Medium der Schrift? Rhetorik und Eigenhändigkeit des Testaments . . . . .	79
3.1.2	»I am dead« (Poe): Todesgrenzen, Todespassagen. . . . .	85

3.1.3	Testamentarische Zeitstruktur und Wiedergängerei (Droste-Hülshoff) . . . . .	91
3.1.4	<i>Ars moriendi/scribendi</i> : Schreiben als Einübung ins Sterben, Sterben als Einübung ins Schreiben (Kafka, Schnitzler, Stieglitz) . . . . .	99
3.2	Testaments- als Erzählfunktionen: Zur Gattungspoetik einer <i>écriture testamentaire</i> . . . . .	105
3.2.1	Testamente und Romane schreiben (Keller, Melville) . . . . .	106
3.2.2	Testieren, Erzählen, Adressieren: Individualität und Alterität . . . . .	111
3.2.3	Testamentseröffnung (Raabe, Wilkie, Scott, Jean Paul) . . . . .	116
3.2.4	Der Testamentsvollstrecker als Figur und Erzähler (Th. Mann, Jean Paul) . . . . .	126
4.	ERBRECHT UND FIKTION: GELTUNGSKONFLIKTE UND AUSLEGUNGSFRAGEN . . . . .	129
4.1	Erbe: Recht und Fiktion . . . . .	134
4.1.1	Kodifizierungen um 1800: Grundsätze und Schreibweisen . . . . . <i>(1) Entindividualisierung im allgemeinen Recht. (2) Individualisierung als Eigentümer. (3) Abstraktion. (4) Privilegierung der Nachkommen. (5) Entwertung der Toten (Goethe). (6) Repräsentation. (7) Testierfreiheit</i>	135
4.1.2	Auslegungsfragen: Poesie und Fiktion im Recht (Hebel, Grimm, Kelsen, Savigny) . . . . .	150
4.1.3	Dichtererben und Dichtertestamente (Schiller, Keller, Fontane, Droste-Hülshoff, Kafka, Heine) . . . . .	162
4.2	Geltungskonflikte in der Moderne: Literarische Sanktionierungen von Testament und Erbschaft . . . . .	181
4.2.1	Juristische Anachronismen nach 1800: Erbverbrüderung und Majorate (Kleist, Hoffmann, Arnim, Balzac, Stifter) . . . . .	182
4.2.2	Testamentsbetrug, Erbschleicherei, Enterbung: Störfälle der Übertragung und ihr Recht (Balzac, Anzengruber, Gotthelf, Halbe, James, Brontë, Austen, Butler) . . . . .	205

5.	ERBSTÜCKE: MATERIALITÄT UND MEDIALITÄT DER DINGE. . . . .	219
5.1	Ding- und Wertkategorien. . . . .	223
5.1.1	Münzen (Hoffmann, Hauff, Fontane) . . . . .	225
5.1.2	Schriften (Laclos, Stifter, James) . . . . .	231
5.1.3	Bilder (Storm, Fontane, Keller, Hawthorne, Wilde, Stifter). . .	241
5.1.4	Plunder (Kleist, Raabe, Keller) . . . . .	249
5.2	Silberne Schalen: Zur Vermittlungsfunktion von Erbstücken zwischen Vormoderne und Moderne . . . . .	259
5.2.1	Waschschale (Heine) . . . . .	261
5.2.2	Aderlass-Schale (Stifter) . . . . .	264
5.2.3	Taufschale (Th. Mann) . . . . .	267
5.2.4	Objektcharakter und Medialität der silbernen Schalen . . . . .	270
5.3	Inventare: Materielle Kultur und ihre Bewältigung . . . . .	271
5.3.1	»Rechtswohlthat« und Kulturtechnik des Inventars . . . . .	272
5.3.2	Inventarisches Zählen und Erzählen (Stifter) . . . . .	278
6.	VON ABSCHENKUNG BIS ZIRKULATION: ZUR ÖKONOMIE DES ERBES IN DER MODERNE . . . . .	287
6.1	Ökonomie und Poetik testamentarischer Gaben . . . . .	291
6.1.1	Gabe und Aufschub (Stifter). . . . .	292
6.1.2	Geben und Vergeben (James) . . . . .	299
6.2	Kapitalisierung: Zirkulation und Annihilierung. . . . .	306
6.2.1	Die Abstraktionsleistung des Geldes und das Inkommensurable der Ökonomie. . . . .	307
6.2.2	Verwehtes Erbe: Gottfried Kellers Poetik der Ökonomisierung in <i>Der grüne Heinrich</i> . . . . .	310
6.2.3	Verlustreichtum: Gottfried Kellers <i>Die Leute von Seldwyla</i> . . .	314
6.3	Abschenkung und Zerstörung . . . . .	324
6.3.1	Der Wunsch zu verwaisen: Das zerstörte Porträt des Vaters (Melville) . . . . .	325
6.3.2	Verbrennen, zerschlagen, zur Plünderung freigeben: Das Ende des »Herzenseums« (Raabe) . . . . .	330

7.	NATURALISIERUNG UND NORMIERUNG: INTERFERENZEN ZWISCHEN TESTAMENTARISCHEM UND BIOLOGISCHEM ERBE .....	335
7.1	Zwischen Recht und Natur: Seitenfiguren der Familie .....	339
7.1.1	Bastarde und Findlinge: Hybride Nachkommen im Diskurs des Rechts und der Natur (Kleist) .....	341
7.1.2	Junggesellen und Seitenverwandte als Erblasser: Ein Alternativmodell (Balzac, Stifter, Storm) .....	349
7.2	Legitimität vs. Determinismus: Gesetzlichkeiten .....	365
7.2.1	Erblichkeit des Fluchs: Die Fortzeugung des Worts und der Fluch der Vererbung (Grillparzer, Hawthorne, Storm) .....	366
7.2.2	Biologische Vererbungsgesetze als literarische Organisations- prinzipien (Zola, Ibsen) .....	376
7.2.3	Die neue Dominanz des vererbungsbiologischen Paradigmas: Todgeweihte Säuglinge im Naturalismus (Hauptmann, Halbe, Hirschfeld, Weigand) .....	386
8.	SCHLUSSBEMERKUNG .....	393
	BIBLIOGRAPHIE .....	399
	NAMENREGISTER .....	423



## Dank

Mein großer Dank gilt Sigrid Weigel für all ihre Anregungen und die langjährige ideelle und institutionelle Förderung meines Projekts.

Ganz herzlich danke ich der VolkswagenStiftung für die finanzielle Förderung des Projekts sowie Thomas Macho und Robert Stockhammer für ihre gutachterliche Unterstützung im Habilitationsverfahren an der Technischen Universität Berlin. Allen Kolleginnen und Kollegen des Berliner Zentrums für Literatur- und Kulturforschung, insbesondere meinen Projektkollegen Stefan Willer und Ohad Parnes, möchte ich für die vielen guten Ideen und anregenden Gespräche danken, ebenso dem am ZfL angesiedelten diskussionsfreudigen Habilkreis. Milena Bauer sowie den Bibliothekarinnen des ZfL sei für ihre bibliographische und organisatorische Hilfe sehr gedankt.

Für kritische Lektüre und für weit darüber hinausgehende vielfältige Begleitung, ohne die es dieses Buch nicht gäbe, danke ich von Herzen Kathrin Reulecke und Erik Porath. Ganz besonders danke ich meinen Eltern, für alles.



# 1. LETZTE WORTE: ZUR EINLEITUNG



»Unsterblichkeit ist Leben in einem Gedächtnis,  
das selber stirbt – man lebt von  
einem Vergessenden zum andern.«  
Jean Paul

Letzte Worte markieren die Grenze zwischen Leben und Tod. Letzte Worte – jedenfalls die, die vor Zeugen geäußert werden – gerinnen zu autoritativen Sentenzen, lange zuvor zurechtgelegt oder schon wie aus einer anderen Welt gesprochen, und finden sich, mehr oder weniger authentifiziert, in Kompendien für die Nachwelt gesammelt.<sup>1</sup> Letzte Worte können im Todesmoment mit der Kraft zur Prophezie begabt sein, wie diejenigen Hektors in der *Ilias*. In letzten Worten formuliert das sterbende Subjekt die höchste Wahrheit und Vollendung: »the tongues of dying men / Enforce attention like deep harmony« (Shakespeare, *Richard II*).<sup>2</sup> Reuige letzte Worte vermögen gemäß den mittelalterlichen *artes moriendi* ein sündiges Leben noch zum Heil zu wenden. Letzte Worte wollen Familien-, Besitz-, Liebes-, Schuldverhältnisse ordnen, Nachfolge und Nachleben regeln, Abschied formulieren, verzeihen, segnen oder verfluchen. Oder aber: Sie bleiben aus, die letzten Worte, und markieren nicht die Grenze zwischen Leben und Tod, sind unhörbar oder werden nicht gesprochen. An ihre Stelle treten vielleicht Schreie oder Gelächter, wie es bei Madame Bovary aus der vergifteten Schwärze des Mundraums dringt: »un rire atroce, frénétique, désespéré«.<sup>3</sup> Geräusche oder Laute sind vielleicht zu hören, die von den Zeugen dechiffriert und wie letzte Worte erinnert werden, um ein letztes Banner gegen das unaufhaltsam folgende Todesschweigen aufzurichten.

Letzte Worte sind also ein thanatologisches Genre, eng verwandt mit dem Epilog als rhetorisch-literarischem Genre, erhebt dieser doch »den Anspruch wahr zu sein, indem er das letzte Wort, eigentlich das Wort danach [Epi-log], nach dem Wort sein möchte«.<sup>4</sup> In beiden Genres geht es um die Hinterlassenschaften eines Lebens oder eines Dramen- oder Romantextes, um die Demaskierung und Beglaubigung eines sprechenden Subjekts, um den Anspruch auf nachträgliche Wahrheit, um ein »Sprechen auf der Grenze«<sup>5</sup>. Beide lassen sich im Sinne solcher Funktionsbestimmungen als testamentarische Genres beschreiben. Denn auch Testamente,

---

1 Vgl. als Kommentar solcher Kompendien Karl S. Guthke: *Letzte Worte. Variationen über ein Thema der Kulturgeschichte des Westens*, München 1990.

2 Vgl.: »Der Satz besagt, wenn man die barocke Verschlüsselung auflöst, daß sich in solchem Reden Wahrheit auf einzigartige und unverwechselbare Weise ereigne.« (Peter von Matt: »The tongues of dying men...« Zur Dramaturgie der Todesszene, in: Gerhard Buhr/Friedrich A. Kittler/Horst Turk (Hg.): *Das Subjekt der Dichtung*, Würzburg 1990, S. 567-578, hier S. 575.)

3 Vgl.: »Flaubert ist unbestechlich, und ihm den Glauben zu unterstellen, daß die letzten Worte einer Delirierenden auf dem Totenbett die eigentliche Wahrheit enthüllten, widersprüche dieser Unbestechlichkeit zutiefst. Flauberts Wahrheit kommt nach Emmas Tod. Für ihn liegt die Wahrheit in jenem trivialen Einerlei, das ihr Sterben begleitet und ihm folgt« (Wolfgang Matz: *1857. Flaubert, Baudelaire, Stifter*, Frankfurt a.M. 2007, S. 120).

4 Mathias Mayer: *Nachträgliche Wahrheit. Der Epilog auf der Bühne des Lebens*, Freiburg i.Br./Berlin/Wien 2007, S. 15.

5 Ebd., S. 9.

als juristische Regelungen, organisieren Hinterlassenschaften in Form von Erbschaften und Vermächtnissen; sie formulieren den rechtswirksamen letzten Willen eines dadurch authentifizierten Testators – und lassen sich insofern auch als vorgezogene letzte Worte verstehen –; sie halten zu Lebzeiten fest, was erst nach dem Tod des testierenden Subjekts wirksam werden wird, und stellen so ebenfalls eine Fokussierung der Grenze zwischen Leben und Tod dar.

### 1.1 Das Testament als literarisches Dispositiv im 19. Jahrhundert

Darüber hinaus übernehmen Testamente eine Fülle weiterer Funktionen und Bedeutungsdimensionen. Dabei werden sie nicht nur als ihrerseits überlieferte Rechtsdokumente zu rechts-, sozial-, mentalitäts-, institutionen-, familien-, geschlechter- und sprachhistorischem Quellenmaterial. Vielmehr fungieren sie auch als Mittler zwischen Vergangenheit und Zukunft, organisieren Memoria und Nachleben, beeinflussen Verwandtschaftsordnungen und bestimmen deren Reproduktion, stiften oder lösen rechtliche, familiale, ökonomische Konflikte. Insofern erscheint Pierre Bourdieus Aussage, es gebe »kein materielles Erbe, das nicht auch gleichzeitig kulturelles Erbe ist«,<sup>6</sup> als eine grundsätzlich stimmige, jedoch in viele Richtungen zu differenzierende und zu historisierende Feststellung. Ein Konsens aller mit ihrer Erforschung befassten Disziplinen lautet, dass Erbschaften neben realen Effekten immer auch symbolische Bedeutungen haben. Insofern ist das Testament die wichtigste kulturelle Form des geregelten Übergangs von Leben zu Leben, die durch den Tod getrennt sind. Allerdings gewinnt diese Form erst als gesellschaftliche Institution, in der sich materielle, soziale, ökonomische und symbolische Prozesse überlagern und verzahnen, jene Wirklichkeit und Macht, die die Zäsur zwischen den Generationen – wie sie die Moderne auszeichnet<sup>7</sup> – zu überbrücken vermag.

Darum gilt es, jenen kulturellen Symbolisierungs-, Repräsentations- und Kommunikationsprozessen im Einzelnen nachzuforschen, die das Erben als intergenerative Praxis ermöglichen und sichern – und zwar dort, wo sie ihrerseits in einem Medium produziert und analysiert werden, das in der Lage ist, seine eigenen Sinngebungsprozesse darzustellen und zu reflektieren: in der Literatur. Begreift man nämlich das Testament als Element des kulturellen Codes, der das jeweilige Weltwissen sowie dessen Wahrnehmungs- und Repräsentationstechniken organisiert – und diesen Code nimmt die Literatur in Anspruch, stellt ihn aus und analysiert

6 Pierre Bourdieu: *Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft*, Frankfurt a.M. 1989, S. 136. Angesprochen sind hier die Reproduktion und Tradierung sozialer Klassen bzw. kultureller Muster.

7 Vgl. Sigrid Weigel: *Generation, Genealogie, Geschlecht. Zur Geschichte des Generationskonzepts und seiner wissenschaftlichen Konzeptualisierung seit dem Ende des 18. Jahrhunderts*, in: Lutz Musner/Gotthart Wunberg (Hg.): *Kulturwissenschaften. Forschung – Praxis – Positionen*, Wien 2002, S. 161-190, sowie Ohad Parnes/Ulrike Vedder/Stefan Willer: *Das Konzept der Generation. Eine Wissenschafts- und Kulturgeschichte*, Frankfurt a.M. 2008, v.a. Kap. 5.

ihn –, so sind neben rechtlichen, historischen, ökonomischen, thanatologischen und kommunikativen Aspekten auch literatur-, medien- und kulturgeschichtliche Perspektiven für das Testament relevant. Das Testament bildet einen bedeutsamen Knotenpunkt in diesem Geflecht kultureller Praktiken, an dem sich die verschiedenen genannten Dimensionen fokussieren lassen. Anders gesagt: Es bildet ein Dispositiv, in dem die unterschiedlichen Aspekte von Literatur-, Wirtschafts-, Rechts- und (Natur-)Wissenschaftsgeschichte zu einer komplexen Anordnung gefügt sind. Unter Dispositiv sei hier im Anschluss an Michel Foucault<sup>8</sup> ein vielschichtiges, historisch wandelbares Arrangement von (Subjekt-)Positionen, (Verfahrens-)Praktiken, (stoff-, form- und zeitbestimmten) Materialitäten und möglichen Gegenständen verstanden, das das konkrete Auftauchen bzw. die situative Spezifik von Erb-Ereignissen kennzeichnet. Mit seiner Zusammensetzung aus »Sichtbarkeitslinien, Linien des Aussagens, Kräftelinien, Subjektivierungslinien«<sup>9</sup> ist vor allem jene Produktivität des Dispositivs für kulturelle Formierungen angesprochen, die auch das Testament auszeichnet.

Deshalb steht das Testament im Zentrum der hier vorgelegten literaturwissenschaftlichen Studie. Sie untersucht das Testament im Spannungsfeld von Recht, Ökonomie und Kultur sowie im Zusammenhang mit Konzepten von Erbschaft, Vererbung und Nachleben; sie betrachtet seine Begrifflichkeit, seine Gattungsregeln, seine Medialität und Symptomatik; sie analysiert die Schriftlichkeit von Testamenten ebenso wie den Einsatz von Testamenten und testamentarischen Schreibweisen in der Literatur; sie entwickelt eine Poetologie des Testaments; sie erforscht das Testament als ein Medium der Übertragung von Eigentum, Dingen, Rechten, Identität, Schuld, Leidenschaften, als ein Medium des Fortlebens oder Nachlebens und als ein Medium des Transfers zwischen verschiedenen Wissensfeldern ebenso wie zwischen Wissen und Literatur. Das Testament bildet mithin eine zentrale Figur für weitreichende – literarische und außerliterarische – Erbe- und Transferprozesse und damit auch für die Konstitution und Tradierung von Kultur.

Denn begreift man Kultur als je spezifische Art und Weise der umfassenden Gestaltung von Lebensformen,<sup>10</sup> dann stellen sich Erbschaft und Testament als deren Formation in zeitlicher Hinsicht dar. Eine Kultur ist ohne ihre Vergangenheit gar nicht zu denken: eine Vergangenheit, die in ein wie auch immer konzipiertes Erbe umgewandelt und auf diese Weise übertragen wird, sei es in einer Aneignung des Erbes im Zeichen von Kontinuität, Traditionsbewusstsein oder Epigonentum, sei es in seiner Abstoßung und Verwerfung im Zeichen von Futurisierung, Innovation oder Geniekult. Die jeweilige Gegenwärtigkeit einer Kultur verdankt sich also – gleichgültig, ob sie sich offensiv damit auseinandersetzt oder aber durch unterschwellige Übertragungen geprägt wird – diversen Formationen von Erbe: einem

8 Michel Foucault: *Die Archäologie des Wissens*, Frankfurt a.M. 1973.

9 Gilles Deleuze: Was ist ein Dispositiv?, in: François Ewald/Bernhard Waldenfels (Hg.): *Spiele der Wahrheit. Michel Foucaults Denken*, Frankfurt a.M. 1991, S. 153-162, hier S. 157.

10 Vgl. etwa Rudolf Vierhaus: Die Rekonstruktion historischer Lebenswelten. Probleme moderner Kulturgeschichtsschreibung, in: Hartmut Lehmann (Hg.): *Wege zu einer neuen Kulturgeschichte*, Göttingen 1995, S. 5-28.

materiellen oder immateriellen Erbe, einer Übertragung von Besitz und gesellschaftlicher Stellung oder einer Überlieferung von Wissen, einem phantasmatischen oder rechtlich kodifizierten Nachleben der Toten. Aber auch insofern Kultur sich in die Zukunft entwirft, ist sie im Modus des Erbens und Vererbens zu verstehen: Verhandlungen über Traditionsbestände, zu rettendes Altes oder zu bewahrendes Neues bestimmen die für jede Kultur entscheidenden Konflikte um die Deutungs- und Gestaltungsmacht über Gegenwart und Zukunft. Die diversen Übertragungsprozesse, die die Logiken und Praktiken des Erbens und Vererbens ausmachen, betreffen demnach nicht nur konkrete Besitztümer, Erbstücke, Ämter oder Aufgaben, sind also nicht nur rechtlicher und ökonomischer Art. Vielmehr organisieren sie auch soziale und kulturelle Dimensionen, insofern Erben als Herstellung von Familiengeschichte und Generationszusammenhang fungiert, als eine Agentur von Leidenschaften – wenn Erben als glückliche Fügung, als Konflikt, als Zwang oder Schuld erfahren wird – oder auch als Übertragung über die Zeit und die Grenze des Todes hinweg.

Besonders ergiebig für eine Erforschung dieses komplexen Feldes von Erben und Vererben ist das 19. Jahrhundert mit seinen kulturellen Traditionsbildungen und -verwerfungen, seinem bürgerlichen Emanzipations- und Individualisierungsprozess, seinen allgemeinen Rechtskodifikationen und ökonomischen Umbrüchen, seinen technisch-wissenschaftlichen Modernisierungsschüben, seinen Beschleunigungen und Krisendiskursen. Einleitend seien nun einige kultur-, literatur- und wissenshistorische Perspektivierungen für eine Untersuchung dieses »schwierigen 19. Jahrhunderts«<sup>11</sup> sowie des darin als Schlüsselfigur fungierenden Testaments skizziert. Bevor methodologische Überlegungen zur Erschließung des 19. Jahrhunderts durch Literatur und Literaturforschung und damit das Verfahren der vorliegenden Studie erörtert werden (Kap. 1.3), interessieren zunächst Tod, Nachleben und Testament, wie sie als ambivalente Figuren, ja als aporetische, gar paradoxe Signaturen der Moderne<sup>12</sup> gefasst werden können (Kap. 1.2). Denn diese paradoxen Signaturen, die auch die Literatur der Moderne prägen, können in ihr als Inkohärenzen, Gleichzeitigkeiten und Diskontinuitäten zu einer Darstellung kommen, die sich selbst wiederum »paradoxiert« und gerade damit als Symptom für unabgeholte Probleme der Modernisierung fungiert. So wird etwa Jean Pauls Fragmentroman *Flegeljahre* als Vollstreckung eines souveränen, rechtsgültigen Testaments erzählt, das zwar dem Erben das »Nach- und Durchleben« des Lebens des Erblassers aufgibt, dessen Geltungsanspruch jedoch unter den Bedingungen moderner Subjektivität gar nicht mehr einlösbar ist oder nurmehr als paradoxe literarische Rede.<sup>13</sup> Adalbert Stifters Textstrategien der Aufzählung und Wiederholung lassen die ersehnten bürgerlichen Familienbildungen und Generationenkette ge-

11 Vgl. den herausfordernden Titel des germanistischen Sammelbandes von Jürgen Barkhoff/Gilbert Carr/Roger Paulin (Hg.): *Das schwierige neunzehnte Jahrhundert*, Tübingen 2000.

12 Vgl. Gerhard Gamm: *Nicht nichts. Studien zu einer Semantik des Unbestimmten*, Frankfurt a.M. 2000.

13 Vgl. dazu Kap. 3.2.3.



rade implodieren.<sup>14</sup> Und in Emile Zolas Romanserie *Les Rougon-Macquart* kollidiert die Programmatik einer ›wissenschaftlich-realistischen‹ Schreibweise im Modus der Vererbungsgesetze mit der gerade darin sich aufdrängenden Darstellung von Kontingenz.<sup>15</sup>

## 1.2 Tod, Nachleben, Testament: Paradoxe Signaturen der Moderne

*Tod.* Letzte Worte münden in unausweichliches Schweigen. Die Unerträglichkeit der Totenstille hat in der Kultur-, Philosophie- und Literaturgeschichte zum unaufhörlichen Sprechen über Tod und Sterben herausgefordert, um »die Sprachlosigkeit der Gestorbenen nicht als *das letzte Wort* hinzunehmen; als jenes *Nullzeichen* der Stille, das den üblicherweise protokollierten Abschiedssätzen aufs unerträglichste zu folgen scheint.«<sup>16</sup> Zugleich ist jedoch für die Moderne immer wieder eine Todesverdrängung konstatiert worden, eine Todesamnesie gerade in diesem unaufhörlichen Sprechen. Eine solche Verdrängung gilt allerdings eher den Sterbenden und den Toten (s.u.), weniger dem Tod, der doch, so Thomas Machos prägnante Formulierung, als »ästhetisches wie philosophisches Thema der Moderne *par excellence*« gelten kann.<sup>17</sup> In welchem Maße das Leben, die Kultur und das Wissen vom Menschen in der Moderne unter dem Signum des Todes stehen, und zwar eines irreversiblen Todes, hat Michel Foucault mit Blick auf den medizinischen Diskurs um 1800 und dessen Definition des Lebens als das Andere des Todes festgehalten: »Es ist von entscheidender und bleibender Bedeutung für unsere Kultur, daß ihr erster wissenschaftlicher Diskurs über das Individuum [die Medizin] seinen Weg über den Tod nehmen mußte.«<sup>18</sup> (vgl. Kap. 3.1.2)

Darüber hinaus aber bringt die Unerträglichkeit der Totenstille, gerade in der Moderne, nicht nur eine Redeflut hervor. Vielmehr provoziert sie auch eine Sehnsucht nach dem Schweigen: »nach einem Schweigen, das sich mindestens als *limes* einer Rede einstellen soll, die an ihrer Rede zu verzweifeln droht«,<sup>19</sup> nach einem Schweigen also, das angesichts der sprachlichen Unfassbarkeit des Todes zumindest von dessen Unsagbarkeit zeugen soll – und das wiederum weiteres Sprechen noch über das Nichtsprechenkönnen erzeugt. Diese Aporie läßt sich indes, so Thomas Macho, durch eine Unterscheidung zwischen gesprochenem und geschriebenem Wort relativieren:

14 Vgl. insbes. Kap. 5.3.2.

15 Vgl. Kap. 7.2.2.

16 Thomas Macho: *Todesmetaphern. Zur Logik der Grenzerfahrung*, Frankfurt a.M. 1987, S. 10.

17 Thomas Macho: Religion, Unsterblichkeit und der Glaube an die Wissenschaft, in: Konrad Paul Liessmann (Hg.): *Ruhm, Tod und Unsterblichkeit. Über den Umgang mit der Endlichkeit*, Wien 2004, S. 261-277, hier S. 272.

18 Michel Foucault: *Die Geburt der Klinik. Eine Archäologie des ärztlichen Blicks*, Frankfurt a.M./Berlin/Wien 1976, S. 207.

19 Macho: *Todesmetaphern*, S. 15.

»Ist nicht die *Schrift* ein Medium des Schweigens, und zwar ebensogut wie sie ein Medium der Rede ist? Und sind denn nicht die Bücher *Verkörperungen* der Toten, Testamente allesamt, in denen das Schweigen gebrochen wird – und doch gewahrt?«<sup>20</sup>

Für diese Doppelfunktion, um nicht zu sagen: Ambivalenz der Schrift, die das Schweigen zu brechen und doch zu wahren vermag, hat Ingeborg Bachmann in ihrem Roman *Malina* das Bild vom verschwiegene, geheimniswahren Vermächtnis gefunden, das das verschwindende Ich in Form von Briefen an eine fremde Nachwelt adressieren will: »Ich möchte das Briefgeheimnis wahren. Aber ich möchte auch etwas hinterlassen.«<sup>21</sup> Dieser nur scheinbar paradoxe ›letzte Wille‹ des Ich verdankt sich dem grundlegend testamentarischen Charakter des Mediums Schrift, wie ihn Jacques Derrida festgehalten hat: »Jedes Graphem ist seinem Wesen nach testamentarisch.«<sup>22</sup> Denn die Schrift überdauert gegenüber dem Tod bzw. dem »Abwesendwerden des Subjekts«<sup>23</sup> und kann so das abwesende/tote Subjekt in gewisser Weise präsent halten.

*Die Toten.* Eine solche Spannung zwischen Absenz und Präsenz zeichnet also sowohl das Schriftmedium des Testaments als auch den Tod selbst aus (vgl. Kap. 3). Sie zeichnet aber auch die Toten aus, die vorderhand als Leichname deutlich sichtbar präsent und absent zugleich sind: »In seiner vollkommenen Übereinstimmung mit der Person, die dahingegangen ist, enthält der Leichnam eine Anwesenheit vor, während er zugleich eine Abwesenheit gegenwärtig macht.«<sup>24</sup> Ein anwesender, seine Absenz sichtbar machender Leichnam, wie er beispielsweise in Thomas Manns Roman *Der Zauberberg* als der »Großvater in zwiefacher Gestalt« apostrophiert wird (vgl. Kap. 5.2.3), verschwindet zwar nach einer gewissen Karenzzeit, sei es qua Ritus im Grab, sei es qua Verwesung im Staub. Doch *à la longue* bleibt er, weil er als »Personifizierung des Verlustes« – so Robert Harrison in seiner Studie *The Dominion of the Dead* – eine Voraussetzung menschlicher Kultur, ja »eine der ursprünglichsten menschlichen Institutionen« ist.<sup>25</sup> Im Widerspruch zu Heideggers Auffassung des Leichnams als »ein bloßes ›Ding‹, das in seinem Zuhandensein dem Dasein keinen Zugang zu seinem eigenen Tod als solchem ermögliche«,<sup>26</sup> betont Harrison nämlich die Konkretion des Leichnams, der allererst den Zugang zur Abstraktion des Todes erlaube und den es deshalb anzuerkennen gelte. Dieser epi-

20 Ebd., S. 18.

21 Ingeborg Bachmann: *Malina*, in: Dies.: *Werke*, hg. v. Christine Koschel/Inge von Weidenbaum/Clemens Münster, Bd. 3, München/Zürich 1984, S. 9-337, hier S. 327. Vgl. dazu Sigrid Weigel: *Ingeborg Bachmann. Hinterlassenschaften unter Wahrung des Briefgeheimnisses*, Wien 1999. Vgl. auch das Misslingen der Adressierung an die fremde Nachwelt, die in Gestalt der Romanleser die zu hinterlassenden Briefe nichtsdestotrotz schon gelesen hat: »Ich habe vergessen, auf das Packpapier etwas zu schreiben, falls diese Briefe doch einmal gefunden werden, von Fremden, nach einer Auktion, auf der mein Sekretär versteigert werden wird.« (Bachmann: *Malina*, S. 333.)

22 Jacques Derrida: *Grammatologie*, Frankfurt a.M. 1983, S. 120. Vgl. dazu Kap. 3.

23 Ebd.

24 Robert P. Harrison: *Die Herrschaft des Todes*, München 2006, S. 142.

25 Ebd., S. 141.

26 Ebd.

stemische Ansatz, zugespitzt in Thomas Machos Formulierung »Am Anfang war die Leiche; und danach kam alle Theorie«,<sup>27</sup> gilt sowohl für das Problem eines subjektiven Erfahrens und Erfassens des Todes bzw. der Toten<sup>28</sup> als auch für den erkenntnistheoretischen Umgang mit Tod und Toten in der Vormoderne, wie ihn Robert Harrison in Analogie zu Giambattista Vicos Axiom »Die Ordnung der Ideen muß fortschreiten nach der Ordnung der Dinge«<sup>29</sup> beschreibt.

In der Moderne jedoch vollzieht sich die Verdrängung der Toten parallel zur Entstehung der Überzeugung, »die ›Bestimmung zum Tode‹ sei condition humaine schlechthin«,<sup>30</sup> und das heißt, zur Individualisierung und Futurisierung des Todes, wie sie seit Hegels Parallelisierung von Individualitäts- mit Sterblichkeitsbewusstsein bis hin zu Heideggers Ontologie des Todes so überaus wirkmächtig entwickelt worden ist. Diese umfassende Befreiung von den Toten, die die Philosophie unternimmt, zeigt sich auch auf zahllosen anderen Gebieten, wo die Gegenwart der Toten als eine zentrale Vorstellung und Praxis der Vormoderne<sup>31</sup> auf allen Ebenen – religiös, juristisch, medizinisch, bürokratisch, ökonomisch – sorgfältig abgeschafft wird (vgl. Kap. 2). Diese ›Entwertung der Toten‹ (vgl. Kap. 4.1.1) kann als ein Signum des 19. Jahrhunderts gelten, ja sogar als dessen unbewusster Fluchtpunkt, wie Walter Benjamin ihn für die bürgerliche Gesellschaft des 19. Jahrhunderts vorschlägt. Diese habe

»mit hygienischen und sozialen, privaten und öffentlichen Veranstaltungen einen Nebeneffekt verwirklicht, der vielleicht ihr unterbewußter Hauptzweck gewesen ist: den Leuten die Möglichkeit zu verschaffen, sich dem Anblick von Sterbenden zu entziehen. [...] Heute sind die Bürger in Räumen, welche rein vom Sterben geblieben sind, Trockenwohner der Ewigkeit, und sie werden, wenn es mit ihnen zu Ende geht, von den Erben in Sanatorien oder Krankenhäusern verstaub.«<sup>32</sup>

Die Unabgeholtenheit einer solchen Abschaffung der Toten zeigt sich gegenwärtig in ganz unterschiedlichen Diskursen als ein spezifisch ›nachmoderner‹ Umgang mit den Toten, ihrem Status und ihrem Nachleben, der sich mit dem vormodernen in Beziehung setzen lässt.<sup>33</sup> Sie zeigt sich aber auch zeitgenössisch im 19. Jahrhundert, in dem die Kommunikation mit den Toten und die Sorge um die Vergangenheit beendet werden – und zugleich einerseits auf die Literatur mit den in ihr zu verneh-

27 Macho: *Todesmetaphern*, S. 195.

28 Vgl. ebd.: »*Alles*, was sich vom Tod in Erfahrung bringen läßt, erfahren wir gleichsam in der Konfrontation mit den Leichen. Wir erfahren *keinen Tod*, wohl aber erfahren wir die *Toten*. In der Erfahrung der *Toten* wird uns der *Tod* nicht offenbart; wir erfahren nur den *Widerstand*, den uns die *Toten*, in ihrer puren Abwesenheit, entgegenhalten.«

29 Harrison: *Die Herrschaft des Todes*, S. 141.

30 Macho: *Todesmetaphern*, S. 80.

31 Vgl. Otto Gerhard Oexle: Die Gegenwart der Toten, in: Herman Braet/Werner Verbeke (Hg.): *Death in the Middle Ages*, Leuven 1983, S. 19-77.

32 Walter Benjamin: Der Erzähler. Betrachtungen zum Werk Nikolai Lesskows, in: Ders.: *Gesammelte Schriften*, hg. v. Rolf Tiedemann/Hermann Schweppenhäuser, Bd. II.2, Frankfurt a.M. 1991, S. 438-465, hier S. 448.

33 Vgl. dazu Ulrike Vedder: Gegenwart und Wiederkehr der Toten: Sterben, Erben, Musealisieren vor und nach der Moderne, in: *Zeitschrift für Germanistik* 17 (2007) 2, S. 389-397.

menden Stimmen der Toten übertragen, andererseits als ›kulturelles Erbe‹ institutionalisiert und funktionalisiert werden. Die Literatur übernimmt dabei spezifische Funktionen sowohl der Bergung, Speicherung und Aktualisierung von Vergangenen – indem sie eben jenes in anderen Diskursen verabschiedete, aber gesellschaftlich und kulturell Unabgegoltene in sich aufnimmt und zur Darstellung bringt<sup>34</sup> – als auch der Verhandlung, ja des Kampfes zwischen verschiedenen Prinzipien, Wissenschaften, Leitdiskursen, die die Thematik des Erbens und Vererbens, des Testierens und des Nachlebens bestimmen.<sup>35</sup>

*Nachleben.* Wenn Robert Harrison zu Beginn seiner Untersuchung *The Dominion of the Dead* darauf aufmerksam macht, dass der Planet Erde menschliches Leben nicht nur deshalb ermögliche, weil seine Atmosphäre die Möglichkeit zum Atmen biete, sondern auch, weil seine Bodenbeschaffenheit die Möglichkeit zum Bestatten der Toten biete und dies wiederum, in mehr als nur physisch-agrarischem Sinne, den Humus der Nachwelt bilde, so bindet er das Leben in ganz grundlegender Weise an die Toten. Gegen eine Ontologie oder Philosophie des Todes setzt er eine *dominion* der Toten und gewinnt mit einer solchen (Rück-)Umstellung vom Tod auf die Toten eine produktive kulturanalytische Figur. Diese Figur ist nicht im Modus einer Wiederkehr, sondern im Modus eines Nachlebens der Toten konzipiert, insofern »das Nachleben [...] der neue und veränderte Zustand ist, in den die Toten (als Seelen, Bilder, Stimmen, Masken, Helden, Vorfahren, Gründer und dergleichen)«<sup>36</sup> übergehen. Auf diese Weise werden die Toten zu »Urhebern und Eigentümern des Lebens«, denen die Lebenden »im Hinblick auf ihre Häuser, ihre Ernten, ihre Gesetze, ihre Bräuche, ihre Erbteile, ihre Weisheit«<sup>37</sup> verpflichtet sind. In all ihrer Kultur, ja in ihrer Existenz kommen demnach die Lebenden von den Toten her.

Andersherum formuliert: Es ist das Medium der Kultur, das die Verbindung zwischen Lebenden und Toten – über die Funktionen Übertragen, Speichern und Umarbeiten – überhaupt ermöglicht. Denn es sind ja nicht die Toten selbst, die die Lebenden erreichen, sondern ihre kulturellen Hinterlassenschaften: Das, was die Toten zu ›sagen‹ haben, muss ins Medium der Kultur eingespeist worden sein, so wie auch die Lebenden nur durch das Medium der Kultur hindurch die Hoffnung haben können, von zukünftigen Generationen ›gehört‹ zu werden. Das hier angespielte Unternehmen eines »speaking with the dead«, das Stephen Greenblatt als

34 Vgl. z.B. Kap. 4.2.1 zu juristischen Anachronismen in der Literatur und deren Darstellungsfunktionen; Kap. 5.1.4 zur Materialisierung des woanders Verabschiedeten in der Literatur als Abfall und Plunder; Kap. 6.2.3 zur ›vergessenen‹ Vorgeschichte einer annihilierenden Kapitalisierung, wie sie in der Literatur bewahrt wird.

35 Vgl. z.B. Kap. 2.2.3 zur literarischen Fassung der Krisen und Abschaffung der Jenseitsökonomie in der Frühen Neuzeit; Kap. 4.1.1 zu den Auseinandersetzungen um die Entwertung der Toten um 1800, wie sie die Literatur inszeniert; Kap. 7 zur Dominanzgewinnung des vererbungsbiologischen Paradigmas als neuer Leitdiskurs in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

36 Harrison: *Die Herrschaft des Todes*, S. 227f.

37 Ebd., S. 144.

einen Horizont der Literatur- und Kulturwissenschaften entwickelt hat, ist, so Greenblatt selbst, durchaus »paradox«. Denn schließlich sei in der Literatur »niemals ein leibhaftiges, lebendiges Wesen zugegen«<sup>38</sup> gewesen, auch wenn die von den Toten hinterlassenen Textspuren »seem uncannily full of the will to be heard«.<sup>39</sup> Dieser »will to be heard« ruft zugleich den Anspruch eines testamentarischen »last will« auf, von dem die Literatur insgesamt erfüllt ist, selbst da, wo sie paradoxe Verfügungen trifft, etwa die – wie in *Malina* –, auf unlesbare Weise etwas zu hinterlassen (vgl. Kap. 3.2.2).

Für das Konzept eines Nachlebens der Toten spielt die Literatur eine außerordentliche Rolle: nicht nur, weil es zu allen Zeiten literarische Jenseitsreisen gegeben hat, oder weil literarische Figuren einen »Chor sprechender Schatten und körperloser Gestalten«<sup>40</sup> und damit eine posthume Figuration bilden. Sondern grundsätzlich noch gibt die Literatur »das, was wir beständig verlieren, zurück, nämlich eine Erkenntnis oder Anerkennung unserer leidenschaftlichen und sterblichen Natur. Daher der immanent posthume Charakter der literarischen Stimme«<sup>41</sup>. Dieser macht die Stimme zum »Medium des Nachlebens«<sup>42</sup> und tritt in den im Folgenden untersuchten Testaments- und Erbschaftstexten mit ihren Figuren zwischen Leben und Tod, ihren bleibenden und schwindenden Stimmen, in besonderer Weise als Bedingung einer testamentarischen Schreibweise hervor. Diese Funktionsbestimmung der Literatur als ›Gabe‹ (vgl. Kap. 6.1), die auch etwas von dem zurückgibt, was die Toten waren, ermöglicht, ja gewährleistet deren Nachleben: »Ob erfunden oder historisch, ob zeitgenössisch oder der Vergangenheit angehörend, tot oder lebendig, die Personen, die im literarischen Werk und durch dieses Werk sprechen, gehören dem Nachleben an.«<sup>43</sup>

Die Figur des Nachlebens zielt also weder auf eine ›gesprächige‹ Symmetrie zwischen Toten und Lebenden noch auf eine ewige ›Schatzkammer‹, in der alles je Gewesene bewahrt würde und Erinnerung garantierte. Begreift man nämlich literarische Texte als »überdeterminierte Akte des Austausches und der Vermittlung, die andere Akte des Austausches und der Vermittlung repräsentieren«, wobei diese wiederum »im literarischen Text nicht bloß nebeneinander bestehen, sondern auch zueinander in Konkurrenz und Konflikt treten können«,<sup>44</sup> so schließt das auch Austausch und unwägbara Übertragungseffekte zwischen den Lebenden und den

38 Stephen Greenblatt: *Verhandlungen mit Shakespeare. Innenansichten der englischen Renaissance*, Berlin 1990, S.7.

39 Stephen Greenblatt: *Shakespearean Negotiations. The Circulation of Social Energy in Renaissance England*, Oxford 1988, S. 1.

40 Harrison: *Die Herrschaft des Todes*, S. 221.

41 Ebd., S. 35.

42 Zum posthumen Charakter von Stimmen vgl. Sigrid Weigel: Die Stimme als Medium des Nachlebens. Pathosformel, Nachhall, Phantom. Kulturwissenschaftliche Perspektiven, in: Doris Kolesch/Sybille Krämer (Hg.): *Stimme. Annäherung an ein Phänomen*, Frankfurt a.M. 2006, S. 16-39.

43 Harrison: *Die Herrschaft des Todes*, S. 221.

44 Ulla Haselstein: *Die Gabe der Zivilisation. Kultureller Austausch und literarische Textpraxis in Amerika, 1682-1861*, München 2000, S. 156.

Toten ein, »bis hin zu einer Ungleichzeitigkeit der Gleichzeitigkeiten, in der die historische Abfolge suspendiert scheint.«<sup>45</sup> Umso mehr gilt das für eine Literatur, die vom Schreiben, vom Sterben und vom Übertragen spricht: die Literatur einer *écriture testamentaire*,<sup>46</sup> affiziert von den Toten. Folglich ist ein so verstandenes Nachleben durch Dissymmetrien, Missverhältnisse und Heimsuchungen gekennzeichnet, wie sie Jacques Derrida für seine Theorie der Spektralität (vgl. Kap. 3.1.3), aber auch in Bezug auf seinen eigenen bevorstehenden Tod artikuliert hat. Denn er zeigte sich überzeugt »zum einen von der Gewißheit, vom Tag seines Todes an vollständig vergessen zu werden, zum andern von der Gewißheit, das kulturelle Gedächtnis werde doch etwas von seinem Werk aufbewahren. [...] Eine jede [dieser Überzeugungen] sei begleitet von dem Gefühl völliger Evidenz, und jede sei auf ihre Weise in sich schlüssig, ohne auf die entgegengesetzte These Rücksicht nehmen zu müssen.«<sup>47</sup>

All diese Widersprüche und Paradoxien führen das Projekt eines »speaking with the dead« und eines »will to be heard« keineswegs ad absurdum, geht es doch nicht darum, ein Nachleben der Toten im Sinne ihrer einfachen Fortexistenz oder ihrer ein für allemal gesicherten Erinnerung zu propagieren. Vielmehr zielt die Figur des Nachlebens – wie etwa in Adalbert Stifters literarischen Überlegungen zum »Afterleben eines Gestorbenen«,<sup>48</sup> in Aby Warburgs Arbeiten zum Bildgedächtnis als Nachleben der Antike<sup>49</sup> oder in Walter Benjamins übersetzungstheoretischem Nachdenken über das »Fortleben der Werke«<sup>50</sup> – auf die Transformation und das Fortwirken der Vergangenheit in unvorhersehbare künftige Richtungen. Es sind »die immer riskanten Akte der Verwandlung und Übertragung, des Transfers über verschiedene Grenzen hinweg«, die die Figur des Nachlebens auszeichnen und die sie als eine kulturwissenschaftliche »Denkfigur« qualifizieren.<sup>51</sup> Dieses Risiko hat

45 Martin Tremel/Sigrid Weigel: ›Nachleben‹ in den Kulturwissenschaften – Gegenstand und Methode, in: *10 Jahre Zentrum für Literatur- und Kulturforschung*, hg. v. Sigrid Weigel (= Trajekt Extra), Berlin 2006, S. 13-16, hier S. 14.

46 Vgl. Robert Favre: La mort-caution: L'écriture testamentaire, in: Gilles Ernst (Hg.): *La mort dans le texte*, Lyon 1988, S. 103-110. Vgl. dazu Kap. 3.2.

47 Peter Sloterdijk: *Derrida ein Ägypter. Über das Problem der jüdischen Pyramide*, Frankfurt a.M. 2007, S. 9.

48 Adalbert Stifter: Die Narrenburg, in: Ders.: *Werke und Briefe. Historisch-kritische Gesamtausgabe*, hg. v. Alfred Doppler/Wolfgang Frühwald, Bd. 1.4, hg. v. Helmut Bergner/Ulrich Dittmann, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1980, S. 319-436, hier S. 411.

49 Zu Warburgs Begrifflichkeit und Konzeptualisierung des Nachlebens vgl. Martin Tremel: Warburgs Nachleben. Ein Gelehrter und (s)eine Denkfigur, in: Ders./Daniel Weidner (Hg.): *Nachleben der Religionen. Kulturwissenschaftliche Untersuchungen zur Dialektik der Säkularisierung*, München 2007, S. 25-40.

50 Walter Benjamin: Die Aufgabe des Übersetzers, in: Ders.: *Gesammelte Schriften*, hg. v. Rolf Tiedemann/Hermann Schweppenhäuser, Bd. IV.1, Frankfurt a.M. 1991, S. 9-21, hier S. 14.

51 Martin Tremel/Daniel Weidner: Zur Aktualität der Religionen, in: Dies. (Hg.): *Nachleben der Religionen. Kulturwissenschaftliche Untersuchungen zur Dialektik der Säkularisierung*, München 2007, S. 7-22, hier S. 12.

Jean Paul auf den Punkt formuliert: »Unsterblichkeit ist Leben in einem Gedächtnis, das selber stirbt – man lebt von einem Vergessenden zum andern.«<sup>52</sup>

Die Figur des Nachlebens ist also von Kontingenzen und Vergessensrisiken ebenso gekennzeichnet wie von Transfers und Kontinuitäten, von »Grenzen und Übersetzungen« ebenso wie von »ambivalente[r] Zeitlichkeit« und »unheimliche[m] Präsenzcharakter«.<sup>53</sup> Dies kann auf dem Wege eines genealogischen Denkens erkennbar werden. Denn, so Sigrid Weigel, »die Genealogie unterscheidet sich vom Kontinuum genau durch die Möglichkeit derartiger Unterbrechungen und Sprünge bzw. durch die Kombination bekannter, sichtbarer, bestehender mit untergründigen, verborgenen, vorausgegangenen Verbindungslinien.«<sup>54</sup> Damit kommt eine *Genea-Logik* ins Spiel, die eine Verbindung zwischen Herkunftserzählung, Entstehungs- und Übertragungslogik ermöglicht und die auch für die Paradoxien und Ambivalenzen des Testaments, die in der Moderne aufkommen, einen Bezugsrahmen bietet.

*Testament.* All die genannten Umbrüche trägt das Testament in die Moderne hinein. Denn es ist selbst ein vormodernes *und* modernes Medium der Übertragung (von wie auch immer geartetem Erbe) ebenso wie des Umbruchs (vom Leben zum Tod), des Nachlebens (das es selbst zu organisieren sucht) ebenso wie der Wiederkehr (eines nach dem Tod noch einmal handelnden »Ich«). Doch als ein juristisch sanktioniertes Medium des Erbrechts betreibt das Testament keineswegs Verkehr mit Geistern, sondern artikuliert regelgerecht einen letzten Willen. Dieser wird posthum entziffert, vorgetragen und exekuiert, ausgestattet mit dem rechtswirksamen postmortalen Geltungsanspruch eines souveränen Testators. Insofern geht es in ihm, ganz (römisch-)rechtlich gedacht, eben nicht um die Wiederkehr, sondern um das Fortleben eines Toten in seinem testamentarisch eingesetzten Erben (vgl. Kap. 2).

Allerdings erscheint das Testament im 19. Jahrhundert in gewisser Weise überflüssig. Denn zum einen sind jene Regelungen, die, über die Verteilung materieller Güter hinausgehend, seit der Vormoderne zum Repertoire des Testaments gehörten – nämlich die Sorgen um die Passage ins Jenseits, um Beichte und Wiedergutmachung der begangenen Verfehlungen, um die Form des Begräbnisses sowie um Seelenheil und Memoria –, im Zeichen von Säkularisierung und *désocialisation*<sup>55</sup> kein allgemeines *Movens* des Testierens mehr. Und zum anderen ist seit den großen Kodifizierungen eines allgemeinen bürgerlichen Rechts um 1800 (vgl. Kap. 4) das

52 Jean Paul: *Ideen-Gewimmel. Texte & Aufzeichnungen aus dem unveröffentlichten Nachlaß*, hg. v. Thomas Wirtz/Kurt Wölfel, Frankfurt a.M. 1996, S. 242. Zu Jean Paul vgl. Kap. 3.2.3.

53 Tremml/Weidner: Zur Aktualität der Religionen, S. 12.

54 Vgl. Sigrid Weigel: *Genea-Logik. Generation, Tradition und Evolution zwischen Kultur- und Naturwissenschaften*, München 2006, S. 22. Vgl. zur Genealogie als Verfahren auch Ulrike Vedder/Stefan Willer: Art. »Genealogie«, in: *Metzler Lexikon Literatur- und Kulturtheorie. Ansätze – Personen – Grundbegriffe*, hg. v. Ansgar Nünning, 4. Aufl., Stuttgart/Weimar 2008, S. 247-249.

55 Zur *désocialisation* im Sinne einer Auflösung sozialer Bindungen, auch gegenüber den Toten, vgl. Oexle: Die Gegenwart der Toten, S. 67f. u. 72.

Erbrecht in Form verbindlicher Erbfolgen und -teilungen festgeschrieben. Folglich stellt das Testament eine Regelung dar, ohne die sich durchaus auskommen ließe, da es allgemeine gesetzliche Regelungen gibt. Dass dabei rechtsgültig anerkannte Testamente gegenüber der gesetzlich festgelegten Erbfolge Vorrang haben können – jedenfalls bis zu einem gewissen Grade –, kann das Testament jedoch zum Auslöser für Konflikte machen. Zugleich kann es auch als Symptom für Konflikte fungieren, die für den Erblasser eine gewillkürte Erbfolge ratsam erscheinen lassen und die für die Erben einen Transfer auch von Leidenschaften, Schuld, Macht etc. bedeuten. Ein Surplus des Testaments, das es nicht zuletzt für die Literatur so interessant macht, besteht also darin, als individuelle – und genau darüber sich individualisierende – Korrektur, Spezifizierung oder auch feindseliger Aggressor des allgemeinen Erbrechts aufzutreten.

Damit aber lässt sich das Testament im 19. Jahrhundert – bei aller genregerechten Formelhaftigkeit innerhalb eines allgemeinen, ohne Ansehen des jeweiligen Subjekts geltenden Rechts – als Medium der Individualisierung analysieren. Denn das testierende Individuum als Rechtssubjekt verwirft den Mechanismus der gesetzlich kodifizierten Erbfolge und setzt sich selbst als ein autonomes Subjekt, das über den Tod hinaus Einfluss nimmt, das seinen (Eigentümer-)Willen dank legitimierender Privatautonomie niederlegt, das Erben und Nicht-Erben kreiert, das Testamente schreibt, widerruft und neu schreibt (vgl. Kap. 3.2.2). Insofern ist das Testament im 19. Jahrhundert, entgegen der oben getroffenen Aussage, keineswegs überflüssig, sondern gewinnt neue Funktionen, stellt es doch die für die Individualisierung notwendige Spezifikation eines gesetzlichen Rahmens dar. Insofern es die Literatur ist, die diese Verschiebungen und Funktionswechsel thematisiert und praktiziert, wird das Testament hier als ein literarisches Dispositiv begriffen.

Die darin sichtbar werdenden Paradoxien einer Konzeptualisierung von Erbe als wertbildende und werterhaltende Überlieferung und Kontinuierung einerseits bei deren gleichzeitiger Verwerfung zum Zwecke der Individualisierung andererseits lassen sich in solchen literarischen Erbschafts-Texten des 19. Jahrhunderts bevorzugt zeigen, die, auf Tradition und Kontinuität setzend, zugleich die Verwerfungen und Brüche der beginnenden Moderne aufweisen. Die Paradoxien zeigen sich in den Texten beispielsweise als Anachronismen, als Fiktion eines Sich-selbst-Überlebens, als Grotteske – aber auch in den Distanzmarkern, die seitens der jeweiligen Erzähler gesetzt werden: etwa durch Ironie und Selbstironie oder, wie beispielsweise bei Gottfried Keller, durch die Kennzeichnung seiner Erzählungen als »einige sonderbare Abfälle!«<sup>56</sup> (vgl. Kap. 6.2.3). Anhand des Einsatzes von Erbschaft und Testament – mit ihren rechtlichen, ökonomischen, kulturellen Codes – lassen sich also die jeweiligen Erzählstrategien und Schreibweisen in ihrem Potential analysieren, einander widerstrebende, ja sich gegenseitig dementierende Prozesse des 19. Jahrhunderts darzustellen.

<sup>56</sup> Gottfried Keller: *Die Leute von Seldwyla*, m. e. Nachwort v. Gerhard Kaiser, Frankfurt a.M. 1987, S. 13.



Denn gerade auch die Individualisierung zählt zu den paradoxen Signaturen der Moderne, wie sich in ihrem Verhältnis zu Testament und Tod zeigt. Zunächst auf der Ebene des Sozialen und Ökonomischen: So formuliert im Testament zwar ein autonomes Ich die Bedingungen, die jedoch nur dann ihre Geltung behaupten können, wenn es eine soziale Rahmung für ihre Durchsetzbarkeit gibt, eine »gesellschaftliche[ ] Garantie der Durchführung, d.h. aber auch öffentliche[ ] Kontrolle dieses Willens«. <sup>57</sup> Zudem stehen Erben und Testieren in einem widerstreitenden Verhältnis zum stark individualistisch geprägten Eigentumsverständnis als einer zentralen Wertvorstellung des bürgerlich-kapitalistischen 19. Jahrhunderts. Einerseits nämlich resultiert daraus das Ideal der unbeschränkten Testierfreiheit eines Eigentümers als Erblasser (vgl. Kap. 4.1.1). Andererseits steht dem das Interesse an individueller Verfügungsfreiheit seitens der Erben entgegen. Und zum dritten und ganz grundsätzlich widersprechen Testamente und Erbschaften mit ihrem dominierenden Prinzip einer Privilegierung von Verwandtschaft, d.h. Geburt, dem Mythos des *self-made-man*, der – ein unabhängiger, traditionsloser Erschaffer und Wirtschaftler seiner selbst – eine Idealfigur des meritokratischen Selbstverständnisses moderner Gesellschaften darstellt. <sup>58</sup>

Aber auch auf der Ebene des Kulturellen lassen sich Widersprüche und Paradoxien im Verhältnis von Individualisierung, Tod und Testament festhalten. So stehen die »Einschätzung des Todes als letzte Waffe der individuellen Autonomie« und »seine entgegengesetzte Bewertung, wonach er [der Tod] ein Instrument zur Unterdrückung darstellt, indem wir zur Todeszustimmung erzogen werden«, <sup>59</sup> einander gegenüber. Darüber hinaus stellen sowohl Individualisierung wie auch die Erkennbarkeit des Individuellen selbst eine kulturelle *Norm* der Moderne dar, die es als »individuelle Kompetenz« dekretiert, »die allgemeine Regularität als eigene zu betrachten und auszudrücken«. <sup>60</sup> Wenn sich eben darum der autobiographische Text als »Matrix der Normalität« etablieren kann, <sup>61</sup> so gilt das insbesondere auch für das Testament an der Schnittstelle von individuellem letzten Willen und normierter Formelhaftigkeit (vgl. Kap. 3.1.1). Eine weitere weitreichende paradoxe Konstellation gründet im Modus des Antizipierenden, in dem das Testieren erfolgen muss. So ist es ausgerechnet die Vorwegnahme der eigenen Ohnmacht – das Totseinwerden –, die im Testament zur Geste der Selbstermächtigung wird. Und gerade die unübersehbare Fiktionalität eines antizipierten Endes des eigenen Ich,

57 Dieter Ingenschay: *Alltagswelt und Selbsterfahrung. Ballade und Testament bei Deschamps und Villon*, München 1986, S. 72.

58 Vgl.: »Nach Abschaffung von Rechtsprivilegien qua Geburt und der Vererbbarkeit von Ämtern ist die Vermögensvererbung die zentrale, nicht auf Leistung, sondern auf Geburt beruhende Institution rein sozialer Privilegierung in modernen Gesellschaften.« (Jens Beckert: *Unverdientes Vermögen. Soziologie des Erbrechts*, Frankfurt a.M./New York 2004, S. 26.)

59 Bernhard H.F. Taureck: *Philosophieren: Sterben lernen? Versuch einer ikonologischen Modernisierung unserer Kommunikation über Tod und Sterben*, Frankfurt a.M. 2004, S. 22.

60 Manfred Schneider: Das Geschenk der Lebensgeschichte: Die Norm. Der autobiographische Text/Test um Neunzehnhundert, in: Michael Wetzel/Jean-Michel Rabaté (Hg.): *Ethik der Gabe. Denken nach Jacques Derrida*, Berlin 1993, S. 249-265, hier S. 253.

61 Ebd., S. 255.

die das Testieren ist, soll zugleich dessen Individualität erschreiben und garantieren.

In diesem Sinne lässt sich das Testament sowohl als Reflexionsfigur der Bedingungen und Funktionen literarischer Repräsentation begreifen wie auch als eine Erbe-Figur, die – jenseits einer Geschichte oder einer Philosophie des Todes – ein kulturelles Verhältnis zwischen den Lebenden und den Toten erschafft, tradiert und ambiguiert.

### 1.3 Literarische Erschließungswege ins 19. Jahrhundert

In der Moderne unterliegt das Verhältnis zwischen Lebenden und Toten, das zu regeln das Testament angetreten ist, einem revolutionären Wandel: Um 1800 scheint die Gegenwart der Toten beendet, ihre ›Entwertung‹ vollzogen. Für eine Untersuchung des Testaments als literarisches Dispositiv bietet sich also das 19. Jahrhundert in besonderer Weise an, ist es doch durchzogen von Konflikten um Entwertung und Nachleben der Toten. Diese äußern sich in vielerlei Formen: in langanhaltenden Debatten um die Kodifikationen des bürgerlichen Erbrechts um 1800; in der ›Krise des Vaters‹ seit dem Sturz des *Ancien Régime* bis hin zu Bachofens *Mutterrecht*,<sup>62</sup> in der Erfindung des (National-)Museums als Institution des kulturellen Erbes, wie es seit der Louvre-Gründung 1793 und damit ausgerechnet im Zuge revolutionärer Futurisierung konzipiert wird;<sup>63</sup> im Vorantreiben biologisch gedachter Vererbungs- und Evolutionstheorien;<sup>64</sup> in ästhetisch-medientechnologischen Umbrüchen in der Verhältnisbestimmung von ›Innovativem‹ und ›Ererbtem‹, wie sie zwischen Genieästhetik und Realismus, zwischen Originalschöpfung und Epigonentum oder auch zwischen den Aufschreibesystemen 1800 und 1900<sup>65</sup> das kulturelle Vermögen ästhetischer Produktivität im 19. Jahrhundert bestimmen.

Solche Umbrüche und ihre Vor- und Nachgeschichten sind in literarischen Texten als Inszenierungen von Testamenten und Testamentarischem lesbar, wie die in dieser Studie unternommenen Lektüren zeigen werden. Damit ist nicht nur das 19. Jahrhundert als ein vielversprechendes Terrain einer Untersuchung von Testament und Literatur ausgemacht, sondern auch umgekehrt die Analyse von Testamenten und Testamentarischem in der Literatur als eine ergiebige Perspektive auf das 19. Jahrhundert. Diese doppelte Perspektivierung sei nun anhand einiger programmatischer Zuspitzungen abgesteckt, die in den folgenden Kapiteln dann auseinanderzufallen sind.

62 Vgl. dazu Walter Erhart: *Familienmänner. Über den literarischen Ursprung moderner Männlichkeit*, München 2001.

63 Zu dieser Dialektik vgl. Ulrike Vedder: Art. »Museum/Ausstellen«, in: Karlheinz Barck u.a. (Hg.): *Ästhetische Grundbegriffe. Historisches Wörterbuch in sieben Bänden*, Bd. 7, Stuttgart/Weimar 2005, S. 148-190, v.a. S. 160-165.

64 Vgl. Hans-Jörg Rheinberger/Staffan Müller-Wille: *Vererbung. Geschichte und Kultur eines biologischen Konzepts*, Frankfurt a.M. 2009.

65 Vgl. Friedrich A. Kittler: *Aufschreibesysteme 1800 1900*, 3. Aufl., München 1995.

Begreift man Literatur als Archiv des kulturellen Gedächtnisses und als Überlieferungsmedium literarischen und außerliterarischen Wissens, so ist die Thematisierung von Überlieferung, Erbschaften und Testamenten in der Literatur zugleich immer eine Reflexion auf Funktion, Medialität, Poetologie und Status der Literatur selbst. Beispielsweise reflektieren Szenen, in denen ein Testament errichtet wird, auf den literarischen Schreibprozess und das Prinzip der Autorschaft (vgl. Kap. 3.2.1); intertextuelle Strukturen werden durch Erbe-Semantik und Übergabehandlungen kommentiert;<sup>66</sup> inventarische Schreibweisen verwalten und schaffen neue Hinterlassenschaften (vgl. Kap. 5.3); Fragen nach Ökonomie und Wertigkeit testamentarischer Gaben implizieren Fragen nach Ökonomie und Wertigkeit literarischer Texte (vgl. Kap. 6). Auf den Anspruch der Literatur, selbst wiederum überliefert zu werden und ein Nachleben zu erlangen, zielen die Zirkulationen von Schriften als Erbstücke in literarischen Texten (vgl. Kap. 5.1.2) ebenso wie Anspielungen auf die geldwerte Erblichkeit des Urheberrechts (wie in Gottfried Kellers *Der grüne Heinrich*, vgl. Kap. 4.1.3) oder auf die Nachlassorganisation zu Lebzeiten.<sup>67</sup> Auch für produktionsästhetische und gattungstheoretische Fragestellungen kann der Einsatz von Testament oder Erbe produktiv sein, wenn etwa biologische Vererbungsgesetzlichkeiten als Organisationsprinzip für Zolas 20bändige Romanserie fungieren (vgl. Kap. 7.2.2), wenn Erbwänge zugleich Notwendigkeiten der Dramenform sind (vgl. Kap. 7.2.3), oder wenn Walter Benjamin das Bild des Romanciers, der eine Hinterlassenschaft antritt, zu einer Klärung des Verhältnisses von Erzählung und Roman fortentwickelt (vgl. Kap. 3.2.3). Darüber hinaus bekräftigt Literatur in ihren testamentarischen Figurationen auch ganz grundsätzlich die eigene kulturelle Leistung als speicherndes und übertragendes Medium und damit zugleich den Anspruch auf ihre eigene Tradierung, ihr eigenes Nachleben.

Die literarische Auseinandersetzung mit Testamenten und Erbschaften ist also keineswegs rein rezeptiv, indem die Literatur außerliterarische Gehalte und Wissensbestände aus Recht, Ökonomie oder den Wissenschaften aufnimmt, die dann wiederum ihrerseits zu rekonstruieren wären, etwa in Form einer Motivgeschichte. An die Stelle einer solchen Untersuchung von ›Testamenten in der Literatur‹, aber auch an die Stelle einer ›Literaturgeschichte des Testaments‹, die sein Auftauchen in unterschiedlichen Epochen rekonstruieren würde,<sup>68</sup> tritt hier also die Analyse

66 So können beispielsweise Adalbert Stifters »notorisch wiederholte Handlungsmuster der Besitzübergabe« als »thematische Äquivalente einer Erzählstruktur« gelten, »die den unentwegten Verweis der manifesten Texte auf ihre anklingenden Prätexte durch die Übergabesemantik zu rechtefertigen versucht« (Cornelia Blasberg: *Erschriebene Tradition. Adalbert Stifter oder das Erzählen im Zeichen verlorener Geschichten*, Freiburg i.B. 1998, S. 10).

67 Vgl. Stefan Willer: Die Schreibszene des Nachlasses bei Goethe und Musil, in: Davide Giuriato/Martin Stingelin/Sandro Zanetti (Hg.): »Schreiben heißt: sich selber lesen«. *Schreibszenen als Selbstlektüren*, München 2008, S. 67-82.

68 Vgl. die Testaments-Literaturgeschichten von Eber Carle Perrow und von Winthrop Huntington Rice für die europäische Literatur des 14.-18. Jahrhunderts bzw. des 13.-15. Jahrhunderts sowie die von Ulrich Bach für die englische Literatur des 15.-17. Jahrhunderts: Eber Carle Perrow: *The Last Will and Testament as a Form of Literature*, in: *Transactions of the Wisconsin Academy of Sciences, Arts, and Letters* XVII (1911) 1, S. 682-753; Winthrop Huntington Rice: *The*

eines literarischen Dispositivs, das quer zu den Disziplinen von Recht, Ökonomie und Lebenswissenschaften die Möglichkeiten der kulturellen Dynamik in zeitlich-geschichtlicher Dimension strukturiert. Dabei soll zum einen die auch erzählerische, vor allem textuelle Dynamik des Dispositivs Testament als Medium des Erbens erforscht werden. Zum anderen gilt die Untersuchung seiner Schlüsselrolle für die Erkenntnis, Darstellung und Kritik jener komplexen Umbrüche im 19. Jahrhundert, die auch die – das Erbe thematisierenden und bestimmenden – Wissenssysteme Recht, Ökonomie, Biologie und die Kultur als ganze treffen.

Testamente erlauben mithin ein anderes Aufschließen der Literatur-, Kultur- und Wissensgeschichte des 19. Jahrhunderts und seiner Spannungszustände zwischen Tradition und Umbruch, Genealogie und Innovation. Dazu zählt ganz grundlegend die bereits aufgeworfene Frage nach dem Nachleben der Toten, das im 19. Jahrhundert nach der ›Abschaffung‹ und Entrechtung der Toten ein sehr viel unreglementierteres und, weil ihre Gegenwart nicht länger vorgesehen ist, auch sehr viel unvorhersehbareres ist als vor der Moderne. Die Literatur des 19. Jahrhunderts mit ihrer Überfülle an Todes- und Erbschaftsszenen, an Gespenstern und Wiedergängern, an Mortifizierungen und Belebungen zeigt sich als das bevorzugte Forum für Auseinandersetzungen um die Möglichkeiten einer Kommunikation zwischen den Lebenden und den Toten, wie sie in Mittelalter und Früher Neuzeit beispielsweise als Jenseitsökonomie institutionalisiert waren. In dem einleitenden Entwurf (Kap. 2) einer *Begriffs- und Rechtsgeschichte* sowie einer *Literaturgeschichte des Testaments in der Vormoderne* – die anhand ihrer beiden großartigen Protagonisten François Villon und William Shakespeare skizziert wird – zeigt sich vor allem die Uneinheitlichkeit der Ursprünge, die zwischen den Diskursen des Rechts und der Religion sowie zwischen verschiedenen Sprachen als Übertragungs- und Übersetzungsphänomene auftreten. Damit kündigen sich zugleich unabgegoltene Probleme an, die das Testament als römisch-rechtliche Institution und als literarische Figuration mit sich ins 19. Jahrhundert nehmen wird. Darüber hinaus zeigt sich aber auch, in welchem Maße Villons und Shakespeares testamentarische Schreibweisen von Umbrüchen gezeichnet sind, die aus der spätmittelalterlichen Krise der Jenseitsökonomie und aus den durch die Reformation veränderten Beziehungen zwischen Lebenden und Toten erwachsen. Beide Autoren reagieren darauf mit spezifischen Darstellungsverfahren, die eine lange literarische Nachgeschichte bis in die Moderne haben werden.

Die charakteristischen Paradoxien, die – wie eben gesehen – den Topos der Individualisierung im 19. Jahrhundert in Zusammenhang mit dem Tod und mit dem Testament kennzeichnen, kommen in literarischen Texten anhand der Frage der Schriftlichkeit zur Darstellung. Deshalb stehen in den Überlegungen zum *Testament als Figur der Schrift in der Moderne* (Kap. 3) medientheoretische, rhetorische

---

*European Ancestry of Villon's Satirical Testaments*, New York 1941; Ulrich Bach: *Das Testament als literarische Form. Versuch einer Gattungsbestimmung auf der Grundlage englischer Texte*, Düsseldorf 1977.

und poetologische Perspektiven auf das Testament – sowohl auf das pragmatisch-rechtsverbindliche als auch auf das literarische – im Zentrum. Sie erhellen die gravierenden konzeptuellen Veränderungen, die im 19. Jahrhundert das Verhältnis von Schrift und Tod sowie der Übergang vom Leben zum Tod und dessen Ästhetik bestimmen. Literarische Erbschaftserzählungen haben die Herausforderungen sowohl der nunmehr absolut gesetzten Sprachgrenze des Todes als auch einer unmöglichen Erzählperspektive des Sterbens aufgegriffen, die – vor dem Hintergrund einer Historisierung des Todes und der Toten – explizit als solche des 19. Jahrhunderts zu untersuchen sind. Darüber hinaus wird aus einer Fülle literarischer Schlüsselszenen um Testamentserrichtungen, -adressierungen, -eröffnungen und -vollstreckungen eine detaillierte Gattungspoetik der *écriture testamentaire* in der Moderne entwickelt. Das Testament, zu verorten auf der Grenze von Authentischem und Fiktivem, bietet dabei zum einen die Möglichkeit, den Status von Literatur selbst zu reflektieren, insofern es für die Analyse von Autorschaft und von Geltungsansprüchen der Schrift weitreichende Funktionen übernimmt. Und zum anderen lassen sich anhand des Testaments Struktur und Wirkung kultureller Übertragungsprozesse befragen, in denen das Verhältnis von Ich, Schrift, Werk, Tod und Nachleben von zentraler Bedeutung ist.

Die Interferenzen zwischen pragmatisch-rechtsverbindlichem und literarischem Testament verdanken sich nicht nur dessen Rhetorik und Formelhaftigkeit. Darüber hinaus sind überhaupt Schreibweisen, Fiktionen und Hermeneutik des Rechts mit denen der Literatur auf vielfältige Weise verknüpft (Kap. 4). Beider Verhältnis wird im Zuge der großen Kodifikationen um 1800 neu verhandelt, die neue Grundsätze und Schreibweisen exerzieren. Die wechselseitigen Beziehungen zwischen *Erbrecht und Fiktion* zeigen sich beispielsweise in der Regelung des für das Erbrecht grundlegenden Verhältnisses von Genealogie und Legitimität und damit von zwei Diskursen, die im 19. Jahrhundert mit der gleichzeitigen Verrechtlichung und Naturalisierung der bürgerlichen Familie durch die ›Krise des Vaters‹<sup>69</sup> kontaminiert werden. Dementsprechend tritt die Literatur als ein bevorzugter Ort der Auseinandersetzung um das Ins-Recht-Setzen von Besitz- und Verwandtschaftsverhältnissen hervor. Dazu zählt auch das komplizierte Medium des Dichtertestaments. Gerade die für das 19. Jahrhundert postulierte »systemstabilisierende Funktion von Eigentum und Erbrecht«<sup>70</sup> wird in der Literatur problematisiert und in Form von Störfallgeschichten angegriffen: »So scheint die Sicherung von Genealo-

69 Vgl.: »Die gesamte Geschichte des privaten Lebens im 19. Jahrhundert läßt sich als dramatischer Kampf zwischen dem Vater und den übrigen Familienmitgliedern deuten. [...] Die Rechtsentwicklung im 19. Jahrhundert war eine langsame, sehr langsame Aushöhlung der väterlichen Vorrechte.« (Michelle Perrot: Rollen und Charaktere, in: Dies. (Hg.): *Geschichte des privaten Lebens*, Bd. 4, Frankfurt a.M. 1992, S. 127-193, hier S. 136.) Zu den bis ins heutige Erbrecht andauernden Prägungen der Familialisierung im 19. Jahrhundert vgl. Peter Breitschmid: Das Erbrecht des 19. im 21. Jahrhundert. Der Konflikt zwischen Status, Realbeziehung und erblasserischer Freiheit, in: Werner Egli/Kurt Schärer (Hg.): *Erbe, Erbschaft, Vererbung*, Zürich 2005, S. 35-54.

70 Rainer Schröder: Der Funktionsverlust des bürgerlichen Erbrechts, in: Heinz Mohnhaupt (Hg.): *Zur Geschichte des Familien- und Erbrechts. Politische Implikationen und Perspektiven*, Frankfurt a.M. 1987, S. 281-294, hier S. 291.

gie und Erbschaft eines der heikelsten Projekte zu sein, mit denen das 19. Jahrhundert beschäftigt war. [...] Diese Sorge um das Erbe zeigt sich vor allem in den Figuren von Bruch und Wiederherstellung, in markanten Störungen und den Versuchen zu ihrer Reparatur.«<sup>71</sup>

Durch die ›Abschaffung‹ einer Gegenwart der Toten und einer Kommunikation mit ihnen verändert sich auch das Verhältnis zu zentralen Medien dieser Kommunikation: zu Ding und Gabe. Damit rücken *Erbstücke und ihre Literarisierung* in den Fokus (Kap. 5), das heißt Dinge, die sich nicht nur dank ihrer Materialität überhaupt übertragen lassen, sondern die darüber hinaus kulturellen Umwertungs- und Transformationsprozessen unterworfen sind und als hochcodierte Bedeutungsträger fungieren. Das 19. Jahrhundert als das ›Jahrhundert der Dinge‹<sup>72</sup> zu betrachten, eröffnet Einsichten in Bezug auf seine Charakteristika der Verbürgerlichung und Musealisierung, der Kapitalisierung und Abstraktion. Erbstücke spielen auch deshalb so prominente Rollen in literarischen Erbetexten, weil sie als Einzelstücke Signifikanz erringen und damit in Konflikt mit einer zunehmend massenhaften, warenförmigen und fragmentierten Dingwelt geraten. Auch deshalb sind Wertzuschreibung und -erfassung von Erbstücken – ob bezüglich ihres literarischen, emotionalen, historischen oder monetären Werts – in der Literatur immer wieder thematisch, sei es, weil ein Erbstück sich der Warenwelt widersetzt, sei es, weil es von den Erben zu Geld gemacht wird.

Damit ist die Problematik einer *Ökonomie des Erbes in der Moderne* angesprochen (Kap. 6), wie sie in der Literatur des 19. Jahrhunderts erscheint. Sie steht einerseits im Zeichen einer neuen Definition des Bürgers als wirtschaftender Bürger und als vererbender Eigentümer, die auch den Kleinbürger ergreift,<sup>73</sup> und damit im Bann einer tendentiell annihilierenden Kapitalisierung, verstanden als Abstrahierung des zu vererbenden Besitzes. Andererseits erwägen und erproben die literarischen Texte eine Verschiebung von einer Ökonomie der Gabe, wie sie etwa die mittelalterliche Jenseitsökonomie als Gabentauschsystem prägt, hin zu einer »Poetik der Gabe« (Jacques Derrida) in der Moderne. Denn auch die durchgreifende Kapitalisierung und die zunehmende Eigendynamik der ökonomischen Sphäre sind im Verhältnis zur ›Abschaffung‹ der Toten verstehbar, wie Peter Sloterdijk für das 19. Jahrhundert formuliert:

71 Sigrid Weigel: Genea-Logik. Vom Phantasma des Fort- und Nachlebens im Erbe, in: Konrad Paul Liessmann (Hg.): *Ruhm, Tod und Unsterblichkeit. Über den Umgang mit der Endlichkeit*, Wien 2004, S. 224–243, hier S. 232.

72 Vgl. Christoph Asendorf: *Batterien der Lebenskraft. Zur Geschichte der Dinge und ihrer Wahrnehmung im 19. Jahrhundert*, Gießen 1984.

73 Vgl. Michelle Perrots Hinweis »auf den erstaunlichen Konsens [...], der sich am Ende des Jahrhunderts in der Frage des Eigentums ergeben hatte, sogar in sozialistischen oder anarchistischen Kreisen. Der ›gute Familienvater, Schlüsselfigur der revolutionären Sansculotten und Garant der [Dritten] Republik, besaß nun ein kleines Vermögen, das er seinen Erben hinterlassen konnte.« (Michelle Perrot: Funktionen der Familie, in: Dies. (Hg.): *Geschichte des privaten Lebens*, Bd. 4, Frankfurt a.M. 1992, S. 111–125, hier S. 114.)

»Durch den weltweiten Ausgriff der Kapitale werden sämtliche traditionellen Lebensgemeinschaften, in Europa wie auch in den anderen Kontinenten, aus ihren Bindungen an die Vermächtnisse ihrer Vorfahren, das heißt ihrer Toten herausgebrochen. Das Kapital synchronisiert die Welt, indem es überall dem Austausch mit den fremden gleichzeitig Lebenden einen fast unbedingten Vorrang verschafft vor der Bindung an die eigenen verstorbenen Vorfahren und ihre verinnerlichten Stimmen.«<sup>74</sup>

Die Entgrenzung der Ökonomie im Verlauf des 19. Jahrhunderts bedingt das sog. »Engwerden der Welt«: »die lebensweltliche, phänomenologische Kurzformel für die zentrale Erfahrung des neunzehnten Jahrhunderts, die in anderen Formeln Entzauberung der Welt, Anbruch der Moderne oder des bürgerlichen Zeitalters heißt«.<sup>75</sup> Dieser Zusammenhang provoziert zugleich literarische Versuche, die Ökonomie des Erbes auszuhebeln: etwa indem Erbstücke der ökonomischen Zirkulation entzogen werden, und sei es um den Preis ihrer Zerstörung, oder indem Erbschaften ausgeschlagen oder abgeschenkt werden.

Dieses »Engwerden der Welt« zeigt sich auch in der Ausdifferenzierung des Lebens in zunehmend autonomisierte Sphären: Ökonomie, Kunst, Politik, Religion, Liebe, Recht, Wissenschaft. Sie zeichnen sich im 19. Jahrhundert dadurch aus, »dass sich bei vielen Beobachtern ein geschärftes Bewusstsein für die Grenzen der Sphären ausbildet. Die Peripherie einer Sphäre wird nun als problematischer Bereich voller Überlappungen und Instabilitäten wahrgenommen. Eben für die Beobachtung dieser Vermischungen entwickeln die Zeitgenossen des 19. Jahrhunderts ein genaues Gespür.«<sup>76</sup> Solche Überlappungen und ihre Beobachtung unternehmen literarische Erbetexte im Bereich *Recht und Natur*, indem sie *Interferenzen zwischen testamentarischem und biologischem Erbe* inszenieren (Kap. 7). Damit rückt der Diskurs der biologischen Vererbung ins Zentrum, der auf vielfältige Weise mit der Sphäre des Rechts kollidiert und der im Modus der Naturalisierung das Feld des Erbens und Vererbens dominieren wird. Die Literatur hingegen verlegt sich auf »Narrative einer gestörten, unterbrochenen und später auch aboder verfallenden Genealogie«<sup>77</sup> und verschiebt dabei die Perspektive auf Störfälle und Seitenfiguren. Von hier aus werden die Determinismen und Inkohärenzen des Konzepts biologischer Vererbung ebenso erkennbar wie die Bedingungen und Effekte eines Wissens vom Menschen, das von der bürgerlichen Familialisierung und Individualisierung im 19. Jahrhundert – wie sie sich in Erbe-, Lebens- und Todeskonzepten niederschlagen – nicht zu trennen ist.

Das hier zur Debatte stehende Wissen über Testament, Erbschaft und Vererbung erweist sich also auch in der Literatur als ein Wissen, das durch Transfers und Transformationen zwischen Diskursen, Disziplinen, Methoden, Sachgebieten und

74 Peter Sloterdijk: Weltmuseum und Weltausstellung. Absolut museal, in: *Jahresring. Jahrbuch für moderne Kunst*, Bd. 37, München 1990, S. 183-202, hier S. 196.

75 Matz: 1857. *Flaubert, Baudelaire, Stifter*, S. 16.

76 Fritz Breithaupt: Der reine und der unreine Markt. Pathologien ökonomischer Individualität in Kellers »Der Grüne Heinrich«, in: Thomas Wegmann (Hg.): *Markt. »Literarisch«*, Bern u.a. 2005, S. 99-114, hier S. 106f.

77 Weigel: *Genea-Logik. Vom Phantasma des Fort- und Nachlebens im Erbe*, S. 233.

Praktiken entwickelt wird und in dem die konkurrierenden *und* komplementären Leitdiskurse des Rechts, der Ökonomie und der Biologie einander ablösen und überlagern. Das Surplus eines ›Wissens der Literatur‹ besteht aber auch darin, das Nichtwissen zum Zuge kommen zu lassen, das in den hier diskutierten Zusammenhängen nicht nur besonders prekär ist, sondern auch unhintergebar: Die keineswegs banale Grundkonstellation unseres je eigenen Wissens vom Tod – dass wir wissen, wir müssen sterben, dass wir aber nicht wissen können, wann wir sterben werden – wird in den Erbe-Texten in einer Weise zur Geltung gebracht, die besonders unter den Bedingungen einer säkularisierten Moderne virulent und unabweisbar zugleich ist:

»Denn das Erbe zählt zu den verbreitetsten Konzepten im Umgang mit Sterblichkeit und Endlichkeit des individuellen Lebens. Hinterlassen, Vererben und Testieren sind die wohl gebräuchlichsten Ausdrucksformen des Unsterblichkeitswunsches in einer Welt, die keinen Jenseitsglauben oder zumindest keinen Glauben an ein Fortleben im Jenseits mehr kennt. Das Erbe ist also die herausragende Technik der Sorge um das Fort- und Nachleben des Eigenen nach dem Tod in einer säkularen Kultur.«<sup>78</sup>

Walter Benjamin verortet die Bedeutung des Romans für seinen Leser nicht in der lehrreichen Darbietung eines fremden Schicksals, sondern in dem Gewinn, den dieser aus dem Tod der Romanfigur zieht. Denn da der Lebenssinn der Figur sich »erst von ihrem Tode her erschließt«, muss der Leser »im voraus gewiß sein, daß er ihren Tod miterlebt«, auf dass »dieses fremde Schicksal kraft der Flamme, von der es verzehrt wird, die Wärme an uns abgibt, die wir aus unserem eigenen nie gewinnen. Das was den Leser zum Roman zieht, ist die Hoffnung, sein fröstelndes Leben an einem Tod, von dem er liest, zu wärmen.«<sup>79</sup> Mit dem durchaus drastischen Bild eines Sich-Wärmens am Tod anderer, das möglicherweise das eigene Überleben sichert, ist zugleich der Vermächtnischarakter der Literatur angesprochen. Dieser erschöpft sich allerdings nicht in einer allgemeinen Rede vom kulturellen Erbe oder kulturellen Gedächtnis. Denn nicht nur der Romancier, so Benjamin, tritt eine Hinterlassenschaft an,<sup>80</sup> sondern auch der Leser.

Wenn in François Villons *Testaments* die Einsetzung des Erben, die das Testament allererst rechtsgültig machen würde, fehlt,<sup>81</sup> dann heißt das nicht nur, dass der Text sich selbst dementiert. Vielmehr heißt es auch, dass nicht jemand aus der Reihe der im Text namentlich genannten Adressaten der testamentarische Erbe ist, sondern eine nicht individualisierte, anonyme Leserschaft – und das heißt: die lesende Nachwelt. Doch nicht nur an Villon ist die instantane Umwandlung eines hinterlassenen Schriftstücks von einem verpflichtenden Rechtsinstitut in ein ästhetisch-literarisches Vermächtnis zu beobachten, das nur der Literatur- und Kulturgeschichte angehören kann. Wenn die Herausgeberfiktion in Choderlos de Laclos'

78 Ebd., S. 219.

79 Benjamin: Der Erzähler, S. 456f.

80 Ebd., S. 454. Vgl. dazu Kap. 3.2.3.

81 Vgl. Kap. 2.2.



*Liaisons dangereuses* die Briefe als Erbschaft deklariert, wenn in Adalbert Stifters Erzählung *Die Narrenburg* oder in Annette von Droste-Hülshoffs Gedicht *Des Arztes Vermächtniß* ererbte Schriften von den Figuren gelesen und damit zugleich uns Lesern zu lesen gegeben werden,<sup>82</sup> dann ist das im Lichte von Benjamins drastischer Formulierung mehr als eine literarische Konstruktion, die auf sich selbst als Literatur verweist. Vielmehr deklariert das testamentarische Schreiben die fröstelnden Leser lesend zu Erben, die wiederum im Vollzug dieser Lektüre das Erbe schon angetreten haben. Eine solche *télescopage*, ein solches Ineinanderschieben der Zeiten und der Leben führt nicht zu einer Identifikation von Erblasser und Erbe, Figur und Leser, im Gegenteil – es steht für die Heterogenität, die jedes Erbe prägt:

»Ein Erbe versammelt sich niemals, es ist niemals eins mit sich selbst. [...] Wenn die Lesbarkeit eines Vermächtnisses einfach gegeben wäre, natürlich, transparent, eindeutig, wenn sie nicht nach Interpretation verlangen und diese gleichzeitig herausfordern würde, dann gäbe es niemals etwas zu erben.«<sup>83</sup>

Die Herausforderung zur Interpretation anzunehmen, heißt demnach auch, die Lektüre zum Ort eines Nachlebens der Toten zu machen. Dass hierbei nicht die Trauer über den durch Text annoncierten Verlust – an Leben, Personen, Figuren, Zeit – überwiegen muss, zeigt gerade die ebenso ergreifende wie anregende, das Leben des Lesers stimulierende Lektüre: eine Lektüre, die sich nicht allein dem Genuss am Triumph des Überlebens hingibt, sondern die, eingedenk der eigenen Endlichkeit, an die anderen Möglichkeiten zu leben erinnert wird.

82 Vgl. Kap. 3.1.3 und 5.1.2.

83 Jacques Derrida: *Marx' Gespenster. Der Staat der Schuld, die Trauerarbeit und die neue Internationale*, Frankfurt a.M. 2004, S. 32.



## 2. ZUR BEGRIFFS- UND LITERATURGESCHICHTE DES TESTAMENTS IN DER VORMODERNE



Das Testament als Rechtsfigur ist im 19. Jahrhundert ein ›Erbstück‹ aus der Vormoderne, so wie es sich dort seinerseits aus dem antiken und spätantiken römischen Recht entwickelt hat. Die konfliktreiche Übertragungsgeschichte dieses ›Erbstücks‹ sowie die Uneinheitlichkeit seiner Ursprünge und seiner Anreicherungen durch die Jahrhunderte hindurch führen eine Reihe expliziter und impliziter Bedeutungen mit sich, die in den literarischen Erbschafts- und Testamentstexten der Vormoderne, dann aber auch des 19. Jahrhunderts in unterschiedlicher Weise zum Zuge kommen. Deshalb soll in diesem Kapitel zunächst die heterogene *Begriffs- und Rechtsgeschichte* des Testaments von der Antike bis in die Vormoderne skizziert werden, gefolgt von einer *Literaturgeschichte* des Testaments. Diese Literaturgeschichte wird hier aber nicht durch einen übergroßen Zeitraum hindurch systematisch abgeschritten, sondern anhand zweier entscheidender Autoren aufgenommen: François Villon und William Shakespeare. Beide Autoren haben nämlich ihrerseits verschiedene Rückgriffe auf die Gattungsgeschichte des literarischen Testaments unternommen, haben diese auf folgenreiche Weise um- und neugeschrieben und sind zugleich zur unhintergehbaren ›Vorgeschichte‹ gerade der neueren Literatur insbesondere des 19. Jahrhunderts geworden. So ist Villons Dichtung von Théophile Gautier (1834) als eine moderne Ästhetik stark gemacht und in der Folge immer wieder mit Heinrich Heines und Charles Baudelaires Dichtungen verknüpft worden. Und auch Shakespeares Drama *King Lear* wurde erst im 19. Jahrhundert aus einer entstellenden idyllisierenden Aufführungspraxis gelöst und beispielsweise von Honoré de Balzacs Roman *Père Goriot* (1834/35) oder von Iwan Turgenjews Erzählung *Ein König Lear der Steppe* (1870) als Folie und Herausforderung aufgenommen.<sup>1</sup>

Im Folgenden werden François Villons *Petit Testament* (1456) und *Grand Testament* (1461/62) im Fokus des ›literarischen Testaments‹ betrachtet, erschreiben doch beide Texte in retrospektiver Manier eine Lebens- und Sterbebilanz, eine Abrechnung mit Freund und Feind, und zwar im versierten Umgang mit juristischen Testamentsformen und -formeln. Die so ins Spiel gebrachten Interferenzen zwischen realen und fiktiven Testamenten rücken das testierende und das lyrische Ich ineinander und machen die Schreibszene von Testamenten in Hinsicht auf Souveränität und Autorschaft befragbar. William Shakespeares Texte, zu denen auch sein eigenes Testament zählt, vor allem aber das Drama *King Lear* (1604/05), werden unter der Perspektive des ›testamentarischen Schreibens‹ untersucht: Auch jenseits eines Spiels mit der Testamentsform im engeren Sinne erprobt Shakespeares Erbteilungs-drama *King Lear* einige Möglichkeiten einer Darstellung des Endes und des Todes, die deren Unwiderrufflichkeit wenn nicht negiert, so doch verschiebt. Es geht also bei beiden Autoren auch um die Möglichkeiten der Literatur, das Ende zu antizipieren und – wie es das Testament über die Grenze des Todes hinweg anstrebt – einen postmortalen Zustand als gegenwärtig zu präsentieren: einen Zustand, wie ihn das Leben, gerade als währendes Leben, verweigert und wie er keiner Erfahrung

---

1 Vgl. Hans Robert Jauss: Shakespeare im Horizontwandel der Moderne. Eine Rezeptionsgeschichte von *King Lear*, in: *Shakespeare Jahrbuch* 128 (1992), S. 80-98.

und keinem Wissen zugänglich ist, setzen doch auch diese immer schon Lebendigkeit voraus.

## 2.1 Das Testament: Begriffs- und rechtsgeschichtliche Vorbemerkungen

Die Geschichte des Begriffs ›Testament‹ umfasst sowohl rechtshistorische als auch biblisch-religionshistorische Aspekte. Diese Aspekte sind wechselseitig untereinander verbunden, so dass zwischen einer eigentlichen und einer übertragenen Bedeutung von ›Testament‹ nicht klar getrennt werden kann – auch wenn eine solche Unterscheidung beispielsweise von Johann Christoph Adelung im *Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart* (1793) vorgenommen wird. Dort folgt auf die Erläuterungen der rechtlichen Terminologie als zweite nachgeordnete Bedeutung die theologische: »2. Figürlich gebrauchte man den Lateinischen Ausdruck in den mittleren Zeiten von dem so genannten göttlichen Gnadenbunde mit den Menschen.«<sup>2</sup> Dagegen soll hier die Geschichte des Begriffs ›Testament‹ als eine mehrfache Übertragungsgeschichte gefasst werden: als sprachliche Übersetzung und Verschiebung zwischen dem Hebräischen, Griechischen, Lateinischen und Deutschen, als wechselseitige Übertragung zwischen den Diskursen des Rechts und der Religion sowie als Rezeption einer zentralen römisch-rechtlichen Figur im vormodernen und modernen Recht.

Gerade weil Etymologie und Semantik sowohl des hebräischen *berit* als auch des griechischen *diatheke* als auch des lateinischen *testamentum* viele Unklarheiten beinhalten, soll hier keine detaillierte Gesetzes- oder Biblexegese bezüglich des juristisch und theologisch relevanten Feldes des Erbes und der Nachfolge erfolgen. Vielmehr werden anhand einiger Beobachtungen aus der mehrfachen Übersetzungsgeschichte sowie aus der Rezeptionsgeschichte des römischen Rechts diverse Dimensionen des Testaments entfaltet: als Begriff zwischen Bibel und Recht, als Medium der Souveränität, als ›römisches Erbe‹. Auf diese Weise sollen Perspektiven für die Analyse literarischer Testamente und testamentarischen Schreibens eröffnet werden.

### 2.1.1 Übersetzungen zwischen Sprachen; Übertragungen zwischen Bibel und Recht

In der hebräischen Bibel wird der ›Bund‹ bzw. das ›Schließen eines Bundes‹ zwischen Gott und Abraham (Gen 15, Gen 17) oder zwischen Gott und dem Volk Israel in der Wüste Sinai (Ex 19,5, Ex 24) als *berit* bezeichnet (›Bund‹, ›Vertrag‹ bzw. ›Vertragsschluss‹, ›Verpflichtung‹). Dies wird in der Septuaginta nicht als *syn-*

<sup>2</sup> Johann Christoph Adelung: *Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart*, 4. Theil, 2. Aufl., Leipzig 1793, Sp. 558 (Ndr. Hildesheim u.a. 1990).

*theke* im Sinne von ›Vertrag‹ übersetzt, sondern als *diatheke*. Dieses Wort *diatheke* meint im nichtbiblischen Griechisch nicht nur ›Bund‹ im engeren Sinne, sondern auch andere Vertragsarten, die als besondere Formen eines ›Bundes‹ begriffen werden: Neben der ›Anordnung‹ im Sinne einer Normsetzung hoheitlicher Art ist das vor allem der ›letzte Wille‹ bzw. die ›Verfügung von Todes wegen‹ und damit eine Bedeutung, die *berit* nicht hat und auch nicht haben kann, ist doch in der Bibel keine Testierfreiheit formuliert. Doch durch Kontakte mit griechischem und römischem Recht ergeben sich im talmudischen Rechtssystem entscheidende Änderungen: »They [diese Kontakte] did not introduce testaments in Jewish law, but they opened a door to a different, yet in its final purpose closely related sphere, that of ›gifts‹. This is [...] the background for the Talmudic system of ›gifts in contemplation of death‹.«<sup>3</sup>

Die Elastizität des juristischen Terminus *diatheke* hat Auswirkungen auf den religiösen Begriff *diatheke*.<sup>4</sup> Sie ermöglicht nämlich für das Neue Testament und dessen Erzählung vom ›neuen‹ bzw. ›erneuerten Bund‹ durch den Tod Jesu (Mat 26,26; Mk 14,24) das Versammeln verschiedener rechtlicher Modelle für das Verhältnis von Bund/Vertrag und Tod, die je nach Kontext aufzufassen sind:

»Mit der Tradition der griechischen *Septuaginta* und damit des jüdischen Alten Testaments ist die *Diatheke* formal eine vertragliche Schenkung von Todes wegen, ein verheißender Bund Gottes mit seinem Volk. Wer die inhaltliche Anordnung des Erblassers, die für die Erben zum Gesetz wird, in der *Diatheke* betont, wird sie auf die Ebene hoheitlicher Anordnungen für die Nachwelt heben. Wer aber allein die Funktion im Auge hat, wird die Übersetzung ›Testament‹ vorziehen, womit wir zumeist Vorstellungen aus dem römischen Recht verbinden. Alle drei Betrachtungsweisen begegnen uns im Neuen Testament.«<sup>5</sup>

Die lateinische Übersetzung der Vulgata verwendet je nach Bedeutungsschwerpunkt für *berit* bzw. *diatheke* die Worte *foedus*, *pactum* oder *testamentum*.<sup>6</sup> Dabei ist

3 Reuven Yaron: Acts of Last Will in Jewish Law, in: *Actes à cause de mort – Acts of Last Will*, Bd. 1: *Antiquité – Antiquity* (= Recueils de la société Jean Bodin pour l'histoire comparative des institutions, Bd. 59), Brüssel 1992, S. 29-45, hier S. 33.

4 Vgl. Walter Selb: *Diatheke* im Neuen Testament. Randbemerkungen eines Juristen zu einem Theologenstreit, in: *Journal of Jewish Studies* 25 (1974) 1, S. 183-196, hier S. 187. Selb argumentiert hier (»Ist die *diatheke* als religiöser Begriff aber wirklich ohne jede erbrechtliche Bildhaftigkeit?«) gegen Behms Überzeugung, die religiöse Prägung des Begriffs sei durch den juristischen Terminus unbeeinflusst (vgl. Johannes Behm: *Der Begriff ›Diatheke‹ im Neuen Testament*, Leipzig 1912).

5 Walter Selb: Die Verfügung von Todes wegen im Nahen und Mittleren Osten in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung, in: *Actes à cause de mort – Acts of Last Will*, Bd. 1: *Antiquité – Antiquity* (= Recueils de la société Jean Bodin pour l'histoire comparative des institutions, Bd. 59), Brüssel 1992, S. 187-194, hier S. 194.

6 Die Bezeichnung der biblischen Schriften als ›Altes‹ und ›Neues Testament‹ verdankt sich Tertullians Benennung (im 2. Jh.) der ›Bücher des alten und des neuen Bundes‹ – *palaia diatheke* und *kaine diatheke* – als *vetus testamentum* und *novum testamentum*. Diese Schriften hießen bis dahin »scriptura«, »scripturae«, »sacrae [vel] divinae scripturae«, »divinae litterae«, »divinae litteraturae«, »divinum[a] instrumentum litteraturae«, »instrumenta doctrinae«, »sancti commentarii«, »sancta digesta«, »sacrosanctus stilus«, »litterae fidei« usw.« (Adolf Harnack: Tertulli-

es für die weitere Begriffsentwicklung und -übersetzung entscheidend, dass Paulus den Bund zwischen Gott und seinem Volk unter Zuhilfenahme des Testaments als menschlichem ›letzten Willen‹ erläutert: »ich will nach menschlicher Weise reden: Man hebt doch eines Menschen Testament nicht auf, wenn es bestätigt ist, und tut auch nichts dazu.« (Gal 3,15) Eine zentrale Voraussetzung dieses bildlichen Sprechens ist jedoch Paulus' Übertragung der Vorstellung des Bundes auf einen Textzusammenhang, d.h. auf etwas zu Lesendes. Diese Übertragung nimmt er im 2. Brief an die Korinther vor, wo er vom »Lesen« des alten Testaments spricht (2. Kor 3,14). Darüber hinaus geht es aber nicht nur um eine Illustration göttlicher Prinzipien mit Hilfe juristischer Elemente des menschlichen Alltags. Vielmehr betont Paulus auch die Bedeutung des Todes (Jesu) für den ›neuen Bund‹, die wiederum eine Bedingung für das Testament im Sinne der letztwilligen Verfügung darstellt: »Denn wo ein Testament ist, da muss noch der Tod eintreten des, der das Testament gemacht hat. Denn ein Testament tritt erst in Kraft mit dem Tode; es hat noch nicht Kraft, wenn der noch lebt, der es gemacht hat.« (Hebr 9,16f.)

Auf vielfache Weise also finden wechselseitige Bedeutungsübertragungen zwischen der Sphäre des Rechts und der Religion statt. So macht etwa die theologische Umdeutung der privatrechtlichen Bedeutung von *diatheke* als ›letzwillige Verfügung‹ Gott auch insofern als einen Testator deutlich, als er seine Bundesbedingungen einseitig setzt. Weitere Beispiele bestehen darin, dass dank der Vulgata-Übersetzungen *foedus*, *pactum* und *testamentum* für *berit* bzw. *diatheke* »römisch-rechtlichen Assoziationen stattgegeben«<sup>7</sup> wird, oder dass der römisch-rechtliche Begriff *testamentum* – von *testari* ›zeugen‹ als ›Bezeugtes‹ im Sinne der letztwilligen Verfügung<sup>8</sup> – im Kirchenlatein auch die Bedeutung von ›Bund‹ erhält<sup>9</sup>.

Wenn nun Martin Luther »durch die unterschiedliche Übersetzung von ›berit‹ bzw. ›Diatheke‹ durch ›Bund‹ [im AT] oder ›Testament‹ [im NT] das Wortfeld deutlich differenziert«,<sup>10</sup> so nimmt er damit – von der jüdischen zur christlichen Bibel – eine Vereindeutigung vor. Dadurch soll nicht zuletzt der Gedanke einer beidseitigen Vereinbarung zwischen Gott und den Menschen verabschiedet werden, und zwar zugunsten einer einseitigen Willensverfügung Gottes. Damit nutzt Luther das rechtliche Potential des Begriffs ›Testament‹ für eine theologische und politische Zielsetzung. Mit Hilfe der Bedeutung des Testaments als einseitige Willensverfügung richtet er sich gegen eine »menschliche Beteiligung am Vertrag mit Gott«, die nämlich »über die römisch-rechtliche Vertragslehre und das Naturrecht und im Rückgriff auf das Alte Testament im calvinistischen Bereich eine theolo-

ans Bibliothek christlicher Schriften, in: *Sitzungsberichte der Königlich Preussischen Akademie der Wissenschaften* 10 (1914), S. 303-334, hier S. 304.)

7 Reinhart Koselleck: Art. »Bund«, in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, hg. v. Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck, Stuttgart 1992, Bd. 1, S. 582-671, hier S. 601.

8 Vgl. die übliche Ableitung von *testamentum*: Abstraktum zu *testari* ›bezeugen‹, zu *testis* ›Zeuge‹, letzteres zu *tri-* ›dritter‹, d.h. der Dritte neben zwei Kontrahenten oder Vertragspartnern.

9 Vgl. etwa Heinrich A. Mertens: *Handbuch der Bibelkunde*, Düsseldorf 1966, S. 8.

10 Koselleck: Art. »Bund«, S. 601.



gisch begründete Gemeinschaftslehre« legitimieren könnte: »Der Ausdruck ›Bund« war von Luther sozusagen theologisch seiner zukünftigen Entfaltungsfähigkeit beraubt worden, weil das Testament bis zum letzten Tage gilt.«<sup>11</sup> Auf ein solches rechtliches Begriffspotential des Testaments zugunsten theologischer und politischer Stellungnahmen kann Luther auch deshalb setzen, weil zu seiner Zeit die Rezeption des römischen Rechts und mit ihr auch die Prominenz des *testamentum* – im Sinne der einseitigen letztwilligen Verfügung – bereits verbreitet ist.

### 2.1.2 *Testieren im römischen Recht: Rezeption und ›mondialatinisation«*

Das Testament kann als ein zentrales Erbgut der römischen Tradition gelten. Zudem stellt das Erbrecht ein entscheidendes Zentralstück des römischen Rechts dar. Deshalb soll hier sowohl auf einige wesentliche Funktionen des Testaments im antiken römischen Recht eingegangen als auch die Reichweite seiner Rezeption in Vormoderne und Moderne angedeutet werden. Eine große Rolle in den deutschsprachigen Ländern spielen dabei Konkurrenz und Auseinandersetzung etwa mit den germanischen Rechten bis weit ins 19. Jahrhundert, ja bis hin zur Formulierung des deutschen BGB. Aber auch das antike römische Recht steht in Daueraus-einandersetzung mit den jeweiligen traditionellen Rechten und ihren Geltungsbereichen in weiten Teilen des Römischen Reichs. Insofern ließe sich in kultureller Hinsicht besser vom ›vermeintlich Römischen« des Römischen Reichs sprechen, das selbst als Effekt einer ›Einarbeitung« vor allem des Griechischen erscheint. Dabei übernimmt die Sprache des Rechts einigende Funktionen:

»Von Afrika bis Italien, von Gallien bis Ägypten ist die einzige Einheit die der griechischen Zivilisation und Sprache. Diese bilden die kulturelle Einheit des sogenannten römischen Reiches, das man folglich griechisch-römisches Reich nennen sollte. Östlich von einer Linie, die den Balkan überschneidet, sprechen alle Griechisch. Ausgenommen das Rechtswesen, das lateinisch funktioniert. Denn es ist das Markenzeichen des Imperiums, das Zeichen der römischen Autorität: Rom läßt den Griechen oder den Ägyptern ihre Rechtsgewohnheiten, ihre Regeln der Erbschaft usw. [...]; aber die Prozedur ist römisch, um zu zeigen, daß Rom befiehlt.«<sup>12</sup>

Vor diesem Hintergrund lässt sich der Begriff der *mondialatinisation* ansetzen. Er kann zunächst so verstanden werden, dass das Lateinisch-Römische und seine Sprache des Rechts und der Institution in der Antike als eine ›Weltsprache« gelten kann. Darüber hinaus aber – und daher rührt auch der Begriff, wie ihn Jacques Derrida geprägt hat<sup>13</sup> – fungiert er in aktuellen kritischen Debatten um Globalisie-

11 Ebd., S. 602.

12 Paul Veyne: Rom und wir, in: *Tumult. Schriften zur Verkehrswissenschaft* 30 (2006), S. 7-9, hier S. 9.

13 Jacques Derrida hat den Neologismus »mondialatinisation« in seiner Schrift *Foi et savoir* geprägt und damit insbesondere auf die Verknüpfung von christlicher Religion und kapitalistischer Ökonomie gezielt: »cette alliance étrange du christianisme, comme expérience de la mort de

rung und Hegemonialisierung als ein Komplementärbegriff zu *mondialisation* (frz. für *globalization*). Damit macht er darauf aufmerksam, dass mit der gegenwärtigen Universalisierung des Amerikanischen sich eben auch juridisch-politische Ideen verbreiten, die lateinisch-römische Ursprünge haben<sup>14</sup> und im Kontext einer politischen Theologie anzusiedeln sind. Ein für diese Prozesse zentraler Begriff ist *translatio*. Als *translatio imperii* zielt er auf die Nachfolge bzw. das Nachleben des Römischen Reichs etwa im mittelalterlichen Kaisertum, im frühneuzeitlichen Spanien, Frankreich und England sowie in den entstehenden USA. Zudem aber impliziert er die Frage der Schuld: »Der Translationsgedanke besagt ja, daß die Übertragung der Herrschaft von einem Reich auf das andere eine Folge schuldhaften Mißbrauchs dieser Herrschaft ist.«<sup>15</sup> Mit dieser Verknüpfung von Schuld und Übertragung lässt sich das römische Erbe also auch als eine Hypothek verstehen, deren schwierige Handhabung die Geschichte des römischen Testaments und seiner Rezeption durchzieht und als Bedeutungsfeld von Schuld und Verschuldung auch die testamentarische Literatur bestimmt. Ein solcher Begriff der *translatio* eröffnet mithin die Einsicht, dass es sich auch hier wiederum, wie in den eben vorgestellten wortgeschichtlichen Befunden zu *berit/diatheke/testamentum*, um ein Konglomerat von Übersetzungen, Übertragungen und Verstrickungen handelt.

Auf dieser Folie seien nun einige Grundzüge des römisch-rechtlichen Testaments sowie deren Wege in der Rezeption skizziert. Dabei steht generell im römischen Erbrecht der individuelle Wille im Vordergrund, der es erlaubt, Akte der Souveränität hervorzubringen. Dazu gehört – schon in der frühen Zeit der Zwölf-tafelgesetze (um 450 v. Chr.) – sowohl die Priorität des Testaments gegenüber der gesetzlichen Erbfolge als auch die Unvereinbarkeit dieser beiden Prinzipien, d.h. des testierenden Akts und der Intestaterbfolge. Die Testierfreiheit gilt also unbeschränkt und ist die Voraussetzung einer Auffassung des Testaments als »Plattform idealisierter Selbstdarstellung«,<sup>16</sup> wie sie das römische Recht (und nur dieses) etabliert hat. Auch der im Rechtspruchwort *semel heres, semper heres* gefasste Grundsatz einer – mit der Testamentswirkung zugleich einsetzenden – unwiderruflichen Dauerhaftigkeit der Erbebestimmung stellt eine Konsequenz aus der Souveränität des Testierenden dar.

Diese Souveränität des römischen Testators und die Idee eines Fortwirkens seiner Persönlichkeit im Testament erfordern eine individuelle Besetzung der vorgegebenen juridischen Form, die – gerade angesichts der Reichweite dieser Souveränität des Einzelnen – im antiken römischen Recht präzise kodifiziert ist. Justinians spätantiker *Corpus Iuris Civilis* (6. Jh. n. Chr.) versammelt ausgedehnte Anweisungen zur Testamentsform, sowohl in den *Digesten* (Buch 28-38) als auch in den *Institu-*

---

Dieu, et du capitalisme télé-technoscientifique« (Jacques Derrida: *Foi et savoir: Les deux sources de la ›religion‹ aux limites de la simple raison*, in: Ders.: *La Religion*, Paris 1996, S. 21).

14 Vgl. z.B. Emile Benveniste: *Le vocabulaire des institutions indo-européennes*, Bd. 1: *Economie, parenté, société*, Bd. 2: *Pouvoir, droit, religion*, Paris 1969.

15 Ernst Robert Curtius: *Europäische Literatur und lateinisches Mittelalter*, Bern 1967, S. 39.

16 Christoph Paulus: *Die Idee der postmortalen Persönlichkeit im römischen Testamentsrecht. Zur gesellschaftlichen und rechtlichen Bedeutung einzelner Testamentsklauseln*, Berlin 1992, S. 45.

tionen, Gesetz- und Lehrbuch zugleich. Dabei ist es aufschlussreich, dass der entsprechende Titel X »De testamentis ordinandis« in den *Institutionen* mit einer etymologischen Bemerkung einsetzt, die wiederum die individuelle Souveränität des Testierenden betont: »Testamentum ex eo appellatur, quod testatio mentis est.« (»Das Testament heißt so, weil es die testatio mentis, die Bezeugung des Willens ist.«)<sup>17</sup> Diese Bezeugung des eigenen Willens gegenüber den Zeugen bzw. gegenüber einem größeren Publikum – und damit die Möglichkeit zur Selbstdarstellung – ist in den ›Urformen‹ des römischen Testaments und dessen Formerfordernissen angelegt, dem *testamentum in calatis comitiis* (dem öffentlich vor der Volksversammlung errichteten Friedenstestament) bzw. dem *testamentum in procinctu* (dem vor Teilen des Heeres errichteten Kriegstestament).

Zu den in den *Institutionen* erörterten Formvorgaben zählen dann vor allem Fragen der Zeugenschaft und Zeugentauglichkeit (2.10), der Schriftlichkeit (2.10) und Mündlichkeit (2.11), Bestimmungen über die Fähigkeit zu testieren (2.12) und als Erbe eingesetzt zu werden (2.14) sowie über die Gültigkeit von Testamenten (2.17). Die Ausführlichkeit der Festlegungen und Erörterungen weist nicht nur auf die Elaboriertheit dieses Rechtssystems, sondern auch auf das massive Gewicht der Souveränitätsidee. Mit ihr korreliert der Unsterblichkeitsgedanke, in dessen Kontext beispielsweise Cicero das Testament – genauer: die sorgfältige Abfassung eines Testaments – sieht. So zählt er in den *Tusculanae Disputationes* (*Gespräche in Tusculum*, 45 v. Chr.) verschiedene Formen des individuellen Unsterblichkeitswunsches auf: die Zeugung von Kindern, der Ruhm des Namens, die Adoption von Söhnen, das Errichten von Grab- und Denkmälern sowie die sorgfältige Abfassung eines Testaments.<sup>18</sup> Hier wird das Testament in eine Reihe mit anderen Handlungen, Denkmälern bzw. ›Monumenten‹ gestellt, die dank ihrer sorgfältigen Planung (*diligentia*) auf Geltung, Anerkennung und Erinnerung seitens der Nachwelt abzielen: »Es ist nicht bloß das Testament als letztwillige Äußerung, das die Unsterblichkeit im positiven Sinne gewährleistet, sondern zusätzlich die Anerkennung des letzten Willens durch die Überlebenden.«<sup>19</sup>

Daraus erklärt sich auch, dass das römische Testament nicht primär – nicht einmal im Prinzip – als ein Akt der Besitzweitergabe zu betrachten ist, sondern dass sein Haupterfordernis die *heredis institutio* ist, die Einsetzung eines Erben, der als Rechtsnachfolger den Platz der Verstorbenen einnimmt, um dessen Person materiell, juristisch, familial und spirituell zu verlängern. Dementsprechend stellt die *heredis institutio* das unerlässliche »Anfangs- und Kernstück jedes Testaments« dar.<sup>20</sup>

17 *Corpus Iuris Civilis*. Text und Übersetzung. I: Institutionen, hg. u. übers. v. Okko Behrends/Rolf Knütel/Berthold Kupisch/Hans Hermann Seiler, Heidelberg 1997, S. 78 (= Inst. 2.10).

18 Vgl.: »quid procreatio liberorum, quid propagatio nominis, quid adoptiones filiorum, quid testamentorum diligentia, quid ipsa sepulcrorum monumenta elogia significant nisi nos futura etiam cogitare?« (Cicero: *Tusculanae Disputationes*, I.31, zit. n. Paulus: *Die Idee der postmortalen Persönlichkeit im römischen Testamentsrecht*, S. 14.)

19 Paulus: *Die Idee der postmortalen Persönlichkeit im römischen Testamentsrecht*, S. 15.

20 Werner Ogris: Art. »Testament«, in: *Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte*, hg. v. Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann/Dieter Werkmüller, Bd. 5, Berlin 1998, Sp. 152-165, hier Sp.

Wenn man diese ›Schaffung‹ eines Nachfolgers durch den allein rechts- und testierfähigen *paterfamilias*<sup>21</sup> als Zeugung verstehen will, dann erzeugt das Homonym *testis* (›Zeuge‹ und ›Zeugungsorgan‹)<sup>22</sup> für das daraus abgeleitete *testamentum* eine Doppelbedeutung von juristischem und sexuellem Testament,<sup>23</sup> die vor allem für die Literatur außerordentlich ergiebig ist – und die sich ein Autor wie François Villon nicht entgehen lässt (vgl. Kap. 2.2). Zugleich ist mit der *heredis institutio* ein anderes Verwandtschaftsmodell als das der ›Blutsverwandtschaft‹ aufgerufen, etwa beim verbreiteten Zusammenspiel zwischen einer Adoption als Sohn und einer Einsetzung als Erbe. Dies gilt auch für das römische Intestaterbrecht, bei dem, so die *Institutionen*, es »nicht darauf an[kommt], ob es sich um leibliche oder um Adoptivkinder handelt.«<sup>24</sup> Insofern fungiert das Testament nicht nur als Transmitter der Persönlichkeit des Testierenden, sondern auch als konstitutives Element familialer Strukturen.<sup>25</sup>

Mit einer solchen Auffassung kollidieren die germanischen Rechte, die auf die Familie als Hausgemeinschaft und auf deren untrennbare Verknüpfung mit dem ›Hausgut‹ abheben. In solch klarer Entgegenstellung beruft sich darauf allerdings weniger die mittelalterliche Erbpraxis als vielmehr die rekonstruierend-mythisierend verfahrenende Germanistik des 19. Jahrhunderts, insbesondere Jacob Grimm in seinen (antifranzösischen) Argumentationen gegen die Übernahme römisch-rechtlicher Grundsätze in den deutschen Ländern (vgl. Kap. 4.1). Grundsätzlich ist für

153. Ogris zitiert aus Gaius' *Institutiones* (um 160 n. Chr.): »et ob id velut caput et fundamentum intellegitur totius testamenti heredis institutio« (ebd.).

- 21 Die umfassende *patria potestas*, die väterliche Gewalt, endet gegenüber den Kindern – in republikanischer Zeit auch gegenüber der Ehefrau – erst nach dem Tod des *paterfamilias*. Das heißt, die Nachkommen sind unabhängig von ihrem Alter nicht rechtsfähig, solange der *paterfamilias* lebt; sie sind also auch nicht testierfähig: »diejenigen, die dem Recht eines anderen unterworfen sind, [sind] nicht zur Testamenterrichtung berechtigt« (*Corpus Iuris Civilis*, S. 85 [= Inst. 2.12]: »hi, qui alieno iuri subiecti sunt, testamenti faciendi ius non habent«). Eine Ausnahme bilden Soldaten, die – auch wenn sie in der Hausgewalt ihrer Väter stehen – über das militärische Sondergut, das sie erworben haben, testieren dürfen.
- 22 Vgl. beispielsweise die etymologischen Bemerkungen im *Dictionnaire de la langue française* von E. Littré, Paris 1878, S. 2203. Der Eintrag ›tester‹ verzeichnet »ETYM. [...] de *testis*, témoin«, der Eintrag ›testicule‹: »ETYM. [...] de *testis* qui signifie aussi testicule«.
- 23 »Le testament sexuel se référait à une preuve de masculinité. Les enfants, le plus souvent les héritiers du père, étaient en même temps un testament de la puissance d'engendrer. Dans le chapitre ›De homine et partibus eius‹, Isidore maintenait que le mot testicule provenait de *testis* [Etym. XI, I, 104].« (Vladimir R. Rossman: *François Villon. Les concepts médiévaux du testament*, Paris 1976, S. 38.) Rossman führt entsprechende Wortspielmöglichkeiten an: »Une autre confusion se produisait entre l'*intestabilis*, l'individu qui n'avait pas le droit de témoigner, et l'*intestatus*, celui qui n'avait pas laissé de dernières volontés. Les deux mots signifiaient également ›émasculé, comme résultat du double sens de *testis*, ›témoins‹ et ›testicule‹. Les associations péjoratives de *intestabilis* paraissaient déjà chez Isidore de Séville« (ebd., S. 33).
- 24 *Corpus Iuris Civilis*, S. 131 (= Inst. 3.1) (»nec interest, utrum naturales sunt liberi an adoptivi«).
- 25 Vgl.: »la place essentielle de l'acte à cause de mort, non seulement comme procédé de dévolution *post mortem*, mais comme élément constitutif des structures familiales.« (M. Humbert: L'acte à cause de mort en droit romain, in: *Actes à cause de mort – Acts of Last Will*, Bd. 1: *Antiquité – Antiquity* [= Recueils de la société Jean Bodin pour l'histoire comparative des institutions, Bd. 59], Brüssel 1992, S. 131-162, hier S. 135.)

die germanischen Rechte keine einseitige Verfügungsfreiheit des Erblassers und damit auch kein Testament im römischen Sinne bekannt. Zudem artikuliert das deutsch-rechtliche Sprichwort, es gebe nur geborene, aber keine gekorenen Erben, ein ausschließliches ›Familienerbrecht‹.<sup>26</sup> Doch finden sich zur Umgehung dieses Grundsatzes im Mittelalter zahlreiche Rechtsgeschäfte unter Lebenden, zu denen etwa die Affatomie (*adoptare in hereditatem*) oder die Bestimmung eines Mittelmans gehören (eines *manufidelis*), dem der Erblasser das Gut mit dem Auftrag übergibt, es im Augenblick seines Todes einem Dritten zukommen zu lassen. Grundsätzlich erfährt der alte deutsch-rechtliche Gedanke des gebundenen Haus- bzw. Familienguts seit dem frühen Mittelalter eine Reihe von Veränderungen, die vor allem die ›Freiteile‹, die ›Seelgeräte‹ für die Kirche (zur Jenseitsökonomie vgl. Kap. 2.2) sowie die zunehmende Verfügungsfreiheit über das ›Kaufgut‹ betreffen. Zudem entwickelt das kirchliche Recht das ›kanonische Testament‹, das die Interessen der Kirche am Vermögen von Geistlichen – gegen deren Verwandte – sichern soll und das auf die profane Rechtskultur ausstrahlt.

Das mittelalterliche Testament, das die alten deutsch-rechtlichen ›Vergabungen von Todes wegen‹ verdrängt und sich seit Ende des 13. Jahrhunderts v.a. in den Städten etabliert, zeigt eine grundsätzlich andere Denkweise als das römische Testament. Es besteht häufig aus einer ganzen Reihe von Einzelvermächtnissen an Verwandte, Kirche, Hauszugehörige und andere; die verschiedenen Vermögensteile unterliegen unterschiedlichen Übertragungsmodi (Kaufgut/Erbgut, Mobilien/Immobilien usw.). Dem mittelalterlichen Testament fehlt also die römische Idee einer Universalsukzession und damit die Idee des Erben als Rechtsnachfolger ebenso wie die Vorstellung eines einheitlichen Vererbens des Nachlasses. Aber auch die Konzentration auf den Nachlass und nicht auf die Nachfolge markiert einen gravierenden Unterschied zum römischen Denken: »Nicht *der* Erbe, sondern *das* Erbe stand im Zentrum des [mittelalterlichen] Testaments«.<sup>27</sup> Dies spricht auch aus der additiven Bezeichnung heterogener Formen und Zwecke des mittelalterlichen Testaments: »Synonym für Testament erscheinen Seelgerät, letzter Wille, Ordnung, Vermächtnis oder ›Gemächte‹, häufig in einem Atemzug: *selgerete, testament vnd letsten willen* [oder] *testament, letsten willen vnd vergabung* oder *testament, selgeret, ordnung vnd letsten willen*.«<sup>28</sup> Dementsprechend fehlen dem mittelalterlichen Testament

26 So beobachtet Tacitus in seiner Schrift *Germania*: »Heredes tamen successoresque sui cuique liberi, et nullum testamentum« (zit. n. Ogris: Art. »Testament«, Sp. 153).

27 Ogris: Art. »Testament«, Sp. 157.

28 Gabriela Signori: *Vorsorgen – Vererben – Erinnern. Kinder- und familienlose Erblasser in der städtischen Gesellschaft des Spätmittelalters*, Göttingen 2001, S. 42. Ogris nennt noch weitere Begriffe: »Bezeichnungen waren geschäft, lester wille, letzte verordnung, testament, testamentum, ultima voluntas o.ä., die entsprechenden Verben etwa schaffen, verschreiben, gheven, einen erven setten, vermachen, testare, resignare, assignare, dimittere post obitum usw.« (Ogris: Art. »Testament«, Sp. 156) Die Addition findet sich auch in der englischen Frühen Neuzeit als *last will and testament* (Ulrich Bach: *Das Testament als literarische Form. Versuch einer Gattungsbestimmung auf der Grundlage englischer Texte*, Düsseldorf 1977, S. 25: Der *last will* verfüge über den »bloßen Nachlaß«, nämlich »über Land und Gebäude«, während im *testament* neben der Übertragung

elaborierte gesetzliche Formvorschriften, wie sie dem römischen Recht vergleichbar wären.

Mit der Rezeption des römischen Rechts seit dem 13. Jahrhundert, vor allem aber im 15. und 16. Jahrhundert vermischen sich dann Begrifflichkeiten und Formen immer mehr, weil mit der Verwissenschaftlichung des Rechts römische Grundsätze zwar aufgenommen werden, aber viele Ausnahmen und Abweichungen aus der einheimischen Rechtspraxis zugelassen bleiben. Dies spricht auch aus der kleinen Wortkunde, die Adelong im Eintrag »Testament« 1793 unternimmt:

»Ehe dieses ausländische Wort mit dem Römischen Rechte in Deutschland eingeführt wurde, hatte man verschiedene Deutsche Ausdrücke [...]. Notker [10./11. Jh.] gebraucht dafür *Beneimschrift*, *Beneimeda*, von beneimen, ernennen, *Erbeschrift*; der Schwabensp. *Geschaefi*, von schaffen, verordnen; andere ältere Oberdeutsche Schriftsteller Erbschrift, Erbgemächt, Erbsatzung. Im Oberdeutschen nennt man es noch jetzt das letztwillige Geschäft, im Hochdeutschen aber den letzten Willen.«<sup>29</sup>

Dabei gewinnt trotz aller Unterschiede in Rechtstraditionen, Partikularrechten und den jeweiligen Erbpraktiken der Gedanke der Testierfreiheit erheblich an Einfluss. Die damit zusammenhängende römische Vorstellung von der Souveränität des Testierenden und dem postmortalen »Fortleben« der Persönlichkeit gerät dann vor allem in den aufklärerischen rechtsphilosophischen Auseinandersetzungen über naturrechtliche Begründungen der Testierfreiheit in die Diskussion (vgl. Kap. 4.1.1). Dies verbindet sich mit der Vorstellung vom Testierenden als Eigentümer, so dass debattiert wird, ob der Eigentümerwille über den Tod hinaus reichen dürfe. Hingegen begreift die »germanistische« Kritik im 19. Jahrhundert die Testierfreiheit als gegen Familie und Familienerbrecht gerichtet, so dass als juristischer Begründungszusammenhang des Erbrechts hier nicht länger das Eigentumsrecht, sondern das Familienrecht fungiert.

Die hier angedeuteten begriffs- und rechtsgeschichtlichen Entwicklungen zeigen also, dass das Testament ein vielschichtiges Überlieferungsfeld darstellt, dessen Konfliktrichtigkeit sich, wie skizziert, aus einer ganzen Reihe verschiedener Bereiche speist. Grundsätzlich sind für die folgenden Überlegungen zum literarischen Testament und zur testamentarischen Schreibweise vor allem zwei – gegenläufige und komplementäre – Momente festzuhalten: die Uneinheitlichkeit der Ursprünge sowie die Vorstellung vom Testament als römisches Erbe. Die Vervielfältigung der Ursprünge kennzeichnet dabei nicht nur die Begriffsgeschichte, sondern auch die Rechtsgeschichte. Schon das elaborierte antike römische Testament, wie die *Institutionen* des *Corpus Iuris Civilis* es erläutern und festschreiben, weist diese Uneinheitlichkeit auf: »Folglich erscheint dieses Recht dreigeteilt, weil das Erfordernis der Zeugen und ihrer ununterbrochenen Anwesenheit bei der Errichtung des Tes-

---

von Mobilien auch die Sorge um Hinterbliebene und Kindererziehung, um Seelenheil und Erlösungshoffnung sowie um das eigene christliche Begräbnis geregelt werde).

29 Adelong: *Grammatisch-kritisches Wörterbuch*, Sp. 558.

taments aus dem Zivilrecht stammt, die Unterschriften des Erblassers und der Zeugen aber aus den Vorschriften der kaiserlichen Konstitutionen herrühren, die Siegel schließlich und die Anzahl der Zeugen aus dem Edikt des Prätors.«<sup>30</sup> Die Vorstellung vom Testament als römisches Erbe trägt mithin jene Heterogenität bereits mit sich, die jede Rezeption und also auch das aus der Rezeption hervorgegangene moderne Testamentsrecht kennzeichnet. Dessen Ausprägung und Geschichte »ist deshalb von besonderem Reiz, weil in ihr Vorstellungen des röm[ischen], des kirchl[ichen] und des einheim[ischen] R[echts] wirksam wurden.«<sup>31</sup> Was sich die Literatur zunutze macht, wenn sie Testamente und testamentarisches Schreiben aufnimmt, ist demnach immer auch eine bereits im Begriff angelegte Belastung – anders gesagt: Anreicherung – des Terminus: mit Herkunfts- und Bedeutungsvielfalt, mit Diskursübertragungen und deren Übergangsphänomenen, mit fremdem Kulturgut<sup>32</sup> und damit einhergehenden Vorstellungen von Hypothek und Schuld.

## 2.2 François Villons literarische Testamente: *Petit Testament* (1456) und *Grand Testament* (1461/62)

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts verfasst François Villon zwei literarische »Testamente«: *Le Lais*, das sog. *Kleine Testament*, entsteht um 1456 und umfasst 320 Verse; *Le Testament*, das sog. *Große Testament*, wird 1461 geschrieben (so behauptet es jedenfalls das lyrische Ich: »Escript l'ay l'an soixante et ung« / »Ich schrieb's im Jahre einundsechzig«)<sup>33</sup> und ist wesentlich umfangreicher, es besteht aus 2.023 Versen. Der Erstdruck erfolgt 1489, zahlreiche Auflagen folgen in den nächsten Jahrzehnten. Während dann für die französische Klassik und Aufklärung des 17. und 18. Jahrhunderts Villons Texte keine entscheidende Rolle spielen, setzt im 19. Jahrhundert sowohl eine dezidierte Villon-Philologie als auch eine begeisterte Aufnahme durch Literaten und Kritik ein.<sup>34</sup> Diese erfolgt besonders nachhaltig durch Théophile Gautier, der – in einem Beitrag in *La France littéraire* 1834 – Villons Ästhetik des Hässlichen unter der Perspektive seiner Modernität hervorhebt: »Le poète déforme à plaisir la figure qu'il a créée«, »la hideur lascive ne peut être

30 *Corpus Iuris Civilis*, S. 79 (= Inst. 2.10) (»ut hoc ius tripertitum esse videatur, ut testes quidem et eorum praesentia uno contextu testamenti celebrandi gratia a iure civili descendant, subscriptiones autem testatoris et testium ex sacrarum constitutionum observatione adhibeantur, signacula autem et numerus testium ex edicto praetoris«).

31 Ogris: Art. »Testament«, Sp. 164.

32 »Übernahme fremden Kulturguts heißt bei uns Rechtshistorikern üblicherweise *Rezeption*, und die ganze Rechtsgeschichte ist eine Abfolge von Rezeptionen« (Hans Thieme: *Kontinuität – Diskontinuität in der Sicht der Rechtsgeschichte*, in: Hans Trümpy (Hg.): *Kontinuität – Diskontinuität in den Geisteswissenschaften*, Darmstadt 1973, S. 150-166, hier S. 152).

33 François Villon: *Le Testament/Das Große Testament*, in: Ders.: *Das Kleine und das Große Testament. Französisch/Deutsch*, hg., übers. u. komm. v. Frank-Rutger Hausmann, Stuttgart 1998, S. 67-233, hier V. 81. Künftig zitiert mit der Sigle T und der Verszahl.

34 Zur wechselhaften Rezeption vgl. Jean Dufournet: *Villon et sa fortune littéraire*, St. Médard-en-Jalles 1970.

poussée plus loin, la nausée vous en vient«. <sup>35</sup> Auf diese Weise wird auch das bis heute virulente Bild Villons als *poète maudit* begründet.

Die beiden mittelfranzösischen Dichtungen *Le Lais* und *Le Testament* beziehen sich offensichtlich auf rechtliche Formen und Formeln sowie auf literarische Vorbilder seit der Antike, wenden diese jedoch in spezifischer Weise und entwickeln ihrerseits eine lange literarische Nachgeschichte. So sollen im Folgenden, ausgehend von Villons Texten, Aspekte der Gattung »literarisches Testament«, darunter auch deren Konzepte von Ökonomie und Autorschaft analysiert und mit den bei Villon verhandelten spätmittelalterlichen Umbrüchen in der Jenseitsökonomie verbunden werden. Solche Verknüpfungen spielen eine wichtige Rolle auch für die literarischen Testamente und das testamentarische Schreiben der beginnenden Moderne nach 1800, die sich ihrerseits mit neuerlichen Umbrüchen werden auseinandersetzen müssen.

### 2.2.1 Villon und das satirische Testament: *Literaturgeschichte und Gattungsfragen*

Die in der Forschung vieldiskutierte Frage, ob François Villon als ein rhetorisch vollendeter mittelalterlicher Dichter <sup>36</sup> oder aber als ein früher moderner Autor <sup>37</sup> zu verstehen sei – wie auch die Frage, ob Villon eine reale oder fiktive Figur sei <sup>38</sup> –, liegt in der Sprach- und Formgewalt seiner Dichtung begründet. Seine literarischen Testamente sind durch die Gleichzeitigkeit von vollendeter Normerfüllung einerseits und authentischer Originalität andererseits gekennzeichnet. Solche Gleichzeitigkeiten können als Indiz für die diskursive Schwellenfunktion der *Testaments* gelten, aber auch als Hinweis auf das Surplus eines literarischen Textes, der bei aller satirisch-kritischen Bezugnahme auf historische Gegebenheiten und auf außerliterarische kulturelle Praktiken doch mehr ist als ein »anti-testament« <sup>39</sup>.

So lässt sich einerseits deutlich aufzeigen, welche real verbürgten Testamentsformeln in Villons *Testaments* das Hinterlassen der Legate regeln. Daraus ist wiederum die Frage ableitbar, ob diese Texte in rechtlich-pragmatischer Hinsicht eigentlich gültige Testamente darstellen oder nicht. <sup>40</sup> Andererseits aber ist es gerade Villons

35 Théophile Gautier: *Les Grottesques*, hg. v. Cecilia Rizza, Paris 1985, S. 68 und 70.

36 »Il reste foncièrement un poète médiéval, et c'est un jeu trompeur que de le tirer du côté moderne« (Paul Zumthor: *Essai de poétique médiévale*, Paris 1972, S. 420).

37 »Während der *Lais* weitgehend traditionell vorgegebene literarische Topoi geschickt amalgamiert, gelingt es Villon im *Testament*, schon vor neuzeitlicher Subjektivität seiner Selbststilierung eine authentische lyrische Stimme zu geben« (Dieter Ingenschay: *Alltagswelt und Selbsterfahrung. Ballade und Testament bei Deschamps und Villon*, München 1986, S. 133f.).

38 Vgl. Frank Rutger Hausmann: Einführung, in: Villon: *Das Kleine und das Große Testament*, S. 7-30, v.a. S. 9-13, mit Bezug auf Pierre Guiraud: *Le Testament de Villon ou le gai savoir de la Basoche*, Paris 1970.

39 So die Bestimmung in Heinz Weinmann: L'économie du *Testament* de François Villon, in: *Études françaises* 16 (1980) 1, S. 35-62, hier S. 45.

40 Wohl eher nicht, s.u.



raffinierte Sprachkunst, die solche Fragen nach Historizität und Realität überhaupt hervorbringt: »The poem forces us into a referential reading, into the *effet du réel*, as the best possible *effet de réel*«. <sup>41</sup> In dieser Bemerkung bezieht sich Nancy Regalado auf den *effet de réel*, wie ihn Roland Barthes beschrieben hat, <sup>42</sup> und betont damit Villons Kunst, durch seine Sprachmächtigkeit den Effekt von Realität zu produzieren. Dieser *effet de réel* geht in den *Testaments* so weit, dass er einen *effet du réel* zeitigt, das heißt eine enge Verknüpfung von Fiktionalität mit außerliterarischer Wirklichkeit – die immer wieder auch zur Verwechslung des lyrischen Ich mit François Villon geführt hat. Zwar haben intensive Archivrecherchen seitens der Villon-Forschung keineswegs Übereinstimmungen zwischen der historischen Wirklichkeit mit den (fiktiven) Ereignissen um die (realen) Namen und Figuren der *Testaments* ergeben. <sup>43</sup> Aber gerade diese Diskrepanz stellt ein Konstituens der Gattung des literarischen bzw. satirischen Testaments dar, insofern das Genre sich durch die Geste der Referentialität auf Außerliterarisches (rechtliche Normen, reale Personen, historische Umstände) auszeichnet. Eine Analyse dessen setzt jedoch voraus, »daß das *Testament* nicht einfach der Fiktion zugeordnet wird, sondern daß in ihm die Dialektik von Fiktion und Nichtfiktion, von Poetik und Pragmatik bestimmt wird als die Fiktion der Nichtfiktion und die Poetik einer sekundären Pragmatik.« <sup>44</sup>

Zur genaueren Kennzeichnung der Gattung des literarischen Testaments in Antike und Vormoderne sind in der Forschung diverse Aspekte unterschieden worden. So entwickelt Hermann Tardel 1926/27 vor allem anhand inhaltlicher Merkmale eine kleine Literaturgeschichte des Tier- und des Dichtertestaments. <sup>45</sup> Hingegen differenzieren Eber Carle Perrow 1911 und Winthrop Huntington Rice 1941 anhand motivischer und formaler Kriterien unterschiedliche Anliegen pragmatischer Testamente sowie deren Übertragung in antike und vormoderne literarische Testamente. Dazu zählen neben autobiographischen Angaben, »whether simply for information or for the purpose of setting an example for the heirs to follow«, <sup>46</sup> auch religiöse, moralische und politische Aspekte; <sup>47</sup> hinzu kommt die Tradition des Vermachens von Körperteilen – in Tier- und Liebestamenten –, außerdem das Überschreiben von Gütern, »generally indicated by the phrase ›last

41 Nancy F. Regalado: *Effet de réel, Effet du réel: Representation and Reference in Villon's Testament*, in: *Yale French Studies* 70 (1986), S. 63-77, hier S. 77.

42 Roland Barthes: *L'effet de réel*, in: *Communications* 11 (1968), S. 84-89.

43 Vgl. Pierre Demarolle: *Villon. Un testament ambigu*, Paris 1973, v.a. S. 61-64.

44 Ingenschay: *Alltagswelt und Selbsterfahrung*, S. 122.

45 Hermann Tardel: *Die Testamentsidee als dichterisches Formmotiv*, in: *Niederdeutsche Zeitschrift für Volkskunde*, Jg. 4 (1926) 2, S. 72-84, Jg. 5 (1927) 1, S. 43-51, Jg. 5 (1927) 2, S. 102-115.

46 Winthrop Huntington Rice: *The European Ancestry of Villon's Satirical Testaments*, New York 1941, S. 13.

47 Diese drei Aspekte werden bei Perrow unterschieden und bei Rice als »somewhat didactic purposes« zusammengefasst (vgl. ebd. sowie Eber Carle Perrow: *The Last Will and Testament as a Form of Literature*, in: *Transactions of the Wisconsin Academy of Sciences, Arts, and Letters* XVII (1911) 1, S. 682-753, hier S. 687-699).

will and testament«,<sup>48</sup> sowie das Abschiednehmen, der *congé*,<sup>49</sup> der nicht nur einen Aspekt eines Testaments, sondern auch eine eigene literarische Gattung darstellt.

Demgegenüber haben Ulrich Bach 1977 (für englische literarische Testamente des 16. Jahrhunderts) und Dieter Ingenschay 1986 (für französische Testamentsliteratur des 15. Jahrhunderts) stärker die Verschränkungen zwischen pragmatischem und literarischem Testament sowie zwischen unterschiedlichen literarischen Genres zur Differenzierung verschiedener Typen fiktionaler Testamente herangezogen. So betont Ulrich Bach das »Formkriterium der Nachahmung der Testamentsurkunde« als Kennzeichen fiktionaler Testamente, um nicht nur von einem allgemeinen »Eindringen der Testamentsidee in die Literatur« sprechen zu müssen, wie sie sich auch in den Gattungen »*autobiography, confession, farewell, last words, fatherly exhortation*« zeige.<sup>50</sup> Dieter Ingenschay unterscheidet literarische Testamente, die »im Kontext einer fiktionalen Narration« auftreten, von solchen, die »unter einem moralisierend-didaktischen Leitgedanken« literarisiert sind, sowie von solchen, die »das Testamentschema der Satire nutzbar« machen.<sup>51</sup>

Villons *Testaments* sind immer wieder in die lateinische Tradition des satirischen Testaments gestellt worden, das von der Verspottung und Kritik hochgestellter Zeitgenossen bis hin zum *testamentum porcelli* oder *testamentum asini* reicht. In solchen Tiertestamenten vererben Schweine oder Esel einzelne signifikante Körperteile und Eigenschaften an geeignete Empfänger.<sup>52</sup> Die Testamentsform für eine Satire zu wählen, bedeutet, Kritik erst im eigenen Testament zu formulieren oder aber diese Situation zu fingieren und damit eine Todesnähe des Schreibenden zu evozieren. Dies dient zum einen dazu, sich vor Zensur oder Verfolgung zu schützen, und soll zum anderen den testamentarischen Aussagen die Unantastbarkeit »letzter Worte« verleihen. Das Paradox der kritischen Satire – zu sagen, was man nicht sagen darf – wird also in strategischer Weise auf das Paradox des Testaments abgebildet: zu sprechen, wenn man nicht mehr sprechen kann.

Wie die lange Literaturgeschichte literarischer und satirischer Testamente zeigt, funktioniert das deshalb so gut, weil die juristisch fixierte Form des Testaments klar umrissen ist und ein leicht wiedererkennbares Muster von der Grundstruktur (Eröffnungsformeln, Vermächtnisse, Schlussformeln) bis hin zu einzelnen Begriffen (etwa die Aufzählungspartikel »item«) aufweist. Die Satire arbeitet dabei mit der Diskrepanz zwischen dem juristischen Akt, der Person des Testierenden sowie dem Inhalt und dem Empfänger der einzelnen Vermächtnisse. Aber auch der

48 Rice: *The European Ancestry of Villon's Satirical Testaments*, S. 17, vgl. dazu auch Perrow: *The Last Will and Testament as a Form of Literature*, S. 703f.

49 Vgl. Perrow: *The Last Will and Testament as a Form of Literature*, S. 691f., sowie Rice: *The European Ancestry of Villon's Satirical Testaments*, S. 21.

50 Bach: *Das Testament als literarische Form*, S. 8f.

51 Ingenschay: *Alltagswelt und Selbsterfahrung*, S. 77.

52 Vgl. dazu auch die Tradition des Hunde-Testaments (mit den Varianten Esel, Schwein, Ziege, Schaf) sowie generell die Gattung des Testamentsschwänke: Ulrich Marzolph: Art. »Testament des Hundes«, in: Rolf Wilhelm Brednich u.a. (Hg.): *Enzyklopädie des Märchens. Handwörterbuch zur historischen und vergleichenden Erzählforschung*, Bd. 13.1, Berlin/New York 2008, Sp. 373-376; Jurjen van der Kooi: Art. »Testamentsschwänke«, in: Ebd., Sp. 377-382.

»Selbstoffenbarungswert«<sup>53</sup>, den das Testament mit seiner Nähe zur *confessio* hat, erlaubt die Bloßstellung derjenigen, denen das satirische Testament als eigenhändig untergeschoben wird. So schreibt beispielsweise der römische Senator Fabricius Veiento im 1. Jahrhundert »probrosa«, »Entehrendes« über Senatoren und Priester in Testamentsform und wird dafür verbannt, wie Tacitus überliefert;<sup>54</sup> in Petronius' *Satyricon* – ebenfalls im 1. Jahrhundert – kann das groteske Testament des prassen-den Freigelassenen Trimalchio als Kritik an Nero gedeutet werden. Schweine und Esel formulieren in antiken und mittelalterlichen lateinischen Dichtungen auf formvollendete Weise ihre beleidigenden oder obszönen Vermächtnisse.<sup>55</sup> In dem Lied Walthers von der Vogelweide *Ich wil nû teilen ê ich var* (nach 1220) werden Unglück und Schmerz den Gegnern vermacht, während Eustache Deschamps' *testament par esbatement* (1376) nicht nur einzelne Vermächtnisse ironisiert, sondern »sinngabende Voraussetzungen des Textschemas selbst«<sup>56</sup>.

Solche Traditionslinien werden in Villons *Testaments* zusammen- und fortgeführt. In ihnen wird die Formgebundenheit der testamentarischen Norm mit mehr oder weniger subtilen Kontradiktionen versetzt, die sowohl die Dimension des Juristischen als auch die des Politischen, Sozialen, Ökonomischen, Biographischen sowie die Dimension des Schreibens selbst betreffen. So erweisen sich bereits die Eingangsformeln in Villons *Le Lais* als formgerecht und als vieldeutig zugleich. Schon die erste Strophe nennt Jahr, Namen des Testierenden und seine geistige Gesundheit (»sens rassis«),<sup>57</sup> gefolgt von dem Vorsatz, man solle seine Werke bedenken: »on doit ses euvres consellier« (L 5). Dies lässt sich einerseits als Formel für den testamentarisch geforderten Rückblick auf die guten Taten eines christlich geführten Lebens verstehen, kann andererseits jedoch auch als Betrachtung der eigenen literarischen Werke gedeutet werden. Damit aber wird aus der Eröffnungsformel des Testaments der Prolog eines literarischen Werks durch seinen Autor, und der Anspruch, die *œuvres* zu bedenken, verschiebt sich von der religiös-testamentarischen Norm hin zur Selbstermächtigung eines schreibenden Ich, das seinen Namen als Autornamen nennt: »Je, François Villon« (L 2).

53 Bach: *Das Testament als literarische Form*, S. 77.

54 Tacitus: *Ann.*, XIV, 50: »Haud dispari crimine Fabricius Veiento conflictatus est quod multa et probrosa in patres et sacerdotes composuisset iis libris quibus nomen codicillorum dederat.« (zit. n. Clarence A. Forbes/Michael S. Ginsburg: *Le testamentum porcelli. Une parodie romaine*, in: *Revue de philologie, de littérature et d'histoire anciennes* 62 (1936), S. 171-181, hier S. 175.)

55 Tardel: Die Testamentsidee als dichterisches Formmotiv, beschreibt das Testament des Ebers Corocotta, das bereits um 400 verbreitet gewesen sei (auf Latein abgedruckt in Gabriel Peignot: *Choix de testaments anciens et modernes, remarquables par leur importance, leur singularité, ou leur bizarrerie*, Bd. 2, Paris 1829, S. 251-253), sowie diverse Fassungen des *testamentum asini* aus der mittelalterlichen lateinischen Vagantenpoesie.

56 Ingenschay: *Alltagswelt und Selbsterfahrung*, S. 89. Ingenschay untersucht Deschamps' Verquickung von Brief- und Testamentschema sowie deren unterschiedliche Zukunfts-, Todes- und Präsenz/Absenz-Implicationen.

57 François Villon: *Le Lais/Das Kleine Testament*, in: Ders.: *Das Kleine und das Große Testament. Französisch/Deutsch*, hg., übers. u. komm. v. Frank-Rutger Hausmann, Stuttgart 1998, S. 37-65, hier V. 3. Künftig zitiert mit der Sigle L und der Verszahl.

Es folgen die Vermächtnisse, eingeleitet jeweils mit dem formelhaften »Item«. Allerdings widersprechen sie jeglichem Anspruch an ein sowohl gültiges wie auch funktionales Testament. So fehlt – in *Le Lais* und in *Le Testament* – die für die römisch-rechtliche Gültigkeit jedes Testaments unabdingbare Erbeinsetzung, die »heredis institutio«,<sup>58</sup> an deren Stelle bei Villon die bloßen Einzelverfügungen treten. Darüber hinaus darf nach dem *Codex Iustinianus* der Erbe durch das ihm zugesprochene Legat nicht beleidigt werden,<sup>59</sup> während doch boshafter Spott und angriffslustige Ironie gegen die Erben ein zentrales Anliegen beider *Testaments* darstellen. So erhalten die Erben in *Le Lais* beispielsweise neben Wirtshausnamen (L 89-91, 146-157) und einem Beichtprivileg (L 94) auch die Gedächtniskunst (»l'Art de memoire«, L 112), zudem bislang noch nicht vorhandene Geldsummen (L 132), »drei Schläge mit dem Bügelriemen« (»troys couls d'un escourgon«, L 143), Wasser aus der Seine (L 228) oder Haarschnipsel (L 242). In *Le Testament* wird neben vielen ähnlichen Legaten sogar mehrfach »rien«, »nichts« vererbt (T 1407, 1569, 1776).

Wie in *Le Lais* sind auch in *Le Testament* die testamentarisch notwendigen Formeln und Floskeln vorhanden: Neben Datierung (T 81) und Versicherung der geistigen Gesundheit (T 566) stehen Todesahnung (T 785), Reuebeteuerung (T 105) und Berufungen auf Gott (T 793, 825). Die Namensnennung des Testierenden allerdings erfolgt im Gegensatz zu *Le Lais* (dort bereits im 2. Vers) hier erst sehr spät, und zwar auf eine indirekte, ja sich selbst aufhebende Weise, die – als ein exemplarischer Umgang mit Testamentsformeln und literarischen Autorschaftsansprüchen – etwas detaillierter dargelegt werden soll. Die Namensnennung lautet: »Ung povre petit escollier / Qui fut nommé François Villon« (»ein armer, schäbiger Scholar, / er ward François Villon genannt«, T 1886f.). Villons Name ist hier eng mit Armut und Scheitern verbunden;<sup>60</sup> vor allem aber fällt er an einer spezifischen Stelle im Testament, nämlich in den Anweisungen für die Beerdigung. Es ist also der Name eines Toten, der nur innerhalb einer Grabinschrift genannt ist, die hier verfügt wird. Darüber hinaus aber sind Grabinschrift und Name zugleich wieder dem Vergessen gewidmet. Denn die Verfügung bestimmt explizit, dass die Inschrift mit ihrer Namensnennung nicht in den Mörtel geritzt werden solle (»Sans en rien entamer le plastre«, T 1881), sondern bloß mit Tinte, Kohle oder schwarzem Stein »rings um meine Grube« (»autour de ma fosse«, T 1876) zu notieren sei. Lässt sich angesichts solch flüchtiger Schreibmaterialien diese Verfügung zugleich als ein Akt

58 Die Erbeinsetzung muss nach römischem Recht in jedem Testament vorgenommen werden. Sie schließt zwar Einzelverfügungen nicht aus, stellt aber den Hauptbestandteil jedes Testaments dar (vgl. Kap. 2.1). Vgl. die Erörterungen zum Fehlen einer »heredis institutio« in Testamentssatiren der römischen Antike: Forbes/Ginsburg: *Le testamentum porcelli*.

59 »Etant donné que selon le Code de Justinien, le legs ne devait pas exprimer de haine contre l'héritier, ce protocole [die Anklage gegen Thibault d'Aussigny zu Beginn des *Testament*] annule le legs de Villon.« (Rossman: *François Villon*, S. 27.)

60 Eine in dieser Hinsicht ähnliche, etwas frühere Namensnennung erfolgt in Vers 1811, wenn ein sinnloses Legat an die Bedingung geknüpft wird, für die Seele des armen Villon zu beten (»Pourveu qu'ilz diront ung psaultier / Pour l'ame du povre Villon«).

der Aufhebung von Verfügungen verstehen, so wird dies noch gesteigert. Dass nämlich »meine Grube« in »Sainte Avoye« (T 1868) anzusiedeln sei, stellt eine Anweisung über den Ort des Begräbnisses dar, die alle anderen Verfügungen de facto wieder konterkariert. Denn zum einen war das historisch nachgewiesene Sainte Avoye ein Frauenkloster und damit kein Ort für Villon, auch nicht nach seinem Tod. Darüber hinaus aber lag es im ersten Stock,<sup>61</sup> so dass dort überhaupt niemand beerdigt werden kann und demnach auch Namensinschriften weder anzufertigen noch dem Vergessen anheim zu geben sind. Über die witzige, sexualisierte Pointe des Frauenklosters hinaus ist das Spiel um das Schreiben, Erinnern und Vergessen eines Namens – zugleich Autorname wie auch der eines Toten – Teil jenes Diskurses um testamentarisches Schreiben, juristische Verfügungsgewalt und literarischen Autorschaftsanspruch, den Villons *Testaments* aus der Literaturgeschichte aufnehmen und weitertreiben.

Dazu gehört auch die sowohl in rechtlicher wie in auktorialer Hinsicht zentrale Frage nach dem ›Schriftstatus‹ des Testaments, ob es also diktiert oder eigenhändig verfasst ist. Diese Frage gehört neben der Bezeichnung der Zeugen oder des Notars zu den regelmäßigen Themen und Formeln, die ein Testament beschließen. In *Le Lais* sprechen die abschließenden Zeilen zunächst von einem erzwungenen Ende des eigenhändigen Schreibens: »da wollte ich mein Werk beenden, / doch war die Tinte ganz erstarrt« (»Je cuiday finer mon propos, / Mais mon ancré estoit gelé«, L 307f.). Insoweit tritt *Le Lais* als eigenhändiges Testament – *testamentum holographum* – auf. Doch dann wechselt in der letzten Strophe die Rede von der ersten zur dritten Person (L 314) und verunklart so die Frage der Eigenhändigkeit wieder – auch wenn anders als in *Le Testament* kein anderer Schreiber, dem diktiert würde, genannt wird –, so dass sowohl der Prozess des Schreibens und Testierens als auch die Position des Schreibers oder Autors nicht letztgültig vereinheitlicht werden. *Le Testament* arbeitet noch intensiver mit der Ambivalenz eigenhändigen oder diktierten Schreibens. So steht die mehrfache Zuweisung des testamentarischen Schreibakts an den Schreiber Fremin (»clerc Fremin«, T 565, 779, 787), dem das lyrische Ich den Text diktiert, im Widerspruch zum durchkomponierten Textzyklus aus Testamentspassagen und lyrischen Balladen. Zudem ist die Unzuverlässigkeit des Schreibers eines seiner Kennzeichen, sein Beiname lautet sogar »der Zerstreute« (»mon clerc Fremin l'estourdiz«, T 565). Und da dies auch ein Kennzeichen des lyrischen Ich sei – »Aussi rassiz que je pense estre«, »ein klarer Kopf, grad so wie ich« (T 566) –, konterkariert eine solche Aussage gerade die geistige Klarheit, die doch ein Erfordernis für das gültige Testieren ist. Die Souveränität des testierenden und bezeugenden Ich droht an der Schläfrigkeit des Schreibers zu scheitern: »comencer vueil a tester. / Devant mon clerc Fremin qui m'ot, / S'il ne dort, je vueil protester« (»will beginnen zu testieren. / Ich will vor Firmin, meinem Schreiber, / der's hört, so er nicht schläft, bezeugen«, T 778-780). Andererseits aber ist der Schreiber, der auch ein Kopist ist, unabdingbar für jenes »Veröffentlichen« (»mani-

61 So der Kommentar von Frank-Rutger Hausmann in: François Villon: *Das Kleine und das Große Testament. Französisch/Deutsch*, S. 330.

fester«, T 783) des Testaments bzw. des *Testament*, das vom Ich angekündigt wird: »Pren ancre tost, plume, pappier, / Ce que nomme escriptz vivement, / Puis fay le partout coppier.« (»Nimm Tinte, Feder und Papier / und was ich sage, schreib geschwind, / dann mach es überall bekannt.« T 789-791) Denn »coppier« lässt sich in zweifacher Hinsicht verstehen: als das Anfertigen eines zu hinterlegenden zweiten Exemplars des Testaments und als das Vervielfältigen der zu publizierenden Dichtung.

Für die Frage nach dem poetischen Umgang mit der juristischen Form ist es aufschlussreich, dass in der späteren Dichtung *Le Testament* die Bezeichnung »testament« für den früheren *Lais* abgelehnt wird. Das lyrische Ich spricht dort von »Certains laiz [...] / Qu'aucuns, sans mon consentement, / Voulurent nommer testament; / Leur plaisir fut, non pas le myen. / Mais quoy! on dit communement / Qu'ung chacun n'est maistre du scien.« (»Legate [...], / die, ohne daß ich zugestimmt, / als ›Testament‹ bezeichnet wurden. / Das mag man tun, mir paßt das nicht. / Was soll's? Der Spruch ist allbekannt: / Nicht jeder ist des Seinen Herr.« T 755-760) Vordergründig ließe sich dies als Ungültigkeitserklärung verstehen, insofern das später verfasste Testament das frühere negiert. Dies bestätigt die Aussage zu Beginn des *Testament*, das einzig gültige zu sein: »ce testament tres estable / [...] Seul pour tout et inrevocable« (»dies Testament ganz unverbrüchlich / [...] unwiderruflich, einzig gültig«, T 78-80). Gleichzeitig jedoch wird diese Wirksamkeitserklärung konterkariert, indem die Unmöglichkeit betont wird, Herr über das Seine zu sein (»Qu'ung chacun n'est maistre du scien«, T 760). Dieser Vers stellt eine Widerrede gegen die Verfügungsmacht testamentarischen Sprechens dar, und zwar noch vor dem Beginn des Testaments im engeren Sinne, das erst in Vers 793 einsetzt. Er kann also als zugespitzte Formulierung jener »méthode de travail«<sup>62</sup> gelesen werden, mit der Villon die üblichen testamentarischen Setzungen und damit juristisch sanktionierte Sinngebungen unterläuft. Diese »méthode« zeitigt darüber hinaus aber auch spezifische Wirkungen: sowohl auf die Literarizität der *Testaments* und das Thematisieren ihres Schreibprozesses als auch auf eine Kritik an der (Jenseits-)Ökonomie. Beide Aspekte kommen in dem zitierten Vers insofern zusammen, als die betonte Herrenlosigkeit der zu vererbenden Güter eine Voraussetzung der Zirkulation darstellt, die wiederum die ganz spezifische Ökonomie dieser Dichtung auszeichnet.

### 2.2.2 Geldvermächtnisse: Entwertung und Zirkulation

Das lyrische Ich bestimmt sich selbst als armer Scholar, als »povre petit escollier« (T 1886). Als Testator vergibt er einzelne Erbstücke mehrmals (T 1024f.), oder er besitzt das Vermachte selbst gar nicht erst; die vererbten Münzen haben ihre Gültigkeit längst verloren; mehrfach heißt das vermachte Gut schlicht »nichts«, »rien« (T 1407, 1569, 1776). Anders gesagt: Die Ökonomie in Villons *Testaments* ist

<sup>62</sup> Rossman: *François Villon*, S. 22.

dysfunktional – oder betreibt Wertschöpfung aus nichts (als Worten). Diese Dysfunktionalität ist als ein Modus der Kritik zu verstehen, der eine ganze Reihe von Aspekten betrifft: die zeitgenössischen Umbrüche in der – religiös *und* ökonomisch relevanten – Jenseitsökonomie; das ökonomisch *und* poetisch einschlägige Verfahren der Zirkulation; Bestimmungen von Armut, Wert und Gabe, die als Ansatzpunkte für Kritik und Satire eingesetzt werden. So ist die Geste des Gebens zwar die Grundbewegung in Villons *Testaments*, und generell gilt, dass »erst das Element des Gebens« den »last words die Bedeutung Testament«<sup>63</sup> verleiht (vgl. Kap. 5.1). Doch die Gaben sind zwiespältig, und zudem gibt hier ein Armer – allzu oft mit leeren Händen – den Reichen und Mächtigen, so dass sein ironischer Großmut offensichtlich auf etwas anderes als auf das Geben selbst abzielt. Am Beispiel einiger Verfügungen, bei denen es konkret ums Geld geht, lässt sich zeigen, dass solche Gaben nicht nur ironisch gegen ihre Empfänger gewendet werden, sondern dass auch das System des Testaments selbst in seiner Funktionalität für Recht und (Jenseits-)Ökonomie zur Disposition gestellt wird.

In *Le Lais* verfügt das lyrische Ich »a Jehan Raguier la somme / De cent francs prins sur tous mes biens« (»Jehan Raguier die Summe / von hundert Francs aus meiner Habe«, L 131f.). Dieses so einfach daherkommende Legat gilt einem Polizei-offizier, der in *Le Testament* mit dem Vermächtnis »tagtäglich eine Käseschmiere, / damit er sich das Maul vollstopft« (»Tous les jours une tallemouze / Pour boueter et fourrer sa mouse«, T 1073f.), bedacht wird, also mit einer Gewalt und Ekel evolvierenden Gabe. In *Le Lais* hingegen ist die Verfügung subtiler: Er erhält eine stattliche Summe Geldes, deren Besitz durch den »povre escollier« allerdings vollkommen unwahrscheinlich ist. Mehr noch, es handelt sich bei den »Francs« um eine Währung, die längst entwertet ist, existierte sie doch nur während der Zeit Charles' VII. (1422/23), mithin über 30 Jahre vor der Entstehung des *Lais*. Darüber hinaus aber wurden nur sehr wenige dieser Münzen ausgegeben, so dass das Legat nicht nur aus 100 wertlosen Francs, sondern auch aus im Grunde inexistenten Münzen besteht.<sup>64</sup> Diese mehrfache Entwertung, die über die Gabe auf den Empfänger zielt, lässt sich für viele Geldverfügungen zeigen: so für einen längst entwerteten »Goldreal / in Kleingeld« (»ung reau / En change«, T 1026f.)<sup>65</sup> oder auch für »eine Eierschale / voll Francs und alten Talerstücken« (»l'escaille d'un œuf / Plaine de francs et d'escus vieux«, L 267f.), sind doch die »escus vieux« ebenso wertlos wie die »francs«.

Besonders witzig sind solche Legate dort, wo die Wertlosigkeit des Geldes durch irritierende ökonomisch-rechnerische Tauschvorgänge noch gesteigert wird. Dies gilt vor allem für das Legat an einen Geldwechsler und damit an eine Person, deren

63 Bach: *Das Testament als literarische Form*, S. 40.

64 »the franc was itself practically non-existent [...] a coin which, at that time, was virtually a museum piece« (Robert Harden: François Villon and his Monetary Bequests, in: *Speculum* 33 (1958) 3, S. 345-350, hier S. 347f.).

65 Diese Währung »was only issued by Charles VII from October 1429 to December 1431, and, of course, was never re-minted after the currency reform [1436]« (ebd., S. 349).

Funktion für die alltäglichen ökonomischen Abläufe unabdingbar ist.<sup>66</sup> Doch diese Abläufe werden hier konterkariert: »vorausgesetzt, er ›wechselt‹ stets / den Bürgern wie den Zugereisten / für drei Ecus sechs Britenschilde, / für zwei Angloten einen ›Engel‹« (»Pourveu que tousjours baille en change, / Soit a privé ou a estrange, / Pour troys escus six brectes targes, / Pour deux angelotz ung grant ange«, T. 1269-1272). Bedingung für das Legat ist also der Betrug, denn der Wechsler tauscht hier drei *escus* – teure Goldmünzen, ausgegeben durch den französischen König Charles VII. seit 1436, jeweils 300 *deniers* wert – gegen sechs *brectes targes*, bretonische Münzen, die jeweils nur 10 *deniers* wert sind. Dem folgt ein Tausch von zwei *angelotz*, durch Henry V. von England geprägt und durch Charles VII. 1436 wieder verboten, gegen einen *grant ange*, durch Wilhelm IV. von Hainaut um 1400 geprägt, »a coin which was neither French nor probably available and, if so, being feudal, no doubt, illegal«.<sup>67</sup> In diesem kleinen vierzeiligen Legat verweisen also einheimische und fremde Münzen auf den Hundertjährigen Krieg zwischen England und Frankreich, verweisen Auf- und Entwertungen auf ökonomische und soziale Umbrüche, verweisen betrügerische Geldgeschäfte auf Autoritätskrisen. Man könnte daraus schließen, hier verdichte sich in gewisser Weise die sog. Krise des Spätmittelalters. Allerdings würde auch eine solche großräumige Perspektive sogleich Villons zielsicherer Ironie unterliegen: Zum einen wird nämlich ganz konkret der individuelle Empfänger der Verfügung, »le jeune Marle«, genannt (dem in den folgenden Strophen weitere in Paris bekannte Namen von Wechslern, Wuchern und Pfandleihern folgen). Zum anderen ist dem Text eine sexualisierte Bedeutungsebene unterlegt, sind doch *écu* und *targe* nicht nur Währungen, sondern auch obszöne Bezeichnungen für das weibliche und das männliche Geschlecht, unterstützt von der Vermutung, »daß *angelot* und *ange* auch auf Frauen mit unsolidem Lebenswandel anspielen«.<sup>68</sup> Damit wird der Grundbegriff dieses Legats, *changer*, im Sinne eines ökonomischen und sexuellen Zirkulierens aufgeladen.

Die solcherart inszenierte Dysfunktionalität der Ökonomie als ein Modus der Kritik zielt darauf, jenseits einzelner wertloser Münzen und verfallener Währungen das Medium des Geldes insgesamt für ungültig zu erklären. Die Zirkulation der Güter als ökonomische Grundfigur der *Testaments* richtet sich also gegen Akkumulation und Reichtum: Das lyrische Ich bemächtigt sich zwar einer Reihe von Gütern, aber nicht, um sie zu behalten, sondern um sie weiterzugeben. Insofern diese Kritik wiederum im Medium des Testaments erfolgt, richtet sie sich auch gegen den großen ›Markt‹ einer Jenseitsökonomie, wo exakt berechnete und testamentarisch etablierte Tauschbeziehungen zwischen Ökonomie und Seelenheil sowie zwischen Lebenden und Toten herrschen. Allerdings ist die Jenseitsökonomie zu Vil-

66 Vgl. Hausmann: Kommentar, S. 305: »Infolge des Hundertjährigen Kriegs und der territorialen Zerrissenheit zirkulierten diverse Geldsorten und war der Beruf des Wechslers für den reibungslosen Ablauf des alltäglichen Lebens notwendig.«

67 Harden: François Villon and his Monetary Bequests, S. 350.

68 Hausmann: Kommentar, S. 306.



lons Zeit bereits von Krisen gekennzeichnet, die von den *Testaments* aufgenommen und weitergetrieben werden.

### 2.2.3 Krisen der Jenseitsökonomie

Um die kritische Perspektive der *Testaments* auf das zeitgenössische spätmittelalterliche System der Jenseitsökonomie genauer zu fassen, sei zunächst dieses System in einigen Grundzügen erläutert. Es stellt ein zentrales Element der – teilweise bis ins 18. Jahrhundert reichenden – Idee einer »Gegenwart der Toten«<sup>69</sup> dar. Grundlegend ist das Konzept eines »Gabentausches« zwischen Lebenden und Toten, der zum »aufrechnenden Charakter der mittelalterlichen Frömmigkeit« passt.<sup>70</sup> Dabei ist die Vorstellung weitverbreitet, dass Verstorbene sich den Lebenden gegenüber dankbar erweisen: sei es, dass sie aktiv hilfreich in deren weltliche Angelegenheiten eingreifen und ihnen beispielsweise Waffenhilfe gegenüber den Feinden leisten, sei es, dass sie vor Gott Fürsprache für sie einlegen. Dafür haben die Lebenden für die Seelen im Fegefeuer zu beten und etwa durch Stiftungen in Form karitativer Gaben das Seelenheil der Verstorbenen sowie die Totenmemoria sicherzustellen. Zentral ist also zum einen die Wechselseitigkeit der Hilfeleistung zwischen Lebenden und Verstorbenen, zum anderen die Tatsache, dass ein solcher Gabentausch ökonomisch gedacht wird: Beide Seiten sind zugleich Gläubiger und Schuldner in einem *sacrum commercium*, einem Tauschhandel von weltlichen mit geistlichen Gütern, in dem die materiellen und die symbolischen Ebenen des Tausches ineinander übergehen.

Das ökonomische Modell dieses Verhältnisses zwischen Lebenden und Toten ist jedoch nicht der einfache Tausch, sondern der Kredit und damit der zeitlich aufgeschobene Tausch. Zudem ist dieser zeitliche Aufschub ein besonderer, reicht er doch über die Grenze des Todes hinweg. Die religiösen, rechtlichen und realökonomischen Schwierigkeiten, die mit diesem Modell einhergehen, zeigen sich am deutlichsten anhand des spätmittelalterlichen Stiftungswesens, das für die Jenseitsökonomie zentral ist. Es funktioniert in ökonomischer Hinsicht analog zur Institution des Seedarlehens im klassischen römischen Recht, das von Augustinus herangezogen wird, um christliche Vergabungen zum Seelenheil nach dem Tode (die im Spätmittelalter sog. Seelgeräte) zu erläutern. Ein Seedarlehen – *foenus nauticum* oder *pecunia trajecticia* – wird für einen Seetransport erteilt und nur bei glücklicher Ankunft des Schiffes zurückgezahlt, dafür aber wegen des hohen Risikos mit unbeschränkt hohen Zinsen. Wenn Augustinus diese Rechtsfigur zur Erläuterung des christlichen Seelgeräts verwendet, dann überträgt er damit das reale ökonomisch-juristische Modell einer Kreditvergabe auf die christliche Heilsökonomie:

69 Otto Gerhard Oexle: Die Gegenwart der Toten, in: Herman Braet/Werner Verbeke (Hg.): *Death in the Middle Ages*, Leuven 1983, S. 19-77.

70 Mireille Othenin-Girard: »Helfer« und »Gespenster«. Die Toten und der Tauschhandel mit den Lebenden, in: Bernhard Jussen/Craig Koslofsky (Hg.): *Kulturelle Reformation. Sinnformationen im Umbruch 1400-1600*, Göttingen 1999, S. 159-191, hier S. 174.

»Der Gläubige gibt vor dem Tod, also gewissermaßen vor der Überfahrt über den Styx, [...] der Kirche ein *Darlehen*, eben das Seelgerät. Nach der Überfahrt ins Jenseits erhält er dort das Darlehen samt der Risikoprämie [...], nämlich den üblichen hohen Zinsen zurück. *Augustinus* sagt: *Quasi foenus traectitium facis: Hic das, ibi recipis; hic das res perituras; ibi recipis sine fine mansuras*«. <sup>71</sup>

Der Gläubige mit seinen karitativen Stiftungen wird also als Kreditgeber gegenüber der Kirche gedacht, die ihn im Jenseits in konvertierter Währung, in Form von ewigem Heil ›ausbezahlt‹. Was als wohltätige Gabe des Gläubigen erscheint, ist demnach eine kalkulierte Investition, auf deren Ertrag er rechnet: Er erwirbt eine Option, das heißt, er spekuliert, und zwar auf Seelenheil und Ewigkeit. Der zeitliche Aufschub ist Voraussetzung der Spekulation und ihrer Gewinnspanne, die beim Seedarlehen durch das erhöhte Risiko einer Seefahrt groß ist und die beim Seelgerät durch die zu überschreitende Grenze des Todes noch gesteigert, nämlich in die Ewigkeit verlängert wird.

Seit Beginn des 12. Jahrhunderts wächst die Bedeutung der Vorstellung eines Jüngsten Gerichts, verbunden mit der Idee eines rechnenden und richtenden Gottes. <sup>72</sup> Damit geht – gegenüber der zuvor vorherrschenden Idee der die gesamte Christenheit gleichermaßen betreffenden Apokalypse und Auferstehung – eine Individualisierung des Heilsgedankens einher, werden doch nun die Taten des Einzelnen gewogen. Dies wiederum verleiht auch dem Letzten Willen des Einzelnen mehr Gewicht, so dass die umfassende Anerkennung des Willens eines Toten aus dem antiken römischen Recht, die im mittelalterlichen Frankreich unter germanischem Einfluss (kennt doch das germanische Recht kein Testament) immer wieder angegriffen worden war, erneut hergestellt ist. Das Testament gewinnt also dank der neuen eschatologischen Perspektive des Jüngsten Gerichts wieder an Bedeutung.

Dies hat für das Stiftungswesen insofern besondere Konsequenzen, als Stiftungen vererbt werden. So wird etwa dem Klerus eine Liegenschaft oder Bargeld vermacht, verbunden mit der Auflage, genau vorgeschriebene Messen für die Verstorbenen immerwährend lesen zu lassen; oder aber Güter oder Kapitalien werden an die eigenen Nachkommen mit der Auflage vererbt, festgelegte Erträge an den Klerus abzugeben, um so das Lesen von Jahresmessen für den Verstorbenen in alle Ewigkeit sicherzustellen, kurz gesagt: »Kapitalstiftung gegen ewige Liturgie-

71 Ferdinand Elsener: Vom Seelgerät zum Geldgeschäft. Wandlungen einer religiösen Institution, in: Marcus Lutter/Helmut Kollhoser/Winfried Trusen (Hg.): *Recht und Wirtschaft in Geschichte und Gegenwart*, München 1975, S. 85-97, hier S. 86f. (»Du machst es wie ein Seedarlehen: Jetzt gibst du, alsdann empfangst du; jetzt gibst du praktisches Vermögen/Besitz, alsdann empfangst du unendliche Zinsgüter«, Übers. U.V.)

72 Vgl. Weinmann: *L'économie du Testament*, S. 39 (mit Bezug auf Philippe Ariès): »à partir du XII siècle, l'iconographie montre un glissement lent, mais inéluctable, du thème de l'Apocalypse vers celui du Jugement dernier. Le Christ glorieux de la résurrection des chairs a fait place au juge, *Judex* implacable qui, après une pesée de l'âme, sépare les élus des damnés. L'acte du jugement, acte éminemment individuel, déplace l'intérêt du chrétien du salut collectif (résurrection) vers celui de son salut singulier, personnel.«

leistung«<sup>73</sup>. Eine solche Stiftung verpflichtet also nicht nur die Kirche als Empfänger der wohltätigen Gabe, sondern auch die Nachkommen zur ewigen Sorge um das Seelenheil und das Gedenken ihrer Vorfahren. Eine Überschreitung der Grenze des Todes bezieht sich hier demnach auf zweierlei: zum einen auf den Stifter selbst, der testamentarisch festlegt, wie eine Stiftung nach seinem Tode wirken soll; zum anderen auf die Nachkommen oder Rechtsnachfolger des Stifters, die als aktuell Lebende die Gaben für die längst verstorbenen Toten aufbringen müssen. Der zeitliche Aufschub ist also nur in der Perspektive des Stifters »als Tausch von Gegenwartsgütern gegen Zukunftsgüter«<sup>74</sup> zu denken, während er sich für die Erben eines Stifters als aktuelle Schulden darstellt, die in der jeweiligen Gegenwart zu erbringen sind. Da die Güter den ökonomischen Kreislauf ja nicht verlassen, müssen die jährlichen Erträge, etwa in Form von Renten für den Klerus, jeweils aktuell erwirtschaftet werden: »Die Begünstigung der Toten bleibt immateriell; wirtschaftlich findet ein Transfer unter Lebenden statt.«<sup>75</sup> Dies jedoch führt, neben anderen Ursachen, zur Krise der Jenseitsökonomie, die im 15. Jahrhundert – und damit auch zu Villons Zeit – besonders virulent wird und das kulturelle Verhältnis zu den Toten nachhaltig verändert.

Wenn nämlich »im Extremfall der Erbanteil geringer [...] als der Anteil an Seelgeräten« ist,<sup>76</sup> so erweisen sich Stiftungen in finanzieller Hinsicht als tendentiell ruinös für die je aktuellen Besitzer, auf denen die ewigen, unablösbaren Zahlungsverpflichtungen lasten, ohne dass sie selbst eine religiöse Gegenleistung dafür erhalten oder eine eigene Beziehung zu den ursprünglichen Stiftern haben.<sup>77</sup> Aber auch jenseits materieller Überlastung kann der krisenhafte Umschlag des Stiftungszwecks in Bezug auf die schiere Masse der Toten konstatiert werden: Die beständig wachsende Zahl der Seelmessen verursacht eine verstärkte Anonymisierung, wenn viele einzelne zu bewältigende Gedenkhandlungen zu wenigen größeren zusammengelegt werden müssen. Um einer solcherart geänderten Memorialpraxis wiederum zu begegnen, erfolgt – gegen »Aufpreis«, das heißt gegen weiteren stifterischen Aufwand – die namentliche Herausstellung einzelner Stifter. Doch diese Maßnahmen provozieren eine schwerwiegende Kritik, die sich gegen ein Totengedenken richtet, das nurmehr an Geld und soziales Prestige gebunden ist, ja mehr noch:

73 Othenin-Girard: »Helfer« und »Gespenster«, S. 185.

74 Hans-Jörg Gilomen: Renten und Grundbesitz in der Toten Hand. Realwirtschaftliche Probleme der Jenseitsökonomie, in: Peter Jezler (Hg.): *Himmel, Hölle, Fegfeuer. Das Jenseits im Mittelalter*, München 1994, S. 135-148, hier S. 135.

75 Ebd.

76 Othenin-Girard: »Helfer« und »Gespenster«, S. 177. Zur Erläuterung: »Der Antritt des Erbes war in manchen Testamenten mit der Auflage verknüpft, die Seelgerätestiftungen des Erblassers auch weiterhin zu unterhalten. Denn die ewig auf den Gütern lastenden Stiftungsbeiträge (Donationen) entsprachen der ewigen Gültigkeit der Heilswirkung bis zum Jüngsten Tag. Diese finanzielle Seite der Memoria wog schwer, kumulierte sich doch der Anteil an Abgaben für die Toten in Form von ewigen Belastungen auf den Gütern« (ebd., 176f.).

77 »Der Ressourcenabfluß zugunsten des Totengedenkens wird für die zu diesen Leistungen verpflichteten Lebenden allmählich unerträglich.« (Gilomen: Renten und Grundbesitz in der Toten Hand, S. 135.)

Durch das namentliche Hervorheben einiger weniger Stifter wird »der Gedanke der gegenseitigen, zyklischen Hilfeleistung aufgebrochen.«<sup>78</sup>

Dem korrespondiert die Tatsache, dass die Totenmemoria nicht länger nur durch liturgisches Gedenken organisiert wird, sondern zunehmend durch profane Memorialpraktiken, wie etwa eine mit der Einsetzung eines Erben verknüpfte Vererbung des Namens: »Die spätmittelalterliche Memorialkultur ist ambivalent, die Übergänge zwischen dem liturgischen, am Interzessionsgedanken orientierten Gebetsgedenken und der profanen Angst, mangels Leibeserben in Vergessenheit zu geraten, sind fließend.«<sup>79</sup> Reformatorische Theologen betonen zudem, nur Gottes Gnade ermögliche die Erlösung, so dass Lebende und Tote ihr Schicksal nicht gegenseitig beeinflussen könnten. Zeitgleich mit solchen theologischen Versuchen, Kommunikation und Gabentausch zwischen Lebenden und Toten zu beenden, werden neue Gesetzgebungen wirksam, die – angesichts der seit langem erhobenen ›Erbschleicher‹-Vorwürfe – nicht zuletzt gegen die Geistlichen an den Sterbebetten gerichtet sind.<sup>80</sup> In einigen Städten schon im 13. Jahrhundert, dann vor allem aber seit dem 15. Jahrhundert wird es dank der sog. Ablösegesetze für die Erben möglich, die auf Gütern lastenden Ewigrenten abzulösen, Rentengüter zurückzukaufen und damit Stiftungen zu beenden. Zudem verhindern die sog. Amortisationsgesetze die Akkumulation von Besitz in der ›Toten Hand‹ der Kirchen,<sup>81</sup> indem diese nun gesetzlich verpflichtet sind, erworbene Güter binnen Jahresfrist wieder an weltliche (und damit steuerpflichtige) Besitzer zu verkaufen.

Erheblich erschwert wird damit die ›Versöhnung‹ zwischen irdischer Geldanhäufung und ewigem Seelenheil, die doch – gegen das Diktum, kein Reicher komme in den Himmel, das Villon genüsslich ausformuliert<sup>82</sup> – von der ausgeklügelten Jenseitsökonomie mit ihren Finanzüberschreibungen, Rentenmodellen, Mietgeschäften usw. ermöglicht worden war.<sup>83</sup> Das machtvolle jenseitsökonomische Tauschmodell von gegenwärtigen materiellen Gütern gegen künftige immaterielle Güter bricht also im Spätmittelalter an verschiedenen Stellen auf. François Villons *Testaments* thematisieren diese Umbrüche, ja spitzen sie zu, indem geistliche und weltliche Autoritäten ebenso wie ökonomische und juristische Verfahren

78 Othenin-Girard: »Helfer« und »Gespenster«, S. 180.

79 Signori: *Vorsorgen – Vererben – Erinnern*, S. 365.

80 »Die zum Teil sicher unter Druck erfolgten letztwilligen Vergabungen – bekanntlich wurde in manchen Gebieten untestiert Verstorbene aus sehr durchsichtigen Gründen das kirchliche Begräbnis verweigert – hat zweifellos Gegenmaßnahmen geradezu provoziert. Vielfach reagierten die städtischen Behörden auf die Klagen gegen den Klerus wegen Erbschleicherei mit der Vorschrift, daß Testamente der Beurkundung oder Besiegelung durch die Stadt bedürften.« (Gilomen: *Renten und Grundbesitz in der Toten Hand*, S. 138f.)

81 »Tot nannte man diese Hand, weil Güter, die in die Hand der Kirche gelangten, grundsätzlich jeder weiteren Handänderung entzogen waren aufgrund des kirchenrechtlichen Grundsatzes, daß Kirchengüter nicht mehr verkauft werden dürften.« (Ebd., S. 139.)

82 »C'est de Jesus la parabolle / Touchant du riche ensevely / En feu, non pas en couche molle, / Et du ladre de dessus ly.« (»Jesus' Gleichnis lehrt's, / vom Reichen, der ins Feuer kam / und nicht auf weiche Bettstatt, / dieweil der Arme oben thront.« T 813-816)

83 Eine Fülle jenseitsökonomisch verbrämter ›Finanztricks‹ nennt Elsener: Vom Seelgerät zum Geldgeschäft.

zur Sicherung von Reichtum *und* Seelenheil angegriffen werden. Vor diesem Hintergrund wird das zentrale Motiv der Armut noch einmal als Villons grundlegende Reflexionsfigur seiner Kritik an der zeitgenössischen ›Kopplizenschaft‹ zwischen Ökonomie und Religion deutlich. Denn zum einen wird mit der Krise der Jenseitsökonomie auch der enge Zusammenhang zwischen Totenmemoria und Armenfürsorge gelöst, auf deren Scheinheiligkeit in Villons *Testaments* mit ihren an Bedingungen geknüpften Legaten vielfach kritisch angespielt wird.<sup>84</sup> Zum anderen ist die fundamentale Geste des Gebens mit leerer Hand in den *Testaments* als ironischer Inbegriff der ausgeklügelten Jenseitsökonomie mit ihrem testamentarischen System zu verstehen. Diese Geste des Gebens mit leerer Hand richtet sich gegen die Sicherung des Seelenheils bei gleichzeitiger Sicherung irdischer Reichtümer, wie sie beispielsweise die testamentarischen Stiftungen erlauben. Denn diese zielen auf das vermeintliche Abgeben aller Güter nach dem eigenen Tod und damit auf ein bigottes ›rechtzeitiges Verarmen‹ im Sinne einer an Gott gerichteten *captatio benevolentiae* – anders gesagt: auf die Hand, die geben will, ohne zu verlieren.<sup>85</sup>

#### 2.2.4 *Das testierende lyrische Ich: Souveränität und Autorschaft*

Das System des Testaments selbst wird also bei Villon in seiner Funktionalität für jenseitsökonomische Besitz- und Herrschaftssicherung zur Disposition gestellt. Eine solche Kritik an der Jenseitsökonomie kann sich ein Autor erlauben, der sich in eine literarische Tradition einschreibt und selbst die Erwartung haben darf, nicht vergessen zu werden. Deshalb weist er dem Testament im Zuge der genannten Umbrüche zugleich neue Funktionen zu. Denn was bei aller Ironie, bei aller vernichtenden Kritik in den *Testaments* doch ›tatsächlich‹ gegeben wird, ist – neben »meiner armen Seele«, die der »Dreifaltigkeit« übereignet wird (T 833f.) – die Literatur, und zwar sowohl in Form der in die Dichtung eingefügten Balladen als auch in Form der *Testaments* selbst.

So werden Balladen explizit als Legate eingeführt, beispielsweise die »Ballade pour prier Notre Dame«. Ihr geht eine Strophe voran, die mit »Item, donne a ma povre mere, / Pour saluer nostre Maistresse« (»Item, der armen Mutter laß / ein Grußlied ich für Unsre Herrin«, T 865f.) einsetzt. Eine weitere Ballade wird als bössartiges Legat an eine spröde Geliebte vermacht (»Ballade a s'amy«); dem folgt

84 Vgl. etwa das Legat eines Weihwasserbeckens und eines Heckenrosenzweigs an die Liebeskranken, das an das Beten eines Psalms »für François Villons arme Seele« (»Pour l'ame du povre Villon«, T 1811) gebunden ist.

85 »Main qui veut donner sans perdre. Geste vide de sens. N'est-ce pas ce geste des testateurs de son époque que Villon parodie ici?« (Weinmann: *L'économie du Testament*, S. 49.) Die durchaus verbreitete Unvereinbarkeit der Anordnungen einerseits für das eigene Seelenheil durch Demut und Armut sowie andererseits für ein aufwändiges standesgemäßes Begräbnis mit Epitaph etc., die sich in vielen Testamenten des frühneuzeitlichen Adels findet, thematisiert Beatrix Bastl: Im Angesicht des Todes. Beschwörungsformeln adeliger Kontinuität in der Frühen Neuzeit, in: Lothar Kolmer (Hg.): *Der Tod des Mächtigen. Kult und Kultur des Todes spätmittelalterlicher Herrscher*, Paderborn u.a. 1997, S. 349-359.

das Hinterlassen eines Liedes (»lay«, T 973) und eines *De profundis* »zur Laute« (T 974), ein wiederum zwiespältiges Legat, ist doch das zur Einsegnung von Leichen gebetete *De profundis* bisher »sicherlich nicht für die frivole Laute vertont«<sup>86</sup> worden. Das Vermachen von Balladen und Liedern lässt sich zunächst als Ausdruck der materiellen Armut des lyrischen Ich verstehen, kann es doch etwa seiner Mutter nichts anderes als eine immaterielle Gabe vererben. Darüber hinaus erlaubt es die Ballade als lyrisches Genre, unverschämte Legate in vollendeter Form zu verfassen und so die Dissonanz als Kennzeichen der Gattung des satirischen Testaments in Liedform zu verdichten. Desweiteren fügen sich die Balladen auf eine besondere Weise in die Gesamtdichtung des *Testament* ein: nicht nur, insofern sie Legate darstellen wie andere Gaben auch, sondern darüber hinaus, indem sie einzelne Themen des *Testament* weiterführen und ihnen »die Qualität einer lyrischen Reflexion«<sup>87</sup> geben. Dies verstärkt sowohl die subjektive Perspektive des lyrischen Ich<sup>88</sup> als auch seine Ambition auf literarische Autorschaft und Innovation: »Das *Testament* ist nicht eine bloße Kombination von poetischen Legaten und Balladenexkursen. Villon schafft vielmehr im Spannungsfeld der öffentlichen Vorgabeform, der literarischen Konvention und dem Ausdruck des Subjektiven die Einheit einer neuen Artikulation.«<sup>89</sup> Mit einer solchen Ambition geht auch der Anspruch an das eigene Schreiben einher, ein literarisches Vermächtnis zu schaffen und ein kulturelles Erbe zu hinterlassen: sei es in Form der – bis heute so populären – Balladen, sei es in Form der gesamten Dichtung, deren Titel dafür sorgt, sie selbst als Testament (*Le Testament*) bzw. als Legat (*Le Lais* – und eben nicht *Les Lais*) aufzufassen.

Allerdings befragen Villons *Testaments* diesen Geltungsanspruch zugleich selbst, indem sie ihn »nur: als paradoxe literarische Rede einlösen, wenn der »povre escollier« – wie bereits gesehen – wertlose oder inexistente Vermächtnisse womöglich mehrfach vergibt oder aber die Vermächtnisse wie überhaupt das Geschriebene der Zirkulation anheimgibt. Die Zirkulation der Güter als ökonomische Grundfigur der *Testaments*, deren bereits zitierter Grundsatz »Qu'ung chacun n'est maistre du scien« (»Nicht jeder ist des Seinen Herr«, T 760) lautet, gilt nämlich auch für die zur Zirkulation freigegebene Literatur: »De le gloser et commenter, / De le deffinir et descripre, / Diminuer ou augmenter, / [...] Interpreter et donner sens / A son plaisir, meilleur ou pire, / A tout cecy je m'y consens.« (»Wie er's glossiert und kommentiert, / erklärt, Erläuterungen gibt, / ob er was streicht, rektifiziert, / [...] interpretiert und Sinn beilegt, / wie's ihm gefällt, ob gut, ob schlecht: / ich stimme diesem allem zu!« T 1852-1859) Auf diese Weise den Geltungsanspruch des Testa-

86 Hausmann: Kommentar, S. 291. Weitere Balladen, die explizit als Legate einzelnen Erben zugewiesen werden, sind die »Ballade et oroison« (T 1238ff.), die »Ballade pour Robert d'Estouteville« (T 1378ff.), die »Ballade des langues ennuyeyuses« (T 1422ff.) und andere mehr.

87 Ingenschay: *Alltagswelt und Selbsterfahrung*, S. 110.

88 Vgl. ebd., S. 133: »Die Sprachhandlungen der *confessio* und die der Selbstreflexion offenbaren sich in der lyrischen Artikulation eines Subjekts. Lyrische Besetzung des Gattungsschemas bezeichnet dann nicht mehr [...] die nur technisch vollkommene Umsetzung einer Normenpoetik, sondern wird Ausdruck eines veränderten Bewußtseins.«

89 Ebd., S. 114.

ments aufzugeben, ist jedoch zugleich auch Ausdruck der Souveränität des schreibenden, testierenden Ich («je m'y consens»). Diese Souveränität ruht nicht zuletzt auf der Fiktion eines Sprechens vom Rande des Grabes: »Qui meurt a ses loix de tout dire.« (»Der Sterbende darf alles sagen.« T 728)<sup>90</sup>

Eine solche Fiktion verknüpft den Anspruch auf ›letzte Wahrheiten‹ mit der bilanzierenden Abrechnung mit Freund und Feind, sie verbindet Strategien gegen die Zensur mit solchen gegen das Vergessen: »Au moins sera de moy memoire / Telle qu'elle est d'un bon follastre« (»dann bleibe ich in aller Mund / als Bruder Lustig und als Narr«, T 1882f.). Und sie zielt darauf, mit Hilfe der Funktion des lyrischen Ich die zeitgenössischen ökonomischen, religiösen und kulturellen Umbrüche aufzunehmen und ins Literarische zu wenden. Damit verbunden ist der weitreichende Anspruch des schreibenden Ich, das Sterben immer wieder hinauszuzögern, um weiter zu dichten und sein Nachleben zu organisieren, um letztlich also qua Literatur die Grenze des Todes zu verschieben. Ein Testament im Sinne einer literarischen Hinterlassenschaft wäre also auch der Versuch einer Stiftung an die hinterbliebene Leserschaft, sich qua wiederholter Lektüre in Erinnerung zu bringen und im kulturellen Gedächtnis zu erhalten. Villons literarisches Testament inszeniert sich demnach auch als Möglichkeit, sowohl den Status von Literatur selbst zu reflektieren als auch Struktur und Wirkung kultureller Übertragungsprozesse zu befragen, in denen das Verhältnis von Schrift, Ich, Tod und Nachleben von zentraler Bedeutung ist.

### 2.3 William Shakespeares testamentarisches Schreiben

Die Krisen der Jenseitsökonomie, wie sie sich in Villons Dichtung artikulieren, spitzen sich in der englischen Renaissance zu. Die protestantische Kirche von England beseitigt die katholischen Totenrituale, die von der Vorstellung einer Gegenwart der Toten geprägt waren, und arbeitet damit an einer ›Abschaffung‹ der Toten. Durch die Reformation verändert sich also die Beziehung zwischen den Lebenden und den Toten grundlegend: »Die Toten sind vollständig tot. Keine Gebete können ihnen helfen; keine Botschaften können an sie gesandt oder von ihnen empfangen werden.«<sup>91</sup> William Shakespeares Dichtung kann dabei als Versuch gelesen werden, sich jenes »große Reservoir von leidenschaftlichen Gefühlen« anzueignen, »die der Tod in einer Welt beschädigter Rituale auslöste«.<sup>92</sup> Seine Texte nehmen diese Problematik nicht zuletzt mit Hilfe der omnipräsenten Erbschaftsthematik auf, die eine Reihe unterschiedlicher Funktionen übernimmt.

90 Im Gegensatz zum Lebenden, der nicht alles sagen darf: weil er seinesgleichen – um des Lebens willen – fürchten muss und weil er den Toten gegenüber nichts Böses nachsagen soll (*de mortuis nihil nisi bene*).

91 Stephen Greenblatt: *Will in der Welt. Wie Shakespeare zu Shakespeare wurde*, übers. von Martin Pfeiffer, Berlin 2004, S. 371.

92 So Greenblatt über *Hamlet*, ebd., S. 381f.

So sind die Historien voller verheerender Erbfolgekämpfe, die insbesondere zwischen den verfeindeten Häusern Lancaster und York toben und die nicht nur die einzelnen Stücke untereinander verknüpfen, sondern auch eine historische Tragweite der Königsdramen in der *longue durée* entfalten. Desweiteren weist die Analogie zwischen Staats- und Familienordnung dem erbrelevanten Erstgeborenenrecht (»the primogenitive and due of birth«, *Troilus and Cressida*)<sup>93</sup> eine ebenso hohe politische Brisanz zu wie der Geburt von weiblichen statt männlichen Erben (*Henry VIII*) oder all den Enterbungen (*Henry VI*), Bastardkonflikten (*King John*) und Erbteilungen (*King Lear*). Auch die Gattung des Testaments und die Formelhaftigkeit testamentarischer Sprache – wie bei Villon analysiert – sind in zahlreichen Szenen ausnehmend produktiv. Dazu zählt der Einsatz von Testamenten als Streit- und Manipulationsobjekt, wie in *Julius Caesar*, wenn Marcus Antonius nach Cäsars Ermordung dessen Testament gegenüber den Plebejern als Medium der Desavouierung von Brutus einsetzt;<sup>94</sup> dazu zählt auch der Einsatz des Testaments als moralisierendes Gleichnis (»simile«) wie in *As You Like It*,<sup>95</sup> als bildliche Todesdrohung wie in *Richard II*,<sup>96</sup> als Aufforderung zur Rache, ja als Racheschwur,<sup>97</sup> wie in *The Rape of Lucrece*. Aber es ist auch und vor allem eine testamentarische Schreibweise, jenseits von Motivik oder Formelhaftigkeit, die in Shakespeares Dichtungen die Frage nach dem Tod und nach dem Verbleib der Toten stellt, nach Souveräni-

93 William Shakespeare: *Troilus and Cressida*, hg. v. Kenneth Palmer, in: *The Arden Edition Of The Works Of William Shakespeare*, hg. v. Harold F. Brooks/Harold Jenkins, London 1982, I, 3, V. 106.

94 »O masters! if I were dispos'd to stir / Your hearts and minds to mutiny and rage, / I should do Brutus wrong, and Cassius wrong, / Who, you all know, are honourable men. [...] But here's a parchment with the seal of Caesar. / I found it in his closet. 'Tis his will. / Let but the commons hear this testament – / Which, pardon me, I do not mean to read – [...] You will compel me then to read the will: / Then make a ring about the corpse of Caesar, / And let me show you him that made the will.« (William Shakespeare: *Julius Caesar*, hg. v. T. S. Dorsch, in: *The Arden Edition Of The Works Of William Shakespeare*, hg. v. Harold F. Brooks/Harold Jenkins, London 1960, III, 2, V. 123-161, Hvh. U.V.)

95 Beim Anblick eines angeschossenen Hirschen, dessen Tränen in einen Bach fallen, fragt der Herzog nach Jacques' Reaktion auf dieses Bild: »Did he not moralize this spectacle?« Ihm wird geantwortet: »O yes, into a thousand similes. / First, for his weeping into the needless stream. / 'Poor deer, quoth he, 'thou mak'st a testament / As worldlings do, giving thy sum of more / To that which had too much.« (William Shakespeare: *As You Like It*, hg. v. Agnes Latham, in: *The Arden Edition Of The Works Of William Shakespeare*, hg. v. Harold F. Brooks/Harold Jenkins, London 1975, II, 1, V. 45-49, Hvh. U.V.)

96 »Tell Bolingbroke [...] / That every stride he makes upon my land / Is dangerous treason. He is come to open / The purple testament of bleeding war« (William Shakespeare: *King Richard II*, hg. v. Peter Ure, in: *The Arden Edition Of The Works Of William Shakespeare*, hg. v. Harold F. Brooks/Harold Jenkins, London 1961, III, 3, V. 91-94, Hvh. U.V.)

97 »My stained blood to Tarquin I'll bequeath, / Which by him tainted shall for him be spent, / And as his due writ in my testament. // My honor I'll bequeath unto the knife / That wounds my body so dishonored. / [...] Dear lord of that dear jewel I have lost, / What legacy shall I bequeath to thee?« (William Shakespeare: *The Rape of Lucrece*, in: *The Poems*, hg. v. F.T. Prince, in: *The Arden Edition Of The Works Of William Shakespeare*, hg. v. Harold F. Brooks/Harold Jenkins, London 1960, V. 1181-1192, Hvh. U.V.) Dem folgt dann in V. 1198ff. das konzis formulierte Testament.



tät, Identität und Geisterhaftigkeit sowie nach den Möglichkeiten eines Gesprächs mit den Toten und einer Dramatik von Tod und Ende.

### 2.3.1 Erbschafts- und Identitätsfiktionen: Shakespeares Dichtung und »Last Will«

In eine weniger erhabene als vielmehr witzige und erkenntnisfördernde Richtung geht der Einsatz einer Testamentsprache in der Komödie *Twelfth Night or What You Will* (UA 1601 oder 1602). Die Testamentsformeln werden darin als situativ zunächst unangemessene weibliche Figurenrede eingesetzt, um damit das entscheidende Dilemma um Souveränität und Identität im Drama zum Ausdruck zu bringen. Viola, als Page verkleidet, überbringt Olivia eine Brautwerbung, in der es heißt: »Lady, you are the cruell'st she alive, / If you will lead these graces to the grave / And leave the world no copy.« Die hier formulierte ›Verpflichtung‹, zu heiraten und sich fortzuzüchten (»copy«), die aus ihrer Schönheit abgeleitet wird, lehnt Olivia ab, indem sie auf rhetorisch geschickte Weise mit Hilfe testamentarischer Formeln antwortet. Dabei nutzt sie die angesprochene Semantik von Grablegung und Hinterlassenschaften, jedoch mit einer ironischen Wendung zum Inventarisch-Testamentarischen:

»O! Sir, I will not be so hard-hearted: I will give / out divers schedules of my beauty. It shall be / inventoried, and every particle and utensil / labelled to my will. As, item, two lips indifferent / red; item, two grey eyes with lids to them; / item, one neck, one chin, and so forth.«<sup>98</sup>

Olivia nimmt hier die auf Eindeutigkeit zielende Sprache des Testaments in mehrdeutiger Weise auf. Denn mit der Aufzählung, ja Inventarisierung ihrer Körperteile verspottet sie nicht nur den traditionellen »Schönheitskatalog« als Element der Liebesrhetorik.<sup>99</sup> Vielmehr geht es in diesen Zeilen um eine Verhältnisbestimmung von Souveränität, Identität und Erotik, die das Drama insgesamt kennzeichnet. Zunächst lenkt Olivia den Blick des Brautwerbers und des Zuschauers auf die Details ihres Körpers, den sie so erotisiert und der – als ein junger schöner Körper – durch die Anspielungskette Testament/Tod/Verfall umso begehrenswerter wird. Darüber hinaus ist die verfügende Testamentsrede Ausdruck einer juristisch-ökonomischen Souveränität, die Olivia auszeichnet, ist sie doch eine reiche Erbin, die nach dem Tod von Vater und Bruder ihr Vermögen allein verwaltet.

Dass die testamentarische Rede hier ins Feld der Erotik verschoben wird und als ein raffiniertes Sprachspiel erscheint, hilft so einerseits dem erotischen Begehren auf, das – so Greenblatt – bei Shakespeare »in besonderer Weise mit Sprachwitz

98 William Shakespeare: *Twelfth Night*, hg. v. J.M. Lothian/T.W. Craik, in: *The Arden Edition Of The Works Of William Shakespeare*, hg. v. Harold F. Brooks/Harold Jenkins, London 1975, I, 5, V. 247-252.

99 Vgl. Bach: *Das Testament als literarische Form*, S.67.

assoziiert« ist.<sup>100</sup> Andererseits wird der Verfügungsanspruch über das eigene Ich, der sich im Genre des Testaments ausdrückt, hier gerade in Frage gestellt: nicht nur, weil das inventarische Aufzählen den Körper stückweise »dekonstruiert«, sondern auch, weil Olivias Rede sich an den Brautwerber richtet, in dessen Rolle die als Mann verkleidete Viola schlüpft, die im elisabethanischen Theater wiederum von einem Knaben gespielt wird. Darüber hinaus verliebt Olivia sich in Viola, den vermeintlichen Jüngling, und schließt mit ihm/ihr eine Ehe, die tatsächlich gültig ist, weil Viola rechtzeitig heimlich durch ihren Zwillingsbruder ersetzt wird. Mit Hilfe von Transvestismus, Zwillingspaaren, verwirrter Standeszugehörigkeit und verlorenen Herkunftsnachweisen fiktionalisiert Shakespeares Komödie also das Prinzip der Identität, das doch auch Voraussetzung eines gültigen Testaments mit all seinen juristischen, ökonomischen und genealogischen Konsequenzen ist.

Für dieses weitreichende Problem um Fiktion und Identität, wie es das testamentarische Schreiben thematisiert, ist auch die bis heute andauernde Geschichte um Shakespeares eigenes Testament (1616) interessant, das die Forschung immer wieder mit Deutungs- und Autorschaftsfragen beschäftigt hat. Dabei ist es nicht zuletzt der Seltenheitswert überlieferter Lebensdokumente der Renaissance, der Shakespeares Lebensspuren zum Objekt lang anhaltender Forschungen macht, die jedoch weder zur Identifizierung seiner Autorschaften noch zur Klärung seiner Lebensgeschichte abschließende Erfolge vorzuweisen haben. So wird sein drei Seiten umfassender *Last Will and Testament* immer wieder als Argument genutzt, um die Nichtidentität des historischen William Shakespeare mit dem eloquenten Dramatiker zu belegen. Denn im überlieferten Testament geht es um familiäre Eigentumsfragen und eine Reihe einzelner kleiner Vermächtnisse, während Papiere oder Bücher, Werke oder Manuskripte, Bühnenanteile oder Nachlassanweisungen mit keinem Wort Erwähnung finden – mithin all das, was zur Gattung des Dichtertestaments zählt (vgl. Kap. 4.1.3). Diese Gattung verspricht, die juristische Gültigkeit letzter großer Worte für die Nachwelt mit dem rhetorisch-schöpferischen Potential todesnaher Poesie sowie mit intimen biographischen Details zu verknüpfen. Doch Shakespeares Testament lässt all diese Aspekte vermissen.

Auf welcher kreativen und theoretisch reflektierten Weise Shakespeares *Last Will and Testament* für eine biographische und historisch interessierte Deutung dennoch produktiv gemacht werden kann, zeigt Stephen Greenblatt in seiner Studie *Will in der Welt. Wie Shakespeare zu Shakespeare wurde* (2004). Greenblatt registriert zunächst, was alles *nicht* im Testament steht: »Nichts für die Kirche, nichts für die örtliche Schule, kein Stipendium für ein begabtes Kind, kein Vermächtnis für einen verdienstvollen Diener oder Lehrling«. Dieses Fehlen breiter Vermächtnisse deutet er als Shakespeares »Verengung seiner Welt«,<sup>101</sup> als Konzentration auf den

100 Stephen Greenblatt: *Verhandlungen mit Shakespeare. Innenansichten der englischen Renaissance*, Berlin 1990, S. 87. Greenblatt deutet das Stück unter dem Leitbild der »Abweichung«, das er auf die Vorstellung geschlechtlicher Identitätsentwicklung in der Renaissance sowie auf Shakespeares Überlagerung sprachlicher und erotischer »Reibung« bezieht.

101 Greenblatt: *Will in der Welt*, S. 463.

engeren Familien- und Freundeskreis, ja auf eine einzige genealogische Linie, nämlich die seiner älteren Tochter Susanna, die fast alles allein erbt. Der Schwiegersohn Thomas Quiney (Ehemann der Tochter Judith) sowie der Schwager William Hart (Ehemann der Schwester Joan) werden – ohne namentlich genannt zu werden – sorgfältig umgangen.<sup>102</sup> Greenblatt interpretiert Shakespeares »Absicht, die Hauptmasse des Besitzes ungeteilt an seine Erben weiterzureichen«,<sup>103</sup> dann aber weder als eine paternalistische Erbstrategie (wie sie seit dem *Act of Will* 1540 mit der darin festgeschriebenen Testierfreiheit in England möglich ist) noch als eine Absage an eine breit gestreute jenseitsökonomische Vorsorge noch als identitätspolitische Maßnahme zur Gewinnung des eigenen Ich aus genealogischer Rückversicherung. Vielmehr schließt er von Shakespeares Hinwendung zum Alltag sowie zu seiner älteren Tochter und deren Familie auf das »Wesen seiner ganzen großartigen Phantasieleistung«, die nämlich »das Vorhandensein von Gewöhnlichkeit mitten im Außergewöhnlichen aufzudecken« strebe.<sup>104</sup>

Das Aufdecken des Gewöhnlichen »mitten im Außergewöhnlichen« – das auch die Shakespearesche Stilmischung bezeichnet, die jahrhundertlang zu schweren Verwerfungen in der Rezeption geführt hat – hält dabei ein Irritationspotential bereit, das gerade nicht auf eine beherrschbare Identität, sondern auf Heterogenität und Dissymmetrie zielt. Eine solche Heterogenität kennzeichnet in Shakespeares Dichtungen auch die Figuren des Erbes und damit die Beziehungen der Lebenden zu den Toten. Seine Dramen entwickeln dabei eine Poetik, die zu lesen gibt, dass jedes Erbe und jedes Nachleben von solchen Dissymmetrien gezeichnet ist. Folglich kann aber auch deren Lesbarmachung nicht konfliktlos verlaufen: »Ein Erbe versammelt sich niemals, es ist niemals eins mit sich selbst. [...] Wenn die Lesbarkeit eines Vermächtnisses einfach gegeben wäre, natürlich, transparent, eindeutig, wenn sie nicht nach Interpretation verlangen und diese gleichzeitig herausfordern würde, dann gäbe es niemals etwas zu erben.«<sup>105</sup>

Eine Figuration dieser Heterogenität, die jedes Erbe prägt, ist das Gespenst, wie es beispielsweise in Shakespeares *Hamlet* (ca. 1601) erscheint. Darin ist der Rache fordernde *ghost* des toten Vaters sowohl unerreichbar abwesend als auch omnipräsent, sowohl ein »questionable shape«<sup>106</sup> als auch materiell beschreibbar mit Rüstung und Visier: »eine übernatürliche und zweifellos paradoxe Phänomenalität, die flüchtige und ungreifbare Sichtbarkeit des Unsichtbaren [...], die berührbare Unberührbarkeit eines Eigenkörpers ohne Fleisch, [...] die berührbare Unberührbar-

102 Vgl. dazu E.A.J. Honigmann: Shakespeare's Will and Testamentary Traditions, in: Tetsuo Kishi/Roger Pringle/Stanley Wells (Hg.): *Shakespeare and Cultural Traditions*, Newark u.a. 1994, S. 127-137, bes. S. 128-130.

103 Ina Schabert (Hg.): *Shakespeare-Handbuch. Die Zeit, der Mensch, das Werk, die Nachwelt*, Stuttgart 1978, S. 178.

104 Greenblatt: *Will in der Welt*, S. 465.

105 Jacques Derrida: *Marx' Gespenster. Der Staat der Schuld, die Trauerarbeit und die neue Internationale*, Frankfurt a.M. 2004, S. 32.

106 William Shakespeare: *Hamlet*, hg. v. Harold Jenkins, in: *The Arden Edition Of The Works Of William Shakespeare*, hg. v. Harold F. Brooks/Harold Jenkins, London 1982, I, 4, V. 43.

keit von *jemandem* als *jemand anderen*.<sup>107</sup> Die Immaterialität des Geistes kontrastiert mit der Materialität seiner Einkleidung, wobei seine Rüstung als die »berührbare Unberührbarkeit« und das Visier als die »Sichtbarkeit des Unsichtbaren« firmieren. Der gespenstische *jemand anders*, ein toter – oder untoter – Erblasser, erlässt eine Verfügung, deren Gesetzeskraft die Lebenden entscheidend bestimmt, trotz der Unerreichbarkeit dieses *anderen* und trotz der Schwierigkeit, ihn zu identifizieren: »Daß wir uns gesehen fühlen von einem Blick, den zu kreuzen immer unmöglich bleiben wird, darin besteht der *Visier-Effekt*, von dem her wir das Gesetz erben.«<sup>108</sup> Eine solche Gesetzeskraft der Toten über die Lebenden, die Hamlet durch seinen Racheschwur anerkennt, kann auch als Antwort auf die zeitgenössische zunehmende ›Abschaffung‹ der Toten durch die protestantische Kirche von England begriffen werden. Dass Hamlet sich dem Vermächtnis seines toten Vaters unterwirft, ist dabei nicht als ein Gehorchenmüssen im machttechnischen Sinn zu verstehen. Vielmehr geht es darum anzuerkennen, »daß das *Sein* dessen, was wir sind, in erster Linie Erbschaft *ist*, ob wir es wollen und wissen oder nicht.«<sup>109</sup>

Doch bei aller Determination durch Erbschaft ist ein unvorhersehbarer Ausgang aus dem Erbe gerade nicht ausgeschlossen. Diese Unvorhersehbarkeit gelingt Shakespeares *Hamlet*-Drama durch entscheidende Veränderungen gegenüber seinen Vorlagen: Aus dem offenen Mord am rechtmäßigen König, wie ihn die Vorlagen schildern, wird bei Shakespeare ein heimlicher Mord, von dem allein Hamlet durch seines Vaters Geist erfährt. Dadurch ist der vorherige Grund für Hamlets Wahnsinn getilgt, der in den Vorlagen als Deckmantel diente, um dem noch minderjährigen, aber zur Rache prädestinierten Sohn das Überleben bis zum Erwachsenenalter zu sichern. Dieser Entzug dramentechnischer Rationalität bei Shakespeare macht Hamlets machtpolitisch nunmehr ›unmotivierten‹ Identitätsverlust »zum zentralen Fokus der gesamten Tragödie«, <sup>110</sup> die sich nun auf die Identitätsfiktionen und Desorientierungen ihres Helden als Erben konzentriert.

### 2.3.2 »our darker purpose«: *King Lear*s Erbteilung

Einen solchen Entzug grundlegender Handlungsmotivationen, aus dem sowohl heterogene Identitätsfiktionen als auch Reflexionen von Erbschaft, Tod und Nachleben erwachsen, praktiziert Shakespeare auch in seinem Drama *King Lear* (UA 1606). Weder die fatale Erbteilung noch die unglückselige Liebesprobe, die in der ersten Szene des ersten Akts das Drama initiieren, werden hinreichend motiviert. Im Gegenteil, das Weglassen eines entscheidenden Motivs fungiert hier als eine raffinierte dramatische Technik: Die Produktion einer »strategischen

107 Derrida: *Marx' Gespenster*, S. 21.

108 Ebd., S. 21f.

109 Ebd., S. 81.

110 Greenblatt: *Will in der Welt*, S. 364.

Undurchsichtigkeit«<sup>111</sup> treibt das Drama an, bringt seine Figuren in Identitäts- und Repräsentationskrisen und setzt seine handlungs-, raum- und zeitbezogenen Verhältnisse der Dissymmetrie aus.

In früheren Versionen der Geschichte ist die Rationalität der Entscheidung Lears, eine vorgezogene Erbteilung des Königreiches unter seinen drei Töchtern vorzunehmen und dies von ihren Liebesbekundungen abhängig zu machen, noch gewährleistet. So ist die Liebesbefragung auch noch der dritten Tochter – obwohl es doch zuvor schon heißt, die beiden anderen Töchter hätten bereits identische Drittel des Reiches erhalten – beispielsweise in dem anonymen Drama *The True Chronicle History of King Leir* (UA 1594, publ. 1605) ausdrücklich motiviert: Dort fordert Leir die Liebesprobe mit dem Kalkül, dass beim Betuern der töchterlichen Liebe er von seiner Tochter verlangen könne, den dynastisch günstigsten Bewerber zu ehelichen, obwohl sie nur aus Liebe heiraten will. Dieses Motiv fehlt aber bei Shakespeare. Stattdessen klaffen die bereits vollzogene Entscheidung einer gleichmäßigen Teilung des Reichs – ist diese doch schon zu Beginn des 1. Akts in die Landkarte eingetragen – und die dramatische Dynamik der Liebesbefragung auseinander. Denn während die älteren Töchter Regan und Goneril mit ihren rhetorisch versierten Liebesbezeugungen in befriedigender Weise antworten, verweigert Cordelia die erwartete zeremonielle Antwort.

Mag sein, dass ihr das eigene Wissen um die unaussprechliche Liebe zum Vater genügt und sie damit gegen die »feudalpolitische« Autorität eine »protestantisch-verinnerlichte« Haltung setzt;<sup>112</sup> mag auch sein, dass sie sich »auf traditionelles Recht [beruft], das die Zuteilung des Erbes nach Verdienst und Gunst nicht kannte«.<sup>113</sup> Im Zentrum steht allemal das Nichts:

»Lear. Speak.  
Cor. Nothing, my lord.  
Lear. Nothing?  
Cor. Nothing.  
Lear. Nothing will come of nothing: speak again.«<sup>114</sup>

111 Ebd., S. 384: »Es ging nicht darum, ein Rätsel aufzugeben, das gelöst werden mußte, sondern darum, eine strategische Undurchsichtigkeit zu schaffen. Diese Undurchsichtigkeit setzte, wie Shakespeare feststellte, eine gewaltige Energie frei, die durch vertraute, beruhigende Erklärungen zumindest teilweise blockiert oder eingedämmt worden war.«

112 Robert Weimann: Autorität der Zeichen versus Zeichen der Autorität. Statussymbol und Repräsentationsproblematik in *König Lear*, in: Ders.: *Zwischen Performanz und Repräsentation: Shakespeare und die Macht des Theaters. Aufsätze 1959-1995*, hg. v. Christian W. Thomsen/K. Ludwig Pfeiffer, Heidelberg 2000, S. 125-138, hier S. 138.

113 Sabine Schülting: Good Girls – bad Girls? King Lear und seine Töchter, in: William Shakespeare: *König Lear. Zweisprachige Ausgabe*, übers. v. Frank Günther, Cadolzburg 2003, S. 353-373, hier S. 364. Zur Erläuterung ebd.: »Bis zum *Act of Will* von 1540, der den Erblasser als souveränen Eigentümer des Erbes anerkannte, wurde Land nicht als Besitz gefasst, sondern als Nutzrecht einer Familie, das von einer Generation auf die nächste überging. Die Trennung des Individuums vom Land war nicht denkbar [...]. Da das Land nicht Eigentum des Vaters war, konnte er über den Nachlass auch nicht frei verfügen und die (patrilinen) Kinder nie enterben.«

114 William Shakespeare: *King Lear/König Lear. Englisch/Deutsch*, übers. v. Raimund Borromei/Barbara Puschmann-Nalenz/Bernd Santesson/Dieter Wessels, hg. v. Raimund Borromei/Barbara

Das Nichts eskaliert, es wird nichts hervorbringen, nichts zeugen, es wird zum Inbegriff der Genealogie,<sup>115</sup> ja es wird den König Lear selbst zu »nothing« machen, wie der Narr später formuliert:

»now thou art an 0  
without a figure. I am better than thou art now;  
I am a Fool, thou art nothing.« (I, 4, 202)

Lear verstößt seine Tochter Cordelia und sagt sich von Vaterschaft und Blutsverwandtschaft los: »Here I disclaim all my paternal care, / Propinquity and property of blood« (I, 1, 113f.). Der Entzug rationaler Handlungsmotivation bringt demnach »Nichts« hervor und schafft so eine erratische Leitfigur des Dramas: »Nichts zeugt nichts: könnte das Motto der Vaterschaft in Lears Stück lauten«, woraus Harold Bloom den nur auf den ersten Blick erstaunlichen Schluss zieht, Lear sei »alles andere als patriarchalisch«, ja er sei »anti-patriarchalisch«.<sup>116</sup>

Auch die grundlegende Frage, warum King Lear überhaupt eine Erbteilung vornimmt, ohne zugleich vollständig abzudanken, bleibt in Shakespeares Drama dunkel: ein »darker purpose« (I, 1, 36). Zwar ist es ein verbreitetes Märchen- und Sagenmotiv, dass der Vater zu früh, nämlich schon zu Lebzeiten, sein Erbe verteilt und entgegen seiner Erwartung nur Undankbarkeit von seinen Kindern erntet.<sup>117</sup> Zudem wird allgemein konstatiert, Lears Wunsch, »that future strife / May be prevented now« (I, 1, 43-45), sei »durchaus vernünftig«.<sup>118</sup> Allerdings ist diese Rationalität hier insofern inkonsequent, als King Lear in seiner Divestitur zwar Herrschaft, Gebietsanspruch und Staatssorge abgeben will: »Since now we will divest us both of rule, / Interest of territory, cares of state« (I, 1, 49f.). Doch den Namen und alle Ehren eines Königs beansprucht er weiterhin: »Only we shall retain / The name and all th'addition to a king« (I, 1, 135f.). Eine solche Unterscheidung zwischen Herrschaft einerseits sowie Königsnamen und -insignien andererseits ist aber in der elisabethanischen politischen Theorie ausgeschlossen, in der die Trennlinie anders verläuft, nämlich zwischen dem natürlichen, vergänglichen und dem staatsrechtlichen, unsterblichen Körper des Königs.<sup>119</sup> Die Trennung zwischen diesen zwei Körpern des Königs dient nicht zuletzt der Vermeidung von Erbkonflikten, inso-

---

Puschmann-Nalenz, Stuttgart 1973, Akt I, Szene 1, V. 86-90. Künftig im Text zitiert mit Akt, Szene und Vers.

115 Vgl. Bernhard Taurecks Bemerkung, Shakespeare sei »durch und durch Genealoge. Niemand ist etwas Festes oder Starres. Alle werden etwas, Liebende, Verräter, Rächer, Wahnsinnige, Einsichtige.« (Bernhard H.F. Taureck: *William Shakespeare zur Einführung*, Hamburg 1997, S. 11.)

116 Harold Bloom: *Shakespeare. Die Erfindung des Menschlichen*, Berlin 2000, S. 752.

117 Vgl. die Vielfalt der Belege bei Elfriede Moser-Rath: Art. »Erbschaft: Die vorgetauschte E.«, in: *Enzyklopädie des Märchens. Handwörterbuch zur historischen und vergleichenden Erzählforschung*, hg. v. Kurt Ranke u.a., Berlin/New York 1984, Bd. 4, Sp. 123-127.

118 So etwa Theodor Wolpers: Familienbindung bei Shakespeare. Motivübersicht zum Gesamtwerk und Analysen zu »Hamlet« und »King Lear«, in: Ders. (Hg.): *Familienbindung als Schicksal. Wandlungen eines Motivbereichs in der neueren Literatur*, Göttingen 1996, S. 17-98, hier S. 84f.

119 Vgl. Ernst Kantorowicz: *Die zwei Körper des Königs. Eine Studie zur politischen Theologie des Mittelalters*, Stuttgart 1992.

fern sie einen reibungslosen Herrschaftstransfer über das Interregnum hinweg erlaubt, in dem der Tod des Königs eine Autoritätskrise herbeiführen könnte. Diese Beobachtung wirft die Frage auf, welche Funktionen denn in *King Lear* die folgenschwere Erteilung zu Lebzeiten für die Repräsentation – im Königtum und im Drama – sowie für das Verhältnis zwischen den Lebenden und den Toten übernimmt.

### 2.3.3 *An der Grenze des Todes: Testamentarisches Schreiben und Undarstellbarkeit*

Wenn Lear die königlichen Namen und Insignien behalten will, während er Herrschaft und Territorium abtritt, so sucht er die Zeichen für sich zu behaupten, die gerade dadurch allerdings in eine Krise geraten. Beispielsweise stellen die 100 Mann Gefolgschaft, die er für sich reklamiert, in seinem Sinne ein Zeichen dar, das ihn zur königlichen Repräsentation autorisiert. Deshalb muss es zum Konflikt kommen, wenn seine beiden älteren Töchter ihn nicht nur immer wieder »the old man« nennen – anstelle von »Mylord« oder »King« –, sondern ihn mit dem Argument, er könne doch auf ihre Diener zurückgreifen, erst auf 50 Mann herunterhandeln wollen, dann auf 25, auf 10, auf 5 Mann, und schließlich fragen, wozu er überhaupt einen brauche (»What need one?« II, 4, 265). Lears Spaltung zwischen ›Name‹ und ›Sache‹ setzt mit der geteilten Erbschaft ein<sup>120</sup> und führt zu jenem schockierenden Bedeutungsverlust King Lears, der sich – »Off, off, you lendings!« (III, 4, 111) – im Ablegen der Kleider, in Blindheit und Wahnsinn artikuliert. Lear wird so schließlich zu einem Untoten, sowohl in seiner eigenen dramatischen Rede (»You do me wrong to take me out o' th' grave«, IV, 7, 45) als auch im Kommentar der anderen Figuren am Ende des Stücks (»He but usurp'd his life«, V, 3, 316).

Auch dieser paradoxe Status eines auf der Bühne agierenden Toten setzt mit der Erteilung ein, gerät doch Lear durch seine missglückte Abdankung in einen Spalt zwischen Leben und Tod: Er antizipiert sein Ende, indem er es zu Lebzeiten planen und damit erträglich machen will; ja mehr noch, er strebt sogar danach, sein Ende aufzuschieben, wenn er sein Königtum in Etappen abtritt, um dennoch seine königliche Identität und Handlungsfähigkeit zu wahren. Gerade damit aber zieht Lear »das Ende in das Leben hinein«<sup>121</sup>. Dies äußert sich darin, dass er eingangs zwar behauptet, er gebe sein Königreich »on younger strengths, while we / Unburthen'd crawl toward death« (I, 1, 40f.). Dann aber ist er doch derjenige, der selbst zum »Vollstrecker des Endes im Leben«<sup>122</sup> wird, indem er andere verstößt und verflucht, indem er Rache nimmt und Zerstörung verbreitet. Darüber hinaus

120 »Die Tragödie Lears beginnt dort, wo der Name aufhört, für die Sache zu stehen, wo das Wortzeichen als Funktion wirklicher Bedeutung versagt.« (Weimann: *Autorität der Zeichen*, S. 137.)

121 Wolfgang Iser: *Die Präsenz des Endes. King Lear – Macbeth*, in: Karlheinz Stierle/Rainer Warning (Hg.): *Das Ende. Figuren einer Denkform*, München 1996, S. 359–383, hier S. 366.

122 Ebd., S. 367.

zeigt sich die Gegenwart des Endes darin, dass es auf vielfältige Weise – durch Nacktheit, Wahnsinn, Blindheit, Auflösung der Sprache, Ohnmacht – am lebenden Lear selbst vollzogen wird. Und so erscheint Lears tatsächlicher Tod zum Schluss des Stücks fast bedeutungslos, weil er nurmehr das beendet, »was die Gegenwart des Endes aus dem Leben gemacht hat«<sup>123</sup>.

Auch in Cordelias Ermordung im letzten Akt manifestiert sich nur ein weiteres Mal ihr seit dem ersten Akt geltender Status als »nothing«, ihr Ende als Tochter durch Verstoßung und Ausschluss vom Erbe. Aber nicht nur innerdramatisch ist sie bereits vor ihrer Ermordung letztlich eine Tote. Auf ihr Totsein verweist auch die familiäre Struktur der drei Töchter bzw. Schwestern, die Sigmund Freud als mythische Struktur liest: Angesichts von Cordelias Schweigen während der Erbteilungszeremonie, das mit zahlreichen Märchen- und Sagenbelegen einer verstummten jüngsten Tochter korrespondiere, weist Freud darauf hin, »daß die Stummheit als Darstellung des Todes verstanden werden muß«. Daraus schließt er,

»die dritte unserer Schwestern, zwischen denen die Wahl stattfindet, [sei] eine Tote. Sie kann aber auch etwas anderes sein, nämlich der Tod selbst, die Todesgöttin. [...] Wenn aber die dritte der Schwestern die Todesgöttin ist, so kennen wir die Schwestern. Es sind die Schicksalsschwestern, die Moiren oder Parzen oder Nornen, deren dritte Atropos heißt: die Unerbittliche.«<sup>124</sup>

Für seine Deutung nutzt Freud das Phänomen der »Wunschverkehrung«. Die »im Moirenmythus verkörperte Einsicht« in das Unterworfensein unter das unerbittliche Gesetz des Todes werde – angesichts der damit verbundenen Kränkung des Menschen – in der (literarischen) Phantasie durch einen anderen Mythos ersetzt, die Todesgöttin durch eine Liebesgöttin: »Die dritte der Schwestern ist nicht mehr der Tod, sie ist die schönste, beste, begehrenswerteste, liebenswerteste der Frauen.«<sup>125</sup> Shakespeares Leistung bestehe nun darin, diese Ersetzung in gewisser Weise durchsichtig zu machen und den »alten Sinn so weit durchschimmern« zu lassen, »indem er die Wahl zwischen den drei Schwestern von einem Gealterten und Sterbenden vollziehen läßt.«<sup>126</sup>

*King Lear* präsentiert also eine sowohl mimetische als auch analytische Darstellung der unerbittlichen Grenze des Todes, aber auch der poetischen, psychischen und mythischen Arbeit gegen diese Grenze. Diese Darstellung wird dank der »so absonderliche[n] Voraussetzung der Erbteilung«<sup>127</sup> mit den im Drama virulenten staatspolitischen und juristischen Dimensionen von Erbprozessen und ihren Grenzziehungen verknüpft. Zudem wird sie mit den Aporien eines testierenden Ich

123 Ebd., S. 365.

124 Sigmund Freud: Das Motiv der Kästchenwahl, in: Ders.: *Studienausgabe*, hg. v. Alexander Mitscherlich/Angela Richards/James Strachey, Bd. X, Frankfurt a.M. 1982, S. 181-193, hier S. 188.

125 Ebd., S. 191.

126 Ebd., S. 193. Dazu führt Freud auch die bildliche Umkehrung an, wie sie sich in der Szene zeigt, in der Lear die tote Cordelia auf die Bühne trägt: »Es ist die Todesgöttin, die den verstorbenen Helden vom Kampfplatze wegträgt« (ebd.).

127 Ebd., S. 192.



verbunden, das über die Grenze seines eigenen Todes hinaus weiter herrschen, weiter geliebt werden und weiter ›leben‹ will, dafür aber den eigenen Tod antizipieren und sich seiner Gegenwart aussetzen muss. Mit einer solchen vielschichtigen Verknüpfung ausgerechnet im Genre des Dramas – mit seiner spezifischen Priorität der Präsenz – gewinnt Shakespeare eine Darstellung des ›Undarstellbaren‹ des Endes, des Todes, der Absenz, des Totseins. Man kann also von einem ›testamentarischen Schreiben‹ auch hier sprechen, wo nicht explizit ein Testament geschrieben wird.<sup>128</sup> Dafür aber wird hier das Verhältnis zwischen den Lebenden und den Toten im Modus des Erbens und Vererbens gedacht, und durch die vielfache Inszenierung des Endes erfolgt eine Vergegenwärtigung des Todes, »eine Anschauung vom Gestorbensein des Lebens«.<sup>129</sup> Auf diese Weise wird in Shakespeares Drama jene ›Gegenwart der Toten‹ evoziert, die vom zeitgenössischen Protestantismus ebenso negiert wird wie von der späteren beliebten Adaption des Dramas durch Nahum Tate (1681) und der Aufführungspraxis des 17. und 18. Jahrhunderts,<sup>130</sup> die *King Lear* im Zeichen des Lebens enden lässt: mit einem überlebenden, ja die Herrschaft wieder übernehmenden Lear und mit einer ebenfalls lebenden und herrschenden Cordelia, die sich mit dem tugendhaften Edgar vermählt.

Edgar ist auch am Ende von Shakespeares Original der Erbe King Lears – allerdings nicht im Zeichen des Lebens, sondern im Zeichen des Endes. Die letzten Verse des Stücks, gesprochen von Edgar, lauten:

»The weight of this sad time we must obey;  
[...] The oldest hath borne most: we that are young  
Shall never see so much, nor live so long.« (V, 3, 323-326)

Eine archaische Vergangenheit mit einem legendären König, dem die Götter nicht mehr antworten, ist abgeschlossen. Sie wird nie wieder erreichbar sein, auch wenn ihre Erben – »we that are young« – das Gewicht der Vergangenheit über eine solche Zeitengrenze hinweg tragen müssen. Insofern dieses Drama uns »alles wegnimmt, was wir haben«,<sup>131</sup> und darüber seine ergreifende Radikalität gewinnt, ist es ein Drama über das Ende und seine Darstellbarkeit sowie zugleich ein Drama über Erbschaft und Nachleben. Angesichts dieser Dimensionen testamentarischen Schreibens wird deutlich, dass *King Lear* – wie etwa auch *Hamlet* – jenseits einer

128 Auch wenn sich die während der Erteilungszereemonie mehrmals konsultierte Landkarte mit den eingezeichneten neuen Grenzziehungen als Testament verstehen ließe.

129 Iser: Die Präsenz des Endes, S. 364.

130 King Lears tragisches Ende wird erst 1823 in England aufgeführt, in Deutschland lässt Ludwig Tieck 1824 in Dresden erstmals das Original spielen. In Adalbert Stifters Roman *Der Nachsommer* (1857) erinnert der Protagonist sich an eine *King Lear*-Aufführung, die ihn sehr erschüttert, deren »gutes Ende« ihn aber unberührt lässt: »Der günstige Ausgang, welchen man den Aufführungen dieses Stückes in jener Zeit gab, um die fürchterlichen Gefühle, die diese Begebenheit erregt, zu mildern, tat auf mich keine Wirkung mehr, mein Herz sagte, daß das nicht nötig sei« (Adalbert Stifter: *Der Nachsommer*, München 1996, S. 172). Eine solche »Milderung« der »fürchterlichen Gefühle« hat nichts mit der Suche nach dem richtigen Maß zu tun, die Stifters Protagonist sein Leben lang betreibt.

131 Bloom: *Shakespeare*, S. 718.

Vater-Tochter- oder Vater-Sohn-Geschichte, jenseits dynastischer Machtkämpfe oder familialer Generationenkonflikte darauf zielt, ein kulturelles Verhältnis zwischen den Lebenden und den Toten zu entwickeln, auszuhandeln und zu formulieren.

Mit diesen Überlegungen ist eine Perspektive für die Lektüren der zahlreichen Erbschafts- und Testamentstexte des 19. Jahrhunderts eröffnet, wie sie die folgenden Kapitel unternehmen werden. Die aufgeworfenen Fragen um die Darstellbarkeit des Todes und des Totseins, um testamentarisches Schreiben und Testamentsformeln, um Nachleben und Spektralität, um Jenseitsökonomie und Zirkulation, um Souveränität und Autorschaft stellen sich – mit spezifischen Verschiebungen, die es zu untersuchen gilt – auch für die Moderne, das heißt *nach* jener umfassenden ›Abschaffung‹ der Toten im religiösen und (jenseits)ökonomischen, im sozialen und juristischen Diskurs seit 1800, die für die Literatur des 19. Jahrhunderts in drängender Weise eine Arbeit an einem kulturellen Verhältnis zwischen den Toten und den Lebenden erfordert.

### 3. DAS TESTAMENT ALS FIGUR DER SCHRIFT IN DER MODERNE



»[...] und doch flatterte von diesem Vorgang,  
worin die Gegenwart eine Zukunft zu beherrschen suchte,  
die sie nicht mehr zu erleben vermochte,  
ein unheimlicher Leichenhauch zornig verwesten Willens zurück!«  
Robert Musil: *Der Mann ohne Eigenschaften*<sup>1</sup>

Die eine Voraussetzung für die Gültigkeit jedes Testaments ist der Tod, die andere die Schriftform. Was macht es also in juristischer und in literarischer Hinsicht aus, dass das Sprachhandlungsmuster Testament<sup>2</sup> ein schriftliches ist? Diese Frage beschäftigt die folgenden Überlegungen in medientheoretischer, rhetorischer und poetologischer Perspektive. Dies betrifft Konzeptualisierungen des Verhältnisses von Schrift und Tod ebenso wie Ästhetiken des Übergangs zwischen Leben und Tod, zwischen den Lebenden und den Toten (vgl. Kap. 3.1). Die im Folgenden daraufhin untersuchte Literatur weist mit dem Beginn der Moderne um 1800 gravierende Veränderungen dieser Verhältnisbestimmungen und Ästhetiken auf.

So arbeitet sich beispielsweise Jean Pauls Roman *Siebenkäs* (1796/1818) unter anderem an der Frage ab, wie Anfang und Ende des Lebens nach der Säkularisierung zu denken sind. Er erzählt nämlich von der Selbstbegründung eines Subjekts durch das Schreiben und den Verlust des heilsgeschichtlichen Versprechens, indem er das Schreiben und die Vervielfachung von (ihrerseits schreibenden) Erzählerfiguren mit der Grenze zwischen Leben und Tod – und deren Überschreitung in Siebenkäs' Scheintod – korreliert. Das Verhältnis der schreibenden Figuren zueinander ist dadurch geprägt, dass der Scheintod von Siebenkäs, durch ein Testament vorbereitet, mit der »Geburtstunde«<sup>3</sup> des »Ich« zusammenfällt, das sich kurz darauf als »Jean Paul« bezeichnet. Der Scheintod der Figur stellt demnach die »Geburtstunde« der Autorinstanz dar und damit den Anfang der Schrift in einem Roman, der das »Prinzip der Inszenierung des Anfangs als Ende«<sup>4</sup> als eine explizite *écriture testamentaire* verfolgt. Nimmt man hinzu, dass Siebenkäs in seinem Testament auf dem (Schein-)Totenbett verfügt: »Meine sämtlichen Schreibereien soll mein Freund Leibgeber einpacken und behalten, sobald ich selber eingepackt bin ins letzte Couvert mit Adresse«,<sup>5</sup> und bedenkt man, dass der Freund, Erbe und Testamentsvollstrecker Leibgeber sein *alter ego* ist, so konvergieren Testieren, Erben, Ad-

---

1 Zur Funktion des Testaments in Musils Roman vgl. Lars Friedrich: favor testamenti. Letztwillige Verfügungen in Robert Musils »Der Mann ohne Eigenschaften«, in: Cornelia Vismann/Thomas Weitin (Hg.): *Urteilen/Entscheiden*, München 2006, S. 72-90.

2 Vgl. die Formulierung von der »Sprachhandlung Festlegung eines Testaments« bei Karlheinz Stierle: Zur Begriffsgeschichte von »Kontext«, in: *Archiv für Begriffsgeschichte* 18 (1974), S. 144-149, hier S. 148.

3 Jean Paul: Blumen-, Frucht- und Dornenstücke oder Ehestand, Tod und Hochzeit des Armenadvokaten F. St. Siebenkäs, in: Ders.: *Werke in drei Bänden*, hg. v. Norbert Miller, Bd. 1, München/Wien 1969, S. 449-864, hier S. 764 und 766.

4 Gerhard Neumann: Der Anfang vom Ende. Jean Pauls Poetologie der letzten Dinge im »Siebenkäs«, in: Karlheinz Stierle/Rainer Warning (Hg.): *Das Ende. Figuren einer Denkform*, München 1996, S. 476-494, hier S. 492.

5 Jean Paul: Siebenkäs, S. 808.

ressieren als Testaments- und Erzählfunktionen. Es geht im Folgenden also um eine genauere, auch narratologische Bestimmung der testamentarischen Schreibweise (vgl. Kap. 3.2).

### 3.1 Ästhetik des Übergangs: Schrift, Tod und Testament

Voraussetzung für die Gültigkeit jedes Testaments ist der Tod. Eine solche pragmatische Feststellung eröffnet eine Vielzahl von Fragen, Bildern, Traditionen, auch Aporien, die die Grenze zwischen Leben und Tod betreffen.<sup>6</sup> Diese Grenze ist in der Moderne eine absolute, insofern sie nicht beliebig passierbar ist. Sie trennt das Leben vom Tod, das Sprechen vom Schweigen, die Erfahrung vom Nichts. Zugleich ist sie aber Gegenstand medizinischer, wissenschaftlicher, philosophischer und literarischer Verhandlungen, die an ihrer Verschiebbarkeit arbeiten. Das Testament lässt sich in diesem Kontext als ein Medium begreifen, mit Hilfe dessen die Grenze – auch: die Sprachgrenze und die »Erkenntnisgrenze«<sup>7</sup> – des Todes zu »bewältigen« ist, was heißen könnte: abzubilden, wahrnehmbar zu machen, aufzuschieben oder gar durchlässig werden zu lassen.

Voraussetzung für die Gültigkeit jedes Testaments ist – neben dem Tod – seine Schriftform. Was heißt es also eigentlich in rechtlicher, linguistischer, medientheoretischer Hinsicht, dass Testamente geschrieben sind? Und auf welche Weisen lässt sich der Zusammenhang zwischen beiden Voraussetzungen, zwischen Tod und Schriftlichkeit, fassen? Das Testament als Medium einer Reflexion der Grenze zwischen Leben und Tod ist ein Medium der Schrift. Inwieweit seine Schriftlichkeit von seinen Funktionen für einen »Übergang« vom Leben zum Tod nicht zu trennen ist, wird im Folgenden erörtert. Damit rückt auch die Frage nach einer Ästhetik des Übergangs in den Fokus, die zugleich »Grenzwerte des Ästhetischen«<sup>8</sup> markiert. Sie betrifft Inszenierungen des Sterbemoments und ihre Wirkungsästhetik ebenso wie – etwa im Rahmen einer *ars moriendi* – Strategien der Todesbewältigung und -darstellung sowie deren kulturelle Transformation und deren Individualisierung. Zudem kommen irritierende Probleme der Zeitlichkeit im Verhältnis von Schrift, Tod und Testament in den Blick: wenn Übergänge als Wiederkehr oder Wiedergängerei gefasst werden und das Testament als »Medientechnik« die damit einhergehenden Implikationen des Gespenstischen ins Spiel bringt; wenn das künftige Jenseits eines Testierenden sich als sein eigenes Vergangensein abzeichnet, während die künftigen Erben einer Vergangenheit ausgesetzt werden, die damit vor ihnen liegt; wenn das Erben zukunftsgerichtet und zugleich rückwirkend verläuft; wenn an einer Synchronisierung von Sterben und Schreiben gearbeitet wird. Diese und wei-

6 Vgl. Petra Gehring: *Theorien des Todes zur Einführung*, Hamburg 2010.

7 Thomas Macho: Tod und Trauer im kulturwissenschaftlichen Vergleich, in: Jan Assmann: *Der Tod als Thema der Kulturtheorie. Todesbilder und Totenriten im Alten Ägypten*, m. e. Beitrag v. Thomas Macho, Frankfurt a.M. 2000, S. 89-120, hier S. 91.

8 Vgl. Robert Stockhammer (Hg.): *Grenzwerte des Ästhetischen*, Frankfurt a.M. 2002 (ohne den Eintrag »Tod«).

tere Irritationen sind in den folgenden Lektüren literarischer Texte von Poe, Droste-Hülshoff, Schnitzler, Kafka und anderen genauer auszuführen.

### 3.1.1 *Individualität im Medium der Schrift?* *Rhetorik und Eigenhändigkeit des Testaments*

Das Testament ist ein Schriftstück. Es ist auch vieles anderes: ein Dokument, eine Quelle, ein Genre, ein Rechtsakt, ein Sprechakt, eine Memorialtechnik, ein Medium. All diese Bestimmungen aber haften an der Schriftlichkeit des Testaments. So ist etwa die Rechtsverbindlichkeit des Testaments an die Schriftform gebunden,<sup>9</sup> und auch seine eigene Tradierung in der Zeit – und damit eine Eröffnung des Testaments nach dem Tode des Testierenden – ist allererst durch die Schriftform möglich. Ebenso abhängig vom Medium der Schrift ist die vielfältige Nutzung von Testamenten als Quellenmaterial, das über rechtsgeschichtliche Fragen nach Funktion und Geltung von Testamenten<sup>10</sup> ebenso Auskunft geben kann wie über die materielle Kultur einer Zeit,<sup>11</sup> über soziale und ökonomische Verhältnisse<sup>12</sup>, über verwandtschaftliche Beziehungssysteme<sup>13</sup> und Geschlechterdiskurse<sup>14</sup> oder auch über Mentalitäten in Bezug auf Eigentum, Erinnerung, Tod und Religion<sup>15</sup>. Die Schriftlichkeit erfüllt also ihre testamentarische Funktion innerhalb von Dispositiven, die aus rechtlichen Bestimmungen, sozialen und sprachlichen Konventionen oder historischen und regionalen Kontingenzen bestehen.

Auch für historische Untersuchungen sprachlicher Formen und Formeln werden Testamente als Quellenmaterial genutzt, versprechen sie doch eine ebenso sorgfältige wie unverfälschte Artikulation des letzten Willens historischer Subjekte. Eine solche optimistische Erwartung, auch hinsichtlich sprachhistorischer Er-

9 Vgl. für die großen Kodifikationen um 1800 beispielsweise die ausführlichen Formbestimmungen des *Code Napoléon* (Art. 967-980: »Des règles générales sur la forme des testaments«, Art. 981-1001: »Des règles particulières sur la forme de certains testaments«) und des *Allgemeinen Landrechts für die Preussischen Staaten* (I.12, §§ 66-207: »Form der Testamente und Codicille«).

10 Vgl. etwa die mehrbändigen *Actes à cause de mort – Acts of Last Will* (= Recueils de la société Jean Bodin pour l'histoire comparative des institutions, Bd. 59-62), Brüssel 1992-1994.

11 Vgl. aus der großen Fülle entsprechender (lokal)historischer Arbeiten z.B. Paul Baur: *Testament und Bürgerschaft. Alltagsleben und Sachkultur im spätmittelalterlichen Konstanz*, Sigmaringen 1989; Ahasver von Brandt: *Mittelalterliche Bürgertestamente. Neuerschlossene Quellen zur Geschichte der materiellen und geistigen Kultur*, Heidelberg 1973; Susanne Mosler-Christoph: *Die materielle Kultur in den Lüneburger Testamenten 1323 bis 1500*, Göttingen 1998.

12 Vgl. z.B. Michel Vovelle: Un préalable à toute histoire sérielle: La représentativité sociale du testament (XIVe-XIXe siècle), in: Bernard Vogler (Hg.): *Les Actes notariés. Source de l'Histoire sociale XVIe-XIXe siècles*, Strasbourg 1979, S. 257-277.

13 Vgl. etwa Jack Goody/Joan Thirsk/E.P. Thompson (Hg.): *Family and Inheritance. Rural Societies in Western Europe 1200-1800*, Cambridge u.a. 1976.

14 Vgl. z.B. Linda Guzzetti: *Venezianische Vermächtnisse. Die soziale und wirtschaftliche Situation von Frauen im Spiegel spätmittelalterlicher Testamente*, Stuttgart/Weimar 1998.

15 Vgl. etwa die vielfältige Einbeziehung historischer Testamente in die *Geschichte des privaten Lebens*, hg. v. Philippe Ariès/Georges Duby, Frankfurt a.M. 1989ff.

kenntnisse, formuliert jedenfalls der Sammler und Herausgeber eines *Choix de testaments anciens et modernes* (1829), Gabriel Peignot: »Ajoutons qu'un testament, pris indistinctement dans les différens siècles, peut par sa forme, par son style, par ses dispositions, être considéré comme un coup de pincau produisant un heureux effet de lumière dans le tableau de la civilisation, des mœurs, des usages, et n'est pas moins utile pour juger de l'état de la langue au moment où il est rédigé.«<sup>16</sup> Allerdings können linguistische Untersuchungen von Testamenten, ob sie sprachgeschichtlich verfahren oder auf gegenwärtige Sprachverwendung abzielen, durchaus unbefriedigend ausfallen, wie die Untersuchenden selbst formulieren.

So spricht der Sprachhistoriker Bernard Ebenstein in seiner Analyse französischer Testamente der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts von einer gewissen Enttäuschung (»une certaine déception«) aufgrund der restringierten Formelhaftigkeit der Textsorte, die das Leben und Sterben der historischen Subjekte hinter Konventionsgittern einsperre: »enserrant la vie, la mort et l'autre vie, dans une grille d'expressions convenues«.<sup>17</sup> Diese Normiertheit ausgerechnet in einer Textsorte, die doch den letzten Willen eines Individuums authentisch artikulieren soll, lässt es vergeblich erscheinen, jener »liberté du testateur« nachzuforschen, die Ebenstein interessiert hätte. Angesichts der juristischen Relevanz, die das Testament, will es zur Geltung kommen, erringen und durchsetzen muss, finden sich stattdessen »des formules passe-partout«. In ihnen werden nicht nur die einzelnen Verfügungen auf immer gleiche Weise zum Ausdruck gebracht, sondern auch die religiösen Präliminarien sowie die persönlichen Motive des Testierenden: »la certitude de la mort, le désir de faire la paix entre ses héritiers, le souhait de disposer de son peu de biens«.<sup>18</sup> Ähnlich formelhaft, aber weniger sparsam als vielmehr überbordend, sind die Eingangspassagen gefasst, die über Ort, Zeit, Zeugen und den Zustand des Testierenden Auskunft geben. Denn an ihnen haftet die Beweislast der Gültigkeit des Folgenden, die es durch eine Anhäufung synonyme Termini zu sichern gilt.<sup>19</sup> Die damit einhergehenden Archaismen der Rechtssprache mögen mit der jeweiligen »Lebenswelt« der Testierenden durchaus kollidieren. Doch stehen sie nicht nur für eine vergangenheitsorientierte Sprachnorm,<sup>20</sup> sondern auch für die Resistenz einer Sprache im Medium der Schrift, die dem Vergehen der Zeit und dem Verschwinden jenseits der Grenze des Todes widerstehen soll. Deshalb ändert auch die Auf-

16 Gabriel Peignot: *Choix de testaments anciens et modernes, remarquables par leur importance, leur singularité, ou leur bizarrerie*, Bd. 1, Paris 1829, S. X.

17 Bernard Ebenstein: Documents écrits non littéraires en histoire de la langue. Des formules de testaments dans la 2e moitié du 18e siècle, in: *Le Français Moderne. Revue de Linguistique Française* 49 (1981) 4, S. 358-369, hier S. 369.

18 Ebd., S. 368.

19 »[...] c'est la condition essentielle de validité du testament d'où les nombreuses redondances synonymiques« (ebd.).

20 »Dire de certains formes relevées qu'elles sont archaïques par rapport à la norme du 18e siècle est à la limite faux car dans le contexte juridique, c'est souvent l'archaïque qui est la norme« (ebd., S. 366).



hebung vorgeschriebener Formeln etwa im *Code civil* (1804)<sup>21</sup> wenig an der Formelhaftigkeit von Testamenten, wie Untersuchungen neueren Materials zeigen.

Denn eine solche Rhetorik der Formelhaftigkeit ist auch den im Testament zu bewältigenden Kontingenzen geschuldet, und zwar in zweierlei Hinsicht. Zum einen können – mentalitätsgeschichtlich und sozialpsychologisch gesprochen – sowohl das eben genannte ›Gitter‹ der Formeln als auch die notarielle »langue professionnelle«<sup>22</sup> der Testamente als ein Sprach- und Handlungsraaster verstanden werden, das als Bewältigungsstrategie fungiert: als Bewältigung der Spannung zwischen der Sicherheit des eigenen Todes und der Unsicherheit seiner Umstände, aber auch als Bewältigung der Angst vor dem Nichts oder der Erfahrungslosigkeit des Sterbens. Und zum anderen erfordern die unklaren Zukunftsverhältnisse, die doch im Testament präsupponiert *und* geregelt werden sollen, beispielsweise eine ganz spezifische Syntax. Diese Syntax, so zeigt Edward Finegan in seinen linguistischen Analysen gegenwärtiger notarieller »testament language«, befördert ein figuratives Sprechen, ja geradezu ein Ausstellen fiktionaler Elemente im Testament. Dazu zählt Finegan etwa die Fülle von Konditionalformen, aus der ein »reckon[ing] with a host of possible future worlds«<sup>23</sup> spreche. Ein weiterer Beleg für eine solche testamentsspezifische, ja -notwendige Sprache sind die gehäuft auftauchenden Sprechakte: »a collection of speech acts by which, besides declaring, a testator gives, appoints, confirms, relates, bequeaths, directs, instructs, designates, authorizes, entitles, disinherits, revokes, defines, bears witness, and exonerates.«<sup>24</sup> Das Besondere hier ist jedoch nicht nur die Häufung der Sprechakte, sondern vor allem ihre Retardierung, ihr Aufschub: Es handelt sich um »postponed performatives«,<sup>25</sup> also um performative Verben, die sich erst in der Zukunft als solche erweisen werden, weil ihre Artikulation zwar durch den – lebenden und schreibenden – Testator erfolgt, aber ihre Performativität erst in der Vollstreckung des Testaments nach dem Tod des Erblassers in Erscheinung tritt.

21 In Art. 967 des *Code* heißt es: »Toute personne pourra disposer par testament, soit sous le titre d'institution d'héritier, soit sous le titre de legs, soit sous toute autre dénomination propre à manifester sa volonté.« / »Jedermann kann durch Testament verfügen, sowohl unter dem Namen einer Erbeinsetzung, als unter dem eines Vermächtnisses, oder unter irgend einer andern Benennung, die dazu geeignet ist, seinen Willen an den Tag zu legen.« (*Napoleons Gesetzbuch – Code Napoléon*, hg. im Auftrag des Instituts für Textkritik e.V. von KD Wolff, Frankfurt a.M./Basel 2001.) Larousse kommentiert: »Aucuns termes sacramentels, aucunes expressions spéciales ne sont donc exigées de la part de celui qui fait des dispositions testamentaires.« (Art. »testament«, in: Pierre Larousse: *Grand dictionnaire universel du XIXe siècle*, Paris 1866-76, Ndr. Nimes 1990-92, Bd. 23, S. 1-9, hier S. 2.)

22 Ebenstein: Documents écrits non littéraires, S. 369.

23 Finegan zählt eine Reihe typischer Konditionalsätze auf: »If X should die before Y; if Z should be unwilling to serve as executor; if X should have no children [...]. Should any of my children predecease me...« (Edward Finegan: Form and Function in Testament Language, in: Robert J. di Pietro (Hg.): *Linguistics and the Professions*, Norwood 1982, S. 113-120, hier S. 117.)

24 Ebd., S. 116f.

25 Ebd., S. 115. Vgl. auch S. 119: »wills are peculiar in that their performative nature involves a delay of the performance. Performative verbs in wills are all premised upon the death of the testator.«

Dass der letzte Wille des Einzelnen also auch von den sprachlichen Formeln und Normen des Testaments abhängt, bedeutet dabei gerade kein Armutszeugnis für diesen Einzelnen. Vielmehr stellen sowohl die Individualisierung als auch die Erkennbarkeit des Individuellen selbst eine kulturelle Norm der Moderne dar, die im Medium der Schrift etabliert wird. Diese Norm dekretiert als »individuelle Kompetenz« die Fähigkeit, »die allgemeine Regularität als eigene zu betrachten und auszudrücken.«<sup>26</sup> Wenn darum ausgerechnet der autobiographische Text als »Matrix der Normalität« fungieren kann,<sup>27</sup> so gilt das insbesondere auch für das Testament an der Schnittstelle von individuellem letzten Willen und normierter Formelhaftigkeit.

In mehrfacher Weise agieren Testamente also die Frage der Kontingenz, der Vergänglichkeit und des Todes in einem auf Dauer gestellten Überlieferungsmedium, nämlich in der Schrift aus. Dies geschieht nicht nur, wie eben erläutert, auf der Ebene der sprachlichen Formeln und Normen, sondern auch auf der Ebene der Schrift als Zeugnis bzw. des Schreibens als Bezeugens. Dabei sind die Rechtsakte des Bezeugens und des Testierens in vielen Sprachen schon etymologisch verknüpft, leiten sich doch beide wortgeschichtlich von lat. *testari* her (vgl. Kap. 2.1).<sup>28</sup> In den juristischen Formvorgaben des Testaments dann werden Probleme der Schriftlichkeit und der Zeugenschaft eng miteinander verbunden, wenn sie auch in Bezug auf verschiedene Testamentsformen unterschiedlich gewichtet werden. Zwar macht es, so der *Corpus Iuris Civilis*, »keinen Unterschied, ob das Testament auf Schreibtafeln, auf Papier, Pergament oder auf einem anderen Stoff geschrieben ist«<sup>29</sup> oder, so Pierre Larousses *Grand dictionnaire universel du XIXe siècle* (1866-76), »sur du papier, timbré ou non, [...] sur du carton, du bois, du linge, de la pierre [...] à l'aide de toute matière: avec de l'encre, de quelque couleur qu'elle soit, avec du crayon et même avec du sang.«<sup>30</sup> Während die Materialität der Schrift hier also unerheblich erscheint, ist jedoch für die Rechtsgültigkeit und damit für die möglichst weitgehende Bindung von Zukunft über den Tod hinaus die »richtige« Kombination von Schriftlichkeit und Zeugenschaft entscheidend. Ausgehend von einigen solchen Kombinationen lassen sich zudem Überlegungen anstellen, die – über die rein ju-

26 Manfred Schneider: Das Geschenk der Lebensgeschichte: Die Norm. Der autobiographische Text/Test um Neunzehnhundert, in: Michael Wetzels/Jean-Michel Rabaté (Hg.): *Ethik der Gabe. Denken nach Jacques Derrida*, Berlin 1993, S. 249-265, hier S. 253.

27 Ebd., S. 255.

28 Vgl. etwa Walther von Wartburgs Eintrag »*testari* témoigner; léguer.« Darin wird erläutert, dass die lateinische Doppelbedeutung in der französischen mittelalterlichen Rechtssprache erhalten bleibt: »Lt. *testari* conserve dans la langue jur. médiévale ses deux sens primitifs: il fut emprunté par fr[ançais] dans l'un et dans l'autre: »instruire par le témoignage que l'on porte (en[viron] 1290)« und »déclarer par testament ce que l'on veut qui soit exécuté après sa mort [...] (d[epuis] 1406)« (Walther von Wartburg: *Französisches Etymologisches Wörterbuch. Eine Darstellung des galloromanischen sprachschatzes*, Bd. 13, Basel 1966, S. 283f.).

29 »Nihil autem interest, testamentum in tabulis an in chartis membranisque vel in alia materia fiat.« (*Corpus Iuris Civilis*. Text und Übersetzung. I: Institutionen, hg. u. übers. v. Okko Behrends/Rolf Knütel/Berthold Kupisch/Hans Hermann Seiler, Heidelberg 1997, S. 82 = Inst. 2.11.)

30 Art. »testament«, in: Larousse: *Grand dictionnaire universel du XIXe siècle*, S. 2.

ridische Testamentsform hinaus – grundlegende Fragen um Testament, Zeugenschaft und das Medium der Schrift betreffen.<sup>31</sup>

Im Jahr 446 führt Valentinian III. im Westen des römischen Reichs das holographe, das heißt das eigenhändig geschriebene Testament ein. Auch nach dem Untergang des weströmischen Reichs besteht es – neben anderen Testamentsformen – weiter, wie beispielsweise von Isidor von Sevilla in seinen *Etymologiae*, im fünften Buch *De legibus et temporibus* verzeichnet: »Holographum testamentum est manu auctoris totum conscriptum atque subscriptum; unde et nomen accepit.«<sup>32</sup> Es ist demnach ohne Zeugen gültig, wenn der Testator es selbst geschrieben und unterschrieben hat. Die besondere Bedeutung, die das holographe Testament seit dem 15. Jahrhundert gewinnt, rekuriert dabei offenbar zum einen auf die Rezeption des römischen Rechts, zum anderen aber auch auf ›germanische‹ Traditionen, wie sie etwa das *droit coutumier* in der nördlichen Hälfte Frankreichs prägten.<sup>33</sup> Dazu zählt auch »die bes. im Adel verbreitete Siegelurkunde [...], in welcher der ›Rechtsgedanke der Beweiskraft des Persönlichkeitszeichens‹ seinen Ausdruck fand.«<sup>34</sup> Weil die eigenhändige Schrift bzw. Unterschrift als beweiskräftiges Persönlichkeitszeichen und damit als Medium des Bezeugens eines Schreibakts gilt, kann sie jene Reihe von Zeugen ersetzen, die etwa für das allographe und das mündliche Testament unabdingbar sind: Das mündliche Testament benötigt im römischen Recht sieben Zeugen (vgl. *Institutionen* 2.10.3),<sup>35</sup> deren Zahl durch die Reichsnotariatsordnung von 1512 bestätigt, durch verschiedene Partikularrechte aber verringert wird. Das allographe, d.h. das fremdhändig geschriebene Testament wird vom Testator nur unterschrieben bzw. gesiegelt, bedarf dafür aber ebenfalls einer Reihe von Zeugen (zwischen zwei und sieben). In beiden Fällen beglaubigen die Siegel und Unterschriften der Zeugen ihre Anwesenheit beim Rechtsakt, d.h. ihre Präsenz – und nicht etwa direkt das Geschriebene, d.h. den Inhalt des Testaments. Hingegen leistet die eigenhändige Schriftlichkeit des holographen Testaments eine Autorisierung und Authentifizierung des Geschriebenen selbst.<sup>36</sup>

31 Zu Zeugenschaft und Medialität vgl. auch Thomas Weitin: *Zeugenschaft. Das Recht der Literatur*, München 2009.

32 »Ein eigenhändiges Testament ist eines, das der Verfasser mit seiner Hand ganz niedergeschrieben und unterschrieben hat; daher hat es auch seinen Namen.« (Zit. n. Monika Beutgen: *Die Geschichte der Form des eigenhändigen Testaments*, Berlin 1992, S. 19.)

33 Zu den unterschiedlichen rechtshistorischen Hypothesen und deren schwieriger Quellenlage vgl. Beutgen: *Die Geschichte der Form des eigenhändigen Testaments*, S. 30-38.

34 Werner Ogris: Art. »Testament«, in: *Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte*, hg. v. Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann/Dieter Werkmüller, Bd. 5, Berlin 1998, Sp. 152-165, hier Sp. 158.

35 Es waren Zeugen, die »vom Testator ausdrücklich zum Zwecke der Testamentserrichtung geladen wurden (*testes specialiter ad hoc rogati*) und denen er seinen Letzten Willen *uno contextu* erklärte (*[t]estamentum nuncupativum*)« (ebd.).

36 Zur Authentifizierungs- und Autorisierungsmacht von Unterschriften vgl. Thomas Macho: Handschrift – Schriftbild. Anmerkungen zu einer Geschichte der Unterschrift, in: *Paragrana*, Beiheft 1 (2005), S. 111-120.

So erläutert beispielsweise Larousses *Grand dictionnaire universel du XIXe siècle* das holographe Testament, wie es der *Code civil* fasst,<sup>37</sup> unter dem Aspekt der Autorisierung, ja der Ermächtigung des Testierenden: Das holographe Testament fungiere als Gefahrenabwehr, nicht nur gegen eine drängende Notsituation, die das Herbeirufen von Zeugen verhindere, sondern auch gegen eine Umgebung, die das Testieren verhindern wolle.<sup>38</sup> Dabei ist es die Eigenhändigkeit des Geschriebenen, die das Testament zum »œuvre du testateur seul« macht und »l'influence d'une volonté étrangère« verhindert. Darüber hinaus soll die Unterschrift die »individualité« des Testierenden beweisen, die sich wiederum in dessen Eigenart zu unterschreiben erweist: »le testateur signe de la même manière qu'il signe tous les autres actes«<sup>39</sup> – in der Schriftbildlichkeit der Signatur also. Dass der »Siegeslauf« des holographen Testaments in Europa auf das 19. Jahrhundert datiert wird,<sup>40</sup> ist demnach nicht nur auf einen allgemeinen Bildungsfortschritt zurückzuführen, auf »la grande flambée d'alphabétisation du siècle classique«.<sup>41</sup> Vielmehr kann die Popularisierung und rechtliche Durchsetzung des eigenhändigen Testaments auch als Ausdruck einer Individualisierung in der Moderne genommen werden. Diese ist zugleich, mediengeschichtlich gesprochen, eine Individualisierung des Schreibens, die die eigenhändige Schrift und Unterschrift als Ausdruck der Innerlichkeit des Subjekts fasst und sie auf diese Weise zur Zeugin dieser Innerlichkeit qualifiziert: die Handschrift als »Technik des Selbst«,<sup>42</sup> die Unterschrift als Zeuge des Selbst und seines über den Tod hinausreichenden letzten Willens. Und so kann es in einer Reichsgerichtsentscheidung 1884, die die Anerkennung des eigenhändigen Testaments in Deutschland – und seine letztendliche Einführung ins BGB – gefördert hat, heißen: »Das eigenhändige Testament ist nämlich keine bloße Beweiskunde, sondern der letzte Wille selbst«.<sup>43</sup>

Eine weitere medientheoretische Überlegung im Rahmen einer Grammatologie, wie sie Jacques Derrida entwickelt hat, betrifft den grundlegend »testamentarischen« Charakter der Schrift: »Jedes Graphem ist seinem Wesen nach testamentarisch.«<sup>44</sup> Denn in dem Moment, in dem das Graphem gesetzt ist, hat es sich von seinem Setzer gelöst und kann ihn im Prinzip überleben. Diese Zäsur zwischen dem Subjekt und seiner Verlautbarung, die Derrida auch als »Emanzipation des Zeichens« bezeichnet, bewirkt beim Subjekt »rückwirkend den Wunsch nach Präsenz«: nach

37 Dem *Code civil* verdankt sich die Verbreitung des eigenhändigen Testaments in den deutschen Ländern im 19. Jahrhundert, ist es doch im *ALR* inexistent.

38 »Cette forme peut être très-utile aux personnes qui, se trouvant dans un pressant danger, n'auraient pas le temps de recourir à un notaire et à des témoins, ou encore à celles qui seraient soumises à une surveillance soupçonneuse de la part de gens qui voudraient les empêcher de tester.« (Art. »testament«, in: Larousse: *Grand dictionnaire universel du XIXe siècle*, S. 2.)

39 Ebd.

40 Beutgen: *Die Geschichte der Form des eigenhändigen Testaments*, S. 103.

41 Vovelle: Un préalable à toute histoire sérielle, S. 271.

42 Alois Hahn: Handschrift und Tätowierung, in: Hans Ulrich Gumbrecht/K. Ludwig Pfeiffer (Hg.): *Schrift*, München 1993, S. 201-217, hier S. 202.

43 Zit. n. Beutgen: *Die Geschichte der Form des eigenhändigen Testaments*, S. 71.

44 Jacques Derrida: *Grammatologie*, Frankfurt a.M. 1983, S. 120.

dem lebendigen Augenblick der Artikulation also, den das Subjekt sich wieder aneignen möchte. Der testamentarische Charakter des Graphems bezieht sich hier demnach auf das Überdauern der Schrift gegenüber dem Tod beziehungsweise gegenüber dem »Abwesendwerden des Subjekts«. <sup>45</sup> Vor diesem Hintergrund lässt sich noch einmal nach der Zeugenschaft fragen. Sie ist, wie gesehen, an das Prinzip der Präsenz gekoppelt, insofern die Zeugen mit ihrer Unterschrift ihre eigene Präsenz beim (Schreib- und Rechts-)Akt des Testierens bezeugen, nicht aber das Geschriebene bzw. die Schrift, die Derridas Grammatologie als Nichtpräsenz fasst, was wiederum heißt: als »Abweisung jeder Zeugenschaft«. <sup>46</sup>

Damit verweist das testamentarische Vermögen des Graphems auf die Spannung zwischen Absenz und Präsenz, die sowohl das Testament im Medium der Schrift wie auch den Tod selbst auszeichnet. Diese Spannung ist eine spezifisch moderne, gelten doch die Toten nicht länger, wie noch in der Vormoderne weit verbreitet, als gegenwärtig, sondern als abwesend (vgl. Kap. 2.2) und damit als präsent nurmehr in einem gespensterhaften Sinne. Angesichts dieser prekären Entgegensetzung von Präsenz und Absenz könnte das Testament – nicht zuletzt in Anbetracht seines postmortalen Geltungsanspruchs – demnach auch als Medium einer Wiederkehr der Toten verstanden werden, als Medium einer Passage also, die allerdings zugleich eine strikte Grenzziehung zwischen Leben und Tod voraussetzt.

### 3.1.2 »I am dead« (Poe): Todesgrenzen, Todespassagen

Die Grenze des Todes ist die unhintergehbare Bedingung der Gültigkeit des Testaments. Mit dem Eintritt des Todes kann der Testator es nicht mehr widerrufen oder ändern, und an die Stelle des verschwindenden Toten tritt nun sein testamentarischer Wille, der ›bis in Ewigkeit‹ gilt: »Qu'y a-t-il au monde de plus solide? L'homme disparaît; couché dans la tombe pour l'éternité, il n'est plus rien, mais sa dernière volonté reste debout; elle parle, on l'écoute; elle commande, on obéit, et aucune puissance [!] sur la terre n'a le droit ni le pouvoir d'altérer ses dispositions.« <sup>47</sup> Andere Erbformen – etwa Erbverträge oder der Tausch von Geschenken gegen Pflichten – können Übertragungen schon zu Lebzeiten zu einem individuell oder kulturell festgesetzten Zeitpunkt prozessieren, <sup>48</sup> auch wenn diese Übertragungen *mortis*

45 Ebd., vgl. auch Ders.: *As if I were Dead/Als ob ich tot wäre*, hg. u. übers. v. Ulrike Oudée Dinkelsbühler u.a., Wien 2000.

46 So formuliert Dieter Mersch zu Derridas Schriftauffassung: »Denn der Primat der Schrift und damit der Medialität des Systems vor ihrem Gebrauch, ihrer Performanz impliziert zugleich die Abweisung jeder Zeugenschaft, d.h. den Vorrang der Nichtpräsenz vor der Präsenz.« (Dieter Mersch: *Medienphilosophie der Sprache*, in: Mike Sandbothe/Ludwig Nagl (Hg.): *Systematische Medienphilosophie*, Berlin 2005, S. 113-127, hier S. 118.)

47 Peignot: *Choix de testaments anciens et modernes*, S. IX.

48 »Weil die Vererbung in den meisten Gesellschaften nicht mit einer Übertragung zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers geschieht, sondern zu einem kulturell festgesetzten Zeitpunkt, kann sie als *kulturell geprägter, nicht-reaktiver, diachroner* Tausch definiert werden.« (Werner Egli: *Erben*

*causa* geschehen; testamentarische Übertragungen jedoch setzen erst *post mortem* und damit »nach« einer Grenze bzw. Grenzziehung ein.

Seit der Tod nicht mehr als Passage firmiert, wie noch in der Vormoderne, sondern als Grenze, gilt diese Grenze als absolut. Ihre Festigkeit verhält sich proportional zur »Wucht der Entscheidung [...], welche die Moderne traf mit der Auffassung, der Tod sei das absolute Ende«. <sup>49</sup> Diese Vorstellung einer finalen Grenze resultiert aus der Entgegensetzung von Leben und Tod, die zudem »die unumkehrbare Drift des Lebens zum Tod« betont. <sup>50</sup> Mehr noch, die moderne Bestimmung des Lebens erfolgt als Gegensatzdefinition von ihrem Anderen her, dem irreversiblen Tod, so etwa gleich zu Beginn der *Encyclopédie*-Definition von »vie«/»Leben«: »VIE (*Physiolog.*) c'est l'opposé de la mort, qui est la destruction absolue des organes vitaux, sans qu'ils puissent se rétablir«. <sup>51</sup> Allerdings produziert die moderne Etablierung der absoluten Grenze des Todes zugleich ihre eigene Durchlässigkeit, ja Krise. Denn die Sicherung der Grenze – als Abdichtung des Lebens gegen den Tod und des Todes gegen das Leben – ist auf eine Eindeutigkeit der Todeszeichen angewiesen, die, wie beispielsweise die Mitte des 18. Jahrhunderts einsetzende Scheintoddebatte zeigt, keineswegs gewährleistet werden kann. So dekliniert etwa Christoph Wilhelm Hufeland (1808) unter dem Titel »Trüglichkeit« insgesamt dreizehn Methoden der medizinisch-technischen Todesfeststellung durch, um für zwölf dieser Praktiken deren systematische Unsicherheit aufzudecken. <sup>52</sup> Und wenn er auch das dreizehnte Vorgehen – das Abwarten des Verwesungsprozesses – als eindeutige Methode der Grenzziehung betrachtet und durchsetzen will, um den irreversiblen Tod der Toten sicherzustellen, so lässt sich doch mit einer solchen medizinisch-aufklärerischen Arbeit am Scheintod und damit an einer Stabilisierung der Finalität des Lebens zugleich das Entstehen eines Imaginationspotentials konstatieren. Dessen Wirkungsmacht gilt wiederum der Durchlässigkeit, Verschiebbarkeit und Reversibilität der Grenze zwischen Leben und Tod (vgl. Kap. 3.2).

Die Definition des Lebens als das Andere des Todes, wie sie sich in der Moderne und ihren Wissenschaften vom Menschen durchsetzt, setzt voraus, so Michel Foucault über den medizinischen Diskurs um 1800, »daß der auf das Individuum gerichtete Blick und die Sprache der Beschreibung auf dem festen, sichtbaren und lesbaren Grund des Todes aufruhen«. <sup>53</sup> Individuum, Tod und Sprache konstituieren sich zu Beginn der Moderne also wechselseitig sowohl im Zeichen eines

---

im Kulturvergleich – oder warum die Bauern so anders sind, in: Ders./Kurt Schärer (Hg.): *Erbe, Erbschaft, Vererbung*, Zürich 2005, S. 55-71, hier S. 62.)

49 Hans-Dieter Bahr: *Den Tod denken*, München 2002, S. 11.

50 Ebd., S. 122f.

51 *Encyclopédie, ou Dictionnaire raisonné des sciences, des arts et des métiers*, Bd. 17, Neufchastel 1765, Ndr. Stuttgart/Bad Cannstatt 1967, S. 249.

52 Christoph Wilhelm Hufeland: Art. »Trüglichkeit«, in: Ders.: *Der Scheintod oder Sammlung der wichtigsten Thatsachen und Bemerkungen darüber, in alphabetischer Ordnung*, hg. v. Gerhard Köpf, Bern/Frankfurt a.M./New York 1986, S. 290-304.

53 Michel Foucault: *Die Geburt der Klinik. Eine Archäologie des ärztlichen Blicks*, Frankfurt a.M./Berlin/Wien 1976, S. 207.

»Einbruch[s] der Endlichkeit«<sup>54</sup> als auch unter der Maßgabe der Sichtbarkeit, und zwar in einer spezifischen Weise, die die gesamte Kultur bestimmt:

»Es ist von entscheidender und bleibender Bedeutung für unsere Kultur, daß ihr erster wissenschaftlicher Diskurs über das Individuum [die Medizin] seinen Weg über den Tod nehmen mußte. [...] Ganz allgemein ist vielleicht die Erfahrung der Individualität in der modernen Kultur an die Erfahrung des Todes gebunden: von den geöffneten Leichen Bichats bis zum Menschen Freuds prägt ein hartnäckiger Bezug zum Tod dem Allgemeinen sein besonderes Gesicht auf und verleiht dem Wort eines jeden endlose Vernehmbarkeit; das Individuum verdankt ihm einen Sinn, der bei ihm nicht stehen bleibt.«<sup>55</sup>

»Sprache«, »Sinn« und »Erfahrung« bilden hier Kategorien des Individuums, die gerade vom Tod her bestimmt sind: nämlich von einem »sichtbaren und lesbaren« Tod her, wie ihn die Wissenschaften vom Menschen geschaffen haben. Ein solcher Tod, sichtbar und lesbar *gemacht*, gewinnt damit eine sprachliche Fassung, deren diskursiver Modus auf »endlose Vernehmbarkeit« setzt. Übersprungen wird also das Problem des »Unvernehmbaren«, Unerfahrbaren und Undarstellbaren von Tod und Ende, und zwar mit Hilfe einer zeichenvermittelten Evidenzproduktion, die ausgehend vom medizinischen Denken die »Gesamtarchitektur der Humanwissenschaften«<sup>56</sup> erfasst. Parallel bzw. gegenläufig, in jedem Falle »verwandt« mit dieser diskursiven Sprache ist nach Foucault jene lyrische Sprache in der Moderne, die – nach dem »Ende des Unendlichen«, nämlich nach Hölderlins *Empedokles* – »an Manifestationen der Endlichkeit gebunden« sei: »unter das Zeichen der Endlichkeit gestellt, in jenes Zwischen ohne Versöhnung, in dem das Gesetz regiert, das harte Gesetz der Grenze«.<sup>57</sup>

Dieses »harte Gesetz der Grenze« trennt die Lebenden von den Toten. Es trennt aber auch das Sprechen vom Schweigen, trennt die Erfahrung vom Nichts. Gerade deshalb fordert es in besonderer Weise zum Sprechen und Schreiben über den Tod heraus. Denn die sprachliche Produktivität sucht »die Sprachlosigkeit der Gestorbenen nicht als *das letzte Wort* hinzunehmen; als jenes *Nullzeichen* der Stille, das den üblicherweise protokollierten Abschiedssätzen aufs unerträglichste zu folgen scheint«;<sup>58</sup> sie sucht also dem Todesschweigen zu entgehen, es zu kompensieren oder – in einer Geste der Selbstermächtigung – es gar zu überbieten. Zudem liegt im Todesschweigen eine Aufforderung, ja eine Provokation für das fiktionale, das literarische Vermögen: nämlich »die untilgbare Differenz zwischen der Grammatik des Lebenden und der Grammatik des Toten«<sup>59</sup> wenn nicht zu tilgen, so doch darzustellen, wenn nicht zu verneinen, so doch denkbar und lesbar zu machen. Dabei betrifft diese Herausforderung für Fiktion und Literatur zunächst den *Tod eines*

54 Ebd., S. 209.

55 Ebd., S. 207f.

56 Ebd., S. 208.

57 Ebd., S. 209.

58 Thomas Macho: *Todesmetaphern. Zur Logik der Grenzerfahrung*, Frankfurt a.M. 1987, S. 10.

59 Ebd., S. 20.

*Anderen*, sein Sterben und sein Totsein, darüber hinaus aber ebenso den *eigenen Tod*.

Der *Tod eines Anderen* wird in zahllosen literarischen Sterbeszenen dargestellt, die allerdings am Moment des ›Grenzübertritts‹, am Augenblick des Todeseintritts regelmäßig scheitern müssen. Während der Sterbeprozess als ein Zu-Ende-Gehen erzählbar ist, kann der Tod, verstanden als das Ende selbst, nicht mehr Teil der Erzählbarkeit sein. Nicht nur, weil die Todeserfahrung fehlt, die durch keinerlei Analogiebildung einholbar ist,<sup>60</sup> oder weil der Todesmoment je nach Feststellungsmodus variiert.<sup>61</sup> Sondern auch, weil der Versuch, das Ende darzustellen, dieses Ende zugleich überschreitet und eben dadurch gerade nicht als Ende darstellt. Der Tod ›existiert‹ also nur zeichenvermittelt, wenn auch als ein besonderes Zeichen, »das seiner Referentialisierbarkeit widersteht, indem es sie durchstreicht.«<sup>62</sup> Die Lücke zwischen dem letzten Lebensmoment und dem ersten Todesaugenblick, die in allen Sterbeszenen notwendig bestehen bleibt, ist nur durch die Imagination des Übergangs zu füllen oder zu bedecken. Damit allerdings »weitet sich die Grenzlinie zum Niemandsland, weiß und rauschend von der Überfülle der sich gegenseitig löschenden Sinngebungsversuche, die es ansaugt.«<sup>63</sup>

In einem solchen Niemandsland macht die Literatur die Toten gegenwärtig und bringt sie zum Sprechen – auch wenn ihre Stimmen nicht unmittelbar zu haben sind. Zwar ist, so Stephen Greenblatt über sein Unternehmen eines »speaking with the dead« (vgl. Kap. 1.2), in der Literatur »niemals ein leibhaftiges, lebendiges Wesen zugegen« gewesen. Doch gerade weil die literarischen Simulationen »in vollem Bewußtsein dessen unternommen [werden], daß das Leben, das sie darzustellen trachten, in ihnen nicht zugegen ist«<sup>64</sup> – man könnte auch sagen: weil die Texte selbst von diesem Nichtvorhandensein sprechen, indem sie ihre eigene *poiesis* und damit ihren Status als Text ausstellen –, zeichnen sich literarische Fiktionen durch kunstvolle Vergegenwärtigungen und Reflexionen des abwesenden ›wirklichen‹ Lebens aus. Wenn es nun um die Fiktionen eines ›wirklichen‹ Sterbens und Totseins geht, so sind auch sie im literarischen Modus der Gleichzeitigkeit von Sinngebungsprozessen und deren Dementierung angesiedelt. Das bedeutet, dass auch der Tod »in ihnen nicht zugegen ist«: Die Darstellung der Todesgrenze verschiebt sich zur Inszenierung des »Niemandslands« als Übergang, und zwar zu einer Inszenierung, die als Arbeit an der Verschiebbarkeit der Grenze des Todes gelten kann.

Dies zeigt sich auch an der Frage, wie *der eigene Tod* darzustellen ist, insbesondere an der Aporie der Aussage »ich bin tot«. Diese semantisch unmögliche Aussage ist der Kern des Testaments: ein Ich-Dokument, dessen Geltung im Sinne des Ich

60 Zur Inkompatibilität solcher Analogiebildungen wie Nahtoderfahrung, Schlaf, Geburt, Scheintod vgl. ebd., Kap. 1: »Konstruktionen der Todeserfahrung«.

61 Zur Wissenschafts- und Kulturgeschichte der Bestimmung des Todes vgl. Thomas Schlich/Claudia Wiesemann (Hg.): *Hirntod. Zur Kulturgeschichte der Todesfeststellung*, Frankfurt a.M. 2001.

62 Christian L. Hart Nibbrig: *Ästhetik der letzten Dinge*, Frankfurt a.M. 1989, S. 22f.

63 Ebd., S. 15.

64 Stephen Greenblatt: *Verhandlungen mit Shakespeare. Innenansichten der englischen Renaissance*, Berlin 1990, S. 7.



erst durch dessen Ende generiert wird. Die sprachentzogene Lücke zwischen dem letzten Lebensmoment und dem ersten Todesaugenblick ist für das Testament auf jene – möglicherweise lang anhaltende – Lücke abbildbar, die sich zwischen der Notation des Sprechakts seitens des Testierenden und seinem performativen Effekt nach dem Tod des Testierenden auftut: »postponed performatives« (s.o.). Der solcherart metafiktionale Charakter des Testaments bringt auch die Frage der Zeugenschaft in neuerliche Aporien. Während nämlich »der Augenblick des Todes als unersetzbar [gilt], als ›mein Tod‹, bezüglich dessen niemand anderes als der Sterbende Zeugnis ablegen kann«, so ist doch die Position eines jeden Zeugen grundsätzlich an dessen Überleben gebunden: »Der Zeuge ist ein Überlebender, der Dritte, der *terstis* als *testis* und *superstes*, derjenige, der überlebt.«<sup>65</sup> Auf Paul Celans Verse »Niemand / zeugt für den / Zeugen« antwortet Maurice Blanchots Anspielung »Sprechen [...] Zeugnis ablegend für das Fehlen einer Bezeugung«,<sup>66</sup> mit der sich wiederum Jacques Derrida auseinandersetzt, wenn er formuliert, man könne nicht »für den Zeugen zeugen, der Zeugnis ablegt für seinen Tod, aber auch umgekehrt kann ich nicht von meinem eigenen Tod Zeugnis ablegen.«<sup>67</sup>

Diese Aporien der Aussage »ich bin tot« und die mit ihnen einhergehenden Infragestellungen der Schrift und ihres Zeugnischarakters sind in der Moderne, nach dem Einbruch der Endlichkeit und der scharfen Grenzziehung zwischen den Lebenden und den Toten, in besonderer Weise literaturfähig. »I say to you that I am dead!« In diesem sowohl unmöglichen (»I am dead«) als auch sprechaktreflexiven (»I say to you«) Ausruf bündelt Edgar Allan Poe in seiner Erzählung *The Facts in the Case of M. Valdemar* (1845) die skizzierte Problematik. Der todkranke Valdemar wird vom Erzähler mesmerisiert und beantwortet in diesem Zustand vor Medizinern und anderen Zeugen verschiedene Fragen nach seinem Befinden. Lauten die Antworten zunächst mehrfach »let me die so«, »I am dying«, »still asleep – dying«,<sup>68</sup> so tritt nach einer weiteren Frage des Erzählers, ob Valdemar schlafe, dessen Tod ein, wie alle Anwesenden anhand der geradezu übertrieben sichtbaren Todeszeichen konstatieren. Doch plötzlich ertönt »from the distended and motionless jaws«<sup>69</sup> eine Stimme, wie aus einer Gruft und von klebrigem Charakter: »Yes; – no; – I have been sleeping – and now – now – I am dead.«<sup>70</sup> Und tatsächlich, Valdemar ist tot, seine Selbstaussage wird von den Umstehenden anhand der Todeszeichen bezeugt. Nun bleibt er sieben Monate lang im Zustand eines nicht verwesenden Toten, dessen einziges ›Lebenszeichen‹ das leichte unhörbare Vibrieren der Zunge

65 Jacques Derrida: *Bleibe. Maurice Blanchot*, Wien 2003, S. 49.

66 Ebd., S. 30. Derrida zitiert aus Blanchots *Le Pas au-delà* (1973): »Sprechen noch, zu sagen über die Lebenden und die Toten hinaus, Zeugnis ablegend für das Fehlen einer Bezeugung«, und betont die Vieldeutigkeit des »für« an dieser Stelle: »anstelle von«, »zugunsten von«, bestimmt zu« (ebd., S. 30f.).

67 Ebd., S. 50.

68 Edgar Allan Poe: *The Facts in the Case of M. Valdemar*, in: Ders.: *Werke. Englisch/Deutsch* (= Digitale Bibliothek Band 91), Berlin 2004, S. 1696f.

69 Ebd., S. 1698.

70 Ebd., S. 1699.

ist, sobald der Erzähler eine Frage stellt. Die Todesgrenze wird zum sieben Monate währenden Niemandsland gedehnt, bis der Erzähler den Toten erneut mesmerisiert und ihn anspricht, woraufhin die Stimme ein weiteres, ein letztes Mal ertönt: »For God's sake! – quick! – quick! – put me to sleep – or, quick! – waken me! – quick! – *I say to you that I am dead!*«<sup>71</sup> Dann zerfällt er schlagartig in »a nearly liquid mass of loathsome – of detestable putrescence«<sup>72</sup> und bezeugt so auch materiell die Wahrheit seiner eigenen Aussage »I am dead«.

Die Grenzwanderung dieses Textes erstreckt sich aber nicht nur auf den untoten Zustand des Protagonisten und auf seine aporetische Äußerung. Vielmehr ist auch die Erzählinstanz selbst zugleich lebendig und tot, zugleich wissend und unwissend, zugleich sterbend und das Sterben bezeugend. Denn im Text erscheint sie als eine verdreifachte Figur: zunächst als das erzählende Ich, das zugleich der Experimentator an der Grenze zwischen Leben und Tod ist; dann als Valdemar, der als »wellknown compiler«<sup>73</sup>, als Kompilator also und als Übersetzer eingeführt wird und auf diese Weise seinerseits eine explizit schreibende und übertragende Figur ist, schon bevor er derjenige sein wird, der allein aus dem Niemandsland heraus spricht; schließlich als die Figur des Zeugen, des Medizinstudenten Theodore L---l, auf dessen Mitschriften die Erzählung – sozusagen als Kompilation – beruht.<sup>74</sup> Aber so wie der Name dieses Zeugen, der doch für seine Zeugenschaft unabdingbar ist, durch Auslassung unkenntlich wird, so wird Theodore auch im entscheidenden Moment der Erzählung, im Moment des »now – *I am dead*«, bewusstlos und kommt also seiner Zeugen- und Notationspflicht gerade an der Stelle nicht nach, die von jeher unprotokollierbar und unerzählbar ist. Das Unbeschreibliche zwischen Leben und Tod wird hier also im Modus einer Thematisierung des Schreibens selbst dargestellt, ja mehr noch: im Modus einer Thematisierung seines Ausfalls. Damit aber gerät nicht allein die Idee eines Grenzübertretts vom Leben zum Tod mit einer Topographie der Lückenhaftigkeit in Konflikt. Vielmehr ist es auch die Vorstellung einer von der Vergangenheit zur Zukunft fortschreitenden Temporalität, die hier mit einem Ausfall – oder einer Akkumulation? – der Zeit zu kämpfen hat, wenn nämlich der Moment zwischen Leben und Tod zunächst in einem Gedankenstrich liegt (»now – *I am dead*«), der jedoch sieben Monate andauert, bevor er dann durch Valdemars urplötzlich sich vollziehende Verwesung »within the space of a single minute, or less«<sup>75</sup> endet.

71 Ebd., S. 1702.

72 Ebd., S. 1703. Vgl.: »eine nahezu flüssige Masse von widerlicher – von abscheulicher Fäulnis« (Edgar Allen Poe: Die Tatsachen im Falle Valdemar, in: Ders.: *Das gesamte Werk*, hg. v. Kuno Schumann/Hans Dieter Müller, übers. v. Arno Schmidt/Hans Wollschläger, Bd. 4, Herrsching 1979, S. 839-853, hier S. 853).

73 Poe: *The Facts in the Case of M. Valdemar*, S. 1689.

74 »[...] it is from his memoranda that what I now have to relate is, for the most part, either condensed or copied verbatim« (ebd., S. 1693).

75 Ebd., S. 1703.

### 3.1.3 Testamentarische Zeitstruktur und Wiedergängerei (Droste-Hülshoff)

Die Heterogenität der testamentarischen Zeitstruktur lässt sich beispielhaft an zwei auseinandertretenden temporalen Aspekten zeigen: auf der einen Seite die Augenblicklichkeit der Erbübertragung, wenn das Erbe in Form einer »ideale[n] Erwerbung«<sup>76</sup> im Moment des Todes des Erblassers auf den Erben übergeht; auf der anderen Seite das Auseinanderklaffen der zwei gänzlich verschiedenen ›Zeitzone[n]‹ des Testators (in dessen Ermessen sämtliche testamentarischen Verfügungen *vor seinem Tod* liegen) und des Erben (der über Annahme oder Ablehnung des Erbes *nach dem Tod* des Testators entscheidet). Und auch die Tatsache, dass jedes Testament den Tod des Testators antizipiert und insofern als Prolepse fungiert (vgl. Kap. 3.2), führt eine zeitliche Heterogenität in das Testament ein.

Eine spezifische Temporalität kennzeichnet das Testament auch in seiner komplexen Zeitlichkeit zwischen Vergangenheit und Zukunft. In der Perspektive der Erben, das heißt der Lebenden oder der Künftigen, stellt das Testament als Äußerung eines Toten das Zeugnis einer Vergangenheit dar, das sie hinsichtlich ihrer eigenen Zukunft zu binden sucht und das die Macht hat, ihre Zukunft zu verändern. Damit aber sind sie in gewisser Weise einer Vergangenheit ausgesetzt, die vor ihnen liegt, ja, vor ihnen ›herläuft‹ und zu der sie sich ins Verhältnis setzen müssen: »ein Erbe werden«<sup>77</sup>. In der Perspektive des Testierenden hingegen ist das Testament von dem Wunsch oder Anspruch gezeichnet, in einer Zukunft gelesen und zur Wirkung gebracht zu werden, in der der Testierende selbst nicht mehr existieren, also unweigerlich der Vergangenheit angehören wird. Dieses eigene vergangene Leben war jedoch wiederum, mit Heidegger gesprochen, unter das Primat der Zukünftigkeit gestellt, insofern es als Vorlaufen zum Tode zu begreifen ist: »mein Sterben werden«<sup>78</sup>. Als Verhältnis beider Perspektiven zueinander formuliert Robert Harrison in kritischem Anschluss an Heidegger, dass das »Sein zum Tode in Wirklichkeit ein Sein zu den Toten« sei, deren »Schatzkammer von Vermächtnissen« »wiedergewonnen« und »erneuert« werden müsse.<sup>79</sup> Allerdings, so wären Harrisons Überlegungen zu ergänzen, gilt es zu berücksichtigen, dass auch »die tot geglaubten Erblasser« durch den Erbvorgang »ihrerseits reicher« werden, wenn sie »wieder auferstehen« und sich »rückwirkend« verändern.<sup>80</sup>

76 Immanuel Kant: Die Metaphysik der Sitten, in: Ders.: *Werkausgabe*, hg. v. Wilhelm Weischedel, Bd. 8, Frankfurt a.M. 1982, S. 303-634, hier S. 409. Kant erläutert: »Die Erwerbung des Erben (heredis instituti) und die Verlassung des Erblassers (testatoris), d.i. dieser Wechsel des Mein und Dein geschieht in einem Augenblick (articulo mortis), nämlich, da der letztere eben aufhört zu sein, und ist also eigentlich keine Übertragung (translatio) im empirischen Sinn, welche zwei Actus nach einander, nämlich, wo der eine zuerst seinen Besitz verläßt, und darauf der andere darin eintritt, voraussetzt, sondern eine ideale Erwerbung.« (Ebd., S. 408f.)

77 Robert P. Harrison: *Die Herrschaft des Todes*, München 2006, S. 147.

78 Ebd.

79 Ebd., S. 148.

80 Jürg Berthold: »Das Matterhorn – vom Gorner Grat aus betrachtet«. Über Tradition, nach einer Bemerkung Adornos, in: Werner Egli/Kurt Schärer (Hg.): *Erbe, Erbschaft, Vererbung*, Zürich

Im Unterschied zu einer Anthropologie des Lebens als Erbschaft der Toten<sup>81</sup> lässt sich das Konzept einer Erbschaft anführen, die nicht bereits vollendet und ›nur‹ wiederzugewinnen wäre, nämlich das Konzept einer Erbschaft als Anstoß oder Möglichkeit zu etwas: »a name to come«, wie Jacques Derrida beispielhaft formuliert, wenn er auf seinen eigenen von altersher kommenden Namen verweist – einen Namen, den er sich erst zu ›machen‹ hat, den es also trotz des Gewichts des ererbten Vergangenen erst »gegenzuzeichnen« gilt.<sup>82</sup> Eine solche Zukünftigkeit ist allerdings zugleich an eine absolute Vorzeitigkeit gekoppelt, denn die Toten kommen auf uns aus beiden Richtungen. Für seine Theorie der »Spektralität« formuliert Derrida, unsere Beziehung – die der Lebenden – zu den Toten liege »außerhalb jeder Synchronie, vor jedem Blick von unserer Seite und jenseits davon, gemäß einer absoluten Dissymmetrie und Vorzeitigkeit [...], gemäß einem absolut unbeherrschbaren Mißverhältnis«.<sup>83</sup> Gespenster, Wiedergänger und Phantome sind Zeichen einer solchen komplexen Zeitlichkeit ohne Synchronie, ohne Symmetrie, und gerade deshalb zeichnen sie »jene Gestalt nach, die der besonderen Zukunft der Vergangenheit eigen ist«.<sup>84</sup> Als Figuren der Wiederkehr geben sie also in ihrer Gestalt – insofern diese die zukünftige Gestalt einer nicht vergehenden Vergangenheit ist – Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft zu erkennen.

Dass ein solches Umstülpen der Zeit zugleich eines von Leben und Tod ist, erzählt Annette von Droste-Hülshoff in einer Reihe von Texten, die die Figur des Wiedergängers mit dem Medium des Testaments verbinden. Dabei verweist die Prominenz dieser Figur in Droste-Hülshoffs Werken nicht bloß auf das Faszinosum von Geistern und Gespenstern in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Vielmehr übernimmt sie zentrale Funktionen für die Frage nach der testamentarischen Bedeutung von Schrift, nach den Möglichkeiten eines Nachlebens der Toten in der Moderne und nach der Wahrnehmbarkeit und Darstellbarkeit von Tod und Ende. Anhand von drei lyrischen Texten seien diese Funktionen im Folgenden entfaltet: *Der Mutter Wiederkehr*, *Vorgeschichte (second sight)* und *Des Arztes Vermächtniß*.

So ist das Gedicht *Der Mutter Wiederkehr* (1840 entstanden) keine bloße Gespensterballade, obwohl es sämtliche Ingredienzen enthält: ein düsterer strenger

---

2005, S. 163-178, hier S. 168. Berthold fährt fort: »Wer kennt nicht die Erfahrung, die Borges macht, als er die ›Vorläufer Kafkas‹ untersucht? ›In jedem einzelnen dieser Texte findet sich mehr oder weniger deutlich Kafkas Eigentümlichkeit, aber wenn Kafka nicht geschrieben hätte, würden wir sie nicht wahrnehmen, das heißt, sie würden nicht existieren.«

81 Da laut Harrison die Lebenden in all ihrer Kultur, ja in ihrer Existenz von den Toten herkommen – »im Hinblick auf ihre Häuser, ihre Ernten, ihre Gesetze, ihre Bräuche, ihre Erbteile, ihre Weisheit« –, werden die Toten zu »den Urhebern und Eigentümern des Lebens« (Harrison: *Die Herrschaft des Todes*, S. 144).

82 Derrida: *As if I were Dead*, S. 31.

83 Jacques Derrida: *Marx' Gespenster. Der Staat der Schuld, die Trauerarbeit und die neue Internationale*, Frankfurt a.M. 2004, S. 21.

84 Aris Fioretos: Notizen über Phantome, in: *Lettre* 46 (1999), S. 94-96, hier S. 94.

Vater, eine zarte todunglückliche Mutter, »schaurige Öde«<sup>85</sup>, knarrende Dielen, und auf den zweifachen Auftritt der toten Mutter folgt das geheimnisvolle Verschwinden des Vaters. Doch zugleich handelt das Gedicht auch von Schätzen und Papieren in einem »Klosett« (79) und gewinnt darüber eine poetologische Dimension. Zu diesem Klosett kann sich die Mutter erst nach ihrem Tod Zugang verschaffen. Denn während ihr zu Lebzeiten »Nichts vertraut« worden ist (32), betritt sie nun als Tote – »den Schlüsselbund in der bleichen Hand, / Die Augen trüb wie Opal« (75f.) – das »Geldverlies« (145) und damit einen ihr bis dato verbotenen Ort, mehr noch: einen Ort, dessen triste Geschäftslogik sie ihre Lebendigkeit gekostet hat. Schon zu Lebzeiten wie eine Untote umhergehend, erscheint sie das erste Mal nach ihrem Tod nur ihren Kindern, ist doch der Vater wie so oft in Geschäften verreist. Als er von der Erscheinung hört, prüft er wütend alle Bestände (»Bis Abends zählte und wog er immer, / Und meinte, der Schade finde sich noch«, 111f.), wohl, um die Wiedergängerei als Trickdieberei zu rationalisieren. Doch am selben Abend erscheint sie aufs Neue, betritt wieder das Klosett und ruft dann ihren Mann hinein, der ihr folgt. Als er am folgenden Abend für immer verschwindet, hinterlässt er einen Brief, in dem es heißt, »ein bitter, ein schwer Gericht / [...] treibt mich von Hof und Haus. / In dem Klosette da sind gelegen / Papiere, Wechsel, Briefe dabei« (179ff.) – darunter ein »richtiges Testament« (194). Der im Zentrum des Geschehens stehende verschlossene Ort des Geheimnisses, das »Klosett«, verbirgt also nicht nur Geld und Geschäft. Vielmehr ist er im Text zugleich der Ort einer Schuld und eines – dem Leser jedoch unzugänglich bleibenden – Schuldpruchs durch ein »bitter Gericht«, aber auch der Ort der Schriften und des Testaments. Dieses Testament allerdings bleibt selbst wiederum verschlossen. Zumindest wird sein Inhalt dem Leser gegenüber nicht enthüllt, wie offenbar auch dem (Binnen-)Erzähler gegenüber nicht, dem indessen erwachsenen Sohn, der nie wird klären können, ob sein verschwundener Vater noch lebt oder nicht. Aus dem Klosett als unzugänglichem Zentrum der paternalistischen Geschäftslogik wird also eine Erzähllogik des Entzugs entwickelt – auch wenn dieser Entzug im Gestus des »Alleserzählens« erfolgt, denn in der Eingangsstrophe spricht der Erzähler seine Gattin folgendermaßen an: »Nichts soll das Weib dem Manne verhehlen, / Und nichts dem treuen Weibe der Mann, / Drum setz dich her, ich will erzählen, / Doch abwärts sitze – schau mich nicht an.« (5ff.)

Die Ballade stellt also die Erinnerungserzählung des Sohnes dar und endet zweimal: in den beiden letzten Strophen durch einen anderen Erzähler. Die vorletzte Strophe beendet das Geschehene im Modus der Substitution, wenn berichtet wird, dass von der Stirn des Sohnes »am Ende / Die düstern Falten gewichen sind« (215f.), weil er nunmehr eigene Kinder hat, die seine Leerstellen erfüllen. Doch die letzte Strophe thematisiert abermals einen Entzug: ein Klosett, das wiederum unbetretbar ist, diesmal für den Sohn: »Wohl führt' nach Jahren einmal sein Weg /

85 Annette von Droste-Hülshoff: Der Mutter Wiederkehr, in: Dies.: *Sämtliche Werke*, hg. v. Bodo Plachta/Winfried Woessler, Bd. 1, Frankfurt a.M. 2004, S. 255-262, V. 82. Im Folgenden zitiert mit Verszählung im Text.

Ihn dicht zur Heimat hinan, / [...] Doch nimmer hat er den Ort betreten« (217ff.). So endet das Gedicht im Modus des Unbetretbaren, des Geheimnisses, der Abwesenheit – allerdings einer »Abwesenheit, die Form angenommen hat«<sup>86</sup>. Eine solche Erzähllogik des Entzugs erlaubt es also der Abwesenheit, Präsenz zu gewinnen: zunächst in Form eines Phantoms, dann in Form eines Testaments, schließlich in Form eines Gedichts.

Auch in Droste-Hülshoffs Ballade *Vorgeschichte (second sight)*, 1840/41 entstanden, geht es um ein Testament, ohne dass dessen Inhalt dokumentiert würde. Hier aber konzentriert sich die Ballade ganz auf die »Vorgeschichte« der Niederschrift eines Testaments, die zugleich die Vorgeschichte eines Todes ist. Dass der Tod bevorsteht, wird durch den titelgebenden »second sight« erkannt, der sich im doppelten Sinne verstehen lässt: zum einen im Sinne des Zweiten Gesichts und damit einer Fähigkeit zur Vorausschau;<sup>87</sup> zum anderen im Sinne eines zweiten Blicks und damit eines intensiven Schauens, das es dem Protagonisten erst erlaubt, die phantastische Szenerie jenes Begräbniszugs zu entschlüsseln, von dem die Strophen 14 bis 19 erzählen. Das Phantastische wird durch die Niederschrift des Testaments in der letzten Strophe zwar beendet, doch es wird dadurch zugleich beglaubigt, denn es motiviert den Protagonisten, überhaupt sein Testament zu machen. Der Protagonist, ein Freiherr, gehört zu den »Seher[n] der Nacht«, die eingangs als »das gequälte Geschlecht« bezeichnet werden.<sup>88</sup> Auf diese Weise ist von Beginn an eine enge Verknüpfung zwischen Schicksal und Geschlecht, zwischen Sehergabe und Genealogie gesetzt, die die gesamte Ballade prägt. Der Freiherr versucht, gegen die ererbte Sehergabe und gegen die Macht des Vollmonds anzukämpfen (»Er hat einen Willen und hat eine Kraft, / Die sollen nicht liegen in Blutes Haft«, 35f.). Vor allem aber sorgt er sich um das Überleben seines Geschlechts, dessen einziger Nachkomme sein zarter, schwächerer Sohn ist, »Ob dessen Leben des Vaters Gebet / Wie eine zitternde Flamme steht.« (47f.) In einer Vollmondnacht sieht der Freiherr im Schlosshof einen phantastischen Begräbniszug, der offenbar in den nächsten Tagen bevorsteht – trägt doch der Kastellan noch das Pflaster auf der Hand, die er am Vorabend der Vollmondnacht versengt hat. Der Freiherr fürchtet zunächst, der Zug könnte seinem kränklichen Sohn gelten. Doch anhand der Wappen auf der Sargecke erkennt er, dass es sein eigenes Begräbnis ist, das er vorausieht. So lautet die letzte Strophe: »Da langsam wenden die Träger, blank / Mit dem Monde die Schilder kosen. / ›O,‹ – seufzt der Freiherr – ›Gott sei Dank! / Kein Pfeil, kein Pfeil, nur Rosen!‹ / Dann hat er die Lampe still entfacht / Und schreibt sein Testament in der Nacht.« (115ff.)

Begreift man das Schreiben des Testaments als Vorbereitung bzw. als Annehmen des eigenen Todes, so stellt es hier auch eine Konsequenz aus der Erleichterung dar,

86 Fioretos: Notizen über Phantome, S. 94.

87 Vgl. Annette von Droste-Hülshoffs ausführliche Schilderungen dieser Fähigkeit in ihren *Bildern aus Westfalen*.

88 Annette von Droste-Hülshoff: Vorgeschichte (second sight), in: Dies.: *Sämtliche Werke*, Bd. 1, S. 217-221, V. 6. Im Folgenden zitiert mit Verszählung im Text.

dass die genealogische Sterbeordnung gewahrt bleibt, dass also der Vater vor dem Sohn sterben wird. Im Kontext des im Gedicht geschilderten ausgefeilten Begräbnisrituals ist das Testament ein Element solcher *ars moriendi*. Diese *ars moriendi* wird allerdings zugleich als anachronistisch deutlich, zielt doch der »second sight« auch darauf, das Ende des freiherrlichen Geschlechts – für diesmal noch knapp gerettet – vorauszusehen. Denn vor dem Hintergrund des durch die Sehergabe verfluchten Geschlechts lässt sich das Testamentschreiben auch als eine allzu schwache Option verstehen, die den Sohn und damit die Zukunft des Geschlechts auf Dauer nicht retten wird, und zwar in dreierlei Hinsicht. Zum einen mutet eine als Zivilisationsleistung verstandene *ars moriendi* gegen die martialisch beschriebenen Schrecken der Natur und des Todes viel zu schwach an. Zum zweiten kommt auch das Testament als autonomer Rechtsakt, der gegen Schicksal, Magie und »Blutes Haft« gerichtet ist, nicht an die hier überaus archaisch-mächtig – in Bildern des Stroms, des Meeres und der Jagd – geschilderte Natur heran, so weit man auch Eigentümerwille und rechtliche Dispositionsfreiheit fassen mag. Hat schon der starke Freiherr fünf Strophen lang vergeblich gegen die schicksalhafte Magie der Sehergabe angekämpft, so wird der schwächliche Knabe, Sohn einer »milden Mutter« (61), seinem Schicksal kaum entkommen, so sehr auch das freiherrliche Testament in juristischer Hinsicht für ihn Sorge tragen wird. Und zum dritten erscheint das Testament hier als der machtlose Versuch, in eine ungewisse Zukunft regelnd einzugreifen, die gegen das Übermaß an Vergangenheit – das im Gedicht ausführlich inszeniert wird – nichts ausrichten wird. Auch in dem zarten, demnächst allein dastehenden Knaben wird dieses Übermaß kein Gegengewicht finden, zumal es die übermächtige Vergangenheit selbst zu sein scheint, die den Kleinen erdrückt, beispielsweise in Form des von Schilden übervollen Stammbaums, dessen Beschreibung drei Strophen einnimmt.

Die ganze Ballade argumentiert also eigentlich gegen das Testieren, wenn auch in einer Weise, die gänzlich verschieden ist von den Argumenten des Rechtsprofessors Clemens August von Droste-Hülshoff, Annettes Lieblingscousin. In seinem *Lehrbuch des Naturrechtes oder der Rechtsphilosophie* (1823) verneint er die Frage, ob das Testament eine Möglichkeit der Eigentumsübertragung ist, grundsätzlich. Denn ganz im Sinne naturrechtlicher Mehrheitsmeinung vertritt er die Auffassung, dass »mit dem Tode alle Rechte aufhören« und dass der Tote »kein Rechtssubjekt mehr ist«. Daraus folge, dass »niemand« das Testament als »Wille des Verstorbenen [...] zu achten hat«<sup>89</sup> (vgl. Kap. 4.1.1). Die naturrechtliche Kritik an der Testierfreiheit, die sich gegen die »Hybris des Menschen [richtet], die Schranken seines

---

89 Clemens August von Droste-Hülshoff: *Lehrbuch des Naturrechtes oder der Rechtsphilosophie*, 2. Aufl., Bonn 1831, S. 105 (§ 55). Vgl. dazu auch Diethelm Klippel: Familie vs. Eigentum. Die naturrechtlich-rechtsphilosophischen Begründungen von Testierfreiheit und Familienerbrecht im 18. und 19. Jahrhundert, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 100 (1984), S. 117-168, v.a. S. 137-139.

Lebens, die der Tod ihm zieht, nicht ernst zu nehmen«,<sup>90</sup> befestigt damit auch die Grenze zwischen den Toten und den Lebenden.

Annette von Droste-Hülshoff hingegen arbeitet in all ihren Texten mit der Macht und der Gegenwart der Toten. So spricht die komplexe Temporalität eines Nachlebens der Vorgeschichte schon aus dem gegenstrebigem Titel *Vorgeschichte* (*second sight*). Das Schreiben des Testaments am Ende des Gedichts ist also nicht nur als Symbol für die textinterne Bewältigung der Traumgeschichte seitens des Protagonisten zu nehmen, sondern hinsichtlich des Bedeutungshorizonts des Testaments im 19. Jahrhundert zu befragen – mit dem Droste-Hülshoff sich auseinandergesetzt hat, wie man an ihren eigenen Erblasserplänen erkennt (vgl. Kap. 4.1.3).<sup>91</sup> Dann zeigt sich nämlich, dass das Testament in Droste-Hülshoffs Gedicht der Versuch eines gegen Schicksal und »Blutes Haft« gerichteten modernen Rechtsakts ist, der jedoch aus einer langen – in der Moderne als anachronistisch qualifizierten, aber keineswegs machtlosen – »Vorgeschichte« gespeist ist. Diese Vorgeschichte erzählt von der Präsenz der Toten und von der »anderen«, oft im Bild der Naturhaftigkeit auftretenden Gesetzmäßigkeit des Fluchs, die zum modernen bürgerlichen Recht ein Widerlager bildet (vgl. Kap. 7.2). Darüber hinaus ist das Nachleben der Vorgeschichte, von dessen Möglichkeiten die Ballade spricht, nicht zuletzt auch ein literaturgeschichtliches, gibt doch Droste-Hülshoffs bildreiches Schreiben immer wieder den Durchblick auf seine Vorläufer frei, etwa auf vormoderne Volksballaden und Moritaten, auf romantische Hellseherei und Naturmagie oder auf die Schauerdramen um 1800.

Dies gilt auch für die lange Verserzählung *Des Arztes Vermächtnis* (1833/34 entstanden, 1838 publiziert) mit nächtlichem Räubermilieu und ungesühnten Verbrechen. Vor allem aber ist in diesem rätselhaften Text das testamentarische Umstülpen der Zeit und damit das der Lebenden und der Toten in besonderer Weise wirksam. Das Vermächtnis des Arztes besteht zunächst ganz materiell aus einem hinterlassenen Manuskript, das die Lebensgeschichte dieses Arztes enthält und das dem Arztsohn das düstere Geheimnis des Vaters enthüllen soll. Diese Materialität des Vermächtnisses wird betont, indem in der eingangs rahmenden Strophe von der »Rolle in des Jünglings Hand« die Rede ist, der »längst verklungener Stimme lauschen« will, indem er die Schrift eines Toten liest.<sup>92</sup> Doch vor dem

90 Ernst Holthöfer: Fortschritte in der Erbrechtsgesetzgebung seit der französischen Revolution, in: Heinz Mohnhaupt (Hg.): *Zur Geschichte des Familien- und Erbrechts. Politische Implikationen und Perspektiven*, Frankfurt a.M. 1987, S. 121-175, hier S. 124. Dasselbe Argument gegen die Testierfreiheit dient in dieser Logik auch der naturrechtlich begründeten Abweisung eines Familienerbrechts, d.h. einer Intestaterbfolge. Bekanntlich kann sich weder die eine noch die andere Ablehnung durchsetzen.

91 Seit 1842 (Droste-Hülshoff stirbt 1848) befasst sie sich mit Plänen für eine Familienstiftung, die jedoch an Geldmangel scheitern.

92 Annette von Droste-Hülshoff: *Des Arztes Vermächtnis*, in: Dies.: *Sämtliche Werke*, Bd. 2, S. 264-287, V. 15 u. 18. Im Folgenden zitiert mit Verszählung im Text. Zur mehrfachen Rahmung sowie zur Frage der Wahrnehmung und ihrer Lücken vgl. Anja Peters: »Die rechte Schau«. *Blick, Macht und Geschlecht in Annette von Droste-Hülshoffs Verserzählungen*, Paderborn u.a. 2004.



Lesen ›schreibt‹ der Sohn selbst: »Gedankenvoll dem Boden ein / Gräbt Zeichen er mit spitzem Stein« (24f.). Solche vorzeitlichen Schriftzeichen korrespondieren mit der »regellose[n] Spur« (27) der väterlichen Schrift und schaffen so eine erste textliche Verknüpfung zwischen Vater und Sohn qua Schriftzeichen. Darüber hinaus verweisen »Boden«, »Gräbt«, »Zeichen« und »Stein« aber auch auf einen beschrifteten Grabstein, der das väterliche Vermächtnis hütet und entbirgt. Denn dann löst der Sohn das Band der Rolle, die er jedoch zu entziffern zögert: »Und will er – soll er – dringen ein / In ein Geheimnis das nicht sein? / Es sei! es sei! die Hand ist Staub, / Und ein Vermächtnis ja kein Raub!« (31ff.) Daraufhin setzt die Schrift des Vaters ein, markiert durch Anführungszeichen: Die Verknüpfung zwischen Vater und Sohn qua Schriftzeichen ist eine über die Grenze des Todes hinweg, und das Vermächtnis für den Sohn ist zugleich die Literatur für den Leser.

Das ganze Vermächtnis, kurz vor dem Tod des Arztes geschrieben, ist durch ein zentrales Erlebnis der Todesnähe grundiert, und es schildert, wie durch eine fatale Nacht das gesamte Leben des Arztes – und sein Sterben – bestimmt wurden. Denn als junger Mann wird der Arzt eines Nachts von Räubern in ein dunkles Höhlensystem verschleppt, zu einem sterbenden Verletzten, den er allerdings nicht mehr retten kann. Nachdem er schwören muss, nichts zu verraten, wird er auf dem Rückweg nach Hause zum Ohrenzeugen eines zweiten Todes, offenbar eines Mordes, nämlich an der Frau, die er zuvor am Sterbelager hat sitzen sehen. Diese Todesnacht wird ihn sein ganzes Leben lang nicht mehr loslassen. Doch es ist weniger dieser Plot als vielmehr das Ineinanderfügen von Zeitstruktur und Todesfigurationen, das *Des Arztes Vermächtnis* zu einer besonderen Formation testamentarischen Schreibens »an Grabes Rand« (218) macht.

Komplementärer Gegenpart zum jungen Arzt ist eine Figur, die zunächst offenbar ein junger Verwandter des Toten ist, darüber hinaus aber auch als der Tod selbst erscheint: der »dunkle Mann« (46). Er nimmt dem Arzt den Schwur ab zu schweigen und bedroht ihn mit »Des Räubers Fluch, daß, sinne ich Verrat, / Geschick mich treiben soll' zu gleicher Tat, / Und diese Höhle sei mein letzter Rat« (498ff.). Und wie ein Fluch sucht dieser »dunkle Mann« den Arzt heim, ja, als bleibe die Zeit stehen, sogar auch den Arztsohn: »Ungern gedenk' ich des, den du wohl weißt, / Des Dunklen, der allnächtlich mich umkreis't, / [...] Ungern gedenk' ich des, der vor mir stand. / Ihn zu beschreiben, unnütz wär's und kühn. / Du willst mir's hehlen, Sohn! doch sahst du ihn, / Als lang und bleich zu deinem Bett er trat« (431ff.). Die Unbeschreiblichkeit dieser Todesfigur, die in drastischen Bildern hervorgekehrt wird – »Die Wimper schattet seiner Züge Bau, / Wie über's Leichenfeld sich senkt der Tau« (444f.) –, gemahnt an einen Todesengel ebenso wie an ein Traumgeschehen. In dem Moment nämlich, als der Arzt sich vom Tod gerettet wähnt, als die Nacht ein Ende zu nehmen scheint und er sich nach halsbrecherischem Rückweg seiner Heimat nähert, muss er plötzlich mitanhören, wie die Begleiterin des Toten sich gegenüber ›dem Dunklen‹ gegen das Sterben wehrt, aber dann mit einem Todesschrei in die Kluft stürzt. Am Sterbelager des Verletzten war sie dem Arzt als eine Untote erschienen – »seltsam regungslos und doch, / Erloschen gleich, voll toten Lichtes noch« (266f.) –, umso mehr, als er sich daran erinnert, sie einst

voller Leben auf einem Maskenball gesehen zu haben. Nun stürzt sie in den Tod, den ›der Dunkle‹ gegenüber dem Sterbenden mit einem »Sie folgt dir!« (475) angekündigt hat: ein archaisch anmutender Tod, der aus der Zeit gefallen ist, wie auch der Arzt aus der Zeit fallen wird. Denn ob er selbst tot ist oder lebendig, ob er träumt oder wacht, ob die Zeit vergeht oder beständig wiederkehrt, all das wird im Vermächtnis immer wieder als unentscheidbar erörtert.

Zwar ist der Aufenthalt des Arztes im Totenreich befristet, und seine Vorstellung von sich selbst als Toter ist zum Teil im Konjunktiv formuliert: »Was wär' ich jetzt? Ein Schattenbild des dann / Gedenkt noch hier und dort ein alter Mann. / Und du mein Sohn? Was die Atome sind; / Sonst anderer Mann, und andren Mannes Kind. – « (278ff.) Von seiner Jenseitsreise mit ihrer weitläufigen Schilderung unwegsamer Passagen in ein dunkles schattiges Höhlenreich kehrt er zwar lebendig zurück, und es gelingt ihm (»Doch Zeit ist kräftig«, 808), eine Zukunft zu gewinnen, die sich in Gestalt seines Sohnes ›materialisiert‹. Doch er selbst erscheint als Wiedergänger: Seine Zukunft bleibt seiner Vergangenheit als ›Toter‹ unterstellt, sein Leben ist nichts als die im Zeichen des Todes gelebte Zukunft dieser einen Nacht – ein posthumes Leben im Schatten des ›Dunklen‹, vom Vermächtnis als posthume Schrift erzählt.

Ein Leben lang unerzählt geblieben, um dem »Fluch« zu entgehen, wird die 40 Jahre zurückliegende Jenseitsreise erst in der Schrift des Vermächtnisses vergegenwärtigt: »Wohl vierzig Jahre hin, mir ist's wie heut.« (37) Dabei wird die Erzählung immer wieder von der Schreibgegenwart des Arztes unterbrochen, das heißt von seiner Annäherung an das bevorstehende Sterben. So spielt er, an seinen Sohn adressiert, mehrfach auf die eigene Grabesnähe an: »Die Enkel treten meiner Freunde Gruft; / Wo bist du, Eduard? ich bin allein« (284f.), oder auch: »nun bin ich [...] des Lebens satt« (292f.). Zunehmende Verwirrung artikuliert sich in unleserlicher Schrift, und schließlich kehrt der todbringende ›Dunkle‹ nicht nur als erinnerte Figur, sondern in die Schreibsituation eingreifend wieder: »[...] Auch jetzt! – ich fühle wie das Blut sich dämmt. / Geduld, Geduld! Da kömmt er – kömmt er – kömmt! / Das Blatt ist leer; hier hat die Schrift ein Ende.« (824f.) Mit dieser Leere des Blattes aber endet auch die Hoffnung auf die endgültige Klärung eines rätselhaften Geschehens, auf die bindende Bilanzierung eines Lebens, wie es die Gattung des Vermächtnisses eigentlich vorsieht, die der Arzt wählt, um das Schweigegebot endlich zu brechen.

An die Stelle von Klärung und Bilanzierung tritt – wie auch in anderen Texten Droste-Hülshoffs – mit der Ineinanderblendung von Tod und Leben, von Traumgeschehen und Wirklichkeit, von Vergegenwärtigung und Wiederkehr ein Erzählen, das seine verrätselnden *und* offenlegenden Effekte immer wieder selbst thematisiert: »Oft sinn' ich wie mir alles noch so klar; / Ich war betäubt, drum scheint mir's sonderbar. / Ja, Angst ist fein, und schier bewußtlos doch, / Mechanisch sammeln ein die Sinne noch.« (178ff.) Der vom Fluch bedrängte Binnenerzähler, der sterbende Arzt, reißt damit ein Erzählen auf, das die Wahrnehmung und Darstellung von Tod und Ende ermöglicht – eine Erzählkluft, die der Rahmenerzähler am Schluss des Textes vergeblich mit literaturhistorisch gesättigten Sentenzen zu

füllen sucht: »In sich versenkt des Arztes Sohn / Schwand in des Waldes Spalten schon, / [...] Mich dünkt es flüst're durch den Raum: / O Leben, Leben! bist du nur ein Traum?« (830ff.) Die todbringende Kluft bleibt bestehen, so wie die Todesnähe des jungen Arztes sein Leben zum Nachleben eines Toten gemacht hat, so wie seine Hinterlassenschaft den Sohn in dieselben »Spalten« führt. Der Text als Vermächtnis *und* als Grab, als immer wieder zerfallender Sinn *und* als poetische Form erscheint selbst als Abgrund, dessen »Darstellung wenigstens nicht durchgängig klar seyn darf«,<sup>93</sup> so Droste-Hülshoffs Formulierung.

Annette von Droste-Hülshoff nutzt also hier wie auch in anderen Texten populäre Motive der Schauerromantik – wie etwa das Motiv des Reisenden, der Zeuge eines Mordes wird, die Figur der geisterhaften Wiederkehr oder das Mittel visionärer Vergegenwärtigung –, während sie zugleich ein hochkomplexes reflektiertes Schreiben praktiziert, das beispielsweise Leerstellen als ästhetisches Gestaltungsmittel mit literaturgeschichtlicher Bezugnahme auf das Fragment der Romantik zum Einsatz bringt. Eine solche Schreibweise bewahrt die »regellose Spur« (27) einer unwahrscheinlichen Passage ins Jenseits und wieder zurück, am Rand der Lesbarkeit, »ein Blatt, bekritzelt und zerpfückt« (287).

### 3.1.4 *Ars moriendi/scribendi: Schreiben als Einübung ins Sterben, Sterben als Einübung ins Schreiben (Kafka, Schnitzler, Stieglitz)*

In Droste-Hülshoffs Text lässt sich das Schreiben des Vermächtnisses auch als Aufschub des Sterbens verstehen: Solange der alte Arzt schreibt, stirbt er nicht. Sterben und Schreiben verhalten sich hier im Modus des lebensverlängernden Aufschubs und der erzählerischen Produktivität zueinander – und damit gemäß dem Prinzip von *Tausendundeine Nacht*. Der Aufschub schreibt gegen den Tod an, indem eine Spannung aufrechterhalten und ein Geheimnis unausgesprochen bleibt, indem also etwas (auf immer?) vorbehalten bleibt. Zugleich aber bringt das Schreiben des Vermächtnisses den alten Arzt auch seinem Sterben näher: Er schreibt sich sozusagen an das Sterben heran. In diesem Sinne lässt sich das Schreiben als Element einer *ars moriendi* begreifen, einer Sterbekunst, ja eines Sterbenlernens.

Die mittelalterliche *ars moriendi* besetzt »das Sterbezimmer mit höllischen und himmlischen Mächten, mit Erinnerungen ans Leben und Wahngelbilden des Teufels«<sup>94</sup>: ein Kampfplatz geistlicher Mächte, zwischen denen der Sterbende in seiner Todesstunde mit Hilfe des Klerus sich zu entscheiden habe.<sup>95</sup> Gegenüber dieser herausgehobenen Bedeutung der *hora mortis* verbreitet sich seit Beginn des 16. Jahrhunderts mehr und mehr das Ideal eines friedlich Sterbenden, der seinen

93 Annette von Droste-Hülshoff: *Historisch-kritische Ausgabe*, hg. v. Winfried Woesler, Bd. III.2: Epen, Dokumentation, Tübingen 1991, S. 733.

94 Philippe Ariès: *Geschichte des Todes*, München 1982, S. 398.

95 So »war die *Ars moriendi* ursprünglich nur als praktische Handreichung für den jungen Klerus gedacht, wie er sich am Kranken- und Sterbebette zu verhalten habe« (Rainer Rudolf: *Ars moriendi. Von der Kunst des heilsamen Lebens und Sterbens*, Köln/Graz 1957, S. 62).

Tod bereits das ganze Leben über bedacht hat. So setzt auch Michel de Montaignes berühmte Formulierung, Philosophieren heiße Sterbenlernen – »Que philosopher, c'est apprendre à mourir«, so der Titel seines Essais –, das ständige Präsenthalten des Todes gegen Angst und Dramatisierung. Er kritisiert, man mache »die Menschen bloß mit dem Namen des Todes furchtsam, und die meisten kreuzigen und segnen sich davor, wie vor dem Teufel«. In diese Kritik bezieht Montaigne auch das Testament ein: »Und weil desselben in den Testamenten Meldung geschieht: so darf man nicht denken, daß sie eher Hand daran legen werden, als bis ihnen der Arzt das Leben abspricht; und Gott weiß mit was für Ueberlegung sie bey Schmerz und Schrecken dasselbe schmieden.«<sup>96</sup> Dagegen stellt Montaigne eine »Haltung zum Tode«, und zwar, wie Thomas Macho betont, nicht als »Vorwegnahme des Todes«, sondern als »festen Grund für die Gewißheit freier Individualität.«<sup>97</sup> Eine solche Haltung, so Montaigne, stellt eine Befreiung dar – nicht vom Tod, sondern von einer mit Todesangst einhergehenden »Sklavenmentalität«: »Wer sterben gelernt hat, hat ein Sklave zu seyn verlernt. [...] Die Kunst zu sterben befreyet uns von aller Unterwürfigkeit, und allem Zwange.«<sup>98</sup>

In je verschiedener Weise sind solche religiösen oder philosophischen *artes moriendi* an den Modus ihrer Darstellung gekoppelt: sei es das dramatisierte Denken der Bildprogramme bzw. der Bild/Schrift-Medialität in der mittelalterlichen *ars moriendi* mit ihren theologischen und didaktischen – vor allem bei Totentanzdarstellungen auch sozialkritischen – Implikationen;<sup>99</sup> seien es die »Ikonologie« und Metaphorizität philosophischer Entwürfe eines Sterbenlernens;<sup>100</sup> sei es das Genre des Essais, wie Montaigne es als ein offenes Sich-Heranschreiben entwickelt hat: »ungeheuerer, aus verschiedenen Stücken zusammen geflickte Körper, die keine gewisse Figur, keine Ordnung, keinen Zusammenhang, und nur ein zufälliges Ebenmaas haben.«<sup>101</sup> In besonderer Weise ist auch eine literarisch-poetologische Sterbekunst an ihre eigene Darstellungsfrage gebunden, und zwar in zweierlei Hinsicht: als Frage nach dem Schreiben als Einübung ins Sterben sowie nach dem Sterben als Einübung ins Schreiben. Diese Fragen stellen sich umso schärfer angesichts der Paradoxien des Todesdiskurses seit dem Ende des 18. Jahrhunderts und das heißt auch angesichts einer säkularisierten »Todesamnesie in der Moderne« bei »gleichzeitiger Überproduktion von Schriften über Tod und Sterben«<sup>102</sup>.

96 Michel de Montaigne: *Essais*, übers. v. Johann Daniel Tietz, Zürich 1996, Bd. 1, S. 108.

97 Macho: *Todesmetaphern*, S. 60.

98 Montaigne: *Essais*, Bd. 1, S. 115.

99 Vgl. etwa Nigel F. Palmer: *Ars moriendi und Totentanz. Zur Verbildlichung des Todes im Spätmittelalter. Mit einer Bibliographie zur Ars moriendi*, in: Arno Borst u. a. (Hg.): *Tod im Mittelalter*, Konstanz 1993, S. 313-334.

100 Vgl. Bernhard H.F. Taureck: *Philosophieren: Sterben lernen? Versuch einer ikonologischen Modernisierung unserer Kommunikation über Tod und Sterben*, Frankfurt a.M. 2004.

101 Montaigne: *Essais*, Bd. 1, S. 321. Übrigens deklariert Montaigne dieses Verfahren als das Erbe seines Freundes Stephan de la Boetie, der ihm »seinen Büchervorrath und seine Papiere vermacht« habe (S. 323).

102 Taureck: *Philosophieren: Sterben lernen?*, S. 20f.

Das Schreiben als Einübung ins Sterben zu betrachten, meint zunächst jenes bereits genannte Sich-Herschreiben ans Sterben, wie es der schreibende und sterbende Protagonist in Droste-Hülshoffs *Des Arztes Vermächtnis* praktiziert. Wenn auch hier das Schreiben des Vermächtnisses tatsächlich – innerliterarisch gesprochen – mit dem Sterben des Schreibenden endet, so stellt doch auch jedes Testament, unabhängig von seinem zeitlichen Abstand zum Tod des Testierenden, ein zentrales Element einer *ars moriendi* dar, und zwar nicht nur hinsichtlich der in ihm enthaltenen Anweisungen, die den Übergang vom Leben zum Tod regeln sollen,<sup>103</sup> sondern auch hinsichtlich seiner Schriftmedialität, insofern beispielsweise gerade die Formelhaftigkeit von Testamenten als Sterbekunst gegenüber der Angst vor Tod und Kontingenz gelten kann (vgl. Kap. 3.1.1). Doch nicht nur das Schreiben von Testamenten und Vermächtnissen, sondern überhaupt das literarische Schreiben kann als Einübung ins Sterben fungieren, so Franz Kafka: »Ich brauche zu meinem Schreiben Abgeschlossenheit, nicht ›wie ein Einsiedler‹, das wäre nicht genug, sondern wie ein Toter. Schreiben in diesem Sinne ist ein tieferer Schlaf, also Tod.«<sup>104</sup> Kafka interessiert dabei zum einen die vollkommene Darstellung einer ›Schwellenexistenz‹, zielt er doch auf die Kunst eines endlos gedehnten Übergangs, in dem das Sterben als »eine der zentralen Verzifferungen dieser Schwelensekunde« fungiert.<sup>105</sup> Zum anderen arbeitet er an einer »Synchronisierung von Sterben und Schreiben«<sup>106</sup>. Diese Synchronisierung wird beispielsweise in Kafkas Erzählung *Ein Traum* zum Traumbild eines Versinkens im Grab verdichtet, während oben der Name des Sterbenden auf einen Grabstein geschrieben wird: auf eine schöne, ja entzückende Weise, das heißt im Zeichen einer Schreibkunst, einer *ars scribendi*.<sup>107</sup>

103 Vgl. Ariès: *Geschichte des Todes*, S. 243: »Deshalb besteht das Testament, wenigstens bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, aus zwei gleichermaßen wichtigen Abschnitten, den *causae piae* einerseits, den Verlautbarungen zur Aufteilung der Erbschaft andererseits.«

104 Brief an Felice Bauer, 26. Juni 1913 (Franz Kafka: Briefe 1913 – März 1914, hg. v. Hans-Gerd Koch, in: Ders.: *Schriften, Tagebücher, Briefe. Kritische Ausgabe*, hg. v. Gerhard Neumann/Malcom Pasley/Jost Schillemeit, Frankfurt a.M. 1999, S. 221). Vgl. zahlreiche weitere Briefstellen und Tagebucheinträge Kafkas sowie die Identifikationen mit Sterbenden in seinen Texten, z.B. im Tagebucheintrag vom 13.12.1914: »Für mich [...] sind solche Schilderungen [vom Sterben] im geheimen ein Spiel, ich freue mich ja in dem Sterbenden zu sterben, nütze daher mit Berechnung die auf den Tod gesammelte Aufmerksamkeit des Lesers aus, bin bei viel klarerem Verstande als er, von dem ich annehme, daß er auf dem Sterbebett klagen wird, und meine Klage ist daher möglichst vollkommen, bricht auch nicht etwa plötzlich ab wie wirkliche Klage, sondern verläuft schön und rein.« (Franz Kafka: *Tagebücher*, hg. v. Hans-Gerd Koch/Michael Müller/Malcom Pasley, in: Ders.: *Schriften, Tagebücher, Briefe. Kritische Ausgabe*, hg. v. Gerhard Neumann/Malcom Pasley/Jost Schillemeit, Frankfurt a. M. 1990, S. 708f.)

105 Peter von Matt: *Verkommene Söhne, mißratene Töchter. Familiendesaster in der Literatur*, München 1999, S. 304.

106 Hart Nibbrig: *Ästhetik der letzten Dinge*, S. 68.

107 In *Ein Traum* wird diese Schreibkunst erst möglich, als der Protagonist bereit ist, sich sterbend ins Grab zu versenken.

Eine solche Synchronisierung von Schreibkunst und Sterbekunst, und zwar in Gestalt eines lyrisch-erleuchteten letzten Willens, ist auch das Ziel des Protagonisten in Arthur Schnitzlers Erzählung *Sterben* (1892). Er strebt nämlich danach,

»der stummen Ewigkeit ruhig entgegensehend, wie ein Weiser seinen letzten Willen aufzuzeichnen. [...] Nicht einen letzten Willen, wie ihn gewöhnliche Menschen niederschreiben, der stets die geheime Angst vor dem Sterben verrät. Auch sollte dieses Schriftstück nicht über Dinge handeln, die man greifen und sehen kann, und die schließlich doch irgend einmal nach ihm zugrunde gehen mußten: *sein* letzter Wille sollte ein Gedicht sein, ein stiller, lächelnder Abschied von der Welt, die er überwunden.«<sup>108</sup>

Insofern das Sterben hier Anlass zu einem Schreiben ist, dessen Streben nach Perfektion und Erleuchtung es anders nicht gäbe, lässt sich das Sterben also auch als Einübung ins Schreiben begreifen. Die Erzählung thematisiert jedoch zugleich das Posenhafte solcher Sterbehaltungen, solcher *artes moriendi*: zum einen, indem der Protagonist endlich doch seiner Angst vor dem Tod Ausdruck verleiht,<sup>109</sup> zum anderen, indem er den ganzen Text hindurch niemals schreibt. Zwar nimmt er seine Papiere stets mit, an jedem seiner Aufenthaltsorte stehen Schreibtische, und bei seiner letzten Reise spekuliert er auf das »Meisterwerk«<sup>110</sup>, das er schließlich doch zu schaffen gedenke. Aber er schreibt nicht. Mit diesem Ausbleiben eines Schreibens auf der Ebene der Figuren fällt die Kläglichkeit und Einsamkeit des Sterbens am Ende der Erzählung zusammen, ja beides gehört zusammen. Der Text erzählt also vom synchronisierten Ausfall der Schreibkunst und der Sterbekunst, vom Ausfall des lyrisch erleuchteten letzten Willens wie auch des schönen Todes.

Was in Schnitzlers Erzählung dem eigenen Schreiben gilt, kann auch zugunsten eines anderen Schreibens angestrebt werden, das heißt: Sterben um der Schreibkunst eines anderen willen. Damit ist der Topos des weiblichen (Selbst-)Opfers für männliche Produktivität und Autorschaft angesprochen. Für diesen Topos ist es besonders aufschlussreich, den »Fall« von Charlotte und Heinrich Stieglitz (1834) zu betrachten. Dabei geht es allerdings weniger um poetologische Fragestellungen als vielmehr um den realen Tod einer Frau und dessen Indienstnahme für den Anspruch ihres Mannes, sich als Autor in die Literaturgeschichte einzuschreiben. Dass dieses Geschehen im Modus des Vermächtnisses, des Erbes und der Genealogie thematisiert und überliefert worden ist, soll hier in besonderer Weise interessieren. Von zentraler Bedeutung ist der Abschiedsbrief, den die Schriftstellerin Charlotte Stieglitz vor ihrer schockierenden Selbsttötung im Alter von 28 Jahren – sie stößt sich einen Dolch ins Herz – an ihren Ehemann, den Schriftsteller Heinrich Stieglitz, richtet. Dieser Brief und damit auch ihr Tod sind von ihrem Ehemann, aber

108 Arthur Schnitzler: *Sterben*, in: Ders.: *Gesammelte Werke*, Bd. 1, Berlin 1916, S.9-117, hier S.33f.

109 »Angst haben sie alle, auch die Helden und auch die Philosophen, nur daß sie eben die besten Komödianten sind. [...] und ihre Fassung, ihr Lächeln ist Pose, denn sie alle haben Angst, größte Angst vor dem Tode« (ebd., S.72).

110 Ebd., S.93.

auch von zeitgenössischen Kommentatoren im Umkreis der jungdeutschen Dichter als ihr »heiliges Vermächtniß«<sup>111</sup>, ihr »Testament«<sup>112</sup> gewertet worden.

Als ihre Leiche »festlich geschmückt im reinlichen Bette«<sup>113</sup> entdeckt wird, findet man – neben dem sorgfältig herausgelegten Geld – auch den bedachtsam platzierten Abschiedsbrief, den Charlotte auf starkem Papier in großen Buchstaben geschrieben hat. Darin heißt es: »Unglücklicher konntest Du nicht werden, Vielgeliebter! Wohl aber glücklicher im wahrhaften Unglück! In dem unglücklich sein liegt oft ein wunderbarer Segen, er wird sicher über Dich kommen!!!! [...] Zeige Dich nicht schwach, sei ruhig und stark und groß!«<sup>114</sup> Ihr Tod soll Heinrichs antriebsarmes Leben aufrütteln und als »ein wunderbarer Segen« sein bisher wenig erfolgreiches Schreiben befördern. Dieses Konzept macht aus Charlottes Tod eine Liebesgabe und aus ihren letzten Worten ein Testament, das der adressierte Ehemann sich in die bekannte Geburtsmetaphorik literarischer Schöpfung übersetzt. Die Tote wird so in eine Mutterfigur verwandelt, deren von Heinrich Stieglitz so genannter »Kaiserschnitt«<sup>115</sup> die neue Literatur gebären soll. So ist sie ihm Muse und zugleich Erblasserin, die von langer Hand die Geschicke ordnet – und deren »Erbtheil«<sup>116</sup> Heinrich gern empfängt.

Charlotte Stieglitz' Tod ist weder ohne ihre eigene sorgfältige Inszenierung noch ohne die blitzschnell sich verbreitende Rezeption als Selbstopfer zu denken. Dabei treffen die kulturellen Bilder von Liebestod und schöner Leiche, von Muse und Genie, von weiblicher Tugend und mütterlichem Martyrium, von schöner Seele und christlicher Opferbereitschaft auf die sozialen und politischen Inanspruchnahmen dieses Todes. Als Ausdruck der Inkommensurabilität solcher Deutungsvielfalt lässt sich die synkretistische Genealogie verstehen, die Heinrich Stieglitz entwirft:

»Es gibt eine Familienähnlichkeit großartiger Naturen jeglichen Geschlechts. So wie Charlotte Corday's Bild ein wunderbar Analogon zu Charlotte Stieglitz bildet, so müssen die edlen Römerinnen, Porzia und Lucretia und Cornelia die Gracchenmutter und die griechische Alkestis und Horatius Cocles und Clölia und Mucius Skävola und die Gattin des Thrasea Pätus alle diesem Bilde und dieser Wirklichkeit sich an-

111 Heinrich Stieglitz: *Erinnerungen an Charlotte*, hg. v. Louis Curtze, Marburg 1863, S.11 (20.1.1835).

112 Heinrich Stieglitz: *Selbstbiographie*, hg. v. Louis Curtze, Gotha 1865, S. 237.

113 »So lag die junge schöne Leiche festlich geschmückt im reinlichen Bette; so sah ich sie früh am andern Morgen.« (Henrich Steffens: *Was ich erlebte*, hg. v. Willi A. Koch, München 1956, S.410.)

114 Theodor Mundt: *Charlotte Stieglitz, ein Denkmal*, Berlin 1835, S. 310. Das Konzept eines umstürzenden Ereignisses, das lähmende Fesseln zu sprengen vermag und zudem als Selbsttötung mit den herrschenden christlichen Dogmen kollidiert, rückt die Tat auch in die zeitgenössischen politischen Kontexte und damit in eine Öffentlichkeit, die an diesem Tod heftigen Anteil nimmt. So wird Charlottes »Testament« auch als »Statement« gegen den preußischen Obrigkeitsstaat begriffen, der die Schriften und Publikationsorgane der jungdeutschen Dichter (auch die von Mundt) zensuriert und verbietet. Vgl. auch Olaf Brieske: *Charlotte Stieglitz. Ein Kunstprodukt*, in: Irina Hundt (Hg.): *Vom Salon zur Barrikade. Frauen der Heinezeit*, Stuttgart 2002, S. 255-280.

115 »Den Kaiserschnitt, das Kind zu retten, hat die Mutter liebend selbst gewagt, mit eigener Aufopferung!« (Stieglitz: *Erinnerungen an Charlotte*, S. 8, 19.1.1835.)

116 Ebd., S.11 (20.1.1835).

schließen; und du, Antigone, hast auch die Schwester liebevoll begrüßt, als sie verklärt, geheiligt durch die hohe That, in Euren Kreis trat!<sup>117</sup>

Diese anachronistische Mischung aus politisch und sittlich motivierten Selbstopferungen, mythischen und historischen Figuren, antiken und modernen Heroinnen zielt zum einen auf eine weltgeschichtliche Rahmung, zum anderen aber auch auf eine Familialisierung – und damit auf eine doppelte Aneignung: So wird die tote Charlotte in eine genealogische Reihe von Selbstopfern eingereiht, während der überlebende Dichter-Ehemann sich die Reihe der Toten, sämtlich literaturfähige Figuren, unverwandelt, um ihr Erbe anzutreten: »Da trat ihr Testament mir vor die Seele. [...] ich nehme Dein Opfer an«.<sup>118</sup> Damit sucht er sich als Mann ebenso wie als Autor über jene milde spottenden Zeilen zu erheben, in denen Heinrich Heine 1829 Stieglitz' mittelmäßige Dicht- und Liebeskunst kommentiert hat: »Singe nur fort, wir hören Dich gern. Wie die treffliche Gattin / Liebe die Muse; sie liebt innig, wie jene, Dich fast.«<sup>119</sup>

Bei aller Kommentierung und Literarisierung kommt dennoch jegliche Zeugenschaft für den Akt des Testierens und des Sterbens zu spät: »eine halbe Stunde später« (Theodor Mundt), »am andern Morgen« (Henrich Steffens). Diese verspätete Zeugenschaft weist auf die unausweichliche Paradoxie hin, die jeder Inszenierung eines Übergangs vom Leben zum Tod innewohnt, insofern sie an der Unmittelbarkeit zum Sterben scheitern muss. Nicht nur, weil die Intimität des bürgerlichen Schlafzimmers einen Dritten, einen Zeugen, ausschließt und somit das einsame Drama der sterbenden Charlotte Stieglitz hier gerade nicht zu sehen gibt. Sondern auch, weil die Todesgrenze in keiner Repräsentation aufgeht, treten doch an ihr Erfahrung und Darstellbarkeit radikal auseinander. Darauf verweist »das unwillkürliche Stöhnen, das aus den röchelnden Lungen immer heftiger wurde«,<sup>120</sup> von dem Theodor Mundt, ohne doch dabei gewesen zu sein, zu berichten weiß. Bemüht er sich damit, die Position eines Zeugen von Charlottes Sterben einzunehmen, so verwandelt er dieses Zeugnis doch umgehend in ein *Denkmal*<sup>121</sup> und deutet ihren schockierenden Tod als Vermächtnis. Der im »Fall« Charlotte Stieglitz auffallend vehemente Einsatz solcher Konzepte wie Testament, Vermächtnis, Erbschaft, Genealogie und Familienähnlichkeit beschwört demnach auch die bereits

117 Stieglitz: *Erinnerungen an Charlotte*, S.9 (19.1.1835).

118 Stieglitz: *Selbstbiographie*, S.239.

119 Heinrich Heine: Der Berliner Musenalmanach für 1830, in: *Sämtliche Schriften*, hg. v. Klaus Briegleb, Bd. 4, München 1997, S.450. Nach Charlottes Tod kritisiert Karl Gutzkow allerdings, dass Heinrich Stieglitz' poetische Produktion dieses Opfers nicht würdig sei: »Armer Ueberlebender! Du bist ein unglücklicher Rest. Aber dein Unglück, das nun da ist, ist ohne Energie. Dein Unglück überragt dich! Du bist ihm nicht gewachsen. Was wirst du thun? Die ungeheure That besingen? Gewiß, ein Todtenopfer steht dir an. Dante hätte dieser Anregung nicht bedurft; Göthe gar nicht.« (Karl Gutzkow: Charlotte Stieglitz, in: Ders.: *Beiträge zur Geschichte der neuesten Literatur*, Stuttgart 1839, Bd. 2, S.114-136, hier S.126.)

120 Mundt: *Charlotte Stieglitz*, S.309.

121 Vgl. seine bereits kurz nach der Selbsttötung erscheinende Schrift *Charlotte Stieglitz, ein Denkmal* (1835).



genannte Synchronisierung von Sterbe- und Schreibkunst – die hier allerdings im Muster einer überhöhenden Sinnggebung die Vermeidung jenes Schocks betreibt, den Schnitzler und Kafka gerade darzustellen suchen: Schnitzler im Ausfall der angekündigten Überhöhung, Kafka in der Dehnung des Sterbens.

### 3.2 Testaments- als Erzählfunktionen: Zur Gattungspoetik einer *écriture testamentaire*

Der Begriff einer *écriture testamentaire* ist von Robert Favre eingeführt worden, um damit – am Beispiel von Voltaire über Diderot bis hin zu den 1848 erschienenen *Mémoires d'outre-tombe* von Chateaubriand – die Fiktion eines Sprechens vom Rande des Grabes bzw. aus der Gruft heraus zu bezeichnen. Diese Fiktion, so Favre, diene zunächst dazu, dem Vergessen zu enttrinnen («échapper à l'indifférence, à l'oubli, à la mort») und eine drohende Zensur zu unterlaufen («une tactique de feinte face à la censure»), indem der Autor sich selbst als Todgeweihten, womöglich als bereits Toten fingiere, den die Zensur nicht anzugreifen wage.<sup>122</sup> Darüber hinaus aber erhebe die *écriture testamentaire* für die Literatur auch einen Anspruch auf letzte Wahrheiten und auf nicht relativierbare Werte: »La parole émise au bord du tombeau apparaît [...] comme nécessairement vraie, indiscutable par nature.«<sup>123</sup>

Testamentarisches Schreiben ist also mit einem Geltungsanspruch verbunden, der, so lassen sich Favres Überlegungen weiterdenken, einerseits von der Literatur in der Moderne zur eigenen Autorisierung und Autonomisierung eingesetzt wird. Andererseits aber ist dieser Geltungsanspruch gerade unter den Bedingungen der Moderne, das heißt angesichts der modernen Relativierung, gar Zerstreuung des Subjekts – wie überhaupt der Infragestellung vermeintlich autonomen Handelns – nicht mehr einlösbar bzw. nur auf ästhetische Weise einlösbar, beispielsweise als paradoxe literarische Rede. Als eine solche Rede lässt sich auch der Fall fassen, mit dem das Testament rechnet und der seine Geltung ausmacht, der jedoch nicht widerspruchsfrei sagbar ist: »ich bin tot«. Demnach verweist der Tod als rechtliche Bedingung der Gültigkeit eines Testaments immer auch auf dessen fiktionalen Charakter. Daraus lässt sich folgern, dass das Testament »die einzige Form [ist], in der der eigene Tod – in der Schrift – als zukünftiges Faktum antizipiert werden kann [...]. Es erlaubt, die unabgeschlossene Bilanz des Lebens als abgeschlossen zu imaginieren (obschon rein formal) und über das Fortleben (im bilanztechnischen Sinn) zu verfügen.«<sup>124</sup> Allerdings ist die Überschaubarkeit des abgeschlossenen Lebens nach dem Tode für das Ich selbst ja nicht mehr gegeben, was besonders klar bei literarischen Erzählungen in der Ich-Perspektive hervortritt. Deshalb muss das

122 Robert Favre: La mort-caution: L'écriture testamentaire, in: Gilles Ernst (Hg.): *La mort dans le texte*, Lyon 1988, S. 103-110, hier S. 109 und 105. Vgl. auch Ders.: *La mort dans la littérature et la pensée française au siècle des lumières*, Lyon 1978.

123 Favre: La mort-caution: L'écriture testamentaire, S. 104.

124 Hans-Georg Pott: Das Ich und der Tod. Zur biographisch-testamentarischen Form des Romans bei Jean Paul, in: *Jahrbuch der Jean-Paul-Gesellschaft* 24 (1989), S. 37-47, hier S. 45.

testamentarische Moment solchen Erzählens und damit die Bilanzierung des Gelebten sowie die Verfügung über das Fortleben durch andere Instanzen übernommen werden, z.B. durch den Autor: »An dieser Stelle wird die Funktion des Autors deutlich. Er ist der, der einfach länger lebt.«<sup>125</sup>

Hans-Georg Pott hat gezeigt, dass in Jean Pauls Romanen mit ihren vielen Testamenten die Aufspaltung der Erzählfunktion in eine Fülle von Erzählerfiguren genau mit dieser Herausforderung des Schreibens durch den Tod im Allgemeinen, aber auch bezogen auf ein (erzählendes) Ich zusammenhängt. Insofern ist es weder Zufall noch Marotte, wenn Jean Pauls Erzählerfiguren so häufig als Testamentsvollstrecker, als Herausgeber nachgelassener Schriften oder aber als Erben auftreten. Sie haben damit nicht nur die erzählerische Funktion des Anderen inne, die es erlaubt, das Leben und den Tod eines Ich überhaupt zu erzählen. Darüber hinaus übernehmen sie auch die juristische Funktion des Anderen, das heißt eines – vom testierenden Ich oder vom Rechtssystem – zum Adressaten, Erben oder Vollstrecker bestimmten Dritten, ohne den ein Testament, sein Geltungsanspruch und seine Durchsetzung nicht zu denken sind. Auf diese Weise, so Pott, zielt das testamentarische Schreiben auch darauf, »die Thematik der Unsterblichkeit radikal zu säkularisieren und sie an den Modus der Schriften zu binden, die ein Leben über den Tod hinaus in gewisser Weise bewahren.«<sup>126</sup> Mit dem Stichwort der Säkularisierung ist ein solches testamentarisches Schreiben des Ich zugleich als ein Schreiben in der Moderne kenntlich.

Um nun genauere Bestimmungen für eine Gattungspoetik der *écriture testamentaire* zu gewinnen, wie sie die Literatur des 19. Jahrhunderts erschließen kann, werden im Folgenden verschiedene Szenerien rund um das Testament untersucht. Dabei werden Funktionen fokussiert, die das Testament prozessieren und die zugleich in literarischen Texten Erzählfunktionen übernehmen bzw. deren Reflexion ermöglichen: (1) die Errichtung eines Testaments und damit die Frage nach der erzählerischen Bedeutung von Schreibszenen, (2) die Adressierung des Testaments und damit die Frage von Individualität und Alterität, (3) die Testamentseröffnung als Szene des Anfangs oder des Denouements, (4) die Vollstreckung eines Testaments und ihre Funktion für Figuren und Erzähler.<sup>127</sup>

### 3.2.1 Testamente und Romane schreiben (Keller, Melville)

Testierszenen sind Schreibszenen und können als solche in literarischen Texten die Funktion einer *mise en abyme* übernehmen. Denn diese Form literarischer Rekursivität verweist in kommentierender oder metatextueller Weise auf den sie jeweils umgebenden Text in seinem Geschriebensein und seinem Geltungsanspruch, in

125 Ebd., S. 41.

126 Ebd., S. 44.

127 Zum Inventarisieren als einer weiteren testamentarischen *und* erzählerischen Funktion vgl. Kap. 5.3.

seiner Arbeit an der Grenze des Todes, in seinen genealogischen Bezügen sowohl zu seiner eigenen Entstehung als auch zu seinen Vorläufern und Nachfolgern. So stellt sich die – in Kap. 3.1.3 bereits analysierte – Testierszene in Annette von Droste-Hülshoffs Gedicht *Vorgeschichte (second sight)* selbst in verschiedene genealogische Zusammenhänge adliger Geschlechterfolgen und literaturgeschichtlicher Vorgänger. Und anstatt sich zu entwirren, verdichten sich hier im Schreiben des Testaments die Dimensionen des Phantastischen und des Wirklichen, so dass beider Geltungsanspruch ebenso fortbesteht wie die Gegenwart der Toten. Stärker noch zeigen sich solche Funktionen in den folgenden zwei Testierszenen: in einer Erzählung von Gottfried Keller und einem Roman von Herman Melville. Beide Texte thematisieren anhand der Testierszenen Fragen der Souveränität bzw. eines souveränen Erzählens, denn in beiden Texten lässt sich das Schreiben von Testamenten mit dem Schreiben von Romanen kurzschließen. Dadurch wird zugleich die Individualisierungsfunktion, die das Testament im 19. Jahrhundert übernimmt (vgl. Kap. 1), problematisiert, ja ironisiert.

So unternimmt es Gottfried Kellers Erzählung *Der Schmied seines Glückes* (1873), anhand des Schreibens eines Testaments von den Verhandlungen über Kontinuität und Bruch in der Moderne zu erzählen. Ist schon im Titel *Der Schmied seines Glückes* das Muster der Aufstiegs Geschichte eines modernen bürgerlichen Helden aufgerufen, so erzählt diese Geschichte von den zahlreichen Anläufen des Protagonisten, einen solchen ökonomischen und sozialen Aufstieg zu erringen. Die Versuche der Individualisierung, Ökonomisierung und Kulturalisierung seiner selbst werden jedoch mehr und mehr ins Groteske überführt, handelt es sich bei Kellers Figur doch um einen merkwürdig verspätet auftretenden Protagonisten, der an den Bedingungen, die die Modernisierung setzt, scheitert (vgl. Kap. 6.2.3).

Nach einigen Rückschlägen in seinen Aufstiegsbestrebungen erfährt John Kabys, so der von ihm selbst veredelte Name des Protagonisten (vormals Johannes Kabis), von einem verschollen geglaubten Familienzweig. Und so trifft er auf seinen reichen entfernten Verwandten Adam Polycarp Litumlei, der gerade beschlossen hat, der Stammvater eines Geschlechts zu werden. Zwar befindet sich in Litumleis neu erworbenen Haus die Ahnengalerie »eines ausgestorbenen Patriziergeschlechtes«,<sup>128</sup> doch weil er nicht genug eigene Vorfahren hat, kann er nur einen Teil der vorgefundenen Porträts mit Namen aus der eigenen Familiengeschichte versehen (vgl. Kap. 5.1.2). Und obwohl er einen Stammbaum mit sich selbst als Wurzel malen lässt, kann er auch mit seiner dritten Frau keine Nachkommen zeugen. Deshalb will er nun John Kabys als seinen unehelichen Sohn ausgeben und als Erben einsetzen:

»Schnell wurde der Notar geholt und bei einem herrlichen Kaffee ein rechtsgültiges Testament aufgesetzt. Schließlich umarmten sich der künstlich-natürliche Sohn und der geschlechtergründende Erzwater; aber es war nicht wie eine warme Umarmung

128 Gottfried Keller: *Der Schmied seines Glückes*, in: Ders.: *Die Leute von Seldwyla*, mit einem Nachwort v. Gerhard Kaiser, Frankfurt a.M. 1987, S. 347-378, hier S. 359.

von Fleisch und Blut, sondern weit feierlicher, eher wie das Zusammenstoßen von zwei großen Grundsätzen, die auf ihren Wurfbahnen sich treffen.«<sup>129</sup>

Kaum ist das Errichten des Testaments auf diese Weise rasch abgehandelt, schildert die Erzählung nun ausführlich ein anderes Dokument, das beide, Kabys und Litumlei, gemeinsam verfassen: »jenen Roman [...], durch welchen John zu seinem [Litumleis] natürlichen Sohn erhoben wurde. Es sollte ein geheimes Familiendokument werden in der Form fragmentarischer Denkwürdigkeiten [...] und sollte ganz im stillen in das zu gründende Familienarchiv verschlossen werden, um erst in künftigen Zeiten, wenn das Geschlecht in Blüte stände, an das Tageslicht zu treten.«<sup>130</sup> Die sehr knapp gehaltene Testierszene wird also keineswegs ausgestaltet, sondern verweist auf eine andere Schreibszenen, die nun Kontur und Gewicht erhält: das Schreiben des Familienromans. Der allerdings gerät zu einer stilistischen Katastrophe, die schließlich Realitätscharakter gewinnt, wenn Litumlei alle Schriften verbrennt und Kabys alles verliert (zum Prinzip des Verlusts vgl. Kap. 6.2.3).

Es handelt sich bei den Testier- und Schreibszenen wie auch bei Kellers Erzählung insgesamt also um eine metaliterarische, mit der Groteske spielende Szenerie. Diese stiftet Familienbande und löst sie zugleich auf bzw. relativiert sie durch Vervielfältigung. So ist Kabys als »der künstlich-natürliche Sohn« durch den Rechtsakt des Testaments der künftige Erbe des Alten, außerdem dessen »Pflegetöchterchen«<sup>131</sup> und zugleich dank der fiktiven Familienchronik sein natürlicher Sohn, während er selbst einen solchen natürlichen Sohn mit seiner Pflegemutter zeugt, der aber als ehelicher Sohn des Alten gilt und damit in gewisser Weise als sein Bruder. Diese Vervielfältigung hat den Effekt, dass das solcherart auf sich selbst durchsichtig gemachte, fiktive, erschriebene Erbe immer auch ganz anders ausfallen könnte.

Auch ein anderes Projekt literarischer Selbstermächtigung – das allerdings trotz des katastrophalen Untergangs fast aller Beteiligten letztlich gelingen wird – ist eng mit einer Testierszene verwoben: In Herman Melvilles Roman *Moby Dick* (1851), ebenso gigantisch und langlebig wie der weiße Wal, erfolgt eine solche Selbstermächtigung schon im berühmten ersten Satz »Call Me Ishmael« als »ein exemplarischer Akt literarischer Selbsterschaffung durch Sprache«.<sup>132</sup> Sie tritt im Roman zunächst in gewisser Weise als »self-made-man«-Geschichte des 19. Jahrhunderts auf: Gemäß der Gattung des individualisierenden Bildungsromans wird der zunächst unwissende Ishmael vorgestellt, dem sich nach und nach eine Enzyklopädie des Walfangs – und damit zugleich eine Enzyklopädie des Lebens – auftut. Dieses Genre wird allerdings durch das Entindividualisierende des Walfangs wiederum gebrochen, der mit archaischen Mustern wie etwa dem alttestamentarischen Ahab, dem Kampf gegen den dämonischen Leviathan oder dem rituellen Einschwören der Schiffsmannschaft auf eine Goldmünze versetzt ist. Indem der Roman seinem

129 Ebd., S. 362.

130 Ebd., S. 363.

131 Ebd.

132 Winfried Fluck: *Das kulturelle Imaginäre. Eine Funktionsgeschichte des amerikanischen Romans 1790-1900*, Frankfurt a.M. 1997, S. 226f.

Erzähler auch solche Gattungs-, Traditions- und Deutungsfragen überantwortet, stellt er – über eine bloße ›self-made-man‹-Geschichte hinaus – einen riesigen Fundus von kulturellem Wissen, kulturellen Praktiken, Erfahrungen und »Optionen des Selbstausdrucks«<sup>133</sup> dar. Winfried Fluck macht für die amerikanischen Romane des 19. Jahrhunderts, die die individuelle Selbstverwirklichung ins Zentrum stellen und zu denen er auch *Moby Dick* zählt, eine Form des Individualismus geltend, die »ihre Gratifikation nicht mehr primär aus sozialem und ökonomischem Erfolg [bezieht], sondern aus kultureller Differenz, d.h. aus der Fähigkeit des Individuums, sich selbst in der Differenzierung von anderen seine eigene Individualität und Unverwechselbarkeit zu beweisen und diese gegen die Konvention zu behaupten.«<sup>134</sup> Eine solche kulturelle Individualisierungs- und Differenzierungsleistung lässt sich ebenso für das Testament im 19. Jahrhundert konstatieren. Denn anders als das Testament eines *pater familias* beispielsweise im *Ancien Régime* stellt das Testament im 19. Jahrhundert die qua Privatautonomie legitimierte Niederlegung eines Eigentümerwillens und damit einen starken Individualisierungsakt »gegen die Konvention« dar.

Im 49. Kapitel des Romans *Moby Dick* unternimmt Ishmael eine solche kulturelle Handlung: Er setzt sein Testament auf. Zunächst beginnt das Kapitel mit Überlegungen zu einer *ars vivendi*, die aus der Todesnähe einer gefährlichen Situation im vorhergehenden Kapitel hergeleitet wird. Diese *ars vivendi* zielt darauf, »alle sichtbaren und unsichtbaren Härten des Lebens, [...] die Furcht vor plötzlichem Unglück, die Gefahr für Leib und Leben [...] und selbst de[n] Tod nur als versteckte, gutmütige Knüffe und scherzhafte Rempler in die Seite« zu betrachten und »das ganze Universum als einen einzigen großen Jux« aufzufassen.<sup>135</sup> Als Akt einer solchen Lebenskunst lässt sich Ishmaels Testieren begreifen, das ihn »gelassen«, »ruhig und zufrieden«<sup>136</sup> gegenüber den Gefahren des Walfangs macht, der ja in diesem Roman das Leben selbst ist. Dieses Leben wird im 49. Kapitel einmal mehr ›bedacht‹/›considered‹ und damit in eine testamentarische Rhetorik hineingenommen:

»Considering [...] that [...]; considering that [...]; considering that [...], and considering that [...]; considering that [...]; and finally considering [...]: taking all things together, I say, I thought I might as well go below and make a rough draft of my will. ›Queequeg,‹ said I, ›come along, you shall be my lawyer, executor, and legatee.«<sup>137</sup>

Dem Harpunier Queequeg weist Ishmael also eine dreifache Position des juristischen Anderen zu – »lawyer, executor, and legatee«: Notar, Vollstrecker und Erbe – und damit eine Position, die dessen Funktion als Anderem der amerikanischen Moderne widerspricht, welche der über und über tätowierte ›Wilde‹ Queequeg von

133 Ebd., S. 245.

134 Ebd.

135 Herman Melville: *Moby-Dick*, übers. v. Matthias Jendis, München/Wien 2001, S. 370.

136 Ebd., S. 372f.

137 Herman Melville: *Moby Dick*, London 1994, S. 226.

Anfang an innehat. Damit aber setzt noch vor dem Vorgang des Testierens die Infragestellung einer Konsolidierung des Ich qua Testament ein, zumal das Testament »below« gemacht werden soll: unter Deck, aber auch unter dem Meeresspiegel, der im Roman als »Leichentuch des Meeres«<sup>138</sup> bestimmt wird. Darüber hinaus wird Ishmaels Testieren – bereits »das vierte Mal in meinem Seefahrerleben«<sup>139</sup> – auch durch die schier unendliche Kette anderer kultureller Handlungen relativiert, die auf der *Pequod* praktiziert und vom Erzähler ausführlichst auf Hunderten von Seiten erörtert werden.<sup>140</sup> Schließlich nimmt sich das testamentschreibende Ich durch eine Reihe selbstironischer Brechungen wieder zurück: Es ironisiert die Haltung des Bilanzierens, indem alle künftigen Tage als »ein zusätzlicher Nettogewinn von soundso vielen Wochen oder Monaten, je nachdem« gerechnet werden, und es antizipiert sein gespenstisches Nachleben »hinter den Gittern einer gemütlichen Familiengruft«,<sup>141</sup> während es doch gerade das Fehlen einer Familienbindung und eines Grabes ist, wodurch Walfänger sich auszeichnen: Die Erinnerungstafeln in der heimischen Kirche, mit denen der ertrunkenen Walfänger gedacht wird, enthalten ja keine Toten, keine Särge, keinen Staub, keine Asche, keine Erde.<sup>142</sup> Und noch eine weitere Aporie heftet der Erzähler dieses kurzen Kapitels 49 an das Testament: »Ich war dabei, mich selbst zu überleben; mein Tod und Begräbnis lagen verschlossen in der Seekiste.«<sup>143</sup> Pointierter noch im Original: »I survived myself.«<sup>144</sup> Diese Aporie ist zugleich eine Reflexion der Unmöglichkeit für das Ich, sein abgeschlossenes Leben nach dem Tode selbst zu überschauen und über das eigene Nachleben zu verfügen.

Wenn es zur Funktion des Autors gehört, einfach länger zu leben,<sup>145</sup> so spitzt Melvilles Roman diese Überlebensfunktion als Rettung des Erzählers Ishmael ausgerechnet durch einen Sarg zu, der nach dem Untergang der *Pequod* auf dem Wasser treibt und Ishmael als einzigem das Leben rettet. Es ist der Sarg Queequegs, des illiteraten Wilden, der ihn – als verdinglichten »letzten Willen« – auf dem Schiff selbst gezimmert und mit Ornamenten »beschriftet« hat. Ishmaels Überleben im Sarg macht ihn nunmehr zu Queequegs »executor and legatee« und damit zum Vollstrecker und Erben in erzählerischer Hinsicht. Zugleich spielt dieses Überleben

138 Melville: *Moby-Dick*, S. 864.

139 Melville: *Moby-Dick*, S. 372.

140 Zu den Verfahren, mit denen der Roman durch die Geschichte des Wissens navigiert, vgl. etwa Robert Stockhammer: Warum der Wal ein Fisch ist: Melvilles *Moby-Dick* und die zeitgenössische Biologie, in: Bernhard J. Dotzler/Sigrid Weigel (Hg.): »fülle der combination«. *Literaturforschung und Wissenschaftsgeschichte*, München 2005, S. 143-171; Nils Rölller: *Ahabs Steuer. Navigationen zwischen Kunst und Naturwissenschaft*, Berlin 2005.

141 Melville: *Moby-Dick*, S. 372f. Vgl.: »inside the bars of a snug family vault« (Melville: *Moby Dick*, S. 227).

142 Zur kulturellen Entgegensetzung von Wasser und Erde hinsichtlich der Möglichkeiten, eine Gegenwart der Toten zu denken (auch am Beispiel von *Moby Dick*), vgl. Harrison: *Die Herrschaft des Todes*, S. 17-38.

143 Melville: *Moby-Dick*, S. 372.

144 Melville: *Moby Dick*, S. 227.

145 Vgl. Pott: Das Ich und der Tod, S. 41.

auf Ishmaels eigenes Testament in der Seekiste an, das am Schluss beim Untergang der *Pequod* zwar verloren geht, jedoch geholfen haben wird, die kulturelle Individualisierung und damit auch diesen großen Roman zu erschreiben. Diese Individualisierung ist jedoch – angesichts der ironischen und aporetischen Brechungen der »Zeremonie«<sup>146</sup> des Testierens – kein heroischer Akt, sondern an »ein gleichermaßen lebensdienliches wie gespenstisches Gelächter aus den Dokumenten« gebunden.<sup>147</sup>

Die Testierszenen übernehmen also nicht nur die erzählerische Funktion einer Prolepse (als Vorschau auf Untergang und Tod in *Moby Dick*) oder eines Umschlagpunkts (für das Schicksal des Protagonisten in *Der Schmied seines Glückes*). Vielmehr lassen sie sich vor allem – trotz ihrer Knappheit – als zentrale Szenen einer Reflexion des Schreibprozesses und der ihn grundierenden kulturellen Logiken und Praktiken verstehen. Dies tritt umso deutlicher hervor, als Ishmael und Kabys ebenso wie der Freiherr in Droste-Hülshoffs *Vorgeschichte (second sight)* gebrochene Figuren sind, deren testierendes Schreiben weder rechtliche Relevanz noch genealogische Wirkung entfalten wird. Das Testament wird bei Droste-Hülshoff das Fortleben des Geschlechts nicht sichern, es wird bei Melville zusammen mit all den Seemännern ohne Familienbindung untergehen, und es wird bei Keller ganz einfach verbrannt werden, ohne Kabys' Leben zu der geplanten Herkunfts- und Aufstiegs Geschichte zu machen. Konsequenterweise wird der in den Testamenten geäußerte Wille in allen drei Texten gar nicht erst inhaltlich dokumentiert.

Diese Testatoren behaupten sich also gerade nicht als auktoriale Instanz, die durch ihren letzten Willen das vergangene (eigene) Leben bzw. das Erzählte deuten und bedeutend machen würde. Wenn nun solchen nichtauktorialen Figuren dennoch das Schreiben eines Testaments zugeschrieben wird, so gewinnt dies Bedeutung: als Reflexionsfigur des Schreibens selbst sowie als Reflexionsfigur eines Ich, das sich selbst ermächtigt und zugleich vom Nichts (oder von der Nichtigkeit) bedroht ist. Dieses Ich muss sich ins kulturelle Verhältnis zu seinen Anderen setzen und rückt damit ins Zentrum des Erzählens.

### 3.2.2 Testieren, Erzählen, Adressieren: Individualität und Alterität

Trotz aller genregerechten Formelhaftigkeit ist das Testament auch als ein Medium der Individualisierung zu analysieren (vgl. Kap. 3.1.1), wie sie das bürgerliche 19. Jahrhundert prägt. Denn das Individuum – sei es als Rechtssubjekt privatautonomer Gestaltungsfreiheit, als autoritätsbewusster Vater oder als selbstsicherer Ei-

146 Melville: *Moby-Dick*, S. 372.

147 Erik Porath: Das Weiße begehren. Zum 42. Kapitel »The Whiteness of the Whale« aus Herman Melvilles *Moby Dick*, in: Eva Lezzi/Monika Ehlers (Hg.): *Fremdes Begehren. Transkulturelle Beziehungen in Literatur, Kunst und Medien*, Köln/Weimar/Wien 2003, S. 146-158, hier S. 156. Die Verknüpfung solchen Gelächters mit einem Nutznießen aus dem Tod erklärt auch den kryptischen Titel dieses 49. Kapitels, »Die Hyäne«.

gentümer definiert<sup>148</sup> – nutzt das Testament, um den Mechanismus der gesetzlich kodifizierten Erbfolge, der im 19. Jahrhundert als allgemeines bürgerliches Recht zur Verfügung steht, zu verwerfen und sich selbst als autonomes und über den Tod hinaus Einfluss nehmendes Subjekt zu setzen: Das testierende »Ich« konstituiert sich voller Souveränität gegenüber seinen Erben und seinen Nicht-Erben. Ihm allein steht die Entscheidung über Erbeinsetzung und Erbbedingungen, über Eigentumsverteilung und immaterielle Vermächtnisse zu, ihm allein auch das Widerrufen und Neufassen von Testamenten.

In Analogie zum ›autobiographischen Pakt‹, bei dem – auf rezeptionsästhetischer Ebene – der Leser einer Autobiographie die im Text behauptete Identität zwischen Autor, Erzähler und Figur akzeptiert, und zwar ›in letzter Instanz zurückverweisend auf den *Namen* des Autors auf dem Titelblatt‹,<sup>149</sup> ließe sich auch vom ›testamentarischen Pakt‹ sprechen, jedenfalls in juristischer Hinsicht. Denn als Bedingung der Rechtsgültigkeit eines Testaments wie auch der Souveränität des Erblassers gilt, dass das »Ich« eines eröffneten Testaments als identisch mit dem »Ich« des Testierenden akzeptiert wird (nicht zuletzt zurückverweisend auf die Namenssignatur des Testierenden unter dem Testament, vgl. Kap. 3.1.1). Auf produktionsästhetischer Ebene aber treten die vermeintlich identischen Instanzen der Autobiographie – Autor, Erzähler und Figur – offensiv auseinander, wenn das autobiographische Schreiben als ein thanatographisches aufgefasst wird: etwa in Johann Gottfried Herders Formulierung, der Autobiograph sehe »sich selbst als einen Hingeschiedenen an«,<sup>150</sup> oder auch in *Roland Barthes par Roland Barthes*, wo es heißt: »je parle de moi *comme d'un peu mort*«. <sup>151</sup>

Bedenkt man also aus erzähltheoretischer Perspektive, dass jedes Erzähl-»Ich« – wie überhaupt jeder Erzähler – ein Textphänomen, ja ein Texteffekt ist, dann lässt sich das testierende »Ich« auch als ›Testamentseffekt‹ verstehen. Dadurch verschiebt sich die Souveränität vom Testierenden hin zum Testament mit seinen spezifischen Erfordernissen einer Anerkennung durch andere (s.u.). Mehr noch, dieser ›Testamentseffekt‹ ist zudem einer, der das »Ich« aufspaltet, es sich selbst fremd macht, es als *ego* und *alter ego* zugleich erscheinen lässt. Denn in der Antizipation des eigenen Totseins, das heißt im Schreiben des Testaments, wird der Testierende sich selbst

148 Vgl. über die Bedeutung des Bürgers als Eigentümer im *Code civil*: »Der erfolgreiche Bourgeois, der Mensch als Eigentümer ist das Leitbild des Gesetzbuchs, dem nicht weniger als 1700 seiner 2300 Artikel gelten.« (Barbara Dölemeyer: Nachwort, in: *Napoleons Gesetzbuch – Code Napoléon*, hg. v. KD Wolff, Frankfurt a.M./Basel 2001, S. 1056-1095, hier S. 1088) Er ist trotz aller Gleichheitsideale offenbar nur als Vater denkbar, ist es doch »frappierend, wie hartnäckig patrimoniale Werte und die Vorrangstellung des Vaters in diesem patrilinearen Vererbungssystem ihre Gültigkeit behaupteten« (Michelle Perrot: Funktionen der Familie, in: Dies. (Hg.): *Geschichte des privaten Lebens*, Bd. 4, Frankfurt a.M. 1992, S. 112).

149 Philippe Lejeune: Der autobiographische Pakt, in: Günter Niggel (Hg.): *Die Autobiographie. Zu Form und Geschichte einer literarischen Gattung*, Darmstadt 1989, S. 214-258, hier S. 231.

150 Johann Gottfried Herder: *Sämmtliche Werke*, hg. v. Bernhard Suphan, Bd. 18, Berlin 1883 (Ndr. Hildesheim 1978), S. 375.

151 Roland Barthes: *Roland Barthes par Roland Barthes*, in: Ders.: *Œuvres complètes*, Bd. 3, Paris 1995, S. 223.



zum Anderen, zum »Strohmann« seiner selbst als Toter: »Ich: das Pronomen oder der Vorname, der Strohhalm dessen, den die Aussage ›ich bin tot‹ niemals erreichen kann, die buchstäbliche Aussage wohlgerichtet.«<sup>152</sup> Das »Ich«, das sich selbst im Testieren Geltung verschafft, ist in dieser Perspektive ein völlig anderes als das »Ich«, dessen testamentarischer Wille vollstreckt werden wird. Man könnte also davon sprechen, dass das testierende »Ich« sich in gewisser Weise selbst als sein posthumes »Ich« adressiert.

Das Testament lässt sich demnach als vieldeutige, ja disparate Individualisierungsstrategie verstehen. Sie bedarf allerdings nicht nur des Todes des Testierenden selbst, um Sinn, Geltung und Wirkung zu erlangen, sondern auch juristischer und öffentlicher Anerkennung. Damit kommt die bereits angesprochene Position des Anderen in den Blick. Beim Testament hat der Andere die – juristischen *und* erzählerischen – Funktionen als Adressat, Vollstrecker, Erbe, Nachlassverwalter, Empfänger zu übernehmen, gegebenenfalls auch diese Funktionen zu akkumulieren. Wenn Ishmael in *Moby Dick* sagt: »Queequeg, [...] you shall be my lawyer, executor, and legatee«,<sup>153</sup> so bekräftigt er dreifach dessen Position als juristischer und erzählerischer Anderer. Zugleich ruft er damit die fehlende Anerkennung ins Gedächtnis, die die amerikanische Moderne dem ›Wilden‹ Queequeg als ihrem kulturellen Anderen schuldig bleibt. Eine ähnliche Akkumulierung nimmt der Erzähler in Charles Dickens' *A Christmas Carol* (1843) vor, wenn er gleich zu Beginn der Erzählung das Verhältnis des Protagonisten Scrooge gegenüber dem just verstorbenen Jacob Marley beschreibt: »Scrooge was his sole executor, his sole administrator, his sole assign, his sole residuary legatee, his sole friend, and sole mourner.«<sup>154</sup> Diese Akkumulation testamentarischer und erzählerischer Anderer erhellt nicht nur die Einsamkeit des Protagonisten, die die folgende Geschichte motiviert, sondern sie fungiert auch als nachdrücklicher Beleg der im ersten Satz gefallenen Behauptung: »Marley was dead: to begin with.«<sup>155</sup> Marleys Totsein muss absolut sicher sein, ›lebt‹ doch davon die Erzählung, in der Scrooge von Marleys Gespenst und anderen Geistern – mithin von buchstäblichen ›Anderen‹ – heimgesucht wird, auf dass er sich zum besseren Menschen wandle.

Hinzu kommen aber auch ethische Funktionen des Anderen. So ist das Testament nicht nur als Schrift, sondern auch als Gabe zu verstehen (vgl. Kap. 6.1), die an einen Anderen – den Erben, die Nachwelt – adressiert ist: »Erst das Element des *Gebens* gibt *last words* die Bedeutung Testament.«<sup>156</sup> Dieser Andere muss die Gabe annehmen, wenn er der ihm aufgegebenen, möglicherweise auch unerwarteten Verantwortung für den Willen des Toten gerecht werden will. Zugleich aber kann der Verfügungsanspruch des Testierenden mit der Unverfügbarkeit des Anderen

152 Jacques Derrida: *Die Tode von Roland Barthes*, Berlin 1987, S. 50.

153 Melville: *Moby Dick*, S. 226.

154 Charles Dickens: *A Christmas Carol, Being a Ghost Story of Christmas*, hg. v. Oskar Thiergen, Bielefeld/Leipzig 1919, S. 15f.

155 Ebd., S. 15.

156 Ulrich Bach: *Das Testament als literarische Form. Versuch einer Gattungsbestimmung auf der Grundlage englischer Texte*, Düsseldorf 1977, S. 40.

kollidieren: sei es, dass der auserwählte Andere das Erbe verweigert (aber auch dann reagiert er noch auf den letzten Willen des Verstorbenen); sei es, dass er selbst bereits gestorben ist, wenn der Erbfall eintritt, und dann seinerseits durch seine eigenen Erben repräsentiert wird. Darauf verweisen auch linguistisch-grammatische Untersuchungen der »testament language«, in denen das Fehlen von Pronomina der 2. Person und daraus folgend auch von Imperativen konstatiert wird:

»A will [...] has witnesses and an audience, but it lacks an addressee because there is no way to know who will survive the testator. [...] Without an addressee, imperative forms are not possible pragmatically, and in the absence of formal counterparts of an addressee in second person pronouns, imperatives are not possible syntactically. Hence, they are absent from the wills.«<sup>157</sup>

Angesichts einer solchen Unbestimmbarkeit eines spezifischen Adressaten lassen sich klärende Unterschiede zwischen Testament und privatem Brief hinsichtlich der Bedeutung des Anderen festhalten. Diese Unterschiede liegen nicht im Inhaltlichen, sondern im Medialen. Zwar dienen beide »Ich-Dokumente« der Selbstvergewisserung des Individuums. Doch das Medium des Briefs mit seinem seit Mitte des 18. Jahrhunderts formulierten Anspruch auf die Übertragung von Subjektivität und auf einen Dialog authentischer Selbstäußerungen ist gekennzeichnet sowohl durch seine unwahrscheinliche Präsenz – gegenüber der immer gegebenen Möglichkeit des Nichtankommens oder einer Ankunft zu Lebzeiten – als auch durch einen Zeitverzug, der jeden Empfang und jede Lektüre eines Briefes einer Nachträglichkeit gegenüber dem Schreiben überantwortet. Gerade dies aber ermöglicht ein spezifisches Alteritätsverhältnis zwischen Absender und Adressat, nämlich ein Begehrensverhältnis zwischen »Ich« und »Du«.<sup>158</sup> Hingegen rechnet das Testament mit dem Tod, aber nicht mit einem spezifischen Du. Der zeitliche Aufschub des Testaments zwischen Niederschrift und Eröffnung – anders als der des Briefs zwischen Abschicken und Empfangen mit seiner besonderen Inszenierung des Wartens – gefährdet nicht das Erreichen des Anderen, sondern ist Konstituens seiner juristischen Gültigkeit und als solches allererst Garant der Annahme durch einen Anderen, das heißt der Etablierung eines Alteritätsverhältnisses.

Diese testamentarische Heterogenität, die mit dem »Ich« und den verschiedenen Figuren des Anderen erzähltheoretisch zentrale Agenten trifft, fordert die testamentarische Literatur der Moderne ganz grundsätzlich heraus. Die Paradoxien einer Konzeptualisierung von Erbe als werterhaltende Überlieferung und Kontinuation einerseits bei deren gleichzeitiger Verwerfung zum Zweck der Individualisierung andererseits lassen sich in vielen Erbschaftstexten des 19. Jahrhunderts zeigen, die, auf Tradition setzend, zugleich die Brüche der beginnenden Moderne aufweisen. In besonderer Weise aber spitzt sich die skizzierte Heterogenität des Testierens und Adressierens dort zu, wo das Vergessen, das Verbergen, das Nichtlesen, das

157 Finegan: *Form and Function in Testament Language*, S. 115f.

158 Vgl. Ulrike Vedder: *Geschichte Liebe. Zur Mediengeschichte des Liebesdiskurses im Briefroman »Les Liaisons dangereuses« und in der Gegenwartsliteratur*, Köln/Weimar/Wien 2002, S. 12-20.

Unlesbarmachen des »Ich« und/oder seiner Schriften verfügt wird. So endet Thomas Hardys Roman *The Life and Death of the Mayor of Casterbridge* (1886) mit der testamentarischen Verfügung der Hauptfigur Michael Henchard: »u. es soll niemand sich meiner erinnern«. Auf dem mit Bleistift bekratzelten, zerknitterten Stück Papier, das am Romanende als Henchards Testament tradiert wird, steht:

»That Elizabeth-Jane Farfrae be not told of my death, or made to grieve on account of me.  
 & that I be not bury'd in consecrated ground.  
 & that no sexton be asked to toll the bell.  
 & that nobody is wished to see my dead body.  
 & that no murners walk behind me at my funeral.  
 & that no flours be planted on my grave.  
 & that no man remember me.  
 To this I put my name.  
 Michael Henchard.«<sup>159</sup>

Diese Verfügung, die ausdrücklich mit dem Eigennamen signiert ist, zeichnet sich durch eine große Präzision aus, die in Widerspruch nicht nur zu ihrer flüchtigen, zerknitterten Form steht, sondern auch zu ihrem Inhalt, der jegliche Erinnerung und Bewahrung negiert. Wäre die Verfügung ungelesen geblieben, wäre sie erfüllt worden. Der Roman verstärkt diese Idee, indem der Mann, der das Papier beim Toten gefunden hat, selbst nicht lesen kann: »But not being a man o' letters, I can't read writing; so I don't know what it is.«<sup>160</sup> Indem der Roman dann jedoch das Testament wortgetreu dokumentiert und der Romanleser es gemeinsam mit den lesenden Romanfiguren liest, wird der Leser zum Adressaten des Testaments. Damit tritt er an die Stelle jener Figur, die von Henchard als Adressatin gerade ausgeschlossen wird, nämlich Elizabeth-Jane Farfrae, die, wie der Leser weiß, seine Tochter ist. Gerade über ihre Schulter hinweg liest der Leser das Testament. Und so wie die Tochter im Moment des Lesens schon der Verfügung nicht mehr Folge leisten kann, weil sie nun hinter ihr Wissen um den Tod des Vaters nicht mehr zurück kann, so wird auch der Leser zu einem Adressaten, der der Verfügung zuwider handeln *muss* – obwohl er das Erbe doch qua Lektüre in gewisser Weise bereits angetreten hat. Denn wie sollte er sich nach der Lektüre des umfangreichen Romans nicht an dessen schwierige Hauptfigur erinnern können? Wenn in Jacques Derridas Briefsammlung *La Carte Postale* (1980) die allerletzten Worte die komplette Vernichtung ihrer selbst fordern, so ist das eine ähnliche Konstellation. Denn

159 Thomas Hardy: *The Life and Death of the Mayor of Casterbridge. A Story of a Man of Character*, London 1958, S. 333. Vgl. die Übersetzung: »Elizabeth-Jane Farfrae soll nichts von meinem Tod erfahren oder meinewegen zum Trauern veranlaßt werden; / u. man soll mich nicht auf geweihtem Boden begraben, / u. es soll kein Küster die Glocken läuten, / u. es soll niemand meinen Leichnam sehen, / u. es sollen keine Leidtragenden meinem Sarg folgen, / u. es sollen keinen Blumen auf mein Grab gepflanzt werden, / u. es soll niemand sich meiner erinnern. / Das verfüge ich in meinem Namen. / Michael Henchard« (Thomas Hardy: *Der Bürgermeister von Casterbridge*, übers. v. Helga Schulz, Berlin 1997, S. 426).

160 Ebd., S. 332.

die Aufforderung an das »Du« – »Du wirst sie verbrennen, D., faut que ce soit toi«<sup>161</sup> – erfolgt ja erst am Ende der Korrespondenz, wenn die Briefe gelesen sein werden.

›Nimm als Testament entgegen, was du vergessen sollst!‹ ›Lies mich, um mich nicht länger zu lesen!‹ Ein solcher *double bind* bringt die Komplexität der Adressierung zwischen Individualität und Alterität zum Ausdruck. Dabei ist der Testator, dessen »Ich« nach der Testamentseröffnung noch einmal präsent wird, ja nicht nur der »Strohmann« (s.o.) seiner selbst. Er ist als Toter auch der Andere der Lebenden, die als die Künftigen ihm wiederum zu Anderen geworden sein werden. Syntaktisch schlägt sich eine solche Kluft der Alterität – die für die Untersuchung der »testament language« die Gestalt eines »chasm separating speaker and audience« annimmt – unter anderem im Fehlen von Fragesätzen nieder: »When a will is read, the lapse of time has perforce altered the quality of the chasm separating speaker and audience, and no response could be made to the speaker. Thus, no genuine questions could occur. [...] they require an addressee.«<sup>162</sup> Dass eine Testamentseröffnung – »when a will is read« – aber dennoch eine Fülle von Sprechakten, ja ganze Romane freisetzen kann, sei nun untersucht.

### 3.2.3 Testamentseröffnung (Raabe, Wilkie, Scott, Jean Paul)

Bevor Testamentseröffnungsszenen und ihre Funktionen in Gemälden und Romanen betrachtet seien, soll ein literarischer Text interessieren, der rund um eine Testamentseröffnung herum erzählt wird, die zentrale Szene aber gerade ausspart. Wilhelm Raabes humoristische Erzählung *Theklas Erbschaft oder die Geschichte eines schwülen Tages* (1868) schildert die erwartungsvolle Spannung vor und die emotionalen Reaktionen nach einer Testamentseröffnung, ohne diese selbst zu erzählen. Die Wahl des Ich-Erzählers als jemand, der weder als Testator noch als Zeuge, weder als Erbe noch als Vollstrecker, weder als Verwandter noch als Jurist fungiert, lenkt die Aufmerksamkeit der Erzählung auf die Effekte der Abwesenheit der zentralen Szene. Haupteffekt in der Erzählung selbst ist das erregte Sprechen über die Testamentseröffnung – die zunächst bevorsteht, dann an anderem Ort stattfindet und schließlich frisch zurückliegt – und damit die zunehmende Erhitzung des Erzählens. Diese Erhitzung erfolgt zum einen durch die Lokalisierung der Figuren in einem Mietshaus, in dem Thekla, die hoffnungsvolle Nichte des verstorbenen wohlhabenden »Onkel Krellnagel«, auf Mitgefühl, Neid und Spekulationen ihrer aufgeregten Nachbarn trifft. Und zum anderen steigt die Erregung durch die Euphorie des jungen Ich-Erzählers, der insbesondere auf Theklas starke Weiblichkeit reagiert, »das ehelich angetraute Weib des Lotteriekollekteurs Strinatzky, welches diesem [...] als beneidenswerter Ersatz für das große Los, das er nicht gezogen

161 Jacques Derrida: *Die Postkarte von Sokrates bis an Freud und jenseits. 1. Lieferung*, Berlin 1982, S. 307.

162 Finegan: *Form and Function in Testament Language*, S. 116.

hatte, in der Lotterie des Lebens höchst unmotivierterweise zugefallen war.«<sup>163</sup> Die Erhitzung ist also sowohl monetärer wie erotischer Art, und beides wird von Beginn an als Projektion inszeniert, ist doch das Geschehen an einem kalten Dezembertag situiert und die reiche Erbschaft des Onkels ebenso unerreichbar wie die plastische Weiblichkeit Theklas.

Die im Untertitel genannte *Geschichte eines schwülen Tages* bezeichnet also das Geschehen rund um die erhoffte Erbschaft, ist jedoch zugleich die Geschichte einer Schreibsituation, allerdings ebenfalls einer ausgesparten. Denn die Testamentseröffnung stellt eine »kühle Erinnerung«<sup>164</sup> des Erzählers dar, die dieser, so erzählt es der Rahmen, in sich aufruft, weil er an einem heißen Sommertag am Schreibtisch keinen Gedanken fassen kann und schon »mehr als einmal die Feder seufzend fortgeworfen«<sup>165</sup> hat. Die »kühle Erinnerung« des Rahmens an die fiebrige Erregung in der Binnenerzählung ist wiederum gerahmt: Vorgeschaltet ist nämlich eine weitere Erinnerung, provoziert durch die Folge der heißen Tage, an »eine Reihe durchgesägter Schädeldecken von Selbstmördern, welche [ich] einst in einem anatomischen Museum mit Wehmut und mit unendlichem Respekt vor den Staatsgesetzen, die einen solchen unglücklichen Prädestinierten, welcher Hand an sich legt, noch immer der Anatomie von Rechts wegen und nicht von Nützlichkeits wegen zuweisen, betrachtete.«<sup>166</sup> Die gestaffelte Rahmentchnik verknüpft die drei mehr oder weniger ausgeführten Erzählungen – des Museumsbesuchs, der Schreibtischsituation, der Testamentseröffnung – in doppelter Weise: zum einen über das Sujet der Hitze und Kühle und der damit einhergehenden Erregungen, zum anderen über das Verfahren der Aussparung. Denn alle drei Szenen sind solche der Auslassung: am stärksten der Moment der Testamentseröffnung, der durch Gedankenstriche markiert ist, während in der Schreibtischszene ausdrücklich nicht geschrieben und in der Erinnerung an die Hirnpräparate ausdrücklich nicht gedeutet wird: »ruhig kann ich es dem Leser überlassen, die Verbindungsstriche des Gleichnisses selber zu ziehen.«<sup>167</sup>

Ohne Raabes kleiner Erzählung zuviel abzuverlangen, lässt sich doch festhalten, dass sie von der Testamentseröffnungsszene als einem eingeübten Topos erzählt und dass sie darum weiß. Darauf verweisen die Indirektheit des aussparenden Erzählens, das kolportagehafte Wiedergeben der aufgeregten Spekulationen der Wartenden sowie die durchgehende humoristische Distanzierung vom Erzählten. Dementsprechend thematisiert diese Geschichte jenes Tages, »welcher mehr versprochen hatte, als er zu halten imstande war«,<sup>168</sup> an keiner Stelle Fragen des Erbrechts oder des Prozedierens von Testamenten, sondern – anhand der Auslassung solcher Fragen – Aspekte des Erzählens, Schreibens und Erinnerns. Um nun den

163 Wilhelm Raabe: Theklas Erbschaft oder die Geschichte eines schwülen Tages, in: Ders.: *Sämtliche Werke*, 2. Serie, Bd. 3, Berlin o.J., S. 373-391, hier S. 378.

164 Ebd., S. 376.

165 Ebd., S. 374.

166 Ebd., S. 373.

167 Ebd.

168 Ebd., S. 377.

Topos der Testamentseröffnung ‚positiv‘, das heißt in seiner Ausgestaltung genauer zu fassen, sei jetzt eine Folge bildlicher und literarischer Szenen untersucht, in denen die Verlesung des Testaments *in actu* dargestellt ist.

Betrachtet man Gemälde aus dem 19. Jahrhundert, die Testamentseröffnungen zeigen – ein nicht unübliches Sujet der Genremalerei –, so springen zum einen deren Konventionalität, zum anderen deren erzählerischer, ja dramatischer Charakter ins Auge. Otto Erdmanns Gemälde *Testamentseröffnung* (1886)<sup>169</sup> zeigt eine Rokoko-Szenerie, in deren Zentrum ein Perücke tragender Mann ein Dokument verliert, während seine Zuhörer und Zuhörerinnen ihn in ernsthafter Wartehaltung umgeben, je vier von ihnen auf beiden Seiten. Der Mann, offenbar der Notar, wendet sich den drei anwesenden Damen zu. Am Tisch lehnt ein Porträtgemälde, vermutlich das Konterfei des Verstorbenen. Ein Drama scheint sich jedoch nicht anzukündigen, die gefällige Szenerie spricht von harmonischer Konventionalität, nicht von spannungsreichen Überraschungen. Erdmanns Gemälde nimmt also die zentralen Figuren des Topos »Testamentseröffnung« auf – Dokument, verlesender Notar, Zuhörer, Interieur mit Porträt des Toten –, ohne allerdings ihr erzählerisches Potential für einen erhellenden Blick in die Familien- und Liebesverhältnisse des Toten oder für Anspielungen auf die Vor- und Nachgeschichte der Szene zu nutzen. Dabei findet sich dieses Potential in der Genremalerei vielfach erprobt, beispielsweise in Josef Danhausers *Testamentseröffnung* (1839),<sup>170</sup> das zwei Parteien zeigt: eine offenbar enttäuschte junge vornehme Dame in Schwarz sowie eine einfach gekleidete, freudig überraschte Familie, die zum Bildnis des Verstorbenen aufblickt.

Auch David Wilkies Gemälde *Die Testamentseröffnung* (1820)<sup>171</sup> bietet eine detailreiche, bewegte Szene (vgl. das Buchcover): Eine Fülle von Zuhörern gruppiert sich um den das Testament verlesenden Notar am Tisch in der Mitte des Raumes, seitlich begrenzt durch die geöffnete Tür auf der rechten Seite, durch die offensichtlich gerade neue Besucher hereingekommen sind, und durch den leeren Sessel am Kamin auf der linken Seite. Dieser leere Sessel verweist auf den verstorbenen Hausherrn, liegt doch unterm Sessel ein traurig dreinblickender Hund, steht doch davor ein Paar Hausschuhe. Zudem legt die daneben – im Vordergrund des Bildes – sitzende junge Frau in Schwarz ihre Hand auf die Lehne des leeren Sessels. Diese Frau ist von einem kleinen Sohn und einem Säugling umgeben, während vor ihr ein geöffneter (Dokumenten-)Koffer liegt: Unschwer ist sie auf diese Weise als Witwe und Hausherrin zu erkennen. Über sie beugt sich vertraulich ein Mann in Uniform, wie überhaupt die Figuren dicht aneinander gedrängt sind. Verstärkt durch das Hörrohr des Mannes direkt neben dem Notar und die erregten Gesten der beiden zuletzt eingetretenen Besucher ist also die Atmosphäre der Angespannt-

169 Otto Wilhelm Eduard Erdmann: *Testamentseröffnung* (1886), Öl auf Leinwand, 100,3x127 cm, Privatbesitz.

170 Josef Danhauser: *Testamentseröffnung* (1839), Öl auf Holz, 95x119 cm, Belvedere Wien.

171 David Wilkie: *Reading of a Will* (1820), Öl auf Holz, 78x116,5 cm, Neue Pinakothek München (Dank an Kathrin Reulecke für den Hinweis auf dieses Bild!).

heit ebenso sichtbar wie die zu erwartenden Kommentare, Einflüsterungen, Gerüchte.

Die Angespanntheit der Szenerie resultiert zunächst aus der zu erwartenden Entscheidung, welche der Anwesenden zu Erben und welche zu Nicht-Erben erklärt werden. Damit zusammenhängend erwächst die Spannung auch aus der gleichzeitigen An- und Abwesenheit des Testators. Denn der leere Stuhl, die Hinterbliebenen, das Porträt an der Rückwand sowie das Testament in der Hand des Notars verweisen auf den Toten, der demnach trotz seiner Absenz in zahlreichen Elementen der Szene präsent ist. Darüber hinaus entsteht die Spannung aus der Halböffentlichkeit der Szene, die zum einen die Intimität der Familie in ihrem eigenen Interieur – incl. Hausschuhen – wiedergibt und zum anderen einen Rechtsakt schildert, der unter mehrfacher Beobachtung steht. So zeigt sich, obwohl alle dem Notar aufmerksam zuzuhören scheinen, ein vielfacher Blickverkehr unter den Anwesenden. Zudem ist das Porträtbild – des Verstorbenen? – in der Mitte der Rückwand neben einer Landkarte, die vielleicht den zu vererbenden Besitz verzeichnet, hinter und hoch über allen Anwesenden positioniert, wodurch es den Standpunkt eines heimlichen Beobachters einnimmt. Zugleich hängt es dem Betrachter des Bildes direkt gegenüber, dem sämtliche Figuren wie auf der Bühne eines Guckkasten-Theaters zugewandt sind. Der Rechtsakt ist zugleich eine Theaterszene.

Diese Parallele zwischen juristischer und dramatischer Szene nutzt auch die zeitgenössische Sammlung historischer Testamente, die Gabriel Peignot 1829 vorgelegt hat. In seinem Vorwort überträgt Peignot die Spannung einer Testamentseröffnungsszene auf die Spannung der Lektüre der im Folgenden von ihm publizierten Testamente. Dabei wird – im Modus einer Aufforderung zum Betrachten: »voyez« – zwischen zwei Sphären unterschieden, wenn auf der einen Seite »l'intérieur des familles« plastisch geschildert wird, wo erwartungsvolle Familienmitglieder auf die durchschlagende Wendung ihres Schicksals hoffen, und auf der anderen Seite »la grande scène du monde«, die gesellschaftliche Szenerie also, die die letzten Worte ihrer »grands hommes« bewundert:

»[...] quel acte excite davantage la curiosité soit dans l'intérieur des familles, soit sur la grande scène du monde? Dans l'intérieur des familles, voyez ces avides collatéraux, les yeux fixés sur le notaire prêt à briser le fatal cachet, le visage pâle, la bouche béante, le coeur palpitant d'espoir et de crainte, n'oser respirer jusqu'à ce que la clause qui va décider de leur sort, ait frappé leurs oreilles. Sur la grande scène du monde, voyez avec quel empressement respectueux on se repaît d'un acte de cette nature auquel se rattache un nom célèbre, car les dernières paroles des grands hommes semblent toujours avoir quelque chose d'extraordinaire aux yeux du vulgaire. D'ailleurs, parmi ces actes il en est plusieurs qui, émanés des hautes régions, ont quelquefois influé sur la destinée des peuples.«<sup>172</sup>

172 Peignot: *Choix de testaments anciens et modernes*, S. IXf.

Das erzählerische, ja dramatische Potential von Testamentseröffnungen verdankt sich also der immer möglichen Verkündung eines überraschenden, vielleicht skandalösen letzten Willens sowie der Enthüllung einer bislang verschwiegenen Vorgeschichte, die für die Hinterbliebenen noch einmal alles verändern mag. In ihrer Konventionalität der Darstellung funktionieren die genannten Gemälde analog zu populären Romanen des 19. Jahrhunderts, in denen Testamentseröffnungen ebenfalls einen Topos darstellen. Ein einschlägiges Beispiel bietet Walter Scotts Roman *Guy Mannering* (1815), dessen Testamentseröffnungsszene dem Gemälde von David Wilkie angeblich zugrunde liegt.<sup>173</sup> Allerdings lässt sich nicht von einer direkten Bezugnahme im Sinne einer Bebilderung oder Ausmalung der Scottschen Romanszene durch Wilkies Gemälde sprechen, handelt es sich beim Testament in Scotts Roman doch um das der allein stehenden Lady Singleside und damit um eine weibliche Figur, die den Insignien des Hausherrn ebenso wie der Witwe und den hinterbliebenen Kindern in Wilkies Gemälde widerspricht.<sup>174</sup> Die zu konstatierenden Gemeinsamkeiten zwischen Wilkies Bild und Scotts Romanszene stellen wohl eher insgesamt verbreitete Elemente des Topos dar, verstärkt durch die auf Spannung und Unterhaltung ausgerichteten Darstellungsmodi.

Ganz grundsätzlich hat das Szenische der Scottschen Romane immer wieder deren Dramatisierung nahegelegt.<sup>175</sup> Und so hat auch die Testamentseröffnungsszene in *Guy Mannering* theatrale Züge: sowohl durch die Vielzahl der farbig geschilderten Beteiligten, die zum Teil schon durch die zahlreichen Intrigen und Verwicklungen der Vorgeschichte bekannt sind, als auch durch die vielen kurzweiligen Dialoge und die auf Spannung angelegte Konkurrenz der Dokumente. Denn ein zunächst aufgefundenes Dokument wird unvermutet durch ein Testament jüngeren Datums ersetzt, das wiederum eine Überraschung enthält, geht doch das gesamte Erbe der Lady Singleside an einen totgeglaubten Verwandten, der als Kind entführt worden ist, den aber die Erblasserin nach wie vor unter den Lebenden vermutet:

»but she, the testatrix, was well assured that he was yet alive in foreign parts, and by the providence of heaven would be restored to the possessions of his ancestors, in which case the said Peter Protocol [so der plakative Name des Nachlassverwalters] was bound and obliged [...] to denude himself of the said lands of Singleside and others, and of all the other effects thereby conveyed [...], to and in favour of the said Harry Bertram, upon his return to his native country.«<sup>176</sup>

173 Das behauptet beispielsweise der Bildkommentar des Museumskatalogs: *Die Neue Pinakothek München*, bearb. v. Christian Lenz, München/London 2003, S. 22.

174 Und so ist in Scotts Roman anstelle des respektvoll leer gelassenen Sessels des Hausherrn vom besetzten Lehnstuhl der Verstorbenen die Rede: »Our friend Dinmont, having had his hopes as well as another, had hitherto sate sulky in the arm-chair formerly appropriated to the deceased, and in which she would have been not a little scandalised to have seen this colossal specimen of the masculine gender lolling at length.« (Walter Scott: *Guy Mannering or the astrologer*, London/Edinburgh 1892, S. 268.)

175 Vgl. das umfassende Verzeichnis von Richard Ford: *Dramatisations of Scott's novels. A catalogue*, Oxford 1979.

176 Scott: *Guy Mannering*, S. 266.



Zum einen ist diese Szene also voller Kolportage-Elemente. Zum anderen aber gewinnt sie gerade dadurch dynamische Funktionen für den ganzen Roman: Sie treibt ihn weiter, indem sie Rätsel aufgibt und Erwartungen verschiebt, Indizien liefert und Vermutungen verstärkt, mithin neue Knoten schürzt. Die narratologische Beobachtung, dass das Genre des »Geschehensromans« nicht nur inhaltlich, sondern auch als Erzählform zu bestimmen ist – »Knotenpunkte der Geschichte und Schwerpunkte des Erzählens fallen hier in der Regel zusammen, und ihre Exponierung erwirkt eine markante Gliederung des Erzählflusses«<sup>177</sup> –, schreibt also solchen topischen Szenen wie der Testamentseröffnung eine zentrale Bedeutung für das Erzählen zu. So entbindet diese Szene in Scotts Roman neue Handlungsketten und fungiert zugleich als Prolepse, wird doch die Vermutung der Erblasserin und damit ihr letzter Wille am Ende erwartungsgemäß bestätigt.

Nicht zuletzt dank der Testamentseröffnungsszene als vielfältigem Knotenpunkt ist in einem »Geschehensroman« wie *Guy Mannering* die »völlige Aufsplitterung der Geschichte [...] ausgeschlossen«.<sup>178</sup> Hingegen treibt die analoge Szene einer Testamentseröffnung in Jean Pauls Erzählen die Aufsplitterung der Geschichte gerade voran. In seinem Roman *Flegeljahre. Eine Biographie* (1804) stellt die Testamentseröffnung zugleich die Romaneröffnung dar. Sie verspricht zunächst eine überaus strukturierte Ordnung, zeichnet sich doch das Testament des verstorbenen »Haßlauer Krösus«<sup>179</sup> namens Van der Kabel durch sehr klar numerisch dargebotene 17 Testamentsklauseln und 9 Erbämter aus. Allerdings sorgt dieses Testament letztlich für die zahllosen Digressionen und die Unabschließbarkeit des Fragment gebliebenen Romans. Damit übernimmt die Testamentseröffnung hier grundlegende erzählerische Funktionen.

Zunächst spielen die bekannten Topoi einer Testamentseröffnungsszene auch im Roman *Flegeljahre* ihre Rolle. Dazu zählen das regelgerecht verwahrte und nunmehr entsiegelte Testament, der vorlesende – und dem Romanleser das Testament damit zu lesen gebende – »Ober-Exekutor« in Gestalt des regierenden Bürgermeisters sowie sieben »noch lebende weitläufige Anverwandte«, die aufs Erbe hoffen (11). Diese Verwandten allerdings werden gleich in der zweiten Klausel düpiert, sollen sie doch gar nichts erhalten, »weil ich aus ihrem eigenen Munde weiß, daß sie meine geringe Person lieber haben als mein großes Vermögen, bei welcher ich sie denn lasse« (12). Dass ihre Schmeicheleien in dieser Weise wörtlich genommen werden, zeichnet den Testator Van der Kabel als einen sprachgewandten Ironiker aus, schon zu Lebzeiten »mit einem solchen Herzen voll Streiche und Fallstricke, daß sich auf ihn nicht fußen ließ« (11), und nun also auch als Toter. Damit versetzt das Testament die Anverwandten so sehr in Wut, dass sie an der nächsten Klausel zu scheitern drohen, die wiederum auf die Buchstäblichkeit setzt. Hatte Van der

177 Eberhard Lämmert: *Bauformen des Erzählens*, Stuttgart 1968, S. 40. Lämmert bezeichnet Scotts Romane als prototypische Ausformung des »Geschehensromans«.

178 Ebd.

179 Jean Paul: *Flegeljahre. Eine Biographie*, in: Ders.: *Werke in drei Bänden*, hg. v. Norbert Miller, Bd. 3, München/Wien 1969, S. 7-380, hier S. 11. Im Folgenden zitiert mit Seitenzahl im Text.

Kabel vor seinem Tod den vermeintlichen Erben bereits gesagt, er denke sie sich eher als lachende denn als weinende Erben, so macht er in der dritten Klausel das Weinen zur Bedingung des Ererbens eines Hauses. Und so folgt denn auf die Verlesung dieser Klausel eine qualvolle halbe Stunde, innerhalb derer einer der sieben Anverwandten Tränen vergießen muss, soll nicht das Haus an den gleich zu benennenden Universalerben fallen.

Diese Retardierung der Testamentsverlesung und der Erbeinsetzung, für die das Prinzip der Buchstäblichkeit immer wieder ebenso entscheidend ist wie Witz und Ironie, stellt zugleich *in nuce* das grundlegende Erzählprinzip des Romans *Flegeljahre* vor, der von den weitläufigen Versuchen des Universalerben handelt, durch die Erfüllung der Testamentsbedingungen sein Erbe zu erlangen. Dies geschieht – bzw. geschieht nicht, wird er doch am Ende des fragmentarischen Romans von neun Erbämtern erst zwei erfüllt haben –, indem in die betont sukzessive Reihe der Ereignisse, d.h. der nummerierten Testamentsklauseln und ihrer Vollstreckung, immer wieder Verzögerungen, Abschweifungen, Seitenerzählungen eingefügt sind. Diese drohen die Sukzession als Prinzip des Erzählens *und* des Erbens, als Prinzip der Folge *und* der Nachfolge, zu sprengen. Der Testator wird zum Romancier, indem er ein Erzählprinzip eröffnet, das in der Testamentseröffnung mit ihrer Spannung zwischen Sukzession und Zerstreung, zwischen der Ernennung und Verwerfung von Erben gründet. So bilden die Klauseln eine konditionale, auf Verzweigung angelegte Struktur,<sup>180</sup> und der Universalerbe verfolgt zwar durchaus seine sukzedierenden Erbämter, zerstreut sich aber in seiner poetischen Produktion. Er schreibt nämlich gemeinsam mit seinem Zwillingenbruder an einem »trefflichen Doppelroman« (73),<sup>181</sup> in den sich allerdings seine »Streckverse« nicht fügen wollen. Dabei handelt es sich um nicht enden wollende Verse in einer einzigen Zeile, die beliebig gestreckt werden kann und die, sähe es nicht so lächerlich aus, auf aus dem Buch herauslappende »arm-lange Papierwickel« (83) zu drucken wäre.

Die erzählerische Funktion der Testamentseröffnung reicht hier also sehr viel weiter als bis zum Entbinden weiterer Handlungen wie in Scotts Roman *Guy Mannering* – nicht zuletzt, weil Jean Pauls Romaneröffnung als Testamentseröffnung erfolgt und der Roman sich folglich als Testament begreifen lässt.<sup>182</sup> Setzt man in narratologischer Perspektive voraus, dass »der Mikrokosmos eines Romaneingangs [...] in seinem Verhältnis zur Welt der Fiktion [...] den Makrokosmos des Romans und die Konzeption seiner jeweiligen Autoren« spiegelt<sup>183</sup> – oder konstituiert –, so

180 »9te Klausel. Ritte der Teufel meinen Universalerben so, daß er die Ehe bräche, so [...]. 10te Klausel. Stirbt der junge Harnisch innerhalb zwanzig Jahren, so [...]. Ist er als christlicher Kandidat examiniert und bestanden: so [...]. 14te Klausel. Schlägt aber Harnisch die ganze Erbschaft aus, so [...].« (18f.)

181 Vgl. dazu Ulrike Vedder: *Zwillinge und Bastarde. Reproduktion, Erbe und Literatur um 1800*, in: Ulrike Bergermann/Claudia Breger/Tanja Nusser (Hg.): *Techniken der Reproduktion. Medien – Leben – Diskurse*, Königstein/Ts. 2002, S. 167-180, zu Jean Paul S. 173-177.

182 Vgl. dazu auch Herbert Kaiser: *Die Unvollendbarkeit des »Ganzen«*. Jean Pauls »Flegeljahre« als Testament und Fragment, in: *literatur für leser*, 1987, S. 151-169.

183 Norbert Miller (Hg.): *Romananfänge. Versuch zu einer Poetik des Romans*, Berlin 1965, S. 8.

verweist die Positionierung der Testamentseröffnung am Beginn des Romans *Flegeljahre* auf die weitreichende Bedeutung, die die Technik und die Lektüre des Testaments für die Technik und die Lektüre des gesamten Romans haben. Denn das Testament erscheint hier zugleich als Bilanz sowie als Prospekt, und zwar sowohl eines Lebens wie eines Romans: als Bilanz des Testators Van der Kabel sowie als Prospekt des Universalerben Gottwalt Peter Harnisch, der, so die fünfte Testamentsklausel, das Leben des Toten nachleben soll: »Harnisch soll [...] erben, wenn er mein Leben [...] wieder nach- und durchlebt.« (16) Die Figur des Nachlebenden aber ist von Wiederholung und Verrückung, von unwägbareren Übertragungen und »riskanten Akte[n] der Verwandlung«<sup>184</sup> geprägt (vgl. Kap. 1.2). Genau das erzählt der Roman *Flegeljahre* – auch und gerade als Roman.

Den »immanent posthume[n] Charakter der literarischen Stimme«<sup>185</sup> (vgl. Kap. 1.2) hat Walter Benjamin an die Gattung des Romans gekoppelt und anhand der Romanfigur, die notwendigerweise unter dem Signum des Todes stehe, ausgeführt. Denn Benjamin bestimmt den Romancier mit seinem »verewigende[n] Gedächtnis« als denjenigen, der eine »Hinterlassenschaft« antritt<sup>186</sup> – wenn diese auch in der »Summe«<sup>187</sup> armselig ausfallen mag, ja im Genre des Romans ausfallen muss. Anders als die Gattung der Erzählung mit ihrer über das eigene Ende hinausweisenden Frage »Wie ging es weiter?« setzt nämlich der Roman an sein Ende eine Grenze, die nicht zur Überschreitung, sondern zur Berechnung der »Summe« und das heißt zur Bilanzierung anhält: eine Grenze, »an der er [der Roman] den Leser, den Lebenssinn ahnend sich zu vergegenwärtigen, dadurch einlädt, daß er ein ›Finis‹ unter die Seiten schreibt.«<sup>188</sup> Der Roman als Bilanzierung eines Lebenssinns hat testamentarischen Charakter, denn das Testament erlaubt es – wie bereits zu Beginn dieses Kapitels ausgeführt –, »die unabgeschlossene Bilanz des Lebens als abgeschlossen zu imaginieren [...] und über das Fortleben (im bilanztechnischen Sinn) zu verfügen.«<sup>189</sup> Da aber nicht die Romanfigur selbst ihr Leben bilanzieren und über ihr Fortleben verfügen kann (schon gar nicht eine Figur, die »Ich« heißt), müssen diese Funktionen der Bilanzierung und Verfügung durch andere Instanzen übernommen werden, z.B. durch den Romancier bzw. Autor: »An dieser Stelle wird die Funktion des Autors deutlich. Er ist der, der einfach länger lebt«<sup>190</sup> – und der die Hinterlassenschaft antritt. Jean Paul dreht dieses Gattungsmuster um, wenn er in seinem Roman *Flegeljahre* das »Finis« nicht ans Romanende, sondern an den Romananfang setzt und mit einer Testamentseröffnung den Roman eröffnet, in

184 Martin Treml/Daniel Weidner: Zur Aktualität der Religionen, in: Dies. (Hg.): *Nachleben der Religionen. Kulturwissenschaftliche Untersuchungen zur Dialektik der Säkularisierung*, München 2007, S. 7-22, hier S. 12.

185 Harrison: *Die Herrschaft des Todes*, S. 35.

186 Walter Benjamin: Der Erzähler. Betrachtungen zum Werk Nikolai Lesskows, in: Ders.: *Gesammelte Schriften*, hg. v. Rolf Tiedemann/Hermann Schweppenhäuser, Bd. II.2, Frankfurt a.M. 1991, S. 438-465, hier S. 454.

187 Ebd.

188 Ebd., S. 455.

189 Pott: *Das Ich und der Tod*, S. 45.

190 Ebd., S. 41.

dem die Erzählinstanzen konvergieren. Konsequenterweise wird dieser Roman kein Ende finden, sondern ein digredierendes Fragment bleiben.

Im Roman *Flegeljahre* konvergieren also die Instanzen des Testators, des Erzählers und des Autors. Wenn Jean Paul während der Arbeit am Roman schreibt, er habe im Testament »endlich den perspektivischen, alles ordnenden Punkt« gefunden,<sup>191</sup> so muss er damit auch eine solche Konvergenz gemeint haben. Diese Konvergenz der Erzählfunktionen ist an den Namen gekoppelt: an den Namen des Testators, des Erben, des Erzählers und des Autors. Denn der Testator namens Van der Kabel gibt in der fünften Klausel bekannt, er habe die »Erbchaft selber erst von meinem unvergeßlichen Adoptivvater Van der Kabel [... geerbt], dem ich fast nichts dafür geben konnte als zwei elende Worte, Friedrich Richter, meinen Namen. Harnisch soll sie wieder erben, wenn er mein Leben [...] wieder nach- und durchlebt.« (16) ›Friedrich Richter‹ lautet also der eigentliche Name des Testators. Dies ist zugleich der eigentliche Name des Autors Jean Paul (= Johann Paul Friedrich Richter). Darüber hinaus ist ›Friedrich Richter‹ der künftige Name des Erben Gottwalt Peter Harnisch, der zum Adoptivsohn des Testators werden soll und, so die zwölfte Klausel, den Namen ›Richter‹ »bei Antritt der Erbschaft annehme und fortführe« (18) – nach dem Ende des Romans also, der die Erfüllung der Bedingungen erzählt und damit davon, was dem Antritt der Erbschaft vorausgeht. Insofern ließe sich der Roman auch als Erzählung des Derridaschen Konzepts einer Erbschaft verstehen, die nicht bereits vollendet und »nur« anzunehmen wäre, sondern die etwas eröffnet – ein Konzept, das Derrida als »a name to come« gefasst hat,<sup>192</sup> als Erwerb eines künftigen Namens, der ein von altersher kommender, ererbter Name ist (vgl. Kap. 3.1.3).

Zudem heißt der Erzähler »J. P. F. Richter« (22), so dass seine Initialen dem Klarnamen des Romanautors Jean Paul entsprechen, wodurch er wiederum auch als *alter ego* des Testators auftritt. Dieser Erzähler J. P. F. Richter ist ein Schriftsteller, der vom Testamentsvollstrecker beauftragt worden ist, die dreizehnte Klausel zu erfüllen. Darin verfügt der Testator, »die Geschichte und Erwerbzeit meines möglichen Universalerben und Adoptivsohnes, so gut er kann, zu schreiben« (19). J. P. F. Richter nimmt den Auftrag an und behauptet kurz darauf, er sei »vielleicht mit dem sel. Van der Kabel, sonst Richter, selber verwandt« (21): Er ist also nicht nur der Erzähler einer Erb-Erwerbungs-geschichte, sondern als ein möglicher Verwandter des Erblassers auch ein potentieller Erbe. Damit aber rückt er an die Seite der anderen »noch lebende[n] weitläufige[n] Anverwandte[n]« (11): jener sieben »Akzessit-Erben« (17), denen der Testator in seinen Klauseln die Möglichkeit eröffnet, dem Erbantritt des Universalerben Steine in den Weg zu legen – so dass die Umwegigkeit des Richterschen Erzählens nicht nur als Fragmentierung des Romans erscheint, sondern auch als Fragmentierung der Erbschaft.

191 Zit. n. Kaiser: Die Unvollendbarkeit des »Ganzen«, S. 154.

192 Derrida: *As if I were Dead*, S. 31.

Die eng geknüpfte Verweiskette zwischen Autor, Erzähler, Schriftstellerfigur und Testator, mithin zwischen Protagonisten des Schreibens und Erzählens, ist zugleich eine Verweiskette zwischen Testator, Vollstrecker und Erbe, also zwischen Protagonisten des Testierens und Erbens. Wenn es später im Roman heißt: »Vielleicht verdanke ich der Dichtkunst die Erbschaft« (56), so ist mit der ›Kunst‹ auch die ›Künstlichkeit‹ einer erbrelevanten Verwandtschaft angesprochen, die es mit Hilfe von Adoption, Namensänderung und Romanschreiben erst herzustellen gilt. Aus solchen vielfältigen wechselseitigen Verdichtungen zwischen Testaments- und Romaneröffnung resultiert ein Erzählen, das einerseits durch den Anspruch eines Souveräns auf Durchdringung sämtlicher Erzählpositionen gekennzeichnet ist, das heißt durch die Ermächtigung der testierenden/erzählenden Subjekte, andererseits aber auch durch eine alles ergreifende Zerstreung, das heißt durch die Relativierung und Entmachtung der testierenden/erzählenden Subjekte. Dem entspricht, dass der Erzähler sich selbst als Testator gleich auf der ersten Seite des Romans sterben lässt und »seinen letzten Willen als ersten«<sup>193</sup> setzt.

Damit ist der ganze Roman von Beginn an ein posthumer Text, der sich aus der Grundbedingung des Testators speist, sein Erbe solle sein Leben ›nachleben‹ (16). Diese Grundbedingung ist, wenn man so will, römisch gedacht. Denn im antiken römischen Recht mit dem Prinzip der Universalsukzession rückt der Erbe tatsächlich in die Position des Erblassers vollständig ein – so dass er ihm also ›nachlebt‹. Jean Paul hat über diese Konstellation an anderer Stelle nachgedacht: »Testator und Erbe gelten schon im römischen Recht für *eine* Person, wie viel mehr, wenn sie sämtlich noch unter *einer* Gehirnschale hausen.«<sup>194</sup> Eine solche Zuspitzung des römischen Prinzips der Universalsukzession – hin zur Identifizierung von Testator und Erbe – wird allerdings mit der Zerdehnung dieses Prinzips konfrontiert. Denn die erzählte Zeit des Romans *Flegeljahre* ist eine Zeit zwischen Testamentseröffnung und Erbantritt, die Zeit also des »a name to come« (s.o.), und diese Interimszeit gewinnt eine erzählerische Eigendynamik.<sup>195</sup>

Fragt man also nach der Leistung von Testamentseröffnungen für das Erzählen, so gehört – neben den genannten Funktionen für Handlungsentbindung, Theatralität, Romaneingang, Zeitfolge – auch das auf Souveränität setzende und sie zugleich depotenzierende Spiel mit Erzähl- und Autorschaftsinstanzen hinzu. Vor diesem Hintergrund ist nun nach der erzählerischen Funktion der Testamentsvollstreckung zu fragen. Sie wird in Jean Pauls Roman *Flegeljahre* vom »Ober-Exekutor« personifiziert, der mehr ist als eine Figur.

193 Kaiser: Die Unvollendbarkeit des »Ganzen«, S. 154.

194 Jean Paul: Briefe und bevorstehender Lebenslauf; 1. Brief: Privilegiertes Testament für meine Töchter; zit. n. Kaiser: Die Unvollendbarkeit des »Ganzen«, S. 156.

195 Diese Interimszeit bleibt selbst unabgeschlossen, weil der Roman dafür sorgt, dass der Antritt des Universalerbes nicht erfolgen kann, solange nicht alle Erbämter erfüllt sind.

### 3.2.4 *Der Testamentsvollstrecker als Figur und Erzähler* (Th. Mann, Jean Paul)

»Peter Protocol« – nimmt man den sprechenden Namen des Testamentsvollstreckers in Walter Scotts Roman *Guy Mannering* ernst, so lassen sich in ihm sowohl die felsentartige Verlässlichkeit (»Peter«) als auch die bürokratische Korrektheit (»Protocol«) erkennen, die das Amt des Vollstreckers idealerweise bestimmen. Denn der vom Erblasser beauftragte Testamentsvollstrecker hat ja dafür Sorge zu tragen, dass der letzte Wille eines anderen auf regelgerechte Weise erfüllt und die Ansprüche der Erben geschützt werden. Das macht ihn in Erbschaftserzählungen zunächst zu einer bloß ausführenden, ja peripheren Figur, zum funktionalen Träger der ordnungsgemäßen Verwaltung oder Abwicklung eines Nachlasses. Allerdings kann diese Figur an rechtlicher und an erzählerischer Bedeutung gewinnen, insofern sie als »letztwillige Treuhänder« – so der rechtshistorisch vorgängige Begriff im alten deutschen Recht – und damit als »langer Arm« des Testators zwischen dem Toten und den Hinterbliebenen vermittelt. Zudem ist für die Zeit der Testamentsvollstreckung den Erben die Verfügungsgewalt über den Nachlass entzogen, so dass der Vollstrecker zum entscheidenden Protagonisten für die Interimszeit zwischen Testamentseröffnung und Erbantritt werden kann: so etwa in E.T.A. Hoffmanns Erzählung *Das Majorat* (1817). Dort agiert »der alte Advokat V., von Vater auf Sohn vererbter Geschäftsträger des R...schen Hauses und Justitiarius der in P. liegenden Güter« als »Testamentsvollzieher«<sup>196</sup> und trägt in dieser Funktion nicht nur dazu bei, dem wahren Majoratserben sein Recht zu verschaffen, sondern fungiert darüber hinaus auch als Erzähler der Vorgeschichte (vgl. Kap. 5.2.1).<sup>197</sup>

In Thomas Manns Roman *Buddenbrooks. Verfall einer Familie* (1901) ist der Testamentsvollstrecker namens Stephan Kistenmaker ebenfalls eine signifikante Figur, wenn auch eine periphere, die nur in kurzen Szenen oder vorübergehenden Begegnungen auftritt. Eingeführt wird Kistenmaker als Thomas Buddenbrooks ehemaliger Schulkamerad, »dessen geistig überlegener Freund er [Thomas] geblieben war und der auf jedes seiner Worte horchte, um es dann als seine eigene Meinung wiederzugeben...«<sup>198</sup> Dieses aufmerksame Aufnehmen und Wiedergeben der Worte eines anderen scheint ihn zum treuen Vollstrecker auch der letzten Worte eines anderen zu prädestinieren, und so bestimmt ihn Thomas Buddenbrook zu seinem Testamentsvollstrecker. Allerdings fällt auf, dass der Erzähler Kistenmakers Tätigkeiten als irrelevant bezeichnet und dass er deren Beschreibung auch hier wieder mit einem gewissen Vorbehalt – in Form von drei Punkten – versieht: »Er bekleidete eine Menge von gleichgültigen Ämtern. Kürzlich hatte er sich zum Di-

196 E.T.A. Hoffmann: *Das Majorat*, in: Ders.: *Sämtliche Werke*, hg. v. Wulf Segebrecht/Hartmut Steinecke, Bd. 3: Nachtstücke und andere Werke 1816-1820, Frankfurt a.M. 1985, S. 199-284, hier S. 201f.

197 Auch in Honoré de Balzacs Roman *Gobseck* ist der Testamentsvollstrecker zugleich der Erzähler (vgl. Kap. 4.2.2).

198 Thomas Mann: *Buddenbrooks. Verfall einer Familie*, Frankfurt a.M. 1990 (= *Gesammelte Werke in 13 Bänden*, Bd. 1), S. 269.

rektor der Städtischen Badeanstalt gemacht. Er fungierte emsig als Geschworener, als Makler, als Testamentsvollstrecker und wischte sich den Schweiß von der Stirn...«<sup>199</sup> Wenn in der Folge erzählt wird, dass Kistenmaker dank persönlicher Eitelkeit und mangelndem Geschäftssinn sogar gänzlich ungeeignet für das Amt eines Testamentsvollstreckers ist, weil er nach Thomas' Tod falsche Entscheidungen trifft und äußerst ungünstige Käufe und Verkäufe tätigt, so schält sich die erzählerische Funktion dieser an ihr Amt gekoppelten Figur heraus. Denn sie wird zum Beleg für das überlegene Wissen des Erzählers gegenüber seinen Figuren, auch und vor allem gegenüber Thomas Buddenbrook, der zwar als geborener Geschäftsmann gezeichnet ist, aber auch einer Reihe von Fehleinschätzungen und Illusionen unterliegt – zu denen nicht zuletzt die Wahl seines Testamentsvollstreckers zählt, dem er das gesamte Familienerbe aufbürdet: Weil Thomas in seinem Testament nicht seinen Sohn Hanno zum Firmenerben macht, sondern den Verkauf von Firma und Grundbesitz binnen Jahresfrist verfügt, wird aus dem zeitweisen amtlichen Entzug der Verfügungsgewalt der Erben über den Nachlass (seitens des Testamentsvollstreckers) dessen dramatischer Verlust.

Als Romanfigur fungiert Kistenmaker also als ein Marker für die Wahrnehmungs- und Wissensunterschiede zwischen Erzähler und Figuren, die wiederum die Ironie bedingen, die der Erzähler dem Erzählten gegenüber einnimmt. Dazu gehört der sprechende Name, der auch hier – wie bei Walter Scott – dem Testamentsvollstrecker eigen ist. Dieser Name spiegelt hier allerdings nicht sein eigentliches Amt, sondern macht ihn als ›Kistenmaker‹, zu verstehen als ›Sargtischler‹, zum Todesboten. Thomas' Abschiedsworte ihm gegenüber – auf dem Weg zum letzten fatalen Zahnarztbesuch – sind in diesem Zusammenhang als eine Ankündigung seines folgenden raschen Todes markiert, wenn auch als eine Ankündigung, die sich ihrer selbst nicht bewusst wird: »Adieu Kistenmaker! Du begreifst, daß ich Eile habe...«<sup>200</sup> Der »Verfall einer Familie«, den der Untertitel des Romans vorher sagt, erscheint demnach keineswegs als unaufhaltsam, sozusagen naturwüchsig. Vielmehr resultiert der Verfall aus solchen Selbsttäuschungen, die dem Gewicht der über Generationen hinweg vererbten Ämter und der vermeintlichen Souveränität ihrer Protagonisten (und Testatoren) geschuldet sind. Kistenmaker als Vollstrecker des Testaments wird hier auf der Figurenebene zum Vollstrecker des »Verfalls« – so wie umgekehrt auf der Ebene des Erzählers dieser als Vollstrecker des »Verfalls« und damit Exekutor eines Erzählbogens fungiert, der von Beginn an mit Testamentsstreitigkeiten kontaminiert ist.<sup>201</sup>

Zwar gehört es zur Bedeutungsstruktur literarischen Erzählens, dass Figuren immer über sich selbst hinausweisen. Doch die Figur des Testamentsvollstreckers mit ihrer präzisen, juristisch-bürokratisch festgeschriebenen Funktionszuweisung scheint in besonderer Weise sowohl dem Spannungsfeld der Todesnähe als auch dem Problem

199 Ebd., S. 675.

200 Ebd., S. 676.

201 Vgl. die Streitigkeiten um das Testament des alten Johann Buddenbrook ebd., S. 46-50.

der Schriftauslegung und -geltung ausgesetzt zu sein. Schließlich gilt es im Prozess der Testamentsvollstreckung, den Willen eines Toten über die Lebenden zu exekutieren und einer testamentarischen Schrift Geltung zu verschaffen. Dieser Prozess erfolgt in Jean Pauls Roman *Flegeljahre* durch den »Ober-Exekutor« (11), der sowohl die Vollstreckung als auch das Erzählen antreibt, indem er aufgabengemäß immer neue testamentarische Bedingungen – finanzieller Art – eröffnet.<sup>202</sup> Keineswegs erschöpft sich diese Tätigkeit in verwalterischen Akten (wie in Scotts Roman) oder führt das Erzählen rasch seinem Ende zu (wie in Manns Roman, der angesichts des durch Kistenmaker beschleunigten Niedergangs der Buddenbrooks dann bald endet), im Gegenteil: Der Testamentsvollstrecker treibt den Roman *Flegeljahre* an, ja er bringt ihn in gewisser Weise hervor und übernimmt Erzählfunktionen. Das ›Exekutieren‹ als Erzählen zu fassen ermöglicht es auch, die Frage der Geltung bzw. des Geltendmachens testamentarischer Schriften (vgl. Kap. 4.2) in diesen Schriften selbst zu thematisieren und auf diese Weise Probleme der Lektüre und Auslegung in den zu lesenden und auszulegenden Text hinein zu nehmen.

---

202 So heißt es in der 15ten Klausel über den »Ober-Vollstrecker«: »Nur er allein eröffnet stets denjenigen unter den geheimen Artikeln des Reguliertarifs vorher, welcher für das jedesmalige gerade von Harnisch gewählte *Erb-Amt* überschrieben ist.« (19)



4. ERBRECHT UND FIKTION:  
GELTUNGSKONFLIKTE UND AUSLEGUNGSFRAGEN



Die Beobachtung, dass das Recht voll von Fiktionen und die Literatur voll von juristischen Fallgeschichten sind, regt schon seit einigen Jahren das breite Forschungsfeld *Law and Literature* an.<sup>1</sup> So stellt sich das Recht für die Literatur als ein besonders ergiebiger Fundus dar, weil justitiable Konflikte und die damit einhergehenden Figurenkonstellationen die jeweilige Narration vorantreiben, weil eine Handlungsdynamik mit Hilfe spannender Aufklärungsarbeit oder selbstreferentieller Spurenlese entsteht, oder weil die Frage nach Schuld und Unschuld die Diskussion von Wertesystemen ermöglicht – umso mehr, wenn ein Drama zugleich eine Gerichtsverhandlung ist, wie in Heinrich von Kleists *Der zerbrochene Krug*. Die Konflikte können auch in der Kollision von Rechtssystemen gründen, wie in Annette von Droste-Hülshoffs *Die Judenbuche*, oder anhand von einzelnen Rechtsinstituten und deren Geltungsproblematik ausgespielt werden, wie beispielsweise in E.T.A. Hoffmanns Erzählung *Das Majorat* oder in Achim von Arnims *Die Majorsherren*.

Über solche Thematisierungen von Recht, Rechtsprechung und Gesetz in der Literatur hinausgehend, fungieren die im literarischen Text diskutierten juristischen Normen – oder auch die subkutan präsente Normativität des Rechts – als eine Herausforderung der ästhetischen Norm: »Der Autor, den ästhetischen Normen unterworfen und sie hervorbringend, versucht im Rechtszitat die Eigendynamik des juristisch-normativen Materials in die Gestalt einer ästhetischen Normkritik zu bringen. Komplex wird dieser Prozeß dadurch, daß jedes Gesetz [...] sowohl in der Formulierung hoch bewußt, als auch Gefäß einer normierenden Urszene ist.«<sup>2</sup> Die hier angesprochene Sprachlichkeit des Rechts wie auch sein Geschichten entbindendes und bündelndes Potential verweist auf das produktive Verhältnis von Recht und Literatur, das beider Strukturen betrifft. Dafür sind beispielsweise die jeweiligen Umgangsweisen mit Autorität und Autorschaft wichtig, auch jenseits von »Dichterjuristen«<sup>3</sup> als Autoren. Entscheidend sind ebenso die sprachlichen und rhetorischen Strukturen von Gesetzen, von Urteilen, von literarischen Texten: Sie bringen Bedeutungen hervor oder bestreiten sie, sie erzeugen wahrscheinliche Realitäten,<sup>4</sup> und sie bedürfen der Auslegung und damit einer Hermeneutik, die in den Texten wiederum reflektiert werden kann.

Beide, Recht und Literatur, entwickeln Verfahren der Setzung und der Aufhebung des Gesetzten; sie unterhalten unterschiedliche Strategien der Verzeitlichung; sie vereindeutigen oder ambigüieren Wirklichkeit. Es gilt, Normalfall und Aus-

---

1 Vgl. dazu – neben den im Folgenden zitierten Forschungsarbeiten – beispielsweise die US-amerikanischen und britischen Ansätze bei Michael Freeman/Andrew D. E. Lewis (Hg.): *Law and Literature*, Oxford 1999; Patrick Hanafin/Adam Gearey/Joe Brooker (Hg.): *Law and Literature*, Oxford 2004; Bruce L. Rockwood (Hg.): *Law and Literature Perspectives*, New York u.a. 1996; Ian Ward: *Law and Literature. Possibilities and Perspectives*, Cambridge 1995; Richard Weisberg: *Poethics and Other Strategies of Law and Literature*, New York 1992; zur Kritik des *law and literature movement* vgl. Richard Posner: *Law and Literature. A Misunderstood Relation*, Cambridge 1988.

2 Klaus Schuhmacher: *Paragraphie. Über das gedichtete Recht*, Stuttgart 1992, S. 11.

3 Vgl. deren Sammlung bei Eugen Wohlhaupter: *Dichterjuristen*, 3 Bde., Tübingen 1953-57.

4 Vgl. etwa Elena Esposito: *Die Fiktion der wahrscheinlichen Realität*, Frankfurt a.M. 2007.

nahme zu relationieren sowie rechtliche und ästhetische Normen durchzusetzen, zu differenzieren oder abzuschaffen. Und nicht zuletzt ist das literarische System durch zahlreiche spezifische, es direkt betreffende rechtliche Regelungen konfiguriert, beispielsweise durch das Urheberrecht – und dessen Vererbbarkeit. Von großer Bedeutung für Verhältnisbestimmungen zwischen Recht und Literatur sind Verfahren der Typisierung und Darstellung als Fall, Fallgeschichte und Erzählung: Eines der prominentesten Beispiele der Rechtsliteraturgeschichte sind die 20bändigen *Causes celebres et interessantes, avec les jugemens qui les ont décidées* von François Gayot de Pitaval (1734ff.), die auf einzigartige Weise eine »Episode der Verschmelzung von Literatur und Recht«<sup>5</sup> markieren. Diese »Verschmelzung« ist mit und nach Friedrich Schillers Herausgabe der Fälle Pitavals (1792ff.) zurückgenommen worden: »Der Pitaval als Begriff einer literarischen Gattung entfernte die erzählten Fälle von der Entscheidungsmechanik des Rechts. [...] Die Feststellungen des alten Pitaval, die Feststellungen im Gericht, all die juristischen, den originalen Plädoyers entnommenen Bemerkungen verschwanden. Es blieb die Erzählung.«<sup>6</sup>

Aber auch der ›Zweck‹ der Literatur, ihr Ziel, ihre Utopie, ist immer wieder in das Feld des Rechts projiziert und als ›poetische Gerechtigkeit‹ bzw. als ›Gerichtstag der Dichtung‹ gefasst worden. So zielt beispielsweise Henrik Ibsens bekanntes Diktum, Dichten sei Gerichtstag mit sich selbst halten, nicht nur auf eine – schreibende und richtende – Distanzierung gegenüber dem eigenen Ich, sondern auch auf den Anspruch der Literatur, gegenüber der Öffentlichkeit, ja gegenüber der Welt rechenschaftspflichtig zu sein; während Friedrich Schillers Formulierung von der »Gerichtbarkeit der Bühne«<sup>7</sup> der Literatur die Rechtsfindung und Rechtsprechung zutraut sowie Drama und Gericht überblendet. Zudem wird die Literatur als das Speichermedium begriffen, das jede Schuld und jede ›offene Rechnung‹ bis zum endlichen Gerichtstag bewahrt – als »Schuldbuch« also.<sup>8</sup> Zugleich aber schreibt sich die Literatur selbst die Fähigkeit zu, dieses Schuldbuch wiederum zu löschen, den Gerichtstag zu verhindern, das Archivieren und Ererben uralter Schuld auszuschlagen: »Im Tale Josaphat wird das große Schuldbuch vernichtet werden oder vielleicht vorher noch durch einen Universalbankrott«, das heißt durch eine Revolution (Heinrich Heine).<sup>9</sup> Und schließlich wird die Literatur selbst

5 Rainer Maria Kiesow: *Das Alphabet des Rechts*, Frankfurt a.M. 2004, S. 200.

6 Ebd., S. 199. Zur antiken Vorgeschichte der Vermengung und Trennung von Gesetz und Vermittlung vgl. Marie Theres Fögen: *Das Lied vom Gesetz*, München 2007.

7 Friedrich Schiller: Was kann eine gute stehende Schaubühne eigentlich wirken?, in: Ders.: *Sämtliche Werke*, hg. v. Gerhard Fricke/Herbert G. Göpfert, Bd. 5: Erzählungen, Theoretische Schriften, München 1993, S. 823.

8 Zu diesem Topos vgl. Hans Blumenberg: *Säkularisation und Selbstbehauptung*, Frankfurt a.M. 1974, S. 127f.

9 Heinrich Heine: Memoiren, in: Ders.: *Sämtliche Schriften*, hg. v. Klaus Briegleb, Bd. 6.1, 1. Aufl., Darmstadt 1975, S. 575. Vgl. dazu Sigrid Weigel: *Genea-Logik. Generation, Tradition und Evolution zwischen Kultur- und Naturwissenschaften*, München 2006, S. 139. Vgl. auch Kap. 4.1.3.

zum göttlichen Gericht, beispielsweise in Heinrich von Kleists – wenn auch zurückhaltend als »Anekdote« eingeordnetem – Prosastückchen *Der Griffel Gottes*. Dieser Griffel, der einer der Literatur ist, setzt dem testamentarischen Vermächtnis einer Toten, die ihr schuldhaftes Leben verschleiern will, die Wahrheit entgegen, die da lautet: »*sie ist gerichtet!*«<sup>10</sup>

Das produktive Verhältnis von Recht und Literatur betrifft desweiteren beider Geschichte wie auch die Geschichte der Rechts- und der Literaturwissenschaft. Wenn etwa die Ablösung schriftlicher Inquisitionsverfahren durch mündliche Gerichtsverfahren um 1800<sup>11</sup> als eine »Dramatisierung« des Rechts gefasst wird, so lässt sich dies auf die zeitgenössische dramentheoretische Diskussion nach Lessing beziehen, beispielsweise hinsichtlich des Problems »der Affektwirkung visueller Kommunikation und [der] hermeneutische[n] Frage nach ihrem genauen Verstehensprozess«. <sup>12</sup> Ein anderes Feld sind jene »Regeln und Prozeduren«, die im 18. Jahrhundert sowohl das Recht wie auch die Literatur (und, anachronistisch gesprochen, die Literaturwissenschaft) bewegen und beispielsweise »Regelpoetik und gemeinrechtliche Beweistheorie [...] als Abkömmlinge ein und desselben zeittypischen Problems kennzeichnen: Wie lässt sich Subjektivität so regulieren, dass im Urteil dem jeweiligen Kunstwerk oder Straftäter gegenüber Gerechtigkeit waltet?«<sup>13</sup> Darüber hinaus ist der Zusammenhang zwischen germanistischer Rechtsgeschichte und Philologie sowohl biographisch – beispielsweise in der Person Jacob Grimms – als auch fachgeschichtlich vielfach hergestellt worden.<sup>14</sup>

Diese außerordentlich vielschichtige Konstellation zwischen Recht und Literatur betrifft das Erbrecht in besonderer Hinsicht. Denn das Erbrecht regelt – zuge-spitzt formuliert – das Verhältnis von Genealogie und Legitimität und damit zwei Felder, die durch Zeichenordnungen strukturiert sind und für ihre jeweilige Gül-

10 Heinrich von Kleist: *Der Griffel Gottes*, in: Ders.: *Sämtliche Werke und Briefe*, hg. v. Helmut Sembdner, Bd. 3, München/Wien 1982, S. 263.

11 Vgl. dazu Peter Friedrich/Michael Niehaus: *Transparenz und Maskerade. Zur Diskussion über das öffentlich-mündliche Gerichtsverfahren um 1800 in Deutschland*, in: Joseph Vogl (Hg.): *Poetologien des Wissens um 1800*, München 1999, S. 163-184, sowie: Cornelia Vismann: »Action writing«. *Zur Mündlichkeit im Recht*, in: Friedrich Kittler/Thomas Macho/Sigrid Weigel (Hg.): *Zwischen Rauschen und Offenbarung. Zur Kultur- und Mediengeschichte der Stimme*, Berlin 2002, S. 133-151.

12 Thomas Weitin: *Bildregime des Rechts im Entstehungszusammenhang der Literaturwissenschaft*, in: Jean-Baptiste Joly/Cornelia Vismann/Ders. (Hg.): *Bildregime des Rechts*, Stuttgart 2007, S. 33-42, hier S. 39. Weitin exemplifiziert diesen »Wissenstransfer, der zwischen Literatur und Recht im medialen Wandel von Schriftlichkeit und Mündlichkeit stattfindet« (ebd.), anhand des Verhältnisses zwischen den sog. Gebärdenprotokollen, die die justitiablen Aussagen im schriftlichen Verfahren begleiten, und der dramentheoretischen Fassung des Gebärdenausdrucks durch Johann Jakob Engels *Ideen zu einer Mimik* (1785). Vgl. dazu auch Thomas Weitin: *Zeugenschaft. Das Recht der Literatur*, München 2009.

13 Weitin: *Bildregime des Rechts*, S. 34.

14 Vgl. etwa Jutta Strippel: *Zum Verhältnis von Deutscher Rechtsgeschichte und Deutscher Philologie*, in: Jörg Jochen Müller (Hg.): *Germanistik und deutsche Nation 1806-1848. Zur Konstitution bürgerlichen Bewusstseins*, Stuttgart 1974, S. 113-166.

tigkeit des Einsatzes der Interpretation bedürfen. Deshalb bildet die Literatur einen bevorzugten Ort der Auseinandersetzung, an dem Probleme der Genealogie und des Ins-Recht-Setzens von Besitz- und Verwandtschaftsverhältnissen verhandelt werden, ja an dem die Autorität des Rechts, das heißt seine Setzungs- und Sanktionskraft, angegriffen werden kann. Für das Medium des Testaments kommt hinzu, dass es mögliche Konflikte zwischen der intendierten individuellen Souveränität eines Testators einerseits und dem notwendig generalisierenden Moment des (Erb-) Gesetzes andererseits aufwirft (vgl. Kap. 1.2); zudem stehen hinsichtlich der Eigenhändigkeit, der Bezeugung und der Geheimhaltung des Testaments (vgl. Kap. 3) Probleme der Beglaubigung und der Fälschung zur Verhandlung.

Im Folgenden sollen demnach die skizzierten Forschungsfragen aus dem Feld *Law and Literature* auf Erbrecht und Testament hin fokussiert werden. So sei zunächst (Kap. 4.1) primär das Recht betrachtet und auf seine Schreibweisen und Fiktionen hin untersucht. Dabei sind auch Grundzüge juristischer Hermeneutik sowie der juristische und philologische Umgang mit Dichtertestamenten zu erörtern. Anschließend (Kap. 4.2) sollen die Verhandlungen von Recht und Gesetz in der Literatur interessieren, die wiederum Probleme der Autorisierung und der Geltung, der Lektüre und der Auslegung bedingen.

#### 4.1 Erbe: Recht und Fiktion

Die eben genannten vielfältigen Aspekte von Recht und Literatur überkreuzen sich in besonderer Verdichtung bei Fragen des Erbrechts. Denn im Erbrecht treten nicht nur die Legitimations- und Definitionsprobleme von grundlegenden Begriffen wie Verwandtschaft und Eigentum deutlich hervor. Auch die komplexen Verstrickungen von Besitz und Leidenschaften in den Transfer zwischen den Generationen sind aus den erbrechtlichen Kodifikationen ablesbar, ebenso wie die schwierigen Bestimmungen von Zäsuren und Übergängen, von Einschluss und Ausschluss, von Zugehörigkeit und Fremdheit, die etwa in Parentel- und Gradualordnungen geregelt sind. Darüber hinaus knüpft das Erbrecht in seiner zeitlichen Erstreckung an Vergangenheit an, baut auf Tradition und setzt Entwürfe und Maßgaben für die Zukunft einer familialen Ordnung. In dieser Futurisierung geltenden Rechts liegt ein weiteres Moment seiner Fiktionalität, denn jede Erbschaftsverfügung, jedes Testament rechnet mit dem Fall, der (noch) nicht ist: mit dem Tod (vgl. Kap. 3). Zudem stellen sich Legitimations- und Auslegungsfragen auch angesichts der grundsätzlichen genealogischen Zweifel, die im (Rechts-)Sprichwort *pater semper incertus* gefasst sind. Sie können jede erbrelevante Vaterschaft zur Fiktion erklären, können sie gar negieren und aufheben, und zeigen damit sowohl Definitions- und Differenzierungsbedarf als auch ein großes Konfliktpotential an. Dieses Konfliktpotential herrscht zwischen dem ›mütterlichen Wissen‹ über das familiäre Reproduktionsgeschehen einerseits und der patrilinear organisierten Vererbung von Name und Besitz andererseits, deren Interesse es ist, väterliche Standeszugehörigkeit und Güter kontinuierlich an die eigene Nachkommenschaft zu überge-

ben.<sup>15</sup> Der hierin angelegte Geschlechterkrieg um Fiktion und Reproduktion, den keine juristische Regelung lösen kann, wird auch *in der Literatur* geführt, wie an verschiedenen Romanbeispielen zu zeigen sein wird (Kap. 4.2).

Doch zuvor sollen Rhetorik, Fiktionen und poetische Verfahrensweisen *in Rechtstexten* interessieren. Die Kodifikationen des Rechts, die um 1800 erfolgen, entwickeln eine Reihe von Grundsätzen und Schreibweisen, die im Folgenden hinsichtlich des Erbrechts skizziert seien. Denn Rhetorik und Funktionalität des Rechts sind mit dem Denken seiner Systematik eng verknüpft (Kap. 4.1.1). Dass es dabei auch um poetische Qualitäten geht, behaupten sowohl Befürworter als auch Gegner etwa des *Code civil*. So beklagt beispielsweise die zeitgenössische germanistische Kritik durch Jacob Grimm das Ausbleiben des Poetischen in den modernen Kodifikationen als Ausdruck eines Verlustes, nämlich des altdeutschen Rechts bzw. seiner Grundsätze und seines Denkens, die aus seiner poetischen Rhetorik sprächen. Dagegen steht die Hochschätzung der poetischen Qualität des *Code civil* gerade in seiner konzisen Abstraktheit beispielsweise durch Stendhal und andere literarische Autoren. Damit rücken sowohl die Frage nach Poesie und Fiktionen im Recht als auch, damit innig verbunden, die nach der Auslegung des Rechts und damit nach juristischer und literarischer Hermeneutik ins Zentrum (Kap. 4.1.2). Schließlich sollen Dichtertestamente betrachtet werden, weil ihre Verfügungen über Nachlass, Edition und Urheberrechtsfragen spezifische rechtliche Regelungen des literarischen Systems betreffen. Darüber hinaus erlaubt ihr ›Schwellendasein‹ zwischen rechtlich-pragmatischem und poetisch-literarischem Testament, das Verhältnis von Recht und Literatur nochmals im Medium des Testaments zu fokussieren (Kap. 4.1.3).

#### 4.1.1 Kodifizierungen um 1800: Grundsätze und Schreibweisen

Die großen Kodifizierungen des allgemeinen bürgerlichen Rechts, die auch das Erbrecht in Form verbindlicher Erbfolgen und Testamentsbedingungen festschreiben, erfolgen innerhalb weniger Jahre um 1800, so etwa das *Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten (ALR)* vom 1.6.1794, der *Code civil des Français* vom 21.3.1804, das *Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch Österreichs* vom 1.6.1811. Nach den verschiedenen Kodifizierungsbewegungen, die sich – grob gesprochen – in der Antike (z.B. mit dem *Zwölf-Tafel-Gesetz*), im Zuge der Völkerwanderungen und der Begegnung mit dem römischen *Corpus Iuris Civilis* (z.B. mit dem *Lex Burgundionum* oder *Lex Salici*) und im ›Rationalismus‹ des 13. Jahrhunderts (z.B. mit dem *Sachsenspiegel*) vollzogen haben, setzt mit der abgeschlossenen Rezeption des römischen Rechts und den aufklärerischen rechtsphilosophischen Debatten und Reformen, angeregt etwa durch Montesquieus *De l'esprit des lois* (1748), in der zweiten

15 Vgl. dazu Sara Eigen: A Mother's Love, a Father's Line. Law, Medicine and the 18th-Century Fictions of Patrilineal Genealogy, in: Kilian Heck/Bernhard Jahn (Hg.): *Genealogie als Denkform in Mittelalter und Früher Neuzeit*, Tübingen 2000, S. 87-107.

Hälfte des 18. Jahrhunderts ein neuer starker Kodifizierungswille ein. Während etwa die Gesetzgeber der Landrechte des 16. bis 18. Jahrhunderts nicht im engeren Sinne kodifizierten, sondern geltendes Recht aufzeichneten und die Vielzahl konkurrierender örtlicher Rechtsgewohnheiten zu hierarchisieren suchten, unternahmen die Kodifizierungen um 1800 weit mehr als das bloße Kompilieren vorhandener Gesetzesmaterialien. Denn es geht in ihnen sowohl um eine bewusste Rechtsgestaltung als auch um den Anspruch auf ausschließliche Geltung: »Es begann die Vormacht des Gesetzes als Folge der Allgewalt des Staates. Dadurch wurde es möglich, vom Recht als dem Gesetz zu sprechen.«<sup>16</sup>

Damit geht eine bis dato unvergleichliche rechtliche Durchdringung des gesellschaftlichen und individuellen Lebens einher, das nunmehr, im 19. Jahrhundert, »im Bann eines Gesetzesdenkens« steht. Dieses Denken lässt »die juridische Sprache zum kommunikativen Paradigma einer Gesellschaft«<sup>17</sup> werden – einer Gesellschaft, die durch rechtliche Verfahren sich ihrer Wirklichkeit versichert, »soziale Tatsachen« schafft und Subjekte bestimmt. Dabei ist es zum einen die Allgemeinheit des Rechts und die allgemeine Verfügbarkeit der in hohen Auflagen publizierten Codices, die jedes Individuum erfassen, ihm aber auch die Inanspruchnahme des Gesetzes erlauben: »the fact of codification [...] took the control and interpretation of law out of the hands of established authority and vested it in the people.«<sup>18</sup> Zum anderen geht es um das ubiquitäre Erfassen jedes denkbaren Falles, auf das etwa das *ALR* und der *Code civil* mit Hilfe zweier gegensätzlicher Strategien zielen: Während das *ALR* mit seiner Kasuistik über 19.000 Paragraphen formuliert, um sich auch spezifischer Detailfragen zu bemächtigen, ist der *Code civil* mit seinen nur 2.281 Paragraphen vom Prinzip der Abstraktion durchzogen, das den spezifischen Fall qua Ableitbarkeit treffen soll.

Trotz der kaum vergleichbaren Rechtstraditionen und politischen Verhältnisse beispielsweise in Preußen und in Frankreich, die mit dem *ALR* und dem *Code civil* ganz unterschiedliche Gesetzeswerke hervorgebracht haben,<sup>19</sup> sollen also im Folgenden einige Grundsätze des allgemeinen bürgerlichen Rechts und Erbrechts in Frankreich und Preußen umrissen werden. Damit sind nicht die jeweiligen gesetzlichen Erbregelungen gemeint (generell gelten im *ALR* und im *Code civil* der Vorrang

16 Strippel: Zum Verhältnis von Deutscher Rechtsgeschichte und Deutscher Philologie, S. 120f.

17 Schuhmacher: *Paraphrasie*, S. 13.

18 Theodore Ziolkowski: *The Mirror of Justice. Literary Reflections of Legal Crises*, Princeton 1997, S. 189.

19 Vgl. als rechtshistorische bzw. -vergleichende Überblicksdarstellungen etwa Hans-Rudolf Hagemann: Art. »Erbrecht«, in: Albrecht Cordes/Heiner Lück/Dieter Werkmüller (Hg.): *Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 1, Berlin 2007, S. 1370-1384; Dieter Henrich/Dieter Schwab (Hg.): *Familienerbrecht und Testierfreiheit im europäischen Vergleich*, Bielefeld 2001; Diethelm Klippel: Familie versus Eigentum. Die naturrechtlich-rechtsphilosophischen Begründungen von Testierfreiheit und Familienerbrecht im 18. und 19. Jahrhundert, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* 101 (1984), S. 117-168; Heinz Mohnhaupt (Hg.): *Zur Geschichte des Familien- und Erbrechts. Politische Implikationen und Perspektiven*, Frankfurt a.M. 1987; Werner Schubert/Mathias Schmoeckel (Hg.): *200 Jahre Code civil. Die napoleonische Kodifikation in Deutschland und Europa*, Köln/Weimar/Wien 2005.



der testamentarischen Erbfolge vor der Intestaterbfolge, versehen mit gewissen Beschränkungen zugunsten nahestehender Intestaterben, sowie die Gleichberechtigung der Intestaterben gleicher Stufe bzgl. Geschlecht oder Geburtsfolge). Vielmehr stehen im Folgenden solche Grundlinien und Schreibweisen des (Erb-)Rechts im Vordergrund, die wiederum für die Autoren und die Literatur des 19. Jahrhunderts von besonderem Interesse sind. Deren Engagement ist in zweierlei Hinsicht motiviert. Zum einen thematisiert eine ganze Reihe von Autoren in ihrer Literatur die Umstrittenheit des ›neuen‹ Rechts: sei es wie in so vielen Werken Heinrich von Kleists in Form von Kollisionen ›neuen‹ und ›alten‹ Rechtsdenkens, sei es wie bei Ludwig Uhland, Clemens Brentano u.v.a. in Form literarischer Positionsbestimmungen.<sup>20</sup> Und zum zweiten lassen sich viele Autoren angesichts der »Verdichtung des Rechtsnetzes« und der »Expansion subjektiver Rechte« zu hochinteressanten Begegnungen von »Codex und Imagination« herausfordern.<sup>21</sup> Dies lässt sich anhand folgender Grundsätze der neuen Codices skizzieren: (1) Entindividualisierung im allgemeinen Recht, (2) Individualisierung als Eigentümer, (3) Abstraktion, (4) Privilegierung der Nachkommen, (5) Entwertung der Toten, (6) Repräsentation, (7) Testierfreiheit.

(1) *Entindividualisierung im allgemeinen Recht.* Die großen Kodifikationen um 1800 zeichnen sich durch den Anspruch auf Rechtsvereinheitlichung und universelle Geltung aus. Gegen die zersplitterte Fülle von alten schriftlichen und mündlichen Rechten, von Fallsammlungen und juristischen Urteilen, landesherrlichen Ordnungen und Gewohnheitsrechten, Landtagsbeschlüssen und Rechtsansichten zielen die neuen Codices – zugespitzt formuliert – auf das eine Gesetz: Das ganze, generelle, allgemeingültige Gesetz erlaubt einheitliches Recht und einheitliche Entscheidungen für alle divergenten Einzelfälle. Diese Vereinheitlichung richtet sich auf die Erfassung der gesamten Realität, die sie paradoxerweise durch Realitätsentzug erreicht: »Weil Justiz Realitätsentzug ist, kann sie die äußerst realitätshaltigen und überkonkreten Fälle, mit denen sie prozedieren muß, im Lichte dessen thematisieren, was es nicht per se gibt: Gesetze.«<sup>22</sup> Die Einzelfälle werden dem allgemeinen Recht zum Fall des Allgemeinen, während ihre Besonderheit als Fallgeschichte

20 »Friedrich Schlegel, for instance, wrote in 1807 his patriotic poem ›Freiheit: ›Wo nach altem Recht / Fromme Sitte gilt, / Da sind edle Mächte / Noch der Freiheit Schild.« [...] Immediately after Napoleon's defeat the lawyer-poet Ludwig Uhland composed a poem in which he celebrated the *usus modernum pandectarum*: ›Wo je bei altem, gutem Wein / Der Württemberger zecht, / Da soll der erste Trinkspruch sein: / ›Das alte, gute Recht!« [...] Similar sentiments can be found in the poems of Clemens Brentano and the writings of Jacob Grimm.« (Ziolkowski: *The Mirror of Justice*, S. 209f.)

21 Schuhmacher: *Paragraphie*, S. 13. Vgl. das Zitat im Ganzen: »Die Abschaffung der Körperstrafen bei gleichzeitiger Verinnerlichung des Terrors durch die ›Geburt des Gefängnisses‹, die Verdichtung des Rechtsnetzes und die Expansion subjektiver Rechte fordern alle bedeutenden Autoren heraus. Codex und Imagination begegnen sich auf einem Niveau, das sich schließlich zu Kafkas juristischen Phantasien erhebt.«

22 Jochen Hörisch: Das Gesetz der Literatur, in: Ders.: *Das Wissen der Literatur*, München 2007, S. 75-83, hier S. 80.

in die Literatur wandert, wo sie sich, wie im eingangs genannten Schillerschen *Pitaval*, aus dem Juridischen gänzlich herauslöst.

Doch der Anspruch auf Rechtsvereinheitlichung, der insbesondere aus der Kompaktheit des *Code civil* spricht, ruft sein Gegenteil selbst hervor: »Der Begriff der Lücke konnte erst jetzt, da das Ganze realisiert schien, überhaupt aufkommen«. <sup>23</sup> Dabei ist unter der ›Realisierung des Ganzen‹ hier nichts anderes zu verstehen als die auf Geschlossenheit hin angelegte allgemeine Systematik, die ihrerseits eine neuerliche zersplitterte Fülle an Einzelentscheidungen, Urteilsbegründungen, Gesetzeskommentaren und Auslegungsdebatten hervorbringt. »Lücke« und »Realitätsentzug« bedeuten zugleich den Entzug einer substantiellen, primordialen und universellen Begründbarkeit des Gesetzes und seiner Geltung, so dass eine Umstellung »von Begründung auf Funktion« konstatiert werden kann: »Recht funktionierte. Warum, war nicht mehr die Frage«. <sup>24</sup> Insbesondere Gesetzeslücken und -inkonsistenzen treten im Lichte der Systematik und in ständiger Konfrontation mit der Faktizität der zu verhandelnden Wirklichkeit deutlicher hervor und setzen eine Dynamik der Novellierung von Gesetzen in Gang (vgl. die Dialektik von Teil und Ganzem in der juristischen Hermeneutik, s.u.). Die Kontingenz der Gesetzgebung verschwindet gänzlich hinter dem Gesetz, denn sein Befehlscharakter und Geltungsanspruch würde nur an Geltungskraft einbüßen, wäre das Gesetz auf zusätzliche Begründungen und Rechtfertigungen angewiesen. Dementsprechend schafft beispielsweise die revolutionäre Gesetzgebung in Frankreich die bis dahin üblichen monarchischen Präambeln ab, soll doch das Gesetz als ›reines‹ Gesetz gelten, »unbekleidet und ungeschmückt als nackter Befehl«. <sup>25</sup> Auch diese rhetorische ›Entkleidung‹ lässt sich hier unter dem Grundsatz der Entindividualisierung anführen, insofern kein Urheber als Befehlshaber mehr genannt und inszeniert wird: »Die selbstbewusste und stolze *volonté générale* lehnte es ab, sich [...] selbst zu überzeugen, den eigenen Gesetzen zu gehorchen«. <sup>26</sup>

(2) *Individualisierung als Eigentümer*. Der prominenteste Agent des *Code civil*, dieses Inbegriffs »privatautonomer Gestaltungsfreiheit«, <sup>27</sup> ist der Eigentümer, dem immerhin 1.700 der insgesamt knapp 2.300 Artikel gelten. Der Eigentümer als Hauptfigur wird beispielsweise in Art. 544 konstituiert, der jedem Bürger die volle Verfügungsfreiheit über sein Privateigentum gewährt. Dabei handelt es sich aber

23 Kiesow: *Das Alphabet des Rechts*, S. 25. Vgl. ähnliche Tendenzen und Effekte in anderen Wissensfeldern um 1800, etwa den Übergang von der Naturgeschichte zur allgemeinen Systematik, in der die kategorialen Raster allererst die ›Lücken‹ in der Empirie in den Gattungen und Arten bzw. in tatsächlich aufzeigbaren Exemplaren hervortreten lassen (vgl. etwa Wolf Lepenies: *Das Ende der Naturgeschichte. Wandel kultureller Selbstverständlichkeiten in den Wissenschaften des 18. und 19. Jahrhunderts*, München 1976).

24 Kiesow: *Das Alphabet des Rechts*, S. 25.

25 Fögen: *Das Lied vom Gesetz*, S. 9.

26 Ebd.

27 Barbara Dölemeyer: Nachwort, in: *Napoleons Gesetzbuch – Code Napoléon*, hg. im Auftrag des Instituts für Textkritik e.V. von KD Wolff, Frankfurt a.M./Basel 2001, S. 1056–1095, hier S. 1086.

wohl gemerkt um den männlichen Bürger, denn über das Vermögen einer verheirateten Frau darf nur deren Ehemann verfügen. Zwar wird beiden Ehepartnern in Art. 1387 (im Güterrecht) die volle Vertragsautonomie gewährt; die Vertragsfreiheit »eröffnete also theoretisch das Recht für Ehefrauen, über ihr Eigentum weiterhin zu verfügen und daraus – im Gegensatz zum rigiden Personenrecht – persönliche Unabhängigkeit zu erzielen.«<sup>28</sup> Doch in Art. 1388 wird diese Vertragsfreiheit als Eigentumsfreiheit sogleich nachdrücklich beschnitten: »Die Ehegatten können nichts abändern an den Rechten, welche die dem Ehemanne über die Person der Frau und der Kinder zustehende Gewalt zur Folge hat, oder die demselben als Familienhaupt zukommen.«<sup>29</sup> Dass der gleiche Grundsatz »auch für die Erbfolgeregelung durch Testament« gilt,<sup>30</sup> weist auf die Bedeutung der Eigentumsverfügung auch in Form von Eigentumsübertragung als -vererbung (vgl. Kap. 6).

Die Behauptung Alexis de Tocquevilles in *De la Démocratie en Amérique* (1835), der Gesetzgeber könne seine Arbeit ruhen lassen, wenn er das Erbrecht geregelt habe,<sup>31</sup> profiliert die Bedeutung der Eigentumsverfügung für die Ausbildung einer bürgerlichen Gesellschaft sowie den daraus resultierenden Entwicklungszusammenhang zwischen Privatrecht und Privateigentum. Dieser Zusammenhang lässt sich auch über den fiktionalen Charakter und die sprachliche Verfasstheit von (Erb-) Recht und Eigentum entfalten. So formuliert Karlheinz Stierle, in der Reihe »aller Institutionen von der Sprache zum Recht, in denen der Mensch sich seiner selbst vergewissert und sich in seinen Fiktionen oder Faktionen seines natürlichen Ursprungs entschlägt [...], kommt dem Eigentum eine zentrale Bedeutung zu.«<sup>32</sup> Dies zeige sich an Jean-Jacques Rousseaus *Discours sur l'origine et les fondemens de l'inégalité parmi les hommes* (1755). Darin spitzt Rousseau die Rolle des Eigentums als »sprachgeborene Wirklichkeit«<sup>33</sup> zu, wenn es an prominenter Stelle, als erster Satz des zweiten Teils heißt: »Der erste, der ein Stück Land eingezäunt hatte und es sich einfallen ließ zu sagen: *dies ist mein* und der Leute fand, die einfältig genug waren, ihm zu glauben, war der wahre Gründer der bürgerlichen Gesellschaft.«<sup>34</sup> Über diese Differenzoperation *dies ist mein/dies ist nicht dein* wird also auch, mit Rousseau gesprochen, die Differenz zwischen Natur und Kultur verschärft. Zugleich aber fungiert

28 Siegrid Westphal: Eigentum, Geschlecht und Rechtskodifikationen um 1800, in: Andreas Klinger/Hans-Werner Hahn/Georg Schmidt (Hg.): *Das Jahr 1806 im europäischen Kontext. Balance, Hegemonie und politische Kulturen*, Köln/Weimar/Wien 2008, S. 233-248, hier S. 239.

29 *Napoleons Gesetzbuch – Code Napoléon*, § 1388. Vgl.: »1388. Les époux ne peuvent déroger ni aux droits résultant de la puissance maritale sur la personne de la femme et des enfans, ou qui appartiennent au mari comme chef ni [...]«.

30 Westphal: Eigentum, Geschlecht und Rechtskodifikationen um 1800, S. 239.

31 Vgl. Werner Egli/Kurt Schärer (Hg.): *Erbe, Erbschaft, Vererbung*, Zürich 2005, S. 19.

32 Karlheinz Stierle: Art. »Fiktion«, in: Karlheinz Barck u.a. (Hg.): *Ästhetische Grundbegriffe. Historisches Wörterbuch in sieben Bänden*, Bd. 2, Stuttgart/Weimar 2001, S. 380-428, hier S. 412.

33 Ebd.

34 »Le premier qui ayant enclos un terrain, s'avisait de dire, *ceci est à moi*, et trouva des gens assez simples pour le croire, fut le vrai fondateur de la société civile.« (Jean-Jacques Rousseau: *Discours sur l'inégalité/Diskurs über die Ungleichheit*, hg. u. übers. v. Heinrich Meier, Paderborn u.a. 1990, S. 172f.)

Eigentum, verstanden als »Differenzbegriff«, wiederum als Grundlage und dynamischer Faktor für »die Legitimation des Rechts«<sup>35</sup> – und damit auch des Erbrechts, das eine Figur des Eigentümers privilegiert, die sich durch gesetzlich garantierte Willens- und Verfügungsfreiheit auszeichnet.

Diese Figur des Eigentümers und der ihr gegenüber stehende Begriff des Eigentums sind als funktionale Zuschreibungen zu verstehen. So wird im Erbrecht des *Code civil* zwischen dem genealogischen Geflecht mit seinen Grad- und Abstandsmessungen einerseits und dem weiterzugebenden Eigentum andererseits streng unterschieden. Das Eigentum ist somit eine ›selbständige‹ Entität, es stellt keine substantielle ›Eigenschaft‹ des Eigentümers dar, sondern ist ganz mechanisch erwerbbar und übertragbar. Im Zusammenhang mit einem so konzipierten funktionalen Eigentumstransfer steht auch die Freiheit des erbenden Empfängers, das Erbe anzunehmen oder abzulehnen: »775. Nul n'est tenu d'accepter une succession qui lui est échue. [...] / Niemand ist verbunden, eine ihm zugefallene Erbschaft anzunehmen.«<sup>36</sup>

(3) *Abstraktion*. Das bürgerliche Recht, wie es der *Code civil* niederlegt, ist das einer modernen Kontraktgesellschaft mit ihren rechtlichen und bürokratischen Regeln, Vereinheitlichungen und Abstraktionen. Abstraktion und Allgemeinheit kennzeichnen das gesamte kodifizierte Recht, das nicht nur mit absolut gesetzten Begriffen arbeitet, die systematisch aus konkreten Umständen deduziert werden, sondern das auch für alle Rechtssubjekte – unabhängig etwa von sozialen Unterschieden – gleiche Geltung hat. Und wie das Recht des *Code civil* zur »réalité familière«<sup>37</sup> geworden ist, so auch seine neue Denk- und Schreibweise der Abstraktion und Ableitbarkeit, die von der eher kasuistischen Detailfreude des *ALR* grundsätzlich unterschieden ist. Die Schreibweise des *Code civil* verfährt nicht individuell-poetisch wie etwa die Rechtssprichwörter des germanischen Rechts (vgl. Kap. 4.1.2), sondern analytisch und systematisch: Allgemeine Regelungen beziehen sich auf allgemeine Tatbestände, die untereinander wiederum kombinierbar und qua Ableitung auf den Einzelfall anwendbar sind. Das bedingt auch den eben skizzierten Begriff von ableitbarem bzw. übertragbarem Eigentum und freiem Eigentümer. Darüber hinaus ist die Schreibweise durch ihre klare, leicht verständliche Sprache gekennzeichnet sowie durch ihre Kohärenz und Stilreinheit.

35 Niklas Luhmann: *Gesellschaftsstruktur und Semantik. Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft*, Bd. 3, Frankfurt a.M. 1989, S. 9.

36 *Napoleons Gesetzbuch – Code Napoléon*, § 775.

37 Yves Lequette: D'une célébration à l'autre (1904-2004), in: Ders. (Hg.): *1804-2004: Le Code civil. Un passé, un présent, un avenir*, Paris 2004, S. 13, der über den *Code civil* schreibt: »Il a, dès l'origine, formulé un ›projet de société‹ dont les générations suivantes ont su faire peu à peu une ›réalité familière.« (Zit. n. Paolo Cappellini: L'Âme de Napoléon. Code civil, Säkularisierung, Politische Form, in: Werner Schubert/Mathias Schmoekel (Hg.): *200 Jahre Code civil. Die napoleonische Kodifikation in Deutschland und Europa*, Köln/Weimar/Wien 2005, S. 1-16, hier S. 5.)

Gerade eine solche Schreibweise aber hat unbedingt poetische Qualitäten: »Stendhal, Bewunderer Napoléons und Teilnehmer am Italienfeldzug, soll täglich vor Beginn seiner schriftstellerischen Tätigkeit im Code gelesen haben, »pour prendre le ton«, und empfahl das Gesetzbuch als Stilkunde und zur Schärfung des Sprachgefühls.«<sup>38</sup> Bei aller Knappheit der Formulierung sind die Artikel doch auch konkret und anschaulich, ja sie »würden auch als Handlungsskizzen zu einem Roman aus der bürgerlichen Welt taugen. Hier werden überschaubare Verhältnisse in klarer, epigrammatisch knapper Sprache aufgerufen und geklärt, immer dicht am Alltag.«<sup>39</sup> Die »Volksnähe« des *Code* soll also aus seiner Konkretheit herrühren, nicht, wie das *ALR*, aus der Kasuistik.<sup>40</sup> Die Abstraktion betrifft demnach die Rechtsvereinheitlichung und die Fallanwendung, aber nicht die Sprache und den Stil des *Code civil* – im Gegensatz etwa zum *BGB* mit seiner unkonkreten Sprache, mit seiner »Abstraktheit, Kälte und Unnahbarkeit, die das *BGB* so modern machten und es der modernen Literatur annäherten«,<sup>41</sup> die ihm, anders gewendet, allerdings den Vorwurf eines »mit sieben Siegeln verschlossenen Buch[s]« (Otto Gierke) einbrachten.<sup>42</sup>

Das Prinzip der Abstraktion kann also das Verständnis sowohl eröffnen wie auch verschließen – und es kann zugleich wiederum Effekte der Konkretion zeitigen: Die abstrahierende Vereinheitlichung des Rechts in den Kodifikationen, die gerade von den »Germanisten« als Verlust des »alten Rechts« und seiner Prinzipien der konkret-unmittelbaren Rechtsfindung abgelehnt wird, hat in Deutschland zugleich einen »anti-abstrahierenden« Effekt, nämlich – jedenfalls in der Perspektive Friedrich Carl von Savignys und der Historischen Rechtsschule – dem »deutschen Volk« die konkrete Erfahrung einer (wenn auch politisch nicht-existenten) nationalen Einheit zu ermöglichen.

(4) *Privilegierung der Nachkommen.* In den heftigen politischen und rechtsphilosophischen Debatten um das zu kodifizierende Erbrecht lässt sich eine grundlegende Verlagerung des Blickwinkels von den Erblassern auf die Erbnehmer und damit auf

38 Dölemeyer: Nachwort, S. 1062.

39 Jens Bisky: Freiheit und Gerechtigkeit für Westfalen. Napoleons Gesetzbuch, ein Meisterwerk der aufgeklärten Rechtskunst, erscheint in einem Faksimile-Nachdruck, in: *Süddeutsche Zeitung*, 15.2.2002.

40 Vgl.: »Das *ALR* [...] war zehn Jahre alt, als der *Code civil* 1804 in Kraft trat, und die charakteristische Kasuistik der preußischen Kodifikation war den französischen Gesetzgebern wohlbekannt. Es blieb nicht unbemerkt, dass die Kasuistik nicht zuletzt das Ziel verfolgte, dem Volk sein Recht näher zu bringen, diesem Volk also einen Schlüssel des Rechts in die Hand zu geben, mit Hilfe eines Gesetzes, das sich bemüht, alle Situationen und deren spezifische juristische Regelung vorherzusehen. Im Frankreich der Aufklärung hingegen weigerte man sich zu glauben, ein Gesetz mit 20.000 Artikeln könne volksnah sein. Nur ein kurzes Gesetzbuch konnte die Bedingungen der Verständlichkeit für das Volk bereitstellen.« (Valérie Lasserre-Kiesow: Die Theorie der drei Fiktionen. Die Diskussion um die Verständlichkeit des *Code civil* und des *BGB*, in: Kent D. Lerch (Hg.): *Die Sprache des Rechts*, Bd. 1: *Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht*, Berlin/New York 2004, S. 213-223, hier S. 218f.)

41 Kiesow: *Das Alphabet des Rechts*, S. 250f.

42 Zit. n. Lasserre-Kiesow: Die Theorie der drei Fiktionen, S. 218.

die jüngere Generation konstatieren.<sup>43</sup> So stellt etwa die Einschränkung der Testierfreiheit durch die Gesetzgebung nach der Französischen Revolution zunächst eine Konsequenz aus dem allgemeinen Postulat einer natürlichen Gleichheit aller Menschen dar. Darüber hinaus aber kommt darin jener zentrale Grundsatz der französischen Verfassung zum Tragen, keine Generation habe das Recht, eine zukünftige Generation den eigenen Gesetzen zu unterstellen. So heißt es in der im Juni 1793 verabschiedeten *Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen* in Art. 28: »Une génération n'a pas le droit d'assujettir à ses Lois les générations futures.« Während die naturrechtlichen Argumentationen im 17. und 18. Jahrhundert das erbrechtliche Verhältnis der Toten zu den Lebenden bestimmen wollen, ist für die revolutionäre Erbgesetzgebung die Frage des Generationenverhältnisses entscheidend. So verfügen beispielsweise die Gesetze vom 26.10.1793 und vom 6.1.1794 die Gleichheit aller Intestaterben: Fortan sollen alle Angehörigen des nächsten Grades erben, so dass die politisch erwünschte größtmögliche Zersplitterung von Vermögen und Gütern erreicht würde. Zugleich geht damit eine explizite Entmachtung der älteren Generation einher, wird doch im Dekret vom 6.1.1794 die Bevorzugung der Seitenverwandten vor den Aszendenten festgeschrieben: Fehlen Deszendenten des Erblassers, so sind nicht seine Aszendenten, sondern die Deszendenten seiner Eltern die gesetzlichen Erben; fehlen diese ebenfalls, dann erbt als nächste die Ehefrau.<sup>44</sup>

Eine auf weniger radikale Weise festgeschriebene erbrechtliche Legislation, die sich als Privilegierung der jüngeren Generation deuten lässt, ist das deutsche Parentelsystem als Basis der gesetzlichen Erbfolge, wie sie durch das *ALR* kodifiziert wird. Im Unterschied zum Gradsystem, das im römischen Recht und auch im *Code civil* die Erbfolge nach dem Grad der Verwandtschaft des Erben zum Erblasser bestimmt – d.h. nach der Zahl der sie vermittelnden Zeugungen<sup>45</sup> –, folgt das deutsche Parentelsystem einem Denken in Ordnungen, die durch einen jeweiligen gemeinsamen *parens* (Stammelternteil) bestimmt werden: Die erste Ordnung umfasst den Erblasser und seine Abkömmlinge, die zweite Ordnung seine Eltern und deren Abkömmlinge, die dritte Ordnung seine Großeltern und deren Abkömmlinge usw. Während also nach dem Gradsystem der Vater eines Erblassers (im ersten Grad verwandt) vor dem Enkel des Erblassers (im zweiten Grad verwandt) erbt, ordnet das Parentelsystem den Vater des Erblassers in die zweite und den Enkel in die erste Ordnung und bevorzugt so die jüngere Generation.<sup>46</sup>

43 Zur Futurisierung der Generationen vgl. Ohad Parnes/Ulrike Vedder/Stefan Willer: *Das Konzept der Generation. Eine Wissenschafts- und Kulturgeschichte*, Frankfurt a.M. 2008, S. 82-119.

44 In den Kontext solcher Radikalisierung gehört auch, dass dieses Gesetz rückwirkend auf alle Erbschaftsangelegenheiten seit dem 14. Juli 1789 angewendet werden soll – was sich allerdings als undurchführbar erweist, so dass die Rückwirkung am 25.9.1795 aufgehoben wird.

45 Vgl. *Napoleons Gesetzbuch – Code Napoléon*, § 735: »La proximité de parenté s'établit par le nombre de générations; chaque génération s'appelle un degré.« »Die Zahl der Zeugungen (Generationen) bestimmt die Nähe der Verwandtschaft; ein jeder durch Zeugung entstehende Abstand heißt ein Grad.«

46 Vgl. Wilfried Schlüter: *Erbrecht. Ein Studienbuch*, 12. Aufl., München 1986, S. 47.

(5) *Entwertung der Toten (Goethe)*. Mit der genannten Verlagerung der Perspektive auf die jüngere Generation geht eine Entwertung der Verstorbenen einher. Denn konsequenterweise wird in den Kodifizierungen um 1800 auch der Status der Toten juristisch neu geregelt, der im vormodernen Recht »gewissermaßen eine objektive Gegebenheit [ist]: die Toten sind Personen im rechtlichen Sinn, sie sind Rechtssubjekte«. <sup>47</sup> Tote sind »Prozeßpartei, Kläger und Beklagter«, <sup>48</sup> im Strafrecht sind sie strafberechtigt und deliktfähig, im Vermögensrecht erscheinen sie als Eigentümer, Gläubiger oder Schuldner. Gemäß dem modernen Recht hingegen endet die Person mit dem Tode: »es endet die Rechtsfähigkeit des Menschen [...], es enden seine Handlungsfähigkeit, seine Vermögensfähigkeit, seine personenrechtlichen Verhältnisse. Die Rechtspersönlichkeit erlischt.« <sup>49</sup> Der Tote ist nurmehr eine Leiche, die rechtlich als bloßes Ding definiert ist. <sup>50</sup> Dazu gehört auch das – am Ende des 18. Jahrhunderts allgemein kodifizierte – Verbot, in Kirchen und Wohngegenden zu bestatten.

Dieser einschneidende Umbruch mit seinen kulturellen Konsequenzen wird in Johann Wolfgang Goethes Roman *Die Wahlverwandtschaften* (1809) als ethische, ästhetische und juristische Auseinandersetzung verhandelt, wenn Charlotte den Kirchhof aus Gründen der Ästhetik, der Ratio und der Ökonomie begradigen und einheitlich bepflanzen lässt. Walter Benjamin resümiert: »Keine bündigere Lösung vom Herkommen ist denkbar.« <sup>51</sup> Charlotte arrangiert die Grabsteine »den Jahren nach« <sup>52</sup> nebeneinander an der Kirchenmauer, so dass der Kirchhof jetzt »statt der holprigen Grabstätten einen schönen, bunten Teppich« <sup>53</sup> darstellt, dessen Nutzung dem Haushalt des Geistlichen zugesprochen wird. Diese Neugestaltung aber will ein »benachbarte[r] Edelmann« <sup>54</sup> nicht dulden, denn, so das Argument des ihn vertretenden Rechtsgelehrten, es gehe damit zwar nicht die Erinnerung an die Toten verloren, aber doch das Bewusstsein von deren Gegenwart im Raum: »Es ist nicht sowohl vom Andenken die Rede als von der Person selbst, nicht von der Erinnerung, sondern von der Gegenwart.« <sup>55</sup> Doch Charlotte argumentiert dagegen: »Das reine Gefühl einer endlichen allgemeinen Gleichheit, wenigstens nach dem

47 Otto Gerhard Oexle: Die Gegenwart der Toten, in: Herman Braet/Werner Verbeke (Hg.): *Death in the Middle Ages*, Leuven 1983, S. 19-77, hier S. 22.

48 Hans Schreuer: Das Recht der Toten. Eine germanistische Untersuchung, in: *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft* 33 (1916), S. 333-432 u. 34 (1916), S. 1-208, hier S. 423.

49 Oexle: Die Gegenwart der Toten, S. 21. In diesem Zusammenhang stellt Oexle auch Goethes *Wahlverwandtschaften*.

50 Auch wenn »gewisse einzelne Rechtsverhältnisse übrig [sind], in denen die Persönlichkeit des Ahnen, des Toten, wenigstens in Bruchstücken dauernd fortwirkt.« (Schreuer: Das Recht der Toten, S. 431.) Schreuer nennt Beispiele aus Personenrecht, Urheberrecht, Vermögensrecht und Erbrecht.

51 Walter Benjamin: Goethes *Wahlverwandtschaften*, in: Ders.: *Gesammelte Schriften*, hg. v. Rolf Tiedemann/Hermann Schweppenhäuser, Bd. I.1, Frankfurt a.M. 1974, S. 123-201, hier S. 132.

52 Johann Wolfgang von Goethe: *Die Wahlverwandtschaften*, in: Ders.: *Werke. Hamburger Ausgabe*, hg. v. Erich Trunz, Bd. 6, München 1981, S. 242-490, hier S. 254.

53 Ebd., S. 361.

54 Ebd., S. 360.

55 Ebd., S. 362.

Tode, scheint mir beruhigender als dieses eigensinnige, starre Fortsetzen unserer Persönlichkeiten, Anhänglichkeiten und Lebensverhältnisse.«<sup>56</sup>

Dies ließe sich geradewegs als Argument auch gegen Testamente und Testierfreiheit verstehen, die ja, römisch-rechtlich gedacht, auf die Fortsetzung der Persönlichkeit zielen, wie sie hier von Charlotte abgelehnt wird. Nun ist kurz zuvor im Roman tatsächlich ein Testament errichtet worden, gegen das Charlotte argumentieren *mus*s, wenn sie es auch nicht anfechten kann. Denn angesichts der Nachricht von Charlottes Schwangerschaft beschließt Eduard, in den Krieg zu ziehen, und macht zuvor sein Testament. Darin versorgt er vor allem die mittellose Ottilie, ist doch nun eine eheliche Verbindung mit ihr in weite Ferne gerückt: »Mit allen Förmlichkeiten setzte er sein Testament auf; es war ihm eine süße Empfindung, Ottilien das Gut vermachen zu können. Für Charlotten, für das Ungeborne, für den Hauptmann, für seine Dienerschaft war gesorgt.«<sup>57</sup> Auf dieses testamentarisch hervorgehobene Gut hatte Eduard sich zurückgezogen, um die Scheidung von Charlotte einzuleiten, und er hatte das Gut in Ottilies Besitz als Substitut für Ottilie in seinem Besitz vorgesehen<sup>58</sup> – wie er überhaupt »von vornherein [versucht], seine Liebe zu Ottilie in rechtsverbindliche Formen zu überführen«.<sup>59</sup> Charlottes Abneigung gegen »dieses eigensinnige, starre Fortsetzen unserer Persönlichkeiten, Anhänglichkeiten und Lebensverhältnisse« ist demnach nicht nur im kulturkritischen Sinne zu verstehen.

Was den Rechtseinspruch des Nachbarn gegen die Umgestaltung des Kirchhofs betrifft, so belässt Charlotte es bei einem finanziellen Ausgleich. Ein solches Ausgleichsverfahren sieht auch das zeitgenössische *ALR* vor, das explizit eine Abwesenheit der Toten – als »Leichen« bezeichnet – aus Kirchen und Städten vorschreibt und auch den durch die Entfernung der Toten notwendigen Ausgleich bei Grabverlegungen regelt:

»§. 184. In den Kirchen, und in bewohnten Gegenden der Städte, sollen keine Leichen beerdigt werden. §. 185. Bey Verlegungen der Begräbnißplätze können diejenigen, welche bisher erbliche Familienbegräbnisse in den Kirchen besessen haben, die unentgeltliche Anweisung eines schicklichen Platzes dazu auf dem neuen Kirchhofe fordern.«<sup>60</sup>

Die neue Vorstellung vom Toten als Leiche, deren Gegenwart verhindert werden muss (§ 184), tritt hier im *ALR* ebenso deutlich hervor wie die Konfliktrichtigkeit dieser Neuregelung (§ 185). Dass aber Charlotte am Ende der *Wahlverwandschaft*

56 Ebd., S. 363.

57 Ebd., S. 359.

58 Vgl. ebd., S. 352: »Sollte er sie hier nicht besitzen, nicht rechtmäßig besitzen können, so wollte er ihr den Besitz des Gutes zueignen.«

59 Christoph Hoffmann: »Zeitalter der Revolutionen«. Goethes »Wahlverwandschaften« im Fokus des chemischen Paradigmenwechsels, in: *Deutsche Vierteljahresschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte* 67 (1993) 3, S. 417-450, hier S. 444. Vgl. ebd. insgesamt zur Bedeutung der Grundsätze des *ALR* und der in Sachsen-Weimar geltenden Gesetze in Goethes *Wahlverwandschaften*.

60 *Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten*, II, 11, §§ 184 u. 185.



ten dann selbst ihre Toten in einer eigens ausgestalteten Kapelle gegenwärtig halten wird, verweist auf das Unabgegoltene der neuen Vorstellungen und ihrer Gesetze. Dazu gehört auch, dass sie zwar »ansehnliche Stiftungen«<sup>61</sup> macht, um die Exklusivität der Kapelle als Totenort für Ottilie und Eduard sicherzustellen. Allerdings stellt dies keinerlei Garantie dar, hatte doch Charlotte ihrerseits die mit einer Stiftung verbundenen Rechte auf die Grabstelle des benachbarten Edelmanns missachtet und beendet. Grundsätzlicher noch zeigt sich die Unabgegoltenheit des neuen – auch gesetzlichen – Umgangs mit den Toten in jenen zahllosen Geistern, Scheintoten und Gespenstern, die seit Beginn des 19. Jahrhunderts verstärkt in der Literatur umgehen. Auch in Goethes *Wahlverwandschaften* heißt es ja: »alles hatte etwas Geisterhaftes«,<sup>62</sup> und schon früh deutet sich im Roman an, »daß die Lebendigkeit aus den Figuren längst entwichen ist [...] wie ›Familiengespenster‹ in einem tableau vivant« und »daß die ganze hektische Geschäftigkeit letztlich vergeblich ist, weil es keine Kinder gibt, die den Besitz übernehmen werden.«<sup>63</sup>

(6) *Repräsentation*. Mit diesem Prinzip sind zwei für das Erbrecht relevante Operationen angesprochen: zum einen das Repräsentationsrecht, das die Lückenlosigkeit eines Erbsystems sichert und dessen Mechanismus ermöglicht, und zum zweiten der Modus der Repräsentation als zentrales Verfahren zur Konstitution eines erbrelevanten Verwandtschaftssystems.

Das Repräsentationsrecht greift, wenn eine Lücke im Erbsystem entsteht, weil beispielsweise das Kind, das heißt der Erbe eines Erblassers vor diesem stirbt. Dann nämlich wird diese Lücke beispielsweise durch den Enkel repräsentiert. Im *Code civil* wird die Repräsentation als »une fiction de la loi«, als »eine gesetzliche Erdichtung« bezeichnet (vgl. Kap. 4.1.2).<sup>64</sup> Das Repräsentationsrecht wird auch als »Eintrittsrecht« bezeichnet, das sich in der deutschen Rechtsgeschichte im Lauf des Mittelalters als ein Eintrittsrecht der Enkel zwar durchsetzt, bis zur Rezeption des römischen Rechts aber auf diese beschränkt bleibt. Wichtig daran ist neben der systematischen Lückenlosigkeit die Privilegierung der direkten Nachkommen: »Das Eintrittsrecht bedeutete eine Stärkung der Parentelenordnung im Sinne der Bevorzugung der Nachkommen vor den Seitenverwandten«,<sup>65</sup> denn es galt nicht für die Aszendenten. So heißt es im *Code civil*: »741. La représentation n'a pas lieu en faveur des ascendans.«<sup>66</sup> Insofern liegt diesem Verfahren der Repräsentation das

61 Goethe: *Die Wahlverwandschaften*, S. 490.

62 Ebd., S. 325.

63 Inge Stephan: »Schatten, die einander gegenüberstehen«. Das Scheitern familialer Genealogien in Goethes »Wahlverwandschaften«, in: Gisela Greve (Hg.): *Goethe. Die Wahlverwandschaften*, Tübingen 1999, S. 42-70, hier S. 59 u. 58.

64 *Napoleons Gesetzbuch – Code Napoléon*, § 739.

65 Ekkehard Kaufmann: Art. »Erbfolgeordnung (privatrechtlich)«, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, hg. v. Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann, Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 959-962, hier Sp. 961.

66 *Napoleons Gesetzbuch – Code Napoléon*, § 741. Vgl.: »Zum Vortheile der Ascendenten hat kein Repräsentationsrecht statt«.

zweitgenannte verwandtschaftskonstituierende Prinzip der Repräsentation zugrunde.

Denn – das hat etwa Joseph Morsel anhand spätmittelalterlicher Verwandtschaftskonstruktionen analysiert – Verwandtschaft ist gerade auch als erbrelevante Verwandtschaft als eine soziale Kategorie zu begreifen, die nicht nur selbst Objekt von Repräsentationen ist. Vielmehr wird »die Repräsentation selbst [...] zu einem integrierenden Bestandteil dieser Konstruktion: Kurz, es existiert keine Verwandtschaft ohne Repräsentation.«<sup>67</sup> Um eine Erbfolge zu organisieren und das heißt: um eine erbrelevante Gruppe aus einem Verwandtschaftsgewebe herauszulösen, ist Repräsentation im dreifachen Sinne entscheidend: zunächst verstanden als ›Darstellung‹, wenn qua Bezeichnung (Namen), Ikonographie (Ahnengalerie) oder Textproduktion (Familienchronik) eine solche Gruppe bestimmt und verstetigt wird; zum zweiten verstanden als ›Vertretung‹, etwa wie im oben genannten Repräsentations- als Eintrittsprinzip, oder wenn Individuen zu Vertretern familialer Zuständigkeiten oder Positionen werden, was zur Verrechtlichung und/oder Naturalisierung von Verwandtschaftsrelationen führt; zum dritten verstanden als ›Vorstellung‹, wenn ein eher unklares Konglomerat von – wie auch immer zu bestimmenden – Verwandten mit mentalen Vorstellungen ausgestattet wird, so dass es von da an beispielsweise mit einem Familien- oder Geschlechternamen verknüpft wird (Morsel nennt z.B. die Abstammung von einem einzigen männlichen Vorfahren, das Tragen eines bestimmten Wappens etc.) – eine kollektiv sanktionierte und erst insofern erbrelevante Vorstellung also.

(7) *Testierfreiheit*. Dieses Prinzip zählt – nicht nur während der Kodifikationsdebatten um 1800 – zu den umstrittensten Erbregelungen überhaupt. Mit seinen Symbolfiguren des autoritären Vaters einerseits und des autonomen Individuums andererseits ist es auch in der Literatur des 19. Jahrhunderts allgegenwärtig, so dass einige Grundzüge aus den Debatten und Figurationen der Testierfreiheit hier umrissen seien.

Der oben bereits zitierte Grundsatz der Französischen Revolution, keine Generation habe das Recht, eine zukünftige Generation den eigenen Gesetzen zu unterstellen, bringt als logische Konsequenz die Einschränkung der Testierfreiheit mit sich. Im Zuge der epochalen Begriffe Freiheit und Gleichheit muss die Testierfreiheit ein äußerst umstrittenes Prinzip sein, steht sie doch als Ausdruck der *liberté* zugleich im diametralen Gegensatz zur *égalité*. Zudem gilt die Willkür der Testierfreiheit als Inbegriff des *Ancien Régime* mit seinen feudalen Eigentumsverhältnissen und Paternalismen. Die dementsprechend gegen die Testierfreiheit gerichtete revolutionäre Gesetzgebung beruft sich auf die – schon lange vor der Revolution virulenten – naturrechtlichen Darlegungen, dass mit dem Tod eines Menschen auch

67 Joseph Morsel: Geschlecht und Repräsentation. Beobachtungen zur Verwandtschaftskonstruktion im fränkischen Adel des späten Mittelalters, in: Otto Gerhard Oexle/Andrea von Hülsen-Esch (Hg.): *Die Repräsentation der Gruppen. Texte – Bilder – Objekte*, Göttingen 1998, S. 259–325, hier S. 312.

sein Wille und seine Rechte aufhörten, was eine testamentarisch-posthume Verfügungsgewalt über sein Eigentum ausschließe. Maximilien de Robespierre beispielsweise arbeitet auf suggestive Weise mit naturrechtlichen Argumenten, wenn er während der Diskussionen um ein revolutionäres Erbrecht 1791 fragt: »La propriété de l'homme peut-elle s'étendre au delà de la vie? Peut-il donner des lois à sa postérité, lorsqu'il n'est plus? Peut-il disposer de cette terre qu'il a cultivée, lorsqu'il est lui-même réduit en poussière? Non ...«<sup>68</sup> Die rhetorische Frage also, ob Eigentumsverhältnisse sich bis ins Jenseits erstrecken könnten, ob ein Toter seinen Nachkommen Gesetze auferlegen dürfe, und ob über Land und Boden auch derjenige verfügen solle, der selbst schon zu Staub geworden sei, kann nur mit ›Nein‹ beantwortet werden. Während aber die naturrechtlichen Argumentationen im 17. und 18. Jahrhundert das erbrechtliche Verhältnis der Toten zu den Lebenden bestimmen wollen und – so etwa Samuel Pufendorf, Jean-Jacques Rousseau oder Johann Gottlieb Fichte<sup>69</sup> – sich mit ihrer Kritik an der Testierfreiheit gegen die »Hybris des Menschen [richten], die Schranken seines Lebens, die der Tod ihm zieht, nicht ernst zu nehmen«,<sup>70</sup> ist für die revolutionäre Erbgesetzgebung die Frage des Generationenverhältnisses entscheidend und wird anhand der Figur des Vaters diskutiert.

In den Debatten um eine Aufhebung der Testierfreiheit, die im April 1791 in der Verfassungsgebenden Nationalversammlung stattfinden, argumentieren die Befürworter der Testierfreiheit mit der väterlichen Gewalt gegenüber den Kindern, die es mit Hilfe des Testaments zu erhalten gelte. Denn nur durch ihre Testierfähigkeit seien die Väter in der Lage, ihre Familien zu regieren und im Alter den Respekt ihrer Kinder – auf deren Tugendhaftigkeit man nicht rechnen könne – nicht zu verlieren: »C'est par la faculté de tester que les pères gouvernent leur famille, c'est par elle qu'ils obtiennent de leurs enfants, jusque dans la plus extrême vieillesse, des égards, des respects qu'ils attendraient en vain de leur vertu.«<sup>71</sup> Das väterliche Recht zu testieren sei das angemessenste Werkzeug »à former des citoyens«<sup>72</sup>. Doch gegen ein solches Erziehungsinstrument in den Händen eines machtvollen Vaters – Inbegriff des *Ancien Régime*, das hier auf eine bürgerliche Republik übertragen werden soll – fordern die Gegner der Testierfreiheit die Abschaffung der väterlichen Gewalt. Diese bringe in ihren Kindern nur Heuchelei, Eifersucht und Hass hervor, während die ›natürliche‹ väterliche Autorität auch bei einer erbrechtlichen Gleich-

68 Archives Parlementaires, 1. Serie, t. 24, S. 563, zit. n. Jörn Eckert: *Der Kampf um die Familienfideikommission in Deutschland. Studien zum Absterben eines Rechtsinstituts*, Frankfurt a.M. u.a. 1992, S. 175.

69 Vgl. Samuel Pufendorf: *De Iure Naturae et Gentium* (1672); Jean-Jacques Rousseau: *Discours sur l'Economie politique* (1755); Johann Gottlieb Fichte: *Grundlagen des Naturrechts* (1796).

70 Ernst Holthöfer: Fortschritte in der Erbrechtsgesetzgebung seit der französischen Revolution, in: Heinz Mohnhaupt (Hg.): *Zur Geschichte des Familien- und Erbrechts. Politische Implikationen und Perspektiven*, Frankfurt a.M. 1987, S. 121-175, hier S. 124.

71 Jacques-Antoine-Marie de Cazalès, Archives Parlementaires, 1. Serie, t. 24, S. 575, zit. n. Eckert: *Der Kampf um die Familienfideikommission*, S. 177.

72 Charles Vaissière de Saint-Martin, Archives Parlementaires, 1. Serie, t. 24, S. 546, zit. n. Eckert: *Der Kampf um die Familienfideikommission*, S. 177.

behandlung aller Kinder nicht leiden werde. Das Argument des ›Väterlichen‹ und des ›Natürlichen‹ bringen also sowohl die Befürworter wie auch die Gegner der Testierfreiheit in Anschlag.

Diese Figuration ist von großer Kontinuität, findet sie sich doch das gesamte 19. Jahrhundert hindurch, wenn auch mit einigen Verschiebungen. So argumentiert Jacob Grimm mit der Unnatürlichkeit jeglichen Testierens: »Testamente setzen immer das Feindselige voraus; durch diese soll einem etwas zugewandt werden, der nicht nächstberechtigter oder gar nicht berechtigter ist. Es ist also weniger naturgemäß.«<sup>73</sup> Hingegen besteht Gottfried Schmitt gerade umgekehrt auf der Unnatürlichkeit des Familienerbrechts, wenn er als Redaktor für Erbrecht der Ersten Kommission in den BGB-Entwurfsdebatten für die Testierfreiheit plädiert: »Lieblosigkeit ist eine Verletzung der Moral, aber nicht notwendig der Rechtsgesetze. Im Gegenteil, nur die freie Erfüllung der Liebespflicht hat wahren Wert. Wer die Eltern zwingt, ihr Vermögen den Kindern zu hinterlassen, wandelt sie von Wohltätern in Schuldner um, und das ist nicht natürlich.«<sup>74</sup> Mit dem Stichwort der »Liebespflicht« ist das neue bürgerliche Familienkonzept des 19. Jahrhunderts angesprochen. Es begreift die Familie als Ort einer neuen Anthropologie der Geschlechter, die die »Natur« der Frau und des Mannes zum Modell gegenseitiger »natürlicher Liebe« zwischen Ehegatten ebenso wie zwischen Eltern und Kindern entwickelt.<sup>75</sup> Dieses Modell steht allerdings in einem ganz grundsätzlichen Spannungsverhältnis mit der vertragsrechtlichen Deutung von Ehe und Familie, wie sie das *ALR* und der *Code civil* mit ihrer »rigorosen Individualisierung der Rechtsansprüche«<sup>76</sup> vornehmen. Aus dieser Gleichzeitigkeit von Naturalisierung, Verrechtlichung und Verwissenschaftlichung<sup>77</sup> der Familie resultieren Spannungen und Konflikte, ohne die die Konstitution der bürgerlichen Familie gar nicht zu denken ist (vgl. Kap. 7.1) und die sich auch in den Begründungen für und wider die Testierfreiheit im 19. Jahrhundert finden.

So argumentiert Georg Wilhelm Friedrich Hegel in seinen *Grundlinien der Philosophie des Rechts* (1821) gegen die Testierfreiheit, indem er den Menschen in der Familie »nicht als eine Person für sich, sondern als *Mitglied*« begreift. Daraus resul-

73 Zit. n. Wilhelm Ebel: »Tausch ist edler als Kauf«. Jacob Grimms Vorlesung über Deutsche Rechtsaltertümer, in: Sten Gagnér/Hans Schlosser/Wolfgang Wiegand (Hg.): *Festschrift für Hermann Krause*, Köln/Wien 1975, S. 210-224, hier S. 220.

74 Ohne Nachweis zitiert bei Rainer Schröder: *Abschaffung oder Reform des Erbrechts. Die Begründung einer Entscheidung des BGB-Gesetzgebers im Kontext sozialer, ökonomischer und philosophischer Zeitströmungen*, Ebelsbach 1979, S. 153.

75 Vgl. Ulrich Herrmann: Familie, in: Christoph Wulf (Hg.): *Vom Menschen. Handbuch Historische Anthropologie*, Weinheim/Basel 1997, S. 307-314.

76 Reinhart Koselleck: Die Auflösung des Hauses als ständischer Herrschaftseinheit. Anmerkungen zum Rechtswandel von Haus, Familie und Gesinde in Preußen zwischen der Französischen Revolution und 1848, in: Neithard Bulst/Joseph Goy/Jochen Hoock (Hg.): *Familie zwischen Tradition und Moderne. Studien zur Geschichte der Familie in Deutschland und Frankreich vom 16. bis zum 20. Jahrhundert*, Göttingen 1981, S. 109-124, hier S. 113.

77 Die Familie bildet »den Schnittpunkt fast aller im 19. Jahrhundert etablierten und neu entstehenden Wissenschaften, die das Wissen vom Menschen neu organisieren« (Walter Erhart: *Familienmänner. Über den literarischen Ursprung moderner Männlichkeit*, München 2001, S. 39).

tiert sein Verständnis des Familienvermögens als »gemeinsames Eigentum, so daß kein Glied der Familie ein besonderes Eigentum, jedes aber sein Recht an das Gemeinsame hat«. <sup>78</sup> Im Erbfall jedoch, der die Familie durch den Tod des Vaters auflöst und der durch das Intestaterbrecht zu regeln ist, wird das Familieneigentum zum Individualeigentum: Die Erbschaft ist »ihrem Wesen nach ein Eintreten in den eigentümlichen Besitz des *an sich* gemeinsamen Vermögens«. <sup>79</sup> Mit diesem Argument eröffnet Hegel allerdings zugleich die Ableitbarkeit der Testierfreiheit aus dem Familienerbrecht. Denn mit dem »Auseinanderfallen« der Familie im Fall des Todes entsteht »die Freiheit für die Willkür der Individuen, [...] gleichsam einen Kreis von Freunden, Bekannten usf. statt einer Familie anzusehen und diese Erklärung mit den rechtlichen Folgen der Erbschaft in einem *Testamente* zu machen« – auch wenn dies erst dann gelten soll, wenn das Familienverhältnis »entfernter und unwirksamer wird«. <sup>80</sup> Umgekehrt wird aber auch gerade das Ideal der bürgerlichen Familie als Argument für die Testierfreiheit herangezogen, wenn etwa die Autorität des *pater familias* durch das Recht zu testieren – und das heißt zu belohnen und zu strafen – gestärkt werden soll. Das bei Gottfried Schmitt in der oben zitierten Wendung aufgerufene Bild des *pater familias* als Schuldner seiner Kinder, zu dem der Vater im Falle des Familienerbrechts ohne Testierfreiheit werde, fungiert als Schreckbild einer bürgerlichen Gesellschaft, die ihr zentrales Konstituens, die als »Keim des Staats« <sup>81</sup> (Savigny) begriffene paternalistische Familie, in Gefahr sieht. Bei Schmitt geht es wohlgemerkt explizit nicht um moralische Schulden, sondern um Schulden in einer als (Erb-)Rechtsverhältnis gefassten Beziehung zwischen Eltern und Kindern.

Die Parallelfigur zum autoritären oder aber verschuldeten Vater ist sowohl im 18. wie auch im 19. Jahrhundert das Individuum, das seine Testierfreiheit ausübt. Es ist in den Naturrechtsdebatten vor ca. 1780 diejenige Figur, die die divergenten Positionen pro und contra Testierfreiheit dennoch verbindet. Insofern nämlich der Nachlass demjenigen gehören solle, der nach dem vermuteten Willen des Erblassers habe erben sollen, wird selbst das Intestaterbrecht »auf den vermuteten Willen des Individuums aufgebaut, und selbst die Ablehnung des Erbrechts stützt sich auf das Argument der Beendigung des Willens und der Rechte des Individuums durch den Tod.« <sup>82</sup> Mit der oben skizzierten »Entrechtung« der Toten jedoch, die über kein Eigentum mehr verfügen könnten, verliert das Individuum in den Naturrechtsde-

78 Georg Wilhelm Friedrich Hegel: *Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse*, in: Ders.: *Werke*, hg. v. Eva Moldenhauer/Karl Markus Michel, Bd. 7, Frankfurt a.M. 1976, S. 307 u. 324. Vgl. dazu Diethelm Klippel: Familie versus Eigentum. Die naturrechtlich-rechtsphilosophischen Begründungen von Testierfreiheit und Familienerbrecht im 18. und 19. Jahrhundert, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 100 (1984), S. 117-168, v.a. S. 160-164.

79 Hegel: *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, S. 330.

80 Ebd., S. 332 u. 334.

81 Vgl.: »In den Familien nun sind die Keime des Staats enthalten, und der ausgebildete Staat hat die Familien, nicht die Individuen unmittelbar zu Bestandtheilen.« (Friedrich Carl von Savigny: *System des heutigen Römischen Rechts*, Bd. 1, Berlin 1840 [Ndr. Aalen 1981], S. 343f.)

82 Klippel: Familie versus Eigentum, S. 128.

batten nach ca. 1780 mit dem Tod seine Dispositionsfreiheit, so dass seine Güter herrenlos werden. Diese Auffassung versucht Immanuel Kant zu widerlegen, indem er das Testament als einen Vertrag konstruiert, dessen einer Partner, der Erbe, »stillschweigend ein eigentümliches Recht an der Verlassenschaft als ein Sachenrecht, nämlich ausschließlich sie zu akzeptieren« erwerbe.<sup>83</sup> Dagegen allerdings steht die überwiegende Meinung, die Wilhelm Traugott Krug 1832 resümiert: »Ein Testament ist [...] nicht als ein Vertrag anzusehn.« Denn zum einen habe ein Testament »an sich gar keine Rechtskraft, weil es die Willenserklärung eines Wesens ist, das gar nicht mehr in der Welt der Erscheinungen lebt und wirkt – nach dem Grundsatz: Wer nicht lebt, hat keine Rechte«. Und zum anderen gehöre zu jedem Vertrag »auch ein Annehmer«, der aber im Falle eines Testaments oft gar nichts davon wisse oder das Erbe ausschlagen werde.<sup>84</sup>

Gegen solche vertragsrechtlichen Konstruktionen, aber auch gegen diverse Entwürfe eines Staatserbrechts und einer Abschaffung des Privaterbrechts beharren die Befürworter der Testierfreiheit im 19. Jahrhundert auf dem naturrechtlichen Argument einer Verbindung zwischen der freien Persönlichkeit des Individuums und seinem Recht am Eigentum: »eine Theorie, die das Privateigentum anerkenne, müsse auch die Testierfreiheit bejahen«.<sup>85</sup> Diese Deutung der Testierfreiheit als fortgesetzte Eigentümerfreiheit wird sich schließlich durchsetzen.<sup>86</sup> Im Jahr 1900 mündet sie im BGB mit seinem Grundsatz der Testierfreiheit – mit subsidiärem Familienerbrecht und Pflichtteilsrecht.

#### 4.1.2 *Auslegungsfragen: Poesie und Fiktion im Recht* (Hebel, Grimm, Kelsen, Savigny)

Johann Peter Hebels vielfältige Schilderungen von Rechtsfällen im *Schatzkästlein des Rheinländischen Hausfreunds* (1811) thematisieren das Gesetz und seine Auslegbarkeit ebenso wie die Auslegung und ihre Gesetze. Davon erzählt beispielsweise die kleine Geschichte *Der Prozeß ohne Gesetz*, in der das materielle und das formelle Recht, die literale und die figurale Deutung, der ›Buchstabe‹ und der ›Geist‹ des Gesetzes aufeinandertreffen. Ein Bauer kommt zum Advokaten, um einen Prozess gegen seinen Schwager »wegen einem Stück Reben im untern Berg« – möglicher-

83 Immanuel Kant: Die Metaphysik der Sitten, in: Ders.: *Werkausgabe*, hg. v. Wilhelm Weischedel, Bd. 8, Frankfurt a.M. 1982, S. 303-634, hier S. 409.

84 Wilhelm Traugott Krug: Art. »Erbfolge«, in: Ders.: *Allgemeines Handwörterbuch der philosophischen Wissenschaften, nebst ihrer Literatur und Geschichte*, Bd. 1, 2. Aufl., Leipzig 1832, S. 794-797, hier S. 795. Allerdings findet sich in der Rechtsfigur des »Anerkennungsverhältnisses«, wie sie aus dem Persönlichkeitsrecht resultiert, gerade jene gegenseitige Anerkennung, die Krug hier noch verneint (vgl. Joachim Goebel: *Testierfreiheit als Persönlichkeitsrecht. Zugleich ein Beitrag zur Dogmatik des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts*, Berlin 2004, S. 177f.).

85 Klippel: Familie versus Eigentum, S. 165.

86 Joachim Goebel spricht von der »Ausbildung der im Laufe des 19. Jahrhunderts individualistisch analog der Eigentumsfreiheit zum vorstaatlichen Freiheitsrecht umgedeuteten Testierfreiheit« (Goebel: *Testierfreiheit als Persönlichkeitsrecht*, S. 169).

weise ein Erbstreit<sup>87</sup> – zu führen. Als der Advokat mit dem Hinweis auf »das Gesetz« vom Prozessieren abrät, unternimmt der Bauer zweierlei: Zum einen winkt er dem Advokaten mit einem Extraverdienst, zum anderen reißt er »das Blatt aus dem Landrecht, worauf das Gesetz stand, drückte es geschwind in die Tasche und legte das Buch wieder zusammen«. Der Prozess findet statt, und der Bauer gewinnt ihn, wenn auch dank der Saumseligkeit des Advokaten der Gegenseite, der einen Termin verpasst. Anschließend sagt er zu seinem Advokaten, indem er das herausgerissene Blatt aus der Tasche zieht: »Sieht Er da? Kann Er gedruckt lesen? Wenn ich nicht das Gesetz aus dem Landrecht gerissen hätte, Er hätt den Prozeß lang verloren.« Er führt also seinen Sieg auf das Verschwindenlassen des Gesetzblattes zurück. Das gedruckte Gesetz würde demnach seine Macht aus der buchstäblichen und papiernen Präsenz gewinnen, andersherum formuliert: Wenn das Gesetz materialiter nicht mehr da steht, kann es auch keine Wirkung mehr haben. Zwar ist eine solche literale Auslegbarkeit des Gesetzes in Hebels Geschichte als lächerlich gekennzeichnet; allerdings ist auch der Advokat als professioneller Anwender und Ausleger von Gesetzen eine durchaus dubiose Figur – und dass er aus seinen närrischen Mandanten Kapital schlägt, wird in der Geschichte *Das Advokaten-Testament* auf ihn selbst zurückfallen (vgl. den Schluss dieses Kap. 4.1.2). Aber auch der Erzähler vermag keine befriedigende Deutung vorzunehmen, lautet doch der kanzleisprachliche Schluss des Falles und der Geschichte: »Item: So können Prozesse gewonnen werden. Wohl dem, der keinen zu verlieren hat.« Die Auslegung bleibt offen.

Dass das Recht vieldeutig ist, ja vieldeutig sein muss, obwohl eindeutige Entscheidungen auf seiner Grundlage zu treffen sind, resultiert zunächst gerade aus dem bereits diskutierten Prinzip der Abstraktion, wie es im *Code civil* etabliert ist: »Der Code, der für einen Augenblick die Druckerpressen angehalten hatte [weil nun das ganze Gesetz in einem einzigen Buch stand, U.V.], stachelte die Phantasie der Auslegung erst richtig an. Die Maschinen konnten sofort wieder angeworfen werden.«<sup>88</sup> Aber ganz grundsätzlich verdanken sich die Polyvalenzen im Recht jenen Fiktionen, die ihm auf vielfache Weise innewohnen: sei es in dem spezifizierten antizipativen Modus, mit dem Recht und Rechtstatbestände formuliert und gesetzt werden – z.B. Optionen auf Zukunft, erst später eintretender Schadensfall/Todesfall etc. –; sei es auf der Ebene der (Rechts-)Sprache mit ihren poetischen Qualitäten, literarischen Stilen und rhetorischen Verfahren; sei es in spezifischen juristischen Fiktionen, die für die Rechtstheorie ebenso unabdingbar sind wie für eine Vielzahl von Gesetzen und ihre Auslegungen in der Rechtspraxis. Diese Zusammenhänge seien nun genauer betrachtet und mit einigen grundlegenden Überlegungen zur juristischen Hermeneutik verbunden, weil beides – Poesie und Fik-

87 Denn der Bauer erzählt, »wie einmal der Schwed am Rhein gewesen sei und seine Voreltern drauf ins Land gekommen seien, der Schwager aber sei von Enzberg im Württembergischen« – es geht also um die Herkunft der Prozessparteien, zugleich aber offenbar auch um die des geltenden Rechts. (Johann Peter Hebel: *Der Prozeß ohne Gesetz*, in: *Hebels Werke in einem Band*, hg. v. Dieter Pilling, Berlin/Weimar 1969, S. 234-236. Alle Zitate nach dieser Ausgabe.)

88 Kiesow: *Das Alphabet des Rechts*, S. 52.

tion im Recht sowie hermeneutische Prozesse und Konflikte – in literarischen Texten um Testament und Erbschaft häufig eine zentrale Rolle spielt.

Zunächst soll die Ebene der (Rechts-)Sprache interessieren. Eine prominente, in der Forschung immer wieder diskutierte Fassung dieser Frage unternimmt Jacob Grimm in seiner Schrift *Von der Poesie im Recht* (1816 in Friedrich Carl von Savignys *Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft* erschienen). Häufig zitiert wird die darin gleich zu Beginn gesetzte Formulierung: »Dasz recht und poesie miteinander aus einem bette aufgestanden waren, hält nicht schwer zu glauben.«<sup>89</sup> Dieses Bett ist, wie Grimm in der Folge anhand von zahllosen Beispielen herausstellt, die Sprache. Doch geht es Grimm nicht nur um eine gemeinsame Herkunft bzw. Ursprungslogik von Recht und Poesie, sondern auch um deren gegenseitige Durchdringung: »was aber aus einer quelle springt, das ist sich jederzeit auch selbst verwandt und greift in einander; die poesie wird folglich das recht enthalten wie das gesetz die poesie in sich schlieszen. unseren vorfahren wenigstens würde eine andere ansicht fremd, ja unverständlich gewesen sein.«<sup>90</sup> Mit den »vorfahren« kommt Grimms Anliegen ins Blickfeld, nämlich die (Re-)Konstruktion eines alten deutschen Rechts zu betreiben und das heißt, eine Geschichtsschreibung der »deutschen Rechtsalthertümer« vorzunehmen (die er 1841 als Vorlesung sammeln und kommentieren wird). Dieses Anliegen zielt zum einen darauf, den vorherrschenden römisch-französischen Kodifikationen eine andere Tradition (und damit einhergehend die Vision einer anderen Gegenwart) entgegenzuhalten. Und zum anderen will Grimm die junge germanistische Philologie durch das Betreiben einer Rechts-Quellenkunde befördern, untersucht er doch das alte Recht aus verschiedenen Quellen wie beispielsweise aus dem *Sachsenspiegel* und anderen Rechten, aus Rechtssprüchwörtern und Merkmeln. Grimms Engagement richtet sich also auf ein zwar »in schrift und buch« dokumentiertes Recht, das jedoch aus einer undokumentierbaren wunderbaren »ferne« komme, in der »für jedes volk der anfang seiner gesetze und lieder« liege, und das er als »ein angeborenes erbgut« bezeichnet.<sup>91</sup> Dementsprechend ist seine Schrift »dogmatisch-juristisch doch wohl eher als unkritisch-überschwenglich« charakterisiert worden.<sup>92</sup>

Grimms Quellenkunde ist »Teil einer ›universalpoetisch‹ rekonstruierten und imaginierten Vergangenheit« im Sinne eines »romantischen Historismus«.<sup>93</sup> Immer wieder kommentiert Grimm diese Vergangenheit hinsichtlich ihres Unterschieds zum neuen Recht und dessen Prinzip der Abstraktion und Allgemeinheit:

»später entfernt sich die bildlichkeit aus der gesetzgebung, sie scheint zwar gerader auf die sachen zu gehen, allein man könnte fragen: ob diese immer so genugthuend umfaszt werden? das neue gesetz möchte gern vollständig sein und alle fälle voraussehen,

89 Jacob Grimm: *Von der Poesie im Recht*, Darmstadt 1963, S. 8 (zuerst erschienen in: *Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft* 2 (1816) 1, S. 25-99).

90 Ebd., S. 9.

91 Ebd., S. 7 und 9.

92 Ebel: »Tausch ist edler als Kauf«, S. 211.

93 Schuhmacher: *Paraphrie*, S. 9.



das alte scheut sich oft, einzugreifen und stellt lieber die entscheidung in etwas natürliches, zufälliges, es ehrt auch heilige zahlen, während jenes todte und weltliche zahlen vorzuschreiben und damit zu messen pflegt.«<sup>94</sup>

Das »neue gesetz« mit seinem Hang zur Vollständigkeit und Systematisierung kann nur abstrakt sein, das heißt den sinnlichen – auch sprachlichen – Bezug zu den »sachen« verlieren. Gegen das solcherart gesetzte ›neue Recht‹ konturiert Grimm das ›alte Recht‹ als ein gefundenes, das keinen eigentlichen Schöpfer oder Gesetzgeber habe, sondern ebenso wie die Poesie im »volk« verwurzelt sei. Und so führt Grimm den Beweis für den gemeinschaftlichen Ursprung von Recht und Poesie in diversen Abschnitten, betitelt mit »Beweis aus der sprache«, »aus der poetischen form«, »aus einzelnen poetischen rechtswörtern«, »aus poetischen rechtsphrasen«, »aus poetischen bestimmungen selbst« und »aus rechtssymbolen«. Damit ist die Fokussierung auf Tropen, Metrik, Reim, Rhetorik usw. bezeichnet, unter der Grimm seine Materialien hinsichtlich ihrer poetischen Formen und deren inhaltlichen Funktionen betrachtet. Dem folgen vier Abschnitte: »aus der frömmigkeit«, »aus der grausamkeit«, »aus der ehrlichkeit« und »aus der vergnügtheit«. Darin argumentiert Grimm für eine größere Tiefe, Stärke und Strenge der alten Gesetze und gegen die »gleichgültigkeit« der »spätere[n], immer mehr abgeflachte[n] zeit«, aber auch für die »vergnügtheit« des alten Rechts als dessen Neigung, »den leuten nicht gerade zu alles und jegliches fest vorzustecken und auszumessen, so dasz sie alles gerade so wie es sich ereignet von weitem kommen sehen.«<sup>95</sup> Dazu zählt auch die konkrete Lebendigkeit, die Grimm im alten Recht diagnostiziert und beispielsweise in »vorschriften, welche erb- und handelsfähigkeit sehr poetisch bestimmen«,<sup>96</sup> findet: so etwa im *Sachsenspiegel*, wo die Fähigkeit, über sein Eigentum zu verfügen, demjenigen Erblasser attestiert wird, der »sich vermüge, dasz er begürt mit einem schwert und mit einem schilt aufs ros z kome müg von einem stein oder stok einer daumellen hoh on manns hül also das man im das ros z und den stegreif halte.«<sup>97</sup>

Das Ineinandergreifen von Poesie und Recht als »ein angeborenes erbgut«<sup>98</sup> zu setzen, ist nicht nur Teil eines ursprungsmythischen Denkens. Darüber hinaus wird so auch ein Anspruch auf die kontinuierliche Weitergabe eines substantiellen ›Guts‹ formuliert und das heißt zugleich: ein Anspruch auf Erben und damit auf empfan-

94 Grimm: *Von der Poesie im Recht*, S. 34.

95 Ebd., S. 57 und 65.

96 Ebd., S. 43.

97 Ebd., S. 44. Dieses Bild wird später in der BGB-Entwurfsdebatte auf polemische Weise eingesetzt, wenn ein Befürworter der im Entwurf vorgesehenen Testierfreiheit diese gegen den Vorwurf verteidigt, sie sei zu römisch, d.h. zu wenig germanisch gedacht: »was die letztwilligen Verfügungen anlangt, so wird niemand beklagen, daß er nicht, um einen gültigen letzten Willen errichten zu können, erst mit Schild und Schwert ein Pferd besteigen muß, wie es der *Sachsenspiegel* verlangte.« (Coith: Bemerkungen zu den Entwürfen des bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich und des betreffenden Einführungsgesetzes, in: *Archiv für die civilistische Praxis* 76 (1890), S. 205-215, hier S. 207, zit. n. Schröder: *Abschaffung oder Reform des Erbrechts*, S. 46.)

98 Grimm: *Von der Poesie im Recht*, S. 9.

gende Nachkommen, auf ein lebendiges »volk« also. Zugleich ist damit postuliert, dass das Recht, das ein »volk« von den »vorfahren« überliefert bekommt, nicht auf andere übertragbar ist, woraus folgt, dass es weder ein allgemeines Recht noch ein universelles Naturrecht geben kann – so Grimms Auffassung in einer seiner Göttlinger Vorlesungen über deutsche Altertumskunde. Die »philosophischen Abstraktionen« des Naturrechts seien »zwar förderlich und wertvoll, aber sowenig man mit der besten Ästhetik Poesie machen könne, würde man ebenso wenig ein Recht schaffen können für ein Volk, dessen Zustände nicht dazu paßten.«<sup>99</sup> Jacob Grimm unterzieht also die Sprache des Rechts, genauer: dessen sprachliche Verkehrsformen einer poetisch-rhetorischen Analyse, beispielsweise Vertragsformulierungen mit verbindlichkeitsstärkenden Alliterationen (»eigen und erbe«,<sup>100</sup> »verzichten mit hand und halm«<sup>101</sup>), Rechtshandlungen mit insistierenden Zweier- und Dreier-Wiederholungen (»wir verpfänden, versetzen und verschreiben«<sup>102</sup>), gerichtliche Formeln mit tautologischer Nachdrücklichkeit (»mit unterschrift aller zeugen hierzu erfordert, geheischen und gebeten«<sup>103</sup>), bildliche Ausdrücke (»das erbe geht vom schwert auf die kunkel«, wobei die »kunkel« als Spinnrocken für weibliches Erbe steht<sup>104</sup>) oder auch Merksphrasen, die zugleich »die sache selbst« aussagen (»blutige hand nimmt kein erbe«<sup>105</sup>).

Friedrich Carl von Savigny hingegen, Jacob Grimms Lehrer, konzentriert sich auf die Schriftsprache des Gesetzes, an deren möglichst widerspruchsfreier Hermeneutik er intensiv arbeitet (s.u.). Zudem befasst er sich mit den in Rechtstheorie und -systematik eingesetzten Fiktionen, beispielsweise im Erbrecht. Dabei geht es um den Umgang mit dem Tod als Ende eines Eigentums- und Vermögensverhältnisses, das heißt um die Frage, wie ein durch den Tod herrenlos gewordenes Vermögen »dem gesammten Rechtsorganismus [...] ununterbrochen erhalten«<sup>106</sup> werden kann. Dies könne entweder durch die Verwandlung des bisherigen Privatvermögens in Staatsvermögen geschehen oder aber durch die Fortdauer »als Privatvermögen«, »indem *durch eine Art von Fiction* der Verstorbene als über seinen Tod hinaus fortwirkend angesehen wird.«<sup>107</sup> Diese »Fiction« wirke wiederum auf zwei Arten: »theils indem der im Leben ausgesprochene Wille noch nach dem Tode das Schicksal des Vermögens bestimmt (Testamente und Erbverträge); theils indem Diejenigen die Herrschaft über das Vermögen fortsetzen, welche dem Verstorbenen während seines Lebens in irgend einer Weise nahe standen (Intestaterbfolge)«. <sup>108</sup> Savigny benötigt diese Fiktion, um eine juristische Form für den Übergang subjektlosen Vermögens

99 Zit. n. Ebel: »Tausch ist edler als Kauf«, S. 215.

100 Grimm: *Von der Poesie im Recht*, S. 20.

101 Ebd., S. 21.

102 Ebd., S. 18.

103 Ebd.

104 Ebd., S. 24.

105 Ebd., S. 28.

106 Savigny: *System des heutigen Römischen Rechts*, Bd. 1, S. 381.

107 Ebd., Hvh. U.V.

108 Ebd.

zu haben. Denn ihm geht es dabei auch um die Bestimmung eines neuen systematischen Orts für das Erbrecht, das heißt um eine nichthierarchische Verhältnisbestimmung von Vermögens- und Erbrecht, die er als »das gleichzeitige und das successive Vermögensrecht« »nicht untergeordnet, sondern coordiniert« sehen will.<sup>109</sup>

Die »Fiction« ist hier also die der Fortdauer eines Toten bzw. seiner Herrschaft über das Vermögen. Andersherum gewendet formuliert dies ein zeitgenössischer Kommentar: »Das hinterlassene Vermögen selbst also trägt eine Persönlichkeit in sich und dieß ist *die Fingierte des Verstorbenen*.«<sup>110</sup> Diese Fiktion wird nochmals erläutert als eine, die allein dem Erb- als Vermögensrecht zu einer seiner »vollen Entwicklung unentbehrliche[n] Stetigkeit« ver helfe: »Dies wird dadurch erreicht, daß nach dem Tod die dadurch aufgehobene natürliche Person fortwährend als zusammenhaltendes Subject jener Rechtsverhältnisse gedacht, somit eine juristische Person an die Stelle der natürlichen Person angenommen wird.«<sup>111</sup> Diese Fiktion der »juristischen Person« bzw. des »juristischen Rechtssubjekts« ist also eine Personifikation, ja Figuration. Sie macht ein Nicht-Existentes (hier die durch den Tod aufgehobene Person) oder ein Prinzip vorstellbar und normierbar, wie es beispielsweise auch die juristische Fiktion des »eingebildeten Dritten« unternimmt. Diese ist als eine Normfigur, nämlich als Personifikation des »gesunden Menschenverstandes« – und damit als Figur des vernünftigen Bürgers, der sich angemessen und erwartbar zu verhalten weiß – in Rechtsentscheidungen von zentraler Bedeutung.<sup>112</sup>

Eine interessante Debatte über juristische Fiktionen findet auch in den 1910er Jahren im Anschluss an Hans Vaihingers *Philosophie des Als Ob* (1911) statt, dessen Thesen in Bezug auf die Rechtswissenschaften von Carl Schmitt in einer knappen Rezension und von Hans Kelsen in einem ausführlichen Beitrag diskutiert werden. In seiner Rezension mit dem Titel »Juristische Fiktionen« (1913) plädiert Carl Schmitt für die große Bedeutung der juristischen Fiktionen für die Rechtswissenschaften und -praktiken. Diese Bedeutung liege im Erkenntnisgewinn gegenüber der Wirklichkeit, aber eben qua Fiktion: »Das Rechtsleben verdankt zahllose Fortschritte der Fiktion. [...] Grund und Grenze der Berechtigung einer Fiktion liegen nicht in ihrer Annäherung an die Wirklichkeit, sondern in dem Nutzen, den sie für das Erkennen hat.«<sup>113</sup> Damit wendet sich Schmitt sowohl gegen das zunehmende Verkennen und Missverstehen der juristischen Fiktionen, das mit einer Stärkung der rechtswissenschaftlichen »Hilfswissenschaften« Nationalökonomie, Soziologie und Psychologie einhergehe,<sup>114</sup> als auch gegen »die Tendenz, das Gedachte als Re-

109 Ebd., S. 385. Vgl. dazu Schröder: *Abschaffung oder Reform des Erbrechts*, S. 62.

110 Georg-Friedrich Puchta: *Cursus der Institutionen*, 2. Bd., verb. Aufl., Leipzig 1846, S. 63, zit. n. Schröder: *Abschaffung oder Reform des Erbrechts*, S. 65 (Hvh. U.V.).

111 Ebd. (Hvh. aufgehoben)

112 Vgl. Elena Barnert: *Der eingebildete Dritte. Eine Argumentationsfigur im Zivilrecht*, Tübingen 2008. Zur Figur der juristischen Person vgl. Thomas Frank: *Der Staat als juristische Person*, in: Albrecht Koschorke/Susanne Lüdemann/Ders./Ethel Matala de Mazza: *Der fiktive Staat. Konstruktionen des politischen Körpers in der Geschichte Europas*, Frankfurt a.M. 2007, S. 319-382.

113 Carl Schmitt: *Juristische Fiktionen*, in: *Deutsche Juristen-Zeitung* 18 (1913), Nr. 12, Sp. 804-806, hier Sp. 805.

114 Ebd., Sp. 804.

alität zu behandeln«,<sup>115</sup> das heißt gegen das Verwechseln von Fiktion und Wirklichkeit, wie es bei den juristischen Fiktionen durchaus geschehen könne.

Hans Kelsen wiederum teilt in seinem Beitrag »Zur Theorie juristischer Fiktionen« (1919) offensichtlich diese beiden Einschätzungen – die große Bedeutung juristischer Fiktionen und die Verwechslungstendenz Fiktion/Wirklichkeit –, legt aber großen Wert auf eine Differenzierung der Vaihingerschen Thesen. So führt er eine grundlegende Unterscheidung ein, die Vaihinger nicht treffe: »Deutlich zu scheiden von den rechtstheoretischen Fiktionen sind die sogenannten ›fictiones juris‹, sind die Fiktionen der Rechtspraxis, das ist: des Gesetzgebers und Rechtsanwenders.«<sup>116</sup> Bei letzteren handele es sich entgegen dem Urteil Vaihingers nämlich nicht um Fiktionen im erkenntnistheoretischen Sinne, wie es die Fiktionen der Rechtstheorie seien. Aus der Rechtstheorie wählt Kelsen das Beispiel des bereits oben bei Savigny genannten Begriffs des Rechtssubjekts:

Wenn »das Rechtssubjekt, das physische sowohl wie das juristische, sich als nichts anderes herausstellt, als die zum Zwecke der Vereinfachung und Veranschaulichung vorgenommene Personifikation eines Komplexes von Normen, d.h. der Rechtsordnung als Ganzes (die Staatsperson) oder einzelner Teilrechtsordnungen (die anderen physischen und juristischen Personen), dann wäre die Vorstellung der Person, so wie sie der modernen Jurisprudenz geläufig ist, ein typisches Beispiel jener Fiktionen«,<sup>117</sup>

die »auf Erkenntnis des Rechtes, auf geistige Bewältigung der Rechtsordnung gerichteten Denkens« zielen.<sup>118</sup> Solche Fiktionen der Rechtstheorie sind zwar voller Widersprüche, dienen aber – solange man ihren fiktiven Charakter nicht aus dem Auge verliert – der Veranschaulichung und Vereinfachung.

Einen ganz anderen Status schreibt Hans Kelsen den »Pseudofiktionen der Rechtspraxis«<sup>119</sup> zu: Diese richten sich nicht auf Erkenntnis, sondern haben bloß abbrevierenden oder normerweiternden Charakter, indem sie ungleiche Fälle so behandeln, *als ob* sie gleich seien. Kelsen übernimmt von Vaihinger etliche Beispiele, die dieser für Fiktion, Kelsen aber für Pseudofiktion ins Feld führt. Wenn der Adoptivsohn rechtlich so behandelt werde, *als ob* er der Sohn sei, oder der nicht vor Gericht erschienene Beklagte so, *als ob* er der Klage zugestanden habe, oder der unwürdige Erbe so, *als ob* er vor dem Erblasser gestorben wäre, dann handele es sich dabei nicht um Fiktion, sondern um Normerweiterung:

»Was aber macht der Gesetzgeber? Er erweitert einfach die Norm, er dehnt sie – ohne jede Fiktion [...] – auf den neuen Fall aus. [...] Allein das Gesetz behauptet nicht – es

115 Ebd. Schmitt erläutert diese Tendenz psychologisch: »Dadurch, daß man eine willkürliche und falsche Annahme macht, um Wirklichkeiten zu berechnen, zugleich aber sich dieser Willkürlichkeit stets bewußt bleiben muß, entsteht ein ›unangenehmer Spannungszustand‹ der Seele, den man zu beseitigen sucht, indem man dem Gedachten Realität zuschreibt.« (Ebd.)

116 Hans Kelsen: Zur Theorie juristischer Fiktionen. Mit besonderer Berücksichtigung von Vaihingers Philosophie des Als Ob, in: *Annalen der Philosophie* 1 (1919), S. 630-658, hier S. 638.

117 Ebd., S. 633f.

118 Ebd., S. 633.

119 Ebd., S. 650.

behauptet ja überhaupt nichts – der Adoptivsohn ist ein wirklicher Sohn, der nicht erschienene Beklagte hat die Klage zugestanden, der unwürdige Erbe ist vor dem Erblasser gestorben.«<sup>120</sup>

Zudem betont Kelsen den wirklichkeitsschaffenden Charakter des Rechts: Gesetze erzeugten eine Rechtswirklichkeit, die nicht mit ›Naturwirklichkeit‹ verwechselt werden dürfe, und deshalb seien solche Gesetze auch keineswegs Fiktionen. Beispielsweise habe Vaihinger den Grundsatz des englischen Rechts »The king can do no wrong« als juristische Fiktion bezeichnet, was aber, so Kelsen, nicht stimme, denn der König »kann ›wirklich‹ kein Unrecht tun, wenn die Rechtsnorm ihre Geltung ihm gegenüber zurückzieht. ›Unrecht‹ ist ja keine Naturtatsache. [...] Wenn die Rechtsordnung Handlungen oder Unterlassungen des Königs nicht verbietet, [...] gibt es kein Unrecht des Königs.«<sup>121</sup>

Eine die gesamte Rechtsgeschichte durchziehende, besonders interessante juristische Fiktion gilt im Erbrecht bis heute: die Behandlung des sogenannten »nasciturus«.<sup>122</sup> Ein zum Zeitpunkt des Erbfalls gezeugtes, aber noch ungeborenes Kind wird betrachtet, als zähle es zu den Lebenden: Es gilt als bereits geboren und damit als erbfähig. Diese Fiktion ist allerdings wiederum vieldeutig ausdeutbar, wie unterschiedliche rechtliche Fassungen zeigen. So waren nach römischem Recht »für den Fall, daß der *nasciturus* ein gesetzlicher Erbe ist, für ihn drei Erbtheile zu rechnen, weil eventuell Drillinge zur Welt kommen könnten; nach dem B.G.B. ist bei der Bemessung des Erbtheiles des zu erwartenden Erben anzunehmen, daß nur ein Kind geboren wird, also auch nur eine Portion auszuwerfen.«<sup>123</sup> Solche juristischen Fiktionen machen den eminent literarischen Charakter des (Erb-)Rechts anschaulich sichtbar, ja, sie scheinen geradewegs Literatur zu entbinden.

Die bisherigen Überlegungen zu Poesie und Fiktion im Recht werfen nun die Frage auf, wie mit solchen und anderen Fiktionen im Zuge der Auslegung zu verfahren ist bzw. welche Konsequenzen aus dem skizzierten literarischen Charakter von Rechtstexten durch die juristische Hermeneutik gezogen werden können. Grundsätzlich ist die Auslegung ja meist an Fallgeschichten gebunden, insofern alle – auch gerichtlich festgestellten – Sachverhalte letztlich auf Erzählungen bzw. Plädoyers von Prozessgegnern, Anwälten, Zeugen, Sachverständigen beruhen. Diese Erzählungen gilt es zu verstehen, zu vergleichen, zu kontextualisieren, zu deuten und auf Rechtstexte zu beziehen, die ihrerseits ebenso zu verstehen, zu vergleichen, zu kontextualisieren und zu deuten sind. Ziel ist eine ›richtige‹ Entscheidung, die sich dem ›richtigen‹ Verstehen verdankt. Andersherum formuliert: Juristisches Ver-

120 Ebd., S. 642f.

121 Ebd., S. 643.

122 Vgl. BGB § 1923 (»Erbfähigkeit«): »(2) Wer zur Zeit des Erbfalls noch nicht lebte, aber bereits gezeugt war, gilt als vor dem Erbfall geboren.«

123 Max Rädler: *Vergleich der zwischen dem vor dem 1. Januar 1900 im Fürstentum Reuß j.L. geltenden Intestaterbrecht und dem Intestaterbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich*, Köstritz 1900, S. 11.

stehen ist immer auch Applikation. »Der Jurist erledigt einen Fall, indem er dessen erzählerische Rekonstruktion in den Möglichkeitssinn des gesetzlichen Buchstabens überführt. Der Fall entlockt ihm eine Interpretation, die [...] sich im definitiven Urteil objektiviert.«<sup>124</sup>

Das richtige Verstehen haftet also keineswegs am ›Buchstaben des Gesetzes«, kann dieser doch sogar in einander entgegengesetzte Richtungen ausgelegt werden. Vielmehr muss zum ›Buchstaben« der ›Geist der Gesetze« in Form anderer Interpretationselemente hinzutreten. Stanley Fish hat darauf aufmerksam gemacht, dass entgegengesetzte Deutungen keineswegs der Unterscheidung in eine literale und eine nichtliterale Deutung eines Rechtstextes entspringen, wie er am Beispiel eines Rechtsstreits um ein Testament aus dem Jahre 1889 (Riggs vs. Palmer) erläutert. Der Enkel eines Testators wurde in dessen Testament als Erbe eingesetzt und hat seinen Großvater, aus Angst, dieser würde nach einer neuerlichen Heirat das Testament ändern wollen, getötet. Nun besteht der Enkel auf der Auslegung, »that the testator is dead; that his will was made in due form, and has been admitted to probate, and that, therefore, it must have effect according to the letter of the law.«<sup>125</sup> Das Gericht argumentiert in seiner Entscheidung gegen diese Auffassung nun mit dem »purpose« der Testierfreiheit, der darin bestehe, »to enable testators to dispose all of their estates to the objects of their bounty at death«,<sup>126</sup> jedoch nicht darin, Eigentumserwerb durch Verbrechen zu ermöglichen. Fish betont nun, dass das Gericht für diese Entscheidung keine Trennung in »literal meaning« und »purpose« hätte vornehmen müssen, denn beide Lesarten seien »literal«, folgten allerdings verschiedenen Zwecken. Schließlich gebe es keine offensichtliche literale Lesart, die nicht einem Zweck folge:

»If it is assumed that the purpose of probate is to ensure the orderly devolution of property at all costs, then the statute in this case will have the plain meaning urged by the defendant [und dann erbt tatsächlich der Mörder]; but if it is assumed that no law ever operates in favour of someone who would profit by his crime, then the ›same« statute will have a meaning that is different, but not less plain. In either case the statute will have been literally construed, and what the court will have done is *prefer one literal construction to another by invoking one purpose (assumed background) rather than another.*«<sup>127</sup>

Eine solche gerichtliche Verhältnisbestimmung zwischen grammatischer und (teleo-)logischer Auslegung, das heißt die Relationierung zwischen einer möglichst genauen – philologischen – Ermittlung der Wortbedeutung und dem gesetzgeberischen Zweck einer gesetzlichen Regelung, zielt auf das Verstehen des jeweiligen Rechtstextes in der Konkretisierung des jeweiligen Falls. Verstehen ist also einesteils das Verstehen der jeweiligen Norm, »als Teil eines juristischen Arrangements, das

124 Schuhmacher: *Paraphrasie*, S. 34.

125 So lautet die Formulierung des Gerichts, zit. bei Stanley Fish: *Is There a Text in This Class? The Authority of Interpretive Communities*, Cambridge/Mass. 1980, S. 278 (Hvh. U.V.).

126 Ebd., S. 279.

127 Ebd., S. 280 (Hvh. U.V.).

rhetorisch, doktrinär, wissenschaftlich verwaltet, ergänzt, erneuert, revolutioniert, abgeschafft, neugeschaffen wird«, und andernteils das Verstehen des jeweiligen Sachverhalts und damit der Welt »als ständige Veranlasserin der Anrufung der Norm im zu verhandelnden Fall vor Gericht«. <sup>128</sup>

Die Frage des Verstehens und damit eine bis heute in der Jurisprudenz wirksame Grundlegung der juristischen Hermeneutik hat Friedrich Carl von Savigny im *System des heutigen Römischen Rechts* (1840) entwickelt und dabei ausdrücklich die Gemeinsamkeit von juristischer und philologischer Hermeneutik betont. <sup>129</sup> Seine Bestimmung der Gesetzesauslegung zielt darauf, dass »wir das Gesetz in seiner Wahrheit erkennen«. Damit richtet er sich explizit gegen die Aufklärungshermeneutik, das heißt gegen die Auffassung, die Auslegung sei »bedingt durch den ganz zufälligen Umstand der Dunkelheit eines Gesetzes« <sup>130</sup>; gegen die vor allem im angelsächsischen und französischen Recht verbreitete *Sens clair-doctrine* also, die die Auslegung klarer und eindeutiger Rechtstexte ausschließt. Denn damit, so Savigny, würde die Auslegung zu »einer bloßen Abhülfe von einem Übel, woraus von selbst folgt, daß sie in demselben Verhältniß entbehrlicher werden muß, als die Gesetze vollkommener werden.« <sup>131</sup> Gegen eine solche Stellenhermeneutik entwickeln Savigny wie auch Friedrich Schleiermacher, Friedrich August Wolf, Friedrich Ast und August Boeckh die moderne Hermeneutik. Diese ist »durch die Idee einer umfassenden Rekonstruktion des Gedankens eines Autors, Werks oder Gesetzgebers« gekennzeichnet, so dass auch klare und eindeutig formulierte Texte auslegungsbedürftig sind <sup>132</sup> – weil, so Schleiermacher, »sich das Mißverstehen von selbst ergibt und das Verstehen auf jedem Punkt gewollt und gesucht werden muß«. <sup>133</sup>

Savigny erarbeitet vier Elemente der juristischen Auslegung: das grammatische, das logische, das historische und das systematische Element. Diese zielen auf die je einzelne Wort- und Satzbedeutung (grammatische Auslegung), auf die logischen Beziehungen, die die Teile eines Rechtsgedankens miteinander verbinden (logische Auslegung), auf den Willen des Gesetzgebers (historische Auslegung) und auf die widerspruchsfreie Rangabwägung des jeweiligen Gesetzes innerhalb eines Systems von Bestimmungen und der gesamten Rechtsordnung (systematische Auslegung). Dabei betont Savigny, es handele sich nicht um ein Angebot von Regeln, »unter denen man nach Geschmack und Belieben wählen könnte, sondern es sind verschiedene Thätigkeiten, die vereinigt wirken müssen, wenn die Auslegung gelingen soll«. <sup>134</sup> Auf welche Weise allerdings die Auslegungsregeln zu vereinigen sind sowie

128 Rainer Maria Kiesow: Verständnis des Rechts, in: Kent D. Lerch (Hg.): *Die Sprache des Rechts*, Bd. 1: *Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht*, Berlin 2004, S. 193-195, hier S. 194.

129 Savigny: *System des heutigen Römischen Rechts*, Bd. 1, S. 213.

130 Ebd., S. 207.

131 Ebd., S. 318.

132 Stephan Meder: *Mißverstehen und Verstehen. Savignys Grundlegung der juristischen Hermeneutik*, Tübingen 2004, S. 14.

133 Friedrich Schleiermacher: *Hermeneutik und Kritik*, hg. v. Manfred Frank, Frankfurt a.M. 1999, S. 92 (Nr. 16).

134 Savigny: *System des heutigen Römischen Rechts*, Bd. 1, S. 215.

Einzelnes und Ganzes relationiert werden sollen, wird ebenso unterschiedlich diskutiert wie die Frage, in welcher Weise das hermeneutische Geschehen verläuft, ob es also sukzessive, Punkt für Punkt, erfolgt, oder ob sich das Verstehen intuitivschlagartig vollzieht. Diese Fragen, die nicht nur die juristische Hermeneutik betreffen, lassen sich »nach der Wende zum 19. Jahrhundert offenbar nicht mehr auf Basis einer schlichten Alternative von Sukzession oder Simultaneität beantworten. [...] auch bei einer nach und nach ›vorschreitenden Annäherung‹ [sind] Gefühl, Witz oder Takt, also Elemente simultaner Erkenntnis, mit im Spiel.«<sup>135</sup>

Die ›Vereinigung‹ von Auslegungsregeln und die Relationierung von Einzelem und Ganzem, wie Savigny sie thematisiert, werfen das Problem des hermeneutischen Zirkels auf, wenn das Einzelne nur aus dem Ganzen und das Ganze nur aus dem Einzelnen verstanden werden kann. Dieser Zirkel wiederum macht die fundamentale »Fiktion der Hermeneutik«<sup>136</sup> sichtbar, funktioniert doch auch die juristische Hermeneutik im Spannungsfeld von Regelmäßigkeit und Willkür nur mit Hilfe eines fiktiven Ganzen. »Solange diese ›Ganzheitsvorstellung‹ auf ein bestimmtes ›corpus‹ (etwa auf einen Gesetzeskodex) beschränkt wird, mag das Postulat noch sinnvoll sein. Je weiter aber die hermeneutischen Bemühungen ausgreifen, desto willkürlicher wird notwendigerweise die Auswahl der aus dem ›Ganzen‹ herausgebrochenen, für die Auslegung verwandten Fragmente.«<sup>137</sup> Das Ganze kann mithin unterschiedlich postuliert und erneut relativiert werden, etwa wenn das Problem, den wahren Sinn eines Gesetzes zu finden, auf Verfahrensgerechtigkeit oder auf die Legitimierung einer Entscheidung qua Autorität reduziert wird. Ein spezifisch juristischer Modus ist dabei die sog. »hM«, die herrschende Meinung, die wohl nirgends »so sanktioniert, ja vorgeschrieben und damit auch offengelegt [ist] wie im zunftgerechten Umgang mit Gesetzestexten.«<sup>138</sup>

Die Schwierigkeiten der Auslegung von Rechtstexten werden in der Literatur ausführlich thematisiert und inszeniert, gerade auch hinsichtlich juristischer Fiktionen (vgl. Kap. 4.2). In besonders zugespitzter Form unternimmt dies Johann Peter Hebel in seinem Prosastückchen *Das Advokaten-Testament*, das das Problem der Auslegung auf den Rechtstext, auf dessen Urheber, auf den Erzähler und auf sich selbst anwendet. Der Text besteht aus folgenden drei Sätzen:

»Ein Advokat, der am Ende seines Lebens fast eine Unruhe des Gewissens darüber empfand, daß ihn sein Beruf so reich gemacht hatte, stiftete sein ganzes schönes Ver-

135 Meder: *Mißverstehen und Verstehen*, S. 209f.

136 Dieter Nörr: Triviales und Aporetisches zur juristischen Hermeneutik, in: Manfred Fuhrmann/Hans Robert Jauf/Wolfhart Pannenberg (Hg.): *Text und Applikation. Theologie, Jurisprudenz und Literaturwissenschaft im hermeneutischen Gespräch*, München 1981, S. 235-246, hier S. 241.

137 Ebd. Zur Fiktion des Ganzen vgl. auch Savignys Strategie: »Der Rückgriff auf die Rechtsquellen als Ganzes ist erforderlich, um zwei Schwierigkeiten in der Rechtsanwendung zu überwinden, und zwar den Widerspruch und die Lücke im Gesetz.« (Meder: *Mißverstehen und Verstehen*, S. 140.)

138 Eberhard Lämmert: Zum Auslegungsspielraum von Gesetzestexten, in: Helmut Bracker/Jörn Stückrath (Hg.): *Literaturwissenschaft. Ein Grundkurs*, Reinbek 1992, S. 145-160, hier S. 156.



mögen in das Narren- oder Tollhaus. Aus Achtung für so manchen verständigen und rechtlichen geneigten Leser, der aus rechter Überzeugung und Pflicht in einen Prozeß verwickelt sein kann, will der Hausfreund nicht verraten, was der Advokat für eine Beruhigung darin gefunden habe. Auch kann sich der Advokat geirrt haben, aber er meinte wenigstens, es sei billig.«<sup>139</sup>

Die Leseerwartung, mit dem »Advokaten-Testament« ein besonders fachmännisches, widerspruchsfreies und lückenloses Testament präsentiert zu bekommen, wird nicht erfüllt, sind doch stattdessen viele Unsicherheiten in den Text eingezo- gen. Der enorm große Auslegungsspielraum dieses sehr kurzen Textes resultiert zunächst aus dem – auch hier formulierten – testamentarischen Anspruch, einen letzten Willen im Rückblick auf das gesamte Leben zu verfügen, das damit in den Fokus rückt. Wenn der Advokat aus einer »Unruhe des Gewissens« heraus, »daß ihn sein Beruf so reich gemacht hatte«, sein »ganzes schönes Vermögen in das Narren- oder Tollhaus« stiftet, so wirft das zahlreiche Fragen auf, deren Beantwortung der Advokat ebenso verweigert wie das Testament selbst und der Erzähler. Sind denn alle Prozessierenden, an denen der Advokat sein Vermögen verdient hat, recht eigentlich Tollhäsler? Wird die Klientel als närrisch angesehen, weil sie glaubt, man komme mit Hilfe eines Advokaten zu Recht oder zur Gerechtigkeit, so wie der Bauer in Hebels Geschichte *Der Prozeß ohne Gesetz* (s.o.)? Oder hat der Advokat seine Klienten zum Narren gemacht und sie gar ins Tollhaus gebracht? Waren sie verrückt, indem sie sich an ihn gewendet haben, oder wurden sie verrückt, weil sie sich auf ihn verlassen haben? Dass der Advokat darüber »fast eine Unruhe des Gewissens« empfindet, erzeugt eine Ungewissheit, in welchem Gemütszustand er selbst sich eigentlich befindet – will er »eine Beruhigung« darin finden, dass er sich vom Tollhaus freikaufte, um nicht selbst darin zu landen? Wenn es in der Perspektive des Advokaten »billig« ist, dass er den Tollhäslern etwas (zurück-)gibt, so handelt es sich also um einen Ausgleich oder einen Tausch, der vorderhand ein ökonomischer Ausgleich ist. Die Doppeldeutigkeit von »billig«, das sowohl »ge- recht/angemessen« wie auch »von (zu) geringem Geldwert« meinen kann, stellt al- lerdings die Idee des ökonomischen Ausgleichs zugleich wieder in Frage.

Was genau »will der Hausfreund nicht verraten«; worin hat sich der Advokat möglicherweise »geirrt«? In der Einschätzung seiner Klientel oder in seiner Unruhe des Gewissens, in der Ausgleichsleistung des Testaments oder ganz grundsätzlich in seinem juristischen Handeln?<sup>140</sup> Der »Hausfreund« als Erzähler hält sein Wissen zurück, verweigert die Erzählung. Die kleine Geschichte ist also ebenso verrätself wie das Testament – und stellt damit einen Aufruf zur Auslegung dar. Indem die Geschichte im Gewand der Anekdote auftritt, verweist sie auf Realität. Damit au-

139 Johann Peter Hebel: *Schatzkästlein. Erzählungen aus dem »Rheinländischen Hausfreund«*, ausgew. u. illustr. v. Hanns Georgi, Dresden 1991, S. 42.

140 Vgl. dazu die Relativierung des Wahrheits-/Richtigkeitsanspruchs der juristischen Hermeneutik, wie Dieter Nörr sie schildert, die dort aber eher auf den Richter als den »Idealhermeneuten der juristischen Hermeneutik« gemünzt ist (Nörr: *Triviales und Aporetisches zur juristischen Hermeneutik*, S. 243).

thentifiziert sie sich einerseits selbst; andererseits aber geht die hermeneutische Suche nach dem, was der Text oder sein Verfasser sagen will, in die Sackgasse. Denn der Text wirft seine Fragen durch den Verweis auf ein Faktisches auf, dessen Konkretisierung gerade verweigert wird. Wenn also das Advokaten-Testament die Erwartung an einen fachmännischen Rechtstext verweigert, so ist gerade deshalb *Das Advokaten-Testament* ein durch und durch fachmännischer Text über juristische Fiktionen als Literatur.

#### *4.1.3 Dichtererben und Dichtertestamente (Schiller, Keller, Fontane, Droste-Hülshoff, Kafka, Heine)*

Das Spannungsfeld zwischen Literatur und Recht umfasst auch solche erbrechtlichen Regelungen und Verhältnisse, in die weniger literarische Texte oder juristische Fiktionen als vielmehr die Autorinnen und Autoren selbst involviert sind. Diese sind – als historische Personen und Funktionen – dem jeweiligen Urheber-, Erb- oder Testierrecht unterstellt, das wiederum konfliktreiche Konsequenzen für Nachlass und Tradierung von Werken sowie für Anerkennung und Nachruhm von Autorschaft haben kann. So soll im Folgenden (1) zunächst der rechtliche bzw. gerichtliche Umgang mit Dichtererben interessieren, der die Zwischenstellung von Autor/innen zwischen öffentlich-nationalem und privat-familialem Interesse thematisiert; (2) desweiteren der editionsphilologische Umgang mit Dichtertestamenten, der diese zwischen rechtlich-pragmatischem und fiktional-literarischem Status ansiedelt; (3) schließlich, am Beispiel von Heinrich Heine, das Ineinander von Biographie und Literatur, von Autorschaft und Werkherrschaft an der Schnittstelle des Testaments. Es geht mithin (1) um die Perspektive potentieller Erben auf ein Dichtertestament sowie um die Zugehörigkeit eines Werks zwischen Familie einerseits und Nation andererseits; (2) um die Perspektive der Nachwelt und der wissenschaftlichen Öffentlichkeit auf ein Dichtertestament sowie um dessen editorische Zugehörigkeit zwischen ›Lebenszeugnis‹ und ›Werk‹; (3) um die Perspektive des Autors auf sein eigenes Testament und damit um die Frage, wie er vermittels eines Testaments über seinen Nachlass als finanzielles, kulturelles, symbolisches Kapital verfügen will.

(1) *Dichtererben*. Das Urheberrecht ist erblich, bis heute.<sup>141</sup> Im 19. Jahrhundert ist über das Ausmaß dieser Erbllichkeit immer wieder gestritten worden, und immer wieder sind dabei das Werk und die Erben Friedrich Schillers ins Feld geführt worden. Dies ist nicht nur der auffallenden Diskrepanz geschuldet, die zwischen Schillers eigenen bescheidenen Lebensverhältnissen und dem Vermögen herrscht, das seine Erben jahrzehntelang aus den diversen Auflagen seiner Werke erzielten.<sup>142</sup>

141 Vgl. UrhG § 28.

142 Schillers Erben konnten bis 1867 »weitere 70.000 Taler einstreichen, ein Vielfaches von dem Betrag, den Schiller zu Lebzeiten erhalten hatte« (Stephan Füssel: *Schiller und seine Verleger*, Frankfurt a.M./Leipzig 2005, S. 18).

Darüber hinaus ist es auch der Wert Schillers als Nationaldichter und seines Werks als Nationalerbe, dem sich das große Interesse an seiner auch finanziellen ›Verwertung‹ verdankt. Gottfried Kellers Roman *Der grüne Heinrich* (erste Fassung 1853-55) thematisiert Schillers ökonomisch ertragreiches Nachleben und setzt es als Inbegriff eines reichen finanziellen und kulturellen Erbes, das als ein Gegenbild zur windigen zeitgenössischen Spekulantenblase fungiert, die nichts Bleibendes schafft und nur ein ›verwehtes Erbe‹<sup>143</sup> darstelle (vgl. Kap. 6.2.2).

»Will man hingegen aus der großen öffentlichen Welt ein Beispiel wirkungsreicher Arbeit, die zugleich ein wahres und vernünftiges Leben ist, betrachten, so muß man das Leben und Wirken Schillers ansehen. [...] Aber nach seinem Tode erst [...] begann sein ehrliches, klares und wahres Arbeitsleben seine Wirkung und seine Erwerbsfähigkeit zu zeigen, und wenn man ganz absieht von seiner geistigen Erbschaft, welche er der Welt hinterlassen, so muß man erstaunen über die materielle Bewegung, über den bloß leiblichen Nutzen, den er durch das bloße treue Hervorkehren seines geistigen Ideales hinterließ. [...] Hundert Geschäftshungrige lauern nur auf das Erlöschen des Privilegiums, um die edle Lebensarbeit Schillers so massenhaft und wohlfeil zu verbreiten wie die Bibel, und der umfangreiche leibliche Erwerb, der während der ersten Hälfte eines Jahrhunderts stattgefunden, wird während der zweiten Hälfte desselben um das Doppelte wachsen und vielleicht im kommenden Jahrhundert noch einmal um das Doppelte. Welch eine Menge von Papiermachern, Papierhändlern, Buchdruckerleuten, Verkäufern, Laufburschen, Kommentatoren der Werke, Lederhändlern, Buchbindern verdienten und werden ihr Brot noch verdienen, [...] welch nachhaltiger Erwerb im materiellsten Sinne waren also die kurzen Schillerschen Arbeits- und Lebensjahre.«<sup>144</sup>

Einerseits kalkuliert der Erzähler überaus fasziniert den künftigen Ertrag aller am Verlags- und Buchhandelswesen beteiligten Metiers; andererseits aber äußert sich in der geschilderten und rhetorisch erzeugten Massivität der »materielle[n] Bewegung« ein tiefes Unbehagen angesichts der Trennung zwischen geistiger und materieller »Erbschaft«. Diese Trennung äußert sich auch in der doppelten Weise, in der die Beziehung zwischen dem modernen Autor und seinem Werk gedacht wird, wie sie sich im Begriff »geistiges Eigentum« (geprägt 1784) bündelt: einerseits vermögensrechtlich, insofern der Autor als ökonomisches Subjekt sein Produkt Buch verwertet und unautorisierte Nachdrucke verhindert; andererseits persönlichkeitsrechtlich, insofern der Autor als Urheber seines Werks aus den eigenen Gedanken in engster Beziehung mit diesem steht.<sup>145</sup> Das Unbehagen angesichts dieser Trennung führt in der zitierten Passage aus *Der grüne Heinrich* jedoch nicht zum bloßen Beklagen einer allgemeinen Ökonomisierung, sondern es formuliert die Ambiva-

143 Vgl.: »und wenn dies Erbe auch noch verweht ist, so ist weder eine geistige noch leibliche Spur noch ein Zusammenhang mehr zu finden zum Zeugnis, daß jene Betriebsamen einst auch dagewesen seien« (Gottfried Keller: *Der grüne Heinrich* [Erste Fassung], hg. v. Clemens Heselhaus, München 1978, S. 603).

144 Ebd., S. 603f.

145 Vgl. dazu Heinrich Bosse: *Autorschaft ist Werkherrschaft. Über die Entstehung des Urheberrechts aus dem Geist der Goethezeit*, Paderborn u.a. 1981.

lenzen eines geschäftstauglichen Nachlebens und gewinnt so »als Brechungsphänomen gerade wieder ästhetischen Reiz«<sup>146</sup>.

Gerade während des Erscheinens des *Grünen Heinrich* (1853-55) wird 1854/55 über die gesetzliche Verlängerung des genannten »Privilegiums« der Schillerschen Werke in Preußen diskutiert. Dieses »Privilegium«, das der Cotta'sche Verlag innehat, kommt Schillers Erben finanziell zugute, von denen es immer wieder beantragt worden ist. Zuvor hatte ein preußisches Gesetz vom 11.6.1837 einen Schutz gegen Nachdruck »für eine Dauer von 30 Jahren post mortem auctoris« gewährt, und Preußen hatte auch »einem die Schutzfrist zugunsten Schillers Erben verlängernden Bundesbeschlusses« sowie entsprechenden Beschlüssen zugunsten Goethes, Jean Pauls und Wielands zugestimmt.<sup>147</sup> Die Frist von 30 Jahren entspricht einem Kompromissdenken zwischen dem sog. »ewigen Verlagsrecht« einerseits und der Idee eines »literarischen Gemeingutes« andererseits, die zugunsten einer möglichst großen Verbreitung von Schriften den kompletten Wegfall von Privileg und Schutzrecht fordert. Ein solcher Kompromiss ist einer des fortschreitenden 19. Jahrhunderts, wie eine Schrift von 1855 formuliert:

»Dem »nachwachsenden Geschlecht«, dessen bewundernde Anerkennung dem greisen *Goethe* so wohl that, war die klassische Literatur der Deutschen in ganz anderer Weise ein Lebensbedürfniss geworden, als sie es den Zeitgenossen gewesen war; sie drang in immer weitere Kreise vor und so erzeugte sich natürlich der Wunsch, die geistige Nahrung der Nation nicht auf immer einem Monopol verfallen zu sehen, wodurch sie nothwendig vertheuert werden muss.«<sup>148</sup>

Allerdings ergibt sich aus dem Gesetz von 1837 die Schwierigkeit, dass es den Schutz gegen Nachdruck auf alle bereits gedruckten Schriften ausdehnt. Indes kann der gesetzliche Schutz ja nicht auch für bereits seit mindestens 30 Jahren verstorbene Autoren gelten. Eine solche Auslegung aber würde wiederum bedeuten, dass »nicht wenige von den ersten Schriftstellern der Nation«<sup>149</sup> nunmehr keinen Schutz gegen Nachdruck hätten. Um dieses Dilemma zu lösen, sieht sich die Gesetzgebung in Preußen »nach siebenjährigem Zögern, im Jahre 1844, genöthigt, die Rechtsfiction aufzustellen, dass alle vor der Emanation des Gesetzes von 1837 verstorbenen Autoren so angesehen werden sollten, als ob sie am 11ten Juni 1837 gestorben wären.«<sup>150</sup>

Am 11.12.1854 wird dann also ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der den Schutz gegen Nachdruck »in einzelnen Fällen zu Gunsten der Erben verdienter Autoren«<sup>151</sup>

146 Rainer Würsgau: *Der Naturbegriff im Werk Gottfried Kellers. Topik der Natur, Materialismus, Mimesis*, Tübingen 1970, S. 201.

147 Elmar Wadle: Jacob Grimms Kritik an der Privilegierung der Werke Schillers, in: Heike Jung (Hg.): *Das Recht und die schönen Künste*, Baden-Baden 1998, S. 31-43, hier S. 39.

148 Max Veit: *Die Erweiterung des Schutzes gegen Nachdruck zu Gunsten der Erben verdienter Autoren*, Berlin 1855, S. 9.

149 Ebd., S. 4.

150 Ebd., S. 5.

151 Zit. n. ebd., S. 3.

über die 1837 beschlossene 30-Jahres-Frist hinaus gewähren will. Anlass sind die auftauchenden rechtlichen Probleme, »als Schillers Kinder 1853 noch einmal an den Bund und an Preußen mit dem Wunsch herantraten, die Frist abermals zu verlängern. Diesmal ging es um eine Ausdehnung des Schutzes um weitere 20 Jahre, also bis zum Jahre 1878.«<sup>152</sup> In den folgenden Wochen verfasst Max Veit eine kurze Schrift, die sich mit einer Fülle von Argumenten gegen den Gesetzesentwurf wendet, von denen einige hier interessieren sollen. Ausführlich sei aus einer Passage zitiert, in der das Stichwort der »Erben« aus dem Gesetzesentwurf eingehend diskutiert wird:

»[...] es soll dem Familienadel, der in den Augen der Nation mit der Abstammung von einem berühmten Schriftsteller zusammenhängt, ein entsprechender Familienbesitz gewährleistet werden. Der Gedanke ist nicht ohne Reiz und poetischen Schwung, aber, gestehen wir es uns ein, wir sind mit demselben an die Grenze allen Rechts und in die Gefahr gerathen, einer bodenlosen Willkühr zu verfallen. Bis zu welchem Grade in absteigender Linie und in der Seitenlinie soll die Verwandtschaft des Autors diesen Anspruch auf das Privilegium erheben dürfen? Soll der Enkel von *Theodor Körner's* Adoptivbruder noch als der Erbe des Dichters gelten? Und warum nicht, wenn er nach dem Gesetze der einzige rechtmässige Erbe wäre?«<sup>153</sup>

Max Veit nimmt hier sowohl den allgemeinen Charakter geltenden Rechts ins Visier, der durch die Auswahl »verdienter Autoren« ausgehebelt würde, als auch die Frage der Erbberechtigung, die mit den Stichworten der »Adoption« und der »Rechtmässigkeit« ins Konfliktfeld von »Natur« und »Recht« gerät (vgl. Kap. 7.1). Darüber hinaus verortet er die Streitfrage um das Erbe und die Erben in der Spannung zwischen einem professionellen und einem familialen Umgang mit dem Erblasser/Autor:

»Und wenn der Autor bei seinen Lebzeiten sein Recht ausschliesslich auf einen Verleger übertragen und denselben zu seinem Rechtsnachfolger gemacht hätte, sind die Nachkommen des Verlegers nicht die Erben des Autors? Da aber vorzugsweise die »Erben« genannt werden, so scheint es, dass den Rechtsnachfolgern eine verlängerte Schutzfrist nicht gewährt werden soll. Aus welchem Grunde? Der Verleger erwirbt sich oft ein weit grösseres Verdienst um seinen Autor und steht seiner schriftstellerischen Thätigkeit viel näher als dessen leibliche Nachkommen. Zudem läuft die Nation weit geringere Gefahr bei dem Verleger, der schon aus kaufmännischen Rücksichten dafür sorgen wird, seine Verlagsartikel zu fördern und zu verbreiten, während es irgend einem grillenhaften Enkel einfallen kann, aus Scham über seinen schriftstellernden Großvater, die Werke desselben nicht weiter zu veröffentlichen. Und ist der Fall so undenkbar, dass ein pietistischer Grossneffe *Lessing's* den Nathan und Anti-Götze, oder dass ein radicaler Erbe *Neander's* das Leben Jesu seines Erblassers unterdrücken sollte?«<sup>154</sup>

152 »Dies wäre nach Lage der Bundesbeschlüsse eine echte, über die Grundsätze von 1837 und 1845 hinausreichende Privilegierung gewesen.« (Wadle: Jacob Grimms Kritik an der Privilegierung der Werke Schillers, S. 40.)

153 Veit: *Die Erweiterung des Schutzes gegen Nachdruck*, S. 11.

154 Ebd.

Die familiäre Verstricktheit von Dichtererben, die die Nachlässe ihrer Erblasser blockieren, deren Schriften ›bereinigen‹ oder Publikationen verhindern, ist bekanntlich sehr verbreitet.<sup>155</sup> Ein ebenfalls häufig vorkommender Fall ist das qua Testament entstehende Konfliktfeld, wenn erbende Familienmitglieder in unterschiedlicher Gewichtung für den literarischen Nachlass des Erblassers verantwortlich gemacht werden, also Doppelfunktionen bezüglich privater und kollektiver Erbansprüche einzunehmen haben. So hat beispielsweise Theodor Fontane in seinem Testament nicht nur alle nach seinem Tode anfallenden »Geldbeträge, welche [...] aus dem Urheberrecht literarischer Werke zu dem Nachlaß fließen«,<sup>156</sup> unter seinen drei Kindern ungleichmäßig geteilt (die Hälfte für die Tochter, je ein Viertel an die beiden Söhne). Darüber hinaus hat er allein seine Tochter für die Nachlasskommission bestimmt, die über sämtliche ungedruckte Schriften verfügen sollte, und zwar »auch über die Art der Verwerthung oder Vernichtung«<sup>157</sup> dieser nachgelassenen Schriften. Damit aber hat er seinen Verleger-Sohn Friedrich, der nur »ein vages Vorzugsrecht bei der Vergabe von Verlagswerken« erhielt, »zum ausführenden Organ der Entscheidungen der Nachlaßkommission degradiert«.<sup>158</sup> Nicht nur hielten die daraus resultierenden Interessenkonflikte jahrelang an; auch die von Fontane selbst ins Spiel gebrachte mögliche »Vernichtung« von Schriften wurde offensichtlich praktiziert, Briefe und Aufzeichnungen wurden nur verstümmelt publiziert oder gar verbrannt.

Gegen eine solche familiäre Verstricktheit von Dichtererben argumentiert Max Veit mit den Interessen einer lesenden »Nation«, die ihr kulturelles Erbe im Modus der »Aneignung«<sup>159</sup> sich zu eigen mache:

»Was in Alexandria einzelne Gelehrte zu unternehmen sich erkühnt haben – die Aufstellung eines Kanons der classischen Literatur – ein ähnlicher Läuterungsprozess, aber aus dem eigenen Geiste der Nation hervorgehend, durch das Feuer der Kritik und den Trieb kaufmännischer Speculation angefacht und genährt, wird des literarischen Gemeinguts der Deutschen sich bemächtigen.«<sup>160</sup>

Genau von einer solchen Bemächtigung, befördert durch geistige und kaufmännische Speculation, spricht *Der grüne Heinrich* in der oben zitierten Passage, wenn vom ›leiblichen Erwerb‹ des »geistigen Ideales« die Rede ist, dessen Verbreitung durch »hundert Geschäftshungrige« befeuert werde. Gottfried Kellers Roman erzählt demnach auch davon, »daß das Geistige im Zirkulationsprozeß einheimisch ist, daß seine Esoterik wieder nach Zerstreung [...] strebt, daß es, selbst aus Exoterischem hervorgegangen, in seiner gesammelten wesentlichen Existenz so unfrei

155 Ein Panorama dessen findet sich in anekdotenhafter Form bei Dietmar Grieser: *Glückliche Erben. Der Dichter und sein Testament*, München/Wien 1983.

156 Zit. n. Klaus-Peter Möller: Fontanes Testament, in: *Fontane Blätter* 77 (2004), S. 16-36, hier S. 25.

157 Zit. n. ebd., S. 25f.

158 Ebd., S. 28f.

159 Veit: *Die Erweiterung des Schutzes gegen Nachdruck*, S. 17.

160 Ebd.

ist, wie zwischen den ledernen Buchdeckeln der Repräsentationsware.«<sup>161</sup> Eine solche unfreie »Repräsentationsware« in ihrer »gesammelten« Form hat Gottfried Keller in einem Brief an Theodor Storm auf den »Schrein« verschoben, in den es die »Gesamtwerte« zu stellen gelte (Brief vom 29./30.12.1881), und damit auf den vergesslichen, womöglich gar mortifizierenden Charakter der »schwerfälligen Gesamtausgaben unserer Classiker« angespielt, den auch Max Veit konstatiert und als ein Argument für die Freigabe von Werken für Neuausgaben und Nachdruck ins Feld führt.<sup>162</sup>

Der genannte Gesetzesentwurf vom Dezember 1854 scheidet 1855: Es wird kein weiterer gesetzlicher Schutz gegen Nachdruck zu Gunsten der Erben verdienter Autoren verliehen, und auch »eine Zustimmung zu einem Einzelprivileg zugunsten der Erben Schillers war nach der massiven Debatte völlig unwahrscheinlich.«<sup>163</sup> Vier Jahre später, 1859, hält Jacob Grimm anlässlich von Schillers 100. Geburtstag eine Rede, in der er noch einmal gegen eine privilegierte Verlängerung des Schutzes gegen Nachdruck plädiert, die schließlich nur den Erben, nicht aber dem Werk zugute käme: »Wir sehen, daß Schillers Werke beinahe siebenmalneun Jahre seit des Dichters Hingang zu erklecklichem Nutzen der beteiligten Erben wie der Verlagshandlung ausgebeutet sein werden, welchen in steigenden Progressionen zufällt, was der Dichter selbst nur in kleinem Maße empfing und ihn der Lebensorgen noch nicht überhob.«<sup>164</sup> Dass Grimm hier eine indessen herrschende Meinung vertritt, zeigt sich auch daran, dass ein neues Verlängerungsgesuch, das Schillers Erben 1860 an die Bundesversammlung richten, glatt abgelehnt wird.

Ein solches Auseinanderdividieren von Autor und Erben, von nationalem und familialem Interesse, von kollektiven und privaten Erbansprüchen findet sich interessanterweise auch im Gerichtsprozess um das Testament von Gottfried Keller (1890-92). Dabei geht es u.a. um die lukrativen Urheberrechte, die um die Jahrhundertwende jährlich 30.000 Franken einbringen werden. Auf der Folie der zitierten Roman-Passagen von Gottfried Keller ist dieser Prozess recht aufschlussreich für die Konkurrenz zwischen nationalisiertem und familialem Erbe eines Autors und seines Werkes. Dabei ist es nicht so sehr der hartnäckige Kampf eines Veters, der Kellers Testament anhand diverser Beweissätze für ungültig erklären möchte, was den Prozess – und dessen Erzählung in einem bemerkenswerten »Aulavortrag« des Zürcher Rechtsprofessors Gottfried Weiss aus dem Jahr 1955<sup>165</sup> – so interessant macht. Vielmehr wird die Etablierung Kellers als Schweizer Nationaldichter zugleich als eine finanzielle Etablierung deutlich, der »Zirkulationsprozess«

161 Würgau: *Der Naturbegriff im Werk Gottfried Kellers*, S. 201.

162 Veit: *Die Erweiterung des Schutzes gegen Nachdruck*, S. 15.

163 Wadle: Jacob Grimms Kritik an der Privilegierung der Werke Schillers, S. 40.

164 Jacob Grimm: Rede auf Schiller (gehalten am 10.11.1859), in: Ders.: *Auswahl aus den kleineren Schriften*, Berlin 1871, S. 301-328, hier S. 326, zit. n. Wadle: Jacob Grimms Kritik an der Privilegierung der Werke Schillers, S. 33.

165 Gottfried Weiss: *Der Prozeß um das Testament von Gottfried Keller*. Separatabdruck aus der *Neuen Zürcher Zeitung* vom 27.3.1955 (Dank an Peter Breitschmid!).

des Geistigen (s.o.) wird qua Dichtertestament materialiter betrieben. In seinem Testament bestimmt Gottfried Keller den Zürcher Hochschulfonds zum »Universal Erben meiner gesamten Hinterlassenschaft, bestehe solche in was nur immer, inbegriffen namentlich die aus dem Verlagsrechte meiner litterarischen Werke herfließenden Einkünfte«,<sup>166</sup> versehen mit der Auflage, nach Auszahlung einiger kleinerer Legate die Hälfte des Reinvermögens an die Winkelriedstiftung (zur Fürsorge für Armeeangehörige) zu übergeben und seine Bibliothek (nebst Ehrenmedaillen und -geschenken) der Stadt Zürich zukommen zu lassen. »Keine schönere, keine hochherzigere, keine würdigere Verwendung dessen, was seine Geistesgaben ihm an materiellen Gütern einbrachten, hätte Keller vorsehen können.«<sup>167</sup> Die Verfügungen werden von Keller selbst aber nicht als Gabe, sondern als Gegengabe gegenüber der Öffentlichkeit deklariert, sowohl für nicht erbrachte Militärflichten als auch für einst erhaltene kantonale Stipendien: Die Verfügung zugunsten des Winkelriedfonds erfolgt, da »ich zu meiner Zeit nie Gelegenheit [hatte], meinem Vaterlande gegenüber die Pflichten als Soldat abzutragen«, und die Einsetzung des Zürcher Hochschulfonds zum Universalerben geschieht, weil – so die Zeugenaussage des Literaturprofessors Julius Stiefel gemäß den Prozessakten – Keller »vom Staate in außergewöhnlicher Weise Stipendien erhalten und sich schon immer vorgenommen habe, sie zurückzubezahlen, aber nie dazugekommen sei.«<sup>168</sup>

Zugleich markiert ein solches Nationaldichtertestament – auch jenseits individueller Verwandtschaftskonstellationen – den Abstand, ja den Gegensatz zum Modus des Familialen. Dies zeigt sich, wenn man so will, auf struktureller Ebene, nämlich in Gottfried Kellers ›Vergessen‹, dass er dreißig erbberechtigte Verwandte hat. So heißt es in seinem Testament: »Pflichttheilsberechtignte oder auch nur erbsfähige Verwandten habe ich gar keine; meine Testierfreiheit ist also eine unbeschränkte.« Zwar sind die dreißig noch lebenden »Angehörige[n] der großelterlichen Parentel« tatsächlich nicht pflichttheilsberechtignt, allerdings wären sie »nach der damaligen Erbrechtsordnung [...] erbberechtigt gewesen, wenn Keller nicht ein anderes bestimmt hätte.«<sup>169</sup> Nur deshalb kann einer der dreißig, besagter Vetter, die Rechtmäßigkeit des Testaments gerichtlich anfechten, nicht zuletzt mit dem Argument, Keller habe seine erbberechtigte Verwandtschaft durchaus geschätzt und nur aufgrund der Einflussnahme Dritter anders testiert. Nimmt man aber Kellers Aussage, er habe gar keine erbberechtigten Verwandten, als Symptom für die hier erörterten Spannungen zwischen national-kulturellem und privat-familialem Erbe, dann ist es Kellers Status als Nationaldichter (und nicht der Einfluss Dritter), der seinen Nachlass zum nationalen Erbe macht. Die gerichtlich ausgetragene Konkurrenz zwischen familiärem und öffentlichem Interesse endet dementsprechend mit der Bestätigung der Rechtmäßigkeit des Testaments und damit zu-

166 Zit. n. Gottfried Keller: *Sämtliche Werke. Historisch-kritische Ausgabe*, Einführungsband, hg. v. Walter Morgenthaler, Frankfurt a.M./Basel 1996, S. 190. Daraus auch die folgenden Testamentszitate.

167 Weiss: *Der Prozeß um das Testament von Gottfried Keller*, S. 6.

168 Ebd., S. 14.

169 Ebd., S. 4f.



gunsten einer als kulturelles Erbe gedachten Hinterlassenschaft des Dichters, die aus Büchern, Ehrengaben, Geld und Rechten besteht.

(2) *Edition von Testamenten*. Ebenfalls aus der Perspektive der Nachwelt – wenn auch nicht in Form potentieller Erben – werden Testamente literarischer Autoren betrachtet, wenn es um deren Edition geht. Die damit verbundene Frage lautet, ob es sich bei einem Dichtertestament um einen ästhetisch-literarischen Text handelt, der zum Werk eines Autors gehört, oder aber um einen Funktionstext, der den Alltag einer historischen Person im rechtlichen oder ökonomischen Sinne regelt. Da es auf diese Frage angesichts des literarisch-fiktionalen *und* rechtlich-pragmatischen Charakters von Testamenten keine einfache Antwort gibt, ist der uneinheitliche Umgang mit Testamenten von Autor/innen in der editorischen Praxis besonders aufschlussreich.

In Gesamtausgaben werden Autorentestamente »einerseits unter der Rubrik ›Dokument‹ abgedruckt, andererseits in Werkbänden wiedergegeben«. <sup>170</sup> In ihren Überlegungen zur Edition von Testamenten geht Ortrun Niethammer den Motiven einiger editorischer Entscheidungen nach und interpretiert die jeweilige Platzierung der Testamente. So sind Annette von Droste-Hülshoffs Testament sowie ihre Aufzeichnungen zu einer möglichen Stiftung in die Werkausgabe integriert worden (bearbeitet von O. Niethammer), obwohl »die biographischen Schriften dort nicht hingehören«. <sup>171</sup> Die editorische Entscheidung der historisch-kritischen Droste-Ausgabe, die das Testament *und* das Stiftungsdokument dennoch in die Kategorie »Werk« aufgenommen und ausführlich erläutert hat, würdigt die Bedeutung der emanzipatorischen – wenn auch letztlich verworfenen – Stiftungsidee. <sup>172</sup> Seit 1842 (Droste-Hülshoff stirbt 1848) befasst sie sich mit Plänen für eine Familienstiftung, die ihren jüngeren unverheirateten weiblichen Verwandten zugute kommen soll: »unsre armen Schelme von Nachkommen werden es wohl nöthig haben, vor Allem die armen alten Jüngferchen, denen FINANCIELL und gesellig, keine so gute Stellung zu Theil geworden ist wie, Gottlob, mir«, <sup>173</sup> heißt es in einem Brief an ihren Stiefonkel August von Haxthausen vom 2.8.1844. Darin erläutert Droste-Hülshoff ihre Pläne:

»Gott gebe, daß mir Stimmung und passable Gesundheit bleiben, um noch recht viel verdienen zu können, denn ich möchte gar zu gern zwey kleine Stiftungen machen, für ein paar unverheurathete Mädchen aus Werners und Jennys [der Geschwister] Nachkommenschaft. – Der Anfang ist gemacht, zu dem Ersteren habe ich meinen Bratschatz überwiesen und zum Behufe des Letzteren für meine neuerworbenen 500

170 Ortrun Niethammer: Das Testament im Spannungsfeld von juristischen Vorgaben und individueller Gestaltung. Probleme der Edition, in: Jochen Golz (Hg.): *Edition von autobiographischen Schriften und Zeugnissen zur Biographie*, Tübingen 1995, S. 233-250, hier S. 234.

171 Ebd., S. 239.

172 Zudem gehorcht die Entscheidung pragmatischen Kriterien: dass nämlich der geringe Umfang der überlieferten Lebenszeugnisse keinen eigenen Band »Lebenszeugnisse« rechtfertigt.

173 Annette von Droste-Hülshoff: *Historisch-kritische Ausgabe*, hg. v. Winfried Woesler, Bd. 10: Briefe 1843-1848, Tübingen 1992, S. 202.

Reichsthaler [für einen Gedichtband bei Cotta] ein hübsches, MASSIV gebautes, und bewohnbares Gartenhaus (vor dem Thore von Meersburg) gekauft, mit so sehr viel guten Reben [...] so will ich Alles was ich verdiene (mit Schreiben) und auch den Ertrag des Weinbergs immer sogleich in die Stiftungen stecken«. <sup>174</sup>

Mögliche künftige Verlagshonorare fließen in die Planungen ein, wobei es auch um die Frage des Erbrechts an Manuskripten geht. Sollte nämlich zum Zeitpunkt des Todes der Stifterin ein Erwerb zugunsten der Stiftung unbeglichen geblieben sein »und zugleich unter meiner Verlassenschaft ein für den Druck geeignetes MANUSCRIPT vorhanden seyn«, so soll es »bis zur Herausbringung der Kaufsumme« verwertet werden. <sup>175</sup> Das Recht an solchen geldwerten Nachlasspapieren solle anschließend aber »meinen Erben wieder anheim fallen«, <sup>176</sup> so dass die nachgelassenen literarischen Texte nicht nur als einmaliger Geldwert taxiert werden. Droste-Hülshoffs am weitesten ausgearbeiteter Stiftungsentwurf erstreckt sich über etliche Seiten, denn die Erbfolge für Frauen in Familienstiftungen und Familienfideikommissen ist im *ALR* nicht festgeschrieben. Wenn keine andere Erbfolge vom Stifter vorgeschrieben wird, dann verläuft die gesetzliche Sukzessionsordnung ausschließlich über männliche Linien (in Ermangelung eines männlichen Nachkommen erbt die erstgeborene Tochter, von ihr aber wiederum nur ihre männlichen Nachkommen). Darum dekliniert Droste-Hülshoff alle denkbaren Fälle von Heirat, Nichtheirat, Wiederheirat, eintretender oder ausbleibender künftiger Nachkommenschaft bei ihren Nichten und anderen weiblichen Verwandten durch, um die jeweils gewünschte Erbfolge in weiblicher Linie festzulegen. <sup>177</sup>

Diese aufwändig formulierten Pläne scheitern dann allerdings an Geldmangel, und Droste-Hülshoffs endgültiges Testament verfügt nurmehr eine topographische Teilung ihres Besitzes unter ihren beiden Geschwistern (alle Vermögensteile innerhalb der preußischen Grenzen fallen an den Bruder, alle außerhalb an die Schwester). Auch der Ertrag eventueller künftiger »Ausgaben meiner Schriften« soll unter beiden geteilt werden – weitere Verfügungen über den literarischen Nachlass erfolgen nicht. <sup>178</sup> Aber die Idee der Stiftung zugunsten einer größeren Unabhängigkeit unverheirateter Frauen ist sowohl als Kommentar Droste-Hülshoffs zu ihrer eigenen Lebenssituation interessant als auch hinsichtlich der Aktualisierung einer »bis zur Säkularisation verbreitete[n] Art der Frauenversorgung [...], die die Droste in modifizierter Form aufgreift«, <sup>179</sup> so dass die editorische Entscheidung hier auch

174 Ebd., S. 201f.

175 Annette von Droste-Hülshoff: Stiftungsentwurf [H<sup>2</sup>], in: Dies: *Historisch-kritische Ausgabe*, hg. v. Winfried Woesler, Bd. 7: Literarische Mitarbeit, Aufzeichnungen, Biographisches, Tübingen 1998, S. 774-776, hier S. 775.

176 Ebd.

177 Annette von Droste-Hülshoff: Stiftungsentwurf [H<sup>3</sup>], in: Dies: *Historisch-kritische Ausgabe*, Bd. 7, S. 778-786.

178 Annette von Droste-Hülshoff: Testament, in: Dies: *Historisch-kritische Ausgabe*, Bd. 7, S. 809-811, hier S. 810.

179 Niethammer: Das Testament im Spannungsfeld, S. 239.

bedeutet, testamentarische Dokumente nicht ausschließlich als juristischen Akt zu werten.

Selbst das Fehlen eines Autorentestaments lässt sich durch editorische Entscheidungen in gewisser Hinsicht kompensieren. Als ein weiteres Beispiel nennt Niethammer nämlich die Entscheidung, das Testament der Mutter Friedrich Hölderlins in die Abteilung »Dokumente« der Beißnerschen Hölderlin-Ausgabe aufzunehmen, nebst weiteren Dokumenten sowohl zu den Erbauseinandersetzungen nach dem Tod der Mutter wie auch zur Erbteilung nach Friedrich Hölderlins Tod. Da von Hölderlin selbst kein Testament vorliegt, sollen wohl einige der sonst in Autorentestamenten auftauchenden Informationen, wie z.B. zu finanziellen Umständen, anderweitig geboten werden. Heinrich Heines Testament und dessen verschiedene Fassungen wiederum werden, so Niethammer, in der Düsseldorfer Heine-Ausgabe als einer Werkausgabe unter »Kleinere autobiographische Schriften« wiedergegeben und damit nicht als bloße Dokumente behandelt (zur Briegleb-Ausgabe s.u.). Diese Entscheidung ist offenbar dadurch motiviert, dass Heine darin Selbstaussagen zu seinem Werk trifft, die von großer Bedeutung sind und, so Niethammer, »das Credo seines Schaffens« formulierten. Konsequenterweise werden das Testament und seine Fassungen in der Ausgabe genauso wie Heines Werke behandelt und präsentiert: »es werden Entstehungszeit und -bedingungen geschildert, Lesarten gegeben [...], die einzelnen Passagen hinreichend erläutert und die Abfolge der Entwürfe kommentiert.«<sup>180</sup>

Es sind sicherlich nicht nur solche Einzelfallerörterungen, die auf die Frage, wo genau die Testamente editorisch zu positionieren sind, keine einheitliche Antwort erlauben. Vielmehr ist diese Frage angesichts der rhetorisch-literarischen Struktur auch von pragmatisch-authentischen Testamenten (vgl. Kap. 3.1.1) grundlegend kompliziert – und dies umso mehr, wenn es sich bei dem testierenden Subjekt um einen Autor handelt, der um seinen literarischen Nachlass besorgt ist. Ein Paradebeispiel für die Schwierigkeiten einer präzisen Trennung in einerseits justitiable Formen und andererseits poetische Qualitäten ist Franz Kafkas testamentarisches Vermächtnis, das, weil es die Idee des Testaments im Genre des Briefs äußert, in der Kategorie »Briefwechsel« ediert worden ist. Auf zwei unscheinbaren, an Max Brod adressierten Zetteln – der erste wohl im Herbst/Winter 1921, der zweite am 29.11.1922 verfasst – hat Kafka seinen Willen geäußert, Brod solle bis auf wenige Werke alle seine Schriften verbrennen. Dafür führt er auf beiden Zetteln umständlich all jene Orte und Personen auf, bei denen er Schriften von sich vermutet, die dann zu verbrennen wären:

»Liebster Max, meine letzte Bitte: alles was sich in meinem Nachlaß (also im Bücherkasten, Wäscheschrank, Schreibtisch zuhause und im Bureau, oder wohin sonst irgendetwas vertragen worden sein sollte und Dir auffällt) an Tagebüchern, Manuscripten, Briefen, fremden und eigenen, Gezeichnetem u.s.w. findet restlos und ungelesen zu verbrennen, ebenso alles Geschriebene oder Gezeichnete, das Du oder andere, die Du in meinem Namen darum bitten sollst, haben. Briefe, die man Dir nicht überge-

180 Ebd., S.237.

ben will, soll man wenigstens selbst zu verbrennen sich verpflichten. Dein Franz Kafka«<sup>181</sup>

In seiner zweiten Verfügung – von ihm selbst darin »mein letzter Wille« genannt – erläutert er seine Nachlassplanung, indem er seine Schriften in solche, die er gelten lässt, und solche, die verbrannt werden sollen, differenziert. Die Festlegung des Schicksals der letzteren (»ausnahmslos zu verbrennen«) erfährt allerdings einen ausgedehnten stilistischen Aufschub, weil der Testierende sich immer wieder selbst ins Wort fällt:

»Lieber Max [...]. Wenn ich sage, daß jene 5 Bücher und die Erzählung gelten, so meine ich damit nicht, daß ich den Wunsch habe, sie mögen neu gedruckt und künftigen Zeiten überliefert werden, im Gegenteil, sollten sie ganz verloren gehn, entspricht dieses meinem eigentlichen Wunsch. Nur hindere ich, da sie schon einmal da sind, niemanden daran, sie zu erhalten, wenn er dazu Lust hat. Dagegen ist alles, was sonst an Geschriebenem von mir vorliegt (in Zeitschriften Gedrucktes, im Manuskript oder in Briefen) *ausnahmslos* soweit es erreichbar oder durch Bitten von den Adressaten zu erhalten ist (die meisten Adressaten kennst Du ja, in der Hauptsache handelt es sich um Frau Felice M, Frau Julie geb. Wohryzek und Frau Milena Pollak, vergiß besonders nicht paar Hefte, die Frau Pollak hat) – alles dieses ist *ausnahmslos am liebsten ungelesen* (doch wehre ich Dir nicht hineinzuschauen, am liebsten wäre es mir allerdings wenn Du es nicht tust, jedenfalls aber darf niemand anderer hineinschauen) – alles dieses ist ausnahmslos zu verbrennen und dies möglichst bald zu tun bitte ich Dich. Franz«<sup>182</sup>

Kafkas letzter Wille ist hier nicht nur nicht eindeutig zu erkennen. Vielmehr kann die Aufforderung an den Freund, die Texte zu vernichten, dank der immer wieder eingeschobenen Aufzählungen jener Orte und Personen, wo Brod einen weiteren Teil von Kafkas Nachlass entdecken könnte, geradezu als Wunsch nach einem rettenden Nachleben verstanden werden – zumal Kafka in Brod einen großen Bewunderer seiner Literatur weiß. Die testamentarischen Verfügungen sind also durch jene paradoxe Logik geprägt, die Kafkas Literatur insgesamt kennzeichnet und die das Verhältnis von juristischer und literarischer Hermeneutik, das Kafka in seinen Texten immer wieder interessiert hat, hier in besonderer Weise auf die Probe stellt. Insofern ist die Forderung Ortrun Niethammers, in den Ausgaben »eine biographische Abteilung auszuweisen, um nicht die Testamente unter die Werke zu subsumieren, wo sie definitiv nicht hingehören«, <sup>183</sup> nicht generell vertretbar.

(3) *Heinrich Heines Testamente*. Dem bisher erörterten rechtlichen, gerichtlichen und editorischen Umgang mit Dichtertestamenten seitens der Erben und der Nachwelt soll nun abschließend die Perspektive eines Autors auf sein eigenes Testament folgen: Heinrich Heine. In seinem rechtskräftig gewordenen Testament, das

181 Max Brod/Franz Kafka: *Eine Freundschaft. Briefwechsel*, hg. v. Malcolm Pasley, Frankfurt a.M. 1989, S. 365.

182 Ebd., S. 421f.

183 Niethammer: *Das Testament im Spannungsfeld*, S. 240.

am 13.11.1851 aufgesetzt und nach Heines Tod (am 17.2.1856) am 20.2.1856 behördlich eingetragen worden ist, sowie in einer Reihe von Testamentsentwürfen geht es einerseits um konkrete Verfügungen über Güter und Geld, über Papiere und künftige Editionen sowie über das Begräbnis, andererseits um Strategien, Rückschau und Abschied. Dabei spielt die doppelte Selbstpositionierung Heines gegenüber seinen Texten und gegenüber seiner Familie eine wichtige Rolle für die Frage, wie eigentlich ein Autor vermittels eines Testaments über seinen Nachlass und sein Erbe als finanzielles, kulturelles und symbolisches Kapital verfügt. Dies schließt die bereits berührte Thematik der Werkherrschaft ein, wirft aber auch das Problem der Macht der Toten auf. Dabei stehen Heines Testamente in enger biographischer und textlicher Verbindung sowohl mit dem Erbschaftsstreit um das Testament seines Onkels Salomon Heine (1845/46) als auch mit Gedichten sowie Passagen v.a. aus dem *Memoiren*-Fragment, die ihrerseits voller Anspielungen auf Hinterlassenschaften, Erbrecht und die Gegenwart der Toten sind.

In jeder der Testamentsfassungen, die Heine nebst weiteren Entwürfen in diesem Kontext zwischen 1843 und 1856 verfasst, setzt er seine Frau Mathilde als Universalerbin sowohl der zu hinterlassenden Güter als auch der Rechte am literarischen Nachlass ein. Diese Erbeinsetzung ist in fast jedem Entwurf mit einer Klage über die drohende Armut seiner Witwe verbunden, an die er den Appell an seinen reichen Cousin Carl Heine anschließt, sich um Mathilde zu kümmern. Dieser Appell als ein zentrales Anliegen sämtlicher Testamentsfassungen ist mit verschiedenen Textstrategien verbunden, die zum einen dem jeweiligen Stand der Beziehungen beider Cousins zwischen 1843 und 1856 und damit dem Verhältnis unter Lebenden geschuldet sind, das anhand des Erbschaftsstreits jeweils mit zu bedenken ist. Zum anderen aber zielen die Textstrategien auf das Verhältnis der Lebenden (Carl Heine) zu den Toten (so antizipiert sich der Testator). Damit ist die Frage nach der Macht der Toten angesprochen, steht doch eine freiwillige finanzielle Zuwendung Carls an Mathilde keineswegs in der testamentarischen Verfügungsgewalt des Erblassers.

Diese Unterscheidung zwischen Macht und Ohnmacht ist in der *ersten Testamentsfassung* (1843) noch verwischt, als Heines Onkel Salomon noch lebt und der Bruch noch nicht stattgefunden hat. So hofft Heines erster Testamentsentwurf nicht nur, die großzügige »Liebe« des Onkels zu ihm – in Form jährlicher finanzieller Unterstützung – werde auf Mathilde »übertragen«, sondern er weist diese Unterstützung sogar explizit an: »das ist das eigentlich bedeutendere Erbteil, das ich meinem armen Weibe nach meinem Tode anweise«. <sup>184</sup> Dies ist eine starke, aber nicht rechtsfähige Formulierung, erwächst doch die finanzielle Unterstützung durch den Onkel nicht aus einem Schuldnerverhältnis oder einem anderen übertragbaren Rechtstitel, den Heines Formulierung hier suggeriert.

Ebenso wenig defensiv, wenn auch mit anderer Strategie, setzt die *zweite Testamentsfassung* (1846, während des Erbschaftsstreits) mit einer »Entstehungsge-

184 Heinrich Heine: Testamente, in: Ders.: *Sämtliche Schriften*, hg. v. Klaus Briegleb, Bd. 6.1, 2. Aufl., München 1997, S. 531-551, hier S. 533.

schichte« der eigenen finanziellen Situation ein, die zugleich als Rechtfertigungsschichte auftritt und den anschließenden Appell an den Cousin vorbereiten soll:

»obgleich ich, aufs engste befreundet mit den Reichsten und Mächtigsten dieser Erde, nur zuzugreifen brauchte, um Gold und Ämter zu erlangen: so sterbe ich dennoch ohne Vermögen und Würde. Mein Herz hat es so gewollt, denn ich liebte immer die Wahrheit und verabscheute die Lüge. Meine Hinterlassenschaft ist daher sehr geringfügig«. <sup>185</sup>

Auch der Appell an den Cousin ist mit Anspielungen auf den Erbschaftsstreit versehen, indem Heine zum einen an das (im Testament des Onkels nicht festgeschriebene und von dessen Erben Carl nicht gehaltene) Versprechen des Onkels erinnert, ihm und dereinst auch seiner Witwe ein »Jahrgehalt« zu gewähren, und zum anderen mit dem eigenen Tod als Ende des Streits argumentiert: »ich hoffe, er [Carl] wird ihr [Mathilde] gern kleine Summen in einer Weise zusichern, die weder zu späteren Demütigungen noch zu Kummernissen Anlaß geben kann; ich zweifle nicht, daß nach meinem Hinscheiden sein großmütiges Herz sich wieder der Freundschaft erinnern wird.« <sup>186</sup> Dieser zweiten Fassung folgt wenige Monate später eine »Nachschrift«, die Heine einen Tag nach seiner – von ihm selbst so genannten – »Aussöhnung« mit Carl verfasst. Darin nimmt er zwar gewisse »Ausdrücke« des Testaments zurück, doch das Hauptanliegen dieser Nachschrift besteht darin, das Versöhnungsgeschehen vom Vortag festzuhalten, ja zu protokollieren, nämlich Carls mündliche »Verpflichtung, meiner Frau nach meinem Tode die Hälfte meiner Pension lebenslänglich auszuzahlen«, sowie Carls Händedruck »zum Pfande seines feierlichen Versprechens«. <sup>187</sup> Auf das hier protokollierte Geschehen kommt Heine in allen folgenden Testamentsfassungen zurück.

So in der *dritten Fassung* (1848), in der Heine zunächst das Datum des Versprechens nennt und dessen Inhalt wiederholt, als handele es sich bei dem Versprechen um einen Rechtsakt, auf dessen wirklichkeitsstiftende Macht er setzt. Dann nimmt er das darin enthaltene Stichwort der »Hälfte« (der an Mathilde zu zahlenden Pension) wieder auf, wenn er die Hoffnung äußert, Carl möge in seiner Großzügigkeit nicht auf der »Hälfte« des Weges anhalten, <sup>188</sup> spricht: Carl möge doch die gesamte Pension an die Witwe zahlen. Verstärkt wird diese Empfehlung durch die Bitte »de mettre ma pauvre femme à l'abri de ces vicissitudes testamentaires qui tuent«, <sup>189</sup> also Mathilde vor jenen testamentarischen Wechselfällen zu schützen, die tödlich seien. Diese Formulierungen lassen sich als anspielungsreiche Rhetorik eines Wechsels (als Zahlungsmittel) bzw. einer Wiedergutmachung verstehen: Mathilde soll die gesamte Pension erhalten, weil Heine, wie mehrfach von ihm selbst konstatiert,

<sup>185</sup> Ebd., S. 534.

<sup>186</sup> Ebd., S. 535.

<sup>187</sup> Ebd., S. 536.

<sup>188</sup> Vgl.: »[...] en me donnant sa parole d'honneur, qu'il payera à ma veuve comme pension viagère la moitié de la pension, que feu son père, mon oncle bien-aimé, avait constituée en ma faveur. Mais j'espère que sa générosité ne s'arrêtera pas à moitié chemin« (ebd., S. 537, Hvh. U.V.).

<sup>189</sup> Ebd.

an den testamentarischen Wechselfällen des Erbschaftsstreits so sehr gelitten hat, dass er sterben wird – als sei der Cousin die Zahlung also schuldig.

Die *vierte Fassung* (1851) schließlich bildet das letztendlich rechtmäßige Testament, das nun etwas genauer betrachtet sei. Darin ist der Passus über die Pensionsübertragung (§ 2) der ausführlichste, und geradezu erzählerisch argumentiert Heine hier für die Fortzahlung der Pension an Mathilde. Denn der Passus setzt mit einer Erzählformel ein, die an die Märchenexposition »Es war einmal« erinnert, um das erzählende/testierende Ich dann sogleich als einen Autor vorzustellen, der über ein »literarisches Eigentum« verfügte: »A une époque où je me croyais un avenir opulent, j'ai aliéné toute ma propriété littéraire à des conditions très modestes.«<sup>190</sup> Die dann folgende Hergangerzählung geht über in eine hermeneutische Erörterung, in der (fehlende) Handlungen, Gesten und Worte ausgelegt werden:

»Bien qu'il [Onkel Salomon Heine] n'ait rien fait pour elle [Mathilde] d'une manière officielle dans ses dispositions testamentaires, il n'en est pas moins à *présumer* que cet oubli est dû à un hasard fatal plutôt qu'aux sentiments du défunt. [...] Les moindres gestes et paroles d'un homme qui était la *générosité même, doivent être interprétés comme généreux.*«<sup>191</sup>

Nach einer Erzählung der Versprechensszene zwischen Carl und Heinrich Heine sowie einer Reihe von Argumenten gegen eine hälftige Kürzung der Pension führt Heine dann die Macht der Toten ins Feld, auf dass, wie es in einem deutschsprachigen Entwurf zu diesem Testament steht, »die Lebenden genau wissen, was die Toten von ihnen begehren«<sup>192</sup>: »Il est plus que probable que je n'aurais pas besoin de faire cet appel à la libéralité de mon cousin, [...] et il vouera une protection toute fraternelle à la veuve de son ami, mais il n'est pas inutile, pour le repos des uns et des autres, que les vivants sachent ce que leur demandent les morts.«<sup>193</sup> Zu wissen, was die Toten von den Lebenden begehren – oder erbitten, wie es hier heißt –, bedeute also auch für die Lebenden eine Beruhigung, und das heißt hier: für Heines Familie. Damit gerät das äußerst beunruhigende Verhältnis Heines zu seiner Familie väterlicherseits, v.a. zu Salomon und Carl Heine, auch als ein Verhältnis

190 Ebd., S. 539. Vgl. die Übersetzung aus dem Kommentarband: »Zu einer Zeit, da ich an eine reiche Zukunft für mich glaubte, habe ich mein ganzes literarisches Eigentum zu sehr mäßigen Bedingungen veräußert« (Heine: *Sämtliche Schriften*, Bd. 6.2, S. 291).

191 Heine: Testamente, S. 539 (Hvh. U.V.). Vgl.: »Obwohl er [Onkel Salomon Heine] in seinen Testamentsbestimmungen nichts in offizieller Weise für sie [Mathilde] verfügt, muß man nichtsdestoweniger *annehmen*, daß dieses Versäumnis eher auf einem verhängnisvollen Zufall als auf den Gefühlen des Verstorbenen beruht. [...] Die geringsten Gesten und Worte eines Mannes, der die Großmut selbst war, *müssen als großmütige ausgelegt werden.*« (Heine: *Sämtliche Schriften*, Bd. 6.2, S. 291, Hvh. U.V.)

192 Heine: Testamente, S. 545.

193 Ebd., S. 540. Vgl.: »Es ist mehr als wahrscheinlich, daß ich diesen Appell an die Freigebigkeit meines Veters nicht zu machen brauchte, [...] und er wird der Witwe seines Freundes einen ganz brüderlichen Beistand angedeihen lassen, aber es ist nicht unnütz für die Ruhe der einen wie der anderen, daß die Lebenden wissen, was die Toten von ihnen erbitten.« (Heine: *Sämtliche Schriften*, Bd. 6.2, S. 292.)

zwischen Toten und Lebenden in den Blick, in dem Testamente und Erbschaften als Anlässe und als Mittel der Auseinandersetzung fungieren.

So verfügt der folgende Passus (§ 3), alle nachgelassenen Papiere und Briefe sorgfältig zu verschließen und dem Neffen zu übergeben. Diese Bestimmung richtet sich v.a. auf die bislang unpublizierten *Memoiren*, die über Jahre hinweg ein Zentralobjekt der Familienauseinandersetzung bilden und eine komplizierte Schreib- und Zerstörungsgeschichte aufweisen.<sup>194</sup> Während die Familie väterlicherseits auf die Unterdrückung der *Memoiren* dringt, weil sie Enthüllungen fürchtet, die den Ruf und das heißt die Geschäfte der Familie schädigen würden, haben die *Memoiren* für Heine diverse Funktionen. So dienen sie als Druck- und Drohmittel, um sich gegen familiäre Reglementierungen zur Wehr zu setzen; sie stellen eine literarische Herausforderung im Zeichen eines zu konzipierenden Gesamtwerks Heines dar; sie fungieren als finanzielle Absicherung für Mathilde. In allen drei Hinsichten sind die *Memoiren* in den Testamentsfassungen präsent, wenn sie auch nicht explizit genannt werden. So berichtet Heine in einem Entwurf zu diesem Passus von der teilweisen Zerstörung von Manuskripten,<sup>195</sup> was sich offenbar auf die *Memoiren* bezieht. Denn in deren Einleitung findet sich eine entsprechende Stelle: »Diese Aufzeichnungen, denen ich selbstgefällig den Titel Memoiren verlieh, habe ich jedoch schier zur Hälfte wieder vernichten müssen, teils aus leidigen Familienrücksichten, teils auch wegen religiöser Skrupeln.«<sup>196</sup> Diese Zerstörung gilt es möglicherweise noch weiterzutreiben, denn »ich fürchte posthume Pflichten zwingen mich meine Memoiren vor meinem Tode einem neuen Autodafé zu überliefern, und was alsdann die Flammen verschonen, wird vielleicht niemals das Tageslicht der Öffentlichkeit erblicken.«<sup>197</sup> Bildet hier die Grenze des Todes auch eine Grenze der Werkverfügung, so wird dies im genannten Testamentsentwurf noch deutlicher formuliert und mit der Frage der finanziellen Hinterlassenschaften verbunden. Dort heißt es nämlich über die »Manuskripte«: »vielleicht muß ich sie am Ende gänzlich der Vernichtung preisgeben –, so daß bei meinem Ableben auch diese Ressource für meine Witwe verloren geht.«<sup>198</sup>

Diese Bemerkung dient nicht nur als Argument für die folgende Ausgleichsforderung gegenüber Carl, er möge Mathilde die gesamte Pension weiterzahlen. Vielmehr läßt sich die Anspielung auf die bereits teilweise erfolgte Zerstörung der Manuskripte einerseits als Entgegenkommen gegenüber der Familie verstehen, andererseits jedoch als Erinnerung an eine beiderseitige Drohung: dass nämlich Heine sich der »Familienzensur« zu unterwerfen habe, während er seinerseits mit

194 Vgl. dazu Klaus Brieglebs sorgfältige Rekonstruktion und Analyse der Schreib- und Zerstörungsgeschichte der *Memoiren* in Heine: *Sämtliche Schriften*, Bd. 6.2, S. 295-326.

195 Heine: Testamente, S. 546.

196 Heine: *Memoiren*, in: Ders.: *Sämtliche Schriften*, Bd. 6.1, S. 553-605, hier S. 555.

197 Ebd.

198 Heine: Testamente, S. 546.



Enthüllungen der »Familien-Mysterien« droht.<sup>199</sup> Diese beiderseitige Drohung wird in Heines Gedicht *Wer ein Herz hat* drastisch bebildert:

»Wenn ich sterbe, wird die Zunge  
Ausgeschnitten meiner Leiche;  
Denn sie fürchten, redend käm ich  
Wieder aus dem Schattenreiche.«<sup>200</sup>

Hier setzt das lyrische Ich die Macht des Dichters als jene testamentarische Macht eines Toten, noch aus dem Grab heraus in die Welt der Lebenden eingreifen zu können. Ein solcher Umgang mit der Zensur, der als Strategie einer *écriture testamentaire* auch hier deutlich wird (vgl. Kap. 3.2),<sup>201</sup> ist einerseits kreativ, insofern er starke Texte hervorbringt: so etwa Heines deutliche Replik auf François Villons *Testaments* (vgl. Kap. 2.2) in seinem Parallelgedicht *Testament*. Andererseits führt ein solcher Umgang mit der Zensur jedoch die drohende Zerstörung von Texten immer als eine Todesdrohung gegen den Autor mit sich. Dies zeigt sich beispielsweise, wenn vom Ausschneiden der Zunge noch beim Leichnam die Rede ist,<sup>202</sup> wenn – so Heine in einer Aufzeichnung vom 1.9.1846 – ihm »die Knochen im Herzen gebrochen« worden seien,<sup>203</sup> oder wenn im Gedicht *Orpheisch* das lyrische Ich ins Schattenreich hinabsteigt, um das angesprochene tote Du, »mein Mörder«, zur Rede zu stellen<sup>204</sup>.

Im Passus § 4 des rechtmäßigen Testaments trifft Heinrich Heine umfangreiche Verfügungen für die Erarbeitung einer Gesamtausgabe. Diese Verfügungen rücken die Thematik der Werkherrschaft ebenfalls ins Zeichen der »Familienzensur« und der *Memoiren* als fast zerstörte Hinterlassenschaft, wenn auch ihrerseits auf verborgene Weise. Als »chose principale« bestimmt Heine, nichts dürfe in seine Schriften eingefügt werden, was er nicht selbst mit seinem vollen Namen – »mon nom en

199 Heine: Schriftstellernöte 1832-1855 [Februar 1845], in: Ders.: *Sämtliche Schriften*, Bd. 5, S. 7-121, hier S. 97 und 96. Schon vor dem Erbschaftsstreit spricht Heine in einem Brief an seinen Onkel Salomon (vom 1.9.1837) von dem »Bewußtsein«, »daß kein Mensch in der Welt mit weniger Federstrichen sich gewaltiger rächen könnte, als ich, für alle offene und geheime Unbill, die man mir zugefügt.« (Zit. n. dem Kommentar zu den *Memoiren*, in: Heine: *Sämtliche Schriften*, Bd. 6.2, S. 301.)

200 Heine: Nachgelesene Gedichte 1845-1856, in: Ders.: *Sämtliche Schriften*, Bd. 6.1, S. 325.

201 Die Fiktion eines Schreibens aus dem Grab heraus, so Robert Favre, diene nicht nur dazu, dem Vergessen zu entrinnen (»échapper à l'indifférence, à l'oubli, à la mort«), sondern auch dazu, eine drohende Zensur zu unterlaufen (»une tactique de feinte face à la censure«), indem der Autor sich selbst als Todgeweihten, womöglich als bereits Toten fingiere, den die Zensur nicht anzugreifen wage (Robert Favre: *La mort-caution: L'écriture testamentaire*, in: Gilles Ernst (Hg.): *La mort dans le texte*, Lyon 1988, S. 103-110, hier S. 109 und 105).

202 Die Verfügung Heines in § 5, die Unversehrtheit seines Leichnams betreffend, mag hiermit in Zusammenhang stehen, öffnet sie doch einen Möglichkeitsraum, der ununterscheidbar zwischen (1) zukünftigen Eingriffen ins Reale, (2) deren symbolischer Fassung und Begründung und (3) den imaginären Aufladungen, ungedeckten Befürchtungen und poetischen Phantasien oszilliert.

203 Zit. n. dem Kommentar zu den *Memoiren* in: Heine: *Sämtliche Schriften*, Bd. 6.2, S. 305.

204 Heine: Nachgelesene Gedichte 1845-1856, S. 323.

toutes lettres« – autorisiert habe.<sup>205</sup> Dazu zählen auch Schriften anderer, deren Hinzufügung zu seinen Werken er ausdrücklich verbietet. Gegen ergänzende Eingriffe also, gegen die Publikation unautorisierter Texte und gegen jeglichen »écrit étranger«<sup>206</sup> stellt Heine hier seine Autorschaft als Werkherrschaft.<sup>207</sup> Es fällt auf, dass es hier offensichtlich nur um das Verbot von Ergänzungen geht, nicht um das von Streichungen, wie es doch angesichts von »Familienzensur« und Sorge um das *Memoiren*-Projekt naheliegend wäre. Wenn aber ›nichts‹ zum eigenen Werk hinzugefügt werden soll, so scheint unter diesem ›nichts‹ das Projekt der *Memoiren* hervor, das doch ausdrücklich als Hinzufügung zum Gesamtwerk gedacht war: als ein Textkonvolut, das statt einem das Gesamtwerk ergänzenden »kurzen dürren Lebensabriß« ein »großes Buch« sein soll,

»vielleicht mehrere Bände, welche den Schluß der Gesamtausgabe bilden sollten und die ganze Zeitgeschichte [...] umfasse, samt den markantesten Personen meiner Zeit, ganz Europa, das ganze moderne Leben, deutsche Zustände bis zur Juliusrevolution, die Resultate meines Aufenthalts im Foyer der politischen und sozialen Revolution, das Resultat meiner kostspieligsten und schmerzlichsten Studien, das Buch das man ganz eigens von mir erwartet.«<sup>208</sup>

Dass die *Memoiren* auf verborgene Weise dem § 4 von Heines Testament unterliegen, zeigt auch das darin auftauchende Stichwort der »notice biographique«<sup>209</sup> – eine paratextuelle Gattung hinzugefügter Schriften, die im Testament als einzige genannt ist und an deren Stelle, so Heines eben zitiertes Projekt, die *Memoiren* treten sollten.

Einige thematische Hauptlinien aus den *Memoiren* grundieren ebenfalls Heines Testament, so etwa die Umbruchsprozesse um Säkularisierung und Revolution, die mit Erbschaftsfragen verknüpft werden. Dies sei kurz erläutert. So erinnert sich das erzählende Ich in Heines *Memoiren* an seine Kindheit als eine »Traumzeit wo ich mein eigener Großoheim war«.<sup>210</sup> Das Kind identifiziert sich mit diesem Großoheim, »auch der Chevalier und der Morgenländer genannt«, dessen Notizenbuch das Ich auf dem Dachboden findet, aber mit seinen »arabischen, syrischen und koptischen Buchstaben« kaum lesen kann. Älter geworden und »ganz zur Einheit des Selbstbewußtseins« gekommen, bleibt dem Ich aber doch etwas von der Erfahrung erhalten, »als lebte ich nur eine Fortsetzung des Lebens jenes Längstverstorbenen«. Als das Kind gegenüber dem Vater ein kleines Versehen mit den »Nachwirkungen« jenes anderen Lebens im eigenen und damit zugleich mit der Gegenwart von Toten entschuldigt, wendet der Vater die Frage der Schuld in eine Frage der Schulden, wenn er bemerkt: »er hoffe daß mein Großoheim keine Wechsel unter-

205 Heine: Testamente, S. 541.

206 Ebd.

207 Vgl. Bosse: *Autorschaft ist Werkherrschaft*.

208 So Heine in einem Brief an seinen Verleger Campe, 1.3.1837, zit. n. dem Kommentar zu den *Memoiren* in: Heine: *Sämtliche Schriften*, Bd. 6.2, S. 298.

209 Heine: Testamente, S. 541.

210 Heine: *Memoiren*, S. 572. Alle folgenden Zitate auf den Seiten 569-573.

geschrieben habe die mir einst zur Bezahlung präsentiert werden könnten«. Eine solche generationelle Übertragung bzw. Vererbung von »Geldschulden« wird dann vom Erzähler wiederum in ererbte Schuld verwandelt, wenn er im Spannungsfeld von »orientalische[n]« und »okzidentalischen Wechseln« aus der Bibel zitiert: »Jede Generation ist eine Fortsetzung der andern und ist verantwortlich für ihre Taten. Die Schrift sagt: die Väter haben Härtinge (unreife Trauben) gegessen und die Enkel haben davon schmerzhaft taube Zähne bekommen.« Eine solche biblische Schuld ist eine »archaische Erbschaft,<sup>211</sup> und bringt »eine Solidarität der Generationen die auf einander folgen« hervor. Diese Solidarität im intergenerationellen Übertragungsprozess ist nicht nur eine biblische, sondern auch eine rechtliche, wie Heine in einer anderen Lesart der *Memoiren* herausstellt:

»Der Gesetzgeber der Juden hat diese Solidarität tief erkannt und besonders in seinem Erbrecht sanktioniert; für ihn gab es vielleicht keine individuelle Fortdauer nach dem Tode, und er glaubte nur an die Unsterblichkeit der Familie; alle Güter waren Familieneigentum, und niemand konnte sie so vollständig alienieren, daß sie nicht zu einer gewissen Zeit an die Familienglieder zurückfielen. Einen schroffen Gegensatz zu jener menschenfreundlichen Idee des mosaischen Gesetzes bildet das römische, welches ebenfalls im Erbrechte den Egoismus des römischen Charakters bekundet.«<sup>212</sup>

Diese Gegenüberstellung zwischen jüdischem und römischem Erbrecht ist zum einen interessant, weil sie einen Idealgegensatz zwischen »solidarischem« jüdischem Familieneigentum und »egoistischem« römischem Individualeigentum aufstellt und damit nicht zuletzt die eigene Familie unter Druck setzt, sich der jüdischen Tradition entsprechend zu verhalten (und nicht mit Hilfe von Onkel Salomons Testament als römischem Rechtsinstitut dem Neffen Heinrich die familiäre Solidarität zu entziehen). Zum anderen korrespondiert dieser Gegensatz mit einer anderen Gegenüberstellung, die in der gleichen Lesart der *Memoiren* gesetzt wird: »Im Tale Josaphat wird das große Schuldbuch vernichtet werden oder vielleicht vorher noch durch einen Universalbankrott«, das heißt durch eine Revolution.<sup>213</sup> Das Bild des politisch-revolutionären Universalbankrotts, das dem biblischen Jüngsten Gericht entgegengestellt wird, verweist zum einen auf den Prozess der Säkularisierung, zum zweiten auf die Revolution als soziales und generationelles Phänomen,<sup>214</sup> das »die große Hinterlassenschaft der Vergangenheit«<sup>215</sup> verweigert, zum dritten auf Heines

211 Vgl. dazu Sigrid Weigel: Heinrich Heines orientalische und okzidentalische Wechsel. Schreiben als Korrespondenz mit der Vergangenheit, in: Klaus Briegleb/Itta Shedletzky (Hg.): *Das Jerusalem Heine-Symposium. Gedächtnis, Mythos, Modernität*, Hamburg 2001, S. 135-147.

212 Heinrich Heine: *Memoiren*, in: Ders.: *Sämtliche Schriften*, hg. v. Klaus Briegleb, 1. Aufl., Bd. 6.1, München 1976, S. 575. Vgl. dazu auch Joseph A. Kruse: Die Unsterblichkeit der Familie. Über Heinrich Heines Herkunft und Verwandtschaft, in: Naomi Kaplansky/Elisheva Moatti/Itta Shedletzky (Hg.): *Heinrich Heine in Jerusalem*, Hamburg 2006, S. 14-41.

213 Heinrich Heine: *Memoiren* [1. Auflage], S. 575.

214 Zur Revolution als Generationsphänomen um 1800 vgl. Parnes/Vedder/Willer: *Das Konzept der Generation*, S. 82-119.

215 Heine: *Memoiren* [2. Auflage], S. 573. Die *Sämtlichen Schriften* folgen in der 2. Auflage einem »verbesserten Text«, so dass die Formulierung vom »Tale Josaphat«, wo »das große Schuldbuch

Familie und deren Bank- und Handelstätigkeit, für die ein Universalbankrott die ultimative Drohung ist.

Diese drei Bedeutungsfelder werden auch im rechtmäßigen Testament verhandelt, dessen § 7 den Glauben und die Politik thematisiert. Ausgehend von seinen Begräbnisanordnungen formuliert Heinrich Heine darin ein Glaubensbekenntnis, zu dem er zurückgekehrt sei, nachdem ihn der »esprit de mon époque«<sup>216</sup> davon fortgerissen habe – wenn er sich auch jegliche Ansprache bei seiner Bestattung verbittet, sei sie religiös oder politisch motiviert. Denn seinem Glaubensbekenntnis folgt ohne weitere Trennung ein politisches »Bekenntnis«, wenn er bestimmt, seine Asche solle nie nach Deutschland überführt werden, »wie glücklich sich die Geschicke unseres Landes auch immer entfalten werden«. Diese Bestimmung ist nicht nur als Ausdruck eines gewissen politischen Optimismus zu verstehen, sondern auch als Absage an jegliches »politische[s] Affentheater«, dem er »die große Unternehmung meines Lebens, [...] die Ränkespiele der Feinde der Demokratie zu vereiteln«, entgegenstellt.<sup>217</sup>

Die innige Verwobenheit zwischen Heines Testament und seinen literarischen Texten geht also nicht in der testamentarischen Sorge um das Gesamtwerk und den Nachlass auf, auch wenn dies sicherlich ein zentrales Anliegen des Testaments und seiner Entwürfe darstellt und Heines Strategien der Werkherrschaft verdeutlicht. Darüber hinaus aber lässt eine Parallelektüre von Heines Testament und seinen literarischen Texten – die hier anhand der *Memoiren* und wenigen anderen Zitaten nur angedeutet werden kann – auch die thematische und poetologische Verbindung unter den Texten erkennen, die zum Teil subkutan funktioniert und gerade auf diese Weise das Darstellungsproblem der Zensur und des Autodafé mit Hilfe testamentarischer Strukturen fasslich macht. Auch deshalb geht es hier nicht darum, die von Heine immer wieder betonte Dürftigkeit seiner ökonomischen Hinterlassenschaften mit Hinweisen auf seine »realen« finanziellen Verhältnisse zu relativieren,<sup>218</sup> sondern um das symbolische und kulturelle »Kapital«, das der Autor Heine aus seinem testamentarischen Schreiben gewinnt, indem er es vererbbar macht.

Angesichts der Fülle der Belege aus der Rechtsgeschichte könnte man schließen, dass die sozial-kulturelle Sphäre gänzlich vom Recht durchdrungen und erfasst ist. In den literarischen Texten, um die es nun in Kap. 4.2 gehen wird, kündigt sich aber bereits eine Eigendynamik der ökonomischen Sphäre an, deren radikal trans-

---

vernichtet werden« wird, die in der 1. Auflage noch die gedruckte Lesart darstellt, hier gestrichen ist (vgl. den Kommentar zu den *Memoiren* in Band 6.2, S. 296).

216 Heine: Testamente, S. 542.

217 Die zitierte Übersetzung entstammt dem Kommentar zu den Testamenten in Heine: *Sämtliche Schriften*, Bd. 6.2, S. 294.

218 Vgl. dazu beispielsweise Stephan Reinhardt: Heinrich Heine, in: Karl Corino (Hg.): *Genie und Geld. Vom Auskommen deutscher Schriftsteller*, Reinbek 1991, S. 231–244, mit Verweis auf Michael Werner: *Genius und Geldsack. Zum Problem des Schriftstellerberufs bei Heinrich Heine*, Hamburg 1978.

formierende Grundtendenz Gesellschaft und Kultur im Verlauf des 19. Jahrhunderts dominieren wird (vgl. Kap. 6).

## 4.2 Geltungskonflikte in der Moderne: Literarische Sanktionierungen von Testament und Erbschaft

Während in Kap. 4.1 Schreibweisen, Auslegungsfragen und Fiktionen vor allem in *Rechtstexten* erörtert worden sind, sind es nun *literarische Texte*, die das Material für eine Untersuchung erbrechtlicher Regelungen hinsichtlich ihrer Autorisierung und Geltung, ihrer Durchsetzung und Anfechtung, ihrer Lektüre und Auslegung bilden. Dieses sind konfliktreiche Felder. Zwar gerät das Erbrecht im 19. Jahrhundert nicht grundsätzlich in die Krise, auch wenn es eine ganze Reihe von Vorschlägen zur kompletten Abschaffung des Privaterbrechts gibt; doch die diversen politischen, sozialen und kulturellen Revolutionen und Revolutionsansätze bedeuten immer auch Krisen der Autorität. Damit gerät das Erbrecht – sei es konservativbesitzwährend oder individuell-freiheitlich konzipiert, sei es in Krisen als Angriffsziel oder als Rückhalt betrachtet – in den Fokus einer Literatur, die sich an der Instanz der Familie und der Idee des Individuums ebenso abarbeitet wie am Verhältnis von Tradition und Umbruch oder von ›Gegebenem‹ und ›Werdendem‹ (Fontane)<sup>219</sup>.

Die Frage der Geltung rückt dabei in den Vordergrund. Sie bildet für das Recht insgesamt eine grundlegende Kategorie. Damit ist zum einen die Herleitung der Geltung angesprochen, die mit dem allgemeinen bürgerlichen Recht des 19. Jahrhunderts keinen göttlichen oder natürlichen Ursprung mehr beansprucht: »Das Recht im Gesetz ist nicht mehr abhängig (von einem Geber), und es ist auch nicht willkürlich, es ist als Recht auf sich selbst geworfen. Das positive Gesetz hat so am Anfang [Code civil] und am Ende [BGB] des 19. Jahrhunderts seine neue Mechanik erhalten: Es ist [...] ›Recht als Recht durch Recht‹ geworden.«<sup>220</sup> Bezüglich einer solchen »Mechanik« der Geltung unterscheidet Jürgen Habermas zwischen Rechtsetzung bzw. Legitimität des Rechts einerseits und Rechtdurchsetzung bzw. Faktizität der Geltung andererseits:

»Für eine empirische Betrachtungsweise ist die Geltung des positiven Rechts zunächst tautologisch dadurch bestimmt, daß als Recht gilt, was nach rechtsgültigen Prozeduren Rechtskraft erlangt [...]. Der Sinn dieser Rechtsgeltung erklärt sich aber erst durch die simultane Bezugnahme auf beides – auf die soziale oder faktische Geltung einerseits, die Legitimität oder Gültigkeit des Rechts andererseits.«<sup>221</sup>

219 Das »Gegebene« und das »Werdende« sind zentral in Theodor Fontane: *Der Stechlin*, in: *Große Brandenburger Ausgabe. Das erzählerische Werk*, Bd. 17, hg. v. Klaus-Peter Möller, Berlin 2001 (zitierte Begriffe auf S. 320).

220 Kiesow: *Das Alphabet des Rechts*, S. 23. Kiesow zitiert hier Rudolf Wiethölter.

221 Jürgen Habermas: *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*, Frankfurt a.M. 1992, S. 46f.

Die Frage der Geltung stellt sich in spezifischerer Weise bezüglich des Testaments als Rechtstext. Seine Geltung und seine Gültigkeit verdanken sich nicht nur dem jeweils geltenden Erbrecht, vielmehr ist auch das je einzelne Testament auf eine Reihe vielfältiger Voraussetzungen angewiesen: auf den Tod des Testators und die Schriftlichkeit (vgl. Kap. 3.1), aber auch auf die Überlieferung des jeweiligen Testaments durch die Zeit hindurch bis zur Testamentseröffnung (man denke an die Angriffe auf die Gültigkeit von Testamenten, etwa durch Diebstahl, Fälschung oder den Austausch von Fassungen, vgl. Kap. 4.2.2). Rechtliche – und literarische – Autorität und Geltung stehen also im Folgenden im Vordergrund, wenn in literarischen Texten die Geltung von Testament und Erbrecht zur Verhandlung steht, ironisiert und infragegestellt wird oder aber herbeigeschrieben wird. Insofern spielt die Titelformulierung der ›literarischen Sanktionierungen‹ mit der Doppelbedeutung von ›Sanktion/sanktionieren‹, nämlich zu strafen bzw. Strafe anzudrohen *und* anzuerkennen und zu bestätigen.

So sollen nun zwei umstrittene Felder des Erbens interessieren, deren Konfliktpotential die Literatur in besonderer Weise ausspielt: (1) erbrechtliche Regelungen, die im 19. Jahrhundert als Anachronismen gelten und um deren Geltung verhandelt wird, und (2) Störfälle der erblichen Transmissionen wie Erbschleicherei, Testamentsbetrug und Enterbung.

#### 4.2.1 *Juristische Anachronismen nach 1800: Erbverbrüderung und Majorate (Kleist, Hoffmann, Arnim, Balzac, Stifter)*

Zwei erbrechtliche Regelungen sollen nun im Zentrum stehen, die in mehreren literarischen Texten hinsichtlich ihrer Geltung verhandelt werden: die Erbverbrüderung (Konfraternität) und das Majorat (Fideikommiss). Beide Regelungen sind schon insofern durchaus konfliktträchtig, als sie Adelshäuser und deren Erb- und Geschlechterpolitik betreffen und damit zu Beginn des bürgerlichen 19. Jahrhunderts als anachronistisch gelten. Darüber hinaus – und das macht sie für die Literatur interessant – können beide Regelungen dank ihrer gezielten Bevorzugung ganz bestimmter Erben unter ganz bestimmten Bedingungen dem Verdacht der Manipulation und Ungerechtigkeit Vorschub leisten. So ist die Erbverbrüderung seit dem Mittelalter ein Instrument, um im Falle des Aussterbens eines Fürstenhauses im sog. Mannesstamm die Besitztümer unter den jeweils Erbverbrüderten gegenseitig weiterzugeben. War solche Konfraternität zunächst nur zwischen stammverwandten Häusern üblich, so wurde sie dann auf verschwägte Familien ausgedehnt und schließlich zwischen verschiedenen Adelshäusern möglich, die auf diese Weise eine ›künstliche Verwandtschaft‹<sup>222</sup> zu gegenseitigen Erbzwecken begründeten. Hingegen organisiert das Majorat das Vererben innerhalb des sog.

222 Zur kritischen Reflexion dieses Begriffs vgl. Bernhard Jussen: Künstliche und natürliche Verwandtschaft? Biologismen in den kulturwissenschaftlichen Konzepten von Verwandtschaft, in: Yuri L. Bessmertny/Otto G. Oexle (Hg.): *Das Individuum und die Seinen. Individualität in der*

Mannesstamms, nämlich die exklusive Weitergabe des (Grund-)Besitzes – der nicht geteilt und nicht verkauft werden darf – an den jeweils Ältesten unter mehreren gleich nahen Verwandten. Die literarischen Texte, um die es nun gehen soll, handeln in der Befassung mit diesen Regelungen nicht einfach anachronistische Phänomene ab, sondern bringen sie ins Spiel, um politische und kulturelle Konfliktpunkte der jeweiligen Gegenwart zu reflektieren.

In Heinrich von Kleists Werk ist die Auflösung familialer Traditionen und Generationenverhältnisse unübersehbar und kann weder durch eine Berufung auf Natur noch durch Gesetze eingeholt werden (vgl. Kap. 7.1.1). Dies zeigt sich auch in seinem ersten Drama *Die Familie Schroffenstein* (1803), das die Reichweite solcher Berufungen auf Natur und Gesetz innerhalb eines strengen vertraglichen Rahmens auf die Probe stellt. Es endet mit dem Tod der Kinder, die von ihren Vätern versehentlich, aber folgerichtig getötet werden. Die Folgerichtigkeit, mit der die Familie Schroffenstein in die Katastrophe geführt wird, zielt auch auf die Zeitgenossenschaft dieses Stücks mit dem beginnenden 19. Jahrhundert und der Institution der bürgerlichen Familie, auch wenn seine Handlung in einer ungenannt bleibenden Vorzeit angesiedelt ist.

»JERONIMUS. [...] Nun, wenns / Beliebt, so theil mir, was du wissen magst, / Fein ordentlich und nach der Reihe mit. / KIRCHENVOGT. Seht, Herr, das thu ich gern. Seit alten Zeiten / Giebt's zwischen unsern beiden Grafenhäusern, / Von Rossitz und von Warwand einen Erbvertrag, / Kraft dessen nach dem gänzlichen Aussterben / Des einen Stamms, der gänzliche Besitzthum / Desselben an den andern fallen sollte. / JERONIMUS. Zur Sache, Alter! das gehört zur Sache nicht. / KIRCHENVOGT. Ei, Herr, der Erbvertrag gehört zur Sache. / Denn das ist just als sagtest du, der Apfel / Gehöre nicht zum Sündenfall.«<sup>223</sup>

Kleists Drama thematisiert die familiäre Ordnung im Zusammenhang von Natur und Gesetz. Dies geschieht in durchaus vertrackter Weise, weil weder Natur noch Gesetz als eindeutige Bereiche abgesteckt werden. So werden in der einleitenden Erzählung des Kirchenvogts Erbvertrag und Erbsünde – mithin Elemente des zivilrechtlichen und des religiösen Gesetzes – aneinander gebunden, so dass gleich mit Dramenbeginn ›das Gesetz‹ in konkurrierenden Bezüglichkeiten steht und als vielfach auslegbar deutlich wird. In ähnlicher Weise wird in Kleists Drama auch ›die Natur‹ als Begründungsinstanz erheblichen Zweifeln, ja, sogar Ablehnungen ausgesetzt: »Natur« und »Blutsverwandtschaft« taugen nicht länger als »heilige« Instanzen familialer Ordnung, wenn »Kinder eines Vaters« einander nach dem Leben trachten<sup>224</sup> – so formuliert es der Racheschwur, den der eine Stamm der Familie,

---

*okzidentalen und in der russischen Kultur in Mittelalter und früher Neuzeit*, Göttingen 2001, S. 39-58.

223 Heinrich von Kleist: *Die Familie Schroffenstein*, in: Ders.: *Sämtliche Werke*, hg. v. Roland Reuß/ Peter Staengle (= Brandenburger Ausgabe), Bd. I/1, Frankfurt a.M. 2003, S. 19.

224 Vgl.: »Doch nichts mehr von Natur. / Ein hold ergötzend Märchen ist's der Kindheit, / Der Menschheit von den Dichtern, ihren Ammen, / Erzählt. Vertrauen, Unschuld, Treue, Liebe, / Religion, der Götter Furcht sind wie / Die Thiere, welche reden. – Selbst das Band, / Das heilige,

Rossitz, gegen den anderen, Warwand, ausstößt, weil Warwand angeblich den jüngsten Sohn von Rossitz ermordete. Allerdings resultiert die hier postulierte Ablehnung der Natur aus deren ›Fehllektüre‹, stellen sich doch die vermeintlichen Evidenzen der Natur als todbringende Täuschungen heraus: falsch diagnostizierte Todesursachen, verwechselte Identitäten und Geschlechter der Kinder.

Es versagt aber auch – und das soll hier vor allem interessieren – der Erbvertrag als ein Ordnungsinstrument, das das Fortbestehen des Geschlechts durch rationale Erbschaftsregelungen absichern soll. Denn seine Bestimmungen beschwören die entgegengesetzten Folgen herauf. Zwar sind Verträge »Ausdruck juristischer Symmetrie«<sup>225</sup>, und so ist auch dieser Erbvertrag zwischen den beiden Häusern der Schroffensteins auf Gleichgewicht und Einheit der Familie angelegt. Doch schreibt er zugleich die hasserfüllte Spaltung zwischen beiden Stämmen fest und führt letztlich – mit Hilfe der symmetrischen versehentlichen Tötung beider Kinder durch ihre jeweiligen Väter – zum Untergang beider Stämme: »Tod gegen Besitz lautet die Gleichung des vertraglichen Textes. [...] Die Vertragssymmetrie kreist um eine Vernichtungsachse. Was als rettende Regelung gedacht war, um die familiäre Substanz zu erhalten, entfaltet die Entregelung des Rechtsgefühls im Rachebegehren. Die Rechtsidee, die den Vertrag stiftet, zeugt das Denken des Verdachts.«<sup>226</sup> Auch dieses Denken des Verdachts tritt als Symmetrie auf: »Denn es liegt Alles / Auf beiden Seiten gleich, bis selbst auf die / Umstände noch der That. Du fandst Verdächt'ge / Bei deinem todten Kinde, so in Warwand; / Du hiebst sie nieder, so in Warwand; sie / Gestanden Falsches, so in Warwand; Du / Vertrautest ihnen, so in Warwand.«<sup>227</sup> Einer solchen Erbvertrags- und Verdachtdynamik<sup>228</sup> sind auch die Nachkommen hoffnungslos ausgeliefert, selbst wenn sie sich davon loszusagen suchen: »OTTO-KAR. Denkst Du, daß ich darum Dich / Entgelten lassen werde, was Dein Haus / Verbrach? Bist Du Dein Vater denn? AGNES. So wenig, / Wie Du der Deinige –«<sup>229</sup> Ottokar und Agnes sind die beiden letzten Nachkommen der Schroffensteins; ihre sämtlichen vier Geschwister, die das Drama erwähnt, sind bereits tot. Dass auch sie dem Tod nicht entgehen, obwohl sie alles dafür tun, verdankt sich keineswegs einer bloßen Folge diverser Zufälle und Missverständnisse. Denn dass der »Lebensplan der Familie [...] in ein Todesprojekt« umschlägt, zeigt vielmehr den Erbvertrag als »Sprache des Gesellschaftskörpers, der die künftigen Subjekte und Autoren seiner Geschichte in die Rolle von Exekutoren zwingt«<sup>230</sup> – oder in den Worten von Ottokars Vater, Rupert Graf von Schroffenstein: »Sie haben mich zu einem Mörder /

---

der Blutsverwandtschaft riß, / Und Vettern, Kinder eines Vaters, zielen, / Mit Dolchen zielen sie auf ihre Brüste.« (Ebd., S. 12)

225 Joachim Bohnert: Positivität des Rechts und Konflikt bei Kleist, in: *Kleist-Jahrbuch* 1985, S. 39-55, hier S. 42.

226 Schuhmacher: *Paraphrasie*, S. 36.

227 Kleist: *Die Familie Schroffenstein*, S. 148.

228 Raimar Zons spricht vom »Erbvertrag und dem von ihm gesetzten universellen Verdacht« (Raimar Zons: *Die Zeit des Menschen. Zur Kritik des Posthumanismus*, Frankfurt a.M. 2001, S. 109).

229 Kleist: *Die Familie Schroffenstein*, S. 104.

230 Schuhmacher: *Paraphrasie*, S. 36.



Gebrandtmarkt boshaft, im Voraus. – Wohlan, / So sollen sie denn Recht gehabt auch haben.«<sup>231</sup>

Alle Tode im Drama sind die Konsequenz der vertraglich geregelten Erbordnung. Sie gilt es rechtshistorisch genauer zu klären, um die Fatalität und die Rechtsnatur des familialen und generationellen Verhältnisses der Schroffensteins zu begreifen. Denn es handelt sich bei dem Erbvertrag der Schroffensteins ja nicht um einen Vertrag aus Heinrich von Kleists eigener Gegenwart. Ein solcher Erbvertrag wäre gemäß dem *Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten* (1794) zwischen zwei Vertragspartnern zu schließen; durch ihn könnten »ein Contrahent dem andern, oder beyde einander wechselseitig, Rechte auf ihren künftigen Nachlaß einräumen.«<sup>232</sup> In einen solchen Erbvertrag wäre die Generation der Nachkommen nur insoweit involviert, dass sie bezüglich jener Gegenstände, die im Erbvertrag geregelt sind, ausdrücklich von der Erbfolge ausgeschlossen ist und dass sie den Erbvertrag nicht anfechten kann: »Aus einem wechselseitigen Erbvertrage erlangt nur der Ueberlebende ein Erbrecht; und die Erben oder Nachkommen des Erstverstorbenen haben in so weit auf den künftigen Nachlaß des Ueberlebenden keinen Anspruch.«<sup>233</sup> In der Gegenwart des Kleistschen Dramas hingegen handelt es sich um einen »Hauptfall« des Erbvertrags, wie er seit dem 14. Jahrhundert in Deutschland aufgekommen ist, nämlich um die sog. Erbverbrüderung (Konfraternität). Damit ist eine vertraglich generierte Verwandtschaft bezeichnet, durch die »sich zwei oder mehr regierende Häuser für den Fall, daß eines von ihnen ausstirbt, wechselseitiges Erbrecht zusichern.«<sup>234</sup>

Wichtig für unseren Zusammenhang ist dabei die Tatsache, dass mit Erbverbrüderungen »häufig eine Erbeinsetzung (*unio hereditaria*) verbunden [war], d.h. ein zugleich die Nachkommen verpflichtendes Schutz- und Trutzbündnis.«<sup>235</sup> Von einem solchen Bündnis ist im Drama zwar nicht explizit die Rede, doch die Verpflichtung der jungen Generation, die Konflikte und Machtansprüche der alten Generation zu erfüllen, wirkt im Text fort. Denn die mit der *unio hereditaria* angesprochene Frage nach Loyalität, Waffenbrüderschaft und Vasallentum, die in Kleists Drama immer wieder auftaucht, lässt sich vor dem juristischen Hintergrund des Erbvertrags auch für eine innerfamiliale Problematik produktiv machen: für eine Deutung der Liebesgeschichte zwischen den beiden einzigen Nachkommen beider Familienstämme. Beide sind, obgleich sie ihre Identität zunächst voreinander geheimzuhalten suchen, unweigerlich Angehörige ihrer Familien. Damit sind sie zum einen an die intergenerationelle Verkettung gebunden und zum ande-

231 Kleist: *Die Familie Schroffenstein*, S. 170.

232 *Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten*, I, 12, § 617.

233 Ebd., § 631.

234 Wolfgang Sellert: Art. »Erbvertrag«, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, hg. v. Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann/Wolfgang Friedrich Stammler, Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 981-985, hier Sp. 984.

235 Ebd., Sp. 985.

ren entindividualisiert, »weil wir es mit Repräsentanten, mit Ersetzten und Ersetzbaren zu tun haben, nicht mit den Subjekten, die für sich sprechen.«<sup>236</sup>

Dabei ist doch Agnes' und Ottokars gegenseitiges ›Schutz- und Trutzbündnis‹ eines der Liebe: einer Liebe, die das »Gespenst des Mistrans«<sup>237</sup> besiegen und die beiden Stämme wieder verbinden soll. Aber für dieses Ziel stehen nur die gleichen Mittel des Sprechens und des Schweigens zur Verfügung, die schon den todbringenden Konflikt provoziert haben:

»OTTOKAR. Mein Vater! / Ein Meuchelmörder! Ist er gleich sehr heftig / Nie hab' ich anders doch ihn, als ganz edel / Gekannt. AGNES. Soll *ich* nun Deinem Vater mehr, / Als Du dem meinen traun? (Stillschweigen.) OTTOKAR. In jedem Falle, / War zu der That Johann von meinem Vater / Gedungen nicht. AGNES. Kann seyn. Vielleicht so wenig, / Wie von dem Meinigen die Leute, die / Den Bruder Dir erschlugen. (Stillschweigen.)«<sup>238</sup>

Zwar gelingt es den beiden letzten Nachkommen – und potentiellen Erben –, ihre Utopie einer Versöhnung zu formulieren, indem eine Figur des Dritten eingeführt wird:

»– O Gott, welch' eine Sonne geht mir auf! / Wenn's möglich wäre, wenn die Väter sich / So gern, so leicht, wie wir, verstehen wollten! / – Ja könnte man sie nur zusammen führen! / Denn einzeln denkt nur jeder seinen einen / Gedanken, käm' der andere hinzu, / Gleich gäb's *den dritten, der uns fehlt*. / – Und schuldlos, wie sie sind, müß' ohne Rede / Sogleich ein Aug' das andere verstehn.«<sup>239</sup>

Doch dieser Dritte wird auch weiterhin fehlen; das Bündnis der Nachkommen erfasst die Elterngeneration nicht; die *unio hereditaria* wirkt nicht zurück. Als die beiden Väter in der letzten Szene des Dramas einander endlich direkt gegenüberstehen, zu ihren Füßen die Leichen ihrer Kinder, die sie selbst getötet haben – »Entropie durch absolute Symmetrie«<sup>240</sup> –, da reichen sie, zwei »Kinderlose«<sup>241</sup>, einander zwar zögernd die Hand. Doch wenden sie ihre Augen voneinander ab, und kein Dritter, »der uns fehlt«, tritt hinzu. Denn Jeronimus, laut Personenverzeichnis »aus dem Hause WYK« und damit aus einem im Drama selbst unerwähnt bleibenden dritten Familienstamm, hatte zwar zunächst als schwankender Mittler zwischen den beiden anderen fungiert. Er wurde jedoch im dritten Aufzug vom Mob erschlagen. Johann schließlich, »Ruperts natürlicher Sohn«, der über dem Geschehen wahnsinnig geworden ist, hat zwar das letzte Wort des Dramas: »Ich bin zufrieden mit dem Kunststück. Geh.«<sup>242</sup> Doch wird er als ›Bastard‹ das im Erbvertrag ge-

236 Schuhmacher: *Paraphrasie*, S. 36f.

237 Kleist: *Die Familie Schroffenstein*, S. 102.

238 Ebd., S. 106f.

239 Ebd., S. 108 (Hvh. U.V.).

240 Zons: *Die Zeit des Menschen*, S. 107.

241 Kleist: *Die Familie Schroffenstein*, S. 207.

242 Ebd.

nannte »gänzliche Aussterben« der Schroffensteins schon in familien- und erbrechtlicher Hinsicht nicht verhindern können (vgl. Kap. 7.1.1).

Erbvertrag und Erbverbrüderung werden in Kleists Drama also gänzlich desavouiert, nicht zuletzt – wie bereits gesehen –, weil die Fiktion, die sie dominiert, die einer rechtlich bzw. vertraglich regelbaren Zukunft und wechselseitigen Repräsentation ist: »Die Entindividualisierung, die der Rechtstext betreibt, weil er einen künftigen Fall regelt, macht blind bis hin zur tragischen Vertauschung der Körper.«<sup>243</sup> Blind macht aber auch die Ursprungs- und Kausallogik, die jeden Vertrag und so auch den Erbvertrag mit seinen »wenn/dann«-Festlegungen bestimmt und folglich auch die Protagonisten, die durch den Vertrag konditioniert sind, insofern sie einander den »Wunsch« unterstellen, »zu verwirklichen, was der Erbvertrag als mögliches Unheil gesetzt hat.«<sup>244</sup> Einer solchen Ursprungs- und Kausallogik entzieht Kleist im Drama jegliche Basis, wenn der erste angebliche Mord, der die tödliche Rachekette mechanisch in Gang setzt, am Schluss als Unglücksfall aufgedeckt wird. Seit dem »Sündenfall«<sup>245</sup> – nämlich, mit Rousseau gesprochen, aus dem Stand der Natur in den des (Erb-)Vertrags übergetreten zu sein – ist die Erkenntnis den Protagonisten in Kleists Stück nun gerade nicht mehr zugänglich, wie Peter Szondi betont »Das Mißtrauen könnte seine Herrschaft nicht antreten, gäbe es eine sichere Erkenntnis. [...] Daß auf die Erkenntniskraft kein Verlaß ist, wäre nicht tragisch, könnte der Mensch sein Handeln nach etwas anderem ausrichten«<sup>246</sup> – etwa nach dem Prinzip der Liebe, wie es Agnes und Ottokar unternehmen, oder nach den Zeichen der Wirklichkeit. »Doch die Zeichen, welche die Erscheinungswelt dem Menschen gibt, damit er sich zurechtfinde, führen ihn bei Kleist allemal in die Irre«<sup>247</sup>. Das gilt auch für den Erbvertrag, der es verlangt, Zeichen der Wirklichkeit zu lesen und die Lektüren in kontraktuelle Folgen zu überführen. Wenn am Schluss des Dramas die Blatternarbe am abgeschnittenen Kinderfinger die Wahrheit aufzeigt, dann könnte dieses Indiz kaum schwächer und gerade darin umso zerstörerischer sein: »ein unscheinbares Zeichen [...], dessen Lektüre die Macht des Familien- und Gesellschaftsvertrags zerlegt«<sup>248</sup> Dieses Spannungsverhältnis von »Natur«, »Liebe« und »Vertrag«, dem die Familie Schroffenstein in katastrophischer Weise unterstellt ist, kennzeichnet auch die Institution der bürgerlichen Familie des beginnenden 19. Jahrhunderts (vgl. Kap. 7.1), so dass hier die Zeitgenossenschaft des Kleistschen Stücks ersichtlich ist.

Die eben beschriebene Fiktion einer rechtlich bzw. vertraglich regelbaren Zukunft, die die Erbverbrüderung dominiert, bestimmt auch die zweite erbrechtliche Rege-

243 Schuhmacher: *Paragraphie*, S. 36f.

244 Peter Szondi: Versuch über das Tragische, in: Ders.: *Schriften I*, hg. v. Jean Bollack, Frankfurt a.M. 1978, S. 149-260, hier S. 250.

245 Kleist: *Die Familie Schroffenstein*, S. 19.

246 Szondi: Versuch über das Tragische, S. 251.

247 Ebd.

248 Zons: *Die Zeit des Menschen*, S. 112.

lung, die hier interessiert: das Majorat.<sup>249</sup> Nun knüpft ja das Erbrecht generell in seiner zeitlichen Erstreckung an Vergangenheit an, baut auf Tradition und setzt Entwürfe und Maßgaben für die Zukunft einer familialen Ordnung. Doch diese Problematik wird in der spezifischen Erbregelung des Majorats verschärft, die auf die offene, un abgeschlossene Zukunft projiziert ist und die zugleich an die als groß und erhaltenswert gesetzte, immer noch wirksame Vergangenheit eines Geschlechts gebunden bleibt. Denn das Majorat soll Würde, Tugenden und Glanz einer Familie überliefern und unsterblich machen: *splendor familiae et nominis*, wie es immer wieder heißt. Dies geschieht, indem die Unteilbarkeit des Erbes gewahrt wird. Damit soll ein Familiengut – meist Grundbesitz – vor Zerstückelung und Verlust ebenso geschützt werden wie vor finanziellen Spekulationen und Verschuldung. Anders ausgedrückt: Familienbesitz verwandelt sich damit, je nach ökonomischem Standpunkt, in eine werterhaltende Sicherheit oder in totes Kapital. Die Stiftung eines Majorats – in Deutschland seit dem 17. Jahrhundert mehr und mehr verbreitet – legt also durch eine private Willensäußerung, das heißt durch ein Rechtsgeschäft,<sup>250</sup> ein Vermögen bzw. Sondervermögen als unteilbar und unveräußerlich fest.

Ein solches Vermögen wird durch eine spezifische Erbfolge tradiert, der nach der Stiftung eines Majorats alle künftigen Generationen unterworfen sind, nämlich eine Erbfolge, die den jeweils »Erstgeborenen des Mannesstammes«<sup>251</sup> bevorzugt. So heißt es im *ALR*: »Verordnet der Stifter, daß zwar der nächste aus der Familie, dem Grade nach, zur Succession gelangen, unter mehrern gleich nahen aber der ältere, den Jahren nach, die jüngern ausschließen solle: so heiße die Stiftung ein Majorat.«<sup>252</sup> Ein späterer Kommentar bezeichnet dies als »Individual-Succession innerhalb des Agnaten-Stammes; denn nur jene erhält den Reichtum, nur dieser den Namen.«<sup>253</sup> Das Recht bringt also eine ›rhetorische‹ Gemeinschaft hervor – die

249 Vgl. zum Folgenden auch Ulrike Vedder: Majorate. Erbrecht und Literatur im 19. Jahrhundert, in: Sigrid Weigel/Ohad Parnes/Ulrike Vedder/Stefan Willer (Hg.): *Generation. Zur Genealogie des Konzepts – Konzepte von Genealogie*, München 2005, S. 91-107.

250 Ein solches Rechtsgeschäft ist in Preußen ab einem bestimmten Wert vom König zu genehmigen. Darin unterscheidet es sich sowohl vom »Hausgut« des hohen Adels (beruhend »auf dem autonomen Satzungsrecht der einst mit gesetzgebender Gewalt ausgestatteten hochadligen Familien«), vom »Stammgut« (Gebundenheit des Besitzes beruht auf allgemeiner Rechtsnorm, etwa Gesetz, Statut, Gewohnheitsrecht), von der »Familienstiftung« (das eine juristische Person mit eigenen Organen ist, während das Familienfideikommiss nur ein Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist), vom »Lehen« (dem Familienfideikommiss fehlt die Lehensherrlichkeit) als auch von der »fideikommissarischen Substitution« (die keine verwandtschaftliche Beziehung unter den Berechtigten voraussetzt). Vgl. Jörn Eckert: *Der Kampf um die Familienfideikommiss in Deutschland. Studien zum Absterben eines Rechtsinstituts*, Frankfurt a.M. u.a. 1992, S. 24.

251 C. von Dietze: Art. »Fideikommiss«, in: *Handwörterbuch der Staatswissenschaften*, hg. v. Ludwig Elster, Bd. 3, 4. Aufl., Jena 1926, S. 993-1006, hier S. 997.

252 *Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten*, II.4, § 145.

253 Otto Gierke: Art. »Fideikommiss (Geschichte und Recht der Fideikommiss)«, in: *Handwörterbuch der Staatswissenschaften*, hg. v. Johannes Conrad/Ludwig Elster/Wilhelm Lexis/Edgar Loening, Bd. 4, 3. Aufl., Jena 1909, S. 104.

zu perpetuierende Familie – und zeigt damit nicht zuletzt die Rhetorizität vermeintlich natürlicher Gemeinschaften, während das Erbrecht und besonders das Majorat rechtliche Gemeinschaften naturalisieren soll. In zwei Richtungen nämlich zielt das Rechtsinstitut des Majorats auf den Status von ›Natur‹: zum einen hinsichtlich der Berufung auf Natur in der Festlegung der Erbfolge gemäß der Blutsverwandtschaft, wenn nur innerhalb des Agnatenstamms, d.h. innerhalb der blutsverwandten patrilinearen Filiation<sup>254</sup> vererbt werden kann; zum zweiten hinsichtlich der Naturalisierung, die in der Perpetuierung des Majorats bis in die Ewigkeit und damit im quasi naturrechtlich sanktionierten Besitz liegt. Interessanterweise wird in den Polemiken gegen das Majorat mit dessen Unnatur argumentiert (s.u.).

Das Majorat stellt also eine geregelte Maßnahme zur Verstetigung des Besitzstandes einer Familie dar, eine Verzeitlichung materieller Güter. Der Majoratsbesitz seinerseits bildet eine Materialisierung von Zeit. Als »materiales Medium«<sup>255</sup> für die Kontinuität der Familie und ihres Vermögens stiftet das Majorat eine besondere Form der Genealogie, die – und das macht es für die Literatur interessant – zugleich mit hohem Konfliktpotential aufgeladen ist. Dieses Konfliktpotential resultiert zum einen aus der Ungerechtigkeit, dass nur der Erstgeborene erbt; zum zweiten aus dem Autoritätsanspruch eines Stifters, die folgenden Generationen bis in alle Ewigkeit durch das unveränderliche Majorat auf eine bestimmte Form der Tradition zu verpflichten;<sup>256</sup> zum dritten aus den definitorischen Problemen von Begriffen wie Familie, Vaterschaft, Elternliebe und den damit verbundenen Schwierigkeiten der Zeichenproduktion und -auslegung. Die Literatur macht sich diese Unklarheiten und Verwicklungen zunutze, insofern die mit Familien- und Besitzverhältnissen einhergehenden Setzungen und Zuschreibungen im Medium der Literatur analysierbar und damit umschreibbar werden. Das reicht bis hin zur Infra-

254 »Agnaten stammen ausschließlich in männlicher Linie (patrilinear) von demselben Ahnen ab. Die Filiation, mit der sie sich von diesem gemeinsamen Ahnen ableiten, heißt agnatisch, patrilinear oder kurz Patrifikation.« (Glossar, in: André Burguière/Christiane Klapisch-Zuber/Martine Segalen/Françoise Zonabend: *Geschichte der Familie*, Bd. 3: Neuzeit, Frankfurt a.M./New York 1997, S. 477.)

255 Hartmut Mangold: *Gerechtigkeit durch Poesie. Rechtliche Konfliktsituationen und ihre literarische Gestaltung bei E.T.A. Hoffmann*, Wiesbaden 1989, S. 228.

256 Vgl. beispielhaft noch 1904 Serings Argumentation zugunsten des Familienfideikommis: »Die gefestigten Familiengüter haben die Bestimmung, Pflegstätten einer edlen Lebensführung zu sein, die Tugenden der Voreltern gleichsam zu verdinglichen und von einer Generation auf die andere zu übertragen. Kurz die ratio des Instituts der Fideikommission liegt in dem sittlich-politischen Wert aristokratischer Überlieferung und Gesinnung. In letzter Linie ist die Fideikommissiongesetzgebung, wie alle Fragen, welche die Grundlagen der sozialen Ordnung berühren, ein Problem der nationalen Charakterbildung« (M. Sering: Noch einige Bemerkungen zum vorläufigen Entwurf eines preussischen Gesetzes über Familienfideikommission, in: *Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich*, 28. Jg., Leipzig 1904, S. 66, zit. n. Hans von Arnim: Die Familienfideikommission in Preussen, ihre Rechtsstellung, ihre politische, wirtschaftliche und soziale Bedeutung, sowie die Wirkungen ihrer Auflösung, in: *Landwirtschaftliche Jahrbücher. Zeitschrift für wissenschaftliche Landwirtschaft*, Bd. 55, Berlin 1921, S. 405-465, hier S. 435).

gestellung nicht nur der Legitimität der Nachkommenschaft und das heißt der Zugehörigkeit zur Familie, sondern, wie am Beispiel der *Majoratsberren* von Achim von Arnim zu sehen sein wird, sogar bis hin zur Infragestellung der Legitimität der Naturgesetze und das heißt der Zugehörigkeit zur Gattung Mensch.

Während der Französischen Revolution beruft sich die Gesetzgebung auf die neuen allgemeinen Grundsätze von Freiheit und Gleichheit und strebt folglich eine Destruktion, ein *morcellement* des aristokratischen Großgrundbesitzes an. Dementsprechend werden dort die *substitutions*, die die unveräußerlich und unteilbar in die Hände der Erstgeborenen gegebenen Güter für alle künftigen Generationen sicherstellen, abgeschafft. In den damit einhergehenden Debatten fällt die Rhetorik des Exzesses und der Unnatur auf, wenn vom »monstre des substitutions« gesprochen wird, von der »monstrueuse inégalité« und deren »monstruosité politique«. <sup>257</sup> Zudem wird gegen die Vergangenheitsbindung und gegen die Futurisierung des Majorats die Gegenwart gesetzt, die beidem beständig geopfert werde: So ist von den erbrechtlichen Regelungen des *Ancien Régime* die Rede, »qui subordonnent les intérêts du peuple vivant aux caprices du peuple mort« [et où] »la génération qui est se trouve constamment sacrifiée à celle qui n'est point encore«. <sup>258</sup> Die Gegenwart des Majorats stellt angesichts der Übermacht von Vergangenheit und Zukunft eine Art ›Zeitloch‹ dar, das in den gleich zu betrachtenden literarischen Majoratstexten als unlösbares Problem erscheint. Die revolutionären Gesetzestexte hingegen suchen eine ebenso eindeutige wie endgültige Lösung, und so formuliert der Konvent im 1. Artikel des *Décret sur les substitutions* vom 14. 11. 1792: »Toutes substitutions sont interdites et prohibées à l'avenir«. <sup>259</sup> Allerdings sind die Majorate damit noch lange nicht an ihrem historischen Ende angelangt, finden doch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts sowohl in Frankreich als auch in den deutschen Ländern, etwa in Preußen, zahlreiche Auseinandersetzungen statt, die zur wechselnden Abschaffung und (mehr oder weniger heimlichen) Rekonstituierung von Majoraten (oder allgemeiner: Fideikommissen) führen. So heißt es zwar im *Code civil*, § 896: »Les substitutions sont prohibées.« Doch im zweiten Absatz erfolgen Einschränkungen dieses Verbots, wenn es sich um vom »Empereur« ge-

257 Zit. n. Eckert: *Der Kampf um die Familienfideikommiss*, S. 180, 183, 185.

258 Ebd., S. 202.

259 In der Folge des zitierten Dekrets wird diese Änderung des Erbrechts noch radikalisiert: »le décret du 14 novembre 1792 interdit [...] les substitutions, tandis que le décret du 7 mars 1793 allant plus loin encore abolissait le droit de tester en ligne directe.« (Pierre-Antoine Perrod: *Balzac et les »Majorats«*, in: *L'Année balzacienne*, Paris 1968, S. 211-240, hier S. 212.) In den folgenden Dekreten vom 5. Brumaire II und vom 17. Nivose II wird dann das gesamte bisherige Erbrecht aufgehoben: Fortan sollen alle Angehörigen des nächsten Grades zu gleichen Teilen erben, die Eheleute können sich wechselseitig schenken (falls Kinder vorhanden sind, max. die Hälfte des Vermögens). Diese Dekrete haben rückwirkende Kraft, d.h. alle Erbschaftsverfahren seit dem Sturm auf die Bastille sollen daraufhin verändert werden – da das jedoch nicht ausführbar ist, wird eineinhalb Jahre später (26. August 1795) die rückwirkende Kraft wieder zurückgenommen.

schenkte Erbgüter handelt.<sup>260</sup> Erst 1849 nach der Februarrevolution erfolgt in Frankreich die völlige Aufhebung der Majoratsgesetzgebung, während in Preußen und den anderen deutschen Ländern erst die Weimarer Verfassung 1919 die Fideikommissionen auflösen wird.<sup>261</sup>

Argumente pro und contra Majorat werden auch in den nun zu diskutierenden literarischen Texten thematisiert, die alle das Majorat als ein abgelebtes Rechtsinstitut darstellen. Darin unterscheiden sie sich von jener gängigen Unterhaltungsliteratur des 18. und 19. Jahrhunderts, die Majorate bzw. Fideikommissionen gern ungebrochen für Liebesgeschichten mit vertauschten Söhnen, Verwechslungen, Standesschrankenmotivik etc. einsetzt. In den hier interessierenden Texten hingegen wird die rechtlich-literarische Ordnung und Prozedierung von Genealogien als das Ende von Genealogien erzählt, als Untergang alter Geschlechter, der fast immer (Adalbert Stifters *Narrenburg* bildet eine Ausnahme) endgültig ist. Die juristisch sanktionierte väterliche Autorität gerät nämlich um 1800 nicht nur in die Krise, sondern führt die – mit Hilfe juristischer Erbschaftsmodelle – aufrechtzuerhaltenden Familien geradewegs in den Untergang, wie an E.T.A. Hoffmanns Erzählung *Das Majorat* (1817) gezeigt werden soll. Damit rückt ein ganz anderes gesellschaftliches Prinzip an die Stelle des Rechts: die Macht des Geldes bzw. des Kapitals (vgl. Kap. 6). Dieser Prozess wird in der Erzählung *Die Majoratsherren* von Achim von Arnim (1819) in polarisierender Weise vorgeführt. Mit der Macht des Geldes wird die Exklusivität der ›alten Familie‹ in gewisser Weise kontingent, was neben Achim von Arnims Text vor allem Honoré de Balzacs Majorats-Roman *Le Contrat de mariage* (1835) darstellt, und zwar als Hybridisierung bzw. Kreolisierung zentraler Figuren. In Balzacs Roman geht es also auch um die Kontamination des Rechtsdiskurses (des Majorats) mit dem Diskurs der Gattung, das heißt mit Fragen der Zugehörigkeit und Mischung, des Eigenen und des Fremden.

260 *Napoleons Gesetzbuch – Code Napoléon*, § 896: »Néanmoins les biens libres formant la dotation d'un titre héréditaire que l'Empereur aurait érigé en faveur d'un prince ou d'un chef de famille, pourront être transmis héréditairement [...]« (Vgl.: »Indeß können die freyen Güter, welche die Ausstattung einer, vom Könige zu Gunsten eines Prinzen oder Familienhauptes gestifteten, erblichen Würde ausmachen, [...] erblich übertragen werden.«)

261 In Preußen werden die Familienfideikommissionen mit dem Oktoberedikt 1807 abgeschafft, doch nach 1815 (in den Ländern des deutschen Bundes und Österreich) wieder anerkannt. Im 1848 von der Frankfurter Nationalversammlung beschlossenen Gesetz über die Grundrechte heißt es (§ 38, Abs. 1): »Die Fideikommissionen sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen bestimmt die Gesetzgebung des einzelnen Staates«. Die gleiche Bestimmung findet sich in der Verfassung des Deutschen Reiches vom 28.3.1849. Auch Preußen erklärt in Art. 40 der Verfassung vom 31.1.1850 »ein Verbot der Errichtung von Lehen und die Untersagung der Stiftung von Fideikommissionen und [...] die Umwandlung der bestehenden Lehen und Fideikommissionen in freies Eigentum« (von Arnim: *Die Familienfideikommissionen in Preussen*, S.409). Jedoch wird dies am 5.6.1852 wieder aufgehoben.

In E.T.A. Hoffmanns Erzählung *Das Majorat* (1817) endet das Geschlecht »der Freiherrlich von R...schen Familie«<sup>262</sup> ohne Deszendenten; alle Familienmitglieder sind heimtückisch ermordet, im Krieg gefallen, verunglückt oder vor Gram gestorben. Am Ende des Textes liegt das Stammschloss gar in Trümmern, der reiche Landbesitz ist »dem Staate anheimgefallen«<sup>263</sup>, in das Haus des freiherrlichen Wirtschaftsinspektors ist ein königlicher Amtsrat gezogen. Der bereits genannte *splendor familiae et nominis* steht als glänzendes Ziel auch über dieser Erzählung, die allerdings schon gleich mit den Auslassungszeichen im glorreichen Namen und mit einer Fülle von Vokabeln der Dunkelheit und Finsternis einsetzt. Der ersehnte Glanz hat sich hier gerade durch das Majorat mehr und mehr verdüstert und ist schließlich ganz erloschen. Obwohl das Rechtsinstitut des Majorats das freiherrliche Geschlecht derer von R... doch stabilisieren, bereichern und in die Zukunft hinein verlängern sollte, und zwar »für die Ewigkeit«<sup>264</sup>, führt es tatsächlich zu deren Untergang.

Eine »verfehlte Operation« des Freiherrn Roderich, die nicht genauer erläutert wird, sich aber offensichtlich auf dem Gebiet »geheimer Wissenschaft« abgespielt hat, ließ ihn die Ursache seines Unglücks in der »Schuld der Vorfahren« suchen, »die die Ahnenburg böschlich verließen«. »Um für die Zukunft wenigstens das Haupt der Familie an das Stammhaus zu fesseln, bestimmte er es zu einem Majoratsbesitzum« – gemäß preußischem Recht mit landesherrlicher Bestätigung. Die Bestimmung der Zukunft qua Erbrecht soll Haus und Geschlecht aneinander fesseln, umso mehr, als dessen »Zweige schon in das Ausland hinübranken«.<sup>265</sup> Fatalerweise ist es aber gerade die »ewige« Bindung an den Ort und dessen Eigengesetzlichkeit, die – neben der Ungerechtigkeit des Majorats und deren Folgen – alle rankenden Zweige und damit den gesamten Familienstammbaum in allen seinen Linien abbrechen wird.

Zur Machtfülle einer solchen Bestimmung über die künftigen Generationen gehört auch, dass es keine Möglichkeit einer Novellierung des Majorats gibt, keine Anpassung an den Einzelfall. Nicht einmal der Stifter selbst kann dem erbberechtigten Sohn das Majorat wieder nehmen: »Roderich selbst [war] nicht ermächtigt [...], dem ältesten Sohn die Rechte der Erstgeburt zu entreißen«,<sup>266</sup> obwohl dieser gegen den Willen seines Vaters in der Fremde heimlich unter falschem bürgerlichem Namen – ausgerechnet unter dem ein neues Leben versprechenden Namen »Born« – geheiratet hat. Die Majoratsordnung gewinnt durch solche in alle Ewigkeit projizierte Unveränderbarkeit quasi naturrechtliche Geltung; und auch die Tatsache, dass mit dem Erwerb des Majoratsherrenstatus stets eine Veränderung des Wesens der Erben einhergeht, die jedesmal vom sanften Jüngling zum groben

262 E.T.A. Hoffmann: *Das Majorat*, in: Ders.: *Sämtliche Werke*, hg. v. Wulf Segebrecht/Hartmut Steinecke, Bd. 3: Nachtstücke und andere Werke 1816-1820, Frankfurt a.M. 1985, S. 199-284, hier S. 199.

263 Ebd., S. 284.

264 Ebd.

265 Ebd., S. 200.

266 Ebd., S. 279.



Herrn werden, hat teil an der verewigenden machtvollen Naturalisierung des Rechtsinstituts. Die Familienähnlichkeit entsteht also erst durch den Antritt des Majoratserbes, so wie es auch erst die Namensgebung ist, die die Figuren erkennbar miteinander verwandt sein lässt. Auch in Adalbert Stifters Fideikommiss-Erzählung *Die Narrenburg* (1842/44) sorgt der jeweilige Antritt des Erbes für eine – vom Erzähler ›lächerlich‹ genannte – Verächtlichung: Sämtliche Erben werden zu Narren, weil sie der fideikommissarischen Auflage folgen müssen, sämtliche Lebensgeschichten ihrer Vorfahren zu lesen, die ihrerseits über der Lektüre der vorhergehenden Geschichten bereits nährisch geworden sind (vgl. Kap. 5.1.2 und 5.1.3). Wie ein Kern dieser Stifterschen Konstruktion erscheint eine majoratskritische Äußerung von Ernst Moritz Arndt, der 1810 gegen die »Stiftung der Majorate« Position bezieht, die »zum Teil aus blossen Narrheiten und Grillen entstanden und oft mit der grössten Narrheit eingerichtet und verwaltet« würden.<sup>267</sup>

Die nachträgliche Naturalisierung und Perpetuierung des Majorats hat allerdings keinerlei vitalisierende Wirkung. In Hoffmanns Geschichte zeichnet sich das Majorat nämlich durch seine fast unmittelbar tödliche Wirkung aus, die alle Nachkommen des Stifters erfasst. Bedingt durch das Majorat sterben beide Söhne des Stifters und deren insgesamt vier Kinder, zudem zwei Ehefrauen und der Gutsverwalter, während zugleich keine einzige Geburt oder Zeugung zu verzeichnen ist. Die Substitution besteht hier also in der Wiederholung zum Tode: Die Söhne sterben die Tode ihrer Väter, und der Mörder des ersten Sohnes kehrt immer wieder in das Todeszimmer zurück – erst als Schlafwandler, dann als Sterbender, dann als Gespenst. Eine Genealogie des Todes und der Wiedergänger. Das ›rational‹ juristisch Geregelte geht bei E.T.A. Hoffmann und dann auch bei Achim von Arnim also mehr und mehr ins ›Irrationale‹, ins Genre der Gespenster- und Geisterseher-Geschichten über.

Dementsprechend ist der von Wolfgang, dem Sohn des Stifters, erhoffte und ihm angenommenen Namen »Born« artikulierte Wunsch nach einem Neuanfang paradox, hat er doch zugleich seinem Sohn nach seinem Vater wiederum den Namen Roderich gegeben. Die darin symbolisierte Unmöglichkeit einer Loslösung aus der Genealogie zeigt sich nicht nur in der Stiftungsurkunde des Majorats und weiteren Dokumenten, sondern auch durch eine unheimlich anmutende Steuerung des Sohnes per Post. Da der Vater dank der ›geheimen Wissenschaft‹ seine Todesstunde präzise vorhersehen kann, kann er auch in langfristiger Planung seinen Sohn aus Wien per Brief ins Stammschloss an der Ostsee beordern, d.h. er kann die umwegige Langsamkeit der Post- und Reisewege dank seiner Voraussicht so ›einholen‹, dass Wolfgang pünktlich am just aufgebahrten Leichnam seines Vaters das Majorat antritt. Eine Reihe von Briefen, die mit dem Tod kontaminiert oder vom Rande

267 Ernst Moritz Arndt: *Der Bauernstand, politisch betrachtet*, zit. n. Günter Dammann: Die Diskussion über das Institut des Fideikommisses im Gefolge der Revolution und der Befreiungskriege und E.T.A. Hoffmanns Erzählung »Das Majorat«, in: Gonthier-Louis Fink (Hg.): *Les Romantiques allemands et la Révolution française. Die deutsche Romantik und die französische Revolution*, Strasbourg 1989, S. 309-319, hier S. 311.

des Grabes geschrieben sind, geht im Text hin und her: solche, die den Tod ankündigen; solche, die ihn konspirativ organisieren; solche, die Todesnachrichten übermitteln.<sup>268</sup> Die Mediatoren zwischen den Generationen sind mithin neben den Gütern und den Namen auch Briefe sowie Schriftstücke, in denen Vergangenheit und Zukunft verhandelt werden: amtliche Urkunden wie Taufschein, beglaubigte Auszüge aus Kirchenregistern oder die landesherrlich bestätigte Stiftung; Verwaltungsschriften wie Rechnungsbücher und »Skripturen«<sup>269</sup>; hinterlassene Schriften wie Testamente, Korrespondenzsammlungen oder Geständnisse.

Die Schriftstücke treten untereinander in Deutungskonkurrenz, aus der die Faktizität des Rechts erst hervorgeht. So muss in einem Gerichtsprozess die Beweiskraft verschiedener Identitätsnachweise verhandelt werden, wenn die Legitimität des überraschend auftauchenden Sohnes aus Wolfgangs heimlicher Ehe, der zunächst als nicht erbberechtigter Bastard verdächtigt wird, gerichtlich gedeutet und beglaubigt wird. Und auch über das Verhältnis von Majoratsstiftung und Testament gilt es gerichtlich zu entscheiden, denn nach dem Tod von Wolfgangs Bruder, dem Majoratserben Hubert, beansprucht dessen Sohn, ebenfalls Hubert geheiß, das Majorat und will deshalb seines Vaters Testament ignorieren: »Er begreife nicht, wie es überhaupt in dieser Erbangelegenheit, wenigstens Hinsichts des Majorats, auf ein Testament ankommen könne, und werde, in so fern hier irgend etwas verfügt sein solle, es lediglich von seinem Willen abhängen, das zu beachten oder nicht.«<sup>270</sup> Als dann das väterliche Testament die Existenz von Wolfgangs heimlichem Sohn enthüllt, der der nächste Majorats Herr sei, ficht Hubert dessen Legitimität an, was den Text zu ausführlicher juristischer Expertise in Sachen Majorat und Erbrecht motiviert, zunächst aus der Sicht von Hubert:

»Es verstehe sich von selbst, [...] daß weder testamentarisch, noch auf irgend eine andere Weise, der verstorbene Freiherr Hubert von R. habe über das Majorat verfügen können. Jenes Testament sei also nichts anders, als die aufgeschriebene und gerichtlich übergebene Aussage, nach welcher der Freiherr Wolfgang von R. das Majorat an einen Sohn vererbt haben solle, der noch lebe, die [...] unmöglich die Legitimation des angeblichen Freiherrn Roderich von R. bewirken könne. Vielmehr sei es die Sache dieses Prätendenten, [...] das Majorat, welches jetzt nach dem Recht der Sukzession dem Baron Hubert von R. zugefallen, zu vindizieren. Durch den Tod des Vaters sei der Besitz unmittelbar auf den Sohn übergegangen; es habe keiner Erklärung über den Erbschaftsantritt bedurft, da der Majoratsfolge nicht entsagt werden könne, mithin dürfe der jetzige Majorats Herr in dem Besitze nicht durch ganz illiquide Ansprüche turbiert werden.«<sup>271</sup>

Dies jedoch bewegt den Text zugleich zu ausführlicher literarischer Expertise in Sachen Geltung und Fiktion im Recht. Denn wenn der fremde Sohn Wolfgangs,

268 Roderichs Brief an Wolfgang, Daniels Schreiben an Hubert, der an V. gerichtete Brief mit der Nachricht von Seraphines Tod.

269 Hoffmann: Das Majorat, S. 274.

270 Ebd., S. 265.

271 Ebd., S. 267f.

»da ihm ein eingeknöpftes Aktenstück aus dem Busen hervorragte, [zunächst] für [des Justitiarius] Schreiber«<sup>272</sup> gehalten wird, bevor er vor Gericht als neuer Majoratsherr beglaubigt wird, dann tritt der fiktionale und fikionalisierende Charakter des Rechts und der angesprochenen Dokumente ebenso deutlich hervor, wie etwa bei der gerichtlichen Verlesung von Huberts Testament, in dem die Vorgeschichte des just Geschehenden als Geschichte erzählt wird. Die Interferenzen von Recht und Schrift bzw. Erzählen sind zudem in den beiden Erzählern der Geschichte verkörpert: in V., dem langjährigen Justitiarius der Familie, und in seinem gleichnamigen Großneffen, einem jungen »Justizmann«<sup>273</sup> und Schreiber. Beide müssen im Text Aussagen sammeln, Geschehnisse protokollieren, Schriften verwalten, Perspektiven kombinieren und mit Texten argumentieren, kurz: erzählen.

Auch wenn der Ich-Erzähler, der junge »Justizmann«, als der einzige Überlebende der Geschichte am Schluss des Textes die Ruinen des Schlosses besucht, so ist er doch nicht der Sieger eines geschichtlichen Prozesses, wie sich in Analogisierung des zusammengebrochenen Stammschlosses mit der Aristokratie und des überlebenden Erzählers mit einem bürgerlichen Aufklärer vermuten ließe – zumal schließlich keineswegs alle Geheimnisse geklärt sind. Vielmehr ist er verstrickt in die Erzählung einer Genealogie, was sich nicht zuletzt in der merkwürdigen Einladung des Freiherrn an den Justitiarius konkretisiert, dereinst zusammen mit der Adelsfamilie in der Geschlechtergruft derer von R...sitten bestattet zu werden.

Solchen Verstrickungen sucht der Erzähler in Achim von Arnims fast zeitgleich erschienener Erzählung *Die Majoratsherren* (1819) zu entgehen. Bei allen den Text durchziehenden Mischungen und Einmischungen ist der Erzähler nämlich durch ein scharf abgrenzendes Manöver von der Zeit des Majorats und dem darin untergehenden Geschlecht getrennt, spricht er doch – wie der Rahmen thematisiert – *nach* der Französischen Revolution und nach dem Ende des Majorats. Auf diese Weise ist die Erzählgegenwart der Geschichte *vor* der Revolution bereits am Textbeginn als abgelebte Vergangenheit eingeführt, die »jetzt schon wie eine Fabelwelt hinter uns«<sup>274</sup> liege, während die Gegenwart des Erzählers *nach* der Revolution als glanzlose aussichtslose Zukunft beklagt wird: »Wie reich erfüllt war damals die Welt, ehe die allgemeine Revolution, welche von Frankreich den Namen erhielt, alle Formen zusammenstürzte; wie gleichförmig arm ist sie geworden! Jahrhunderte scheinen seit jener Zeit vergangen, und nur mit Mühe erinnern wir uns, daß unsre frühen Jahre ihr zugehörten.«<sup>275</sup> Die Verbindung zwischen Vergangenheit und Zukunft liegt nurmehr in »eine[m] ältern Kalender«<sup>276</sup>, den, so der Eingangssatz der Erzählung, »wir eben durchblättern«, d.h. sie liegt im Erzählen und nicht im Majorat, das doch, bis in die Ewigkeit projiziert, wie alle Stiftungen die Zeiten durchragen sollte. Sinnbild dieser Abkopplung ist das leere Majoratshaus, das mit

272 Ebd., S. 265.

273 Ebd., S. 209.

274 Achim von Arnim: *Die Majoratsherren*, in: Ders.: *Erzählungen*, hg. v. Gisela Henckmann, Stuttgart 1991, S. 211-251, hier S. 211.

275 Ebd.

276 Ebd.

Hilfe politischer und rechtlicher Maßnahmen, die sich der Französischen Revolution verdanken, am Ende der Geschichte in die Hände der skrupellosen alten Jüdin Vasthi gefallen sein wird: eine Wendung, in der Achim von Arnims Antijudaismus zum Tragen kommt.

In der Erzählung spielen also zum einen die Zeit und zum anderen die Mischung und Trennung zwischen Eigenem und Fremdem eine zentrale Rolle. Beide Aspekte sind für die Frage der Erbschaft und der Vererbung zentral, sollen sie doch mit Hilfe des Erbrechts beherrschbar gemacht werden. Das Ordnungsinstrument des Majorats versagt jedoch: zum einen innerfamiliär, denn die Majoratserbfolge wird in betrügerischer Weise missachtet, zum anderen historisch-systematisch, denn die Ökonomie rückt an die Stelle des Rechts.

Auf die revolutionäre Aufhebung der alten Zeitordnung, die der Rahmen thematisiert, antwortet die auffällige Zeitfixierung, mit der dann die Geschichte des Majoratsherrn als Geschichte des *Ancien Régime* einsetzt: »Mit wie vielen Jahrhunderten war jene Zeit durch Stiftungen aller Art verbunden, die alle ernst und wichtig gegen jede Änderung geschützt wurden!«<sup>277</sup> So auch das seit 30 Jahren unbewohnte Majoratshaus, das »der Stiftung gemäß« gewartet und in seiner Ausstattung jährlich erneuert wird, wo die Uhren aufgezogen und an die Armen samstäglich Pfennige verteilt werden. Die Geschichte des jungen entschlossenen Majoratsherrn, der zu seinem wesentlich älteren Vetter kommt – einem grotesken, abgelebten, sein Leben auf Frau und Erbe erwartenden Leutnant –, erstreckt sich nur über vier Tage, während derer die 30 Jahre zurückliegende Vorgeschichte enthüllt wird. Damals hatte der alte Majoratsherr, der ohne männlichen Erben war, sein einziges Kind, seine neugeborene Tochter, die nicht erbberechtigt war, an einen jüdischen »Roßtäuscher«<sup>278</sup> abgegeben – der nicht unbedingt vom Täuschen, sondern vom Tauschen lebt, ein »Roßtäuscher« ist bekanntlich zunächst ein »Roßtauscher«. Der nannte sie Esther und nahm sie als seine Pflegetochter auf. Zugleich nahm der alte Majoratsherr den illegitimen Sohn einer Hofdame heimlich als seinen eigenen Sohn an, der alles allein erben soll, um den eigentlich erbberechtigten Vetter um das Majorat zu betrügen.

Unveränderlich wie das Majoratshaus und bei aller Zählebigkeit wie abgestorben erscheint dieser alte Vetter in seinem abgetragenen Uniformrock und seinen unveränderlichen Spazier-, Schnupftabak- und Besuchsgewohnheiten. Auch die Beschäftigung mit der Heraldik und seine »höchst vollständige Wappensammlung« verleihen seinem Leben weder alten Glanz noch hoffnungsvolle Zukunft, sind diese doch mit ökonomischer Notwendigkeit kontaminiert: Er muss die Wappensammlung zum Broterwerb »abmalen«, »sauber aufkleben« und »durch Vermittelung eines Buchhändlers« verkaufen.<sup>279</sup> Der Schutz, den das Majorat gegen jede Änderung aufrichtet, ist also auch ein Zwang, nichts ändern zu können. Diesem Zwang sind die beiden alten Protagonisten unterworfen – zum Vetter gehört die alte Hof-

277 Ebd., S. 212.

278 Ebd., S. 217.

279 Ebd., S. 213.

dame (die Mutter des illegitimen Sohnes), auf deren Liebe der Vetter seit 30 Jahren ebenso vergeblich wartet wie auf das Majoratserbe – wie auch die beiden jungen Protagonisten, der junge Majoratsherr und die Pfliegerin des Rosstäuschers, Esther, die beide von den Gespenstern der Vergangenheit durchdrungen sind. Sie verfehlen ihre Gegenwart, über die sie nicht verfügen, was zuletzt zu ihrem Tod führen wird. Daraufhin tritt zwar der alte Vetter das Majoratserbe an, heiratet die Hofdame und zieht mit ihr und – anstelle einer Kinderschar – einer Fülle von Tieren in das Majoratshaus ein. Doch das seit 30 Jahren ersehnte Leben dort ist die Hölle, denn der Majoratsherr wird von Frau und Tieren gedemütigt, bis er irgendwann unbemerkt und unrühmlich stirbt.

Das lenkt den Blick auf die Frage nach der Gegenwart in Erzählungen über Genealogie und Erbrecht. Die durch das Majorat verketteten Generationen sind ja als Kontinuum von Vergangenheit und Zukunft entworfen, insofern das Majorat ein Rechtsinstitut darstellt, das sowohl einen vergangenheitsfixierten Traditionsbezug als auch eine die Zukunft festschreibende Futurisierung eines Geschlechts betreibt – ohne dabei der Gegenwart mehr als die ordnungsgemäße Erhaltung des Majorats zuzurechnen.<sup>280</sup> Bei E.T.A. Hoffmann gilt die Gegenwart allein der Verwaltung des Majorats mit seinen Skripturen und Rechnungsbüchern. In Achim von Arnims Erzählung produziert der vergangenheitsfixierte Verlust der Gegenwart einen »Hohlraum in der Zeit«<sup>281</sup>, der topographisch gewendet im unbewohnten Majoratshaus mit seinen leer tickenden Uhren zur Darstellung kommt.

Die alte Jüdin Vasthi, Esthers Stief-Pflegemutter, macht sich den Hohlraum dieser leeren Gegenwart, die auch die Zukunft verfinstert, zunutze. Nach der Revolution, nach der »Aufhebung der Lehnsmajorate«, der Befreiung der Juden und, wie es ausdrücklich heißt, »unter der Herrschaft der Fremden«<sup>282</sup> kann Vasthi als Kriegsgewinnlerin »das ausgestorbene Majoratshaus durch Gunst der neuen Regierung zur Anlegung einer Salmiakfabrik für eine Kleinigkeit« übernehmen. Und so lautet der letzte Satz der Geschichte: »[E]s trat der Kredit an die Stelle des Lehnrechts.«<sup>283</sup> In der Erzählung tritt also an die Systemstelle des Rechts die Ökonomie, an die Stelle des (feudal geprägten) Grundbesitzes das (jüdisch konnotierte) Geldgeschäft, an die Stelle der unveräußerlichen, familiengeschichtlich aufgeladenen Immobilie deren spekulativer, d.h. abstrahierender Geldwert. Damit aber wird die Zugehörigkeit zum – erbrechtlich fixierten – reproduktiven Zusammenhang

280 Dazu ist der junge Majoratsherr unfähig, weil das Führen von Geschäften ihn »bis zum Wahnsinn« (ebd., S. 218) quält. So bittet er seinen alten Vetter, die Geschäfte an seiner Stelle gegen die Hälfte der Einnahmen zu verwalten, was dieser mit dem Satz befürwortet: »Prozesse sind mir lieber, als Liebeshistorien, und Ihre Angelegenheiten sollen bald in eine Ordnung kommen, wie meine Wappensammlung.« (S. 220) Diese Sammlung – vor allem die der französischen Wappen – gerät jedoch unter dem Blick des jungen Majoratsherrn, der auf die »Physik der Geister« (S. 221) gerichtet ist, in die grässlichste Unordnung.

281 Günter Oesterle: »Illegitime Kreuzungen«. Zur Ikonität und Temporalität des Grotesken in Achim von Arnims »Die Majoratsherren«, in: *Etudes Germaniques* 169 (1988), S. 25-51, hier S. 29.

282 Arnim: Die Majoratsherren, S. 250.

283 Ebd., S. 251.

einer Familie kontingent. Diese Kontingenz inszeniert der Text auf vielfältige Weise als Unschärfe einer Trennung zwischen Eigenem und Fremdem. So ist der junge Majoratsherr, der als Geisterseher zwischen Realität und Vision kaum zu unterscheiden vermag, ehe- und erbrechtlich gesehen ein untergeschobener Bastard. Esther ist nicht nur die Pflgetochter des jüdischen Rosstäuschers, sie ist zugleich ein Ebenbild ihrer christlichen Mutter und wird dann, als sie stirbt, als ein mythisches Mischwesen aus jüdischem Todesengel und christlicher Lichtgestalt gezeichnet. Die beiden »Kuckuckseier«<sup>284</sup>, der junge Majoratsherr und Esther, enthüllen in einer Vision ihre getauschte und getäuschte Herkunft: »Ich bin Sie und Sie sind ich.«<sup>285</sup> Das Eigene ist nicht mehr deutlich zu identifizieren, weder innerhalb der Familiengrenzen – angesichts der Vervielfältigung der Vater- und Mutterschaften in leibliche, Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern – noch innerhalb der Gattung Mensch: Am Ende muss der Vetter, der als ein Truthahn karikiert wird, die an der Majoratstafel speisenden Katzen und Hunde der Hofdame bedienen.

Gerade angesichts solcher erzählerischen Mischungen bzw. Umspielungen von Grenzen gewinnt eine im Text immer wieder thematisierte Grenze an Bedeutung und Brisanz. Es ist die Grenze zwischen Stadt und jüdischem Ghetto, die nur um den Preis des Todes zu überschreiten ist. Sie ist mit jener abgrenzenden Schärfe gezeichnet, die auch den im Text sehr effektiv eingesetzten, monströsen Schattenriss der Jüdin Vasthi kennzeichnet, wenn es von ihr heißt – während sie ihre christliche Pflgetochter Esther erwürgt –, sie erscheine »wie die ausgeschnittenen Kartengesichter, welche einem Lichte entgegengestellt [...]: sie erschien nicht wie ein menschliches Wesen, sondern wie ein Geier, der lange von Gottes Sonne gnädig beschienen, mit der gesammelten Glut auf eine Taube niederstößt.«<sup>286</sup> Die unüberschreitbare Grenze zwischen Christen und Juden, die der Text als eine topographische eingeführt hat, wird hier im Sinne der biologischen Gattung naturalisiert: als Grenze zwischen Mensch und Nicht-Mensch – ein Schema, das später in den rassistischen Diskurs münden wird.<sup>287</sup>

Die Krise der familialen Autorität und ihres Erbes wird hier umgemünzt in anti-jüdische Denunziation. Mit deren Einsatz soll die Abgelebtheit der feudal-patri-linearen Tradierung, die in den grotesken Zeichnungen des alten Veters und seiner Hofdame karikiert ist, verschoben werden in die Übernahme der Herrschaft einerseits durch die »Fremden«, andererseits durch das mit ihnen verknüpfte Geld. Geld als universelles Tauschmittel abstrahiert jeden konkreten Wert, wie z.B. familiengeschichtlich bedeutsamen und erbrechtlich tradierten Grundbesitz (vgl. Kap. 6.2.1).

284 Ebd., S.232.

285 Ebd.

286 Ebd., S.245.

287 Vgl. dazu etwa Peter Philipp Riedl: »...das ist ein ewig Schachern und Zänken...«. Achim von Arnims Haltung zu den Juden in den »Majorats-Herren« und anderen Schriften, in: *Aurora* 54 (1994), S. 72-105; Gerhard von Graevenitz: Die Majoratsherren der Juden oder Achim von Arnims antisemitische *querelle des anciens et des modernes*, in: Uwe Hebekus/Ethel Matala de Mazza/Albrecht Koschorke (Hg.): *Das Politische. Figurenlehren des sozialen Körpers nach der Romanik*, München 2003, S. 210-229.

Mit Hilfe seiner allgemeinen Austauschbarkeit fungiert Geld also als prinzipielle Entwertung des je konkreten Einzelnen (und Eigenen), anders gesagt: als der ›annihilierendste Signifikant‹ (Lacan). Dieser Prozess wird in Achim von Arnims Erzählung umso ›unnatürlicher‹ gezeichnet, als es der Platz der Mutter ist (Esthers Mutter, die Hofdame, Vasthi), von dem familiale Unordnung, Zerstörung und Annihilation ausgehen.

Dass der Diskurs des Rechts (und der Rechtlichkeit) und der Diskurs der Natur (und der Gattung) ihre Konkurrenz über das Geld austragen, das wiederum mit dem Geschlecht im Sinne von *gender* verknüpft wird – davon erzählt auch Honoré de Balzacs Roman *Le Contrat de mariage* (zuerst 1835, dann 1842 in der *Comédie humaine*, in den »Scènes de la vie privée«, erschienen). In Balzacs Roman wird nämlich ein Ehevertrag geschlossen, in dem die Errichtung eines Majorats eine zentrale Klausel bildet, die die Ehe letztlich ruinieren wird. Und dieser Vertrag wird interessanterweise zwischen zwei ›Mischwesen‹ geschlossen, wobei eines dem Sozialen zugeordnet wird (»un métis social«) und eines dem Natürlichen (»la créole [...] une nature à part«). Der eine Vertragspartner ist Paul de Manerville, ein reicher Erbe aus dem Landadel, sanft, naiv und wohlgezogen, den der Text »un métis social«<sup>288</sup> nennt: einen sozialen Mestizen, einen Bastard also. Diese Bezeichnung verdankt Paul seinem Vater, dessen Tyrannei er nie etwas entgegenzusetzen hatte, wodurch er nun, obwohl er ein Graf ist, doch zu keiner männlich-aristokratischen Machtausübung fähig ist. Als junger Mann folgt er notgedrungen den Sitten des aristokratischen Habitus, die er dann aber ablegt, als er damit sein bewegliches Vermögen durchgebracht hat. Nunmehr folgt er dem gänzlich unaristokratischen, nämlich bürgerlich-empfindsamen Liebesideal und wünscht die Heirat mit einer Frau, die ihm zur Seite stehen soll, seine Gedanken und Geheimnisse teilen (»Un cœur à qui confier mes affaires et dire mes secrets«<sup>289</sup>), eine Einheit mit ihm bilden und so ein von Intimität, Liebe und Natürlichkeit geprägtes Eheleben führen soll.

Pauls Spitzname in der Provinzgesellschaft lautet »Fleur des pois«, »Erbsenblüte« (so lautete zunächst auch der Titel des Romans). »Fleur des pois« ist eine Bezeichnung für einen angesehenen »homme à la mode« aus dem frühen 18. Jahrhundert. Am Anfang des 19. Jahrhunderts jedoch, in der Romangegenwart, ist dieser Name nicht mehr »à la mode«, sondern ein Anachronismus. Das thematisiert der Roman selbst, indem er den Begriff aus der Flora »fleur des pois« als Kennzeichnung eines politisch-sozialen Konflikts einführt: Für die »royalistes« stellt dieser Begriff eine Auszeichnung dar, während er für die »société libérale« Anlass zu Spott und Ironie bietet<sup>290</sup> – vielleicht auch nicht zuletzt angesichts der Tatsache, dass die Erbse eine zwitterblütige Pflanze ist. Am Ende des 19. Jahrhunderts gewinnt die Erbsenblüte bekanntlich eine zentrale Bedeutung für die beginnende Genetik, nämlich in den

288 Honoré de Balzac: *Le Contrat de mariage*, in: Ders.: *La Comédie humaine*, hg. v. Pierre-Georges Castex, Bd. 3, Paris 1976, S. 527-653, hier S. 530.

289 Ebd., S. 534.

290 Ebd., S. 537.

Mendelschen Experimenten und Produktionen von »Pflanzenhybriden« (*Versuche über Pflanzenhybride*, 1866). Gregor Mendel wählte ja die *fleur des pois*, weil sich in ihr, die sich während der Befruchtung schließt, die Reinheit und damit auch die Mischungsverhältnisse optimal rekonstruieren, berechnen und experimentell produzieren lassen. Diese Assoziation öffnet den Blick für Balzacs Roman-Arrangement als ein Experiment: ein Experiment im Feld von Natur, Sozialem und Recht, das allerdings noch – vor Mendel – die Klassifikation der ›Arten‹ betrifft. Es ist ein Experiment um Einheit (der Gattung) und Differenz (der Geschlechter), in dem zwei Mischwesen miteinander eine Verbindung eingehen, ja, sich vereinigen sollen.

Denn der »métis social« wählt ausgerechnet eine blendend schöne Kreolin zur Ehefrau, die die Erbschaft ihres verstorbenen Vaters, eines Geschäftsmanns, längst verschwendet hat und mit Unterstützung ihrer Mutter auf der Suche nach einer ökonomisch und ständehierarchisch gewinnbringenden Heirat ist. Die »natürliche« Eigenschaft der Kreolität macht, zusammen mit der Weiblichkeit, ihren gefährlichen Charakter aus: »La créole est une nature à part [...]; nature gracieuse d'ailleurs, mais dangereuse«.<sup>291</sup> In Umkehrung des auf die Natur zielenden »métis social« zielt diese hybride Natur auf das Soziale. Dementsprechend argumentiert die gleichfalls kreolische Mutter gegen Jean-Jacques Rousseaus Natürlichkeitspostulat und seine »pensées anti-sociales«, insbesondere gegen seine »manie de la famille«.<sup>292</sup>

Nicht nur innerhalb der jeweiligen Grenzen dessen, was als Natur und was als das Soziale gilt, kommt es also zu Hybrid-Bildungen. Diese überschreiten vielmehr auch die Modi des Natürlichen und des Sozialen, sind doch deren Grenzziehungen und Transformationen immer wieder diskursiven Verhandlungen unterworfen. Balzac erörtert das auf vielfache Weise: im Roman zunächst auf dem Gebiet des Rechts, im programmatischen Vorwort, *Avant-propos*, zur gesamten *Comédie humaine* dann auf dem Gebiet der Wissenschaften vom Leben. Im *Avant-propos* (verfasst 1842) reflektiert Balzac über seinen nunmehr realisierten Traum – die »chimère«<sup>293</sup> – einer Vergleichbarkeit von Tierreich, »l'Animalité«, und Menschheit, »l'Humanité«. Dabei bezieht er sich dabei auch auf den Akademie-Streit zwischen Georges Cuvier und Etienne Geoffroy Saint-Hilaire (1830) um das Verhältnis von Einheit und Vielheit, wobei er Geoffroy Saint-Hilaires Position einer *unité de composition*, d.h. eines gemeinsamen Grundbauplans unterschiedlicher Organismen, folgt: »Il n'y a qu'un animal. [...] un seul et même patron pour tous les êtres organisés«.<sup>294</sup> Diese Rückführung aller *species* auf ein grundlegendes einheitliches Modell ermuntert Balzac zu seinem Programm einer umfassend katalogisierten Gesellschaft, das er in der *Comédie humaine* durchführen will: eine Klassifikation des Sozialen analog zu den Ord-

291 Ebd., S. 605.

292 Ebd., S. 609.

293 Honoré de Balzac: *Avant-Propos*, in: Ders.: *La Comédie humaine*, hg. v. Pierre-Georges Castex, Bd. 1, Paris 1976, S. 7-20, hier S. 7.

294 Ebd., S. 8.



nungsprinzipien in Buffons *Zoologie*.<sup>295</sup> Solchen Ordnungsprinzipien stehen allerdings die von ihm selbst so genannten »dramas«, »hasards« und »confusions« entgegen, von denen die Romane der *Comédie humaine* erzählen. Dieses »Scheitern« an der eigentlich geplanten Ordnung der Phänomene ist auf einander widersprechende Theoreme und inkonsistente Wissenschaftsdiskurse zurückzuführen,<sup>296</sup> und ein Symptom dessen stellt die – nicht biologisch gedachte – Geschlechterdifferenz dar, die Balzac selbst formuliert. Und so erzählen die Romane der *Comédie humaine*, im Gegensatz zum zunächst entworfenen literarischen Schreiben als Anwendung einer Theorie, gerade von den Grenzen der Theorie und der Klassifikation: von Undurchschaubarkeiten, vom Intervenieren von Zufällen und Leidenschaften in die Grenzziehungen zwischen Gattungen und von der Uneinheitlichkeit der *composition*. Das zeigt sich im Roman *Le Contrat de mariage*, wenn die Heiratsverhandlungen zwischen zwei Familienanwälten, auf dem Gebiet des Rechts also, inszeniert werden, das allerdings mehr und mehr in das Gebiet des Krieges hineinreicht.

Es ist die mit den sozialen Verhältnissen rechnende – und darin »unnatürliche« – *créole*, die als Gewinnerin aus der Schlacht um den Ehevertrag hervorgehen wird. Zwar soll das darin neu eingesetzte Majorat als Barriere dienen, die den Geldfluss von der männlichen auf die weibliche Seite verhindern soll. Schließlich hat der alte Anwalt der Familie Manerville die Güter des Erben schon unversehrt durch die Französische Revolution und ihre Kriege gebracht. Aber weder er noch der verliebte Ehemann ist jenem Geschlechterkrieg gewachsen, den die junge Ehefrau und ihre Mutter führen und der im totalen finanziellen Ruin des Ehemannes sowie in seiner Abreise nach Kalkutta endet, während seine reichen Güter von der Schwiegermutter übernommen werden. Anders und mit Balzac gesagt: »J'ai peint toutes les infortunes des femmes: il est temps de montrer aussi la douleur des maris.«<sup>297</sup>

295 Zur Diskrepanz zwischen beiden Entwürfen, zu Buffons Denkweise des *tableau* und zu Geoffroy Saint-Hilaires durch Synthese und strukturelle Funktionalität geprägte Systematik, vgl. Michel Foucault: *Die Ordnung der Dinge*, Frankfurt a.M. 1974, S. 328f.

296 Vgl. z.B. Marc Föcking: *Pathologia litteralis. Erzählte Wissenschaft und wissenschaftliches Erzählen im französischen 19. Jahrhundert*, Tübingen 2002, der u.a. die im *Avant-Propos* kollidierenden Modelle der (systematisch-deduktiven) Biotaxonomie und der (individualisierend-induktiven) Physiologie herausarbeitet. Es handelt sich also um einen Konflikt zwischen biologischem und medizinischem Diskurs, denen mit *tableau*-artiger Paradigmatik bzw. ereignisorientierter Syntagmatik unterschiedliche Darstellungsverfahren korrespondieren. Vgl. auch Andreas Kablitz: Erklärungsanspruch und Erklärungsdefizit im »Avant-Propos« von Balzacs »Comédie Humaine«, in: *Zeitschrift für französische Sprache und Literatur* 99 (1989) 3, S. 261-286, der u.a. ausgehend vom Stichwort »dramas« die Strukturmerkmale des Narrativen (Handlungsabläufe aufgrund von Ordnungsverlust, Grenzüberschreitung etc.) als gegenläufig zur Kausaldetermination des biologischen Erklärungsmodells für »société« analysiert, um Balzacs »Synkretismus von Modellen« bzw. »die Inkonsistenz der Theorie« auch als »Reaktion auf den Verlust der mimetischen Leistung konventioneller Gattungsmodelle« (S. 273) begreifbar zu machen.

297 Balzac: *Lettres à l'Étrangère*, t. 1, p. 275, zit. n. Perrod: Balzac et les »Majorats«, S. 221. Vgl. zum Eherecht des *Code civil*, wie es bei Balzac eingesetzt wird: Marie-Henriette Faillie: *La Femme et le code civil dans »La Comédie humaine« d'Honoré de Balzac*, Paris 1968.

Die Einteilung der Menschen in soziale *species* analog zur Einteilung der Tiere in zoologische *species*, die Balzac im Vorwort zu seinem Romanzyklus entwirft, stößt sofort auf die Schwierigkeit der Geschlechterdifferenz, die die Klassifikation erschwert: »La description des Espèces Sociales était donc au moins double de celle des Espèces Animales, à ne considérer que les deux sexes.«<sup>298</sup> Hatte Buffon in seiner *Zoologie* nämlich die Beschreibung der Weibchen der jeweiligen *species* in wenigen Zeilen anfügen können, so stellt Balzac klar, dass es für einen Katalog der sozialen *species* mit einer bloßen Anmerkung zur weiblichen ›Variante‹ nicht getan ist. Auch Balzacs Grundthese, mit der er Geoffroy Saint-Hilaire folgt – dass es eine Einheit der Gattung gebe, deren Variantenreichtum durch die jeweiligen *milieus* entwickelt und mit Blick auf ihre Analogien wieder auf die Idee der Einheit zurückgeführt würde –, ist unter der Perspektive der Geschlechterfrage nicht länger zu halten: »dans la Société la femme ne se trouve pas toujours être la femelle du mâle. Il peut y avoir deux êtres parfaitement dissemblables dans un ménage. La femme d'un marchand est quelquefois digne d'être celle d'un prince.«<sup>299</sup> Der programmatische Text des Vorworts geht nicht weiter auf diese Diskrepanz ein, die die Analogie von *humanité* und *animalité* und damit die Idee einer Einheit des Menschen als Grundlage einer katalogisierbaren sozialen Welt sprengt. Der Roman hingegen spielt dieses Konfliktfeld aus – nicht nur, indem er hybride Figuren auftreten lässt, sondern auch, indem er an die Stelle einer vermittelnden natürlichen Einheit ein juristisches Konstrukt setzt: den Ehevertrag. Darin erscheint das Majorat als vereinheitlichende Zentralfigur, die alle Differenzen zwischen den Geschlechtern und den Familien auf erbrechtlichem Wege lösen soll, während sie doch den Konflikt bzw. den Krieg in aller Leidenschaft erst entbrennen lässt.

Um die genannten »douleurs des maris« zu verhindern, hatte der alte Familienanwalt das Majorat eingerichtet. Mit dessen Hilfe sollten Pauls Besitztümer unverkäuflich sein, um sie für seine Erben zu erhalten und um die drohende Verschwendungssucht der Frauen zu bremsen. Aber dem jungen Anwalt der Gegenseite – einem modernen Spekulationsgewinner, der später übrigens eine reiche ›Mulattin‹, »une mulâtresse riche«,<sup>300</sup> heiraten wird – gelingt ein Handstreich, indem er ganz nebenbei eine Klausel einfügt, die der alte Anwalt wegen ihres vollkommen fiktiven Charakters nicht ernstnimmt. Diese Klausel entwirft nämlich den Fall fehlender Nachkommenschaft, bei dessen Eintreten das Majorat in die Gütergemeinschaft der Eheleute übertragen werden soll. Daraufhin stellt die junge Ehefrau genau diesen Fall her, realisiert diese Fiktion: Sie vermeidet Nachkommenschaft. Die Nachkommen sterben also nicht länger am Majorat oder an der Missachtung des Majorats, wie noch bei E.T.A. Hoffmann und Achim von Arnim, sondern sie werden gar nicht erst geboren.

Die Sekundärliteratur zu Balzacs Roman *Le Contrat de mariage* hat dem alten Notar längst akribisch nachgewiesen, dass er den Niedergang des Ehemannes und

298 Balzac: Avant-Propos, S. 9.

299 Ebd., S. 8f.

300 Balzac: *Le Contrat de mariage*, S. 623.

des Majorats auf juristischem Wege hätte verhindern können, sei doch die nachträglich eingefügte Vertragsklausel in Wirklichkeit unwirksam. Balzac aber zeigt, dass die Institution des Majorats selbst unwirksam ist und dass ihr Festschreiben in den Untergang führt. Das aber bedeutet den – auch von Hoffmann und Arnim herbeigeschriebenen – Abschied vom Ideal geradliniger intergenerationeller Übertragungen, wie sich anhand von vier Feldern zeigen lässt: Erstens führt der Verlust von Besitz und Titel zum Verlust von ›Position‹; zweitens bedeutet der Verlust des Namens und der Zugehörigkeit zum Eigenen den Verlust von ›Identität‹; drittens führt die Auflösung von Ähnlichkeit und Wesen zum Bruch mit ›Natur‹; viertens schließlich zielt der Verlust von Zeit und Zukunft auf das Ende ›ewiger Kontinuität‹. Wirksam in all diesen Verlusten sind nicht nur die immer auch mitübertragenen, unberechenbaren Leidenschaften und Verstrickungen, die alle hier besprochenen literarischen Majorats-Texte in Gang setzen, sondern auch die zunehmende Abstrahierung des zu vererbenden Besitzes, der bei Hoffmann noch in konkreter Form als Grundbesitz und als Schatz von Goldstücken auftritt (vgl. Kap. 5.1.1), bei Arnim als Übergang vom Lehnswesen zum Kredit und bei Balzac als spekulative Geldanlagen in Form von Renten und Aktien. Darüber hinaus sind die in allen drei Texten auftretenden Figuren des Hybriden, des Bastards, des Wiedergängers, der »Kuckuckseier« von zentraler Bedeutung für die Geschichten von Verlust und Umbruch, also diejenigen Figuren, die die dem Majorat zugrundeliegenden Festschreibungen von der Perpetuierung des Eigenen und von der Folgerichtigkeit der aus einander hervorgehenden Generationen durchkreuzen. Diese Durchkreuzung hebt das genealogisch-erbrechtliche Denken aus, so wie sie zugleich die Ambiguität des Literarischen hervorbringt.

Genau davon erzählt auch Adalbert Stifters lange Erzählung *Die Narrenburg* (1842/44) mit ihrer Fideikommiss-Geschichte. Auch diese Geschichte kommt einerseits an ihr Ende, weil die fideikommissarische Festlegung alle Erben zu Narren gemacht und ihr Leben ruiniert hat. Andererseits aber nimmt die Geschichte zugleich einen neuen Anfang, weil der letzte Nachkomme des gräflichen Geschlechts derer von Scharnast, namens Heinrich, erst nach einem langen Weg des Erkennens und Aneignens, des Reisens durch Zeiten und Räume, sein Erbe antritt. Insofern geht es – wie schon bei Hoffmann, Arnim und Balzac – auch in Stifters Text um das Anachronistisch-Ruinöse der erbrechtlichen Regelung des Familienfideikommiss. Doch erprobt Stifters Erzählung andere Traditionsbildungen und Vererbungswege,<sup>301</sup> dank derer Heinrich sich schließlich in die Generationenkette eingliedern kann, die Erbschaft antritt und sich zugleich von der Narrheit seiner Vorfäter emanzipiert. Dass es dabei auch um das Erbrecht bzw. um das Fideikommiss als Generator von Texten und ihren Lektüren geht (vgl. Kap. 5.1.2), so wie auch der Tod als Generator

301 Vgl. Christian Begemann: *Die Welt der Zeichen. Stifter-Lektüren*, Stuttgart 1995, bes. S. 217-224, sowie Sigrid Weigel: Zur Dialektik von Geschlecht und Generation um 1800. Stifters »Narrenburg« als Schauplatz von Umbrüchen im genealogischen Denken, in: Dies./Ohad Parnes/Ulrike Vedder/Stefan Willer (Hg.): *Generation. Zur Genealogie des Konzepts – Konzepte von Genealogie*, München 2005, S. 109-124.

von Kultur aufzufassen ist,<sup>302</sup> legt das Spiel mit dem Namen »Stifter« nahe. »Stifter« steht als Autorname hier über einer Erzählung, die zwar einerseits das Angreifbare anachronistisch gewordener Texte und deren epigonaler Fortschreiber darstellt, und damit das Angreifbare solcher Stifter. Andererseits aber erschreibt diese Erzählung von/vom Stifter, aller Fragilität der Genealogie zum Trotz, eine Erbfolge, die – mit Hilfe von Heinrich als dem bis dato unbekanntem letzten Seitenverwandten – das Fortleben des alten Geschlechts verspricht, und zwar dank einer mit dem Namen »Stifter« bezeichneten Autorschaft, die sich darüber wiederum selbst autorisieren kann.

Das Anachronistische solcher erbrechtlichen Regelungen wie Konfraternität oder Fideikommiss hat, wie gesehen, mehrere Dimensionen. Zunächst ist ja jede durch ein Testament, eine Stiftung oder einen Erbvertragsschluss zustande kommende Erbschaft durch einen grundlegenden Anachronismus gekennzeichnet, insofern diese erbrechtlichen Regelungen zwar zu Lebzeiten beschlossen werden, aber erst nach dem Tode ihre – möglicherweise über Generationen hinreichende – Geltung gewinnen, so dass ihnen eine per se heterogene Zeitstruktur eignet (vgl. Kap. 3.1.3). Darüber hinaus sind diese Regelungen im späten 18. und im 19. Jahrhundert sehr umstritten und immer wieder abgeschafft oder rekonstituiert worden, wobei das Argument des Anachronismus zum Debattenrepertoire gehört. Solche Anachronismen werden in den literarischen Texten vor allem in zwei Hinsichten figuriert: (1) in Form von Geltungsfragen, deren juristische Dimensionen beispielsweise bei Hoffmann vor Gericht und bei Balzac unter Anwälten verhandelt werden, sowie (2) in Form einer Zeitproblematik, die in Kleists Drama als zukunftslose Präsenz einer Vorzeit sowie in Hoffmanns und Arnims Prosatexten als Ausfall – als Zeitloch – der Gegenwart inszeniert wird. Gerade deshalb rücken die anachronistischen Regelungen als Mittel für eine Gegenwartsreflexion in den Blick, die, wie gesehen, in den verschiedenen Texten vielfältige Ausprägungen erfährt.

---

302 Vgl. die Formulierung vom »Tod oder, besser, [vom] Wissen um unsere Sterblichkeit« als »Kultur-Generator ersten Ranges« in: Jan Assmann: *Der Tod als Thema der Kulturtheorie. Todesbilder und Totenriten im Alten Ägypten*, m. e. Beitrag v. Thomas Macho, Frankfurt a.M. 2000, S. 14.

4.2.2 *Testamentsbetrug, Erbschleicherei, Enterbung:  
Störfälle der Übertragung und ihr Recht*  
(Balzac, Anzengruber, Gotthelf, Halbe, James, Brontë, Austen, Butler)

»Weißt du noch nicht, begreifst du noch nicht,  
was er ist, dieser ingeniöse Pastor?  
Ein Wicht ist er! Ein Erbschleicher...!«  
Thomas Mann: *Buddenbrooks*

Ein Großteil der literarischen Auseinandersetzung mit Erbrecht und Testamenten gilt Störfällen erblicher Übertragung. Damit rücken Rechtsfälle in den literarischen Fokus, in denen es oft nicht um die Auslegung vorhandener Testamente oder erbrechtlicher Gesetze geht (vgl. Kap. 4.1.2), sondern um vernichtete, gefälschte oder untergeschobene Testamente, um betrügerische oder unmoralische Machenschaften rund um das Sterbebett eines Testators oder auch um den Abbruch jeglicher Übertragung durch testamentarische oder gerichtliche Enterbung. Mit solchen Störfällen wird die Geltung erbrechtlicher Regelungen auf die Probe gestellt, und zwar sowohl durch diejenigen, die den letzten Willen eines Testators manipulieren oder verhindern wollen und damit die Geltung angreifen, als auch durch diejenigen, die als Gegenpartei sich auf die Geltung der (Erb-)Rechtsnormen berufen, auch wenn sie möglicherweise ihr Recht auf eigene Faust durchzusetzen versuchen. Keine produktive Weitergabe materieller Werte also, keine reziproke positive Verknüpfung zwischen Erblasser und Erben, sondern Kampf, List, Betrug. Aber auch diese bewirken Verknüpfung – zwischen Kontrahenten ein und derselben Auseinandersetzung, zwischen Konkurrenten um das eine entscheidende Gut.

In den literarischen Texten über solche Störfälle geht es also anhand des jeweiligen konkreten Falls in all seiner Erzähldynamik – resultierend aus dem Gegeneinander der Konfliktparteien, dem Gang der Aufklärung oder dem Sturz in die Katastrophe – immer auch um die Normativität und den Geltungsbereich des Rechts. Dies gilt umso mehr, wenn, wie in Nathaniel Hawthornes Roman *The House of the Seven Gables*, der Betrüger selbst ein Vertreter des Rechts ist, nämlich der ehrenwerte Richter, der in der Todesnacht seines Onkels dessen neu verfasstes Testament zugunsten eines Cousins vernichtet und das alte Testament zu seinen eigenen Gunsten übrig lässt. Dank der engen ›Kontamination‹ von Erbschaften und Familie steht damit zugleich häufig die Norm der Familie zur Disposition, die als bürgerliche Norm im 19. Jahrhundert zwischen ›Kontrakt‹ und ›Natur‹, zwischen ›Recht‹ und ›Liebe‹ vermitteln muss und deshalb ohne Störfälle gar nicht zu denken ist (vgl. Kap. 7.1). Und insbesondere seit dem bürgerlichen Zeitalter gilt, dass die »Gaben des Erbes, wer also was und wieviel bekommt, [...] immer Ausdruck von Beziehungsqualitäten«<sup>303</sup> sind – und gerade deswegen immer wieder Sujet der Literatur. Die Literatur aber zählt zu den Beziehungsqualitäten auch die schieren

303 Ulrike Langbein: *Geerbte Dinge. Soziale Praxis und symbolische Bedeutung des Erbens*, Köln/Wien 2002, S. 81.

Besitzansprüche auf viel oder wenig Geld und Grundeigentum, die Faszination für große oder kleine Güter und Gegenstände. Und nicht zuletzt werden diese Leidenschaften und die aus ihnen resultierenden Störfälle des Erbens in den nun folgenden literarischen Texten immer wieder auf die Moderne bezogen und das heißt: in einer durch Veränderungen geprägten Konfliktsituation verortet. Sie beziehen sich beispielsweise auf eine technische Moderne, die mit Tradition und Erbe bricht, wie etwa in Max Halbes Drama *Der Strom*; auf das Ausbleiben der Moderne und ihrer Freiheitsversprechen wie in Ludwig Anzengrubers Volksstück *Der Meineidbauer*; auf die Phantasmagorien der Moderne mit ihrem abstrakten Recht und ihrer sozialen Mobilität, die Honoré de Balzacs *Comédie humaine* ausdauernd zeichnet.

Ein Testamentsbetrug stellt – über die eben angedeuteten Aspekte hinaus – zugleich eine Attacke auf die Souveränität eines Testators dar, auf Autorität und Ethos eines letzten Willens, eines Sterbenden, ja eines Toten. Auch deshalb wird in Dantes *Göttlicher Komödie* (im XXX. Gesang der *Hölle*) der Fälscher eines Testaments als Rasender in die Hölle verbannt: Gianni Schicchi hat sich auf Verlangen von Simon Donati nach dem Tod von dessen Onkel als dieser ausgegeben, sich als vermeintlich Sterbender in dessen Bett gelegt und ein Testament zugunsten des Nefen errichtet, nicht ohne sich selbst u.a. das beste Maultier des Toten zu vermachen.<sup>304</sup> Diese Geschichte wird in Jeremias Gotthelfs *Leiden und Freuden eines Schulmeisters* (1839) als anekdotischer Einschub wieder erzählt. Allerdings erscheint der Betrug hier durchaus gerechtfertigt, hat doch der Verstorbene nur für sich selbst gelebt und, weil er den Tod ignoriert hat, selbst kein Testament gemacht. Zudem ist das Gelingen des Betrugs auch der Korruptierbarkeit des Notars zu verdanken, was den Betrug wiederum relativiert.

In Honoré de Balzacs *Menschlicher Komödie* jedoch zahlt sich der Testamentsbetrug ebenso wenig aus wie in Dantes *Göttlicher Komödie*, denn die Betrügerin in Balzacs Roman *Gobseck* (1830) sieht »das Schafott vor sich und [fühlt] das Eisen des Henkers.«<sup>305</sup> Allerdings – und dies ist nur ein erster Hinweis auf das spezifische Moderne bei der Gestaltung dieses Topos durch Balzac – fährt sie dann keineswegs in die Hölle, sondern verarmt bloß, und auch das nur vorübergehend. Kaum nämlich ist ihr Mann tot, den sie, die Gräfin Restaud, seit Jahren betrogen hat, dringt sie in sein Sterbezimmer ein und durchwühlt es auf der Suche nach einem Testament, von dem sie fürchtet, dass es ihre Enterbung und die ihrer Kinder verfügt. Den Leichnam ihres Mannes lieblos zur Seite schubsend, findet sie ein Dokument unter seinem Kissen, das sie – weil der erzählende Anwalt sowie der alte Wucherer Gobseck ins Zimmer treten – ungelesen rasch verbrennt. Doch was sie als vermeintliches Testament vernichtet, ist in Wirklichkeit die Besitzurkunde aller Fami-

304 Vgl. Peter Amelungs Erläuterungen zum XXX. Gesang der *Hölle* in: Dante Alighieri: *Die Göttliche Komödie*, übers. v. Wilhelm G. Hertz, München 1978, S. 502.

305 Honoré de Balzac: *Gobseck*, in: Ders.: *Das Bankhaus Nucingen. Erzählungen*, übers. v. Else von Hollander, Zürich 1998, S. 99-176, hier S. 168. Vgl.: »elle voyait [...] l'échafaud et sentait le fer rouge du bourreau« (Honoré de Balzac: *Gobseck*, in: Ders.: *La Comédie humaine*, hg. v. Pierre-Georges Castex, Bd. 2, Paris 1976, S. 961-1013, hier S. 1007).

liengüter zugunsten ihrer Kinder. Sie hat ihnen also nun selbst jeglichen Besitzanspruch genommen, war doch die verbrannte Besitzurkunde zugleich der heimliche Gegenvertrag zu einem Vertrag, in dem der Graf Restaud alle seine Güter dem Wucherer Gobseck verpfändet hat. Zum Schein hat er das daraus erlöste Geld vertan, um seine Frau daran zu hindern, weiterhin sein Familienvermögen an ihren jungen habgierigen Liebhaber zu verschleudern. Doch der Gegenvertrag sollte seinem erstgeborenen Sohn den Besitz retten, und trotz des Verlustes der Besitzurkunde wird der Sohn mit Hilfe des erzählenden Anwalts das Vermögen zurückerhalten – allerdings nicht, um dem betrogenen Vater Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, sondern um die Tochter der reichen Gönnerin des Anwalts heiraten zu können.

Solche Abstiegs- und Aufstiegs geschichten dank Erbschaft und Betrug mögen zunächst wie Kolportage wirken. Doch Balzacs Roman findet eine ganze Reihe schockierender Bilder, um Habgier und Erbschaften miteinander zu verknüpfen und auf diese Weise letztlich eine ›andere‹ Geschichte der modernen sozialen Mobilität erzählen zu können, als das sonst in fortschrittsoptimistischen ›self-made-man‹-Geschichten geschieht. Zu diesen schockierenden Bildern zählt neben der ausführlichen Schilderung des durchwühlten gräflichen Sterbebetts auch die Szenerie des zweiten Todesmoments im Roman, nämlich desjenigen Gobsecks, des Wucherers. Der geschäftliche Umgang mit Gold, Handelswaren und Wechseln ist für Gobseck schon längst an die Stelle jedes engeren gesellschaftlichen, geschweige denn familialen Umgangs getreten und gerät nun angesichts des nahenden Todes außer Kontrolle. Im totalen Widerspruch zu seinem früheren realistischen, kühlkalkulierenden Geschäftssinn stirbt Gobseck in einem Haus voller verdorbener Luxuspeisen, gehorteter Waren aller Art, unter Aschehaufen verborgener Gold- und Silberschätze und aus Büchern fallender Geldscheine. Seine letzten Worte richtet er an den Erzähler:

»Wem wird all mein Hab und Gut gehören? Ich vermache es nicht dem Staate; ich habe ein Testament gemacht; suche es, Grotius! Die schöne Holländerin [seine ermordete Großnichte, eine Prostituierte] hatte eine Tochter, die ich einmal abends in der Rue Vivienne gesehen habe. [...] Sie ist schön wie der Liebesgott, suche sie, Grotius! Du bist mein Testamentsvollstrecker [...]. Ich habe alles und muß alles im Stich lassen.«<sup>306</sup>

Dass Gobseck sich auf seine einzige lebende Angehörige als Erbin besinnt, ist allerdings nicht als plötzliche Orientierung an einer bürgerlichen Norm der Familie zu verstehen. Denn zum einen entspricht sie als Kurtisane nicht dieser Norm; zum zweiten »verabscheute [er] seine Erben«,<sup>307</sup> will er doch am liebsten alle Besitztü-

306 Balzac: Gobseck, S. 172. Vgl.: »A qui tout le mien ira-t-il? Je ne le donne pas au gouvernement, j'ai fait un testament, trouve-le, Grotius. La Belle Hollandaise avait une fille que j'ai vue je ne sais où, dans la rue Vivienne, un soir. [...] elle est jolie comme un amour, cherche-la, Grotius! Tu es mon exécuteur testamentaire [...]. Enfin j'ai de tout et il faut tout quitter!« (Balzac: Gobseck, S. 1010f.)

307 Balzac: Gobseck, S. 107.

mer selbst behalten, auch als Toter; und zum dritten wird diese Urgroßnichte sich im Roman *Splendeurs et misères des courtisanes* (1847) das Leben nehmen, ohne das reiche Erbe überhaupt angetreten zu haben.

Was jedoch hinter solchen Szenerien in Balzacs Romanen als eigentlich schockierend erkennbar wird, ist die letztliche Ununterscheidbarkeit zwischen rechtmäßigem und betrügerischem Erbe, sind doch gültiges Testament *und* Testamentsbetrug von verheerenden Leidenschaften *und* strategischem Kalkül gezeichnet, stehen doch die legitimen Erben *und* die Erbschleicher dem Erblasser gleich fern. Ein in dieser Weise jede Rechtsgläubigkeit desillusionierender Umgang mit Erbschaft, Testament, letztem Willen und Erbrecht durchzieht die gesamte *Comédie humaine*. In etlichen ihrer Romane stellen Erbschleicherei und Betrug, Enterbung und Erbintrigen unabdingbare Elemente eines vielfältigen Erbgeschehens dar, das die Gesellschaft untereinander ebenso verflucht wie die Romane und Erzählungen der *Comédie humaine*.<sup>308</sup> Doch der hohe Stellenwert, den das Recht bzw. das Erbrecht hier genießen – indem etwa in *Gobseck* der Erzähler ein Rechtsanwalt ist, zudem ein in den höchsten gesellschaftlichen Kreisen verkehrender –, täuscht. Denn in der zunehmend durchkapitalisierten Gesellschaft der *Comédie humaine* dient das Recht mit seiner vermeintlich großen Bedeutung immer nur der Regelung des Geld- und Warenverkehrs, dem Eintreiben oder Rückerstatten von Gütern, der legalisierten Bereicherung und Ausbeutung. Die Geltung des abstrakten Rechts zielt nurmehr auf Geld, und die Zentralfigur des *Code civil*, der Eigentümer (vgl. Kap. 4.1.1), gewinnt eine ökonomische Eigendynamik, die das Recht dominiert. Insofern stellt die eben konstatierte Parallelität von Recht und Unrecht, von Legalität und Betrug eine zentrale Perspektive in Balzacs Erzählen dar, die gerade diese ›Entwertung‹ des Rechts unterhalb einer rechtlich durchgehend kodifizierten gesellschaftlichen Oberfläche aufzeigt.

Diese entwertende Parallelität schlägt darüber hinaus auch auf das Medium der Schrift und ihren Autor durch. Denn die misslingenden, betrügerischen, mit Vertrag und Gegenvertrag arbeitenden oder sonstwie gedoppelten Testamente, die doch die Geltung der Schrift eindeutig bezeugen sollen, konterkarieren dies gerade und stellen damit auch das Medium der Schrift und deren Anspruch auf Repräsentation der Wirklichkeit in der *Comédie humaine* sowie zugleich die Machtposition ihres Autors in Frage.<sup>309</sup>

Dies stellt ebenfalls das Sujet in Balzacs Roman *Le Cousin Pons* (1847) dar. Darin ist der Kunstsammler Pons von Erbschleichern umzingelt, zu denen vor allem seine Familienangehörigen zählen – wird er doch schon im Titel als »cousin« ganz auf sein familiales Bezugnetz reduziert, aus dem er sich auch als Erblasser nicht wird befreien können. Doch immerhin versucht er, wie auch der Graf Res-

308 40 Jahre später wird Emile Zola in seiner Romanserie *Les Rougon-Macquart* (1871-93) dieses Geflecht dann biologisieren, wenn er an die Stelle einer synchronen ›Katalogisierung‹ der sozialen Spezies und an die Stelle einer diachronen erbrechtlichen Verstrickung den Modus der Vererbung und deren Gesetzmäßigkeiten setzt (vgl. Kap. 7.2.2).

309 Vgl. dazu Michael Tilby: Novel Testaments: Balzac's Fictional Wills, in: *Neophilologus* 91 (2007) 4, S. 597-610.



taud im Roman *Gobseck*, die Habgier seiner gesetzlichen Erben mithilfe zweier (!) Testamente zu bekämpfen. In einem ersten Testament setzt er den Staat als Erben seiner reichen Kunstschatze ein und nutzt dabei den Diskurs um Nationalmuseum und Nationalerbe, der seit der Gründung des Musée Français im Louvre 1793 sich gerade in Frankreich etabliert hat:

»Ich habe immer gedacht, die wirklich unsterblichen Leistungen der berühmten Meister müßten Nationalbesitz werden und stets vor dem Auge der Völker stehen, wie das Meisterwerk Gottes, das Licht, für alle seine Kinder da ist. [...] Aus diesen Gründen gebe und vermache ich dem König, der sie in das Museum des Louvre überführen soll, die Gemälde, die meine Sammlung bilden.«<sup>310</sup>

Pons' bisherige ängstliche Sorge darum, dass seine Sammlung nicht ans Licht und niemandem vor Augen kommen möge, sondern immer in seiner Wohnung verborgen bleibe, lässt allerdings bereits vermuten, dass die zitierte testamentarische Rhetorik eines Nation- und *patrimoine*-Diskurses – der Notar nennt es »ein kluges und patriotisches Testament«<sup>311</sup> – in Wirklichkeit einer anderen Strategie gehorcht. Diese zeigt sich in einem heimlichen zweiten Testament, das Pons einen Tag später in unanfechtbarer Weise vor Zeugen und Notar errichtet und in dem er, das erste Testament widerrufend, seinen deutschen Freund Schmucke als Universalerben einsetzt. Das erste Testament lässt er sich von seinen trickreichen Erbschleichern entwenden, um sie in Sicherheit zu wiegen. Doch all seine Listen können nicht verhindern, dass Schmucke in seiner Naivität und Trauer um den Tod des Freundes gegen die überwältigenden Verstrickungskünste der Erbschleicher nicht besteht. Denn diese behaupten, sie hätten das Recht auf ihrer Seite, und beschimpfen Schmucke nun ihrerseits als Erbschleicher und als Fremden. Damit überblenden sie den Diskurs der Familie und der Nation: »Eine Familie lässt sich nicht widerstandslos von einem Fremden plündern, und wir werden ja sehen, wer stärker ist, Betrug und Bestechung oder die Familie!«<sup>312</sup> Schmucke lässt sich zum Verzicht überreden, die Familie triumphiert.

Dass Cousin Pons ein Jungeselle ist, setzt ihn einer ganzen Reihe von Parasiten- und Perversions-Verdachten aus (vgl. Kap. 7.1.2), die mit Ausschweifung – zumindest als leidenschaftlicher Sammler und Esser – sowie mit Verweigerung von Reproduktion, von Normalität, von Familienpflichten konnotiert sind. Zudem ist die

310 Honoré de Balzac: *Vetter Pons*, übers. v. Otto Flake, Zürich 1998, S.361. Vgl.: »J'ai toujours pensé que les pages vraiment immortelles des fameux maîtres devraient être des propriétés nationales, et mises incessamment sous les yeux des peuples comme la lumière, chef-d'œuvre de Dieu, sert à tous ses enfants. [...] Donc, par ces motifs, je donne et lègue au Roi, pour faire partie du Musée du Louvre, les tableaux dont se compose ma collection« (Honoré de Balzac: *Le Cousin Pons*, in: Ders.: *La Comédie humaine*, hg. v. Pierre-Georges Castex, Bd. 7, Paris 1976, S. 483-765, hier S.707).

311 Balzac: *Vetter Pons*, S.347. Vgl.: »un beau testament plein de sens, un testament patriotique« (Balzac: *Le Cousin Pons*, S.698).

312 Balzac: *Vetter Pons*, S.419f. Vgl.: »Une famille ne se laisse pas dépouiller par un étranger sans combattre, et nous verrons, monsieur, qui l'emportera de la fraude, de la corruption ou de la famille!« (Balzac: *Le Cousin Pons*, S.745.)

vertrauliche Freundschaft zwischen Pons und Schmucke durchaus erotisch gekennzeichnet, etwa wenn Schmucke sich wünscht, mit Pons zu sterben, und der ihn daraufhin küsst, oder wenn Schmucke, Pons' Leichnam eng umarmend, stundenlang auf dem Totenbett liegt, bis der Priester ihn ausschilt. Damit wird die Freundschaft zu einer Bedrohung des – so die Hoffnung der Verwandtschaft – familienerbrechtlich zu übertragenden Vermögens, und dieser Bedrohung muss mit anwaltlichen Schriftsätzen und Intrigen begegnet werden. Das Scheitern beider Testamente, die entweder den Staat oder aber den fremden Freund begünstigt hätten, lässt die Familie zum Schluss in juristischer, ökonomischer und dank ihrer gefeierten Kunstschatze auch in kultureller Hinsicht dominieren. Doch angesichts ihrer erbtschleicherischen Machenschaften findet sich die Institution der Familie am Romanende ebenso zerrüttet wieder wie das Recht.

Auch der Priester in Balzacs Roman *Le Curé de Tours* (1832) wird als Erbschleicher beschimpft und verliert sein ersehntes – und eigentlich rechtmäßiges – Erbe. Für ihn als Geistlichen wiegt der Vorwurf der Erbschleicherei besonders schwer, handelt es sich dabei doch um einen jahrhundertealten Topos. Dieser Topos führt im Mittelalter nicht nur zu vehementen Auseinandersetzungen zwischen kirchlicher und städtischer Autorität.<sup>313</sup> Vielmehr bringt er auch literarische Satiren hervor, etwa im *Eulenspiegel* in der 93. Historie, wo der Pfaffe an Eulenspiegels Sterbebett zu gierig in dessen Geldkiste wühlt und deshalb in die Fäkalien unter der Schicht aus Geldstücken greift. Der Topos vom erbschleichenden Geistlichen, der dem Testierenden auf dem Totenbett Vermächtnisse abschwatzt, reicht bis ins 18. und frühe 19. Jahrhundert: »Der letzte große Streitpunkt im antiklerikalen Kampf war die finanzielle Gefährdung ganzer Familien durch die Einflußnahme des Pfarrers auf die Abfassung von Testamenten. Artikel 909 des Code civil sah ausdrücklich vor, daß der Beichtvater nicht sein Beichtkind beerben konnte.«<sup>314</sup> Dass aber eine Gesetzgebung wie die des *Code civil*, die jeden denkbaren Fall auf rational-rechtliche Weise lösen soll und deren Erbrecht ein Herzstück der Kodifikation darstellt, den kenntnisreichen Auslegungen und Suggestionen der Balzac'schen Erbschleicher und Testamentsbetrüger so wenig entgegenzusetzen hat, lässt den Grenzverlauf zwischen Recht und Unrecht diffundieren.

Ganz andere Funktionen übernehmen Testamentsbetrüger und Erbschleicher in solchen literarischen Texten des 19. Jahrhunderts, die sich nicht, wie die Romane Honoré de Balzacs, explizit der großstädtisch geprägten Moderne und deren Wirklichkeits-, Repräsentations- und Imaginationsmodi widmen. Vielmehr sind die beiden nun folgenden Texte um Testamentsbetrug und Erbschleicherei – von Ludwig Anzengruber und Jeremias Gotthelf – im bäuerlichen Milieu mit dessen Hoch-

313 Vgl. beispielsweise diverse städtische Verordnungen, Testamente seien nicht länger vor kirchlichen Autoritäten, sondern nur noch vor Ratsherren bzw. Schöffengerichten abzulegen, z.B. in Lübeck seit 1283, in Basel vermutlich seit Ende des 14. Jahrhunderts (vgl. Gabriela Signori: *Vorsorgen – Vererben – Erinnern. Kinder- und familienlose Erblasser in der städtischen Gesellschaft des Spätmittelalters*, Göttingen 2001, S. 12).

314 Alain Corbin: Kulissen, in: Michelle Perrot (Hg.): *Geschichte des privaten Lebens*, Bd. 4: Von der Revolution zum Großen Krieg, Frankfurt a.M. 1992, S. 419-630, hier S. 523.

schätzung von Landbesitz und Familientradition angesiedelt. Zwar sind damit die Handlungs- und Problemfelder in gewisser Weise »außerhalb« der Moderne verortet. Doch die Texte machen ihre Protagonisten nicht zu weltfremden Anachronisten; sie ignorieren die sozialen, ökonomischen, kulturellen Umbrüche nicht und propagieren keine regressive Anti-Moderne. Dementsprechend führt auch ihre literaturgeschichtlich verbreitete Einordnung als Heimatliteratur oder Dorfgeschichte nicht weit. Anstelle einer solchen Einordnung sollen Anzengrubers und Gotthelfs Texte hier interessieren, weil sie anhand von Erbkonflikten die Grenzen zwischen Recht und Unrecht ausspielen, ohne sie jedoch diffundieren zu lassen; im Gegenteil: Sie betreiben die Befestigung von (Erb-)Recht als Gerechtigkeit, auch wenn – und gerade weil – diese als durchaus krisenanfällig geschildert wird. Insofern übernehmen die Texte keine restaurierende, sondern eine kritische Funktion, wenn sie Betrug und Schmeichelei ums Erbe als illegitim aufzeigen und am jeweiligen Textende Verbrechen aufgeklärt und Konfliktlösungen gefunden haben – nicht ohne auch deren »Kostenseite« zu thematisieren.

So sind in Ludwig Anzengrubers »Volksstück« *Der Meineidbauer* (1871) Schuld und Täter schon im Titel genannt: Der Bauer Matthias Ferner hat vor Jahren einen Meineid geschworen. Mit diesem Meineid hat er seine Falschaussage bekräftigt, dass sein verstorbener älterer Bruder kein Testament hinterlassen habe, woraufhin er als Erbe den großen Hof übernehmen kann. Allerdings hat der Tote sehr wohl ein Testament hinterlassen, von dem sein Bruder auch weiß, nämlich zugunsten seiner beiden unehelichen Kinder und deren Mutter, die nun jedoch, ohne Erbrecht, vom Hof verjagt werden. Die Mutter stirbt verarmt, der uneheliche Sohn wird zum Gauner und stirbt auch, die Tochter Vroni arbeitet als Magd auf dem Nachbarhof. Als Vroni aus verschiedenen Quellen die Geschichte rekonstruieren kann und zudem nach Jahren ein Dokument auftaucht, nämlich ein Brief des Meineidbauern an seinen Bruder, in dem er ihn wegen des Testaments zugunsten von Geliebter und Kindern kritisiert, konkretisiert sich ihr Kampf ums Erbe ihres Vaters, den sie nicht etwa gerichtlich, sondern auf eigene Faust führt. Zu Hilfe kommt ihr dabei der Sohn des Meineidbauern, der aus der großen Stadt – Wien – auf den väterlichen Hof zurückkehrt, wo der Vater ihn sogleich wieder zu manipulieren sucht. Denn sein Sohn sollte Geistlicher werden, um nicht Hoferbe zu sein, hat doch der Vater das Erbe bereits für seine Tochter und deren Hochzeit mit dem Nachbarbauern geplant.

Zwar will der Sohn, der indessen keineswegs Theologie, sondern Landwirtschaft studiert hat und auf seinen Erbenspruch pocht, nicht als Zeuge gegen seinen Vater aussagen, obwohl er als Kind gesehen hat, wie dieser das Testament verbrannt hat. Doch als Vroni den alten Bauern mit dem aufgetauchten Brief konfrontiert – »Diesmal gilt's nit gegen a arm' Weib und zwa Waserln, dösmal gilt's gegen dein' eigen' Handschrift und Wort aufz'kommen!«<sup>315</sup> –, eskaliert der Konflikt zwischen Vater und Sohn. Nach dramatischen Szenen im Gebirge, in denen der Vater auf den Sohn

315 Ludwig Anzengruber: *Der Meineidbauer. Volksstück mit Gesang in drei Akten*, hg. v. Wilhelm Zentner, Stuttgart 1994, S. 57.

schießt und schließlich, während im Unwetter Teufelsgeschichten erzählt werden, stirbt, nach einem unwiderstehlichen Tribut also an die Gattung des Volksstücks und ihre Unterhaltungsansprüche, werden Testamentsbetrug und Meineid endlich gesühnt: zwar nicht gerichtlich, denn Vroni verbrennt das Beweisstück, den Brief; doch die Folgen des Unrechts werden aufgehoben, indem Vroni den Sohn des Meineidbauern und das heißt den Hoferben heiratet – und indem sie das letzte Wort des Stücks hat: »Aus is's und vorbei is's, da sein neue Leut', und die Welt fangt erst an!«<sup>316</sup> Mit der klaren Teilung in alt vs. neu, Vater vs. Sohn wird eine Gerechtigkeit (re-)etabliert, in der zwar zurückliegendes Unheil nicht wiedergutmacht werden kann. Doch ist es den Protagonisten gelungen, gänzlich ohne Berufung auf Gesetze oder ein Gericht diese Gerechtigkeit durchzusetzen, nicht zuletzt, weil der alte Bauer an seiner eigenen Schuld zugrunde geht. An die Stelle des Rechts ist hier die Gerechtigkeit getreten und damit eine Kategorie, die, so ist Anzengrubers Stück gebaut, jenseits von institutionalisierten Gerichten liegt (vor einem solchen war ja der Meineid geleistet worden), die vielmehr nur in einem ›inneren Gerichtshof‹ durchgesetzt werden kann. Auch deshalb braucht Vroni am Ende kein justitiales Beweisstück und kann den Brief verbrennen.

Wenn in Jeremias Gotthelfs Erzählung *Hans Joggeli der Erbvetter* (1848) am Ende die Erbschleicher leer ausgehen und die verdienten Erben belohnt sind, dann triumphiert nicht nur die Rechtschaffenheit des Testators, der unbestechlich alle Schmeicheleien durchschaut und einen Erbschleicher nach dem anderen freundlich abgefertigt hat. Es triumphiert auch – wohl zum letzten Mal – die alte Zeit eines geradezu märchenhaften bäuerlichen Reichtums, der der Erbvetter noch angehört: »Es war eine Zeit [...], wo man, der Überlieferung zufolge, auf großen Höfen bei Erbteilungen das vorgefundene bare Geld nicht teilte, sondern mit dem Kornmaß es den verschiedenen Erben zumaß. [...] Hans Joggi gehörte noch der alten Zeit an und war bekannt deshalb.«<sup>317</sup> Dieser Reichtum des alten Junggesellen wird von den zahlreichen Vettern und Basen einer ebenso weitschweifigen wie unklaren Verwandtschaft heftig begehrt, was vom Erzähler in Begriffen der Liebe und der Religion in angemessener Weise geschildert wird. So wird der Hof zum »Wallfahrtsort« mit dem Erbvetter als Heiligem, »um dessen Gunst man buhlte und nie umsonst, denn hoffnungslos entließ er nimmer eine Kreatur«. Ob er »bereits ein Testament gemacht habe oder nicht, darüber wurde viel disputiert, aber nie sicher ausgemacht; diese Ungewissheit eben unterhielt die Hoffnung der Liebhaber und mehrte den Eifer in ihren Bewerbungen.«<sup>318</sup>

Und so besteht die Erzählung zunächst in einer langwierigen Serie von Besuchen der Verwandtschaft, die mit Hilfe mitgebrachter Speisen, Töchter, Intrigen oder anderer Gaben sich selbst ins Testament hineingeschrieben sehen wollen, sowie einer ebensolchen Serie von Abfertigungen seitens des Erbvetters, verbunden mit

316 Ebd., S. 86.

317 Jeremias Gotthelf: *Hans Joggeli der Erbvetter*, in: Ders.: *Erzählungen*, hg. v. Kurt Batt, Leipzig 1965, S. 337–443, hier S. 342.

318 Ebd., S. 347f.

ökonomischen Erwägungen, Käufen und Berechnungen. Dem schließt sich im zweiten Drittel des Textes eine ausführliche Schilderung der zunehmenden Lebensschwäche und Todesnähe an, in der der Erbvetter sich innerlich auf den Tod vorbereitet und so die nichtökonomische Seite des Testaments exerziert. Das letzte Drittel der Erzählung schließlich, nach einer auf einen einzigen Satz verknappten Sterbeszene (»Einmal in einer schönen Frühjahrsnacht schwebte dieser Engel nieder, leise schlich ans Herz der Tod.«<sup>319</sup>), ist dem Begräbnistag mit Testamentseröffnung gewidmet und das heißt: Gerede, Gerüchte, Erwartungen, Spekulationen auf Seiten der noch unverdrossenen Erbschleicher sowie Trauer und Zukunftsangewissheit auf Seiten des treuen Gesindes. Dass schließlich der reiche Hof an »das Bäbeli« geht, eine Base, die schon lange in des Erbvetters Diensten stand und die nun testamentarisch-wunschgemäß den treuen Melker (und Vetter) heiratet, befestigt umständlich ein weiteres Mal die Unveränderbarkeit des Besitzes als *oikos*, die allen ökonomischen Risiken, aggressiven Übernahmewünschen und zersplitternden Erbteilungen widersteht. Sie widersteht aber auch jenem Diffundieren der Grenze zwischen Recht und Unrecht, das in Balzacs Erbschleicher-Texten von der Entgrenzung der Ökonomie im 19. Jahrhundert erzählt. Gotthelfs Erzählung kann deshalb als ein Text gelten, der anhand des Topos der Erbschleicherei zwar kritisch mit den Begehrlichkeiten seiner Zeitgenossen ins Gericht geht und dies auf angedeutete Konfrontationen einer ›alten‹ mit einer ›neuen‹ Zeit bezieht, der aber in Gestalt seiner Titelfigur so bemerkenswert unirritiert bleibt, dass die Moderne darin geradezu weggeschrieben wird.

In Max Halbes Drama um einen Testamentsbetrug, in *Der Strom* (1903), ist dagegen die ›neue‹ Zeit in Gestalt einer durchgreifenden technischen Modernisierung unübersehbar: Der titelgebende Strom, die Wechsel, soll reguliert werden, und zwar durch den mittleren von drei Brüdern, namens Heinrich, der das Familiengut früh verlassen und in Amerika als Strombaumeister bereits am Mississippi eine Stromregulierung realisiert hat. Nun kehrt er mit seinem Auftrag zurück und trifft auf seine beiden Brüder. Der Jüngste, Jakob, hadert beständig mit seiner schlechten sozialen Position, obwohl doch, so behauptet er, sein Vater kurz vor seinem Tod im Testament habe festschreiben wollen, er solle »den Ulrichschen Hof erben«,<sup>320</sup> während der Älteste, Hoferbe und Deichhauptmann, im Streit mit seiner Frau Renate über den Tod beider kleinen Söhne liegt, die im Strom ertrunken sind. Renate nämlich fasst diesen Tod ihrer Kinder als Gottesstrafe für einen Betrug ihres Mannes Peter auf, der im Stück – nach dem Muster des analytischen Dramas – zunächst nur angedeutet wird. Noch vor der Aufdeckung des Betrugs steht dessen Rechtfertigung durch Peter und seine Mutter:

»Sei du froh, daß du dein schönes Grundstück im ganzen hast! Daß du nicht hast zu teilen brauchen! Ei, wenn du nu an Jakob hätt'st den Ulrichschen Hof abgeben müssen und Heinrich Bargeld auszahlen? Bargeld bei den schlechten Zeiten? Ei dann?

319 Ebd., S. 408.

320 Max Halbe: *Der Strom. Drama in drei Aufzügen*, Berlin 1906, S. 16.

*Peter.* Ja, ich hätt's nicht durchgehalten! Ich wär' zugrunde gegangen an dem Testament!«<sup>321</sup>

Nun wird er zugrunde gehen am Betrug: nicht ökonomisch, sondern leiblich und genealogisch. Denn Renate hat zwar jahrelang ihr Wissen um den Betrug verschwiegen, doch verweigert sie sich ihrem Mann in sexueller Hinsicht, so dass Peter zwar das ganze Gut, aber keine Nachkommenschaft hat. Im letzten Dramenaufzug, während des schweren Sturms und des Kampfes gegen den drohenden Deichbruch, wird schließlich rekonstruiert, dass Peter das zweite Testament des Vaters, in dem die Teilung des Erbes vorgesehen war, unterschlagen hat. Auf diese Weise kam das erste Testament, das ihm das ganze Hab und Gut in der Art eines Majorats sicherte (vgl. Kap. 4.2.1), zur Geltung. Als Peter alles leugnet und Jakob in seiner Erregung den Deich zum Brechen bringen will, kommt es zum Kampf, bei dem beide Brüder im Strom ertrinken.

Die Einführung von technischer Modernisierung und Testamentsbetrug stärkt zunächst die Konfrontation zwischen Peter und Heinrich, da Peter als Deichhauptmann ein traditionelles Wissen vom Strom und vom Deich vertritt, während Heinrich, aus Amerika kommend, für die technische Moderne steht. Desweiteren macht die Verquickung beider Handlungsfelder deutlich, dass auch der Testamentsbetrug als Symptom eines Modernekonflikts gelten kann. Denn das zweite Testament steht für ein Verständnis von gleichmäßiger gerechter Erbteilung, wie es die Kodifikationen zu Beginn der Moderne durchgesetzt haben (vgl. Kap. 4.1.1), während das erste Testament den Landbesitz im Ganzen an den ältesten Sohn vererbt: »das Motiv des Testamentsbetrugs ist nicht eines der bloßen Bereicherung, sondern liegt in der gemeinsamen Fixierung von Mutter und Sohn an eine Vergangenheit, die noch nicht durch das Gesetz der Erbteilung bestimmt war.«<sup>322</sup> Zudem steht die lenkende Schicksalsmacht des Stroms, die sich in der Strafe der »Vorsehung«<sup>323</sup> äußert und die Kinder des Betrügers tötet, in Konflikt mit dem Modernisierungsprojekt einer technischen Lenkung des Stroms. Diese scheitert hier zwar nicht – anders als in Halbes Drama *Eisgang* (vgl. Kap. 7.2.3) –, aber sie wird auch nicht vollzogen, denn das Stück endet in jenem das Schicksal beschwörenden Zweikampf der Brüder, der beide gemeinsam ins Grab des Stroms bringt. Ihr Ende führt auch dazu, dass das zweite Testament zwar »als Rechtsposition siegt«,<sup>324</sup> aber ebenfalls nicht vollzogen wird, da nurmehr ein einzelner Bruder als Überlebender das väterliche Erbe erhalten wird. Dass es ausgerechnet jener Bruder ist, der als Vertreter der Moderne konzipiert ist, verhindert allzu einfache Entgegensetzungen zwischen Erbe und Moderne, zwischen Familie und modernem Individuum. Zugleich öffnet diese Konstellation den Blick dafür, dass es hier auch um die Frage nach männli-

321 Ebd., S. 28.

322 Jutta Kolkenbrock-Netz: Max Halbe: »Der Strom«. Das zweite Testament: ästhetische Erbschaft und technische Moderne, in: *Interpretationen: Dramen des Naturalismus*, Stuttgart 1997, S. 212-242, hier S. 225.

323 Halbe: *Der Strom*, S. 89.

324 Kolkenbrock-Netz: Max Halbe, S. 228.

chen Positionen bzw. nach Positionen der Männlichkeit in der Moderne geht, für die die drei Brüder stehen.

Die in diesem Kapitel zur Debatte stehenden Störfälle der erblichen Übertragung gehen aber auch mit der Frage nach weiblichen Positionen einher, das heißt als Erbin oder Nichterbin. Wenn in Jeremias Gotthelfs Erzählung *Hans Joggeli der Erbvetter* der Vetter Hansli, der sich selbst als besonders raffiniert einschätzt, nach der Testamentseröffnung – die ihm nur eine kranke Kuh beschert hat – sogleich die reiche Erbin zu heiraten begehrt, so spielt das auf den Topos des erbschleichenden Junggesellen an, der seinen Zivilstand, unverheiratet zu sein, in die Strategien zur Erringung eines Erbes einbringt. Während er in Gotthelfs statischer Erzählung aber nur eine Schwankfigur sein kann (»ein schallend Gelächter der Übrigen fuhr ihm nach«<sup>325</sup>), ist der erbschleichende Junggeselle beispielsweise in Henry James' Roman *Washington Square* (1881) von verführerischer Kraft für die Protagonistin Catherine, die zwischen ihrer Liebe zu ihm und ihrem Vater, der mit Enterbung droht, zu wählen hat. Wenn sie schließlich wegen der drohenden Enterbung von ihrem Geliebten verlassen wird, sich aber von ihrem Vater nicht dazu zwingen lässt, eine Heirat für alle Zeiten auszuschließen und auf diese Weise tatsächlich einen großen Teil ihres Erbes verliert, so entzieht sie sich der Definition als »reiche Erbin« und damit einer Zirkulation als weibliches Objekt: »She knew herself that she was obstinate, and it gave her a certain joy. She was now a middle-aged woman.«<sup>326</sup> Auch deshalb wird sie das väterliche Testament nicht anfechten, wozu ihre unverständige Tante rät: »Of course, you will immediately break the will,« she remarked to Catherine. »Oh no,« answered Catherine, »I like it very much.«<sup>327</sup> Darin ähnelt Catherine den zahllosen Erbinnen in Henry James' Texten, beispielsweise der Protagonistin Tina, Alleinerbin von Geld und Papieren in James' Roman *The Aspern Papers* (1888). In die Verhandlungen mit dem Erzähler um die ersehnten Papiere geht sie selbst als mögliches Verhandlungs-/Liebesobjekt ein – eine Position, die sie beendet, indem sie sich selbst »enterbt«, nämlich die entscheidenden Papiere verbrennt (vgl. Kap. 5.1.2).

Wenn hingegen die arme verwaiste Jane Eyre in Charlotte Brontës gleichnamigen Roman (1847) nach Erhalt eines größeren Erbes – und einer Reihe weiterer Gegebenheiten – endlich Mr. Rochester heiraten kann, weil sie nun unabhängig ist, so ist sie zugleich vor jeglicher Erbschleicherei sicher. Denn ihre Erbschaft rührt von einem bis dato kaum erwähnten Onkel her und ist ein gänzlich unverhofftes Vermögen: zum einen, weil der Erbonkel als Seitenverwandter der Urheber eben keines berechenbaren väterlichen, sondern eines tendenziell umwegigen Transfers ist (vgl. Kap. 7.1.2), und zum anderen, weil Jane diesem Onkel nie im Leben begegnet ist und ihr sein Erbe wie von einem *deus ex machina* zufällt: »! rich?« »Yes, you, rich –

325 Gotthelf: *Hans Joggeli der Erbvetter*, S. 438.

326 Henry James: *Washington Square*, New York 1950, S. 273. Vgl.: »Sie wusste selbst, dass sie eigensinnig war, und es schenkte ihr eine gewisse Befriedigung. Sie war jetzt eine Frau in den mittleren Jahren.« (Henry James: *Die Erbin vom Washington Square*, übers. v. Ana Maria Brock, Berlin/Weimar 1981, S. 177.)

327 James: *Washington Square*, S. 274.

quite an heiress.« Silence succeeded. [...] Here was a new card turned up! It is a fine thing, reader, to be lifted in a moment from indigence to wealth – a very fine thing; but not a matter one can comprehend, or consequently enjoy all at once.«<sup>328</sup>

Wenn ein Erbonkel bzw. eine Erbschaft aber ausbleiben, so stellt sich das Dreieck Frau – Liebe – Geld noch einmal anders dar: Dann müssen die Nichterbinnen sich nämlich günstig verheiraten. Von nichts anderem erzählen Jane Austens Romane. Ihre Exposition ist immer wieder die ökonomische Notwendigkeit einer Heirat als Folge eines Erbrechts, das die Töchter als Nichterbinnen zurücklässt, während etwa ein entfernter Cousin als nächster männlicher Erbe die ja durchaus vorhandenen Güter und Ländereien erben wird. So verdankt sich beispielsweise der Roman *Pride and Prejudice* (1813) mit seiner großen Aufgabe, die fünf ausschließlich weiblichen Nachkommen der Familie Bennet in Wohlhabenheit hinein zu verheiraten, allein dem Erbrecht, dem der väterliche Landbesitz unterstellt ist. Dieser bringt zwar jährlich 2.000 Pfund ein, wird aber, »zum Unglück der Töchter, mangels männlicher Erben einst einem entfernten Verwandten zufließen«<sup>329</sup> und so die unverheirateten Töchter in Armut stürzen. Der Roman gewinnt seinen Charme und seinen Erfolg durch die Zusatzaufgabe, die er sich und den Töchtern auferlegt, nämlich Geldheirat und Liebesheirat zu vereinen.

Erben bedeutet vielleicht weniger, das Vermögen eines Toten zu erwerben, als vielmehr, sich dem Willen eines Toten zu unterwerfen. Dies tritt besonders deutlich in all den väterlichen Testamenten zutage, seien sie angedroht oder tatsächlich niedergelegt, in denen Enterbung verfügt wird. Wenn Catherine in Henry James' Roman *Washington Square* das väterliche Testament nicht anfiht, in dem ein scharf formulierter Zusatz ihr zunächst vorgesehene Erbteil erheblich reduziert – »I like it very much. Only I wish it had been expressed a little differently!«<sup>330</sup> –, so setzt sie diesem väterlichen Willen keine Gegengewalt entgegen (»break the will«<sup>331</sup>), sondern einen Entzug. In der testamentarischen Enterbung – oder ihrer Androhung – tritt die Gewalt des *pater familias*, die sich der Sanktionskraft seines (letzten) Willens verdankt, also besonders klar vor Augen.

Ferdinand Lassalle sieht in der Enterbung sogar den Inbegriff des Testierens: Erben heiße, »eine andere Person als das Dasein des eigenen Willens zu setzen«.<sup>332</sup>

328 Charlotte Brontë: *Jane Eyre. An Autobiography*, Bd. 2, Edinburgh 1911, S. 248. Vgl.: »Ich, reich?« Ja, Sie sind reich – Sie sind eine reiche Erbin.« Es folgte Schweigen. [...] Das war eine Wendung! Es ist ein schönes Gefühl, lieber Leser, in einem Augenblick reich zu werden – es ist ein schönes Gefühl, aber es ist etwas, das unser Verständnis übersteigt – und schon deshalb genießt man es nicht sofort.« (Charlotte Brontë: *Jane Eyre. Eine Autobiographie*, übers. v. Helmut Kossodo, Frankfurt a.M. 1986, S. 497.)

329 Jane Austen: *Stolz und Vorurteil*, übers. v. Helga Schulz, München 1997, S. 35. Vgl.: »Mr. Bennet's property consisted almost entirely in an estate of two thousand a year, which, unfortunately for his daughters, was entailed in default of heirs male, on a distant relation« (Jane Austen: *Pride and Prejudice*, London 1959, S. 28).

330 James: *Washington Square*, S. 274.

331 Ebd.

332 Ferdinand Lassalle: *Das System der erworbenen Rechte*, Bd. 2: *Das Wesen des Römischen und Germanischen Erbrechts in historisch-philosophischer Entwicklung*, Leipzig 1861, zit. n. Joachim Goe-



Daraus folgt, dass der Erbe nicht primär Vermögensnachfolger, sondern Willensnachfolger des Erblassers ist und die Übertragung des Vermögens nur die Folge derjenigen des Willens. Um dies deutlich zu machen, bietet sich die Figur des Enterbten an, und so sieht Lassalle »in dem enterbten Erben, dessen Vermögen durch die Erbfolge nichts zuwächst und der dennoch nach dem Willen des Erblassers handelt, den Kulminationspunkt der Testierfreiheit«<sup>333</sup>.

Die Schwierigkeiten, sich dem in der Enterbung verdichteten väterlichen Willen zu entziehen, erzählt Samuel Butlers Roman *Ernest Pontifex or The Way of All Flesh* (1903) als einen über drei Generationen sich erstreckenden Kampf der Väter gegen die Söhne. In diesem Kampf wird das Testament zur terrorisierenden Waffe und die Enterbung zum lustvollen Sieg des Vaters: »He would in his imagination cut them all out one after another and leave his money to found almshouses, till at last he was obliged to put them back, so that he might have the pleasure of cutting them out again next time he was in a passion.«<sup>334</sup> Immer wieder entwirft der Erzähler Strategien gegen diesen väterlichen Testaments- und Enterbungsterror und damit eine literarische Gerechtigkeit. So imaginiert er eine neue Gesetzgebung, »to incapacitate any man from making a will for three months«,<sup>335</sup> der seine Nachkommen mit dem Testament bedroht. Darüber hinaus entwirft er eine neue Naturgesetzgebung, die die gleichzeitige Existenz von Eltern und Kindern überhaupt abschafft – und so einer Enterbung der Eltern durch die Kinder gleicht:

»Why should the generations overlap one another at all? Why cannot we be buried as eggs in neat little cells with ten or twenty thousands pounds each wrapped round us in Bank of England notes, and wake up, as the sphex wasp does, to find that its papa and mamma have not only left ample provision at its elbow but have been eaten by sparrows some weeks before we began to live consciously on our own accounts?«<sup>336</sup>

---

bel: *Testierfreiheit als Persönlichkeitsrecht. zugleich ein Beitrag zur Dogmatik des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts*, Berlin 2004, S. 67.

333 Goebel: *Testierfreiheit als Persönlichkeitsrecht*, S. 67.

334 Samuel Butler: *Ernest Pontifex or The Way of All Flesh*, hg. v. Daniel F. Howard, London 1965, S. 24. Vgl.: »Im Geiste malte er sich aus, wie er bald den einen, bald den anderen enterbte und mit seinem Geld Armenhäuser stiftete, bis er sich schließlich gezwungen sah, sie wieder als Erben einzusetzen, damit er beim nächsten Wutanfall das Vergnügen haben konnte, sie von neuem zu enterben.« (Samuel Butler: *Der Weg allen Fleisches*, übers. v. Helmut Findeisen, Berlin 1960, S. 32.)

335 Butler: *Ernest Pontifex*, S. 71. Vgl.: »ein Gesetz, [...] welches jedem für drei Monate die Testierfähigkeit entzieht« (Butler: *Der Weg allen Fleisches*, S. 32).

336 Butler: *Ernest Pontifex*, S. 24. Vgl.: »Warum müssen denn die Generationen einander überschneiden? Warum können wir nicht als Eier in hübschen kleinen Zellen, eingewickelt in zehnbis zwanzigtausend Pfundnoten der Bank von England, in die Erde vergraben werden und dann beim Aufwachen feststellen, wie es bei der Schlupfwespe der Fall ist, daß Papa und Mama uns nicht nur einen reichlichen Vorrat bereitgestellt haben, sondern einige Wochen, bevor wir beginnen, bewußt selbständig zu leben, von Spatzen versepeist worden sind?« (Butler: *Der Weg allen Fleisches*, S. 93f.)

In diesem ebenso ironischen wie hellsichtigen Kommentar entwirft Samuel Butler also eine Generationenkette, die zwar der Übertragung von Leben und von Geld dient, aber fatale Verstrickungen zwischen Eltern und Kindern verhindert.

All diese Enterbungsphantasien, seien sie als Ausdruck väterlicher Gewalt oder aber als Rebellion gegen das väterliche Gesetz seitens der Töchter und Söhne gestaltet, fungieren als Indikatoren einer Krise des Erbrechts im 19. Jahrhundert, die wiederum die Krisenhaftigkeit der bürgerlichen Familie in der Moderne spiegelt. Dabei ist es entscheidend, dass die Literatur die hier diskutierten ›Störfälle‹ des Erbens und Vererbens nicht als ›das Andere‹ des ›Normalfalls‹ der bürgerlichen Familie kenntlich macht, sondern als dessen konstitutives Element (vgl. Kap. 7.1).

## 5. ERBSTÜCKE: MATERIALITÄT UND MEDIALITÄT DER DINGE



Dinge sind Realien: materiell, partikular, präsent, die reinste Form von Gegenständlichkeit. Erst besondere kulturelle Praktiken oder Perspektiven spezifizieren sie zu Gegenständen etwa des Gebrauchs, der Wahrnehmung, der Erkenntnis, des Genusses, der Kontemplation, des Kultus. Dementsprechend sind Dinge voller – wechselnder – Bedeutung und verweisen auf ihre Kontexte, auf andere Dinge und vor allem auf die Subjekte, denen sie begegnen oder im Wege liegen, von denen sie gefunden oder gemacht, gesammelt oder benutzt, verehrt oder weggeworfen, erinnert oder vergessen werden:<sup>1</sup> In diesem Sinne sind Dinge *telling objects*.<sup>2</sup> Und schließlich sind Dinge Agenten, insofern sie ein ›Eigenleben‹ haben, das ihrer Verfügbarkeit Grenzen setzt, ihre Indienstnahme erschwert und die Grundlage ihrer immer neuen Umwertungen und Sinngebungen darstellt.<sup>3</sup> Weil Dinge nicht völlig in die Vergegenständlichung eingehen und den ihnen zugeschriebenen Funktionszusammenhängen – innerhalb derer Martin Heidegger sie das *Zuhandene*, das *Zeug* nennt – nicht entsprechen, bildet Dinglichkeit einen Widerstandspol bzw. einen Bereich des Entzugs, wo Bestimmungen nicht greifen und wo Fragen nach der ›Natur‹ oder dem ›Wesen‹ der Dinge sich unabweisbar immer wieder aufdrängen. Diese Beobachtungen gelten in besonderer Weise für Dinge, die vermacht oder ererbt werden, für Erbstücke also, deren Wert, ja in gewisser Weise deren Existenz sich ausdrücklich dem Passieren der Grenze des Todes durch ein Subjekt verdankt.

Eine solche Kontamination mit dem Tod erlaubt es, die recht allgemeine Frage nach Bedeutungsgewinn und -verlust von Erbstücken mit Hilfe der Kategorie der Semiophoren (wie Krzysztof Pomian sie entwickelt hat) genauer zu fassen, um so der Frage des Todes und der Sicht- und Lesbarkeit der Objekte auf die Spur zu kommen. So analysiert Pomian die Entstehung kultureller Bedeutung am Beispiel des Sammelns, wobei hier besonders seine Überlegungen zur Sammlung von Grabbeigaben, Opfergaben und Reliquien interessieren. Die Funktionen solcher Sammlungen bestehen nach Pomian u.a. in einer Tauschbeziehung zwischen Lebenden und Toten, zwischen irdischer und göttlicher Sphäre oder allgemeiner gesagt: zwischen dem Sichtbaren und dem Unsichtbaren. Semiophoren, verstanden als Zeichenträger, die »einen materiellen und einen semiotischen Aspekt« aufweisen, vermitteln demnach »zwischen dem Betrachter, der sie sieht, und dem Unsichtbaren, aus dem sie kommen«.<sup>4</sup> Insofern tragen diese Sammelobjekte stets Bedeutungsspuren der Kommunikation mit den Toten mit sich. Dies gilt umso mehr für Erbstücke

---

1 Zur Vielfalt der Wanderungs- und Begegnungsmöglichkeiten zwischen Objekten und Subjekten vgl. Michael Niehaus: *Das Buch der wandernden Dinge. Vom Ring des Polykrates bis zum entwendeten Brief*, München 2009.

2 Vgl. Mieke Bal: *Telling Objects. A Narrative Perspective on Collecting*, in: John Elsner/Roger Cardinal (Hg.): *The Cultures of Collecting*, London 1994, S. 97-115.

3 Vgl. in kulturwissenschaftlicher Perspektive: Gisela Ecker/Claudia Bregler/Susanne Scholz (Hg.): *Dinge. Medien der Aneignung. Grenzen der Verfügung*, Königstein/Ts. 2002; in wissenschaftsgeschichtlicher und -soziologischer Perspektive: Bruno Latour: *Wir sind nie modern gewesen. Versuch einer symmetrischen Anthropologie*, Frankfurt a.M. 1998.

4 Krzysztof Pomian: *Der Ursprung des Museums. Vom Sammeln*, Berlin 1988, S. 40 u. 84.

cke, die explizit *causa mortis* weitergegeben werden und die eine Kommunikation mit den Toten, d.h. mit ihren Vorbesitzern oder -nutzern, als *telling objects* zu inszenieren vermögen.

Für diese Bedeutungsspuren, deren Entstehung und Entzifferung im Folgenden besonders interessieren sollen, ist die ökonomische Dimension der Erbstücke zentral. Sie zeigt sich zunächst in allgemeiner Hinsicht, weil jeder Erbgang immer auch wirtschaftliche Effekte hat, und weil jeder intergenerationelle Transfer als Element ökonomisch gedachter Gabe-, Tausch- oder Zirkulationsprozesse zu fassen ist (vgl. Kap. 6). In spezifischer Hinsicht aber ist die Frage des ökonomischen Werts des jeweiligen Erbstücks, wie die folgenden Lektüren ergeben werden, tatsächlich immer virulent: sei es auf umwegige Weise über historische, familiäre, subjektive, moralische Wertsetzungen wie in Theodor Fontanes *Poggenpubls*; sei es in einem aufdringlich-langwierigen Wertfeststellungsverfahren wie in Heinrich von Kleists *Der zerbrochene Krug*; sei es im inventarisch-rechnerischen Verfahren wie in Adalbert Stifters Texten; sei es, dass den Erbstücken ein Zettel des Toten beigegeben ist, auf dem der Geldwert bereits errechnet ist, wie in E.T.A. Hoffmanns *Das Majorat*. Mit einer solchen Perspektive, die nach den ökonomischen Aktivitäten fragt, in die die Erbstücke einbezogen sind oder werden, zeigt sich zugleich deren Unterschied zu Sammlungsgegenständen im Allgemeinen, wie Pomian sie beschreibt, die nämlich, »zeitweilig oder endgültig aus dem Kreislauf ökonomischer Aktivitäten herausgehalten, auf besondere Weise geschützt und ausgestellt werden, damit sie den Blick auf sich ziehen«<sup>5</sup>.

Diese und weitere Fragen stellen sich umso nachdrücklicher, als es um Erbstücke und ihre Bedeutungsfunktionen im 19. Jahrhundert geht. Denn die Abstraktionsprozesse im 19. Jahrhundert treffen auch die Dinge, sei es durch die arbeitsteilige Produktionsweise in Manufakturen bzw. Industriebetrieben, sei es durch ihren dem abstrahierenden Tauschverkehr geschuldeten Warencharakter.<sup>6</sup> Aus einer zunehmend fragmentierten und nurmehr indirekt wahrnehmbaren Dingwelt stechen die Erbstücke umso mehr hervor, die qua Bedeutungszuschreibung als Einzelstück funktionieren – auch wenn es sich um ein Massenprodukt handelt. Die darin angelegten Konflikte werden in den literarischen Texten immer wieder thematisiert, wenn etwa ein Erbstück als Residuum gegen Warenwelt und Äquivalenzprinzip fungiert – wie häufig bei Adalbert Stifter –, oder wenn, wie etwa in Romanen von Honoré de Balzac oder Gottfried Keller, die Erbstücke von den Erben nurmehr zu Geld gemacht werden, so dass ihre anekdotischen oder biographischen Geschichten ebenso verloren gehen wie ihr familialer, sozialer oder kultureller Zusammenhang, ihr spezifischer Zeitcharakter, ihre Kommunikation mit den Toten. So gilt es im Folgenden zu analysieren, was da eigentlich, mit welchen Semantiken und welchen Geschichten, vererbt wird (oder gerade nicht vererbt wird): Geld oder Dinge, Aktiva oder Passiva, materielle oder immaterielle Erbschaften, Mobilien oder Im-

5 Ebd., S. 20.

6 Vgl. Christoph Asendorf: *Batterien der Lebenskraft. Zur Geschichte der Dinge und ihrer Wahrnehmung im 19. Jahrhundert*, Gießen 1984.

mobilien, Waren oder Objekte. Dies schließt die Untersuchung ein, in welcher Weise die Erbstücke ihre Beziehung zu den Erblassern und den Erben sowie ihre Transferleistungen durch Zeit und Raum hindurch exerzieren.

Damit aber spitzt sich die Frage an die literarischen Texte nochmals zu, in welcher Weise denn vergangenes Leben sich überhaupt an Erbstücke anzulagern vermag.<sup>7</sup> Wie genau werden Erbstücke als Semiophoren – als materielle Gegenstände, die sind, was sie sind, und als Gegenstände, die zum Sprechen gebracht werden – zum Anlass für Erinnerung und Erzählung, wie werden sie erzählbar gehalten? Unter welchen Umständen wird ein Erbstück zum Fetisch, verstanden als eine in einem Ding materialisierte Geschichte?<sup>8</sup> Und welche Rolle spielen Verlebendigung und Mortifizierung von Erbstücken im literarisierten Prozess des Vererbens und Erbens, des Sammelns und Betrachtens, des Tradierens und Verwerfens? Dazu sollen zunächst (Kap. 5.1) verschiedene Ding- und Wertkategorien von Erbstücken – Münzen, Bilder, Schriften, Plunder – erörtert werden, bevor dann (Kap. 5.2) anhand einer sehr spezifischen Objektklasse, nämlich anhand alter silbernen Schalen, deren Funktion als (verworfenes) Erbstück in der Moderne analysiert wird. Schließlich (Kap. 5.3) ist das Problem einer sprachlichen und rechnerischen Bewältigung der materiellen Kultur anhand der Kulturtechnik des Nachlassinventars zu untersuchen, anders gesagt: das Inventarisieren des Erbes als ökonomisch-bürokratischer und literarisch-erzählerischer Vorgang. Dabei stellen die folgenden Untersuchungen nicht nur einen Beitrag zur Ästhetik von Recht und Ökonomie dar, beispielsweise als Frage nach der spezifischen Schreibweise ökonomischer und juristischer Vorgänge und Texte – etwa anhand des Inventars als literalem und diagrammatischem Dispositiv. Darüber hinaus geht es immer wieder auch um die Ökonomie ästhetischer Phänomene, z.B. um eine Ökonomie der Literatur (vgl. Kap. 6), die nicht zuletzt nach den ästhetischen Verfahren fragt, die der literarischen Darstellung ihre Verkürzungen, Verknappungen, Aufzählungen, Auflistungen, Zusammenfassungen, Auslassungen, Streichungen oder Aufladungen erlauben.

## 5.1 Ding- und Wertkategorien

Pierre Bourdieus grundsätzliche Feststellung, es gebe »kein materielles Erbe, das nicht auch gleichzeitig kulturelles Erbe ist«,<sup>9</sup> kann als Konsens aller mit der Erforschung von Erbe befassten Disziplinen gelten. Mit dieser These wird betont, dass

7 Vgl. dazu aus volkskundlicher Sicht Ulrike Langbein: *Geerbte Dinge. Soziale Praxis und symbolische Bedeutung des Erbens*, Köln/Weimar/Wien 2002.

8 Vgl. Hartmut Böhme: *Fetischismus und Kultur. Eine andere Theorie der Moderne*, Reinbek 2006.

9 Vgl. Bourdieus Erläuterung: »Die Funktion des Familienbesitzes beschränkt sich nicht auf die bloße sachliche Bestätigung der Anciennität und Kontinuität des Familiengeschlechts und darin auf die von der zeitlichen Fortdauer nicht zu trennende Anerkennung ihrer gesellschaftlichen Identität; vielmehr trägt er praktisch zu deren moralisch-geistiger Reproduktion bei, d.h. zur Weitergabe von Werten, Tugenden und Kompetenzen« (Pierre Bourdieu: *Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft*, Frankfurt a.M. 1989, S. 136f.). Es geht Bourdieu also vor allem um die Reproduktion und Tradierung sozialer Klassen bzw. kultureller Muster.

Erbe und Erbschaften neben – je nach Perspektive unterschiedlich definierten – ›realen‹ Bedeutungen immer auch symbolische Bedeutungen haben. Allerdings wird dieser Symbolgehalt oft sehr allgemein als Familienbindung oder Wertschätzung formuliert,<sup>10</sup> ohne die Symbolisierungs- und Repräsentationsprozesse im Einzelnen zu untersuchen. So ist beispielsweise die Frage der Wertschätzung qua Erbe durchaus zwiespältig, wenn man Erbstücke betrachtet. Im Unterschied zum berechenbaren, teilbaren und konvertierbaren Geld erfahren vererbte Dinge in besonderem Maße wechselnde Bedeutungszuschreibungen und damit Auf-, Ab- und Umwertungen, seien diese Umwertungen und Neuordnungen individueller oder kultureller Natur. Das Problem der Bewertung von Erbstücken ist besonders offensichtlich, wenn es um Alltagsgegenstände geht, deren Wert seitens der Erblasser, der Erben oder der Beobachter unterschiedlich gedeutet wird: so etwa das berühmte »second-best bed«, das William Shakespeare seiner Frau Anne testamentarisch hinterlässt und das von der Nachwelt entweder als Ausdruck seiner Geringschätzung gewertet wird oder aber als Ausdruck der intimen Gewohnheit – in der Annahme, das beste Bett sei das für Gäste gewesen, das zweitbeste das der Eheleute.<sup>11</sup>

Ding- und Wertkategorien von Erbstücken lassen sich in unterschiedlicher Weise bestimmen: nach ihrer kulturellen Hochschätzung (Schriften, Bücher) oder Abwertung (Trödel), nach ihrem finanziellen Marktwert (Gold, Aktien) oder ›Unwert‹ (Plunder), nach ihrer Mimesisfunktion (Bilder, Ahnengalerien) oder ihrem Abstraktionsgrad (Münzen), nach ihrer geschlechtlichen Codierung (Brautkleider, Waffen) oder genealogischen Prägung (Erbgräbnisse, Familiensiegel), nach ihrer Einzelheit (Schmuckstück) oder Massenhaftigkeit (Geldstücke), nach ihrer Beweglichkeit (Mobilien) oder Unbeweglichkeit (Immobilien), nach ihrer Materialität (Edelmetall, Schrott) oder Immaterialität (Erzählungen, Lieder, Feste).<sup>12</sup> Diese Kategorien liegen durchaus quer zueinander, ist doch, wie bereits skizziert, das Beson-

10 Als Beispiel sei ein schon im Titel auf Bedeutungsforschung zielender Aufsatz genannt: Wolfgang Lauterbach: Familiensystem und Vermögensübertragung – Zur Bedeutung einer Erbschaft für Erben und Erblasser, in: Michael Wagner/Yvonne Schütze (Hg.): *Verwandtschaft. Sozialwissenschaftliche Beiträge zu einem vernachlässigten Thema*, Stuttgart 1998, S. 237–262. Lauterbach untersucht die »reale Bedeutung« von Erbschaften, die für den Erblasser etwa »Vorsorgefunktion«, »Absicherung des Alters« und Anspruch auf »Pflege und Unterstützung« umfasst, für den Erben z.B. »Vermögensakkumulation« oder verbesserte »Wohnsituation«, während die »symbolische Bedeutung« für Erblasser und Erbe im Wesentlichen gleich sei: z.B. »Verzahnung mit dem Familienbesitz«, »Repräsentation der Familie durch das Eigentum«, »Erinnerung an die Generationenverläufe«, »Relevanz der Familie wie des Familienbesitzes für die Nachkommen« (S. 242).

11 Vgl. Ina Schabert (Hg.): *Shakespeare-Handbuch. Die Zeit, der Mensch, das Werk, die Nachwelt*, Stuttgart 1978, S. 178.

12 Zu Letzterem vgl. die Definitionen des gegenwärtigen UNESCO-Programms zur Pflege des immateriellen Kulturerbes. Dazu zählen »Praktiken, Darbietungen, Ausdrucksformen, Kenntnisse und Fähigkeiten – sowie die damit verbundenen Instrumente, Objekte, Artefakte und Kulturräume –, die Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Individuen als Bestandteil ihres Kulturerbes ansehen« (<http://www.unesco.de/immaterielles-kulturerbe.html?&L=0>, gesehen am 3.7.2008). Vgl. dazu Stefan Willer: Der limes im Erbe. Definitionen und Grenzfälle kultureller Überlieferung, in: *10 Jahre Zentrum für Literatur- und Kulturforschung*, hg. v. Sigrid Weigel (= Trajekte Extra), Berlin 2006, S. 27–29.



dere an Erbstücken das gegenseitige Überlagern und Konfigurieren unterschiedlicher erbrechtlicher<sup>13</sup>, monetärer, kultureller, familialer oder subjektiver Bedeutungszuweisungen. Dieses Potential macht sich die Literatur – als das Medium, das seine eigenen Sinngebungsprozesse ebenso wie diejenigen anderer kultureller Bedeutungssysteme darzustellen und zu reflektieren in der Lage ist – zunutze, um so die Wertung, Tradierung und Verwerfung von Erbstücken zugleich als die ihrer selbst zu verhandeln. Dies sei nun anhand von vier Ding- und Wertkategorien vorgeführt: Münzen, Bilder, Schriften, Plunder.

### 5.1.1 Münzen (Hoffmann, Hauff, Fontane)

Drei Krönungstaler, ein Hirschgulden, 30.000 Friedrichsd'or – unter den Erbstücken in der Literatur des 19. Jahrhunderts findet sich eine ganze Reihe von Münzen, ob vereinzelt oder massenhaft, ob wertvoll oder armselig. Das mag in Bezug auf das Vererben von Vermögen anachronistisch erscheinen, verzeichnet doch das Papiergeld im 19. Jahrhundert längst höhere Wertmarkierungen als Münzen. Umso interessanter ist es, die vererbten Münzen tatsächlich als Erbstücke im Sinne von materialen Objekten zu betrachten. Anhand dreier Texte – von E.T.A. Hoffmann, Wilhelm Hauff und Theodor Fontane –, in denen die genannten Münzen das Erbe darstellen bzw. mit ihm in engster Verbindung stehen, seien einige Eigenarten des Erbstücks ›Münze‹ dargelegt. Dabei spielt das durch sie bezeichnete Vermögen im Zuge ihres Erbtransfers naheliegenderweise eine gewisse Rolle. Doch hauptsächlich sind die Münzen mit anderen Qualitäten aufgeladen, die sich zum einen ihrer materialen Beschaffenheit verdanken, wenn Metall, Bild- und Zahlenprägung bedeutsam werden. Und zum anderen tragen die Münzen einen Zeitindex, indem sie auf datierbare Ereignisse verweisen (wie der Krönungstaler), indem sie nur eine begrenzte Zeit lang gültige Zahlungsmittel sind (wie der Hirschgulden), oder indem sie zwar noch gültig sind, aber angesichts einer neueren omnipräsenten Währung anachronistisch anmuten (wie der Friedrichsd'or). Durch solche Zeitindices und ihr Bedeutungsspektrum werden in den Texten Fragen der Geltung, der Erinnerung und der Entwertung provoziert.

So findet in E.T.A. Hoffmanns Erzählung *Das Majorat* (1816) der erste Erbe in einer ganzen Kette von Erbvorgängen eine Kiste voller Goldmünzen im alten Schloss. Dieser Erbe, Wolfgang, ist der älteste Sohn des Freiherrn Roderich und wurde von seinem Vater verstoßen, weil er sich dessen Plänen verweigerte. Da die Erbschaft jedoch im Modus eines Majorats festgelegt ist, das auch der Vater nicht ändern kann (vgl. Kap. 4.2.1), kommt der Sohn zum Erbantritt aufs Stammschloss. Dort beschimpft er den alten Diener aufs heftigste als »Hund«, weil der den Vater

13 So kann z.B. die Unterscheidung zwischen Mobilien und Immobilien erbrechtlich relevant sein: »Nach den meisten [alten] Rechten zählten [...] nur die im Erbgang angefallenen Liegenschaften, nicht auch die ererbte Fahrnis zum E[rbgut]« (Werner Ogris: Art. »Erbgut«, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, hg. v. Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann, Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 964f., hier Sp. 964).

gegen den Sohn aufgehetzt habe; doch ist er dann auf diesen Diener angewiesen, denn »da sich unter den Briefschaften nur ein paar unbedeutende Kapitalien in Bankoscheinen befanden, und die in einem eisernen Kasten befindliche bare Summe tausend Taler nur um weniges überstieg«,<sup>14</sup> vermutet Wolfgang irgendwo ein Geldversteck. Tatsächlich weist ihm der Diener, obwohl er ihn sich zum Feind gemacht hat, den Weg ins »Gewölbe neben dem Schlafkabinett des alten gnädigen Herrn«, wo sich auch wirklich »eine große eiserne Truhe« voller Säcke mit Goldstücken findet.<sup>15</sup> Der alte Diener aber wird seine Rache erlangen, die er in dieser Szene ankündigt – »Blut für Gold!«<sup>16</sup> – und die er mit der dunklen Andeutung auf den Weg bringt, im Abgrund des Schlossturmes, der in der Todesnacht des Alten eingestürzt ist, seien noch »viele tausend Goldstücke«<sup>17</sup> vergraben. Denn der gierige Erbe Wolfgang öffnet immer wieder die gefährliche Tür zum Abgrund und starrt in die Tiefe mit dem vermuteten Gold, so dass der alte Diener ihn eines Nachts leicht in den Tod stoßen kann.

Diese Gier, die den bisher so sanftmütigen und von seinem herrischen Vater gänzlich verschiedenen Wolfgang befällt, verdankt sich nicht nur dem bloßen Vermögen, sondern vor allem der Materialität des Goldschatzes und deren Aufgeladenheit mit Bedeutung. Zwar geht es auch um die große Geldsumme, die die vielen Goldstücke bedeuten: »hundert und funzig tausend Reichstaler in alten Friedrichsd'or erspartes Geld«<sup>18</sup>, und so ist es schon die schiere Menge an Münzen – 150.000 Reichstaler entsprechen 30.000 Friedrichsd'or –, die Wolfgang überwältigt. Anders als es »Kapitalien in Bankoscheinen« (s.o.) ermöglichen, kann der Erbe, »im Golde wühlend«, »sich ergötzen[ ] an dem klirrenden Klingen des Goldes«<sup>19</sup>. Zugleich sind die Goldmünzen durch ihren Aufbewahrungsort und die Umstände ihres Auffindens mit großer Unheimlichkeit behaftet, bis hin zur todbringenden Formel »Blut für Gold«. Zudem charakterisieren die Münzen ihren früheren Besitzer Roderich als völlig auf den Erhalt seines Hauses – und damit seiner selbst als Stifter des Majorats – bezogen: nicht nur, weil er sein Vermögen in Form von Goldmünzen in seiner nächsten Nähe gehortet hat, sondern auch, weil er in einer testamentarischen Anweisung, die auf den Goldsäcken liegend gefunden wird, das Gold »zum Bau des Schlosses« bestimmt.<sup>20</sup> Zwar ist in dieser Verfügung das Gold als Zahlungsmittel vorgesehen, denn der Friedrichsd'or ist eine stabile Währung mit präzisen Umrechenbarkeiten. Doch die Geldsubstanz überbietet hier die Geldfunktion: Das Gold wird zur ›Substanz‹ des Stammschlusses, dessen Erhalt in alle Ewigkeit Ziel der erbrechtlichen Einrichtung des Majorats ist (vgl. Kap. 4.2.1) – ein Ziel, das allerdings kaum die nächste Generation überdauert, wird

14 E.T.A. Hoffmann: Das Majorat, in: Ders.: *Sämtliche Werke*, hg. v. Wulf Segebrecht/Hartmut Steinecke, Bd. 3, Frankfurt a.M. 1985, S. 199-284, hier S. 251.

15 Ebd., S. 252.

16 Ebd., S. 253.

17 Ebd., S. 252.

18 Ebd.

19 Ebd., S. 255 u. 253.

20 Ebd., S. 252.

doch am Ende der Erzählung das Geschlecht ausgestorben und das Stammschloss in Trümmer gefallen sein. Jenseits ihrer Zahlungsfunktion also fungieren die Goldmünzen als Inbegriff der väterlichen Übermacht und der letztlich scheiternden Rebellion des Erben gegen den väterlichen Zwang, wenn die plötzliche überwältigende Goldgier den Sohn aufs engste mit seinem verhassten Vater verbindet.

Nur eine einzige Münze hingegen ist das Zeichen – oder besser: das Gegenzeichen – der Gier zweier anderer Erben: ein Hirschgulden. Dabei wird diese geringwertige Münze ein ›verschobenes‹ Erbstück sein, markiert sie doch am Ende als entwertetes Objekt gerade den Verlust eines Erbes. In Wilhelm Hauffs *Sage vom Hirschgulden* (1828), einer Erzählung aus *Das Wirtshaus im Spessart*, wird die Münze von einer alten Frau erbeten, die den kleinen Sohn des reichen Grafen von Zollern vor einem Sturz vom Pferd gerettet hat. Der despotische Graf verweigert den erbetenen Hirschgulden, indem er der Frau ein paar Pfennige hinwirft:

»Schenk mir einen Hirschgulden!« [...] »Was Hirschgulden! bist selbst keinen Hirschgulden wert, eiferte der Graf, »schnell das Kind her, oder ich hetze die Hunde auf dich!« »So? bin ich keinen Hirschgulden wert«, antwortete jene mit höhnischem Lächeln; »na! man wird ja sehen, was von Eurer Erbe einen Hirschgulden wert ist; aber da die Pfennige behaltet für Euch.« [...] Dann ließ sie ihn [den Sohn] los, dräute dem Grafen mit dem Finger: »Zollern, Zollern, den Hirschgulden bleibt Ihr mir noch schuldig.«<sup>21</sup>

Schon in dieser kleinen Ausgangsszene sind verschiedene Transfermodi angespielt: Auf die Rückgabe des Jungen namens Kuno soll das Geschenk eines Hirschgulden antworten, das das Kind ebenfalls als ein Geschenk deutlich machen würde. Eine solche Gleichwertigkeit zweier Geber verweigert der anmaßende Graf und wertet die Retterin durch das Werfen einiger Pfennige ab. Damit aber wertet er auch seinen Sohn Kuno zum billigen Tauschobjekt ab, so wie er ihn auch, obwohl Erstgeborener, auf ewig als Sohn verwirft, weil Kuno bei diesem ersten wilden Ritt im Alter von drei Jahren vom Pferd gefallen ist. Die Retterin aber wirft die Pfennige zurück und verweigert so diesen minderwertigen Tausch. An dessen Stelle setzt sie eine Prophezeiung, die eben nicht den Wert des Kindes auf ein paar Pfennige, sondern den Wert des gräflichen Erbes auf einen bloßen Hirschgulden festsetzt. Zudem erklärt sie den Hirschgulden zur Schuld, die es in Zukunft einzulösen gilt, und setzt mit dieser ›offenen Rechnung‹ die Erzählung in Gang.

Diese berichtet dann von den Bösartigkeiten des Grafen und, nach dessen Tod, von den Anschlägen seiner beiden jüngeren Söhne gegen den ältesten Sohn, den liebenswerten Kuno. Dieser hat als Stammhalter nicht nur die alte Frau bei sich aufgenommen, sondern auch auf die Habgier seiner Brüder mit Großzügigkeit geantwortet. Schließlich aber, als die Brüder sogar seinen Tod wünschen, um sein Schloss und seine Ländereien zu erlangen, macht er ein Testament, das am Ende der Geschichte eröffnet wird. Auf die Nachricht von seinem frühen Tod ziehen

21 Wilhelm Hauff: Die Sage vom Hirschgulden, in: *Deutsche Märchen*, Bd. 2, München 1979, S. 286-303, hier S. 289f.

beide Brüder zu Kunos Schloss, um es in Besitz zu nehmen, und treffen dort einen Fremden. Da »zog jener ein Silberstück aus dem Wams, warf es auf den Schiefertisch, daß es umherrollte und klingelte, und sprach: ›So, und da habt ihr jetzt euer Erbe und es wird just recht sein, ein Hirschgulden.« Denn Kunos Testament, versehen »mit hinlänglichen Siegeln«, verfügt den Verkauf seines ganzen Gutes an Württemberg »und zwar – *um einen elenden Hirschgulden!*«<sup>22</sup>

Diese kleine Münze als Erbstück markiert den Verlust des wertvollen Erbes, und zwar nicht nur, indem sie als Tauschobjekt gegen das Erbe eingesetzt wird, sondern auch, indem sie selbst ihren geringen Wert noch verliert. Als nämlich die beiden Brüder am nächsten Tag die Münze »trotzig« vertrinken wollen, weigert sich der Wirt, das auf den Tisch geworfene »Silberstück mit dem springenden Hirsch« anzunehmen:

»Ja, wenn es kein Hirschgulden wär, aber [...] heute früh hat man es ausgetrommelt im Namen des Grafen von Württemberg, dem jetzt das Städtlein eigen; *die* sind abgeschätzt, und gebt mir nur anderes Geld.« Da sahen sich die beiden Brüder erleblich an: ›Zahl aus«, sagte der eine. ›Hast du keine Münze?‹ sagte der andere, und kurz, sie mußten den Gulden schuldig bleiben.«<sup>23</sup>

Das Schuldigbleiben des Hirschgulden wird vom Vater auf die beiden Söhne übertragen: »jetzt haben wir sogar weniger geerbt als gar nichts«,<sup>24</sup> lautet ihr treffendes Résumé. Die Münze hält die Schuld offen, sie rollt sozusagen von Tisch zu Tisch und vermag es, trotz ihrer eigenen Minderwertigkeit bis hin zu ihrer kompletten Abwertung, die Frage des Wertes unterschiedlicher Übertragungen (Erbe, Gabe, Tausch, Almosen, Schuld) zu fokussieren. Letztlich symbolisiert die Münze ein paradoxes, gleichwohl bedeutsames ›Weniger als nichts‹: einen negativen Wert, dessen ökonomische Bedeutung als rückzuzahlende Summe zugleich die moralische Schuld materialisiert, die sich intergenerativ übertragen hat. Das Erbe ist hier eine gänzlich negative Größe.

Während also beim Hirschgulden der *Wert* und beim Friedrichsd'or das *Material* entscheidend ist, erlangt der Krönungstaler durch seine *Prägung* erzählerische Relevanz. Dabei taucht er in Theodor Fontanes Roman *Die Poggenpuhls* (1896) nur ein einziges Mal auf. Gleich zu Beginn werden drei Krönungstaler als das einzige materielle Erbe des verstorbenen Majors von Poggenpuhl bezeichnet:

»Er, der Major, hinterließ nichts als einen guten alten Namen und drei blanke Krönungstaler, die man in seinem Portemonnaie fand und später seiner Witwe behändigte. Diese drei Krönungstaler waren, wie das Erbe der Familie, so selbstverständlich auch der Stolz derselben, und als sechzehn Jahre später die erst etliche Monate nach dem Tode des Vaters geborene jüngste Tochter Manon konfirmiert werden sollte, waren aus den drei Krönungstalern – die bis dahin zu konservieren keine Kleinigkeit

22 Ebd., S. 301f.

23 Ebd., S. 302.

24 Ebd., S. 303.

gewesen war – drei Broschen angefertigt und an die drei Töchter zur Erinnerung an diesen Einsegnungstag überreicht worden.«<sup>25</sup>

Fontanes ebenso lakonische wie verdichtende Erzählweise bewältigt hier – in erzählökonomischer Hinsicht – die erzählerische Überbrückung zwischen Vorgeschichte und Erzählgegenwart, zwischen verstorbenem Vater und nachgeborener Tochter in einem Satz. Darüber hinaus werden die ererbten Krönungstaler als eine spezifische Markierung für die Grundanlage des Romans genutzt, denn »eine ganze, generationenlange Familiengeschichte trägt sich in diesem Roman aus«, und das trotz größtmöglicher Aussparung von Handlung und trotz der Beschränkung der Erzählgegenwart auf zwei kurze Zeiträume innerhalb eines Dreivierteljahrs.<sup>26</sup> Dieses ›Sichaustragen‹ einer generationenlangen Familiengeschichte gelingt nicht zuletzt dank der sporadisch genannten Erbstücke: der nur ein einziges Mal genannten Krönungstaler sowie der an verschiedenen Stellen auftretenden Bilder (vgl. Kap. 5.1.3).

Der Krönungstaler stellt weder im Roman noch in der zeitgenössischen Ökonomie primär ein Zahlungsmittel dar. Vielmehr ist er im Jahr 1861 anlässlich der Krönung Wilhelms I., des späteren deutschen Kaisers, zum preußischen König als silberne Gedenkmünze ausgegeben worden. Nichtsdestotrotz ist sein materieller Wert hier indirekt markiert, nämlich mit Hilfe der erwähnten Schwierigkeiten der verarmten Familie, die drei Krönungstaler durch die Zeiten hindurch zu erhalten. Damit entfaltet sich der Roman zwischen den finanziellen Schwierigkeiten, bis hin zur Armut, einerseits und dem stolzen preußischen Offizierstum andererseits, das das Geschlecht der Poggenpuhls über Generationen hindurch gekennzeichnet hat. Dass diese Krönungstaler nun zu Schmuckstücken für die drei Töchter ›umgemünzt‹ und damit vom massenhaft geprägten zum einzeln gefassten Objekt werden, verstärkt ihren Gedenkcharakter – der nun sowohl an die Krönung Wilhelms I. als auch an die Einsegnungsfeier erinnert – und vollzieht einen Transfer von der politisch-öffentlichen zur familial-religiösen Sphäre. Darüber hinaus rückt dieser Transfer gleich zu Beginn des Romans die drei Töchter in den Mittelpunkt, die, ohne reiche Erbinnen zu sein, ihre Wege in die Zukunft finden müssen.

Wenn nun zu Beginn dieses Wegs, anlässlich des Initiationsritus der Konfirmation, die Töchter ihre Krönungstaler erhalten, so wird damit das Zeichen des preußischen Königs über ihre Zukunft gesetzt. Die Beobachtung, dass im Münzwesen das »aufgeprägte Bildnis des Herrschers [...] als persönliches Gütezeichen eines Werteversprechens« fungiert,<sup>27</sup> betont hier zunächst das Versprechen auf eine im Glanz der Vergangenheit aufscheinende Zukunft der Töchter. Darüber hinaus aber

25 Theodor Fontane: Die Poggenpuhls, in: *Nymphenburger Taschenbuch-Ausgabe in 15 Bänden*, Bd. 12, München 1969, S. 303-401, hier S. 306.

26 Eberhard Lämmert: *Bauformen des Erzählens*, Stuttgart 1968, S. 232. Lämmert hebt die Funktion dieser Aussparungen gerade für die Darstellung generationenübergreifender Entwicklungen hervor, wenn er Fontanes »Innenarchitektur der Gespräche« (S. 233) als Kunst der Sprunghaftigkeit bei gleichzeitiger Wandlungslosigkeit der Figuren analysiert.

27 Gottfried Gabriel: *Ästhetik und Rhetorik des Geldes*, Stuttgart/Bad Cannstatt 2002, S. 43.

wird damit der Verweisungscharakter der Münze angesprochen, die eben keinen ihr selbst inhärenten Wert verkörpert (auch wenn sie als Silbertaler einen gewissen Materialwert hat), sondern einen Wechsel auf die Zukunft und so auf künftige Tauschverfahren darstellt. Allerdings vermag dieser doch recht ungewisse Wechsel auf die Zukunft es kaum, den großen Lebensoptimismus der Töchter zu erklären, zumal sie sich gegenüber dem üblichen Tauschverfahren ›Erbe/Mitgift gegen Ehemann‹ skeptisch zeigen: »Und nun gar heiraten! So dumme Gedanken dürfen wir doch nicht haben; wir bleiben eben arme Mädchen.«<sup>28</sup> Der eher unmotivierter Optimismus der Töchter lässt sich, wenn man so will, als Bestätigung der Marxschen Formulierung vom »Schein-Sovereign«<sup>29</sup> der Münze verstehen.

Obwohl nun dieses Erbstück des Krönungstalers im Roman keine weitere Erwähnung findet, ist es damit doch nicht entwertet. Vielmehr ist der Wechsel auf die Zukunft, den das Erbstück bezeichnet, den ganzen Text hindurch virulent und findet am Ende des Romans tatsächlich seine Entsprechung in einem zweiten ›Erbfall‹, als der Bruder des Majors, der Onkel der Mädchen, stirbt. Dies nimmt dessen Witwe zum Anlass, die Kapitalzinsen aus dem gemeinsamen »bescheidenen Privatvermögen«, das sie »in fünfprozentigen Papieren bei meinem Bankier in Breslau deponiert« hat,<sup>30</sup> der Majorin und deren Kindern als finanzielle Unterstützung zu übertragen, so dass diese fortan der Armut entronnen sind. Allerdings geht mit dieser Vermögensregelung in weiblicher Verantwortung (seitens der angeheirateten Tante) ein Vergessen des Vaters einher, das im letzten Absatz des Romans thematisch wird. Darin sagt eben jene nachgeborene Tochter, deren Konfirmation eingangs der Anlass der Erbstückübergabe war: »Ja, meinen Vater, den hatt ich vergessen. Sonderbar, Väter werden fast immer vergessen.«<sup>31</sup> Auch hier also, in Fontanes harmonisch dahinplauderndem Roman, ist das Erbstück der Münze letztlich mit einer tiefgehenden Schwäche des Vaters konnotiert. Zwar ist die Krise des Vaters, wie sie in den beiden Texten von Hoffmann und Hauff als heftiger Kampf um das Erbe zwischen Vater und Sohn bzw. unter den Söhnen gestaltet ist, hier bei Fontane zum plaudernden Vergessen gedämpft. Dennoch ist sie in diesem weiblich dominierten Roman nicht zu übersehen.<sup>32</sup>

Indem Münzen die Frage des Wertes in unübersehbarer Weise mit sich tragen, können sie, wenn sie als Erbstücke eingesetzt werden, Prozesse der Auf-, Ab- und Umwertung aufs engste mit den Dimensionen von Herkunft und Genealogie, von Vergangenheit und Zukunft verknüpfen: zum einen bezogen auf die jeweiligen Münzen selbst, die ihre eigene numismatische, ökonomische oder ikonographische Geschichte haben, zum anderen bezogen auf die jeweiligen Geschlechter, die sie in

28 Fontane: Die Poggenpuhls, S. 401.

29 Karl Marx: Zur Kritik der politischen Ökonomie, in: Ders./Friedrich Engels: *Werke*, Bd. 13, Berlin 1975, S. 89. Zur ökonomischen Transformation der gesellschaftlichen Verhältnisse vgl. Kap. 4.2.1 sowie Kap. 6.

30 Fontane: Die Poggenpuhls, S. 393.

31 Ebd., S. 401.

32 So hat auch der freigebige Onkel nur ein »Taschengeld« zur Verfügung, während Landsitz und Vermögen seiner Frau gehören (ebd., S. 326).

ihrer Funktion als Erbstück stabilisieren, symbolisieren oder ruinieren. Die literarischen Texte spielen diese verschiedenen Dimensionen aus und lassen sie einander überlagern. Auf diese Weise werden massenhaft reproduzierte Geldstücke, die im Gegensatz zu anderen Erbstücken – wie etwa Wappen oder Siegelringen – angesichts ihres hohen Abstraktionsgrades als ›Gegenstände ohne Herkunftszeichen‹<sup>33</sup> klassifiziert werden müssen, zu nunmehr familial hochaufgeladenen Bedeutungsträgern. Folglich tragen die hier besprochenen Münzen sämtlich einen Vergangenheitsindex *und* ein Zukunftsversprechen mit sich: auf ein noch größeres Vermögen (Hoffmann), auf eine gerechte Bestrafung (Hauff), auf eine an den Glanz der Vergangenheit anknüpfende Zukunft (Fontane). Darüber hinaus sind sie in vielfältige, durchaus widersprüchliche Bedeutungs- und Wertungsprozesse ihrer selbst wie auch ihrer Eigentümer und Erben eingebunden: als schiere Masse an Goldstücken, die die Gier des Erben noch steigert und ihn – wie letztlich das ganze Geschlecht – dem Tode weiht (Hoffmann); als einzelner Hirschgulden, dessen Fehlen die Geschichte durchzieht und dessen Erscheinen und letztendliche Abwertung als Schuldspruch über die Erben zu verstehen ist (Hauff); als väterliches Erinnerungs- und töchterliches Schmuckstück, dessen anfänglich gelegte Spur allerdings im Vergessen des Vaters versickert (Fontane).

### 5.1.2 *Schriften (Laclos, Stifter, James)*

Wenn im Folgenden verschiedene Schriften als Erbstücke untersucht werden, so sind damit weder Bücher, Buchsammlungen oder Bibliotheken gemeint, so nahe sie ihren Besitzern auch stehen mögen,<sup>34</sup> noch das Erbe bzw. der Nachlass von Autoren oder Autorinnen (vgl. Kap. 4.1.3); und ebenso bleibt die verbreitete Familienbibel als Erbstück hier vorerst unberücksichtigt.<sup>35</sup> Vielmehr geht es um Schriftstücke, die durch die große Nähe zu ihrem jeweiligen Schreiber ausgezeichnet sind: Briefe, Tagebuchblätter, Aufzeichnungen, Memoiren. Deren Perspektive ist die eines »Ich« und darin analog zum Schriftstück des Testaments. Sie verheißen also für die Erben Einsichten in die Innenwelt eines Toten ebenso wie identifikatorische oder abwehrende Lektüren, die wiederum die eigene Individualisierung und/oder Verkettung gegenüber früheren Generationen befördern. Darüber hinaus ist es ge-

33 Als »Gegenstände mit Herkunftszeichen« bezeichnet Joseph Morsel – in seinen Überlegungen zu Repräsentationsmodi von Adelsgeschlechtern im späten Mittelalter – beispielsweise Schlüssel, »Hauskleinodien«, Kelche, Ringe oder Helme (Joseph Morsel: *Geschlecht und Repräsentation. Beobachtungen zur Verwandtschaftskonstruktion im fränkischen Adel des späten Mittelalters*, in: Otto Gerhard Oexle/Andrea von Hülsen-Esch (Hg.): *Die Repräsentation der Gruppen. Texte – Bilder – Objekte*, Göttingen 1998, S. 259–325, hier S. 295).

34 Vgl. dazu beispielhaft über John Lockes Buchbesitz und seine Verfügungen: *Geschichte des privaten Lebens*, hg. v. Philippe Ariès/Georges Duby, Bd. 3: »Von der Renaissance zur Aufklärung«, hg. v. Philippe Ariès/Roger Chartier, Frankfurt a.M. 1995. Darin untersucht Roger Chartier (im Kapitel »Die Praktiken des Schreibens«) die Frage des Buchaufkommens bzw. privaten Buchbesitzes und der Wertschätzung von Büchern anhand von Inventaren als Nachlassverzeichnissen.

35 Vgl. aber zum Erbstück der Haggadah Kap. 5.2.1.

rade der Manuskriptcharakter, der die Schriftstücke zu begehrten, gleichwohl gefährdeten Erbstücken macht: begehrt, weil ihre Nähe zum Erblasser – qua Handschrift, Materialität, Lesespuren usw. – in besonderer Weise die Möglichkeit einer authentischen Nähe des Erben zum Toten verspricht; gefährdet, weil handgeschriebene lose Blätter leicht manipuliert werden oder verlorengehen können. Bei Schriften als Erbstücken stellt sich also verstärkt die Frage nach ihrer Sicherung und ihren Überlieferungswegen. Als Schriften werfen sie zugleich Probleme des Schreibens und der Lektüre auf und fungieren demnach häufig als Reflexionsmoment in literarischen Texten, die immer auch an ihrer eigenen Überlieferung, an ihrem eigenen Nachleben laborieren. Beide Aspekte – Überlieferungswege und Lektüren – stehen deshalb im Folgenden im Vordergrund.

Die Thematisierung der Überlieferung und Lektüre von Schriften stellt zunächst eine Grundbedingung für das Genre des Briefromans dar. Dessen Herausgeberfiktion muss angesichts der gattungsgemäßen Authentizitätsbehauptung jene Umstände erläutern, unter denen die Briefe in die Hände des (fiktiven) Herausgebers gelangt sind. Unter den zahlreichen Varianten – zufällig in Koffern, Geheimschränken, Portefeuilles aufgefundene Briefe, dem Herausgeber anonym übereignete oder schicksalhaft zugekommene Briefsammlungen, usw. – findet sich auch die Variante eines Erbvorgangs. So verdankt sich beispielsweise der Briefroman *Les Liaisons dangereuses* (1782) von Choderlos de Laclos, innerliterarisch gesprochen, den Erben einer der Protagonistinnen, die die Briefsammlungen aller Korrespondenten gesammelt hatte. Allerdings bleibt der Roman die präzise Schilderung dieser Übertragungsvorgänge schuldig: keineswegs aus Nachlässigkeit, sondern als ein Element der raffinierten Schreibweise Laclos', die alle Koordinaten des Genres bis zur Perfektion ausreizt.<sup>36</sup> So behauptet das Vorwort des *rédacteur* (dessen Glaubwürdigkeit jedoch durch das vorhergehende Vorwort des *éditeur* bereits desavouiert ist), einigen ungenannt bleibenden Personen seien Briefe in die Hände gefallen, und sie hätten ihn mit deren Ordnung beauftragt. Erst 169 Briefe später findet sich eine Anmerkung des *rédacteur*, dass alle Originalbriefe »subsistent entre les mains des héritiers de Madame de Rosemonde«,<sup>37</sup> ohne dass jedoch von einem Erbvorgang erzählt worden wäre oder dass geklärt würde, wer eigentlich die Erben sind. Denn der einzige im Roman genannte Verwandte der Madame de Rosemonde, ihr Neffe, der Vicomte de Valmont, stirbt im Duell. Seinen Tod kommentiert ein Korrespondent als Aufhebung der Erbfolge: »Vous n'ignorez pas, Madame, que ce malheureux événement finit la substitution, et rend vos dispositions entièrement

36 Zur Verschleierungstechnik der Herausgeberfiktion der *Liaisons dangereuses* vgl. Ulrike Vedder: *Geschichte Liebe. Zur Mediengeschichte des Liebesdiskurses im Briefroman »Les Liaisons dangereuses« und in der Gegenwartsliteratur*, Köln/Weimar/Wien 2002, S. 200-209.

37 Choderlos de Laclos: *Les Liaisons dangereuses*, in: Ders.: *Œuvres complètes*, hg. v. Laurent Versini, Paris 1979, S. 3-386, hier S. 374 (Brief CLXIX). Vgl.: »noch in den Händen der Erben von Madame de Rosemonde« (Choderlos de Laclos: *Die gefährlichen Bekanntschaften*, übers. v. Christian von Bonin, hg. v. Rudolf Fleck/Eberhard Wesemann, München 1988, S. 428).



libres.«<sup>38</sup> Diese durch die Aufhebung der Erbfolge gewonnene Dispositionsfreiheit der Erblasserin legt es nahe, dass sie nun ein Testament verfasst. Allerdings ist von einer testamentarischen Verfügung, die die Briefe explizit zu Erbstücken machen würde, nirgends die Rede.

Ergebnis dieses im Dunkeln bleibenden Erbvorgangs ist jedenfalls das Veröffentlichlichen der Briefsammlung – das heißt der Roman –, obgleich diese Sammlung von Madame de Rosemonde doch gerade zum Schutz vor der Öffentlichkeit, das heißt zur »Sicherung des Geheimnisses«<sup>39</sup> angelegt worden war. Das Briefgeheimnis, dessen Gefährdungen in den Briefen selbst immer wieder verhandelt werden, steht also durch die Entscheidung der geheimnisvollen Erben zur Disposition. In diesem Zusammenhang ist es aufschlussreich, dass in rechtsgeschichtlicher Hinsicht das Briefgeheimnis mit dem Testament in Zusammenhang steht, »insofern historisch die Rechtsquelle für das Briefgeheimnis der Schutz der Testamente vor vorzeitiger Erbrechung ist.«<sup>40</sup> In Laclos' Roman jedoch kommen diese Hinweise auf den Status der Briefe als Erbstücke, die die Frage nach der Wahrung des Briefgeheimnisses im Briefroman zuspitzen, erst so spät, dass die Romanleser/innen bis dahin den Hauptteil der Briefe längst gelesen haben.

Die Veröffentlichung einer anderen Sammlung persönlicher Aufzeichnungen hingegen erfolgt erst nach ihrer umständlichen Auffindung und ausführlichen Erörterung als mühsam zu entzifferndes Erbstück: *Die Mappe meines Urgroßvaters* von Adalbert Stifter (hier in der *Studien*-Fassung 1841). Anhand dieser Erzählung lassen sich vielfältige Erbschaftsfragen entfalten. Doch für unseren Zweck sei hier die titelgebende Schriftenmappe in ihrer Medialität und Materialität ins Zentrum gerückt, durch die sie sich zum wertvollen und das heißt hier: literaturfähigen Erbstück qualifiziert – im Gegensatz etwa zum »Plunder«, der ebenfalls Teil des Erbes ist (vgl. Kap. 5.1.4). In diesem Sinne ist der Titel des ersten Kapitels der Stifterschen Erzählung, »Die Alterthümer«, nicht nur als Ankündigung all jener alten Dinge und ihrer Geschichten zu verstehen, die das Kapitel bestimmen werden. Vielmehr stellt der Titel darüber hinaus auch eine deutliche Bezugnahme auf zeitgenössische Fragen der Wertung und der Huldigung von »Alterthümern« als zu rettendes kulturelles Erbe dar.<sup>41</sup> So ist zugleich der Geltungsanspruch formuliert, der *Die Mappe meines Urgroßvaters* durchzieht und der aus einem zufälligen Sammelurium von alten Dingen auf einem Dachboden letztlich nur eines übriglassen wird, das einer solchen Übertragung für wert erachtet wird: eben die Mappe, die damit an die Seite desjenigen Erbstücks tritt, die der Erzähler schon zuvor entdeckt hatte: das großväterliche »Schreibgerüst«. Dass damit eine Hierarchisierung von

38 Laclos: *Les Liaisons dangereuses*, S. 364f. (Brief CLXIII). Vgl.: »Sie wissen wohl, daß dieser unglückliche Vorfall die Erbfolge aufhebt und Ihnen völlig freie Disposition überläßt.« (Laclos: *Die gefährlichen Bekanntschaften*, S. 416.)

39 Laclos: *Die gefährlichen Bekanntschaften*, S. 433 (Brief CLXXI).

40 Bernhard Siegert: *Relais. Geschichte der Literatur als Epoche der Post. 1751-1913*, Berlin 1993, S. 48.

41 Vgl. etwa das in Jacob Grimms *Vorlesung über Deutsche Rechts-Alterthümer* (1828) versammelte »kulturelle Erbe«; zu dessen Kontext vgl. Kap. 4.1.

Übertragungsmodellen einhergeht, die wiederum an eine Hierarchie der Geschlechter gekoppelt ist, wird anhand eines weiteren, allerdings verworfenen Erbstücks ausgeführt werden: einer silbernen Schale (vgl. Kap. 5.2).

Der vom Text angezeigte Ort dieser Wertungen und Übertragungen – der Dachboden – ist zunächst ein abseitiger: Das Erbstück ist keineswegs prominent platziert und muss überhaupt erst einmal aufgefunden werden, nicht nur in der Raumordnung des Hauses, sondern auch mit Bezug auf eine abseitige Zeit: die längst vergangene Kindheit des Erzählers mit ihrem Interesse für dunkle Gänge und den unheimlichen Dachboden. Der Wert der Erbschaft muss also gegen das Abseitige erst einmal erzeugt werden. Dies geschieht nicht zuletzt durch die Textstrategie, den Ort dieser Übertragung vielfach einzuschachteln. Mit Beginn des Textes gelangt man nämlich in das Haus, darin auf den Dachboden; dort befindet sich unterm »zollhohen Staube«<sup>42</sup> »eine sehr alte verschlossene Truhe«<sup>43</sup>; darin unter einem »Knäuel von Papieren, Schriften, Päckchen, Rollen, unterschiedlichen Handgeräthen, Bindzeugen und anderem Gewirr«,<sup>44</sup> die zunächst einzeln entfaltet werden, endlich eine Mappe; darin versiegelte Konvolute mit dem Titel »Calcaria Doctoris Augustini tom. II«,<sup>45</sup> die den Erzähler an eine andere Mappe aus seiner Kindheit erinnern, in der sein Vater immer gelesen habe und die wohl Band I der »Calcaria« darstellen müsse. Schließlich findet er diese erste Mappe, die außer einer Vielzahl von Blättern, »die sämtlich die Handschrift meines verstorbenen Vaters trugen«,<sup>46</sup> auch jene Schriften des Urgroßvaters enthält, die der Text *Die Mappe meines Urgroßvaters* nachschreibt und so wiederum weitergibt.

Diese Schachtelung weist mehrere Dimensionen auf. Zum ersten ist sie in erzählstrategischer Hinsicht als Spannungsmoment des verzögerten, immer wieder aufgeschobenen Entbergens zu verstehen: ein Aufschub, der auch das Prinzip der patrilinearen »Ich«-Schriften in der Mappe darstellt (s.u.). Zum zweiten ist die Schachtelung in kulturgeschichtlicher Hinsicht auf das Gepolsterte, das Futteralhafte zu beziehen, das die bürgerliche Wohnästhetik des 19. Jahrhunderts bestimmt und das sie – gerade auch in Adalbert Stifters Werk – mit narrativem und affektivem Potential auflädt.<sup>47</sup> Und zum dritten bewirkt diese Einschachtelung eine zunehmende Wertsteigerung des darin letztlich gefundenen Dings, das den Kern aller Umhüllungen bildet, zumal es durch die aufwändige Mappe aus rotem Leder, verschlossen mit Messingspangen und Seidenbändern, auch materiell aufgewertet wird.

42 Adalbert Stifter: *Die Mappe meines Urgroßvaters*, in: Ders.: *Werke und Briefe. Historisch-kritische Gesamtausgabe*, hg. v. Alfred Doppler/Wolfgang Frühwald, Bd. 1.5, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1982, S. 9-234, hier S. 23.

43 Ebd.

44 Ebd.

45 Ebd., S. 25.

46 Ebd., S. 26.

47 Vgl. dazu Asendorf: *Batterien der Lebenskraft*, bes. S. 86-99, dort u.a. Bezug auf Adalbert Stifters Texte.

Aus all den auf dem Dachboden befindlichen Dingen kristallisiert sich also nach und nach die Mappe als das eigentliche Erbstück heraus, das vom Urgroßvater (dem Doctor) über den Großvater und den Vater auf den Erzähler trifft und das es auch weiterhin zu übertragen gilt: ein patrilineares Erbe, bestehend aus den autobiographischen Schriften der männlichen Vorfahren, von denen die Mutter des Erzählers nichts weiß und die sie auch nicht entziffern kann. Das weibliche Erbe hingegen, das der Text zwar beschreibt, dann aber beiseite legt (vgl. Kap. 5.2.2), ist Teil des »Plunders«, dem immerhin poetische Qualitäten zugeschrieben werden. Doch in der Konkurrenz der Erbstücke obsiegt die Mappe, nicht zuletzt dank der Exklusivität ihrer Entzifferung: Nur der Sohn ist, wie früher allein sein Vater, in der Lage, die Schriften zu lesen, und nur er ist ihr Erzähler, wenn er abends seinen Zuhörerinnen das Gelesene weitergibt: Mutter, Gattin, Schwester, sämtlich weibliche Empfänger also. Der Erbe als Ich-Erzähler spiegelt sich in den Ich-Erzählungen seiner Vorfäter und erweist so den genealogischen sowie den poetologischen Anspruch der Mappe. Denn der Inhalt der Mappe ist ja dann die Erzählung selbst, die ihrerseits weitergegeben, gelesen und überliefert werden wird, was wiederum das Gelingen dieser patrilinearen Erbschaft garantiert. Hinzu kommt, dass auch das Aufschreibesystem der Mappe selbst ein ererbtes Prinzip ist: Von einem alten Krieger auf den Obristen und von diesem wiederum auf den Doctor übertragen, schreibt sich das Prinzip der Mappe fort. Es besteht darin, das jeweils Aufgeschriebene in der Mappe zu verschließen, um es dann Jahre später zum Zwecke der kontrollierten Selbstreflexion und Selbsterziehung wieder zu lesen – eine Selbsttechnik mithin, ein Medium der genealogischen Einschreibung und der Individualisierung gleichermaßen.<sup>48</sup> Die Technik des Schreibens und aufgeschobenen Lesens ist zugleich eine der Lebensrettung, beginnt doch der Doctor mit dieser Technik in einem Moment der Krise und der Selbsttötungsgefahr.<sup>49</sup>

Das gelingende patrilineare Erbe besteht hier also aus den »Ich«-Schriften der Mappe, in denen sich – gegen das Sterben gerichtet – Kontinuierung und Individualisierung gegenseitig stützen und auf ihre Übertragung in künftige Generationen zielen, d.h. über den eigenen Tod hinaus. Damit wird allerdings der Tod zugleich »vergessen«: Nicht zufällig hat der Doctor, wie das Nachwort der zweiten Fassung berichtet, als alter Mann Hunderte von leeren Blättern für seine künftigen Eintragungen vornummeriert: »Allen Anzeichen nach war der Doctor schon achtzig Jahre alt, als er den zweiten Band seiner Lebensmappe machte und vorrichtete – und dennoch machte er diesen Band so dick, wie den ersten, ja er hatte sogar um zwei und fünfzig Seiten mehr, und alle waren sie zum Voraus schon mit rother Dinte eingetragen.«<sup>50</sup>

48 Zur Mappe als Aufschreibesystem vgl. Friedbert Aspetsberger: Die Aufschreibung des Lebens. Zu Stifters »Mappe«, in: *VASILO* 27 (1978), S. 11-38, sowie Christian Begemann: *Die Welt der Zeichen. Stifter-Lektüren*, Stuttgart/Weimar 1995, bes. S. 244-249.

49 Dass die Selbsttechnik der Mappe an die Stelle der Selbsttötung tritt, ist dem Text so wichtig, dass gleich in zwei Generationen vom Wunsch, sich selbst zu töten, und von dessen Verschiebung auf das Sich-selbst-Schreiben berichtet wird.

50 Stifter: Die Mappe meines Urgroßvaters, S. 234.

Wesentlich drastischer noch wird dieses Verkennen des Todes, das sich den Erbstücken in Form von »Ich«-Schriften verdankt, in Stifters Erzählung *Die Narrenburg* (1842/44) ausgespielt. Denn darin ist die Errichtung eines Fideikommiss – der Besitztümer der Grafen von Scharnast – mit der Vorschrift für den jeweiligen Erben verbunden, sowohl die eigene Lebensgeschichte aufzuschreiben und in einem gruftähnlichen Archiv zu verwahren als auch die Lebensschriften sämtlicher Vorgänger zu lesen (vgl. Kap. 4.2.1). Darüber wird jeder einzelne Erbe närrisch. Das Fideikommiss zwingt mithin alle Erben in eine Tradition, die ihre Formation von Kontinuität also einer Entindividualisierung ausgerechnet im Medium von »Ich«-Schriften verdankt: Die Entindividualisierung ist in den beständig wiederholten Lektüren manifest,<sup>51</sup> während das Verfassen von Lebensgeschichten doch auf ein Genre der Individualisierung zielt. Dagegen setzt einer der letzten schreibenden Protagonisten in der Generationenkette, Jodokus, »das *Ich* [...], das süße schöne Wunder«. Wenn dieses *Ich* schon vergehen müsse, dann möchte Jodokus es ganz und gar verschwinden lassen, so »daß nichts bleibe«: damit das *Ich* weder »getrübt von dem nachziehenden Afterleben eines Gestorbenen« noch »durch die Gleichgültigkeit der Kommenden geschändet« werde.<sup>52</sup> Dem entspricht Jodokus' Wunsch, »rein und anfangsfähig« zu sein: die Imagination eines voraussetzungslosen Beginns, in das die Vergangenheit nicht interveniert, so dass »sich die Gespenster all ihres Thuns nicht in dein Leben mischen und es trüben«. <sup>53</sup> Um die Gespenster der Vergangenheit ebenso zu verhindern wie das eigene Nachleben und die Gleichgültigkeit der Nachkommen, müsste jedoch das Erbe ausgeschlagen werden, und so lautet Jodokus' radikale Forderung denn auch tatsächlich, das Archiv voller Schriftstücke solle gesprengt werden:

»Dort liegen die Schläfer, von ihrem Ahnherrn verurtheilt, daß sie nicht sterben können; eine schauerhaft durcheinanderredende Gesellschaft liegt dort, vor jedem Ankömmling müssen sie ihre Thaten wieder neu thun, sie seien groß oder klein [...]. Wenn es dein Gewissen zuläßt, später Enkel, so verbrenne die Rollen, und sprengende Saal in die Luft.«<sup>54</sup>

Die Schriften erscheinen hier verlebendigt, genauer: Sie sind als Scheintote entworfen, die, solange sie weitervererbt werden, nicht zur Ruhe kommen, »nicht sterben können«.

Doch Heinrich, der letzte Nachfahre in der Erzählgegenwart, wird das Archiv nicht sprengen. Er wird es relativieren, indem er den überlieferten Schriftstücken

51 Zur Kreuzungsfigur von Deszendenz und Wiederholung vgl. Cornelia Blasberg: *Erschriebene Tradition. Adalbert Stifter oder das Erzählen im Zeichen verlorener Geschichten*, Freiburg i.B. 1998.

52 Adalbert Stifter: *Die Narrenburg*, in: Ders.: *Werke und Briefe. Historisch-kritische Gesamtausgabe*, hg. v. Alfred Doppler/Wolfgang Frühwald, Bd. 1.4, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1980, S. 319-436, hier S. 411. Vgl. dazu Michael Titzmann: Text und Kryptotext. Zur Interpretation von Stifters Erzählung »Die Narrenburg«, in: Hartmut Lauffhütte/Karl Möseneder (Hg.): *Adalbert Stifter. Dichter und Maler, Denkmalpfleger und Schulmann. Neue Zugänge zu seinem Werk*, Tübingen 1996, S. 335-373, bes. S. 348.

53 Stifter: *Die Narrenburg*, S. 412.

54 Ebd., S. 411f.

des herrschsüchtigen und »lächerliche[n]« Fideikommiss seine eigene Geschichte entgegenstellt. Denn Heinrich macht sich erst dann an die Lektüre der Schriften im gruftartigen Archiv, wenn seine naturforscherischen, archäologischen und bildbetrachtenden Aktivitäten (vgl. Kap. 5.1.3) ihm das Wissen verschafft haben, dass er zum Geschlecht von Scharnast gehört und erbberechtigt ist. Anders gesagt: Stifters Text erprobt andere Traditionsbildungen, andere Vererbungs-begriffe und -wege,<sup>55</sup> dank derer Heinrich sich in die Generationenkette eingliedert, die Erbschaft antritt und sich zugleich von der Narrheit seiner Vorfäter – die er als »ihr Unglück, und ihr Herz«<sup>56</sup> erkennt – emanzipiert. Nichtsdestotrotz ist seine Lektüre der Schriftrollen voller Ambivalenzen: Einerseits bindet sie ihn auf rituelle Weise in die Geschlechterlinie ein, andererseits rückt sie ihn in die Nähe des Todes:

»Heinrich stand auf, und wischte sich mit der Hand über die Stirne. *Eine* Schrift hat er nun gelesen. Er sah deutlich nun auch schon das Kreuz von fremder Hand auf *seinem* letzten Blatte stehen, und dabei: »gestorben nach dem Worte...« – welches Wort mag es wohl sein? [...] eins im Wörterbuche, auf das man jetzt gar nicht denkt?! Er legte das Pergamentheft wieder in seinen Kasten, und schloß ihn zu. Dann ließ er alle Fensterlehnen niederfallen, [...] dann ging er ins Freie, beide Thore hinter sich auf die Art und Weise schließend, wie es vorgeschrieben ist.«<sup>57</sup>

Auch *Die Narrenburg* erzählt also, wie *Die Mappe meines Urgroßvaters*, anhand der Schriften als Erbstücke vom Gelingen eines patrilinear funktionierenden Erbes: Heinrich eignet sich die ererbten Schriftstücke nicht nur als neuer Stammherr und Eigentümer an, sondern auch als aufmerksamer, exklusiver Leser. Allerdings werden in *Die Mappe meines Urgroßvaters* andere, weiblich konnotierte Erbstücke zugunsten der Etablierung eines männlichen Erbes abgewertet und verworfen (vgl. Kap. 5.1.4), weil der älteste Sohn – der frisch verheiratet noch einmal ins Elternhaus zu seiner verwitweten alten Mutter kommt – die »Ich«-Schriften als Erbstücke erst gegen konkurrierende Objekte entdecken und durchsetzen muss, wenn er sich selbst als Ich-Erzähler etablieren will. Als er in die Großstadt und damit in seine selbst geschaffene Topographie zurückkehrt, nimmt er die Mappe mit. Hingegen ist der Burgberg der *Narrenburg* ein verlassenes Areal voller Erbstücke und »wartet« auf seinen Erben, der sich selbst erst als Erbberechtigter erkennen muss. Dass das Geschlecht derer von Scharnast vermeintlich ausgestorben ist, verleiht auch dem zunächst unwissenden und dann von der Erbschaft schockierten Heinrich eine

55 Vgl. Begemann: *Die Welt der Zeichen*, bes. S. 217-224, sowie Sigrid Weigel: Zur Dialektik von Geschlecht und Generation um 1800. Stifters »Narrenburg« als Schauplatz von Umbrüchen im genealogischen Denken, in: Dies./Ohad Parnes/Ulrike Vedder/Stefan Willer (Hg.): *Generation. Zur Genealogie des Konzepts – Konzepte von Genealogie*, München 2005, S. 109-124.

56 Stifter: *Die Narrenburg*, S. 427.

57 Ebd., S. 427. Auch hier, im Doppelsinn der Formulierung »gestorben nach dem Worte«, zeigt sich die tiefe Ambivalenz gegenüber dem Erbe. Denn diese Formulierung lässt sich einerseits als Zeitangabe des Todes verstehen (gestorben im Anschluss an die Niederschrift eines Wortes), andererseits als Begründung des Todes (gestorben in Folge eines Wortes, d.h. eines Fluchs oder einer Prophezeiung).

gewisse Fragilität,<sup>58</sup> die ihn für die Ambivalenzen einer Lektüre untoter Schriften empfänglich macht. Heinrich erkennt sich selbst als Erbe allerdings nicht mit Hilfe der patrilinär organisierten Schriften, die die männliche Herrscherlinie im Medium von Texten tradieren, denn Heinrich liest diese Schriften erst ganz am Ende. Vielmehr erkennt er seine Zugehörigkeit und seinen Erbenspruch durch die Gemälde der Ahnengalerie und damit durch eine bildlich-ikonische Tradierung, die alle Familienmitglieder enthält: Männer und Frauen, Erben und Nichterben (vgl. Kap. 5.1.3).

Dem Stifterschen Erschreiben eines gelingenden Schriften-Erbes sei nun der vergebliche Versuch einer patrilinären Aneignung von Schriftstücken entgegengestellt, der an einer sich als undurchdringlich erweisenden weiblichen Erblinie scheitert: Henry James' Roman *The Aspern Papers* (1888). Mit diesem Roman sollen die eingangs erwähnten Aspekte von Schriftstücken als Erbstücken – Überlieferungswege und Lektüren – noch einmal aus einer anderen Perspektive beleuchtet werden. Während nämlich Laclos' Briefroman die Wege des Erbgangs im Dunkeln lässt, um das Problem des Geheimnisbruchs qua Lektüre umso deutlicher herauszustellen, und während Stifters Texte mit Hilfe der schwierigen Entdeckung und Entzifferung ererbter Schriften die Exklusivität des allein berechtigten Erbes sichern, werden in Henry James' Roman die Überlieferungswege verstopft, Lektüren verhindert und Geheimnisse gewahrt.

Der Erzähler, ein Literaturhistoriker, verehrt den Dichter Jeffrey Aspern als seinen »god«, als dessen »worshipper« er sich versteht, während er dessen Werk ediert und kommentiert.<sup>59</sup> Weil er einer noch lebenden früheren Geliebten des längst verstorbenen Dichters auf die Spur gekommen ist, die als alte Frau in größter Zurückhaltung in Venedig lebt, schleicht er sich als Untermieter unter falschem Namen in ihren Palazzo ein. Denn er vermutet Schriften, gar Liebesbriefe von Aspern in ihrem Besitz und versucht, diese zu ergattern. Diese Schriften – »documents« (35), aber auch »sacred relics« (43) – möchte er nicht nur dem bereits bekannten Nachlass des Dichters einverleiben, sondern auch sich selbst, denn »they made my life continuous, in a fashion, with the illustrious life they had touched at the other end.« (43)<sup>60</sup> Doch die alte Frau, Juliana Bordereau, und ihre ältliche Nichte Tina setzen dem Begehren des Erzählers große Widerstände entgegen. So verlangen sie von ihm eine absurd hohe Mietsumme, die der Erzähler jedoch akzeptiert: »I would pay her with a smiling face what she asked, but in that case I

58 So heißt es beispielsweise: »Heinrich konnte seine äußerste Erschütterung nicht bergen, und der Gedanke, der in seinem tiefsten Innern saß, die fast unglaubliche Ahnung, die ihn hieher geführt, [...] schien sich hier an dem Wahnwitz eines alten Mannes zu verkörpern und zu offenbaren.« (Ebd., S. 380.) »Er mußte sich einige Male die Hand über seine Augen legen« (S. 382). »Dieser aber [= Heinrich], der [...] die Sache zu fassen begann, war anfangs todenblaß, dann allmählich flammend roth geworden« (ebd., S. 391).

59 Henry James: *The Aspern Papers*, in: *The Novels and Tales of Henry James* (= *New York Edition*), Bd. 12, New York 1908, S. 1-143, hier S. 5f. Im Folgenden zitiert mit Seitenzahl im Text.

60 Vgl.: »in gewisser Weise machte[n] sie mein Leben zu einer Fortsetzung des berühmten Lebens, das sie an ihrem anderen Ende berührt hatte« (Henry James: *Asperns Nachlaß*, übers. v. Barbara Ostrup, Frankfurt a.M./Berlin 1996, S. 50).

would make it up by getting hold of my ›spoils‹ for nothing.« (28)<sup>61</sup> Diese Verknüpfung zwischen den ersehnten Schriften und dem Geld wird kurz darauf um eine dritte Position erweitert: um die Nichte. So teilt Tina dem Erzähler mit, die große Geldsumme sei für sie gedacht; sie hat offenbar Zugang zu den Schriften, auch wenn sie behauptet, sie nie angesehen zu haben; zudem wird sie als Alleinerbin ihrer Tante die Papiere dereinst besitzen.

Damit wird ein Begehrenszusammenhang hergestellt, der den Roman insgesamt kennzeichnet. Er zeigt die hinterlassenen Schriftstücke als Fetische, die nicht nur emotional und ökonomisch hoch aufgeladen sind, sondern auch in sexueller Hinsicht. Denn die ersehnte Nähe, ja Identifikation des Erzählers mit Aspern ist durchaus sexuell konnotiert, wenn er den verehrten Dichter als göttlich, brilliant, ›one of the most genial men and one of the handsomest‹ (6) kennzeichnet, kurz als den idealen Mann. Er sehnt sich nach dessen Blick, nach dessen Berührung, und so versucht er, ›to look into a single pair of eyes into which his [Aspern's] had looked or to feel a transmitted contact in any aged hand that his had touched.« (8)<sup>62</sup> Doch Juliana verweigert dem Erzähler Blick und Berührung, ›inasmuch she had over her eyes a horrible green shade which served for her almost as a mask [...] a grinning skull‹ (23f.).<sup>63</sup> Wie ein Totenkopf wirkt die einstmals vom Dichter geliebte Schönheit auf den Erzähler, wie eine Untote – die jedoch, das legt die ironische Erzählhaltung des Textes nahe, dem Literaturhistoriker an klarsichtiger Raffinesse weit überlegen ist.<sup>64</sup> Und so ist – über die Sehnsucht des Erzählers nach dem Dichter hinausgehend – auch der Begehrenszusammenhang zwischen Erbstück und Frau signifikant: nicht nur, weil es sich offenbar um ein Konvolut von Schriften handelt, die von Liebe sprechen, sondern auch, weil der Text auf den Tausch ›Frau gegen Erbstück‹ hinausläuft, allerdings ex negativo: ›keine Frau gegen kein Erbstück‹.

Um dieses Scheitern der Zirkulation, das Zerschellen des Begehrens und das Ende der Erbstücke als Erbstücke zu zeigen, sei die wiederholte Negativität der Tauschbewegung nachvollzogen. So formuliert der Erzähler eine erste Verneinung des Tausches, als Juliana gestorben ist und er fürchten muss, sie habe alle Papiere bereits vernichtet: ›I could n't linger there to act as a guardian to a piece of middle-aged female helplessness [= Tina]. If she had n't saved the papers wherein should I be indebted to her?‹ (126)<sup>65</sup> Doch als Tina erzählt, sie habe die Papiere und damit

61 Vgl.: ›Mit lächelndem Gesicht würde ich ihr das Verlangte bezahlen, doch unter diesen Umständen würde ich es dadurch wettmachen, daß ich mir meine ›Beute‹ umsonst verschaffte.« (Ebd., S. 34.)

62 Vgl.: ›[...] in ein einziges Augenpaar zu blicken, in das auch er geblickt hatte, oder durch den Druck einer gealterten Hand, die die seine berührt hatte, das Gefühl eines indirekten Kontakts zu erhalten.« (Ebd., S. 10.)

63 Vgl.: ›[...] insofern sie einen gräßlichen grünen Schirm über den Augen trug, der ihr fast als Maske diente [...], ein schauerlicher Totenkopf« (ebd., S. 29).

64 Das einzige Mal, als der Erzähler direkt in Julianas Augen sieht, in die der Dichter einst geblickt hat, sieht er in ihnen sich selbst: als sie ihn dabei erwischt, wie er auf der Suche nach den Papieren in ihr Zimmer einbricht und sich so als Betrüger, ja als Erbschleicher zeigt.

65 Vgl.: ›ich konnte nicht länger bleiben, um mich als Hüter eines Häufleins älterer weiblicher Hilflosigkeit zu gebärden. Wenn sie die Papiere nicht gerettet hatte, worin war ich ihr dann etwas schuldig?‹ (Ebd., S. 139.)

ihr Erbe bewahrt, und dem Erzähler einen Heiratsantrag macht, also einen ›positiven‹ Tausch vorschlägt, kommt es zur zweiten Negierung sowohl der Frau als auch der ererbten Schriften: »I could n't, for a bundle of tattered papers, marry a ridiculous pathetic provincial old woman.« (137)<sup>66</sup> Diese krasse Abwertung der »sacred relics« zu einem Bündel zeretzter Papiere, die der Erzähler angesichts drohender weiblicher Nähe unternimmt, schlägt jedoch am nächsten Tag wieder um, wenn er glaubt, den Tausch ›Ehe gegen Papiere‹ doch vollziehen zu können: »It seemed to me I *could* pay the price.« (142) Schließlich aber erfolgt die dritte Negierung, diesmal allerdings seitens der Nichte, die behauptet, sie habe alle Papiere verbrannt: »I've done the great thing. I've destroyed the papers. [...] It took a long time – there were so many.« (142f.) Darauf schwinden dem Erzähler die Sinne.

Tinas zwiespältiger Triumph über den Erzähler ist auch ein Triumph über das patrilinear gedachte Kulturerbe, dessen männliche Fetischisierungen der Roman zu lesen gibt.<sup>67</sup> Dabei besteht Tinas Triumph nicht nur im Entzug der Erbstücke durch Verbrennen. Vielmehr entzieht sie ihm damit zugleich die versprochene Nähe zum geliebten toten Dichter, wird es doch nun für immer unklar bleiben, ob es die von Jeffrey Aspern geschriebenen, berührten, hinterlassenen Schriftstücke überhaupt je gegeben hat, und wenn doch, was sie eigentlich enthalten. Den ganzen Roman hindurch werden sie in Schlafzimmern, Sekretären und Schrankkoffern vermutet, sie werden besprochen, gesucht, teuer bezahlt und vielleicht am Ende verbrannt, aber niemals aufgefunden, betrachtet und gelesen – auch nicht seitens der Romanleser. Die weibliche Erblinie von der Tante auf die Nichte erweist sich als undurchdringlich gegenüber der männlich-junggesellenhaften Tradierung vom Autor auf seinen Biographen (was sich vielleicht auch an der James-Philologie ablesen lässt, wenn als Folie für den verehrten Dichter Jeffrey Aspern wahlweise Lord Byron,<sup>68</sup> Edgar Allen Poe<sup>69</sup> oder Alexander Puschkina<sup>70</sup> genannt werden).

Anders also als die Erben in Stifters Texten, die auf eine reproduktive Zukunft zielen und die ihre Familie nicht zuletzt mit Hilfe der ererbten Schriftstücke konti-

66 Vgl.: »Ich konnte nicht für ein Bündel zeretzter Papiere eine lächerliche, bemitleidenswerte, provinzielle alte Frau heiraten.« (Ebd., S. 139.)

67 Vgl. die Einschätzung einer Freundin des Erzählers: »She pretended to make light of his genius [...]. The most I said was that he was no doubt not a woman's poet« (5). Vgl.: »Sie gab vor, sein Genie als unbedeutend einzuschätzen [...]. Ich entgegnete nur, daß er zweifellos kein Dichter für Frauen sei« (James: *Asperns Nachlaß*, S. 7f.).

68 Vgl. Henry James' Tagebuch vom 12.1.1887, wo er von der Begegnung mit Eugene Lee-Hamilton berichtet, der ihm vom Bostoner Kunstkritiker und Shelley-Verehrer Edward Silsbee erzählt. Dieser habe von der Existenz der beiden Misses Clairmont in Florenz erfahren: der mindestens 80jährigen Jane Clairmont, eine von Byrons Ex-Geliebten, und deren Nichte, in deren Besitz ein Konvolut von Byron- und Shelley-Briefen sei. Silsbee nimmt Logis bei den Damen in der Hoffnung, sich nach dem Tod Jane Clairmonts die Briefe aneignen zu können. Nach dem Tod der alten Dame verhandelt er mit der alleinerbenden Nichte um den Tausch ›Heirat gegen Briefe‹.

69 Vgl. J. Gerald Kennedy: Jeffrey Aspern and Edgar Allan Poe: A Speculation, in: *Poe Studies* 6 (1973) 1, S. 17f.

70 Vgl. Joseph S. O'Leary: Pushkin in »The Aspern Papers«, in: *The Henry James E-Journal*, No. 2 (2000), < <http://www2.newpaltz.edu/~hathawar/ejournal2.html> >, gesehen am 22.7.2008.



nuieren werden, ist und bleibt Henry James' Erzähler ein Junggeselle (vgl. Kap. 7.1.2). Dies ermöglicht es ihm zwar, die Idee der Eheschließung in die Verhandlungsmasse um die Erbstücke einzubringen; allerdings zerstört dieses klassische Element des Erbschleicher-Topos (vgl. Kap. 4.2.2) hier die Erbschaft: Die Nichte verbrennt die Briefe, so behauptet sie zumindest – wie sie auch erklärt, die Tante müsse wohl ihr Testament vernichtet haben. Es ist diese allzeit bedrohte Fragilität ihrer Materialität, die die Schriftstücke zu besonderen Erbstücken macht. Als papierne Objekte können sie unversehens zu zerknüllten Papierschnipseln, zu »crumpled scraps« (138) oder gar zu Asche werden, verschärft durch die Tatsache, dass ihnen als handschriftlichen Unikaten andauernd der Totalverlust (ohne Sicherungskopie) bevorsteht. Eben diese Handschriftlichkeit aber ist es auch, die die »Ich«-Schriften trotz ihrer Fragilität zu privilegierten Erbstücken macht. Denn sie verspricht den Ausdruck authentischer Individualität auf Seiten des Erblassers, eine ergiebige Zeichenlektüre auf Seiten des Erben sowie die intime Nähe des Lesers zum Schreiber: Paradox einer medialen, das heißt vermittelten Unmittelbarkeit.

### 5.1.3 *Bilder (Storm, Fontane, Keller, Hawthorne, Wilde, Stifter)*

Eine intime Nähe des Erben zum Erblasser mag sich in der Lektüre hinterlassener »Ich«-Schriften bevorzugt einstellen, doch die Idee einer mimetischen Ähnlichkeit, einer Spiegelung, ja eines Sich-Erkennens des Erben in seinem Vorfahren bleibt einem anderen Objekt vorbehalten: dem Bild, genauer dem Familienbild oder dem Ahnenporträt, oft die Genealogie abbildend in Form einer Ahnengalerie. Insofern gehört die ererbte Ahnengalerie, wie bescheiden oder großspurig auch immer sie ausfällt, zu den Topoi der Erbschaftsliteratur. Und so wie im Auffinden und Entziffern von Schriftstücken das Erbe häufig erst erschrieben und erlesen werden muss, so gilt es bei Bildern als Erbstücken, den Erben mit Hilfe von bildlicher Ähnlichkeit überhaupt zu erkennen und ihn so in eine Genealogie »einzubilden«. Dass es dabei immer wieder zum *Verkennen* des Erben bis hin zum Verlust der Erbschaft oder gar des Lebens kommt, macht einige der spezifischen Verschiebungen im Topos der Ahnengalerie aus, die in der Literatur eine Rolle spielen. Wenn es also im Folgenden um Bilder in Texten, mithin um literarisierte Bilder geht, so lässt sich das in dreifacher Hinsicht fokussieren: zum ersten in Bezug auf Bildbeschreibung, zum zweiten bezüglich der Bilder in ihrer Materialität, zum dritten hinsichtlich der Frage nach Sichtbarkeit, Wahrnehmung und Repräsentation.

Zum ersten also arbeiten die Texte an einer Beschreibung des Abgebildeten, das von einem Protagonisten oder vom Erzähler betrachtet wird. Auf diese Weise erzeugen das Abgebildete und sein Betrachter sogleich eine Erzählkonstellation, in der der Blick bzw. die Umstände der Betrachtung ebenfalls eine Rolle spielen. Dem entspricht die Funktion des Bildes als Erbstück und damit als ein ganz spezifisches Objekt, dessen Ekphrasis nur in Relation mit einem am Erbgang Beteiligten für den Text relevant ist. So bietet die Ahnengalerie in Theodor Storms Novelle *Aquis submersus* (1876) den heimlich Liebenden, dem Maler Johannes und der Adelige

Katharina, eine prekäre Zuflucht: Zum einen haben sie dort während Johannes' Arbeit an Katharinas Porträt die Gelegenheit, einander zu sehen; zum anderen aber sind die Blicke der gemalten Ahnen unheilverheißend, zumal eine Vorfahrin denselben stechenden Blick zeigt wie Katharinas Bruder,<sup>71</sup> der die unstandesgemäße Liebe zwischen Johannes und Katharina tatsächlich zerstören wird. Das Ahnenporträt steht an dieser Stelle also für die Idee der Wiederkehr im Erbe, ja es transferiert den Fluch dieser Ahnfrau in die Erzählgegenwart<sup>72</sup> und übernimmt in erzählerischer Hinsicht eine proleptische Funktion. Dem Ahnenporträt korrespondiert das Bildnis eines toten Kindes: Katharinas und Johannes' illegitimes Kind ertrinkt und wird von Johannes als Leichnam gemalt. Dieses Bildnis ist mit den Initialen ›C.P.A.S.‹ versehen, die wiederum in der Rahmenerzählung 200 Jahre später im Zuge einer Bildbeschreibung als *culpa patris aquis submersus* (›durch Schuld des Vaters im Wasser versunken‹) entschlüsselt werden. Diese Erbstücke, Bilder von Ahnen und Nachkommen, die in ihrer Entstehung und Betrachtung beschrieben werden, sorgen gemeinsam mit den erzählerischen Ana- und Prolepsen für eine Verschränkung der Zeiten und damit – auch in erzählökonomischer Hinsicht – für eine besondere Verdichtung von Genealogie und Erbschaft.

Zum zweiten werden die Bilder als Erbstücke in den Texten hinsichtlich ihrer Materialität eingesetzt, um die Frage des (ökonomischen) Werts ebenso ins Spiel zu bringen wie die Objekthaftigkeit der Bilder als Artefakte – und damit die Frage, in welcher Weise materielle Artefakte mit immateriellen Aufladungen versehen werden. So spielt etwa die Schwierigkeit der Bilderhängung eine ganz konkrete Rolle, wenn in Theodor Fontanes Roman *Die Poggenpuhls* (1896) die große Vergangenheit des Geschlechts, für die das ererbte Ölbild mit »dem historisch bedeutendsten Moment aus dem Leben der Familie«<sup>73</sup> steht, mit den bescheidenen Zuständen der Gegenwart kollidiert, die sich in den maroden Wohnungswänden zeigen, so dass das Bild immer wieder von der Wand fällt: »Es wurde dann jedesmal beiseite gestellt und nach dem Frühstück wieder eingegipst, was alles indessen nicht recht half und auch nicht helfen konnte. Denn die ganze Wandstelle war schon zu schadhaf, und über ein kleines, so brach der eingegipste Nagel wieder aus, und das Bild glitt herab.«<sup>74</sup> Dieser – nicht zuletzt dem ironischen Erzählton zuarbeitende – materiale Aspekt wird durch die Thematisierung des Rahmens verstärkt: »Eben dieses Bild, wohl in Würdigung seines Familienaffektionswertes, war denn auch in einen breiten und stattlichen Barockrahmen gefaßt, während die [daneben hängenden] bloß

71 Vgl.: »und ich sprach zu mir: ›Hier, diese ist's! Wie räthselhafte Wege gehet die Natur! Ein saeculum und drüber rinnt es heimlich wie unter einer Decke im Blute der Geschlechter fort; dann, längst vergessen, taucht es plötzlich wieder auf, den Lebenden zum Unheil. [...]« (Theodor Storm: *Aquis submersus*, in: Ders.: *Sämtliche Werke*, hg. v. Peter Goldammer, Berlin 1995, Bd. 2, S. 644-723, hier S. 669.)

72 Vgl. eine ähnliche Spiegel- und Transferfunktion der Ahnengalerie in Franz Grillparzers Schauerdrama *Die Ahnfrau* (1817) sowie zu beiden Texten Kap. 7.2.

73 Fontane: *Die Poggenpuhls*, S. 312.

74 Ebd., S. 313.

unter Glas gebrachten Lichtbilder nichts als eine Goldborte zeigten.«<sup>75</sup> Ein weiterer Aspekt der Materialität ist die schiere Bilderfülle in entsprechendem Interieur, die – gänzlich ohne Beschreibung der Bilder auskommend – als Indiz eines reichen Geschlechts genommen wird, so etwa in Gottfried Kellers Erzählung *Der Schmied seines Glückes* (1874): »Er öffnete die nächste Türe und sah einen weitläufigen Ahnensaal, von unten bis oben mit Bildnissen angefüllt. Der Boden bestand aus sechseckigen Fliesen verschiedener Farbe, die Decke aus Gipsstukkaturen mit lebensgroßen, fast frei schwebenden Menschen- und Tiergestalten, Fruchtkränzen und Wappen.«<sup>76</sup>

Zum dritten fungieren Bilder in Texten als Fokus für Fragen der Sichtbarkeit, der Wahrnehmung und der Repräsentation, die hier insofern in spezifischer Weise zugespitzt sind, als es sich bei den Bildern um Erbstücke und/oder Familienbilder handelt. Die müssen überhaupt erst einmal zu den Erben gelangen bzw. von den Erben erblickt werden. So sind viele Bilder zunächst versteckt, verschlossen oder durch Vorhänge vor Blicken geschützt, wie etwa in Stifters *Narrenburg* (1842/44) mit ihren Schließ- und Klappmechanismen, die erst dem rechtmäßigen Erben eröffnet werden, oder in Balzacs Roman *Le Cousin Pons* (1847), wo die verborgene Bildersammlung dem Zugriff der Erbschleicher – allerdings vergeblich – entzogen werden soll (vgl. Kap. 4.2.2). Die Sichtbarmachung eines Familienerbes betrifft zudem ebenso das im Bild Dargestellte selbst – Porträts im Modus größtmöglicher Ähnlichkeit, sowohl mit dem Vorfahren als auch mit dem Erben; zentrale Szenarien aus der Familiengeschichte – wie auch die Präsentation der Bilder. So kann die jeweilige Ahnengalerie in Form eines die Wände bedeckenden Bilderteppichs die omnipräsente Verbreitung eines Geschlechts repräsentieren oder in Form einer langen Bilderreihe auf das Sukzessive einer Generationenkette Bezug nehmen, die sich beliebig verlängern ließe, wie etwa die Gemäldegalerie in Stifters *Narrenburg* mit ihrer »lange[n] Reihe leerer Nischen für Alle noch Ungebornen, als hätte der Gründer auf eine Ewigkeit seines Geschlechtes gerechnet.«<sup>77</sup> Diese anhand ererbter Bilder aufgeworfenen Fragen der Repräsentation und Sichtbarmachung werden in Gottfried Kellers Erzählung *Der Schmied seines Glückes* ins Groteske gewendet, wenn einer der Protagonisten sich eine Genealogie erwerben will und zusammen mit dem prächtigen Haus, das er von einem »ausgestorbene[n] Patriziergeschlecht«<sup>78</sup> übernommen hat, eine Ahnengalerie an sich bringt. Da es ihm jedoch an eigenen Vorfahren mangelt, kann er nur einen Teil der Porträts umbenennen:

»Kommen Sie, lieber Vetter, hier sehen Sie [...] meine leibliche Großmama! [...] In der Tat bezeichnete ein Papierkärtchen, welches in der Ecke des Rahmens befestigt war, die besagte Dame, so wie auch eine Anzahl der anderen Bilder mit solchen Zet-

75 Ebd.

76 Gottfried Keller: *Der Schmied seines Glückes*, in: Ders.: *Die Leute von Seldwyla*, m. e. Nachwort v. Gerhard Kaiser, Frankfurt a.M. 1987, S. 347-378, hier S. 355.

77 Stifter: *Die Narrenburg*, S. 389.

78 Keller: *Der Schmied seines Glückes*, S. 359.

teln versehen war. Freilich zeigten die Gemälde selbst noch andere Inschriften [...], welche mit den angehefteten Papierchen nicht übereinstimmten.«<sup>79</sup>

Die Repräsentation des Geschlechts erfolgt hier also nicht über das Abgebildete und damit im Modus der Ähnlichkeit, sondern zum einen über die bloße Existenz einer Bildergalerie in einem ahnengerechten Interieur – deshalb können die Bilder selbst auch unbeschrieben bleiben – und zum anderen über die Beschriftung. Dass diese so stümperhaft erfolgt und das bloß Übersriebene offenlegt, ist Teil der Groteske (vgl. Kap. 6.2.3), droht doch die Arbeit an der zeichenhaften Repräsentation der eigenen Genealogie, die zugleich deren Erschaffung ist, hier am Überschuss fremder Vergangenheit zu scheitern.

Nach dieser Erörterung einiger Funktionen, die sich für literarisierte Bilder als Erbstücke ausmachen lassen – Ekphrasis, Materialität, Repräsentation –, seien nun zwei Bildformate unterschieden, in denen diese Erbstücke Bedeutung gewinnen: als Einzelbildnis und als Ahnengalerie. Das durch die Generationen hindurch vererbte einzelne Bild privilegiert einen Vorfahren, einen Stammvater oder Stifter, und gewinnt gerade in dieser Einzelheit und Dominanz seine familiale, aber auch textuelle Bedeutung. So stellt das Porträt des alten Colonel Pyncheon in Nathaniel Hawthornes Roman *The House of the Seven Gables* (1851) ein zentrales Objekt dar: zum einen, weil es – bis auf eine im Verlauf des Romans entstehende Daguerrotypie – das bei weitem signifikanteste Bild des Textes ist; zum anderen, weil der dargestellte längst verstorbene Colonel die gesamte Geschichte bis in die Erzählgegenwart hinein beherrscht; zum dritten, weil das Bild ein Eigenleben entwickelt und als Indiz für den Zustand der Familie taugt – eine Familie, die explizit als eine von nutznießenden *und* verfluchten Erben beschrieben ist.

Colonel Pyncheon hat seinen Gegenspieler im Streit um ein Grundstück als Hexer denunziert, der daraufhin zum Tode verurteilt wird. Kurz vor der Hinrichtung, auf dem Schafott, verflucht der angebliche Hexer den Colonel (vgl. Kap. 7.2). Als nach einiger Zeit Colonel Pyncheons neu erbautes Haus – auf dem umstrittenen Grundstück – eingeweiht wird, stirbt der Colonel plötzlich. Seine Nachkommen werden immer wieder dieses »ancestral house«<sup>80</sup> und damit schuldhaft erworbenes Eigentum erben, wobei die Frage der Schuldübertragung vom Erzähler als Überlegung formuliert wird, »whether each inheritor of the property – conscious of wrong, and failing to rectify it – did not commit anew the great guilt of his ancestor, and incur all its original responsibilities.«<sup>81</sup> Denn einige der Nachkommen von Colonel Pyncheon werden an demselben Erbleiden (»hereditary

79 Ebd., S. 357.

80 Nathaniel Hawthorne: *The House of the Seven Gables*, hg. v. Michael Davitt Bell, Oxford 1998, S. 20.

81 Ebd. Vgl.: »ob nicht jeder Erbe des Eigentums – im Bewußtsein eines Unrechts, das er doch nicht behob – wie einst sein Ahne von neuem große Schuld auf sich lud und dafür die ganze ursprüngliche Verantwortung zu tragen hatte.« (Nathaniel Hawthorne: *Das Haus mit den sieben Giebeln*, übers. v. Irma Wehrli, Zürich 2004, S. 31.)

liability«<sup>82</sup>) wie er eines plötzlichen Todes sterben. In seinen »testamentary directions«<sup>83</sup> hat der Colonel verfügt, dass sein Porträt – unter dem er sterben wird – an der Wand hängenbleiben muss:

»the portrait of old Colonel Pyncheon, at two thirds length, representing the stern features of a Puritanic-looking personage, in a scull-cap, with a laced band and a grizzly beard; holding a Bible with one hand, and in the other uplifting an iron sword-hilt. The latter object, being more successfully depicted by the artist, stood out in far greater prominence than the sacred volume.«<sup>84</sup>

Und so überdauert das Porträt nicht nur zahlreiche Generationen der Pyncheons und »beobachtet« seine Nachkommen, sondern es verändert sich auch, zeigt die Gesichtszüge des Porträtierten auf immer neue Weise und kommentiert damit das Geschehen, ja, hilft sogar, seine verborgenen Seiten offenzulegen.

Als Erkenntnismedium fungiert das Porträt zudem in der Überlagerung mit einem anderen Bild, das gerade kein Erbstück ist: mit einer Daguerrotypie aus der Erzählgegenwart. Der Daguerreotypist, ein Nachfahre des hingerichteten Fluchers, porträtiert den ehrenhaften Richter Pyncheon, einen Nachfahren des verfluchten Colonel. Doch diese Daguerreotypie ähnelt weniger dem vermeintlich lebenswürdigen Richter selbst als – bestürzenderweise – dem alten Porträtemalde des Colonel und legt so die Habgier und Brutalität des Richters offen, der sich am Schluss des Romans als Testamentsbetrüger herausstellt. Die neue Technik der Daguerreotypie steht hier also gerade nicht auf der Seite eines mimetisch-mechanischen Realismus, wie immer wieder behauptet, sondern auf der Seite eines quasi-magischen Blicks, der die »innere Wahrheit« einer Person zeigt und hier das Erbe tatsächlich materiell sichtbar macht: mit Hilfe einer Technik, »die das Sichtbare als umfassenden Ausdruck eines Nicht-Sichtbaren entziffer[t]«<sup>85</sup>. Dieses Nicht-Sichtbare ist keineswegs spirituell gedacht,<sup>86</sup> sondern meint die als anwesend erfahrene, ererbte Vergangenheit. Dem Roman und seinen Porträts geht es um diese »connection with the long past [...] which, if adequately translated to the reader, would serve to illustrate how much of old material goes to make up the freshest novelty of human

82 Hawthorne: *The House of the Seven Gables*, S. 311.

83 Ebd., S. 279.

84 Ebd., S. 33. Vgl.: »das Porträt des alten Obersten, das in Zweidrittelgröße die strengen Züge einer puritanisch wirkenden Persönlichkeit mit Käppchen, Spitzenkragen und grauem Bart wiedergab, die in der einen Hand eine Bibel hielt und mit der andern einen eisernen Schwertgriff rechte. Dieser war dem Künstler besser gelungen und beherrschte das Bild viel stärker als das heilige Buch.« (Hawthorne: *Das Haus mit den sieben Giebeln*, S. 51.)

85 Irene Albers: Das Fotografische in der Literatur, in: Karlheinz Barck u.a. (Hg.): *Ästhetische Grundbegriffe. Historisches Wörterbuch in sieben Bänden*, Bd. 2, Stuttgart/Weimar 2001, S. 534-550, hier S. 538.

86 Die Funktion des neuen fotografischen Mediums – als sozial und psychologisch neutrales, nicht wertendes Medium – liegt eher in der Entkleidung der Porträtierten von den ihnen zugeschriebenen sozialen oder moralischen Wertvorstellungen und Vorurteilen, so dass die »Ähnlichkeit« mit der Vergangenheit bzw. mit den Vorfahren erst mit dieser Freilegung deutlich werden kann.

life.«<sup>87</sup> Am glücklichen Ende des langen Romans stürzt das dauerhaft anwesende Erbstück, das immerfort dahängende Porträt des Colonel, endlich zu Boden – und enthüllt damit ein anderes dauerhaft abwesend geglaubtes Erbstück, nämlich eine Besitzurkunde, die seit Jahrzehnten gesucht wurde. Sie sollte nämlich die reichen Landansprüche der Pyncheons beweisen, hat aber indessen längst jeden Wert verloren.

Der Charakter der ererbten Porträtbilder ändert sich, wenn sie nicht als Einzel-erbstück inszeniert werden, sondern im Format einer Ahnengalerie versammelt sind. Damit sind sie in einer genealogischen Reihe platziert und zugleich als Erbstück vervielfacht, muss doch ein Erbe sich nicht auf ein Porträt fixieren. So findet etwa in Oscar Wildes Roman *The Picture of Dorian Gray* (1891) die unstete Rastlosigkeit des Protagonisten nicht nur in seinen verwerflichen Ausschweifungen und sprunghaften Beschäftigungen ihren Ausdruck, sondern auch im suchenden Gang durch die Ahnengalerie, wo er jedes der zahlreichen Porträts nach seinem erblichen Einfluss auf ihn befragt:

»He loved to stroll through the gaunt cold picture-gallery of his country house and look at the various portraits of those whose blood flowed in his veins. [...] Was it young Herbert's life that he sometimes led? Had some strange poisonous germ crept from body to body till it had reached his own? [...] Here, in gold-embroidered red doublet, jewelled surcoat, and gilt-edged ruff and wrist-bands, stood Sir Anthony Sherard, with his silver-and-black armour piled at his feet. What had this man's legacy been? Had the lover of Giovanna of Naples bequeathed him some inheritance of sin and shame? Were his own actions merely the dreams that the dead man had not dared to realize? Here, from the fading canvas, smiled Lady Elizabeth Devereux, in her gauze hood, pearl stomacher, and pink slashed sleeves. [...] Had he something of her temperament in him? [...] What of the second Lord Beckenham [...] What passions had he bequeathed?«<sup>88</sup>

Die reiche Fülle der Erbstücke rückt dem Protagonisten in doppelter Weise nahe: durch die Verdoppelung medialer und hereditärer Übertragung. In den Bildern

87 Hawthorne: *The House of the Seven Gables*, S. 6. Vgl.: »eine Verbindung zu längst Vergangenen [...], die kundig vermittelt, dem Leser begreiflich machen könnte, wie sehr selbst das noch nie Dagewesene aus alter Substanz besteht.« (Hawthorne: *Das Haus mit den sieben Giebeln*, S. 10.)

88 Oscar Wilde: *The Picture of Dorian Gray*, hg. v. Isobel Murray, London 1974, S. 143f. Vgl.: »Er liebte es, durch die kahle, kalte Bildergalerie auf seinem Landsitz zu schlendern und die verschiedenen Porträts derer zu betrachten, deren Blut in seinen Adern floß. [...] War es das Leben des jungen Herbert, das er manchmal führte? War irgendein seltsamer giftiger Keim von Körper zu Körper geschlichen, bis er seinen eigenen erreicht hatte? [...] Dort stand, in goldgesticktem rotem Wams, in einem mit Edelsteinen besetzten Überrock, mit goldgefranter Krause und ebensolchem Überrock Sir Anthony Sherard, mit der silbernen und schwarzen Rüstung zu seinen Füßen aufgerichtet. Was war dieses Erbe gewesen? Hatte ihm der Geliebte der Johanna von Neapel eine Hinterlassenschaft von Sünde und Schande vermacht? Waren seine eignen Handlungen nur die Träume, die der tote Mann nicht zu verwirklichen gewagt hatte? Hier lächelte von der verblaßten Leinwand Lady Elizabeth Deveraux mit ihrer Gazehaube, ihrem perlenbesetzten Brusttuch und ihren roten Schlitzärmeln. [...] Hatte er etwas von ihrem Temperament? [...] Und der zweite Lord Beckenham [...] Was für Leidenschaften hatte er vererbt?« (Oscar Wilde: *Das Bildnis des Dorian Gray*, übers. v. Bernhard Oehlschlägel, Dortmund 1985, S. 142.)

sucht er sich selbst mit Hilfe der Spuren eines Erbes zu finden, das gleichzeitig biologischer (»germ«), moralischer (»sin and shame«), sinnlicher (»passions«) und psychischer (»temperament«) Natur »sein soll: »To him, man was [...] a complex multiform creature that bore within itself strange legacies of thought and passion, and whose very flesh was tainted with the monstrous maladies of the dead.«<sup>89</sup> Dorian Gray wird also von den Toten bewohnt, auch wenn er seinen Ahnen und der befürchteten Determinierung durch sie – wie ein Gegenmodell – sein eigenes Porträt entgegenstellt. Es macht ihn selbst in seiner Jugend unsterblich, indem es an seiner Stelle alle Veränderungen seines Lebens und seiner Seele repräsentiert *und*, weil Gray es gut versteckt, verbirgt. Gerade umgekehrt funktionieren die Erbstücke in der Ahnengalerie: Sie repräsentieren das Unveränderliche, weil sie einerseits die Toten bei Lebzeiten im Bild fixieren und andererseits dazu auffordern, das auf die Nachfahren unverändert Übertragene zu identifizieren. Dorian Grays Porträt hingegen wird kein Erbstück sein, es wird die Ahnengalerie, deren letztes Stück das Bildnis seiner früh verstorbenen Mutter ist, nicht fortsetzen: nicht nur, weil es zum Schluss von einem Messer durchschnitten wird oder weil kein Blick diesem Porträt eines Verworfenen standhalten könnte,<sup>90</sup> sondern vor allem, weil Dorian Gray – als letzter Nachfahre seines Geschlechts – keine Erben haben wird.

Hingegen ist die Ahnengalerie in Adalbert Stifters *Narrenburg* nicht nur für das Erzählen der Geschichte des Geschlechts, sondern auch für dessen Fortsetzung prädestiniert. Denn hier findet tatsächlich ein Erkennen, eine Anagnorisis statt, während Dorian Gray im Gang durch die Ahnengalerie eine Reihe von Fragen nach Ähnlichkeit und Übertragung stellt, aber keine einzige beantwortet. Zwar rügt Stifters Erzähler zunächst den Stammherrn für dessen Zukunftsgewissheit angesichts der »lange[n] Reihe leerer Nischen für alle noch Ungeborenen, als hätte der Gründer auf eine Ewigkeit seines Geschlechtes gerechnet.«<sup>91</sup> Doch dann kommen die Besucher zu einer Stelle, die nur scheinbar eine leere Nische ist, die aber unter einer bemalten Kupfertafel, welche eine Steinwand vortäuscht, ein Bild verbirgt. Es ist jenes Bild, in dem Heinrich sich als Geschlechtsnachfahre und künftiger Erbe erkennt – und damit auch als Fortsetzer aller genealogischen Institutionen, einschließlich der Bildersammlung: »Es war ein Männerbild, und im Serpentine unten stand: ›Sixtus II.‹ Allein das Bild war das Heinrichs Zug für Zug, nur in fremden Kleidern.«<sup>92</sup> Als Medium der Anagnorisis bedarf das Bild – anders als die vorhergehenden – keiner weiteren Beschreibung, denn zum einen ist die übergroße Ähnlichkeit so schlagend, dass ihre Formulierung in einem einfachen Aussagesatz genügt, und zum anderen ist die Platzierung dieses Bildes am Ende des Rundgangs

89 Wilde: *The Picture of Dorian Gray*, S. 143. Vgl.: »Für ihn war der Mensch [...] ein zusammengesetztes, vielfältiges Geschöpf, das in sich seltsame Erbschaften des Denkens und der Leidenschaften trug, und dessen Fleisch sogar von den ungeheuerlichen Krankheiten der Toten befleckt war.« (Wilde: *Das Bildnis des Dorian Gray*, S. 141f.)

90 Im Gegenteil: Am Ende zeigt das Bild wieder Dorian Grays ganze Schönheit und Jugend, während sein Leichnam nunmehr der ekelhafte Ausdruck des geführten Lebens ist.

91 Stifter: *Die Narrenburg*, S. 389.

92 Ebd., S. 391.

durch die Ahnengalerie als Höhepunkt und als letzte Gelegenheit zum Objekt der Anagnorisis prädestiniert.

Der Reiz von Bildern, mehr noch von Porträts als Erbstücken liegt demnach in ihrem Potential zur Reflexion: sei es eine Reflexion im Sinne einer (erkennenden oder verkennenden) Spiegelung des Erben im ererbten Bild eines Vorfahren, sei es eine Reflexion des Bildes als Medium und als Objekt. Denn die spezifische Bildproblematik von Porträts mit ihrem komplexen Wechselverhältnis zwischen Modell und Bild, zwischen Ähnlichkeit und Mimesis, zwischen Verlebendigung und Mortifizierung – mit der Frage also, ob das gelungene ›lebendige‹ Abbild sein lebendes Modell ›tötet‹<sup>93</sup> – verknüpft sich hier mit den Überlagerungen von Lebendigem und Totem bzw. Untotem, die in Erbschaften virulent sind. Es ist das Unheimliche der Doppelgängerei, das zum einen das Porträt im Modus der Ähnlichkeit kennzeichnet und »das Original sich selbst unähnlich« macht,<sup>94</sup> und das zum anderen auch das Erbe mit seinen Überblendungen zwischen totem Erblasser und lebendem Erben trifft. Dies zeigt sich in genregerechter Überdeutlichkeit in einer Szene des Schauerdramas *Die Ahnfrau* von Franz Grillparzer (1817). Darin spiegelt sich die Tochter namens Berta nicht nur im Namen der verfluchten Ahnfrau – ebenfalls Berta geheißten –, vielmehr wird auch ihr eigenes Bild im Spiegel mit dem Bildnis der Ahnfrau überblendet:

»[...] ging ich / In des Zwilichts mattem Strahl / Durch den alten Ahnensaal. / [...] Da erhebt mein Bild im Spiegel / Seine Hände an das Haupt, / Und mit starrendem Entsetzen / Seh ich in dem dunkeln Glase / Meine Züge sich verzerren. / Immer sind es noch dieselben / Und doch anders, furchtbar anders, / Und mir selbst nicht ähnlicher / Als ein Lebend'ger seiner Leiche.«<sup>95</sup>

Die lebendige Berta wird im Spiegelbild sich selbst fremd, so wie im Porträt »das Original sich selbst unähnlich«<sup>96</sup> wird. Ja mehr noch: Sie sieht sich selbst nicht nur als Tote, eingereiht zwischen Porträts im alten Ahnensaal, sondern sie sieht sich »selbst nicht ähnlicher / Als ein Lebend'ger seiner Leiche«, zwischen Leben und Tod, identisch mit der umgehenden Ahnfrau und das heißt mit einer Untoten, zwischen Diesseits und Jenseits. Durch die Ähnlichkeit im Porträt überlagern Original und Bildnis, Leben und Tod einander: »Bei der Kunst hat man es nicht mit einem ›Schattenreich‹ zu tun, das auf einfache Weise der realen Welt der Lebenden gegenüberstünde. Die Kunst bringt die Gegenüberstellung dieser beiden Welten aus dem Gleichgewicht, läßt sie ineinandergleiten.«<sup>97</sup> Dass es sich bei literarischen Erbstücken so häufig um Kunstwerke und Bildnisse handelt, verdankt sich also

93 Zur geschlechterrelevanten Konstitution dieses Problems vgl. Elisabeth Bronfen: *Nur über ihre Leiche. Tod, Weiblichkeit und Ästhetik*, München 1994; Anne-Kathrin Reulecke: *Geschriebene Bilder. Zum Kunst- und Mediendiskurs in der Gegenwartsliteratur*, München 2002, v.a. Kap. 5: »Das Geschlecht der Bilder«.

94 Sarah Kofman: *Melancholie der Kunst*, Graz/Wien 1986, S. 17.

95 Franz Grillparzer: *Die Ahnfrau. Trauerspiel in fünf Aufzügen*, Stuttgart 1972, V. 433-459.

96 Kofman: *Melancholie der Kunst*, S. 17.

97 Ebd.



auch deren spezifischer zwiespältiger Präsenz zwischen Leben und Tod,<sup>98</sup> in der sich das Unheimliche des Erbes zu spiegeln vermag.

#### 5.1.4 *Plunder (Kleist, Raabe, Keller)*

Krönungstaler, Dichterbriefe, Ahnenporträts – angesichts solch kulturell hochstehender hinterlassener Objekte muten ein zerbrochener Krug, ein schäbiger Degen oder ein vollgestopfter Trödelladen als wertloser Kram, ja als Abfall an, den es schnellstmöglich loszuwerden gilt, und keineswegs als übertragungswürdige, begehrtenwerte, gar literaturfähige Erbstücke. Allerdings lässt sich solcher Kram durchaus nicht auf jener Kehrseite platzieren, deren Vorderseite das sammlungs- und vererbungswürdige Kulturgut darstellen würde.<sup>99</sup> Schließlich können die Mächte der Entwertung auch die sogenannte Hochkultur befallen und zu Staub zerfallen lassen, während ein vor langer Zeit oder soeben erst weggeworfenes alltägliches Ding aus Schutt und Müll gerettet werden kann. Die Trennschärfe zwischen Wertschätzung und Entwertung kann mithin in Bewegung kommen, durch historisch wechselnde Sammlungsideale ebenso wie durch die Materialität der jeweils gesammelten oder weggeworfenen Dinge. Und so kann auch der Wert der Erbstücke ins Wanken geraten: wenn die Münzen entwertet oder die Schriftstücke zu Papierfetzen zerknüllt werden und das ererbte Bild immer wieder von der schäbigen Gipswand fällt.

Zugleich wirft der Umgang mit Abfall und Plunder ein Licht auf das 19. Jahrhundert als das ›Jahrhundert der Dinge‹, das nicht zuletzt durch die Auseinandersetzungen darüber gekennzeichnet ist, was bewahrt, vererbt, musealisiert wird, was zu Waren und zu Geld gemacht oder was endgültig weggeworfen wird. Wenn die »Moderne als Abfallmoderne«<sup>100</sup> pointiert gefasst wird, so meint das, dass sie im Zeichen von Historisierung und Verzeitlichung auf das Neue, auf Entwicklung und Fortschritt setzt und damit aber auch eine »Erzeugung ideell, materiell, institutionell unverwertbaren Restes«<sup>101</sup> betreibt. Diese Reste können wiederum als Abfall bewirtschaftet oder als Objekte gerettet und musealisiert werden. Das Museum übernimmt dabei zum einen die kulturelle Funktion, im Sinne der »Bewahrungs-

98 Vgl. die vielfältige Konnotation der Bilder mit dem Tod in den besprochenen Texten: wenn Hawthornes Colonel unter seinem Porträt stirbt; wenn Dorian Gray sich selbst tötet, indem er das Messer in sein Porträt sticht; wenn Storms Maler Johannes seinem toten Kind im Porträt einen lebendigen Blick zurückerstatter, usw.

99 Zu den kulturhistorisch, psychisch und gesellschaftlich relevanten Wechselwirkungen zwischen Sammeln und Wegwerfen vgl. Gisela Ecker/Martina Stange/Ulrike Vedder (Hg.): *Sammeln, Ausstellen, Wegwerfen*, Königstein 2001.

100 Manfred Faßler: *Abfall – Moderne – Gegenwart. Beiträge zum evolutionären Eigenrecht der Gegenwart*, Gießen 1991, S. 168. Vgl. dazu Erik Porath: Von der Vernunft des Sammelns zum Irrsinn des Wegwerfens, in: Ecker/Stange/Vedder: *Sammeln, Ausstellen, Wegwerfen*, S. 272-280.

101 Faßler: *Abfall – Moderne – Gegenwart*, S. 168. Und er fügt hinzu: »Damit ist Abfall nicht nur ein Entsorgungsproblem, sondern eine Steuerungsquelle. Was zum Abfall gehört, darf in einer gegebenen Produktion, Institution oder Lebenswelt keinen Respektierungsanspruch erheben« (ebd.).

kultur«<sup>102</sup> jene Beschleunigungen der Moderne zu kompensieren, die der Historismus mit seiner Reflexion auf die historische Differenz der Zeiten gerade erst erfahrbar macht. Zum anderen aber trägt das Museum selbst zu dieser Historisierung wesentlich bei, hat also nicht nur kompensatorische Funktion, sondern ist selbst auch Agentur der Verzeitlichung.<sup>103</sup> Ein anderes Feld der Auseinandersetzung stellen die Abstraktions- und (Ent-)Wertungsprozesse dar, denen die Dinge als Waren unterworfen sind, sei es in der industriellen Warenproduktion, sei es im Tausch bzw. Verkauf (vgl. Kap. 6.2).

Dieses »Schwanken zwischen Abfall und Wert« ist nicht nur ein Kennzeichen des Sammlers.<sup>104</sup> Vielmehr markiert es auch den Erben: sei es, dass der »Wegwurf vergangener Jahre« dem Erben eine »Dichtung des Plunders« verheißt, wie in Adalbert Stifters *Mappe meines Urgroßvaters* (vgl. Kap. 5.2.2); sei es, dass er seine Erbschaft selbst wegwirft, indem er sie zur Plünderung freigibt, wie der Protagonist in Wilhelm Raabes Roman *Die Akten des Vogelsangs* (vgl. Kap. 6.3.2); sei es, dass beim Inventarisieren eines Nachlasses »zum Zwecke der Wertermittlung im Verhältnis von Activa und Passiva« dem Erben »sehr daran gelegen [ist], alles Gut, selbst zerbrochenes Geschirr und Gerät, selbst Plunder und Gerümpel zu erfassen«<sup>105</sup> (vgl. Kap. 5.3). Die Frage des Wertes – Gebrauchswert, Tauschwert, Erinnerungswert – von Erbstücken wird, wie bereits vielfach gesehen, in literarischen Erbschaftstexten immer wieder verhandelt. Um dies nochmals zuzuspitzen, seien nun Dinge betrachtet, die der Kategorie des Plunders zugerechnet werden müssen. Zuerst soll ein kaputtes Erbstück interessieren, das im Wortsinne Gegenstand einer Verhandlung, nämlich einer Gerichtsverhandlung ist: *Der zerbrochne Krug*.

Heinrich von Kleists Lustspiel *Der zerbrochne Krug* (1811) stellt ein Objekt in den Mittelpunkt der Verhandlung, dessen Zerschneiden in mehrfacher Weise höchst aufgeladen ist. Denn der Krug, der in einer nächtlichen und deshalb kaum sichtbaren ›Verhandlung‹ (zwischen Eve und dem Dorfrichter Adam) in Eves Kammer zu Bruch geht, ist am nächsten Morgen vor Gericht in kriminalistischer, sexueller, rechtshistorischer und repräsentationslogischer Hinsicht als zerbrochenes Objekt relevant – und nicht zuletzt als Erbstück. Wenn die simple Grundfrage »wer zerbrach den Krug?«<sup>106</sup> den Gerichtstag skandiert, den der Dorfrichter Adam unter

102 »Die moderne Welt [...] entwickelt – kompensatorisch zum fortschreitenden Ausrangieren – kontinuierlichkeitsschützende Kräfte, die das Ausrangierte bewahren.« (Odo Marquard: Wegwerfgesellschaft und Bewahrungskultur, in: Andreas Grote (Hg.): *Macrococosmos in microcosmo. Die Welt in der Stube. Zur Geschichte des Sammelns 1450 bis 1800*, Opladen 1994, S. 909-918, hier S. 915.)

103 Vgl. Ulrike Vedder: Art. »Museum/Ausstellen«, in: Karlheinz Barck u.a. (Hg.): *Ästhetische Grundbegriffe. Ein Historisches Wörterbuch in sieben Bänden*, Bd. 7, Stuttgart/Weimar 2005, S. 148-190.

104 Vgl. Michael Cahn: Das Schwanken zwischen Abfall und Wert. Zur kulturellen Hermeneutik des Sammlers, in: *Merkur* 45 (1991) 8, S. 674-690.

105 Peter Löffler: Inventare. Historische Entwicklung und rechtliche Grundlagen, in: *Rheinisch-westfälische Zeitschrift für Volkskunde* 23 (1977), S. 120-131, hier S. 125.

106 Heinrich von Kleist: *Der zerbrochne Krug*, in: Ders.: *Sämtliche Werke und Briefe*, hg. v. Helmut Sembdner, Bd. 1, München/Wien 1982, S. 175-244, hier S. 198.

den Augen eines Revisors, des Gerichtsrats Walter, abhalten muss, so entwickelt die kriminalistische Rekonstruktion eines Sachbeschädigungsdelikts ungeahnte Komplexität. Zunächst verschiebt sie sich zur Frage nach sexueller Schuld und Unschuld: »Die Hochzeit ist es, die ein Loch bekommen.«<sup>107</sup> Nicht nur, weil die Aktion des Zerbrechens in engstem Zusammenhang mit dem Einbruch in Eves Kammer durch ihren Bräutigam Ruprecht steht, der dort verbotene sexuelle Aktivitäten zwischen Eve und einem unbekanntem Dritten vermutet; sondern auch, weil die ikonographische Bedeutung des Krugs auf die Geschlossenheit des weiblichen Körpers – und damit die Unversehrtheit des Krugs auf jungfräuliche Unschuld – verweist: Das Zerschlagen des Krugs »ist ein sexuelles Ereignis«.<sup>108</sup>

Dieses Ereignis ist umso einschneidender – und insofern wert, zum Zentralobjekt eines Gerichtstags zu werden –, als es zugleich eines ist, das die Rechtsprechung als solche tangiert und die Rechtsetzung, wie sie der Richter in Huisum ausübt, in Frage stellt, mit weit über Huisum hinausreichenden Konsequenzen. So ist der Krug »Für eines Fräuleins Mund, die Lippe selbst«<sup>109</sup> vorgesehen, was ihn einerseits erotisiert und andererseits über das Orale mit der Mündlichkeit der alten Rechtsordnung in Verbindung bringt, die Richter Adam bei dieser Verhandlung vertritt, wenn auch zum letzten Mal: »Dies ist die letzte Sache, die Ihr führt«,<sup>110</sup> urteilt der Revisor im Konflikt zwischen alter und neuer Rechtsordnung. Auf der einen Seite des Konflikts steht die Adamsche Rechtsprechung: Sie beruht sowohl auf mündlicher Überlieferung und der Autorität des Richters (»Wir haben hier [...] Statuten, eigentümliche, in Huisum, / Nicht aufgeschriebene, muß ich gestehen, doch durch / Bewährte Tradition uns überliefert«<sup>111</sup>) als auch auf richterlicher Willkür (»Ich kann Recht so jetzt, jetzo so erteilen«<sup>112</sup>). Auf der anderen Seite des Konflikts steht das aufgeklärte formalisierte, kodifizierte Recht mit seiner »Rationalisierung, Zentralisierung und Entpersönlichung der Justiz«<sup>113</sup> (vgl. Kap. 4.1.1). Aber nicht nur die Ablösung der alten mündlichen Rechtsordnung ist mit dem zerbrochenen Krug verknüpft, sondern auch deren Einführung, ist doch auf dem Krug Kaiser Karl V. dargestellt gewesen, der »Den alten Brauch im Recht«<sup>114</sup> – die *Carolina* – etabliert hat.

Diese Szenerie um Karl V. prädestiniert den Krug zugleich zum Erbstück, denn es handelt sich um eine Übertragungsszene, die wiederum in Gestalt des Kruges vielfach übergeben und vererbt wird. Davon berichtet Frau Marthe ausführlich und verschiebt so die Frage des monetären Schadensersatzes auf die Erzählung des-

107 Ebd., S. 193.

108 David E. Wellbery: »Der zerbrochne Krug«. Das Spiel der Geschlechterdifferenz, in: Walter Hinderer (Hg.): *Kleists Dramen*, Stuttgart 1997, S. 11-32, hier S. 26.

109 Kleist: Der zerbrochne Krug, S. 202.

110 Ebd., S. 206.

111 Ebd., S. 199.

112 Ebd.

113 Wellbery: »Der zerbrochne Krug«, S. 18.

114 Kleist: Der zerbrochne Krug, S. 188.

sen, »Was er vorher mir war.«<sup>115</sup> Damit kommt zur Sprache, was nicht zu sehen ist,<sup>116</sup> erzählt doch Marthe nun das »Loch«:

»Hier grade auf dem Loch, wo jetzo nichts, / Sind die gesamten niederländischen Provinzen / Dem span'schen Philipp übergeben worden. / Hier im Ornat stand Kaiser Karl der fünfte: / Von dem seht ihr nur noch die Beine stehn. / Hier kniete Philipp, und empfing die Krone: / Der liegt im Topf, bis auf den Hinterteil, / [...] Die Schwerter unten jetzt sind weggeschlagen. / Hier in der Mitte, mit der heiligen Mütze, / Sah man den Erzbischof von Arras stehn; / [...] Sein Schatten nur fällt lang noch übers Pflaster. / [...] Hier guckt noch ein Neugierger aus dem Fenster: / Doch was er jetzo sieht, das weiß ich nicht.«<sup>117</sup>

Die Übertragungsszene zwischen Kaiser Karl V. und seinem Sohn Philipp II. stellt die Übergabe der Krone *und* der erstmals als politische Einheit definierten niederländischen Provinzen dar. Doch der Krug ist zerschlagen, Vater und Sohn sind beide enthauptet, ihr Gefolge fragmentiert, die kirchliche Autorität nurmehr ein Schatten, kurz: Das väterliche Gesetz, nicht zuletzt mit seinen Erbfolgen, liegt in Trümmern: ein »Riß in der feudalpatriarchalischen Autorität, deren kontinuierliche Tradierung die gemalte Szene darstellte«.<sup>118</sup> Darüber ist Frau Marthe umso erbotter, als damit die Übertragungsgeschichte des Kruges selbst ebenfalls abreißt. Ebenso detailfreudig nämlich rekapituliert sie die umfassende Genealogie des Krugs, dessen Übergaben und Aneignungen angesichts von Kriegen und Zerstörungen stets hochunwahrscheinlich sind: »Den Krug erbeutete sich Childerich, / Der Kesselflicker [...]. Hierauf vererbte / Der Krug auf Fürchtegott, den Totengräber / [...]. Darauf fiel der Krug / An den Zachäus, Schneider in Tirlémont / [...]. Drauf in der Feuersbrunst von sechsundsechzig, / Da hatt ihn schon mein Mann, Gott hab ihn selig«.<sup>119</sup>

Der Krug mit dem höchstautoritativen Bildwert seiner Legitimierungs- und Gründungsszenarie (des neuen Königs und des niederländischen Staates) wird also durch eine Reihe von Besitzern hindurch übertragen, die sämtlich niederer Herkunft sind: vom Kesselflicker über den Totengräber, den Schneider, den Kastellan (Marthes Mann) bis hin zur Hebamme (Marthe selbst). Diese Diskrepanz betont zum einen den Gebrauchswert und damit den Krug als alltäglich nutzbares Objekt; zum anderen aber wird damit sein imaginärer Wert akzentuiert. Denn seine Bemalung repräsentiert den Gründungsakt der Niederlande, dessen autoritative Legitimation es in den niederländischen Freiheitskriegen gegen die spanischen Herrscher, in die die Krugbesitzer teilweise verwickelt sind, »mit eigenem Sinn zu

115 Ebd., S. 200.

116 »FRAU MARTHE. Seht ihr den Krug, ihr wertgeschätzten Herren? / Seht ihr den Krug? ADAM. O ja, wir sehen ihn. / FRAU MARTHE. Nichts seht ihr, mit Verlaub, die Scherben seht ihr« (ebd.).

117 Ebd., S. 200f.

118 Wellbery: »Der zerbrochne Krug«, S. 27f. Und Wellbery ergänzt: »Aus dieser Autorität leitet sich auch letzten Endes die Legitimität von Adams richterlichem Amt ab.« (Ebd., S. 28.)

119 Kleist: Der zerbrochne Krug, S. 201.

besetzen« gilt.<sup>120</sup> Der zerbrochene Krug als »das zerscherbte Paktum«<sup>121</sup> vermag demnach nicht nur das Heiratsversprechen zwischen Eve und Ruprecht fast und die richterliche Autorität Adams gänzlich zu ruinieren. Darüber hinaus droht er, als ein nunmehr zerbrochener Garant der Legitimität, das Prinzip einer Tradierung qua väterlicher Autorität insgesamt zu beenden. Das trifft Staats- und Rechtsordnungen ebenso wie eine verbindliche Ordnung der Rede. Diese wird in den Verhandlungen um den zerbrochenen Krug immer wieder gestört, wenn die – wie auch immer arbiträre – Relation zwischen Signifikant und Signifikat zerbrochen und damit deren »Loch« sichtbar gemacht wird. Auch deshalb kann es weder im Drama noch vor Gericht um eine Wiedergutmachung gehen, die auf einen Tauschwert des Krugs rekurrieren würde, das heißt um ein »Ersetzen« oder »Entschädigen«, wie es Ruprechts Vater vor Gericht vorschlägt und wie es Frau Marthe, indem sie die Rechtssprache wörtlich nimmt, zurückweist.<sup>122</sup> Und so bleibt die »empfindliche« Frage, in welcher Weise denn nun dem zerbrochenen Erbstück mit all seinen Implikationen Recht widerfahren kann,<sup>123</sup> am Ende der Komödie offen und wird an die nächste Instanz verwiesen.

Während also im Zeichen des zerbrochenen Krugs letztlich alles »zerscherbt«, obwohl der Krug eigentlich als Instrument des Versammelns und Hütern gelten kann, so vermag ein anderes schäbiges Erbstück das Auseinandergegangene wieder zusammenzubringen, obwohl es eigentlich ein Instrument des Zerteilens und Zerschneidens ist: ein alter Degen, ein »Stück alten Eisens«<sup>124</sup> aus Wilhelm Raabes Roman *Im alten Eisen* (1887). Der Romantitel bezeichnet zum einen den Ort, an dem das Erbstück auftaucht, eine Alteisenhandlung, und zielt damit auf das Altern von Objekten. Zum anderen aber meint »altes Eisen« auch das gelebte Leben mit seinen Zwängen, das an den Protagonisten seine Spuren hinterlassen hat, und zielt also auf das Altern der Subjekte. Im Zentralobjekt des Romans, im alten Degen, konzentrieren sich diese Bedeutungen, denn als der Degen an die Lumpen- und Alteisenhändlerin Frau Cruse gerät und sie ihn ihrem – zufällig nach vielen Jahren just an diesem Morgen vorbeikommenden – alten Bekannten Peter zeigt, erkennt dieser anhand der Inschriften in der Klinge den Degen als Teil seiner eigenen Kindheit. Damals gehörte der Degen dem Vater der »schönen Erdwine«, der verehrten Kindheitsfreundin von Peter und dessen Freund Albin, und nun führt er die bei-

120 Zum Verhältnis von Repräsentation und Imaginärem in den in dieser Szene angespielten politischen und symbolischen Institutionsprozessen vgl. Ethel Matala de Mazza: Recht für bare Münze. Institution und Gesetzeskraft in Kleists »Zerbrochenem Krug«, in: *Kleist-Jahrbuch* 2001, S. 160-177, hier S. 171.

121 Kleist: *Der zerbrochne Krug*, S. 201.

122 »Er mir den Krug ersetzen. / [...] Setz Er den Krug mal hin, versuch Ers mal, / Setz Er'n mal hin auf das Gesims! Ersetzen! [...] Ich entschädigt! / [...] Meint Er, daß die Justiz ein Töpfer ist? / Und kämen die Hochmögenden und bänden / Die Schürze vor, und trügen ihn zum Ofen, / Die könnten sonst was in den Krug mir tun, / Als ihn entschädigen. Entschädigen!« (Ebd., S. 192f.)

123 »FRAU MARTHE empfindlich. Hm! Weshalb? Ich weiß nicht – / Soll hier dem Kruge nicht sein Recht geschehn?« (Ebd., S. 244.)

124 Wilhelm Raabe: *Im alten Eisen*, in: Ders.: *Ausgewählte Werke in sechs Bänden*, hg. v. Peter Goldammer/Helmut Richter, Bd. 6, Berlin/Weimar 1965, S. 261-432, hier S. 321.

den früheren Freunde nach langjähriger Trennung und Entfremdung für kurze Zeit zu einer Rettungsaktion zusammen.

Denn Erdwine ist in großer Armut just gestorben, und ihre beiden Kinder sind – ohne jede Unterstützung – gezwungen, mit dem Leichnam ihrer Mutter für drei Tage allein zu bleiben, bevor sie begraben wird. Als der »Bezirksarmenschreiner«<sup>125</sup> den Sarg bringt, aber keine Sargnägel mitliefert, entschließt sich der Junge, den Degen seines Großvaters zu versetzen, um die Nägel kaufen zu können. Dabei hatte ihm doch der Degen gegen die Angst und Verlassenheit im Totenzimmer beigestanden:

»Hierbei ist der Erbe des Leutnants Hegewisch [des Großvaters] aufgesprungen und hat neben dem Schwesterchen und der Leiche der Mutter gestanden und sein einziges, sein letztes Erbstück, den guten Degen, erhoben und ihn geschüttelt, als sei nichts Böses, Grimmiges, Tolles auf der Erde und in seinem Schicksal, was er nicht gleichfalls damit siegreich zu Boden strecken könne.«<sup>126</sup>

Mit Hilfe des Erbstücks und der mit ihm verbundenen Geschichten gewinnt der Junge, so der Erzählerkommentar, die rettende Tapferkeit: »Wir lassen keinen Spott auf die Vererbung menschlicher Würden, Eigenschaften und Eigentümlichkeiten von den Ahnen her, was die Gelehrten Atavismus nennen, kommen und sind herzlich froh und sehr dankbar in betreff dessen, was diesmal von dem Großvater auf den Enkel übergegangen ist mit dem alten Eisen.«<sup>127</sup> Der Degen bringt dem Erben also nicht nur den nötigen Groschen dank seines Materials, das ihn für Frau Cruses Alteisenhandlung qualifiziert, sondern er fungiert zudem als Medium einer immateriellen Übertragung von menschlichen Qualitäten. Doch mehr noch: Der Degen verknüpft die Lebenden mit den Toten, die wiederum die Lebenden untereinander in Verbindung bringen. So kommentiert Frau Cruse die Unwahrscheinlichkeit der Begegnungen, die letztlich dazu führen werden, dass sie selbst und die beiden früheren Freunde die verwaisten Kinder finden und retten werden: »wie machen es die Toten, um noch einmal ein Wort im Verkehr mit den Lebenden mitsprechen zu können«.<sup>128</sup>

Dieser »Verkehr mit den Lebenden«, den das kaputte Erbstück zuwege bringt, ist zugleich eben ein Verkehr mit »Lumpen«, ja »Kehricht«, wie ihn Frau Cruse »im alten Eisen« betreibt: »Wie saß ich heute morgen noch so ruhig und als Philosophin im Kehricht, und da rasselt es unter den Knochen, und die Lumpen werden lebendig, es fängt der ganze Plunder von neuem an zu spuken.«<sup>129</sup> In dieser Perspektive kommen die vielfachen Tauschprozesse in den Blick, in die der Plunder eingebunden ist – wird er doch nicht weggeworfen, sondern gesammelt und »zu den zivilsten Preisen«<sup>130</sup> verwertet. Allerdings erzählt der Roman gerade nicht von

125 Ebd., S. 268.

126 Ebd., S. 333.

127 Ebd., S. 328.

128 Ebd., S. 321.

129 Ebd., S. 360.

130 Ebd., S. 297.

gewinnbringendem Warenverkehr und geldwerter Abfallwirtschaft, sondern nutzt diese als Folie für die Darstellung anderer Wertschöpfungsprozesse. Zwar tauscht der Junge in seiner Armut den Degen gegen einen Groschen für Sargnägel, wodurch der Degen zum »Plunder« wird. Ohne jeden Gebrauchswert kann Frau Cruse ihn »in die Tiefe ihres Gewölbes [schleudern], wo er klirrend wahrscheinlich einen Haufen andern alten Eisens vermehrte«. <sup>131</sup> Allerdings geschieht dies mit der Option, ihn später wieder zurückzutauschen, ist der Degen doch als aufgeladenes Erbstück ein singuläres Objekt, das im Tauschvorgang seiner Einzelheit nicht entkleidet wird. Das Erbstück wird hier also nicht zur Ware, so wie übrigens auch die Sargnägel keine bloße Ware sind, sondern in den Händen der Kinder zur letzten Gabe an die tote Mutter werden, denn die Kinder müssen den Leichnam selbst einsargen.

Hingegen wird ein anderer Wertschöpfungsprozess im Roman scharf kritisiert, sowohl von Seiten eines Protagonisten als auch durch den Erzähler. Der Kindheitsfreund Albin, indessen zum feingeistigen Hofrat und allseits bewunderten hochgebildeten Redner gereift, zeigt sich – im Gegensatz zum robusten, vom Leben gezeichneten Peter – der Konfrontation mit Abfall, Armut und Tod kaum gewachsen. Allerdings weiß er den Plunder in seiner Weise zu verwerten. Wenn nämlich die lebenskluge Frau Cruse ihm zuruft: »Aber einerlei, Sie sollen mir doch noch die Mutter Cruse unter dem alten Eisen symbolisch verwerten!«, <sup>132</sup> so zielt sie damit auf jene kulturelle Transformation des Plunders in Geschichten, Vorträge, Literatur, die der Hofrat betreibt. Gerade diese Transformation klagt Peter als Übergriff, ja als Kapitalisierung an:

»Den Honigseim des Tages hat er [der Hofrat] vollgesogen und trägt ihn eben zu Stock [...]. Geben Sie acht, sie [seine Bewunderer] adeln ihn uns für das Kapital, was er aus dem heutigen Jammer herausschlägt! Im übrigen freilich fühlt er sich augenblicklich sehr unwohl – zum äußersten erschöpft – ermattet zum Tode von allem, was er heute in unserem Guckkasten – in *unserm* Guckkasten, Mutter Cruse, gesehen hat.« <sup>133</sup>

Dank seines temporären Besuchs im Elend, dessen Eindrücke er sammelt wie »Honigseim«, wird der Hofrat also ein symbolisches Kapital erwirtschaften. Dieses lässt sich dann wiederum ummünzen bzw. materialisieren in weiteren Objekten seiner Sammlungen, die seine Wohnung, abgepolstert gegen die Zumutungen der Welt, bereits füllen. Als Gegenbild zu Frau Cruses vollgestopfter Abfallsammlung im Zeichen eines, wenn auch ärmlichen, geldwerten Handels firmieren im Roman nämlich die reichhaltigen Sammlungen des Hofrats (Antiquitäten, Handschriften, Bilder, Kuriositäten, Waffen, Globen und Bücher), die ganz im Zeichen kultureller Wertschöpfung stehen. Diese Sammlungen trifft allerdings die Ironie des Erzählers, denn er bezeichnet solche Bildungsinsignien als »die besten, ausgiebigsten,

<sup>131</sup> Ebd., S. 298.

<sup>132</sup> Ebd., S. 359.

<sup>133</sup> Ebd., S. 410f.

reichhaltigsten, kostbarsten Hilfsmittel zur Schonung der Befähigung des Menschen in Hinsicht auf Selbstfinden, Selbstdenken!<sup>134</sup>

Während also Peters Kritik an der Wertschöpfung des Hofrats nicht zuletzt seinem Klassenbewusstsein (*»unserm Guckkasten«*) entspringt, muss es dem Erzähler um eine andere Abgrenzung gehen, arbeitet er doch selbst an der Literarisierung des »heutigen Jammers«. Und so ordnet er dem Hofrat sowohl das distanzierende Auseinandergliedern<sup>135</sup> wie auch das auf Wirkung bedachte Überhöhen des beobachteten erschütternden Geschehens zu, während er selbst sich als ein realistischer Erzähler präsentiert, der sich ganz nah an den Protagonisten bewegt: Er betritt mit ihnen alle Räume, betrachtet die Leiche der Mutter ebenso von nahem wie den ohnmächtigen Hofrat oder Peters verstümmelte Hand und droht sich selbst in der detailfreudigen Beschreibung des ungeordneten Plunders zu verlieren. Damit entwirft er einen poetischen Realismus,<sup>136</sup> der es ihm erlaubt, die saturierte Welt bürgerlicher Bildungs- und Besitzvorstellungen, deren Inkarnation der Hofrat ist, geradezu als eine »Gegenrealität«<sup>137</sup> herabzusetzen. Zugleich gewinnt er so seinem eigenen Erzählen einen ganz besonderen Wert ab, indem er das kaputte, dysfunktionale und insofern wertlose Erbstück – das zudem als Waffe eines Leutnants der schleswig-holsteinischen Freiheitskriege 1848/49 die Hinterlassenschaft eines Besiegten ist – zur Lebensrettung einsetzt, ja mehr noch: zu einer literarischen Vergegenwärtigung der Toten: »Die tote Frau hatte es nicht geahnt bei ihrem Leben, wieviel sie gewußt, wieviel sie weitergegeben hatte von ihren Geschichten, ihren schönen Geschichten. Da jedoch alles so weitergegeben wird, was beklagen die Lebendigen die Toten?«<sup>138</sup>

Diese Geschichten, die die kaputten Erbstücke entbinden oder die sie anlagern, haben nicht nur ihre Erzähler, die »die Dinge zum Sprechen bringen«. Darüber hinaus stellt eben diese Anreicherung der einmaligen Erbstücke mit ihrer je eigenen Geschichte, die jemand erzählt, auch das Gegenteil einer universalen, alles absorbierenden Warengesellschaft dar. Dies zeigt sich in einer Szene, die in Gottfried Kellers Roman *Der grüne Heinrich* (1853/55) die Magie des Trödels – und der Trödlerin Frau Margret – schildert und dabei nicht die Geschichten je einzelner Objekte erzählt, sondern die des gesammelten Plunders: »Rostige Waffen und Gerätschaften, schwarze zerrissene Ölgemälde [...], eine Menge altmodischer Tische und Geräte [...] wunderliches Glasgeschirr und Porzellan aufgetürmt, [...] Berge

134 Ebd., S. 280.

135 »[...] er legte den Tag zu Begriffen auseinander« (ebd., S. 405).

136 Dass dieser Realismus mit einer Überfülle literarischer Zitate und Anspielungen arbeitet, die ihm nun seinerseits Mittel zur Überhöhung des Geschehens an die Hand geben, motiviert der Roman mit der Welt des Theaters, der Frau Cruse und Peter einst angehörten, und verlegt den Zitatreichtum in deren Figurenrede.

137 Vgl. hingegen die »Gegenrealität« in anderen Texten Raabes, die dort gerade von solitären Sammlern des Dysfunktionalen erbaut wird, mithin von Gegenfiguren zum gesellschaftlich besten integrierten Hofrat. Dazu Katharina Grätz: Erbe und Sammler in Wilhelm Raabes »Wunnigel«. Der Zerfall einer literarhistorischen Allianz, in: *Zeitschrift für deutsche Philologie* 116 (1997) 4, S. 525-544, zur »Gegenrealität« S. 541.

138 Raabe: Im alten Eisen, S. 329.



von Betten und Hausgeräten übereinandergeschichtet«. <sup>139</sup> Wenn am Ende mit dem Tod der Trödlerin dann doch die Verwandlung des ererbten Trödels in eine profane »dicke Geldkatze« <sup>140</sup> sich vollzieht, so markiert dieser gewinnorientierte Abverkauf der Erbstücke durch den Erben gegenüber den vorherigen mythischen Aufladungen durch die Trödlerin umso stärker den Bruch, der vormodern konnotierte ›Dinge‹ von modernen ›Waren‹ trennt.

Denn der »Trödelkram« <sup>141</sup> der Frau Margret stellt für sie weder wertlosen Plunder noch geldwerte Ware dar, sondern eine Fülle mythischer, ja fetischisierter Dinge: »allen diesen Dingen schrieb sie irgend eine merkwürdige Geschichte oder sogar geheime Kräfte zu, was ihr dieselben heilig und unveräußerlich machte.« <sup>142</sup> Diese Geschichten und Kräfte werden von den Dingen angesammelt, während sie in den mitunter großen Zeiträumen zwischen ihrer Produktion und ihrem Gebrauch keinen Warencharakter annehmen, sondern zu Trödel werden. Zwar gelingt es Frau Margret, gewisse Geldsummen anzuhäufen. Doch dies geschieht nicht mit Hilfe kapitalistischer Rationalität, denn sie lässt die Dinge nicht im Geldverkehr zirkulieren, sondern tauscht sie gleich gegen Gold ein, das dann für immer in ihrer Schatztruhe bleibt. Zudem verschenkt und verschwendet sie Teile ihrer Einkünfte und gibt Darlehen gegen Naturalien, was wiederum gänzlich unkaufmännische, dafür umso geschichtenreichere Abendgesellschaften in Gang setzt – während sie die Dinge, die ihr gefallen, für sich selbst behält, sie also dem Handel entzieht: »Hier ist die Ware ein Fetisch im archaischen und noch keineswegs in dem Sinn, den Marx unter den Voraussetzungen der industriellen Warenproduktion entdecken sollte.« <sup>143</sup> Sinnbild dessen ist die eigensinnige »Rechenkunst«, die Frau Margret betreibt, »deren Bedeutung und Benennung niemand kannte als sie, da es immer nur die gleichen vier nackten Ziffern waren und für andere aussahen, wie eine altheidnische Zauberschrift.« <sup>144</sup>

Doch dann übernehmen »die Gesetze« <sup>145</sup> das Regiment über diesen magischen Handel, als der Ehemann der Trödlerin plötzlich seinen Anteil verlangt, den sie ihm zu geben gerichtlich gezwungen wird. Darauf antwortet sie – nach jahrelangem gegenseitigen Belauern, wer wohl den anderen überlebt und ihn beerben kann – ihrerseits im Modus des Erbrechts, nämlich mit einem unerwarteten Testament. Darin hinterlässt sie alles einem jungen Mann, der »was irgend von Nutzen war« mitnimmt und der enttäuschten Verwandtschaft nur »die gesammelten Seltsamkeiten« überlässt, so dass nun alle die Trödelhandlung verlassen, »als sähe man eine Schar Bilderstürmer aus einer geplünderten Kirche kommen.« <sup>146</sup> Dieser Zerstreu-

139 Gottfried Keller: *Der grüne Heinrich (Erste Fassung)*, hg. v. Clemens Heselhaus, München 1978, S. 86.

140 Ebd., S. 103.

141 Ebd., S. 86.

142 Ebd., S. 88.

143 Asendorf: *Batterien der Lebenskraft*, S. 27.

144 Keller: *Der grüne Heinrich*, S. 86f.

145 Ebd., S. 99.

146 Ebd., S. 103.

ung der zuvor durch Geschichten miteinander verketteten Dinge entspricht die Liquidation des Haupterbes durch den jungen Mann, der »ohne sich umzusehen, mit seiner dicken Geldkatze und seinem Stabe« fortgeht: »Er schien froh zu sein, eine verdrießliche und langwierige Angelegenheit endlich erledigt zu haben.«<sup>147</sup> Unbeeindruckt vom Sinnüberschuss der Dinge, entlastet sich der Erbe von den Aufladungen und Geschichten der Erbstücke, um den »Nutzen« zu maximieren, der in abstrahierter Geldform, das heißt im reinen Gegenwert der Waren, in seiner Börse landet.

Was also von Plunder und Trödel als Erbe bleibt, ist zum einen die schnöde Geldkatze des Haupterben, den der Text ab der nächsten Zeile für immer aus den Augen verliert, als wolle er ihn durch den Entzug der Imaginationskraft für seine Verdrießlichkeit gegenüber den Erbstücken strafen. Und zum andern bleibt der stets wachsende Imaginationsreichtum des jungen – schreibenden und malenden – Heinrich, der zu Frau Margrets gern gesehenen Gästen gehört: »Mit all diesen Eindrücken beladen, zog ich dann [...] nach Hause und spann in der Stille unserer Stube den Stoff zu großen träumerischen Geweben aus.«<sup>148</sup> Dass dieses »phantastische« Erbe einige Jahre später Heinrich selbst zum Haupterben einer »Barschaft« machen wird, zeigt, dass er sich der Ökonomisierung aller Verhältnisse nicht entziehen kann (vgl. Kap. 6.2.2). Denn auch ihn bereichert ein unerwartetes Testament: das des »Trödelmännchens«, »welches einen erbärmlichen Kram von allerlei Schnickschnack führte und in seinem dunklen Laden saß und allerhand laborierte.«<sup>149</sup> Anders aber als »das phantastische Wesen«<sup>150</sup> der Frau Margret ist dieses Trödelmännchen ein – wenn auch armseliger – Kaufmann, der nicht nur einen kleinen Handel mit Heinrichs gemalten Bildern aufzieht, sondern der auch im Testament bestimmt, zuerst müsse der »fahrende Kram des Verstorbenen gerichtlich verkauft und erst dann dem eingesetzten Erben der letzte Wille bekanntgemacht und die vorhandene Barschaft eingehändigt werden.«<sup>151</sup> Der Trödel wird also nicht länger im Modus des Erbstücks mit all seinen skizzierten Anlagerungen übertragen, sondern als Geld, das heißt im Modus des Äquivalententauschs. Auch deshalb kann Heinrichs unverhoffter Wohlstand die – nicht nur monetäre – Schuld gegenüber der Mutter, die er vor Jahren verließ, nicht begleichen: Zwar eilt er nach Hause, kommt aber zu spät und trifft nurmehr ihren Leichnam im Sarg an. Dass der Verlust der Mutter auch den Verlust jeglichen Bezugs zur Vergangenheit, zu den Vorfahren und deren Traditionen bedeutet, kann durch das Geld des Trödelmännchens nicht ausgeglichen werden, und so stirbt auch Heinrich bald – ohne Nachkommen oder Erbstücke zu hinterlassen.

Anhand von Plunder, Trödel, Kehrlicht und Kram lässt sich also danach fragen, wie eine Kultur mit dem Durchlauf der Dinge umgeht, wie Objekte für unbrauch-

147 Ebd.

148 Ebd., S. 104.

149 Ebd., S. 625.

150 Ebd., S. 98.

151 Ebd., S. 749. Im Begleitbrief erläutert der Erblasser, er habe Heinrich, der vielleicht kein Maler mehr sei, nicht mit seinen alten Bildern konfrontieren wollen.

bar erklärt werden, und wie Reste entstehen, verschwinden und zurückkehren. Wenn diese Reste darüber hinaus als Erbstücke gezeichnet sind, so wird das Problem des Werts – das Dynamiken der Auf-, Ab- und Umwertung einschließt – zum Fokus der Frage, inwieweit Strukturen der Tradierung und der kulturellen Wertung einerseits mit solchen der Abstrahierung und der ökonomischen Wertung andererseits kollidieren oder koalieren, gar zur Deckung kommen können. Insbesondere in der Literatur des 19. Jahrhunderts, so hat sich in den Lektüren dieser »Dichtung des Plunders« (Stifter) gezeigt, lassen sich solche Erbstücke als Reflexionsfigur kultureller und symbolischer Praktiken und Wertungen begreifen. Wenn also der »Wegwurf vergangener Jahre« (wiederum Stifter) nicht verworfen, sondern als Erbstück bewahrt und übertragen oder zumindest mit dem Anspruch auf Übertragung versehen wird, so geht es immer auch um den prekären Status einer solchen Literatur, die sich, überspitzt formuliert, dem Müll widmet und insofern eine *poubellication* darstellt. Diese semantische Verdichtung aus *poubelle* (Mülleimer) und *publication* (Veröffentlichung), die Jacques Lacan geprägt hat, stellt die Publikationswürdigkeit – und damit auch die Kulturfähigkeit – von Texten in Frage und fordert sie zugleich ein. Lacan spricht von der *poubellication* seiner eigenen Schriften, von denen er »dachte, daß sie nicht zu lesen wären«, und die er unter dem Titel *Écrits* als Sammlung »rausbrachte«<sup>152</sup>, so wie man den Müll, aber eben auch ein Buch »rausbringt«. Eine solche *poubellication* teilt mit der »Dichtung des Plunders« die heikle Überlagerung von Entwerten und Aufwerten, von Verwerfen und Tradieren. Diese Überlagerung soll in dem nun folgenden Erbstück in Gestalt einer silbernen Schale als Fallstudie zwischen Vormoderne und Moderne fokussiert werden.

## 5.2 Silberne Schalen: Zur Vermittlungsfunktion von Erbstücken zwischen Vormoderne und Moderne

Erbstücke zeichnen sich durch ein besonderes Verhältnis zur Zeit aus, sowohl zur chronologisch vergehenden Zeit – in der linearen Folge von Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft – als auch zur gespeicherten Zeit. Die unterschiedlichen Zeitkonzepte lassen sich an ihnen ablesen, sind doch die Erbstücke zum einen präsent und damit ganz nah und gegenwärtig, zum anderen aber fern und fremd, weil sie Spuren einer verlorenen Zeit aufweisen und sich so als »Zeitspeicher«<sup>153</sup> zu erkennen geben. Erbstücke konservieren und tradieren also, aber durch ihre Dekontextualisierung – in Trödeläden gesammelt, in Vitrinen ausgestellt, auf Dachböden verborgen, als Schmuckstücke getragen – wird ihre Vergangenheit auch transformiert, vielleicht sogar zerstört, weil »der Verwandlungsprozeß ins Historische das ›reale

152 Jacques Lacan: Die Funktion des Geschriebenen, in: Ders.: *Encore. Das Seminar. Buch XX*, übers. v. Norbert Haas u.a., 2. Aufl., Weinheim/Berlin 1991, S. 31-42, hier S. 31.

153 Vgl. Jean-Christophe Ammann: Das Museum als Zeitspeicher. Ein Versuch, über Kunst öffentlich nachzudenken, in: Götz-Lothar Darsow (Hg.): *Metamorphosen. Gedächtnismedien im Computerzeitalter*, Stuttgart/Bad Cannstatt 2000, S. 123-131.

Nichtsein« des Verwandelten notwendig nach sich zieht»<sup>154</sup>. Dass solche Dekontextualisierungen ihre Bedeutungsgebungen und -verluste jedoch auch sichtbar machen können, gilt nicht nur für Museumsobjekte, sondern auch für Erbstücke:

»Daß es woanders weg ist, fehlt, also der Hinweis auf einen anderen Ort und eine andere Zeit, ist die erste Signifikanz, die dem Stückchen Materie zufließt, das da im Museum [oder als Erbstück in anderen Kontexten] zu sehen ist. Das ist der Beginn der Konstruktion von Bedeutung entlang der Frage nach dem Sprung, den das Objekt gemacht hat, nach dem Ursprung. So ist das Sammelstück ein Signifikant.«<sup>155</sup>

Das Objekt verweist also in seiner Materialität auf die es selbst betreffenden Sinngebungs- und Wahrnehmungsprozesse und damit auch auf das, was an ihm fremd, fragmentarisch, un verfügbar ist.

Die Erbstücke scheinen der Zeitlichkeit, der die Betrachter unterworfen sind, enthoben zu sein. Denn sie sind und bleiben gegenwärtig, während die Welt, der sie angehörten, ebenso vergangen ist wie die Welt derer gerade vergeht, die die Dinge aktuell betrachten. Aber auch die Dinge selbst vergehen ja – in ihrer Materialität –, obwohl sie aufbewahrt, konserviert und tradiert werden. Erbstücke sind also nicht nur Zeichen oder Spur einer Vergangenheit, sondern gehören ihr auch immer schon an, wie Martin Heidegger in *Sein und Zeit* (1926) formuliert: »Was ist ›vergangen?‹ Nichts anderes als die *Welt*, innerhalb deren sie [die Dinge], zu einem Zeugzusammenhang gehörig, als Zuhandenes begegneten und von einem besorgenden, in-der-Welt-seienden Dasein gebraucht wurden. [...] Als weltzugehöriges Zeug kann das *jetzt* noch Vorhandene trotzdem der ›*Vergangenheit*‹ angehören.«<sup>156</sup> Die im 19. Jahrhundert neu entstehenden (kultur-)historischen Museen arrangieren diese fremden Vergangenheiten zu einer historisch linearen Reihe, als deren letztes, womöglich abschließendes Glied sich der bürgerliche Besucher begreifen darf, wodurch alles Vergangene auf die bloße Vorläuferschaft des Heute reduziert wird: »Jeder Schritt des Besuchers läßt sich auf der historischen Achse abbilden, die andrängenden Ahnen des Bürgers, dem das ganze Menschengeschlecht zur Familie wird, werden in eine chronologische Reihe sortiert.«<sup>157</sup> Gegenüber einem solchen teleologischen, sich seiner selbst versichernden Umgang mit der Vergangenheit betrachten die hier untersuchten literarischen Texte des 19. Jahrhunderts ihre jeweiligen Erbstücke in anderer Weise: Die konkrete Gegenständlichkeit der Objekte läßt deren Zeitkern gerade auf jene geschichtliche Konstellation hin erfahrbar werden, die die Aktualität

154 Gottfried Fliedl: Testamentskultur. Musealisierung und Kompensation, in: Wolfgang Zacharias (Hg.): *Zeitphänomen Musealisierung. Das Verschwinden der Gegenwart und die Konstruktion der Erinnerung*, Essen 1990, S. 166-179, hier S. 173.

155 Karl-Josef Pazzini: Das kleine Stück des Realen. Das Museum als »Schema« (Kant) und als Medium, in: Michael Fehr (Hg.): *Open Box. Künstlerische und wissenschaftliche Reflexionen des Museumsbegriffs*, Köln 1998, S. 312-322, hier S. 314.

156 Martin Heidegger: *Sein und Zeit*, Tübingen 1972, S. 380.

157 Wolfgang Pircher: Ein Raum in der Zeit. Bemerkungen zur Idee des Museums, in: *Ästhetik & Kommunikation* 18 (1987) 67/68, S. 41-45, hier S. 42.

einer Jetztzeit mit dem Momentum der Vergangenheit verbindet, dem sie entstammen und entnommen sind: Gegenwart des Ungleichzeitigen.

Um diesen Zeit- und Dingverhältnissen genauer nachzugehen, seien nun drei silberne Schalen betrachtet, die in drei literarischen Texten – zwischen 1824 und 1924 entstanden – eine Rolle spielen. Die Schalen werden nicht nur als Übergangsobjekte zwischen Toten und Lebenden eingesetzt, sondern auch als Scharnierstellen in den Umbrüchen von der Vormoderne zur Moderne. Als tradierte, zu Erbstücken deklarierte oder auch bloß übriggebliebene Objekte einer Vergangenheit sind sie Teil eines familialen oder eines religiös-kulturellen Erbes und haben demnach das Versprechen einer getreuen Überlieferung, einer materialen unabänderlichen Erinnerung zu tragen. Dass die drei Schalen darin jedoch versagen, weil sie weggeworfen, ignoriert, missverstanden, für andere Zwecke gebraucht oder von konkurrierenden Erbstücken beiseite geschoben werden, ermöglicht nun gerade einen anderen Umgang mit Tradition und Erbe, der auch über das Problem des Erbes und des Nachlebens der Toten in der Moderne etwas auszusagen vermag.

### 5.2.1 Waschschale (Heine)

In Heinrich Heines Fragment *Der Rabbi von Bacherach* (1824/1840)<sup>158</sup> wird der junge Rabbi namens Abraham als ein Patriarch beschrieben, der streng und getreulich die Traditionen pflegt und »die kleinlichsten Glaubensgebräuche [...] mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit«<sup>159</sup> übt. Darüber hinaus ist er ausdrücklich als Erbe, und zwar als zweifacher Erbe, gekennzeichnet:

»sein Vater, der dort ebenfalls Rabbiner gewesen, hatte ihm in seinem letzten Willen befohlen, sich demselben Amt zu widmen und Bacherach nie zu verlassen, es sei denn wegen Lebensgefahr. Dieser Befehl und ein Schrank mit seltenen Büchern war alles was sein Vater, der bloß in Armut und Schriftgelahrtheit lebte, ihm hinterließ. Dennoch war Rabbi Abraham ein sehr reicher Mann; verheuratet mit der einzigen Tochter seines verstorbenen Vaterbruders, welcher den Juwelenhandel getrieben, erbt er dessen große Reichtümer.«<sup>160</sup>

Seiner Frau Sara hingegen werden unter dem Aspekt des Erbens genau zwei Objekte zuerkannt, ein Buch und eine Schale, um die es nun gehen soll. Das eine ist

158 Der Text ist zunächst in den Jahren 1824-26 entstanden, nach Verlust des Manuskripts 1840 nochmals geschrieben und dann auch publiziert im vierten Band der *Salons*.

159 Heinrich Heine: *Der Rabbi von Bacherach*, in: Ders.: *Sämtliche Schriften*, hg. v. Klaus Briegleb, Bd. 1, München 1997, S. 459-501, hier S. 464.

160 Ebd., S. 463. Hier überlagern sich also Erbgänge in der Familie und der jüdischen Gemeinde bzw. dem jüdischen Volk, und die Toten einer Familie sind zugleich die einer jüdischen Geschichte. Das wird auch dadurch deutlich, dass die Lebenden nicht nur die Namen ihrer toten Vorfahren tragen, wie in adligen, bürgerlichen und bäuerlichen Verwandtschaftsverbänden üblich, sondern darüber hinaus sind Abraham, Sara und der später auftretende Isaak im Verweis auf den jüdischen Stammvater und seine Gottesnähe zugleich Urnamen wie auch Typusnamen kollektiver Identitätsstiftung.

ein Exemplar der Haggadah, jenes Buches, das alle Geschichten, Handlungsanleitungen, Gebete, Auslegungen und Lieder enthält, die beim Pessachfest zelebriert werden, um an die Erlösung aus der Knechtschaft Ägyptens zu erinnern und um – nach der Zerstörung des Tempels – die künftige Erlösung herbeizusehnen. Dabei wird die Haggadah (Heine spricht von der »Agade«) zunächst als eine Art Erinnerungszentrum eingeführt, wenn

»der herkömmlich singende Tonfall, womit die Agade von dem Hausvater vorgelesen und zuweilen chorartig von den Zuhörern nachgesprochen wird, [...] so schauervoll innig, so mütterlich einlullend [klingt], und zugleich so hastig aufweckend, daß selbst diejenigen Juden, die längst vom Glauben ihrer Väter abgefallen und fremden Freunden und Ehren nachgejagt sind, im tiefsten Herzen erschüttert werden, wenn ihnen die alten, wohlbekanntesten Paschaklänge zufällig ins Ohr dringen.«<sup>161</sup>

Obwohl das Textgeschehen am Ende des 15. Jahrhunderts situiert ist, macht diese Passage – ebenso wie andere Kommentare zu jüdischen Traditionen, zur Geschichte der Pogrome und zum Pessachfest – die Leser des Textes zu nichtjüdischen Lesern und situiert sie nach den Prozessen der Christianisierung, Konversion und Assimilation. Der Kontext dieser Erzählung ist also ein säkularer und ihr Problemhorizont der einer jüdischen Moderne. Dies verdeutlicht auch die ironische Distanz des Erzählers, mit dem die Haggadah als materiales Objekt und als Erbstück betrachtet wird, wenn von Saras »hübsche[m], in Gold und Samt gebundene[m] Pergamentbuche« die Rede ist,

»einem alten Erbstück mit verjähren Weinflecken aus den Zeiten ihres Großvaters, und worin so viele keck und bunt gemalten Bilder, die sie schon als kleines Mädchen, am Pascha-Abend, so gerne betrachtete, [...] wie Moses den Mitzri totschrägt, wie Pharaon prächtig auf dem Throne sitzt, wie ihm die Frösche sogar bei Tisch keine Ruhe lassen, wie er Gott sei Dank versäuft, wie die Kinder Israel [...] offenen Maules [...] vor dem Berge Sinai stehen, [...] und endlich wie Jerusalem mit den Türmen und Zinnen seines Tempels bestrahlt wird vom Glanze der Sonne!«<sup>162</sup>

Saras Kinderblick auf das »alte Erbstück« wird sich allerdings zu einer schockhaften Vision der Pogrom-Toten wandeln, die als die poetische Voraussetzung eines modernen Erzählens der jüdischen Gewalt- und Verfolgungsgeschichte gelesen werden kann. Damit kommt das zweite traditionelle Objekt, das Sara zugeordnet ist, in den Blick: eine silberne Schale, die als ritueller Gegenstand zum Pessachfest und damit auch materialiter zum religiös-kulturellen Erbe der jüdischen Gemeinde gehört. Die Hausfrau hält jedem ihrer Gäste »das große, silberne, mit getriebenen Goldfiguren reichverzierte Waschbecken«<sup>163</sup>, denn nur, wer den Reinheitsvor-

161 Ebd., S. 465. Im Manuskript ist – so die Herausgeberanmerkung – im Anschluss an diese Stelle Folgendes gestrichen: »Es wird ihnen dann zu Mute, als erwachten sie aus einem hohlen, farblosen Traume und fänden sich lebendig begraben in einer einsamen Totengruft.« (Heine: *Sämtliche Schriften*, Bd. 1, S. 843.)

162 Heine: *Der Rabbi von Bacherach*, S. 466f.

163 Ebd., S. 468f.

schriften entspricht, darf am Pessachfest teilnehmen. Diese Schale ermöglicht Abraham und Sara aber auch die Flucht: Der Rabbi entdeckt während des Festes unter dem Tisch »den blutigen Leichnam eines Kindes«<sup>164</sup>, den zwei Fremde offenbar zur Vorbereitung und Legitimierung des gleich einsetzenden Pogroms eingeschmuggelt haben, und kann Sara, weil sie mit der Schale von Gast zu Gast und schließlich auch zu ihm geht, in der so entstehenden Zweier-Szene nach draußen ziehen und mit ihr fliehen. Die Schale hat Sara noch in der Hand,<sup>165</sup> wobei es sich allerdings keineswegs um einen Zufallsgegenstand handelt, denn dank der Funktion der Schale beim Pessachfest, dem Erinnerungs- und Sehnsuchts-Mahl, verdichtet sich in ihr die Verfolgungs- und Befreiungsgeschichte des jüdischen Volkes.

Und die Schale gewinnt noch weitere Funktionen: Als auf der Flucht der Rabbi, immer noch schweigend, »plötzlich das silberne Waschbecken ihr aus der Hand riß und es schollernd hinabwarf in den Rhein: da konnte sie das grausenhafte Angstgefühl nicht länger ertragen, und mit dem Ausrufe ›Schadai voller Genade!‹ stürzte sie zu den Füßen des Mannes und beschwor ihn das dunkle Rätsel endlich zu enthüllen.«<sup>166</sup> Da erst berichtet er von seiner Entdeckung der Kinderleiche, aber auch von seiner Überzeugung, dass alle Freunde und Verwandte ebenfalls gerettet seien, weil »die Ruchlosen« nur *sein* Blut wollten. Und »damit uns das Unglück nicht verfolge«, habe er »ihm das Letzte meiner Habe, das silberne Becken, zur Versöhnung hingeworfen«.<sup>167</sup> Die Schale fungiert hier also als Opfergabe, die Leben retten soll. Auf diese Weise erscheint das Wegwerfen des ererbten Objekts als ein magischer Moment, der allerdings – und hier ›versagt‹ das Erbstück – die Ermordung der anderen Juden von Bacherach nicht verhindern wird. Das Wegwerfen erscheint demnach zugleich auch als traumatischer Moment: Das Aus-der-Hand-Reißen der Schale und das Ins-Wasser-Werfen gleicht einem Verwerfen des einzig übriggebliebenen rituellen Gegenstands, der das Letzte ist, was die Toten berührt haben: der komplette Verlust also einer rituellen jüdischen Erinnerungskultur. Dementsprechend bricht Sara ohnmächtig zusammen. Doch mit dieser traumatischen Erfahrung – und da erweist sich die Modernität dieses Textes im Problemhorizont einer Tradierung jüdischer Erinnerung im säkularen 19. Jahrhundert – wird ihr, die bislang im Schatten des Patriarchen Abraham stand, nunmehr die Fähigkeit zuteil, die Ermordeten noch einmal zu sehen und sie als Schockbild, »wie sie mit Leichengesichtern und in weißwallenden Totenhemden schreckenartig vorüberliefen, den Rhein entlang«<sup>168</sup>, einer auch literarischen Erinnerung zuzuführen.

Während die silberne Schale als rituelles Objekt einer tradierten Praxis verworfen wird (worin sich auch das Ende der Gemeinde manifestiert), eröffnet sie im schockhaften Moment ihrer Verwerfung einen Ausdrucksraum für traumatische Erfahrung: Sara schreit auf und löst so das Schweigen. Anschließend aber ist es

164 Ebd., S. 470.

165 Die Schale wird so auch als flucht- und wanderungsfähiger Gegenstand kenntlich.

166 Ebd., S. 469.

167 Ebd., S. 470.

168 Ebd., S. 473.

dann die Haggadah, die dank ihrer erzählerischen Tradition, anders gesagt: dank ihres poetischen Potentials, für Sara eine Erinnerungs- und Ausdrucksmöglichkeit darstellt. Zwar ist von Saras hübschem Pergamentbuch voller Bilder keine Rede mehr, dieses Erbstück ist offenbar verloren gegangen. Doch als bilderreicher und klangvoller Traditions-›Speicher‹ bleibt die Haggadah erhalten. Damit eröffnet sich für den Erzähler die Möglichkeit, die Haggadah »in ›modernen Erzähltext‹ zu verwandeln« und eine »Historisierung des jüdischen Exils« vorzunehmen, insofern »die Verfolgungsgeschichte durch die Zeiten des traditionellen Haggada-Gebrauchs fortgeschritten ist, dem Buche also längst als post-ägyptisch eingezeichnet ist«, weshalb es an der Zeit sei, »dies neuerzählend deutlich zu machen«. <sup>169</sup> Dies gelingt beispielsweise durch das Verfahren einer Kombinatorik bzw. einer Überlagerung von Bildern aus der Haggadah und aus der deutschen Mythologie, wenn etwa ›der deutsche Rhein‹ als ein seine jüdischen Kinder behütender Vater dargestellt wird, der »die Melodien der Agade« murmele, während zugleich die Geschichte des Exils auf dem Rhein als Fluchtweg ihren Ausgang nimmt. <sup>170</sup>

Man könnte also mit einem Wortspiel formulieren, dass das *Versagen* der Erbstücke ihr *verschobenes Sagen* ist, das heißt ein entstellter Ausdruck: Die Erbstücke verschwinden, gehen verloren (die Haggadah), werden verworfen (die Schale), aber ihre Bedeutung kommt auf verschobene Weise zum Tragen. Die Haggadah in ihrem poetischen, klanglichen, bildlichen Erinnerungspotential findet sich in eine neuerliche Exilgeschichte in Deutschland hineingeworfen, die als historische Erzählung vom Ende des 15. Jahrhunderts zugleich deutlich macht, dass sie in der Moderne des 19. Jahrhunderts erzählt wird. Und die silberne Schale fungiert nicht länger als gehütetes Symbol einer kontinuierlichen Erinnerung und zugleich eines immer neuen Anfangs, der im Pessachfest gefeiert wird. Vielmehr bietet sie – gerade in ihrem Verworfenwerden – die Ausdrucksmöglichkeit eines immer neu zu erzählenden Endes, das die Spuren der Toten ebenso bewahrt, wie es von ihrem schockartigen Verschwinden berichtet.

### 5.2.2 Aderlass-Schale (Stifter)

Eine andere silberne Schale sei nun in den Fokus gerückt: Es handelt sich um ein Erbstück, das in Adalbert Stifters Erzählung *Die Mappe meines Urgroßvaters* (1847) nur so kurz erscheint, nur so peripher bleibt, dass es nicht einmal aktiv verworfen werden muss, sondern einfach nicht wieder auftaucht. Damit aber wird der Preis sichtbar, der für jene gelingende Erb-Übertragung – vom Urgroßvater auf den

169 Klaus Briegleb: *Bei den Wassern Babels. Heinrich Heine, jüdischer Schriftsteller der Moderne*, München 1997, S. 244f. Und weiter: »Entscheidend ist, daß das poetische Wesen der Haggada von der Verantwortung, Geschichte zu schreiben, nicht ferngehalten werde; daher verleiht Heine sie seiner Literatur ein.« (Ebd., S. 245.)

170 »So läßt Heine seinen Rhein nach dem Pessach-Pogrom die Haggada anstimmen, und dort wo er fließt, Strom einer Geschichte und ihr Gedächtnisträger, kann die Diskrepanz zwischen altem Text und neuer Melodie nicht anders ausfallen, denn als entstellt.« (Ebd., S. 240.)



Großvater auf den Vater auf den Ich-Erzähler – zu zählen ist, die der Text anhand des Erbstücks der Schriften entfaltet (vgl. Kap. 5.1.2).

Die Erzählung setzt mit einem Krisendiskurs der Moderne ein: »wie einsam steht der Einzelne«. <sup>171</sup> Vereinzeln, Vereinsamen, Gedächtnislosigkeit gelten als Kennzeichen einer bürgerlichen Moderne, die im Zeichen von Individualisierung, von Bildung und Aufstieg steht, mit dem Prototypen des *self-made-man*, der bei Stifter »der Großstädter, der stets erneuert«, <sup>172</sup> heißt. Zugleich aber verschwindet das Bewusstsein, von den Toten herzukommen. Dementsprechend ist bei Stifter an der gleichen Stelle vom Menschen als vom Glied »einer langen, unbekannteten Kette« die Rede. Zwar kann seiner Einsamkeit durch die Erzählung seiner Herkunft abgeholfen werden, doch diese Herkunftserzählung ist nur an außerordentlich fragile Erbstücke gebunden: »ein blässend Bild, eine Trümmer, ein Stäubchen«. <sup>173</sup> Diese spezifisch moderne Spannung zwischen Ich und Erbe, die das Movers so vieler Stifterscher Texte bildet, äußert sich in *Die Mappe meines Urgroßvaters* als Konkurrenz um die Durchsetzung von Geltungsansprüchen und das heißt auch als Geltungskonkurrenz zwischen Erbstücken. Und so wird aus dem Sammelsurium von alten Dingen auf einem Dachboden letztlich nur eines übrigbleiben, das einer Übertragung für wert erachtet wird: eben die Mappe mit autobiographischen Schriften des Urgroßvaters, die über den Großvater und den Vater auf den Ich-Erzähler trifft und die es auch weiterhin zu übertragen gilt.

Dagegen steht eine Reihe anderer Erbstücke, die, bezeichnet als »Kram«, »Trödel« und »der Wegwurf vergangener Jahre«, den Raum füllen. <sup>174</sup> Diese wertlosen Dinge werden zwar als »Erzähler« bezeichnet, allerdings als die »stummen unklaren Erzähler der unbekannteten Geschichte«, <sup>175</sup> so dass die »Dichtung des Plunders« <sup>176</sup> unverständlich bleibt und die Geschichten der Toten nicht hörbar oder lesbar machen kann:

»In der Finsterniß der Truhe [...] war eine Schnur angefaßter rasselnder silberner Gupfknöpfe, ein Bündel Schnallen, langstielige Löffel, eine große silberne Schale, von der sie sagten, daß der Doktor das Blut der vornehmen Leute in dieselbe gelassen habe, [...] und anderes, was in der Dunkelheit so geheimnißvoll leuchtete, und worin

171 Stifter: *Die Mappe meines Urgroßvaters*, S. 17.

172 Ebd., S. 16.

173 Vgl. im Kontext: »Das blondgelockte Kind und die neugeborne Fliege, die daneben im Sonnenbolde spielt, sind die letzten Glieder einer langen unbekannteten Kette, aber auch die ersten einer vielleicht noch längeren, noch unbekannteren; und doch ist diese Reihe eine der Verwandtschaft und Liebe, und wie einsam steht der Einzelne mitten in dieser Reihe! Wenn ihm also ein blässend Bild, eine Trümmer, ein Stäubchen von denen erzählt, die vor ihm gewesen, dann ist er um viel weniger einsam.« (Ebd., S. 17.)

174 Ebd., S. 13 u. 16. Vgl. dazu Sabine Schneider: *Vergessene Dinge. Plunder und Trödel in der Erzählliteratur des Realismus*, in: Dies./Barbara Hunfeld (Hg.): *Die Dinge und die Zeichen. Dimensionen des Realistischen in der Erzählliteratur des 19. Jahrhunderts*, Würzburg 2008, S. 157-174.

175 Stifter: *Die Mappe meines Urgroßvaters*, S. 17.

176 Ebd., S. 16.

wir nie kramen durften, weil die Mutter bei solchen Gelegenheiten stets nicht Zeit hatte, sondern zusperren und fort gehen mußte.«<sup>177</sup>

In der Reihe der aufgezählten Objekte fällt die große silberne Aderlass-Schale des Urgroßvaters, des Doktors, besonders auf, denn sie eröffnet eine Vielfalt von Erzählmöglichkeiten und Bedeutungsüberschüssen, zumal sie sogleich mit dem Modus des mündlichen Erzählens verknüpft wird: »eine große silberne Schale, von der sie sagten, daß [...]«. Doch dieser Fundus anonym bleibenden Erzählens – eine »vergegenständlichte Poetik der Erinnerung«<sup>178</sup> – wird gleich wieder zugesperrt, sowohl seitens der Mutter als auch seitens des Ich-Erzählers. Und so wird eine Dichtung, die aus diesem »Plunder« entstehen könnte, nicht entfaltet. Anders als die Schriften aus der Mappe verbleibt die Schale in der bloßen Aufzählung, ihr »geheimnisvolles Leuchten« verlischt. Ähnliches widerfährt einer anderen Dachboden-Truhe voller alter Brautkleider, deren »verschossene Pracht« hoffnungslos altmodisch und wertlos ist. Zwar ist die Pracht überwältigend in ihrer Materialität, ihrem Detailreichtum und ihren Farben, im Rascheln und Knistern der »sammetne[n], seidene[n], goldstarrende[n] Dinge«, die im Faltenwurf ihre Geschichten zu erzählen scheinen.<sup>179</sup> Doch diese »Ahnentafel bürgerlicher Häuser«<sup>180</sup> verbleibt im Modus des Rauschens und das heißt schrift- und sinnlos.

Es ist die Mutter, die zu diesem ebenso magischen wie zwiespältigen Leuchten und Rauschen den Zugang bietet, die die Truhen wie Füllhörner öffnet und schließt und so den »Kram« auch als weiblich konnotiertes Erbe kenntlich macht. Dem wird als patrilineares Erbe die Mappe mit den autobiographischen Schriften der männlichen Vorfahren gegenübergestellt, von der die Mutter nichts weiß und die sie nicht entziffern kann. Damit beglaubigt das Erbstück der Mappe hier die Selbstermächtigung eines Autors, denn es zeugt von der gelungenen Ich-Werdung des Urgroßvaters ebenso wie vom Gelingen dieser Erbschaft: Die Schriften der Mappe werden zur publizierten, überlieferten Erzählung selbst (vgl. Kap. 5.1.2). Hingegen ist von der silbernen Schale und all den anderen Dingen in den mütterlichen Truhen keine Rede mehr.<sup>181</sup> Die Spannungen zwischen Ich und Erbe,

177 Ebd., S. 14.

178 Mathias Mayer: *Adalbert Stifter. Erzählen als Erkennen*, Stuttgart 2001, S. 103.

179 Stifter: *Die Mappe meines Urgroßvaters*, S. 15. Es heißt dort: »Da kamen sammetne, seidene, goldstarrende Dinge zum Vorschein, die da rauschten und knisterten und unbekannt waren. Vom Doctor ist noch der ganze veilchenblaue Sammetanzug übrig, mit den vielen Schleifen und unten Goldblümchen, dann mit den Bandschuhen, und schwarzem Barett. Das aschgraue Seidengewand seiner Braut hatte hinten einen Zipfel als Schleppe hinaus, es war ein goldener Saum da, und aus dem Innern lauschte das schwefelgelbe seidene Unterfutter. Insonderheit war auch der Rock der Großmutter, der meßgewandstoffig und unbiegsam war, mit den vielen Falten und großen Seidenblumen.«

180 Ebd.

181 Dass in der letzten Fassung der *Mappe meines Urgroßvaters* die Besucher in der Erzählgegenwart nun ihrerseits ihre Brautkleider für die Truhe zurücklassen, ändert an dieser Unwahrscheinlichkeit des Tradiertwerdens nichts, denn hier ist von keiner »Dichtung des Plunders« mehr die Rede. Vgl. dazu auch Franz Koch: Dichtung des Plunders, in: *Archiv für das Studium der neueren Sprachen* 186 (1949), S. 1-27, bes. S. 13f.

zwischen Tradierung und Individualisierung qua Verwerfen der Tradition, die die Erbschaftsprozesse im 19. Jahrhundert kennzeichnen, werden hier also einer erzählerischen Lösung im Modus hierarchischer Geschlechterdifferenz zugeführt. Solche Schriften kann der Ich-Erzähler am Ende mit in die Stadt nehmen, und das heißt auch in die Moderne. Und während der Tod in den Schriften der Mappe immer schon als überwunden erscheint,<sup>182</sup> steht das weiblich konnotierte Erbe im Kontext der Idee einer »Dichtung des Plunders«, deren »Spuren der Alltäglichkeit [...] unser Herz oft mehr erschütter[n] [...], weil wir auf ihnen am deutlichsten den Schatten der Verblichenen fort gehen sehen, und unsern eignen mit, der jenem folgt.«<sup>183</sup> Anders formuliert: Es geht bei der »Dichtung des Plunders« um die Frage nach einer anderen Poetik und nach einer anderen Tradierung, die nicht repräsentativ, einlinig, mit einem gewissen Selbstbehagen den eigenen Tod überwindend und auf die Selbstermächtigung eines Autors in der Moderne bezogen ist. Eine solche andere Tradierung, die vielleicht umwegig, vielsprachig und nicht autorbezogen wäre, bleibt hier allerdings unerzählt, bleibt, wenn man so will, dem Erbstück der silbernen Schale versagt.

### 5.2.3 Taufschale (Th. Mann)

Hundert Jahre nach Heinrich Heines ersten Arbeiten am *Rabbi von Bacherach* erscheint im Jahr 1924 – und damit kurz nach dem Ersten Weltkrieg, der alle Zivilisierungshoffnungen der Moderne erschütterte – Thomas Manns Roman *Der Zauberberg*, dessen Handlung im Vorschatten dieses Krieges angesiedelt ist. Zwischen all den Weltkriegstoten am Romanende geht Hans Castorp dem Blick des Textes verloren, der ihn doch zuvor so sorgfältig und detailfreudig einerseits, so durchschauend und abschätzig andererseits fixiert hatte – und das seit seiner Geburt. Nichts vermag Castorp vor dem Verschwinden zu retten: nicht die langjährige, engmaschig erzählte Verbundenheit mit den anderen Patienten im Lungenanatorium, nicht die Massenhaftigkeit des Gewaltmarsches von 3.000 Soldaten (auf dass bei ihrer Ankunft noch 2.000 übrig sind) und auch nicht die Jahrhunderte alte Familientradition, in die Hans Castorp durch Erbstücke und Erzählungen hineingewebt ist und die in Gestalt des Castorp'schen Erbbegräbnisses, »das auf dem Sankt Katharinenkirchhof sehr schön, mit Blick auf den Botanischen Garten, gelegen war«,<sup>184</sup> seinen Leichnam hätte integrieren sollen.

Hier sei nur auf das berühmte zweite Kapitel »Von der Taufschale und vom Großvater in zwiefacher Gestalt« eingegangen, weil in ihm von einer Kultur- und

182 Dies geschieht sowohl durch die Verschiebung der Selbsttötungsgefahr auf die Selbsttechnik der Mappe als auch durch deren angestrebte Übertragung auf künftige Generationen, d.h. über den eigenen Tod hinaus, der damit zugleich »vergessen« wird: Nicht zufällig hat der Doctor als alter Mann Hunderte von leeren Blättern für seine künftigen Eintragungen vornummeriert (vgl. Kap. 5.1.2).

183 Stifter: Die Mappe meines Urgroßvaters, S. 16.

184 Thomas Mann: *Der Zauberberg*, Frankfurt a.M. 1966, S. 32.

Traditionsstiftung mit absehbarem Ende erzählt wird. Denn das vom Zahn der Zeit angenagte Erbstück der Taufschale hat den Vorzeichen einer zerstörerischen Moderne ebenso wenig entgegenzusetzen wie der aus der Zeit gefallene Großvater. Anders als in Heinrich Heines *Rabbi von Bacherach* würde hier niemand von der »stark angelaufene[n] runde[n] silbernen Schale«<sup>185</sup> verlangen, sie solle Leben retten und drohendes Unglück abwenden oder doch mindestens die Erzählung des Unglücks ermöglichen. Und anders als in Adalbert Stifters *Mappe meines Urgroßvaters* wird die Ich-Gewinnung qua Erbe, die der Knabe Hans Castorp durch die Taufschalenerzählung seines Großvaters erlebt – indem er sich als neues Element eines alten Zusammenhangs begreift, »eines zugleich Ziehenden und Stehenden, eines wechselnden Bleibens, das Wiederkehr und schwindelige Einerleiheit war«<sup>186</sup> –, vom ironischen Erzähler im gleichen Zuge dementiert und als Regression aus der Individuation geschildert. Nimmt man Thomas Manns *Zauberberg* als »Inbegriff des modernen Romans«, weil er die »Aporie einer kulturellen Hermeneutik« inszeniert,<sup>187</sup> so lässt sich das Erbstück der silbernen Taufschale als Inbegriff kulturstiftender Anstrengung und damit auch als Utensil der Kulturdiagnostik im Roman deuten. Allerdings gelingt dieser silbernen Schale keine einzige der im Text angeführten Möglichkeiten einer sinnstiftenden Integration der Toten: weder die in ein bürgerliches Erbekonzept noch die in ein christliches Deutungsschema noch die in ein sprachlich-poetisches Kontinuum.

So wird das bürgerliche Erbekonzept mit Hilfe der Taufschale zwar aufgerufen, denn auf dem zugehörigen Teller sind »in wechselnder Schriftart die Namen der Häupter eingepunktet, die im Gange der Zeit des Stückes Inhaber gewesen: Es waren ihrer schon sieben, versehen mit der Jahreszahl der Erb-Übernahme.«<sup>188</sup> Doch diese Chronologie weiß weder etwas von jenem Tod, der keine Erbprozesse, sondern todbringende Schocks auslöst – wie bei Hans' Eltern –, noch von den Störungen der Chronologie, wenn die Söhne zu früh sterben, so dass das Erbgut, etwa das Porträt des Großvaters, an die »zu spät sterbenden« Väter zurückfällt. Aber auch das christliche Deutungsschema, das beim Objekt der Taufschale nahe liegt, bringt hier die Kraft zur Sinnstiftung nicht auf. Zwar bewirken die Taufen des Knaben Hans, seines Vaters und seines Großvaters, von denen Letzterer anhand der Taufschale erzählt, nach sakramentalem Verständnis ihre Auferstehung in Christus. Doch dass das Stiften kulturellen Sinns in der »zerfallenden Welt« der Moderne und im Roman nicht länger an Gott als Garant einer eschatologischen Weltordnung gebunden ist,<sup>189</sup> konkretisiert sich beispielsweise in Hans Castorps

185 Ebd., S. 35.

186 Ebd., S. 37f.

187 Gerhard Neumann/Lothar Kammel: Thomas Manns »Zauberberg«. Eine Kulturtheorie der Liebe, in: Günter Schnitzler/Edelgard Spaude (Hg.): *Intermedialität. Studien zur Wechselwirkung zwischen den Künsten*, Freiburg/Br. 2004, S. 11-35, hier S. 24. Vgl. auch S. 13, wo Neumann von Manns Roman als »Experimentierbühne für die Findung und Stiftung kulturellen Sinns« spricht.

188 Mann: *Der Zauberberg*, S. 36.

189 Vgl. Neumann/Kammel: Thomas Manns »Zauberberg«, S. 13.

doppelter Wahrnehmung der Aufbahrung des toten Großvaters, in der die »fast unanständige, niedrig körperliche Bewandnis, die es mit dem Tode hatte« – sprich: die einsetzende Verwesung – durch die »feierlich-geistliche Bewandnis«<sup>190</sup> nicht vergessen gemacht werden kann. Und schließlich kann kulturelle Sinnstiftung auch durch ein sprachlich-poetisches Kontinuum nicht erfolgen. Zwar benennt der Großvater die kontinuierliche Relation des Knaben zu seinen Vorfahren entlang der eingravierten Namen. Doch der Enkel gewinnt über die rhythmische Lautkette des »Ur-Ur-Ur-Ur, – diesen dunklen Laut der Gruft und der Zeitverschüttung«<sup>191</sup> keine Sprache und kein Erzählmodell für ein Nachleben der Toten. Der »Klang jener dumpfen Silbe«, die »einen fromm gewährten Zusammenhang zwischen der Gegenwart, seinem eigenen Leben und dem tief Versunkenen ausdrückte«, bleibt eine nicht sprachfähige Wahrnehmung, die, so der Erzähler des Romans, »auch später, als bewußtes Erinnerungsbild, ihr wort- und zergliederungsfeindliches [...] Gepräge durchaus bewahrte«.<sup>192</sup>

Die bereits mehrfach angeklungene Ironie des Erzählers stellt nicht einfach den Autoritätsanspruch einer aus der Sicht der Moderne überholten Tradition und ihrer entleerten Gesten bloß, sondern sie setzt eine »paradoxe Struktur von Beileihung und Entzug von Bedeutung in Szene«<sup>193</sup>. Das aber hat zur Folge, dass in einer solchen Inszenierung beispielsweise vom Bedeuten und vom Versagen der Erbstücke doch etwas entsteht. Dieses Etwas reicht zwar für eine verbindliche kulturelle Sinnstiftung nicht aus, weil es möglicherweise ebenso lächerlich und abseitig ist wie die angelaufene silberne Taufschale im großväterlichen Eckschrank zwischen einem defekten Automaten, einem zerbrochenen Barometer und einer alten Rattenfalle. Und doch besteht dieses Etwas in einer Bezugnahme, in einer Erinnerung: ein wiederholtes gemeinsames Sich-Beugen über die Taufschale, ein unvergesslicher Dialog, eine Verständigung zwischen dem verwaisten Kind und dem lächerlichen Alten, dessen »Wesen«, wie Hans Castorp sich später erinnern wird, »der Vergangenheit und dem Tode [...] angehörte«.<sup>194</sup>

190 Mann: *Der Zauberberg*, S. 43.

191 Ebd., S. 36.

192 Ebd., S. 39. Ein weiteres Element dieser antimodernen Wahrnehmung ist Hans Castorps Konstrukt eines »eigentlichen Großvaters«, der dem im »altmeisterlichen Stile« (S. 41) gemalten Porträt des Großvaters im anachronistischen Senatorenkostüm gleicht. Diesem Konstrukt wird erst der repräsentativ aufgebahrte Leichnam des Großvaters wieder entsprechen, während er als Lebender, als »Großvater des Alltags«, nur »einen Interims-Großvater« darstellt (S. 41), um nicht zu sagen: einen lächerlich erscheinenden Untoten, der das Erbstück der Taufschale in einem abseitigen Raum unter zerbrochenen Dingen, zu denen auch eine alte Rattenfalle zählt, aufbewahrt.

193 Neumann/Kammel: Thomas Manns »Zauberberg«, S. 26.

194 Mann: *Der Zauberberg*, S. 217.

### 5.2.4 Objektcharakter und Medialität der silbernen Schalen

Die silbernen Schalen funktionieren *und* versagen als Mittler zwischen den Lebenden und den Toten. Zugleich unterscheiden und übertragen sie auch zwischen Vormoderne und Moderne. Dies zeigt sich in Heinrich Heines Text anhand der Situierung des Pogromgeschehens zwar am Ende des 15. Jahrhunderts, aber im Schreibhorizont modernen jüdischen Erzählens; dies zeigt sich auch in Adalbert Stifters Erzählung in Form eines der Humoralpathologie zugehörigen Objekts, der Aderlass-Schale, aber unter dem Anspruch bürgerlich-männlicher Individualisierung mit Hilfe von Ich-Schriften; und in Thomas Manns Roman erlauben die immerhin sieben Generationen zurückreichenden Erbstücke im Blick auf den Ersten Weltkrieg gerade kein ungebrochen anachronistisches Erzählen, sondern gehen qua Ironie gegen jede Todesfaszination an. Nun sei abschließend das Faktum betrachtet, dass es sich in allen drei Geschichten um silberne Schalen handelt. Anhand dieser speziellen Objektklasse soll die Bedeutungsproduktion auf der Ebene der Objekte selbst, auf der Ebene ihrer Konstellierung mit anderen Objekten sowie auf der Ebene ihrer Wörtlichkeit und Literarisierung interessieren.

Zunächst sind die Schalen keine einfach auswechselbaren Gegenstände eines massenhaften Gebrauchs, sondern aus Silber gefertigt. Ihnen ist also ein gewisser materieller Wert eigen, der nicht nur dazu führt, dass ihre Aufbewahrung lohnt, sondern der darüber hinaus die Frage nach dem Wert auf das Feld der Bedeutung, der Sinnträchtigkeit ausweitet. In ihrer primären Funktion als Waschschale, Aderlass-Schale und Taufschale weisen die Schalen eine Nähe zu lebendigen menschlichen Körpern auf, die allerdings – sind doch die Schalen leer, Wasser und Blut längst ausgegossen – ihre Vergänglichkeit und Sterblichkeit schon lange erwiesen haben. Dagegen sind die Silberschalen haltbar, weshalb sie nicht nur lange Zeit überdauern können, sondern geradezu Widerstand »gegen die Kontingenz der gestaltauflösenden Zeit«<sup>195</sup> leisten.

Zudem ist allen drei Schalen in den Texten ein Schriftobjekt zur Seite gestellt: die Haggadah (Heine), die Mappe (Stifter) und der mit Namen und Jahreszahlen gravierte Teller (Mann). Dadurch wird die Schriftlosigkeit der Schalen umso mehr hervorgehoben, sie fungieren als Erbstücke also explizit ohne Schrift und verweisen so, wie gesehen, auf eine andere Tradierung, einen anderen Erinnerungsmodus. Insofern sie dies aber in der Literatur tun, im Medium der Schrift also, in dem auftretende Schriftobjekte stets auch Reflexionsfiguren für Sinngebungsprozesse darstellen, geht es trotz der expliziten Abtrennung der Zeichenfunktion um Bedeutung und Bedeutungszug.

Die silberne Schale tritt in keinem der drei Texte prominent auf, im Unterschied zu jener anderen Schale, der in der Literaturgeschichte ausgedehnte Meditationen gewidmet worden sind: der Hirnschale. Anders als bei der Hirnschale reicht es bei

195 Ursula Renner: Schädel-Meditationen. Zur Kulturgeschichte eines Denkmodells, in: Walburga Hüllk/Dies. (Hg.): *Biologie, Psychologie, Poetologie. Verhandlungen zwischen den Wissenschaften*, Würzburg 2005, S. 171-200, hier S. 193.

der Silberschale nicht zum Status als ›Hauptobjekt‹; die Lektionen, die die silbernen Schalen erteilen könnten, bleiben ungehört; und falls ihnen Meditationen gewidmet werden, wie bei Thomas Mann, dann werden diese qua Ironie ihrer möglichen Autoritätsstiftung beraubt. Fasst man aber die Schädel in der Literatur, wie bereits zitiert, als »Denkfiguren des Widerstands gegen die Kontingenz der gestaltauflösenden Zeit«,<sup>196</sup> so lassen sich die Silberschalen zwar nicht als ›Hauptobjekt‹, aber als davon abgeleitet begreifen – zunächst in etymologischer Hinsicht,<sup>197</sup> darüber hinaus auch hinsichtlich der Gleichzeitigkeit von An- und Abwesenheit: Der Schädel ist der anwesende Teil eines abwesenden Toten, auf den er verweist; die Silberschalen sind die gerade noch anwesenden, aber verlorengegebenen Objekte von Toten. Ohne den Konnex Schädel/Schale überstrapazieren zu wollen, lässt sich doch weiterhin festhalten, dass die durch das Meditationsobjekt des Schädels traditionellerweise aufgeworfene Frage nach der Körperlichkeit und der Transzendierungsmöglichkeit des Menschen<sup>198</sup> auch für die silbernen Schalen gilt, denn alle drei Schalen können unter Beteiligung des Körpers für eine Transzendierung eingesetzt werden. So bedeutet die Waschschale des Pessachfestes – mittels der Achtung vor dem Heiligen, dem man sich nur rein nähern darf – eine Kontaktaufnahme mit dem Ewigen; das in der Aderlass-Schale sorgfältig aufgefangene Blut dient nicht nur dem Überleben gegen einen krankhaften Zustand, sondern verweist zugleich als eine der zentralen religiösen Materien auf göttlichen Ursprung und auf das Opfer; die Taufschale schließlich zielt auf Tod und Auferstehung in Christus.

Die alten silbernen Erbstücke erfahren zwar in der in den Texten jeweils virulenten Moderne eine Demontage, aber dennoch tragen sie einen vielfältig herleitbaren Bedeutungsüberschuss. Dieser erlaubt den silbernen Schalen ebenso wie den Spuren der Toten, die sie bewahren, ein – wenn auch nicht unbedingt ausformuliertes – Nachleben, selbst wenn sie in Abseiten, auf Dachböden oder auf dem Grund des Rheins liegen.

### 5.3 Inventare: Materielle Kultur und ihre Bewältigung

In der bisherigen Betrachtung von literarischen Erbstücken hat meist ihre Einzelheit dominiert, denn am Singulären haften sowohl der Erinnerungswert (etwa des bemalten Kruges in Kleists Lustspiel *Der zerbrochne Krug*) als auch der Erkenntniswert (wenn in Stifters *Narrenburg* Heinrich sich im Ahnenporträt erkennt), aber auch ihr Erzählwert (das Bild des toten Kindes in Theodor Storms *Aquis submersus*) und ihr Tauschwert (die wertvollen Schriften des verehrten Dichters in *The Aspern Papers*). Und auch wenn die Dinge zu Ahnengalerien oder Objektsammlungen

196 Ebd.

197 ›Schale‹ wird auf ahd. ›scala‹, ›die Abgetrennte‹ zurückgeführt (vgl. den Topos der Hirnschale als Trinkgefäß).

198 Vgl. Renner: Schädel-Meditationen, S. 173, dort auch die Bezeichnung des Schädels als »Hyperzeichen«.

zusammengestellt sein mögen oder in Trödeläden und Schrotthaufen unterzogen drohen, so kommt doch ihre Rettung aus dieser Massenhaftigkeit – beispielsweise der Degen in Wilhelm Raabes Roman *Im alten Eisen* oder die Mappe in Adalbert Stifters Text – ihrer Rettung als Erbstück gleich.<sup>199</sup>

Doch die singulären Dinge tragen ihre Benennung, Klassifikation und Werterfassung immer mit sich, wenn auch die Paradigmen und Wissensordnungen wechseln können.<sup>200</sup> So gilt es nun, solche Kategorisierungsprozesse und Ordnungssysteme von Dingen zu untersuchen, und zwar anhand des Inventars, das sowohl erbrechtlich relevant als auch literarisch interessant ist. Das Inventar lässt sich nämlich als Medium (1) einer bürokratisch-rechtlichen wie auch (2) einer ästhetisch-erzählerischen Logik des Erbens verstehen, wobei im Folgenden sein Einsatz im Erbrecht, in bürokratischen Formularen und in der Literatur als eine Konvergenz beider genannten Logiken untersucht werden soll. Die Bedeutung des Inventars für Genealogie und Erbe und für ein in diesem Sinne ›inventarisches Erzählen‹ lässt sich besonders schön anhand der Texte Adalbert Stifters entfalten, so dass sie hier im Zentrum stehen sollen.

### 5.3.1 »Rechtswohlthat« und Kulturtechnik des Inventars

Das Erbrecht des bürgerlichen Rechts, wie es als Recht einer modernen Kontraktgesellschaft um 1800 kodifiziert worden ist, trennt zwischen dem genealogischen Geflecht mit seinen Grad- und Abstandsmessungen einerseits und dem weiterzugebenden Eigentum andererseits (vgl. Kap. 4.1.1). Somit stellt das Eigentum als eine ›selbständige‹ Entität gerade keine substantielle ›Eigenschaft‹ des Eigentümers dar, sondern ist in ganz verfahrenstechnischer Manier erwerbbar und übertragbar. Im Zusammenhang mit einem so konzipierten funktionalen Eigentumstransfer steht auch die Freiheit des Empfängers, das Erbe anzunehmen oder abzulehnen, wie es beispielsweise der *Code civil* formuliert: »774. Eine Erbschaft kann schlechthin und unbedingt, oder mit der Rechtswohlthat des Inventars, angenommen wer-

199 Eine Ausnahme ist der reiche Goldschatz in E.T.A. Hoffmanns *Majorat*, der gerade in seiner schiereren Masse das materielle Erbe ausmacht.

200 In seiner Skizze zur Geschichte der Sammlungsparadigmen und historisch wirksamen Wissensordnungen verweist Thomas Macho darauf, dass seit dem 17. Jahrhundert im Sinne des enzyklopädischen Sammlungsideals weniger die Dinge selbst als vielmehr die sie taxierenden Wissens- und Ordnungssysteme betrachtet werden: »insofern sind Inventare, Kataloge, Listen und Bestandsverzeichnisse wichtiger als die einzelnen Gegenstände, weil sie Paradigmenwechsel der Klassifikation annonciieren können, die auch jenseits der sinnlichen Wirklichkeit jeweiliger Objekte historisch relevant bleiben.« (Thomas Macho: Sammeln in chronologischer Perspektive, in: Horst Bredekamp/Jochen Brüning/Cornelia Weber (Hg.): *Theatrum naturae et artis. Theater der Natur und Kunst. Wunderkammern des Wissens*, Essayband, Berlin 2000, S. 63-74, hier S. 68.) Bestehen bleibt allerdings die Spannung zwischen den Sammlungs-, Taxierungs- und Wissensordnungen, die die Dinge in Beschlag nehmen, einschätzen und auf den Begriff bringen wollen, und den Dingen selbst, die sich der Aneignung entziehen – partiell oder wesentlich –, sich als unverwertbar, unbrauchbar, unkenntlich erweisen.



den. 775. Niemand ist verbunden, eine ihm zugefallene Erbschaft anzunehmen.«<sup>201</sup> Um zu einer solchen Entscheidung über Annahme oder Ablehnung einer Erbschaft zu kommen, sieht der *Code civil* ebenso wie das *Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten* die rechtlich-bürokratische Regelung eines Inventars vor, das heißt eine rechnerisch-rationale Auflistung aller Besitztümer zum Zeitpunkt des Todes eines Erblassers.

Das Erstellen von Nachlassinventaren ist um 1800 keineswegs neu.<sup>202</sup> Neu jedoch ist – neben der sich im 19. Jahrhundert entwickelnden Inventarforschung von Seiten der Genealogie, der Volkskunde und Kulturgeschichte<sup>203</sup> – der Gesichtspunkt, »daß das Inventar, als Hilfe zur Wertermittlung einer Erbschaft, dem Haupterben die rechtlich abgesicherte Möglichkeit an die Hand gibt, bei Überschuldung eine Hinterlassenschaft abzulehnen.«<sup>204</sup> Die Paragraphen 793-810 des *Code civil*<sup>205</sup> regeln die »Rechtswohlthat des Inventars« (den »bénéfice d'inventaire«) als »ein getreues und genaues Verzeichnis des Erbschaftsvermögens«, »un inventaire fidèle et exact des biens de la succession« (§ 794). Dabei formuliert § 802 ausdrücklich die Zweckdienlichkeit eines Inventars:

»Die Rechtswohlthat des Inventars verschafft dem Erben den Vortheil: 1) Daß er nur, bis zum Betrage des Werthes des ihm zugefallenen Vermögens für die Bezahlung der Erbschaftsschulden haftet [...]; 2) Daß das ihm persönlich zugehörige Vermögen mit der Erbschaftsmasse nicht vermischt wird [...].«<sup>206</sup>

- 
- 201 *Napoleons Gesetzbuch – Code Napoléon*, hg. im Auftrag des Instituts für Textkritik e.V. v. KD Wolff, Frankfurt a.M./Basel 2001, §§ 774f. Vgl.: »774. Une succession peut être acceptée purement et simplement, ou sous bénéfice d'inventaire. 775. Nul n'est tenu d'accepter une succession qui lui est échue.«
- 202 »Das Nachlaßinventar leitet seine Herkunft aus dem römischen Recht ab und findet sich seit der fränkisch-karolingischen Zeit durchgängig in der mitteleuropäischen Rechtspraxis.« (Peter Löffler: *Inventare. Historische Entwicklung und rechtliche Grundlagen*, in: *Rheinisch-westfälische Zeitschrift für Volkskunde* 23 (1977), S. 120-131, hier S. 121.) Für die volkskundliche Forschung stellen Inventare eine Massenquelle dar.
- 203 »Vermutlich stand am Anfang der Inventarforschung [...] der Wunsch, die Lebensumstände berühmter, zumindest allgemein bekannter Menschen, ihre wirtschaftlichen Verhältnisse und ihre materielle Lebenswelt zu erforschen und zu rekonstruieren. [...] Neben dem zunächst vorwiegend biographisch-genealogischen Aspekt regte dann wohl auch das Interesse am Sittenbild einer vergangenen Epoche den Geist der Forscher an [...] zunehmend auch die Betrachtung des gehobenen Bürgertums [...] oder der Wirtschaftsweise und -lage einzelner Bürger und – vor allem auch im Rahmen staatswissenschaftlicher Forschung – die Betrachtung der unteren Bevölkerungsschichten.« (Hildegard Mannheims: *Wie wird ein Inventar erstellt? Rechtskommentare als Quelle der volkskundlichen Forschung*, Münster 1991, S. 1-3.)
- 204 Löffler: *Inventare*, S. 125.
- 205 § 1031 regelt zudem, dass ein »Testamentsexecutor«, vom Testator dazu ernannt, »in Gegenwart, oder nach gehöriger Vorladung des vermuthlichen Erben, ein Inventar über das Erbschaftsvermögen aufnehmen« lässt (»faire, en présence de l'héritier présomptif, ou lui dûment appelé, l'inventaire des biens de la succession«).
- 206 »L'effet du bénéfice d'inventaire est de donner à l'héritier l'avantage, 1. De n'être tenu du paiement des dettes de la succession que jusqu'à concurrence de la valeur des biens qu'il a recueillis [...]; 2. De ne pas confondre ses biens personnels avec ceux de la succession [...].« (§ 802)

Das Erstellen eines Inventars erfolgt also zur Feststellung des genauen Erbschaftsvermögens angesichts ökonomischer Unklarheiten. Dabei sind sämtliche Besitztümer – eingeschlossen Activa, d.h. vorhandene und verliehene Kapitalien nebst Renten, Mietforderungen usw., sowie Passiva, d.h. Schulden und Verbindlichkeiten – zu erfassen, zu taxieren und hinsichtlich ihres Wertes zu summieren. Das Inventar liefert damit die Basis für eine erbrechtlich relevante und gerichtlich festzustellende Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung einer Erbschaft. Es handelt sich also um ein formalisiertes juristisch-bürokratisches Procedere, das – angesichts der skizzierten funktionalen Fassung von Eigentum im *Code civil* – das rational-ökonomisch motivierte Ausschlagen des Erbes bewirken kann. Dabei ist jedoch ein zunächst banal erscheinender Aspekt nicht zu unterschätzen. Das Erstellen eines Nachlassinventars benötigt rechtlich immer zwei Anlässe: neben dem tatsächlichen Tod auch einen potentiellen Konflikt, werden doch Inventare nicht automatisch oder fortlaufend erstellt,<sup>207</sup> sondern nur auf Anfrage, das heißt nach erbrechtlich relevantem Bedarf. So kann in einer Erbstreitsache der Richter gemäß *ALR* verfügen, dass »ein gerichtliches Inventarium über den Nachlaß aufgenommen werde« (I 12, § 246).<sup>208</sup> Das Inventar kann also für die Entscheidung, ein Erbe abzulehnen, eine sehr brisante Voraussetzung darstellen, umso mehr, als eine solche Ablehnung die Erbschaftsübertragung abbricht, dem Erblasser bzw. Testierenden die Verfügungsmacht entzieht, kurz: Verkettungen und Verstrickungen artikuliert und löst.

Die Beobachtung, dass die rechtlich-ökonomische Logik des Inventars mit seiner ästhetisch-erzählerischen Logik konvergieren kann, betrifft die inventarischen Medien der Notation, Speicherung und Übertragung, zumal das Inventar ja selbst ein Übertragungsverfahren ist, wenn man es unter dem Aspekt des Schreibens, Aufzeichnens, Zählens, Rechnens, ja, des Erinnerns und Erzählens bedenkt. Um dem genauer auf die Spur zu kommen, soll nun die Formalisierung des Aufbaus und der Sprache von Inventaren betrachtet werden, um dann einige Folgerungen für bürokratische und erzählerische Übertragung zu erörtern.

Im juristisch-bürokratischen Übertragungssystem von Erbschaft ist es entscheidend, dass die Aufnahme eines Inventars in hohem Maße schematisiert erfolgt,<sup>209</sup>

207 Allerdings herrscht in grundherrschaftlichen Verhältnissen – bis zur Aufhebung der Grundhörigkeit im 19. Jahrhundert – eine grundsätzliche Verpflichtung zur Erstellung eines Inventars (zur Ermittlung der Abgabenansprüche des Grundherrn).

208 Vgl. im Ganzen: »Findet der Richter den Anspruch desjenigen, welcher das Recht des eingesetzten Erben bestreitet, einigermaßen bescheinigt; so kann er verfügen, daß vor der Uebergabe an den eingesetzten Erben [...] ein gerichtliches Inventarium über den Nachlaß aufgenommen werde.« Vgl. auch I 12, § 251-253. Das *ALR* wird nach folgender Ausgabe zitiert: *Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten von 1794*, m. e. Einf. v. Hans Hattenhauer, 3. erw. Aufl., Neuwied/Kriftel/Berlin 1996.

209 »Es gibt Rechtskommentare, die präzise Angaben zur Ausführung der vom Gesetz her vorgeschriebenen Inventaraufnahme, auch zu den Aufgabenbereichen der beteiligten Instanzen und Personen enthalten. Viele enthalten darüberhinaus auch praktische Vorschläge für eine Schematisierung der Inventaraufnahme und fügen zur Verdeutlichung regelrechte »Inventar-Formulare« bei.« (Mannheims: *Inventar*, S. 5.)

um durch die formale Allgemeinheit und Vergleichbarkeit die allgemeine Geltung des Rechts zu sichern. So sind schematisierte Formularien für die nachgeordnete rechtliche Instanz von Vorteil, die dann die Teilung, Versteigerung oder auch Besteuerung der Erbmasse verfahrenseffizienter vornehmen kann. Schematisierungsvorschläge für Inventare wurden demnach auch in die Rechtsliteratur, in sogenannte ›Formularbücher‹ aufgenommen, die sich vor allem im 18. und 19. Jahrhundert immer mehr verbreiteten.<sup>210</sup> Neben solchen Formularien gibt es ausführliche Musterinventare, das heißt Gegenstandslisten, auch als ›Repertorium generale‹ oder ›Fahrißregister‹ bezeichnet. Sie zeichnen sich nicht nur durch den Wunsch nach Vollständigkeit aus, sondern auch durch den Anspruch auf präzise Benennung und differenzierte Erfassung, wie das folgende Beispiel aus einem ›Repertorium generale‹ aus dem Jahr 1761 zeigt. Die Rubrik »Eisen Kuchen-Geschirr«, angesiedelt zwischen den Abteilungen »Mößing-Geschirr«, »Zinn-Geschirr«, »Kupfer-Geschirr«, »Blech-Geschirr« und »Höltzern Geschirr«, enthält folgende Eintragungen:

»Pffannen, grosse und kleine. / Dorten-Pffannen, Brates-Pffannen. / Schmalz-Pffänlein. / Hippen- Coffren- und Wafflen-Eisen. / Coffée-Röscher. / Schmalz-Stecher. / Bräter und Brat-Spieß. / Gans-Eisen. Spick-Nadel. / Pffannen-Knecht. Rosch. / Dreyfuß. Feuerhund. / Deckel. Schaum- Bach- und Schöpff-Löffel. / Bach- oder Fleisch-Gabel. / Hau- und Hack-Messer. / Begel-Hafen. Begel-Eisen, nebst Stahl. / Glut-Pffannen. Feuerhack. Feuer-Klammern. / Ofen- und Heerd- oder Hand-Schäufeln. / Ofen-Gabel. / Leuchter. Lichtbutzen. / Brenn-Eisen.«<sup>211</sup>

Ein solches Musterinventar erlaubt die präzise Benennung und Erfassung aller Posten eines Nachlasses und deutet zudem die erforderlichen Kulturtechniken an, die das Anlegen eines Inventars erst ermöglichen. Dies zeigt sich, wenn man die beiden Möglichkeiten zur Erstellung eines Nachlassinventars vergleicht: die einfache Gliederung nach Räumen und die komplexe nach Sachgruppen. Die *räumliche Gliederung* spart Zeit: Raum nach Raum werden die vorhandenen Gegenstände ohne weiteres Ordnungsprinzip<sup>212</sup> aufgenommen, das heißt aufgezählt. Eine solche Auflistung nach Räumen bildet den Begriff des Inventars ab: »invenire«, vorfinden. Erforderlich ist demnach das Aufsuchen des Ortes durch einen Schreiber, das In-

210 »Es läßt sich nur sagen, daß solche Inventarschemata/-formularien für Württemberg und Sachsen schon für den Beginn des 17. Jahrhunderts, für die Pfalz und Preußen für das frühe 18. Jahrhundert in der Rechtsliteratur nachweisbar sind. Im späten 18. und im 19. Jahrhundert treten Rechtskommentare, die Vorschläge für Inventaraufnahme und -gliederung enthalten, in großer Zahl und – das jeweilige Partikularrecht zugrunde legend – für viele Gebiete auf.« (Ebd., S. 16f.) Im Verlauf des 19. Jahrhunderts finden sich Vorschläge zur Inventaraufstellung auch in nicht-juristischen allgemeinen Ratgebern, was wohl auf die – dank der allgemeinen Alphabetisierung – »nunmehr verstärkt einsetzende Erstellung der Inventare durch Erben, Vormünder oder andere Privatpersonen« (ebd., S. 22) zurückzuführen ist.

211 Adam Israel Röslin: Repertorium generale, in: Ders.: *Abhandlung von Inventuren und Abtheilungen, auch andern dahin einschlagenden Materien, insonderheit nach dem Herzogl. Württembergischen Land-Recht und denen Neueren Verordnungen, zur Bequemlichkeit derer damit beschäftigten Personen verfertiget*, Stuttgart 1761, S. 12-48, zit. n. Mannheims: *Inventar*, S. 296.

212 Einzige Ausnahme: Jedes Inventar einer Stube beginnt formelhaft mit dem Tisch.

Augenschein-Nehmen der Besitztümer, deren Benennung, Zählung und aufzählende Verschriftlichung sowie einzelne Taxierung und die anschließende Summierung des Gesamtwerts.

Die Inventarisierung *nach dem Sachgruppenprinzip* hingegen erfolgt aufgrund des Protokolls, das anhand der Räume erstellt wurde und das dann in eine nach sachgemäßen Oberbegriffen sortierte Liste übertragen werden muss. Dafür haben sich im 19. Jahrhundert relativ einheitliche Schemata herausgebildet:

»Im 19. Jahrhundert ist das Schema im allgemeinen nach 21 Titeln aufgegliedert: I. An liegenden Gründen; II. An ausstehenden Forderungen; III. An barem Gelde; IV. An goldenen und silbernen Medaillen und seltenen Münzen; V. An Juwelen und Kleinodien; VI. An Uhren und Tabatieren; VII. An Gold- und Silbergeschirr; VIII. An Porzellan; IX. An Gläsern; X. An Kupfer und Messing, Eisen und Zinn etc.; XI. An Leinenzeug und Betten; XII. An Möbeln und Hausgerät; XIII. An Kleidungsstücken; XIV. An Wagen und Geschirr; XV. An Pferden, Rindvieh, Schafen und Schweinen; XVI. An allerlei Vorrat zum Verbrauch; XVII. An Vorrat an Waren zum Verkauf; XVIII. An Gemälden, mathematischen Instrumenten und Gewehren; XIX. An Büchern und Manuskripten; XX. An Briefschaften und Dokumenten; XXI. An Passiva und Schulden.«<sup>213</sup>

An erster Stelle stehen also die zu vererbenden Immobilien, dann folgen nach den Activa die Mobilien, und schließlich werden »Passiva und Schulden« – im 18. Jahrhundert noch kein regelmäßiger Titel in den Schemata – systematisch erfasst und damit gerade das, was nicht positivistisch durch Augenschein als Besitz aufzunehmen ist, jedoch für Annahme oder Ablehnung des Erbes relevant ist. Was allerdings ohne Oberbegriff systematisch ausgelassen wird, obwohl es rechtlich ebenfalls relevant ist,<sup>214</sup> sind Gerümpel, Plunder, kaputte Besitztümer. Sieht man von einem einzigen Musterinventar (von 1760) ab, das den Posten »Allerhand altes Gerümpel« vorsieht,<sup>215</sup> so taucht dies in allen anderen Schemata nicht auf.

Die Inventarisierung nach Sachgruppen erfordert also wesentlich aufwändigere Operationen und damit den komplexeren Einsatz von Kulturtechniken. So geht es hier nicht nur um das differenzierte Benennen des Gesehenen, das aus einer räumlichen Ordnung in eine wortreiche Aufzählung auf dem Papier übertragen wird. Vielmehr muss das, was gesehen, gezählt und gewusst werden soll, zuvor schon »umrissen und ordentlich sequenziert« sein,<sup>216</sup> was dann auch erst die Inventarisierung des Nicht-Gesehenen (Außenstände, Schulden) ermöglicht. Dabei ist das me-

213 Löffler: *Inventare*, S. 126. Löffler verweist auf den hohen Verbreitungsgrad solcher Schemata: »Die genaue Kenntnis des Schemas ist notwendig, da oftmals in den Inventaren des 19. Jahrhunderts nicht der Gesamttitel mit voller Überschrift erscheint, sondern nur die betreffende Titelziffer.«

214 »Gemäß der vollständigen Erfassung des Nachlasses zum Zwecke der Wertermittlung im Verhältnis von Activa und Passiva mußte den Erben sehr daran gelegen sein, alles Gut, selbst zerbrochenes Geschirr und Gerät, selbst Plunder und Gerümpel zu erfassen.« (Ebd., S. 125.)

215 Anonymus: *Des klugen Beamten auserlesenes und nach dem heutigen Curial-Stylo wohl-ingerichtetes Formular-Buch*, Nürnberg 1760, S. 607, zit. n. Mannheims: *Inventar*, S. 20.

216 Ludolf Kuchenbuch: *Teilen, Aufzählen, Summieren. Zum Verfahren in ausgewählten Güter- und Einkünfteverzeichnissen des 9. Jahrhunderts*, in: Ursula Schaefer (Hg.): *Schriftlichkeit im frühen Mittelalter*, Tübingen 1993, S. 181-206, hier S. 200.

thodische Vorgehen zunächst eines der Deduktion vom Allgemeinen zum Besonderen: Der jeweilige Oberbegriff wird in zahllose weitere Begriffe aufgefächert und entfaltet – vgl. das zitierte »Eisen Kuchen-Geschirr« –, um jede Einzelheit wahrnehmen, benennen und erfassen zu können. Dann aber erfolgt eine Umkehrung des Verfahrens. Für die numerische Abstraktion, für die Zählung, Taxierung und Summierung, muss jedes Einzelne als Exemplar einer Gattung verstanden und dementsprechend generalisiert werden, d.h. einen verallgemeinerbaren Wert darstellen: »Man kehrt sich von der deskriptiven Breite und kategorialen Tiefe des Vorhandenen ab und sucht nach dem numerisch Generellen.«<sup>217</sup> Es geht also um die Übertragung der Aufzählung in die Liste, anders gesagt: um den Registerwechsel von vielen aufgezählten Worten in wenige taxonomisch organisierte Zahlen und Begriffe. Auf diese Weise wird ein rechtlich-ökonomischer Zugriff auf das Erbe gewonnen, der nicht zuletzt auch die – im Zusammenhang mit der Denkweise des *Code civil* skizzierte – Ablösung des Eigentums vom Eigentümer betreibt (vgl. Kap. 4.1.1).

Dass eine solche rechtlich-ökonomische Logik mit einer ästhetisch-erzählerischen Logik konvergieren kann, verbunden mit spezifischen Medien der Notation, Speicherung und Übertragung, lässt sich zugespitzt anhand einer exemplarischen Figur zeigen, die in der Literatur- und Musikgeschichte vielfach erscheint: Don Juans Sekretär. Seine Aufgabe ist es, die Eroberungen im Liebesleben seines Herrn aufzulisten. Eine solche Liste bildet beispielsweise in Nikolaus Lenaus Drama *Don Juan* (1851 postum erschienen) dann die Grundlage für Don Juans Testament:

»Für jeden Namen, den die Liste nennt, / Steht ein Legat in diesem Testament / Und jedes von so reichlichem Betrag, / Daß Weib und Kind vollauf es nähren mag, / Damit kein Zweifel dies Verzeichnis trifft, / Gab ich ihm auch Sigill und Unterschrift.«<sup>218</sup>

Dass Don Juan bei Nikolaus Lenau ein Testament auf der Grundlage der Namensliste macht, ist jedoch höchst ungewöhnlich, gehört doch zur Figur des Don Juan – seit Tirso de Molina, Molière und Mozart – die Bindungslosigkeit schlechthin: Auch wenn seine Geste *par excellence* das Reichen der Hand und sein zentraler Sprechakt der Schwur ist,<sup>219</sup> so dementieren seine ständigen Versprechen gegenüber den Frauen sich gegenseitig; und seine Höllenfahrt am Ende, wenn die Erde sich auftut und Don Juan verschlingt, hinterlässt weder Leichnam noch Grab noch Erbmasse. Der Transfer über die Grenze des Todes hinweg, wie ihn das Erbe im Allgemeinen und das Medium des Testaments im Besonderen beanspruchen, spielt bei Don Juan überhaupt keine Rolle. Seine Zeit ist vollkommen präsentisch, er ist ›l'homme du *Kairos*‹ (Sarah Kofman).<sup>220</sup> Allerdings hat er jenen schreibenden und

217 Ebd., S. 201f.

218 Nikolaus Lenau: Don Juan. Dramatische Szenen, in: Ders.: *Sämtliche Werke und Briefe*, hg. v. Walter Dietze, Bd. 1, Leipzig 1970, S. 891-939, hier V. 1027-1032.

219 Vgl. Shoshana Felman: *Le Scandale du corps parlant. Don Juan avec Austin ou la séduction en deux langues*, Paris 1980; sowie Dies.: Don Juan ou la promesse d'amour, in: *Tel Quel* 87 (1981), S. 16-36.

220 Sarah Kofman : L'Art de ne pas payer ses dettes (Molière), in: Dies./Jean-Yves Masson: *Don Juan ou le refus de la dette*, Paris 1991, S. 63-121, hier S. 94.

aktenführenden Diener an seiner Seite, der in Mozarts Oper *Don Giovanni* (1787) als Leporello die überzeugendste Form des Registrators gewonnen hat. Dieser nämlich verfertigt nicht einfach eine Liste, die Namen und Fälle addiert – das würde einem Nachlassinventar entsprechen, das in räumlicher Ordnung als bloße Aufzählung aufgenommen wird. Stattdessen führt Leporello sein Register in taxonomischer, optimal datenverarbeitender Weise: als ein Faltbuch, das beständig aktualisiert werden kann. Diese Aktualisierung erfolgt nun nicht durch bloßes Hinzufügen des jeweils neuesten Frauennamens – das hieße in Form einer chronologisch angelegten Liste –, sondern durch den Eintrag der aktuellen Verführung an der taxonomisch erforderlichen Stelle (Stand, Körpermerkmale, Alter, Land), vergleichbar einer Inventarisierung nach Sachgruppen.<sup>221</sup>

Die bürokratische Eintragung von Verführungen ins hier gewählte Medienformat eines taxonomisch organisierten Registers ist entscheidend für deren Speicherung, Formalisierung und Auswertbarkeit für andere Zwecke, die statistischer, tradierender, machttechnischer oder auch erzählerischer Art sein können. Denn die Unzahl der Verführungen ist nicht ohne weiteres ins Erzählen übertragbar. So äußert der Diener in Molières Drama *Dom Juan ou le Festin de Pierre* (UA 1665): »Und wollte ich dir die Namen aller jener nennen, die er an verschiedenen Orten geheiratet hat, so wär' ich bis zum Abend mit der Aufzählung noch nicht fertig.«<sup>222</sup> Folglich sagt er »nichts«: »Je n'ai rien à dire.« »Ich habe nichts zu sagen.« (I, 3) In Mozarts Oper hingegen erhält Leporello von Don Giovanni den Auftrag: »dille pur tutto«, »sag ihr nur alles«,<sup>223</sup> und dank seines Registers kann er die Übertragung vom Zählen zum Erzählen leisten und seine berühmte Register-Arie darbieten.

### 5.3.2 Inventarisches Zählen und Erzählen (Stifter)

Eine Differenz zwischen Listen und Geschichten, zwischen Zählen und Erzählen kennzeichnet die ästhetisch-literarische Fassung des Inventars, die nun anhand eines Meisters des bürokratischen und inventarischen Erzählens im 19. Jahrhundert erläutert werden soll: Adalbert Stifter. Seine Texte, von denen einige hier knapp betrachtet seien, erzählen zahlreiche Erbschaftsgeschichten, die auf höchst bürokratische Weise Übertragungsprozesse vorbereiten und vollziehen, aber auch erschweren und verhindern. Stifters Fähigkeiten als »Definitions magazin«<sup>224</sup>, so hat ihn sein Freund Joseph Graf Colloredo-Mannsfeldt genannt, prägen die Text-

221 Zur Rekonstruktion des Medienformats dieses Registers vgl. Ulrike Vedder: Leporellos Register. Sammeln und Ausstellen in Mozarts »Don Giovanni«, in: Ecker/Stange/Vedder (Hg.): *Sammeln – Ausstellen – Wegwerfen*, S. 124-140.

222 Molière: *Don Juan. Komödie in fünf Akten*, übers. v. Arthur Luther, Stuttgart 1964, I, 1. Vgl.: »et si je te disais le nom de toutes celles qu'il a épousées en divers lieux, ce serait un chapitre à durer jusques au soir« (Molière: *Dom Juan ou le Festin de Pierre*, in: Ders.: *Œuvres complètes*, Bd. 2, hg. v. Georges Couton, Paris 1971, S. 1-85, hier I, 1).

223 Wolfgang Amadeus Mozart: *Il dissoluto punito o sia Il Don Giovanni. Der bestrafte Verführer oder Don Giovanni*, Textbuch Italienisch/Deutsch, Stuttgart 1986, I, 5.

224 Zit. n. Begemann: *Die Welt der Zeichen*, S. 36.

operationen des Beobachtens, Benennens, Taxierens, Differenzierens, Sammelns, Verwaltens und Tradierens. Solcher bürokratischen Ermächtigung wohnt das Projekt einer objektivierenden Gesamterfassung der Welt – ihrer Activa und Passiva, ihrer Mobilien und Immobilien – inne, das allerdings immer wieder in ein Erfasstwerden von Seiten der Dinge und der Zeichen umschlägt. Diese entfalten dann eine Eigendynamik, die die angestrebte gleichmäßige, stabilisierende Übertragung von Gütern, Positionen und Wissen zugunsten einer hoch aufgeladenen, fragilen Momenhaftigkeit erschüttert. Die Organisationsstruktur der Stifterschen Texte korrespondiert nicht nur mit deren Themen und Handlungen, sondern konterkariert sie auch, was sich deutlich anhand der Logiken des Erbes erkennen lässt. So führt die akkumulierende Textstrategie der Aufzählung, der Serie, der Wiederholung – die auf Dauer zielt – zugleich zur Verwirrung von Identität und Nicht-Identität, um vom Zusammenbrechen einer Familiengeschichte oder vom Scheitern einer Autorität zu erzählen. Die zerstreute Erzähltechnik der Deduktion, also des Auffächerns unendlicher einzelner Elemente aus einem Oberbegriff, impliziert hingegen auch die Figur der Deszendenz als Element eines genealogischen Erzählens, das von der sich reproduzierenden Engführung oder von der Erneuerung alter Geschlechter handelt.<sup>225</sup> Stifter arbeitet also in besonders hartnäckiger Weise an der Verkettung, man könnte auch sagen: gegen den Tod, gegen das Abreißen der Kette – was jedoch gerade zur zunehmenden Unlesbarkeit seiner Texte beiträgt und jeden Lesefluss abubrechen droht.

Stifters Roman *Der Nachsommer* (1857) präsentiert eine taxonomische Systematik, die die angestrebte Übertragung des Besitzes an die nächste Generation erst ermöglicht. Das Rosenhaus, der zentrale Ort des Romans, ist in zahlreiche Räume unterteilt, die jeweils genau eine Funktion erfüllen: Im Bücherzimmer werden Bücher aufbewahrt, die im Lesegemach gelesen werden, im Bilderzimmer hängen Bilder, im Ausruhezimmer wird Ruhe gehalten und im Arbeitszimmer gearbeitet, der Marmorsaal ist von Marmor. Zimmer und Begriff bilden einander ab und fügen sich zu einer »Begriffsordnung«,<sup>226</sup> noch unterstrichen durch die Vielzahl der Sammlungen, die im Rosenhaus benannt und aufbewahrt werden. Auch die Rosen selbst, die dem Haus den Namen geben, sind ihrerseits im Modus der Benennung beschrieben (»An jedem Stämmchen hing der Name der Blume auf Papier geschrieben und in einer gläsernen Hülle hernieder«<sup>227</sup>) und in einem »Verzeichnisse« verbucht, so wie die Namen der Gemüse auf »Blechtäfelchen« und die der Obstbäume auf »weißen Täfelchen« angebracht sind.<sup>228</sup> Dabei handelt es sich jedoch nicht nur um ein Verfahren des Zugriffs auf die Dinge, sondern zugleich um eines der Distanzierung, das dem Sehen – als dem Distanzsinn – verpflichtet ist.

225 Vgl. Blasberg: *Erschriebene Tradition*.

226 Begemann: *Welt der Zeichen*, S. 330.

227 Adalbert Stifter: *Der Nachsommer*, in: Ders.: *Werke und Briefe. Historisch-kritische Gesamtausgabe*, hg. v. Alfred Doppler/Wolfgang Frühwald, Bd. 4.1, hg. v. Wolfgang Frühwald/Walter Hettche, Stuttgart/Berlin/Köln 1997, S. 148.

228 Ebd., S. 62.

Die inventarische Schreibweise des *Nachsommer* richtet sich demnach auf die Ordnung des Sichtbaren und deren geordnete Weitergabe an die nächste Generation, was sowohl die distanzierende Entsubstantialisierung der zu vererbenden Dinge als auch deren gleichbleibende Stabilität voraussetzt. So versprechen die künftigen Erben, dass »wir, wenn Du uns dereinst in dieser Welt früher verlassen solltest als wir Dich, keine Veränderung in allem, wie es sich in dem Hause und in der Besetzung vorfindet, machen wollen, damit dein theures Andenken bestehe und forterbe.«<sup>229</sup> Genau das wirft Friedrich Hebbel, Stifters großer zeitgenössischer Kritiker, dem Roman *Der Nachsommer* vor, wenn er über Stifter in herabsetzender Weise schreibt: »Zuerst begnügte er sich, uns die Familien der Blumen aufzuzählen, die auf seinen Lieblingsplätzen gedeihen; dann wurden uns die Exemplare vorgerechnet, und jetzt erhalten wir das Register der Staubfäden.«<sup>230</sup> Wenn Hebbel dann den *Nachsommer* endgültig diskreditieren will, indem er folgert: »Ein Inventar ist ebenso interessant«,<sup>231</sup> so trifft er damit im hier interessierenden Sinne genau Stifters Schreibweise, deren Qualität freilich nach der Moderne in ganz anderer Weise gewertet werden kann.

Benennungsfreude und Begriffsordnungen prägen Stifters Texte insgesamt. So zeigt das Kapitel »Der Tandelmarkt« in *Wien und die Wiener* (1844) eine Beschreibungs- und Differenzierungskunst, die geradezu an den Musterinventaren seiner Zeit orientiert zu sein scheint, was Genauigkeit, Sachgemäßheit und Vollständigkeit des Benannten betrifft. So mutet Stifters Beschreibung der Tandelmarkthütte, wo altes Eisen – der Inbegriff nachgelassener Überreste<sup>232</sup> – verkauft wird, wie eine Replik auf den oben zitierten Eintrag eines ›Repertorium generale‹ an:

»Was seit Kains und Enochs Zeiten her an Eisen und groben Metallwaren verfertigt worden ist, das, glaube ich, hat hier seinen Repräsentanten: Ketten jeder Art und Größe, verrostet und neu, liegen wie Schlangennester an den Hütteneingängen und Barrierestöcken herum, daneben das Geschlecht der Oefen, der plumpe viereckige, der gefällige runde und der in lauter zierlichen Säulen emporstrebende, dann sind die Tragherde, Kochöfen, die Zangen, Hauen, Haken, Klammern, die Schaufeln, Sägen, Bohrer, die Feilböcke, all das kleinere Volk der Lichtputzen, Scheeren, Beschläge, dann sind die Torsos, die Fragmente von einstigen Ganzen, die bloßen Eisenstücke, Aushängeschilde, Stiefel- und Krückenbeschläge, und endlich die Sachen, die gar Niemand mehr kennt; ich habe daselbst einmal sogar ein Römerschwert aufgefunden, ich besitze es noch, habe meine Freude daran und lasse keinen Beweis dagegen aufkommen, daß es nicht echt sei.«<sup>233</sup>

229 Stifter: *Der Nachsommer*, in: Ders.: *Werke und Briefe*, Bd. 4.3, hg. v. Wolfgang Frühwald/Walter Hettche, Stuttgart/Berlin/Köln 2000, S. 280.

230 Leipziger Illustrierte Zeitung, 4.9.1858, zit. n. Urban Roedl: *Adalbert Stifter in Selbstzeugnissen und Bilddokumenten*, Reinbek 1965, S. 150.

231 Ebd.

232 Vgl. Wilhelm Raabes Roman *Im alten Eisen* (Kap. 5.1.4).

233 Adalbert Stifter: *Wien und die Wiener, in Bildern aus dem Leben*, in: Ders.: *Werke und Briefe. Historisch-kritische Gesamtausgabe*, hg. v. Alfred Doppler/Hartmut Laufhütte, Bd. 9.1, hg. v. Johann Lachinger, Stuttgart 2005, S. 233.



Eine solche narrative Vervielfältigungsökonomie muss nicht immer in Form einer Aufzählung von Dingen erfolgen, sondern kann auch die Figuren selbst treffen, die bei Stifter so oft aufgrund von gleichen Namen, gleichem Aussehen und Verhalten einander zum Verwechseln ähnlich sind, auch über Jahrhunderte hinweg. Darum müssen sie, um sie als Figuren voneinander unterscheiden zu können, in langwierig zu erzählenden Abstammungsgeschichten mühsam individualisiert und einzeln ›inventarisiert‹ werden. In der Erzählung *Nachkommenschaften* (1864) ist es das Geschlecht der Roderer, um dessen Identität und Fortbestehen es geht. Der Erzähler Friedrich Roderer, ein Landschaftsmaler, sinniert über den späteren Verbleib seiner noch zu malenden Bilder. Da er sich selbst nicht familial-geschlechtlich reproduzieren will (›ich dehne mich nicht aus‹<sup>234</sup>), entwirft er die Weitergabe seiner Bilder an verwandtschaftliche Seitenlinien, die er bis ins Detail benennt und aufzählt:

»so habe ich eine Schwester, die Kinder hat; so haben meine zwei Oheime Kinder; diese Kinder bekommen einst Kinder, welche wieder Kinder bekommen, so daß ich bei dem hohen Alter, welches ich erreichen werde, Nichten, Neffen, Geschwisterkinder, Urnichten, Urneffen, Urgeschwisterkinder, Ururnichten, Ururneffen, Ururgeschwisterkinder und so weiter in großer Zahl haben werde, unter welche ich meine Bilder als Geschenke verteilen kann.«<sup>235</sup>

Solcher Inventarisierung künftiger Erben entspricht die geradezu bürokratische Malmanier, mit der Friedrich Roderer eine tendenziell unendliche Serie von Vorstudien produziert, aus denen dann das erstrebte singuläre Bild entstehen soll:

»denn ich wollte Moor in Morgenbeleuchtung, Moor in Vormittagbeleuchtung, Moor in Mittagbeleuchtung, Moor in Nachmittagsbeleuchtung beginnen und alle Tage an den Stunden, die dazu geeignet wären, an dem entsprechenden Blatte malen, solange es der Himmel erlaubte. Moor im Regen hatte ich mir schon vorgenommen von meinem Fenster aus zu malen. Über das Moor im Nebel habe ich noch nicht nachgedacht.«<sup>236</sup>

Gegen die inflationären, ironisch getönten Aufzählungen steht also der Wunsch nach dem einen Bild, das die Wirklichkeit so zeigt, dass man beides »nicht mehr zu unterscheiden vermöge«<sup>237</sup>. Wenn Friedrich Roderer schließlich die Malerei doch aufgibt, Susanna Roderer heiratet und die »Doppel-Roderer« begründet, so hat die Lust an der Vervielfältigung, die zunächst auf Vorstudien und Seitenlinien gerichtet ist, zur bürokratisch-ästhetischen Erfassung weitverzweigter Familienteile geführt, deren Erzähler, Registrator und Archivar Friedrich Roderer nur deshalb geworden sein kann, weil er nicht länger an der Unterschiedslosigkeit von Wirklichkeit und Repräsentation arbeitet.

234 Adalbert Stifter: *Nachkommenschaften*, in: Ders.: *Gesammelte Werke*, hg. v. Konrad Steffen, Bd. 5, Basel 1964, S. 218-290, hier S. 225.

235 Ebd., S. 224f.

236 Ebd., S. 231.

237 Ebd., S. 222.

Die Familiengeschichte erzählerisch zu inventarisieren, um sie sowohl erbrechtlich als auch narrativ an die Nachkommen übertragen zu können, ist das zentrale, sich selbst im Wege stehende Unternehmen in Stifters großer Erzählung *Die Narrenburg* (vgl. Kap. 4.2.1 und 5.1.2). Doch es gibt in seinen Texten auch die Verwerfung des Erbes und die Absage an den Erblasser, so etwa in der Erzählung *Das alte Siegel* (vgl. Kap. 6.1.1), wo der Sohn das Siegel, ein Erbstück väterlicherseits, in eine Schlucht wirft. Allerdings geschieht dies erst am Ende des Textes, als das Unglück des Sohns durch das Erbstück bereits besiegelt ist. Ein rechtzeitiges Inventarisieren und Erwägen der Activa und Passiva würde ja, wie gesehen, im rechtlich-bürokratischen Feld die rationale Entscheidung eines ökonomisch motivierten Annehmens oder Ausschlagens der Erbschaft herbeiführen – nicht zuletzt dank der Gleichgültigkeit des inventarisierenden Schreibers als eines außenstehenden Dritten, den die Konnotationen der aufgezeichneten Dinge nicht interessieren. Im erzählerischen Feld hingegen sind die Dinge durch den Erzähler, durch seine Parteinahme, sein Involviertsein in eine Familie aufgeladen und kontextualisiert. Davon berichtet *Die Mappe meines Urgroßvaters* (vgl. Kap. 5.1.2), wenn der Erzähler als Erwachsener im Haus seiner Kindheit von Raum zu Raum geht und die vorgefundenen Dinge inspiziert und beschreibt, so auch sämtliches Gerümpel: eine geknickte Hutfeder, eine kaputte Deichsel, zwei schmutzige himmelblaue Wagenräder. Dies geschieht keineswegs in neutral-taxierender Weise, sondern aufgeladen mit Geschichte und Ausdrucksvermögen. Anders als beim bürokratischen Nachlassinventar lässt sich hier also keine Deduktion vom Allgemeinen zum Besonderen konstatieren, auch keine Abstraktion des Einzelnen zum Exemplar einer Gattung. Vielmehr zeichnet sich das inventarisch-literarische Erzählen der Erbschaftstexte durch eine assoziative Logik aus, die zu jeder Denotation zahlreiche Konnotationen ermöglicht, welche wiederum zu einer Poetik der Erinnerung und der Individualisierung führen. Mit einer solchen Inventarisierung, die darauf zielt, etwas zu erhalten, um es erzählbar und erinnerbar zu machen, geht es mithin nicht um eine vom Eigentümer und seiner Geschichte abgelöste Verfügung über Eigentum, sondern um den Bezug zum Vergangenen, um Genealogien und Generativität, um eine Mediation an der Schwelle des Todes: zwischen Lebenden, Toten und zukünftigen Nachkommen.

In Stifters späten Texten steigert sich das inventarische Schreiben zum geradezu tabellarischen Erzählen, das in einer Kombination von Elementen immer nur eines verändert. So registriert der Erzähler in *Der Kuß von Sentze* (1866): »Es waren schöne Mädchen da, es waren sehr schöne Mädchen da, es waren außerordentlich schöne Mädchen da.«<sup>238</sup> Ebenso arbeitet auch sein Vetter in der gleichförmigen Monotonie des Erzählten am winzigen Unterschied, wenn er sich auf der Suche nach einer gültigen Katalogisierung seiner Sammlung von Moosen ins kleinste Detail vertiefen muss, um »Verwandtschaften, Verbindungen und Übergänge«<sup>239</sup> auf-

238 Adalbert Stifter: *Der Kuß von Sentze*, in: Ders.: *Gesammelte Werke*, hg. v. Konrad Steffen, Bd. 5, Basel 1964, S. 336-369, hier S. 344.

239 Ebd., S. 360.

zuspüren. Damit aber rückt ein grundlegender Aspekt aller Logiken und Praktiken des Erbens und Vererbens unübersehbar ins Blickfeld: die Arbeit an der absoluten Grenze des Todes. Denn ein solches – tendenziell unendliches – inventarisches Erzählen bietet die Gelegenheit zur Verzögerung, zum Aufschieben. Die Zeit wird gedehnt, das Erzählen wird unökonomisch, ja geradezu an-ökonomisch in dem Sinne, dass es an kein Ende kommt, zu keinem Rechnungsschluss zwischen Activa und Passiva. Während also Recht und Bürokratie nicht zuletzt mit Hilfe des Inventars die Grenze des Todes handhabbar und berechenbar zu machen suchen, nähern StifTERS Texte sich dieser Grenze immer mehr an, um sie im selben Zug hinauszuschieben.

Demgemäß ist StifTERS Schreiben bürokratisch-inventarisch und hingebungs-voll-exzessiv zugleich. Seine letzte Erzählung *Der fromme Spruch* (postum 1869 erschienen), die kein Verlag mehr drucken wollte, verfolgt das Projekt einer Übertragung vom Zählen zum Erzählen. Dafür zählt sie genau bis ›zwei‹. Anders gesagt: Der Text erzählt die Zahl ›zwei‹, und das spielt er durch bis zum Exzess – auch wenn dieser sich gerade nicht durch exzessives Überschreiten auszeichnet, sondern durch das immer gleiche bürokratische Erfassen und Wiederholen jedes Gegenstandes, jedes Besitztums, jedes Namens, jeder Figur, jedes Tiers, jeder Pflanze, jeder Kleiderfarbe. Alles ist doppelt vorhanden und wird doppelt erschaffen. Ziel der Handlung ist die Paarbildung zwischen Cousin und Cousine, den beiden Letzten eines großen Geschlechts, um das gemeinsame Erbe und dessen Weitergabe zu sichern. Da jedoch jede Aktion sofort mit ihrer Verdopplung beantwortet wird,<sup>240</sup> digrediert die Erzählung immer mehr, während sie zugleich immer hermetischer wird.<sup>241</sup>

So schenkt der Neffe dem Onkel zwei gleich aussehende perfekte schwarze Rappen, an denen »kein weißes Härchen ist«<sup>242</sup> und die mit den beiden genau gleich aussehenden Pferden in Wettbewerb treten, die der Onkel schon besitzt. Zudem züchtet der Neffe »zwei herrlich gebildete schneeweiße Kühe, an denen kein anderes Härchen war«, während die Nichte »zwei Kühe von dem alleredelsten Baue, von milchweißer Farbe mit rabenschwarzen Köpfen und schwarzen Wedeln, beide ganz

240 Nur deshalb kommt es überhaupt zur erwünschten Paarbildung – weil die Liebeserklärung des Einen von der Anderen prompt wiederholt wird: »Gerlint«, rief Dietwin, ›ich kann es nicht ertragen, wenn dein Auge auf irgendeinen Mann blickt.‹ Gerlint wendete sich um und rief: ›Dietwin, ich kann es nicht ertragen, wenn dein Auge auf ein Weib blickt.‹ ›Gerlint«, rief Dietwin. ›Dietwin«, rief Gerlint. Und plötzlich faßten sie sich in die Arme, umschlangen sich und küßten sich auf den Mund. ›Dein Auge blickt auf mich als Gattin, Gerlint«, sagte Dietwin. ›Und deines blickt auf mich als Gatte, Dietwin«, sprach Gerlint.« (Adalbert Stifter: *Der fromme Spruch*, in: Ders.: *Gesammelte Werke*, hg. v. Konrad Steffen, Bd. 5, Basel 1964, S. 370-458, hier S. 446.)

241 Vgl. dazu Albrecht Koschorke/Andreas Ammer: *Der Text ohne Bedeutung oder die Erstarrung der Angst. Zu StifTERS letzter Erzählung »Der fromme Spruch«*, in: *Deutsche Vierteljahresschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte* 61 (1987), S. 677-719.

242 Stifter: *Der fromme Spruch*, S. 394.

gleich«, besitzt.<sup>243</sup> Und auch die menschlichen Protagonisten bilden die Zahl ›zwei‹ in größtmöglicher Auffächerung ab, ohne sich deshalb zu vermehren: Tante und Nichte, die beide Gerlint heißen, sehen sich ebenso ähnlich wie Onkel und Neffe, die beide Dietwin heißen. Tante und Onkel sind Bruder und Schwester, die am gleichen Tag Geburtstag haben, wobei sechs Jahre zwischen ihnen liegen, ebenso viele Jahre wie zwischen Cousin und Cousine. Zu jedem Geburtstag machen die Geschwister einander Geschenke, und zwar zufällig immer die gleichen. Darüber hinaus erhalten sie ähnliche Geschenke von ihrer Nichte und ihrem Neffen. In all diesen Doppelungen und Ebenbildern fällt sich der Erzähler plötzlich selbst ins Wort, als Gerlint von ihrem Neffen als Geburtstagsgeschenk diesmal nicht zwei, sondern zwanzig genau gleiche edle Pelze erhält und sagt: »Zwanzig sind zu viel.«<sup>244</sup>

Diese Zurückweisung des inventarischen Exzesses unterbricht die Monotonie des Erzählens für einen Moment. Sie setzt jedoch umgehend wieder ein, bis es endlich – wenn auch nicht ohne einen weiteren Aufschub – zum Schluss der Erzählung heißen kann: »Die Übertragung erfolgte bald; aber der Rest des Herbstes und des Winters wurde [...] noch in der alten Weise zugebracht.«<sup>245</sup> Im Frühling also wird die Inventarisierung dieser Erzählwelt endgültig in deren »Übertragung«, das heißt in einen vorgezogenen Erbprozess münden. Auch auf diese Weise lässt sich die Grenze des Todes verschieben, wenn auch der drohende »Abgrund« nicht vermeiden, wie Adorno betont: »Die letzten Novellen Stifters geben vom Übergang der gegenständlichen Treue in die manische Obsession die deutlichste Kunde, und keine Erzählung hat je Teil an der Wahrheit gehabt, die nicht in den Abgrund geblickt hätte, in welchen die Sprache einstürzt, die sich selbst aufheben möchte in Namen und Bild.«<sup>246</sup>

In der Literatur des 19. Jahrhunderts – das haben die Lektüren dieses Kapitels gezeigt – spielen Erbstücke auf unterschiedlichen Ebenen eine Rolle. Zunächst sind sie Teil einer Dingwelt, deren Elemente erzählerische und textstrukturierende Funktionen für Topographie, Figurendarstellung und Zeitstruktur eines Textes übernehmen. Dazu gehört auch ihr Status als *gendered objects*<sup>247</sup>, der – beispielsweise ein männliches oder weibliches Erbe markierend – als Bedingung für gelungene oder verworfene Tradierung ebenso relevant ist wie für Bedeutungsproduktion und -zirkulation. Darüber hinaus werfen literarisierte Erbstücke Fragen ihrer Ästhetik und Materialität auf, und insofern dies im Medium der Literatur geschieht, kommt immer auch ein Moment der Selbstreflexion literarischer Texte zum Tragen. Hauptsächliches Kennzeichen aber ist die Anreicherung der Erbstücke mit ihrer Geschichte, die jemand erzählt. Dass die Dinge eine erzählbare und

243 Ebd., S. 430f.

244 Ebd., S. 394.

245 Ebd., S. 458.

246 Theodor W. Adorno: Über epische Naivetät, in: Ders.: *Gesammelte Schriften*, Bd. II: Noten zur Literatur, hg. v. Rolf Tiedemann, Frankfurt a.M. 1974, S. 34-40, hier S. 37.

247 Vgl. Pat Kirkham (Hg.): *The Gendered Object*, Manchester/New York 1996.

das heißt immer auch individualisierende Geschichte haben, markiert eine starke Entgegensetzung gegen die universale, in ihren Äquivalenzbildungen alles absorbierende Warengesellschaft: »Jedes Ding und jeder Mensch, pflegte er zu sagen, könne nur eines sein, dieses aber muß er ganz sein«,<sup>248</sup> postuliert der Vater des Erzählers in der Exposition des *Nachsommer*, und so wird der Erzähler das Bestehen auf Einmaligkeit zur Grundlage seines Lebens und Erzählens machen. Damit aber entwickelt Stifters inventarische Schreibweise für die Literatur eine Widerstandskraft, die im Verein mit der zuvor genannten Selbstreflexivität bei aller zunächst anachronistisch anmutenden Entschleunigung gerade daraus ihre Modernität gewinnt.<sup>249</sup>

Das ausgestellte Geschriebensein – und das heißt: der Hinweis darauf, dass die Dinge und ihre Tradierung als Erbstück erschrieben werden müssen – ist von Stifters heftigem Kritiker Friedrich Hebbel als Unlesbarkeit abqualifiziert worden: »Was wird hier nicht alles weitläufig betrachtet und geschildert; es fehlt nur noch die Betrachtung der Wörter, womit man schildert, und die Schilderung der Hand, womit man diese Betrachtung niederschreibt, so ist der Kreis vollendet.«<sup>250</sup> Was Hebbel hier ablehnt, was aber in der literarischen Moderne ein Nachleben entfalten wird, ist das Ausstellen des Benennens und Aufschreibens, das Zeigen des Zeigens. Dies aber verschafft den erschriebenen Dingen zugleich ihre Existenz, ihre Geschichte, Wertigkeit und Tradierbarkeit und damit ihre reiche Identität als Erbstück. Eine solche Identität ist nicht statuarisch, können doch literarische Erbstücke in ganz verschiedenen Dingkategorien als Grabmäler, Fetische, Trophäen, Tauschobjekte, Fundstücke, Souvenirs, Kuriositäten, Reliquien oder Liebesgaben fungieren – ohne allerdings deshalb beliebig einsetzbar oder dem Äquivalenzprinzip unterworfen zu sein. Dieser Reichtum der Repräsentation kann auch armseligen Trödel auszeichnen. Dass er jedoch von der beliebigen Austauschbarkeit im Warenkreislauf bedroht ist,<sup>251</sup> spielen die hier untersuchten Texte ebenfalls durch, wenn sie Gebrauchswert, Tauschwert, Kunstwert, Erinnerungswert und Geldwert der Dinge miteinander kollidieren lassen.

248 Stifter: *Der Nachsommer*, Bd. 4.1, S. 11.

249 Vgl. dazu die Erarbeitung des Jahr 1857 – in dem neben Stifters *Nachsommer* auch Flauberts *Madame Bovary* und Baudelaires *Les Fleurs du mal* erscheinen – als »Schlüsseljahr der Moderne« durch Wolfgang Matz: *1857. Flaubert, Baudelaire, Stifter*, Frankfurt a.M. 2007.

250 Zit. n. Roedl: *Adalbert Stifter*, S. 150.

251 Vgl. Asendorf: *Batterien der Lebenskraft*, Kap. 4 u. 5.



6. VON ABSCHENKUNG BIS ZIRKULATION:  
ZUR ÖKONOMIE DES ERBES IN DER MODERNE





»Allein der Mensch ist doch [...] nicht der Kaufmann seiner selbst.«  
Georg Simmel (1908)<sup>1</sup>

Ein Grundsatz des modernen bürgerlichen Erbrechts seit den Kodifikationen um 1800 ist die Allgemeinheit des Rechts (vgl. Kap. 4.1.1). Sie garantiert sowohl den hochvermögenden als auch den weniger bemittelten Eigentümern, seien sie Erblasser oder Erben, die gleiche rechtliche Behandlung: Hinsichtlich der gesetzlichen Erbfolge und des Erbgangs unterscheidet das allgemeine Recht nicht zwischen großen Erbschaften oder minimalen Transfers, zwischen volkswirtschaftlich relevanten oder unrentablen Übertragungen. Allerdings ist die Entwicklung des Erbrechts – in ökonomischer Hinsicht – untrennbar mit dem Abwägen der wirtschaftlichen Folgen erbrechtlicher Festlegungen sowie mit der Frage des jeweiligen Eigentumsverständnisses verbunden:

»Die Regeln des Erbrechts berühren, wie alle eigentumsrechtlichen Kodifizierungen, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Zu große Vermögenskonzentration kann wirtschaftlich ebenso dysfunktional sein, wie die Auflösung von Vermögensbesitz nach jeder Generation oder der Marktentzug von Grundeigentum durch erbrechtliche Beschränkungen der Veräußerbarkeit.«<sup>2</sup>

Dementsprechend kontrovers sind die politischen Debatten ums Erbrecht – die im Vorfeld der Kodifikationen um 1800 sowie das ganze 19. Jahrhundert hindurch geführt werden – eben auch hinsichtlich der ökonomischen Dimensionen von Primogenitur oder Erbteilung, von Fideikommissen oder Anerbenrecht, von Familien- oder Staatserbrecht. Diese Debatten betreffen hauptsächlich die volkswirtschaftlichen bzw. makroökonomischen Folgen des Erbrechts. Doch auch dessen betriebswirtschaftliche Effekte, das heißt die Folgen für einzelne Unternehmen, lassen sich ausführlich diskutieren, was sich unternehmensgeschichtlich vor allem für ›Familienunternehmen‹ von den Fuggern<sup>3</sup> bis zu den Buddenbrooks zeigen ließe. So wird in Thomas Manns Roman *Buddenbrooks* immer in jenen zentralen Szenen, wo Erbfragen auftauchen, um die Familie als »die Firma« gerechnet und gestritten: wenn es beispielsweise um die Unternehmensnachfolge und damit um die Eignung möglicher Erben als Unternehmer geht, oder wenn über den Entzug von Unternehmenskapital für Vermächtnisse oder erbrelevante Mitgiften debattiert wird. So entbrennt um Jean Buddenbrooks Testament eine Diskussion, in der sein Sohn Thomas die Familiengeschichte seinen Berechnungen unterzieht:

---

1 Georg Simmel: *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung* (= *Gesamtausgabe*, Bd. 11), hg. v. Otthein Rammstedt, 3. Aufl., Frankfurt a.M. 1999, S. 666 (»Exkurs über Treue und Dankbarkeit«).

2 Jens Beckert: *Unverdientes Vermögen. Soziologie des Erbrechts*, Frankfurt a.M./New York 2004, S. 29.

3 Vgl. etwa Benjamin Scheller: *Memoria an der Zeitenwende. Die Stiftungen Jakob Fuggers des Reichen vor und während der Reformation (ca. 1505-1555)*, Berlin 2004.

»Wir müßten längst die Million erreicht haben! [...] Und Mamas Mitgift! Mamas Erbe! Ach, aber die beständige Zersplitterung... Mein Gott, sie liegt in der Natur der Dinge; verzeiht, wenn ich in diesem Augenblick allzu ausschließlich im Sinne der Firma rede und wenig familiär... Diese Mitgiften, diese Auszahlungen an Onkel Gotthold und nach Frankfurt, diese Hunderttausende, die dem Betrieb entzogen werden mußten... Und das waren damals nur *zwei* Geschwister des Firmenchefs...«<sup>4</sup>

Über das Abwägen der wirtschaftlichen Folgen erbrechtlicher Festlegungen hinaus ist die Entwicklung des Erbrechts auch mit der Frage des jeweiligen Eigentumsverständnisses eng verbunden. Das meint zunächst, folgt man Jens Beckerts vergleichender soziologischer Perspektive auf die Entwicklung der Erbrechte in Frankreich, Deutschland und den USA, »die im Erbrechtsdiskurs eines Landes vornehmlich angeführten spezifischen Grenzen der rein individuellen Verfügung über das Privateigentum«<sup>5</sup>. Ob also Privateigentum gesellschaftliche Verpflichtungen bedingt oder nicht, ob es als eng mit der Familie verbunden gedacht wird oder nicht, ob es mit Gleichheitsprinzipien kollidiert oder kollaboriert, all das hat unterschiedliche Auswirkungen auf erbrechtliche Regelungen der Eigentumsverfügung und -übertragung. Darüber hinaus ist es für die Konzeptualisierung von Eigentum und Erbrecht wichtig, in welchem Verhältnis Eigentum und Eigentümer gedacht werden. Wenn nämlich der Eigentümer sein Eigentum quasi ›verkörpert‹, wenn er durch das Eigentum ›kontaminiert‹ ist, oder wenn das Eigentum eine substantielle ›Eigenschaft‹ des Eigentümers darstellt, dann ziehen diese Konstellationen beim Eigentumstransfer erhebliche Konsequenzen für das Verhältnis von Erblasser und Erbe jenseits ökonomischer Parameter nach sich. Dies zeigt sich unter anderem beim hochaufgeladenen Transfer von Erbstücken (vgl. Kap. 5). Wenn aber der Eigentümer und der ihm gegenüber stehende Begriff des Eigentums als rein funktionale Zuschreibungen zu verstehen sind – wie etwa der *Code civil* es unternimmt (vgl. Kap. 4.1.1) –, dann ist das Eigentum, begriffen als eine ›selbständige‹ Entität, ganz mechanisch erwerbbar und übertragbar. Damit ist keineswegs ein bloß gegenständlicher Eigentumsbegriff gemeint, ist doch grundsätzlich mit der Frage nach dem jeweiligen Eigentumskonzept immer auch die jeweilige kulturelle Ordnung anzusprechen.<sup>6</sup>

Um diese einleitenden Überlegungen zur ökonomischen Dimension von Erbschaft und Erbrecht zu konkretisieren, fragt das folgende Kapitel danach, unter der Maßgabe welcher ökonomischen Figuren oder Funktionen der jeweilige Erbgang vonstatten geht: ob beispielsweise als Abschenkung, Akkumulation, Ausgleich, Gabe, Kapitalisierung, Konsum, Kredit, Schuld, Tausch, Verschwendung, Wert-

4 Thomas Mann: *Buddenbrooks. Verfall einer Familie*, Frankfurt a.M. 1990 (= *Gesammelte Werke in 13 Bänden*, Bd. 1), S. 256f. Ein weiteres Beispiel ist die Auseinandersetzung um Gottholds briefliche Forderung nach anteiliger Entschädigung für ein anderweitig zu vermachendes Haus (ebd., S. 45-51).

5 Beckert: *Unverdientes Vermögen*, S. 19.

6 Vgl.: »It seems quite probable that a link exists between cultural norms and property strategies.« (David Sabean: *Kinship in Neckarhausen, 1700-1870*, Cambridge 1998, S. 65.)

schöpfung oder Zirkulation. So wird zunächst analysiert, welche Elemente der vor-modernen Jenseitsökonomie, die in Kap. 2.2 anhand der *Testaments* von François Villon erarbeitet wurden, in der Literatur des 19. Jahrhunderts – mit seinen grundlegenden Verschiebungen bezüglich Totensorge und Memoria, aber auch hinsichtlich Säkularisierung und Kapitalisierung – als Möglichkeiten einer modernen Jenseitsökonomie ins Spiel gebracht werden können. Dabei übernimmt das weitreichende Modell der Gabe eine zentrale Rolle (Kap. 6.1). Die besondere Funktion von Geld und Vermögen für Erblasser und Erben unter den Bedingungen der Kapitalisierung kommt in einer Reihe von Erbschaftstexten zum Zuge. Anhand der Literatur Gottfried Kellers sollen verschiedene Dimensionen von Gewinn und Verlust – bis hin zu Bankrott und Annihilierung – erörtert werden (Kap. 6.2). Schließlich ist die Frage, ob, und wenn ja wie, die Ökonomie des Erbes ausgehebelt werden könnte – gerade auch hinsichtlich des Machtanspruchs von Testatoren –, in einer Reihe von Texten virulent. Darin verweigern die Erben sich dem Erbgang und trachten danach, im Modus der Absenkung oder der Zerstörung das Erbe mit all seinen Bedeutungsdimensionen, aber auch mit all seinen materiellen Erblasten loszuwerden (Kap. 6.3). Insofern diese Analysen sich *literarisierten* Transfers widmen, rücken damit auch die in den Texten jeweils vorgenommenen Verhältnisbestimmungen von literarischen und ökonomischen Zeichen bzw. Zeichendeckungen, Werten, Gaben oder Zirkulationen in den Blick.

## 6.1 Ökonomie und Poetik testamentarischer Gaben

Voraussetzung für Bedeutung und Geltung von Testamenten ist nicht nur der Tod (vgl. Kap. 3.1), sondern auch das Geben: »Erst das Element des Gebens gibt *last words* die Bedeutung Testament.«<sup>7</sup> Und so widmet Jean Starobinski in seiner Studie *Gute Gaben, schlimme Gaben* dem Testament einige Überlegungen, die die testamentarischen Gaben nach dem Tod mit den – von Seiten der Parzen und Feen – bei der Geburt empfangenen Gaben in Verbindung bringen. Dabei sind es die Gesten des Gebens und Empfangens, die »das Gewebe unseres ganzen Lebens«<sup>8</sup> bezeichnen und schaffen: »Vom Murmeln der Feen (die man für *weissagend* hält) bis zum testamentarischen Vermächtnis – vom Zauberwort, das die Neugeborenen *begabt*, bis zur Schrift, die eine Schenkung beurkundet und dem Sterbenden erlaubt, das Lebendige zu fassen.«<sup>9</sup> Starobinski betont also zum einen die Kraft der Gabe, die es dem Sterbenden erlaubt, »das Lebendige zu fassen«, mithin die Grenze des Todes durchlässig zu machen. Und zum anderen akzentuiert er die performative Kraft der Sprache, »das, was sie sagt, zu vollziehen.«<sup>10</sup> Im Anschluss exemplifi-

7 Ulrich Bach: *Das Testament als literarische Form. Versuch einer Gattungsbestimmung auf der Grundlage englischer Texte*, Düsseldorf 1977, S. 40.

8 Jean Starobinski: *Gute Gaben, schlimme Gaben. Zur Ambivalenz sozialer Gesten*, Frankfurt a.M. 1994, S. 8.

9 Ebd., S. 165.

10 Ebd. Zur Performativität des Testaments vgl. Kap. 3.1.1.

ziert er dies anhand von François Villons *Testaments*, so dass das Vermögen von Gabe und Sprache, über die Grenze des Todes hinaus zu agieren, auf die vormoderne Jenseitsökonomie mit ihrer Idee eines *sacrum commercium* beziehbar wird (vgl. Kap. 2.2.3).

Reflektiert man die Fähigkeit der Gabe, auch über den Tod hinaus wirksam zu sein, sowie das Potential des Todes, Gaben überhaupt erst wirksam werden zu lassen, dann drängt sich die Frage auf, inwieweit Ökonomie und Poetik der Gabe für das 19. Jahrhundert die Idee einer ›modernen Jenseitsökonomie‹ denkbar machen können: für eine Zeit also, in der die Jenseitsökonomie jene Rolle nicht mehr spielt, die sie in der Vormoderne in religiöser, kultureller und realökonomischer Hinsicht noch inne hatte. Dabei geht es um eine Relationierung von Gabe und Ökonomie, das heißt gerade nicht um deren strikte Entgegensetzung, wie sie häufig in Gabe-Bestimmungen vorgenommen wird<sup>11</sup> – nicht ohne auf Kritik zu stoßen, etwa durch Pierre Bourdieus Forderung, in Bezug auf Gaben die »Dichotomie von Ökonomischem und Nichtökonomischem über Bord zu werfen«.<sup>12</sup> Grundiert durch Überlegungen zur Gabe – und ihrer Konzipierung etwa durch Georg Simmel, Marcel Mauss und Jacques Derrida – in Bezug auf ökonomische Funktionen wie Tausch, Kredit oder Verschwendung sei die Relationierung von Ökonomie, Gabe und Tod im Folgenden anhand zweier Erzählungen von Adalbert Stifter und Henry James erörtert. Beide Texte spielen das Verhältnis von Geben und Sterben in unterschiedlicher Weise durch, indem sie eine Kommunikation zwischen Lebenden und Toten mit komplexen Gabevorgängen verknüpfen, die auch das Erzählen selbst hinsichtlich der Gabethematik befragbar machen.

### 6.1.1 Gabe und Aufschub (Stifter)

In Adalbert Stifters Erzählung *Das alte Siegel* (Buchfassung 1843) gehen zahlreiche Gaben vom Vater an den Sohn. Der Sohn wiederum soll – im Modell des Gabentausches – mit Taten, die der Rede wert sein werden, darauf antworten. Dieser Gabe der Rede bzw. des ›der Rede wert Seins‹ wird im Folgenden genauer nachzugehen sein. Zunächst seien die ersten beiden Sätze der Erzählung zitiert:

»Veit Hugo Evaristus Almot war der einzige Sohn eines uralten noch aus den Zeiten Laudons und Eugens stammenden Kriegers, der ebenfalls den Namen Veit Hugo führte, und welcher Krieger, nachdem er glücklich den Schwertern und Speießen der

11 Vgl. Gisela Eckers zusammenfassende Formulierung: »Das Problem der Gabe ist die Idealität, mit der sie umgeben wird, denn sie ist immer einer doppelten Betrachtung unterzogen. Als individuelle Gabe ist sie in ein kompliziertes Bezugssystem eingebunden, innerhalb dessen viele Motivationen wirksam sind, abstrakt betrachtet aber wird die Gabe zur Repräsentantin eines umfassenden Modus menschlicher Beziehungen stilisiert und in einen kategorialen Gegensatz zum Bereich des Ökonomischen mit seinen Beziehungsformen der Berechnung und des Eigennutzes gestellt.« (Gisela Ecker: ›Giftige Gaben. Über Tauschprozesse in der Literatur, München 2008, S.10.)

12 Pierre Bourdieu: *Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft*, Frankfurt a.M. 1993, S.222.

Türken entgangen war, zuletzt noch in bedeutend vorgerückten Jahren in die Gefangenschaft eines schönen Mädchens gerieth, welcher er nicht entging; daher er das Mädchen zur Frau nahm, dieselbe auf seinen Landsitz ins Hochgebirge führte, und mit ihr sein Söhnlein Veit Hugo erzielte. Er lebte darnach noch eine Reihe von Jahren in die Zeit hinein, so daß ihm sogar sein liebes Weiblein, obgleich es viel jünger war, als er, in die Ewigkeit vorausging, so wie ihm bereits alle Kameraden und Freunde vorausgegangen waren.«<sup>13</sup>

Dieser verschlungene Beginn entwirft als paternale Genealogie keine aus alter Vergangenheit in ewige Zukünfte zielende Generationenkette, sondern eine wenig zielgerichtete Schleife, die zwei gleichnamige Solitäre miteinander verstrickt, den einzigen Sohn und den übriggebliebenen Vater. Damit setzt eine Beschreibung des engen Verhältnisses zwischen Vater und Sohn ein, das von einer gewissen Überalterung, ja Abgelebtheit gekennzeichnet ist. Diese Abgelebtheit zeigt sich auch in den vielen Gaben – materieller und immaterieller Art – des Vaters an den Sohn. So ist das Wissen, das er ihm im Unterricht weitergibt, veraltet, und der Brief an einen alten Freund, den er dem Sohn mitgibt, als der in die Hauptstadt aufbricht, ist an einen indessen Verstorbenen gerichtet. Was der Vater dem Sohn darüber hinaus mitgibt, ist ein Auftrag: Der Sohn solle »auf der Erde etwas wirken – es sei, was es wolle, ich rede dir da nichts ein, aber gut muß es sein, und so viel, daß es einer Rede werth ist, wenn man einmal Abends bei seinem eigenen Ofenfeuer beisammen sitzt, hörst du, Veit!«<sup>14</sup> Etwas Traditionsstiftendes also, das es wert ist, am heimischen Ofen weitererzählt zu werden, soll die Gegengabe des Sohnes sein: sein Tribut an die Generationenkette und deren Fortsetzung in der Zukunft.

Dieses reziproke, verkettende Moment des Gabentausches steht im Zentrum des Konzepts von Marcel Mauss, der in seiner Studie *Die Gabe* (1923/24) den Charakter der Gabe als ›totale soziale Tatsache‹ akzentuiert.<sup>15</sup> Mauss fasst die Gabe als eine gesellschaftlich-kulturelle Institution, deren Geltung gerade daraus erwächst, dass sie über die Belange und Interessen der einzelnen an ihr Beteiligten hinausgeht. Dies setzt voraus, dass die Gabe gegeben, aber auch angenommen und vor allem erwidert wird, und das heißt zugleich, dass die Gabe mit der Macht versehen ist, den Empfänger zur Gegengabe zu verpflichten, genauer gesagt: ihn zum Schuldner zu machen. Dabei können sich die mit der Institution Gabe verbundenen Sanktionen vom juristischen über das soziale bis hin zum moralischen und ökonomischen Terrain auswirken. Die Dimensionen dessen deutet bereits Georg Simmel in seinem *Exkurs über Treue und Dankbarkeit* (1908) an, wenn er den »see-lischen Imperativ« betont, der den Empfänger herausfordert;<sup>16</sup> Marcel Mauss

13 Adalbert Stifter: Das alte Siegel, in: Ders.: *Werke und Briefe. Historisch-kritische Gesamtausgabe*, hg. v. Alfred Doppler/Wolfgang Frühwald, Bd. 1.5, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1982, S. 343-408, hier S. 345.

14 Ebd., S. 346f.

15 Vgl. Marcel Mauss: *Die Gabe. Form und Funktion des Austauschs in archaischen Gesellschaften*, in: Ders.: *Soziologie und Anthropologie*, Bd. 2, Frankfurt a.M./Berlin/Wien 1978, S. 9-144, hier S. 137.

16 Simmel: *Soziologie*, S. 667.

spricht gar von der sozialen »Kriegserklärung«,<sup>17</sup> die eine Verweigerung des Gabentausches bedeuten würde. Angesichts solcher in die Gabe eingeschriebenen Machtverhältnisse ist es konsequent, dass Veits Vater dem Sohn ebenfalls mitgibt, was denn genau der Rede wert sein soll: nämlich die ersehnte Befreiung vom »fremde[n] Eroberer«<sup>18</sup>, an der der Sohn tatsächlich später in den Befreiungskriegen gegen Napoleon mitwirken wird. Tradition *und* Befreiung also lautet der paradoxe Auftrag des Vaters an den Sohn. Diese Paradoxie nimmt die tiefgreifende Ambivalenz der Gabe auf, die in der Folge von Mauss' Studie für die Gesellschafts- und Kulturtheorie von besonderem Interesse gewesen ist.

Dass der Sohn an seiner Aufgabe gerade deshalb scheitern wird, weil er sie treu erfüllen und beantworten will, weil er sich also nicht von ihr befreit – das ist es, was Stifters Erzählung nun für »der Rede wert« erachtet. Damit kommen zwei weitere Gaben des Vaters ins Spiel: Zunächst gibt er »seinem Sohne unversehens auch ein anderes Kleinod mit, welches ein Fremder nicht hätte geben können, nemlich sein eigenes einfältiges, metallstarkes, goldreines Männerherz«.<sup>19</sup> Dieses Männerherz materialisiert sich dann in einer weiteren Gabe, die der Sohn zusammen mit der Nachricht vom Tod seines Vaters empfängt: in dem alten Siegel, das ebensowenig ein Fremder hätte geben können, ist es doch ein Familienerbstück:

»Das Feld des Siegels, dessen Stiel von kunstreicher Arbeit in Stahl war, trug mit sehr schönen, klaren Buchstaben im Halbkreise herum die Worte: ›Servandus tantummodo honos‹ [Vor allem anderen muss die Ehre gewahrt bleiben], unterhalb des Bogens der Buchstaben war ein ganz blankes Schild, um die Reinheit der Ehre anzuzeigen. Denn die Familie Almot war nicht von Adel und hatte kein Wappen. Auf dem, dem Siegel beigelegten Papiere stand, daß ihm der Vater hier das Siegel übergebe, das man immer in der Familie geführt habe, und daß er ihm die Worte, die darauf stünden, auf das Beste empfehle; denn so lange der Sinnspruch desselben befolgt werde, ist nichts verloren, und man steht vor sich selber und den anderen gerechtfertigt und untadelich da.«<sup>20</sup>

Diese letzte Gabe des toten Vaters, begleitet von seinen letzten Worten, versucht die Zukunft des Sohnes zu besiegeln, reiht sie ihn doch in die genealogische Kette der Familie ein, in der ein Erbstück von Generation zu Generation weitergegeben wird. Doch mehr noch: Bei dem Erbstück handelt es sich um ein Siegel, also um ein Medium der Geheimhaltung und der Echtheitsgarantie von Geschriebenem. Es ist damit ein Zeichen, das die Identifizierung sowohl von Autorschaft als auch von Familienzugehörigkeit erlaubt *und* beansprucht. In dieser Perspektive geht es bei dessen Weitergabe also auch um einen Zeichentransfer. Das Siegel als Zeichen ist umso suggestiver, als die Siegelfläche einerseits durch Buchstaben gestaltet ist,

17 Mauss: Die Gabe, S. 28.

18 Stifter: Das alte Siegel, S. 350.

19 Ebd., S. 345.

20 Ebd., S. 355f.

die als *inscriptio* die Aufgabe des Sohnes festschreiben.<sup>21</sup> Andererseits aber ist da, wo die *pictura* sein sollte, eine Leere: »ein ganz blankes Schild«, das, in Ermangelung eines adligen Familienwappens, als Symbol der Reinheit eine Leerstelle, ein *blank*, ein Nichts zeigt. Etwas gänzlich Blankes zeitigt aber auch Spiegelungen, in denen sich der Betrachter, der Empfänger der Gabe bzw. der Nachkomme der Generationenfolge selbst erscheint. Neben der genealogischen Einbindung durch das Erbe, die auf eine Unterordnung des Einzelnen unter Tradition und Familiengeschichte zielt, findet sich hier also auch der Verweis auf die besondere Position des Adressaten, die ihm nicht nur die Lektüre des Überlieferten, sondern auch die Selbstreflexion im Angesicht der Tradition ermöglicht: eine Überlagerung mithin von Fremd- und Selbstreferenz.

Mit einer solchen Gabe voller Zeichen, deren Gegengabe das Erzählen dessen sein soll, was der Rede wert ist, kommt die Idee einer *Poetik der Gabe* ins Spiel, die aber zugleich von der *Ökonomie der Gabe* nicht zu trennen ist: »wer sich zur Erwidderung gezwungen sieht, sich der Regel der Reziprozität unterworfen weiß, kann gar nicht umhin, einer ökonomischen Logik der Berechnung zu folgen, auch dann, wenn er sich dem Gesetz nicht unterwirft und etwas schuldig bleibt.«<sup>22</sup>

Diese überdeterminierte Gabe des Erbstücks und der letzten Worte macht auch auf die Fülle von Briefen aufmerksam, die in der Erzählung zirkulieren, das heißt gegeben, empfangen und erwidert werden. Zunächst sind das die Briefe, die Vater und Sohn miteinander tauschen; zudem gibt es einige Briefe an Tote und von Toten. So ist der erste Brief, den der Vater dem Sohn in die Stadt mitgab, an einen mittlerweile Verstorbenen gerichtet; das letzte Schreiben des Vaters, das das Erbstück begleitet, gibt es nur, weil der Absender tot ist; und der Sohn adressiert sein Tagebuch »sonderbar genug, in lauter Briefen an den todtten Vater«<sup>23</sup>. Damit potenziert der Brief eine Figur, die jedem Gabentausch eigen ist: den Aufschub. Denn zwischen Gabe und Gegengabe liegt Zeit, ein Intervall:

»Es, das Ding, darf nicht *unmittelbar und im selben Augenblick* zurückgegeben werden. Es bedarf der Zeit und der Dauer, eines Wartens, das nicht vergißt. Warten – ohne Vergessen. Es, das Ding, verlangt Zeit, aber es verlangt nach einer begrenzten Zeit, also weder nach einem Augenblick noch nach einer unendlichen Zeit, sondern nach einer durch einen Termin determinierten Zeit: nach einem Rhythmus, einer Kadenz.«<sup>24</sup>

21 Interessanterweise ist das Siegel zwar »nach dem Entwurf einer heraldischen Medaille gefertigt, in der die Devise und das Wappenbild ihres Trägers vereinigt sind«, nimmt also eine lange Tradition auf. Allerdings ist dieser spezifische Sinnspruch »Servandus tantummodo honos« durchaus originell und traditionslos, kann doch »eine ähnliche Devise nicht in heraldischen Handbüchern verifiziert werden« (Traude-Marie Nischik: Umhegter Garten und blankes Siegel. Emblematische Bildlichkeit in Adalbert Stiffers Erzählungen »Brigitta« und »Das alte Siegel« (1844), in: *Aurora* 38 (1978), S. 85-112, hier S. 96 u. 109).

22 Ulla Haselstein: *Die Gabe der Zivilisation. Kultureller Austausch und literarische Textpraxis in Amerika, 1682-1861*, München 2000, S. 169.

23 Stifter: Das alte Siegel, S. 357.

24 Jacques Derrida: *Falschgeld. Zeit geben I*, München 1993, S. 59.

Wenn nun das gegebene Ding ein Brief ist, dann tritt die Figur des Aufschubs umso deutlicher hervor. Denn nicht nur hier in Stifters Erzählung, sondern auch in struktureller Hinsicht steht der Brief in einem besonderen Verhältnis zum Aufschub und zum Tod: Adressierung und Ankunft jedes Briefes fallen notwendig auseinander, so dass die Ankunft sich immer verspätet, das heißt zeitlich verschoben zuträgt – wenn der Brief nicht überhaupt auf seinen Wegen verlorengeht. Dieser Aufschub kontaminiert zudem jeden Brief mit dem Tod, weil der Empfänger immer schon tot sein kann, wenn der Brief seine Adresse erreicht, oder weil der Brief von einem unterdessen Gestorbenen geschickt sein kann. Unter einer solchen Perspektive des Aufschubs also ist jeder Brief eine typische Gabe im Gabentausch mit seiner ökonomischen Logik. Darüber hinaus aber ist jeder Brief auch eine Gabe, die unkalkulierbar ist, die im Moment des Gebens zugleich verlorengegeben wird und damit anökonomisch ist. Denn die Idee der Anökonomie, wie Jacques Derrida sie entwickelt hat, ist nicht am Tausch oder am Kalkül der Gabe orientiert, sondern setzt auf deren Dimensionen des Unberechenbaren, des Ereignisses und des Zufalls.<sup>25</sup>

Damit ist der Brief auch Teil einer Erzähl- und Zeitstruktur, die einerseits mit dem Tod rechnet, ja, die ihn geradezu erwartet, die sich andererseits aber auch gegen den Tod wendet, insofern ja jeder Aufschub auch ein Vorbehalt ist: Etwas ist noch nicht vollendet, noch nicht zu Ende erzählt, noch nicht abgegolten, die Gegengabe ist noch nicht erfolgt. Dies wird bei Stifter besonders deutlich in denjenigen Briefen, die die Liebesgeschichte des Textes vorbereiten, befördern und beenden. Sie setzt mit einem gesiegelten Brief ein, den Veit Hugo per Post erhält und dessen Siegel er bricht – wie es explizit heißt –, um eine anonyme Botschaft zu lesen, die ihn zu einem Treffen in eine Kirche bestellt. Dort nimmt ein unbekannter alter Mann ihm das Versprechen ab, von nun an regelmäßig zu den 10-Uhr-Gottesdiensten zu erscheinen. Bei den wiederholten Besuchen in der Kirche bemerkt er jedesmal eine schwarz verschleierte weibliche Gestalt, die dem wiederholt erzählten, immer gleichen Ablauf des Gottesdienstes auf immer gleiche Weise beiwohnt und dann auf wiederholt beschriebene Weise die Kirche verlässt, wobei sie von Veit Hugo jedesmal erwartet und beobachtet wird.<sup>26</sup> Schließlich folgt er ihr in eine unbekannte Gasse und geht nun jedesmal hinter ihr her, bis er endlich, weil

25 »Aber ist die Gabe [...] nicht auch gerade das, was die Ökonomie unterbricht? Gerade das, was dem Tausch nicht mehr stattgibt, weil es den ökonomischen Kalkül suspendiert? Gerade das, was den Kreis öffnet, um sich der Reziprozität oder der Symmetrie, dem gemeinsamen Maß entgegenzustellen und so die Rückkehr in Rückkehrlosigkeit zu verkehren? [...] Die Gabe darf nicht zirkulieren, sie darf nicht getauscht werden, auf gar keinen Fall darf sie sich, als Gabe, verschleifen lassen im Prozeß des Tausches, in der kreisförmigen Zirkulationsbewegung einer Rückkehr zum Ausgangspunkt. Wenn die Figur des Kreises für die Ökonomie wesentlich ist, muß die Gabe *anökonomisch* bleiben.« (Ebd., S. 17.)

26 »Von nun an ging er jeden Tag, statt um zehn Uhr, wie er es ein paar Jahre her gehalten hatte, einen Morgenspaziergang zu thun, um diese Zeit zur Kirche von Sanct Peter, und wartete, bis die schwarz gekleidete Gestalt heraus kam. Sie kam auch jedesmal, war jedesmal genau die letzte, und wurde jedesmal von dem grau gekleideten Mädchen begleitet. Ihr Anzug war immer dasselbe altmodische Kleid, und das Haupt war mit dem Schleier verhüllt. Hugo sah sie alle Male



sie einmal ein Blatt Papier fallen lässt, sie anspricht, woraufhin sie nun jeden Tag einige Worte wechseln. Neben den Brief treten also zwei weitere Erzählfiguren des Aufschubs: die Wiederholung und das Warten, ohne die die Gabe der Liebe nicht zu denken ist.

Durch einen weiteren Brief, in dem die Frau namens Cöleste Veit Hugo in ihr Haus einlädt, wird den beiden ein hingebungsvoller Sommer gewährt. Diese Gabe, ja Hingabe der Liebe ist also mit Geheimnissen, Rätseln, Abwegen und weiterem Aufschub konnotiert, bittet doch Cöleste in dem Brief darum, nicht nach ihrer Geschichte befragt zu werden: »Ich werde Ihnen [...] einstens schon alles enthüllen«. <sup>27</sup> Aber trotz des gemeinsamen Liebesglücks wartet Veit Hugo weiter: »Oft, wie die Zeit so dahin floß, war es Hugo, als müsse nun ein Gutes, Frommes, Seliges, kommen – – aber es kam nicht.« <sup>28</sup> Die Unkalkulierbarkeit dieser Liebe bereitet ihm ein Gefühl der Unheimlichkeit, zumal er bemerkt, dass in dem Haus, in dem er Cöleste täglich besucht, immer alles am gleichen Platz liegt: Die Arbeit am Stickrahmen geht nicht voran, nie ist Rauch im Schornstein, nie wird die Küche befeuert, nie brennt nachts Licht – als würde er mit einer Toten verkehren.

Als er einmal drei Tage lang ausbleibt, verschwindet Cöleste für elf Jahre. Während dieser elf Jahre gewinnt Veit Hugo als Krieger Erfolge und Ehre, ist also dem väterlichen Wunsch treu, was aber der Text nur kursorisch erwähnt, als sei es des Erzähltwerdens nicht wert. Nach dem schroffen Zeitsprung wird dann das Wiedersehen der beiden Liebenden in wörtlicher Rede erzählt, wenn Cöleste ihr Geheimnis enthüllt: dass sie mit einem Ehetyrannen verheiratet war, der sie wegen ihrer Kinderlosigkeit verachtete, was sie aus Angst, ihren Geliebten zu verlieren, verschwieg; dass ihr Mann während der drei Tage, als Veit Hugo ausblieb, starb, so dass sie zu ihm reisen musste, und dass sie seither Veit Hugo überall gesucht habe. Dieser aber kann nun, um seine durch das väterliche Siegel und seine kriegerischen Erfolge erworbene Ehre auch vor sich selbst zu erhalten, nichts anderes tun als der Liebe zu entsagen, die doch in Cölestes Augen jetzt möglich geworden ist. Daran kann weder sein Gefühl, »daß er lange, lange nicht gelebt habe«, <sup>29</sup> etwas ändern, noch der Auftritt von Cölestes Tochter, deren auffallend blonde Locken diejenigen Veit Hugos zu sein scheinen, die im Text häufig genannt werden – ein allerdings uneindeutiges Vaterschaftsindiz, war doch auch der Ehemann auffallend blond. <sup>30</sup>

In der gleichen Nacht schreibt Hugo an Cöleste und versiegelt den Brief – und das ist die zweite Erwähnung des Erbstücks im Text: »die Buchstaben des Siegels

---

an. So verging eine geraume Zeit, und der Frühling neigte schon gegen den Sommer.« (Stifter: *Das alte Siegel*, S. 367.)

27 Ebd., S. 375.

28 Ebd., S. 386.

29 Ebd., S. 397.

30 Zum Motiv des alten Dieners, Cölestes Ehemann mit Hilfe von Veit Hugo einen Erben »unterschieben« und so Cölestes Erbe zu sichern, vgl. Ruth Angress: *Das Ehebruchmotiv in Stiftern* »Das alte Siegel«. Ein Beitrag zur Literaturgeschichte der bürgerlichen Erotik, in: *Zeitschrift für deutsche Philologie* 103 (1984), S. 481-502.

[standen] in dem zweifelhaften Scheine des Morgens und seiner Kerze düster da.«<sup>31</sup> Was in diesem entscheidenden Brief steht, wird im Text allerdings nicht erzählt. Er bleibt also unter dem Siegel, wenn auch die Vermutung naheliegt, dass es Veit Hugos Sicht der Geschichte und das würde heißen: die Erzählung selbst ist, die er Cöleste damit übergibt. Dass dieser Brief, diese Gabe, unerzählt bleibt, entspricht der Ziellosigkeit dieser Erzählung: Sie sollte zunächst ja an den toten Vater adressiert werden, wäre dafür aber die falsche Erzählung. Denn in ihr wird zwar von der jahrelangen Vorbereitung auf den Krieg, vom Wunsch nach Taten und vom Warten auf Gelegenheit immer wieder berichtet: vom Aufschub also. Doch ausführliche Schilderungen des Kriegs oder der Heldentaten bleiben aus, während an deren Stelle die unehrenhafte Liebe, das Schuldigwerden, die Verstrickung, das Erröten und Erbleichen der Rede wert sind. Wenn die Erzählung aber an Cöleste adressiert ist, so sind die Umwegigkeiten, Unheimlichkeiten, Zufälle und Brüche die Konstituenten dieser Liebesgabe, dieser letzten Gabe an Cöleste. Ob Cöleste diese Gabe überhaupt annimmt oder verwirft oder mit einer Gegengabe beantwortet, bleibt ungewiss, denn der Text erwähnt Cöleste nicht mehr. Damit entwickelt Stifters Erzählung eine Poetik der Gabe, die nicht in ökonomischer Weise auf Verdienste und Tauschbeziehungen rechnet, sondern die deren Erfüllung verweigert. Eine solche Poetik der Gabe ist, folgt man Derrida, als Anökonomie zu denken, das heißt als Suspendierung ökonomischen Kalkulierens und Bilanzierens: »Gabe gibt es nur, wenn es keine Reziprozität gibt, keine Rückkehr, keinen Tausch, weder Gegengabe noch Schuld.«<sup>32</sup> An die Stelle von Kalkül und Schuld treten Verlust und Überschuss, aber nicht als berechenbarer Wert,<sup>33</sup> sondern, wie hier gezeigt, als unberechenbare Voraussetzungen und Effekte des Aufschubs, des Erzählens und des Todes.

Dem letzten Brief folgen im Text nur mehr zwei letzte Gaben bzw. Auf-Gaben: Zum einen geht Veit Hugo als alter Mann zum Mori-Gletscher und wirft das alte Siegel – seine dritte Erwähnung – in eine unzugängliche Schlucht. An der Ehre festzuhalten, sollte, so der Sinnspruch des Siegels, garantieren, dass »nichts verloren«<sup>34</sup> ist. Nun, da gerade wegen des Festhaltens an der Ehre alles verloren ist, zu spät also, verwirft Hugo das alte Siegel. Und zum zweiten vermacht er seine gesamten Liegenschaften und Besitztümer, denen ja nun das Siegel fehlt, an eine »äußerst schöne, junge, blonde Frau«<sup>35</sup>. Doch diese testamentarische Gabe kann an seinem genealogischen Scheitern nichts mehr ändern: Zwar kommt die Frau – vermutlich seine und Cölestes gemeinsame Tochter – nebst Gemahl und zwei Kindern zunächst ab und zu auf den Besitz, aber nachher, so heißt es, »erschien sie nie mehr,

31 Stifter: Das alte Siegel, S. 406.

32 Derrida: *Falschgeld*, S. 22.

33 Vgl. einige »Momente einer Nicht-Ökonomie«: »die Gabe um das Gift, das Gesetz um seine Übertretung und die Ökonomie um einen nicht als Wert zu berechnenden Überschuß/Verlust zu ergänzen.« (Haselstein: *Die Gabe der Zivilisation*, S. 164.)

34 Stifter: Das alte Siegel, S. 356.

35 Ebd., S. 407.

das Haus kam unter die Hände von Miethlingen und begann zu verfallen.«<sup>36</sup> Jenseits dieses verlorengelassenen Besitzes aber, jenseits des verworfenen Siegels und angesichts des letzten Briefes an Cöleste ist es die von Hugo als Brief verlorengelassene Erzählung, die für Cöleste offenbar doch »der Rede wert« war: Sie scheint sie der Tochter erzählt zu haben, denn diese weint lange am Grab des Toten, als kenne sie seine traurige Geschichte.

Die mehrfach genannten erzählerischen bzw. erzählökonomischen Grundfiguren – Aufschub, Warten, Wiederholung, Zeitsprünge und Zeitschleifen, Gabe ohne Gegengabe – funktionieren in grundsätzlich anderer Weise als das von der Position des Vaters ausgehende Bild der Generationenkette, der beständigen Weitergabe eines Erbstückes, der regelmäßigen Intervalle, des kausalen oder linearen Erzählens des Bildungsgangs eines bürgerlichen Sohnes. All dies ist in Stifiers Text längst in der Krise: eine Krise, die mit der Vaterschaft auch die Autorschaft kontaminiert. Deren unabänderliche Beglaubigung hätte mit Hilfe des alten Siegels geleistet werden sollen, doch nun führt sie in der Erzählung »einen Prozeß gegen sich selbst«<sup>37</sup>. Die Erzählung hingegen als letzten Brief zu lesen, als übergebenes und verlorengelassenes Schreiben, zielt gerade nicht auf Autorisierung und Beglaubigung unter dem Siegel mit seinen Zeichen, sondern eröffnet die Möglichkeit einer Poetik der Gabe: einer Gabe also, die »eine Verbindung mit der inneren Notwendigkeit einer gewissen Erzählung oder einer gewissen Poetik der Erzählung«<sup>38</sup> eingeht. Ein solches Schreiben rechnet nicht auf Konsolidierung, Rückkehr oder Gegengabe, wenn es mit Hilfe der genannten Figuren und zahlreicher intertextueller Elemente<sup>39</sup> »die restlose Rückerstattung an den Autor (als Eigentümer) verhinder[t]«<sup>40</sup>. Wenn im letzten Satz der Erzählung der Ausblick auf eine Zeit gegeben wird, in der alles dahin sein wird, »und vielleicht auch die schöne freundliche Erde, die uns doch jetzt so fest gegründet, und für Ewigkeiten gebaut scheint«,<sup>41</sup> so zieht das in einer Schlussvolte noch einmal allen Kalküls hinsichtlich Ökonomie, Genealogie und Repräsentation den Boden weg.

### 6.1.2 *Geben und Vergeben (James)*

Henry James' Erzählung *The Altar of the Dead* (1895) ist über weite Strecken durch ein ökonomisch funktionierendes Modell der Gabe und Gegengabe geprägt. Erst

36 Ebd.

37 Cornelia Blasberg: *Erschriebene Tradition. Adalbert Stifter oder das Erzählen im Zeichen verlorener Geschichten*, Freiburg i.B. 1998, S. 244. Vgl. im Zusammenhang: »Indem die Erzählung ihren Protagonisten derart rigide an die ›Kette‹ einer Familientradition legt, erkennt sie der Rechtfertigung des Schreibens durch literarische Überlieferung Priorität vor dem Urheberanspruch des Autors zu. Daß *Das Alte Siegel* damit einen Prozeß gegen sich selbst führt, wird nicht zuletzt am Titel deutlich, der Stifiers Initialen ›A(-)S‹ verbirgt.«

38 Derrida: *Falschgeld*, S. 59.

39 Vgl. Blasberg: *Erschriebene Tradition*, S. 232ff.

40 Haselstein: *Die Gabe der Zivilisation*, S. 171.

41 Stifter: *Das alte Siegel*, S. 408.

in der Sterbeszene am Ende erfolgt ein Geben im Sinne von Vergeben und ermöglicht eine Poetik der Gabe im Zeichen der Toten. Wie bei Stifter steht auch hier ein einsamer Protagonist im Mittelpunkt, auch hier eine nicht zur Entfaltung gelangte Liebe, auch hier die seltsame Treue zu einem Toten, die das eigene Leben bestimmt, gar verhindert. So weiht der Protagonist, George Stransom, sein Leben »seinen« Toten, wozu ihn der frühe Tod seiner Geliebten, die noch vor der geplanten Hochzeit gestorben ist, veranlasst hat. Er übernimmt die von sonst niemandem wahrgenommene Aufgabe der Totenmemoria, denn für ihn sind die Toten vollkommen gegenwärtig: »They [= the Dead] were there in their simplified intensified essence, their conscious absence and expressive patience, as personally there as if they had only been stricken dumb.«<sup>42</sup> Damit nimmt er ein vormodernes Modell der Gegenwart der Toten auf, mit dem er in der Moderne allerdings allein dasteht: »but even those who were called most generous did nothing for the others [= the Dead]. So on George Stransom's part had grown up with the years a resolve that he at least would do something, do it, that is, for his own.«<sup>43</sup>

Für diese Präsenz der Toten erbaut er »in his spiritual spaces«<sup>44</sup> einen imaginären Altar. Dieser Altar ist allerdings durchaus säkular, bringen doch Fragen nach seiner Religion den Protagonisten stets in Verlegenheit, denn »he hadn't at all events the religion some of the people he had known wanted him to have.«<sup>45</sup> Von der Entstehung des Altars heißt es denn auch: »how it had risen he probably never could have told you«,<sup>46</sup> doch angesichts des zu Beginn genannten fehlenden Hochzeitsaltars erscheint der Totenaltar als dessen Kompensation und gehört damit in den Modus der reziproken Tauschbeziehung.<sup>47</sup> Zudem zeigt eine genaue literale Lektüre des Textes die Verkettung der Toten in ihrer *Alterität* (der Protagonist nennt die Toten »the Others«) mit dem *Altar*.<sup>48</sup> Dieser imaginäre Altar ist »lighted with perpetual candles«,<sup>49</sup> und je älter Stransom wird, desto mehr Kerzen (für jeden Toten eine

42 Henry James: *The Altar of the Dead*, in: Ders.: *The Altar of the Dead, The Beast in the Jungle, The Birthplace and Other Tales* [= *The Novels and Tales of Henry James*, New York Edition, Vol. 17], New York 1909, S. 3-58, hier S. 5. Vgl.: »sie [die Toten] sind, dachte er, in ihrer einfacher, aber auch eindringlicher gewordenen Wesenheit, im Wissen um ihr Fortsein und in ihrer beredten Geduld so unabweislich da [as personally there], als wäre ihnen weiter nichts als die Sprache geraubt.« (Henry James: *Der Altar der Toten*, übers. v. Karl Lerbs, Bergen 1949, S. 6.)

43 James: *The Altar*, S. 5. Vgl.: »kein Mensch aber, und würde er auch als noch so hochherzig gerühmt, tut etwas für die Toten. So hatte sich in George Stransom mit den Jahren der Entschluß geformt, daß wenigstens er etwas tun wollte – für seine eigenen Toten.« (James: *Der Altar*, S. 7.)

44 James: *The Altar*, S. 5.

45 Ebd., S. 6.

46 Ebd., S. 5.

47 Vgl.: »turning a missing altar, an absent altar, into an altar of the missing, an altar of the absent« (Andrzej Warminski: *Reading Over Endless Histories*. Henry James's »Altar of the Dead«, in: *Yale French Studies* 74 (1988), S. 261-284, hier S. 269).

48 Zu dieser literalen Lektüre vgl. Warminski (ebd.), der mit der Textversion aus James' Erzählensammlung *Terminations* (New York 1895) arbeitet, in der an der hier interessierenden Stelle die Toten nicht als »postponed pensioners« bezeichnet werden, wie in der hier zitierten New York Edition (1909), sondern als »alternative associates«, so dass die Kette »the Others« – »alternative« – »altar« dort noch deutlicher hervortritt.

49 James: *The Altar*, S. 5.

neue) kommen hinzu. Jede Kerze symbolisiert also einen Toten, gibt ihm ein Antlitz, ein »face«,<sup>50</sup> und ist zugleich eine Gabe an die Toten. Während Stransom selbst diese säkulare »religion of the Dead« mit seinem »generous heart«, seinem »gebeFREUDIGEN Herzen« begründet,<sup>51</sup> wird im Gang der Erzählung die Ambivalenz dieser Gaben immer deutlicher.

Die Ambivalenz zeigt sich auch, wenn man die Kerzen – als Zentralobjekte dieser Erzählung – in ihren religiösen, ökonomischen und rechtlichen Bedeutungsdimensionen betrachtet, wie sie vor allem in der Vormoderne geprägt worden sind. Als Symbol für die lebendige Seele und ihre Präsenz unter den Lebenden stellt die Kerze ein hochcodiertes Element des Totengedenkens dar; als Sterbekerze steht sie für das Licht der Ewigkeit; als zentrales Element bei Begräbnisfeiern und Totenritualen symbolisiert sie nicht nur den Kontakt zu Gott und dessen Gegenwart, sondern veranschaulicht auch jene Hilfe, die die Lebenden den Verstorbenen gewähren können, ganz im Sinne vormoderner Jenseitsvorstellungen vom »Tauschhandel«<sup>52</sup> zwischen den Lebenden und den Toten. Gleichzeitig jedoch sind die Kerzen auch jenen ökonomischen Kalküls unterworfen, die die realwirtschaftlichen Folgen der vormodernen Jenseitsökonomie zeitigen (vgl. Kap. 2.2.3). Dazu zählen im Mittelalter rechtlich-ökonomische Verpflichtungen, wie etwa die ›Lichterstiftung‹, die von Gläubigen errichtet wurde, um Kirchen oder karitative Einrichtungen wie Spitäler und Armenhäuser mit Kerzen zu beleuchten. Aber auch die ›Wachszinsigkeit‹, später abgelöst durch das ›Kerzengeld‹, stellte eine Abgabe dar, die im rechtlichen und im (heils-)ökonomischen Sinne relevant war.<sup>53</sup> Andere ökonomisch-rechtliche Bedeutungen der Kerze liegen beispielsweise in ihrer Funktion für das vormoderne kirchliche und profane Bußrecht (so gibt es Wach- und Kerzenbußen) oder in ihrer Verwendung für Gottesurteile in Form von Kerzenordalen, wobei das jeweilige Brennen der Kerze als Zeichen für Schuld oder Unschuld entziffert wird. Aber auch als Zeiteinheit bzw. Fristsetzung für Rechtsakte, beispielsweise für das Testieren, werden Kerzen eingesetzt: So muss etwa eine

50 Ebd., S. 55.

51 Ebd., S. 6; James: *Der Altar*, S. 7f.

52 Mireille Othenin-Girard: »Helfer« und »Gespenster«. Die Toten und der Tauschhandel mit den Lebenden, in: Bernhard Jussen/Craig Koslofsky (Hg.): *Kulturelle Reformation. Sinnformationen im Umbruch 1400-1600*, Göttingen 1999, S. 159-191.

53 Zu den verschiedenen Abgabeformen vgl. Katrin Seidel: *Die Kerze. Motivgeschichte und Ikonologie*, Hildesheim u.a. 1996, S. 120f.: »Seit dem 8. Jh. nehmen die Kerzenabgaben der Gläubigen den Charakter rechtlicher Verpflichtungen an, wobei die gesetzlich gesicherten Oblationen in drei Grundformen zu differenzieren sind: *Lichterstiftungen* waren erforderlich, um dem seit dem 6. Jh. bestehenden Synodalbeschluss zu genügen, daß mit dem Bau einer Kirche erst bei Sicherstellung der Beleuchtung und des Unterhalts der Geistlichen begonnen werden dürfe. [...] Die *Wachszinsigkeit* stellte eine wichtige Sicherung des Lichterbedarfs dar. [...] Durch seinen Status als Kopfzins und die Ablösung der älteren Naturalleistung durch das sog. *Kerzengeld* verlor der Wachszins allmählich seine religiöse Bedeutung und wurde zu einem säkularen Nutzzins, den auch weltliche Grundherren bezogen [...]. Als der Wachszins seinen Zusammenhang mit der Kirche zu verlieren begann, gewann eine andere Möglichkeit der Wachbedarfdeckung für die Kirche an Wert: *Die Wachseinkünfte der Zünfte und Bruderschaften.*«

Handlung »innerhalb der Brenndauer einer Kerze erfolgen, wie es bei [...] Testamentserrichtungen zu verzeichnen ist.«<sup>54</sup>

George Stransoms Gabe an die Toten in Form von Kerzen stellt sich vor diesem Hintergrund als höchst ambivalent dar, was auch der Fortgang der Erzählung immer stärker hervorhebt. So gerät er eines Tages zufällig in eine Kirche »des alten Glaubens« und fragt sich dort, »if he shouldn't find his real comfort in some material act, some outward worship.«<sup>55</sup> Und so entschließt er sich, den bislang imaginären Altar nun zu materialisieren: in einer Seitenkapelle dieser Kirche, die er schließlich zur Nutzung erwirbt und selbst gestaltet. Wie ein Protagonist der Vormoderne also wird er zum Stifter einer Kapelle, in der die Toten gegenwärtig sind,<sup>56</sup> von einer ›Lichterstiftung‹ erhellt. Als ein Protagonist der Moderne aber ist er der einzige, der sich in dieser Weise um die Toten bemüht, und in dieser Entgegensetzung wird deutlich, worauf Stiftung, Memoria und Vergegenwärtigung der Toten hier letztlich zielen. Denn es geht Stransom nicht um eine vorsorgende Ökonomie im religiösen Sinn oder um die Errettung der Seele aus dem Fegefeuer, sondern um eine Reziprozität der Beziehungen, um eine Kompensation für eigene Verluste: sei es für die tote Geliebte; sei es für seine Toten insgesamt, die er immer wieder abzählt; sei es für das Geld und die Großzügigkeit, die er in die Verhandlungen mit dem Bischof investiert hat.<sup>57</sup> Die »connexion more charming than, as it happened, it was possible to enjoy with them in life«,<sup>58</sup> das heißt die ersehnte Anerkennung durch die Toten, spiegelt sich in der Vorstellung von Macht, mit der Stransom die Toten zu arrangieren sucht: »He went over it, head by head, till he felt like the shepherd of a huddled flock [...]. He knew his candles apart.«<sup>59</sup> Die Ökonomie des Todes, wie Stransom sie mit seinem Altar der Toten zelebriert, ist also auf Kompensation und reziproken Tausch ausgerichtet, die, wie bereits gesehen, immer auch auf eine Machtposition des Gebers gegenüber den Beschenkten oder den Empfängern – hier: gegenüber den Toten als »the Others« – spekulieren.

Die Versicherung seiner selbst im Diesseits, die Stransom durch die Toten gewinnt, stellt eine Gegengabe der Toten für ihn dar und korrespondiert mit seiner Versicherung im Jenseits, nämlich mit der Gewissheit seiner immerwährenden Dazugehörigkeit zum Kreis der Kerzen. All das, was seine Toten und nur sie ihm zu gewähren scheinen, findet er endlich in der Begegnung mit einer trauernden Frau,

54 Ebd., S. 125.

55 James: *The Altar*, S. 15.

56 Die Toten erscheinen gar als eigentumsfähige Rechtssubjekte, wie in der Vormoderne üblich: »Now they had really, his Dead, something that was indefeasibly theirs« (James: *The Altar*, S. 17). Vgl. zum vormodernen Status der Toten als Rechtssubjekte: Hans Schreuer: *Das Recht der Toten. Eine germanistische Untersuchung*, in: *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft* 33 (1916), S. 333-432, sowie 34 (1916), S. 1-208.

57 Vgl.: »Success was within sight, at any rate, from the moment the attitude of those whom it concerned became liberal in response to liberality.« (James: *The Altar*, S. 16.) Vgl.: »Jedenfalls aber war ein Erfolg in Sicht von dem Augenblick an, wo Stransoms freimütige Großzügigkeit die zuständigen Herren zur gleichen Haltung veranlaßte« (James: *Der Altar*, S. 17).

58 James: *The Altar*, S. 19.

59 Ebd., S. 18.

die täglich an seinem Altar für einen Toten betet und mit der er sich befreundet. Ihr will er denn auch die Sicherstellung seiner Dazugehörigkeit zum Kreis der Kerzen anvertrauen, und zwar mit Hilfe seines Testaments: »He had a great plan for that, which of course he told her too, a bequest of money to keep it up in undiminished state. Of the administration of this fund he would appoint her superintendent, and if the spirit should move her she might kindle a taper even for him.«<sup>60</sup> Dass Stransom sie als Testamentsvollstreckerin und als Sachwalterin seiner Lichterstiftung einsetzt, zeigt, dass auch die Beziehung zu dieser namenlos bleibenden Frau seinem Tausch-Kalkül unterstellt ist, in das er alle Unterschiede – die nicht zuletzt finanzieller Art sind – zwischen ihnen einrechnet. Und so ist die Beziehung zwischen beiden, die doch aus gemeinsamem Totengedenken und stummem Einverständnis zu bestehen scheint, immer wieder durch ganz materielle Erwägungen und Zahlenrechnungen grundiert: etwa wenn Stransom die finanzielle Lage der Freundin erwägt, die unter Pseudonym verfasste Geschichten an Magazine verkauft und dann von Seiten ihrer Tante eine Erbschaft erhält, die ihr ein schmales Auskommen ermöglicht; wenn die Anzahl der jeweiligen Toten gegeneinander abgewogen wird; wenn Stransom ihrer beider Verhältnis und ihre gegenseitigen Gaben im Modus von Schulden bilanziert: »Her debt, however, of course, was much greater than his, because while she had only given him a worshipper he had given her a splendid temple.«<sup>61</sup> Mit dieser Strategie des Einrechnens von Differenzen und des Bilanzierens von Gaben gelingt es ihm sogar, aus dem »nichts« zwischen ihm und der Freundin ein »irgendwie mehr« zu errechnen, aus dem »nothing« eine »negative quality« zu gewinnen.<sup>62</sup>

Damit aber wird ein potentieller Konflikt zwischen den beiden Protagonisten nur vorläufig verdeckt, der dann die eigentliche Aufgabe der Erzählung sichtbar machen wird: das Geben als Vergeben. Einem seiner Toten nämlich verweigert Stransom die Gabe einer Kerze, denn dieser, Acton Hague, einst sein vertrautester Freund, hat ihm Unrecht getan und so einen endgültigen Bruch zwischen beiden herbeigeführt. Das kann Stransom auch nach dem Tod des früheren Freundes nicht vergeben: »For Acton Hague no flame could ever rise on any altar of his.«<sup>63</sup> Nach langer Freundschaft mit der Frau entdeckt er plötzlich in der zentralen Umschlagsszene der Erzählung, dass derjenige Tote, für den sie hingebungsvoll betet, eben jener frühere Freund ist, der auch der Frau Unrecht tat und sie verließ. Sie aber hat ihm rückhaltlos vergeben, was Stransom nicht gelingt, und auch wenn die Freundin ihn nun um eine Altarkerze für den früheren Freund bittet, bleibt ihm dies

60 Ebd., S. 30. Vgl.: »Er hatte sich dafür einen großen Plan ausgedacht, den er ihr natürlich mitteilte: er wollte in seinem Testament eine Geldsumme aussetzen, die für die ungeschmälernte Erhaltung des Altars bestimmt war. Mit der Verwaltung dieses Geldes wollte er sie betreuen, und wenn das Herz sie dazu trieb, so mochte sie auch für ihn eine Kerze anzünden.« (James: *Der Altar*, S. 28.)

61 James: *The Altar*, S. 27.

62 Ebd., S. 23. Vgl. James: *Der Altar*, S. 22.

63 James: *The Altar*, S. 19.

doch unmöglich, es wäre »ein zu freigebiges Geschenk«<sup>64</sup>. Das aber bedeutet das Ende ihrer Freundschaft, die der Altar der Toten zuerst gestiftet hat und nun unmöglich macht. Denn diese übergroße Freigebigkeit, die der Protagonist nicht über sich bringt, ist vom Konzept des Vergebens als Gabe nicht zu trennen. So macht Marcel Mauss auf die dementsprechende Bedeutung der etymologischen Dimension von ›vergeben‹ aufmerksam, dass nämlich ›vergeben‹ sowohl ›verzeihen‹ als auch ›vergeuden‹ meint.<sup>65</sup>

In dem Maße nun, in dem die Erzählung nach dem Bruch der Freundschaft von Verlusten gezeichnet ist – vom Verlust der Freundin, vom Verlust der Toten,<sup>66</sup> vom Verlust des Trostes durch die Kerzen, vom Verlust der Zuversicht, nach dem eigenen Tod selbst eine Altarkerze zu erhalten, vom Verlust der gesamten Vergangenheit und Zukunft also –, taucht im Text refrainartig der Satz auf: »One more, one more – only just one.«<sup>67</sup> Mit diesem Satz wird ein Fehlen, ein Mangel ebenso beschworen wie ein ›Mehr‹, ein Surplus. Und mit diesem Satz schleppt Stransom sich schließlich in die Kirche, wo plötzlich jener Überschuss und jene Übertretung über ihn hereinbrechen, die in der Einsamkeit seines Lebens ebensowenig vorkamen wie in der – als harmonische Tauschbeziehung angelegten – Präsenz seiner ausgewählten Toten oder in der neutral-zurückhaltenden Sprache des Textes. In der Schlusszene nämlich, kurz bevor Stransom in der Kirche stirbt, nimmt das Licht der Kerzen überhand, Erscheinungen treten auf, und Stransom verliert sich an die beschworenen Toten, unter ihnen nun auch der frühere Freund. »Wissen«, »Entzückung« und »Leidenschaft« ergreifen ihn, als die Toten zu ihm sprechen: »They say there's a gap in the array – they say it's not full, complete. Just one more [...] Yes, one more, one more.«<sup>68</sup> In der Ungewissheit seiner Referenz, im Überschuss seiner Bedeutung verbindet dieser testamentarische Refrain Stransoms Wunsch nach einer Kerze für sich selbst mit dem Wunsch der Freundin nach einer Kerze für den toten Geliebten. Zugleich verbindet die fehlende Kerze auf dem Altar den sterbenden Stransom mit dem verworfenen Freund Acton Hague, der so zu seinem »altar ego and alter ego«<sup>69</sup> wird. Ja mehr noch, der echohafte Refrain verbindet Stransom

64 James: *Der Altar*, S. 41.

65 Mauss: *Die Gabe*, S. 117. Auf die Freigebigkeit der Gabe – gefasst als »Freiheit« – macht auch Georg Simmel im Zusammenhang der ›ersten Gabe‹ aufmerksam, der keine Gegengabe genügen kann: »Nur wenn wir sie [die Gabe] vorleisten, sind wir frei, und das ist der Grund, weshalb in der ersten, durch keinen Dank veranlaßten Darbietung eine Schönheit, eine spontane Hingebung, ein Aufquellen und Hinblühen zum Andern gewissermaßen aus dem virgin soil der Seele liegt, das durch keine inhaltlich noch so überwiegende Gabe ausgeglichen werden kann. Hier bleibt ein Rest, der sich in dem [...] Gefühl ausdrückt, daß wir eine Gabe überhaupt nicht erwidern können; denn in ihr lebt eine Freiheit, die die Gegengabe, eben weil sie Gegengabe ist, nicht besitzen kann.« (Simmel: *Soziologie*, S. 667f.)

66 Vgl.: »all his Dead had died again. [...] The candles might mechanically burn, but each of them had lost its lustre.« (James: *The Altar*, S. 50f.)

67 Ebd., S. 50, auch S. 53, 54, 57, 58.

68 Ebd., S. 57.

69 Warminski: *Reading Over Endless Histories*, S. 273.



mit den Toten, als würden sie durch ihn sprechen, und markiert – wie eine Sterberkerze – Stransoms Übergang zu den Toten.

Versteht man den Tod als das, was kein Kalkül und keine Reziprozität erlaubt, als das, was die Gabe nicht in harmonischer oder berechnender Manier an ihren Ausgangsort zurückkehren lässt, versteht man den Tod also als das, was mit Derrida die Gabe erst zur Gabe macht, so lässt sich sagen, dass hier der Tod und die Gabe – die Gabe der Vergebung – ineinsfallen:

»Der Tod der gebenden Instanz (wir nennen hier Tod die Fatalität, die eine Gabe dazu bestimmt, zur gebenden Instanz *nicht zurückzukehren*) ist kein natürlicher, der gebenden Instanz äußerlicher Zufall; er ist nur denkbar im Anschluß an die Gabe. Damit ist nicht einfach gesagt, daß allein der Tod oder Totes geben kann. Nein, allein das ›Leben‹ vermag zu geben, aber ein Leben, in dem diese Ökonomie des Todes sich darstellt und sich überborden läßt.«<sup>70</sup>

In der Erzählung *The Altar of the Dead* gilt die Vergebung einem Toten und ereignet sich im Moment des Todes. Anders gesagt: Henry James' Text versetzt das Vergeben, verstanden als nichtreziproke, nicht berechenbare Gabe, in den Moment des Sterbens, das heißt in absolute Machtlosigkeit und einmalige Grenzüberschreitung, für die es kein Äquivalent gibt. Konsequenterweise wird hier keine Heilsgeschichte mit einer auf Erlösung rechnenden Vergebung auf dem Sterbebett erzählt. Vielmehr endet die Erzählung mit den Worten »the whiteness of death«,<sup>71</sup> was nicht nur als Zeichen des Todes, sondern auch als dessen Undeutbarkeit zu verstehen ist. Bestimmt man, mit Derrida, die Gabe als dasjenige, was der Empfänger dem Geber nicht schuldet<sup>72</sup> und was der Geber sich selbst nicht zugute rechnet<sup>73</sup>, so zeigt sich eine solche Gabe bei Henry James in der Figur des Vergabens: als eine Hingabe ohne Anspruch auf Dankbarkeit, auf Wiedergutmachung, auf Rettung, auf Souveränität, auf Unsterblichkeit. Mit einer Poetik der Gabe, die von der Unverfügbarkeit des Gebens und Vergabens erzählt, gelingt es James, die Undarstellbarkeit des Sterbens (vgl. Kap. 3.1.2) zur Sprache zu bringen.

Es sagt sich leicht, dass der Protagonist seine Zeit vertut, sein Leben verfehlt, dass seine Gaben missglücken. Die Erzählung aber gibt Zeit, indem sie auf die Gabe setzt; sie lässt die Zeit vergehen, indem sie auf die Gabe wartet; sie zeigt die zum Leben gegebene Zeit, die zum Sprechen gegebene Zeit, die mit dem Tod, dem letzten Wort endet – wie die Zeit zur Errichtung des Testaments, die mit dem Abbrennen der Kerze endet. Eine solche Poetik der Gabe, wie Henry James' testamen-

70 Derrida: *Falschgeld*, S. 135.

71 James: *The Altar*, S. 58.

72 »Damit es Gabe gibt, ist es nötig, daß der Gabenempfänger nicht zurückgibt, nicht begleicht, nicht tilgt, nicht abträgt, keinen Vertrag schließt und niemals in ein Schuldverhältnis tritt.« (Derrida: *Falschgeld*, S. 24.)

73 »Aber auch der, der gibt, darf davon nichts merken oder wissen, sonst genehmigt er sich schon an der Schwelle, sobald er die Absicht hat zu geben, eine symbolische Anerkennung, beginnt, sich selbstgefällig glücklich zu schätzen, gratifiziert und gratuliert sich selbst und erstattet sich symbolisch den Wert dessen zurück, was er gerade gegeben zu haben glaubt oder gerade zu geben sich anschickt.« (Ebd., S. 25.)

tarische Schreibweise sie entwickelt, zeigt die Unverfügbarkeit des Todes als Unverfügbarkeit der Gabe. Ob die Gabe glückt oder nicht, darüber verfügen weder Geber noch Empfänger – so wie auch der Tod nicht anerkannt oder verworfen werden kann, die Wahl gibt er nicht. Die Kontingenz der Gabe und des Todes aber generiert einen Wert, der nicht an ihr zerschellt: einen Wert nicht im Sinne von Äquivalenz, Tausch oder Ware, sondern in der Wendung des ›der Rede wert Seins‹, wie sie die Literatur ermöglicht.

## 6.2 Kapitalisierung: Zirkulation und Annihilierung

Die »Unruhe des Geldes«<sup>74</sup>, mit deren ökonomischen und literarischen Figurationen im 19. Jahrhundert sich die folgenden Überlegungen befassen, zeigt sich besonders deutlich in der Zirkulationsbewegung, die dem Geld ebenso wie dem Zeichen eigen ist. Sie wird nicht zuletzt durch die vielseitige Mobilität des Geldes ermöglicht: eine Mobilität, die sich zunächst der historischen Gestalt des Geldes verdankt, das heißt seiner konkreten Handlichkeit (kleine Münzen, leichtes Papier), vor allem aber seinem Zeichencharakter. Dessen Funktionalität, folgt man Ferdinand de Saussures Bestimmung des sprachlichen Zeichens und seines Werts, ist auf zwei Ebenen anzusiedeln: Erstens sorgt sie dafür, dass Geld – wie das sprachliche Zeichen – überhaupt einen Wert hat, insofern man es mit einem ähnlichen Wert des gleichen Systems vergleichen kann, etwa, so Saussures Beispiel, ein 20-Francis-Stück mit einem 1-Franc-Stück ins Verhältnis setzen kann; und zweitens hat das Geld wie auch das sprachliche Zeichen einen Tauschwert, wenn es gegen etwas Unähnliches ausgewechselt werden kann, so das 20-Francis-Stück gegen eine bestimmte Menge Brot.<sup>75</sup>

Vergleichbarkeit und Austauschbarkeit als Wert- und Mobilitätsfaktoren innerhalb eines Zeichensystems sorgen also zum einen dafür, dass sprachliche Zeichen an Wert und damit an Bedeutung gewinnen. Zum anderen können auf diese Weise Zahlen, die bloß auf billiges Metall geprägt oder auf an sich wertlose Papierscheine gedruckt sind, einem ›tatsächlichen‹ Wert entsprechen, der in Tauschbewegungen ausgehandelt wird, auch wenn das Geld den aufgedruckten Wert nicht verkörpert (wie es etwa Goldmünzen tun) und insofern fiktiven Wert hat. Betrachtet man nämlich Geld nicht in volkswirtschaftlicher Hinsicht als durch Goldreserven oder durch das jeweils national erwirtschaftete Bruttosozialprodukt gedeckt, sondern in system- bzw. kulturtheoretischer Hinsicht durch den Glauben an das Zahlungsverprechen der an sich wertlosen Papierscheine, Schecks, Wechsel usw., durch das Prinzip des Kredits also, »dann wird es sinnlos, nach einer letzten ›Deckung‹ des

74 Dirk Baecker: Die Unruhe des Geldes, der Einbruch der Frist, in: Waltraud Schelkle/Manfred Nitsch (Hg.): *Rätsel Geld. Annäherungen aus ökonomischer, soziologischer und historischer Sicht*, Marburg 1995, S. 107ff.

75 Vgl. Ferdinand de Saussure: *Grundfragen der allgemeinen Sprachwissenschaft*, 2. Aufl., Berlin 1967, S. 137.

Geldwertes außerhalb des Geldes zu suchen«. <sup>76</sup> Damit ist das autopoietische Prinzip des Geldwerts angesprochen, dass Geld durch den Glauben an Geld gedeckt ist, so wie auch »Gesetze durch Gesetze, Glaube durch Glaube, Liebe durch Liebe und Poesie durch Poesie ›gedeckt‹ oder eben nicht gedeckt sind«. <sup>77</sup>

### 6.2.1 Die Abstraktionsleistung des Geldes und das Inkommensurable der Ökonomie

Die Mobilität des Geldes besteht mithin auch darin, es gegen jede nur irgend denkbare Sache oder Leistung tauschen zu können: in seiner universellen Abstraktionsleistung also, die nicht erst in der immateriellen Seite des Geldes sichtbar ist, das heißt im Bankenverkehr oder im Geldgeschäft, sondern bereits im konkreten Tauschgeschäft ›Ware-Geld-Ware‹. Diese Abstraktionsleistung des Geldes durch seine universelle Äquivalentsetzung macht Geld zum ›Sinnstifter‹ monetärer Gesellschaften, wo »the symbol of money allows two people to share in a common understanding of the world«. <sup>78</sup> Betrachtet man aber die Funktion des Geldes in der Moderne als Zeichen im bereits genannten Saussureschen Sinne, so wird deutlich, dass sein Signifikat kein repräsentatives Denotat ist, sondern auf jede beliebige Sache verweisen kann, deren prinzipiell veränderlicher Marktwert der dem Geldstück oder Geldschein eingeschriebenen Zahl gerade entspricht. <sup>79</sup>

Im Gegensatz zum von Michel Foucault beschriebenen *âge classique* mit seiner Episteme der Repräsentation, wo Bedürfnis und Reichtum als in Form von Geld repräsentierbare Realitäten in ein Verhältnis des Ausgleichs, das heißt der geschlossenen, durch Fremdreferentialität begrenzten Zirkulation gesetzt werden, <sup>80</sup> stellt Geld in der Moderne ein relatives bzw. funktionales Zeichen in einer dynamisch-relationalen Zirkulation dar, das heißt in einem durch Selbstreferentialität autonomen System. Die Funktion des Geldes realisiert sich demnach nicht länger »im Zeichen für Reichtümer noch im Maßstab des Tausches«, sondern lässt sich als instituierte Selbstreferenz beschreiben, insofern Geld nun »einen Maßstab darstellt, der sich im Gebrauch selbst modifiziert«, der also, indem er stets auf das System der

<sup>76</sup> Niklas Luhmann: *Die Wirtschaft der Gesellschaft*, Frankfurt a.M. 1994, S. 201.

<sup>77</sup> Jochen Hörisch: Geld, in: Christoph Wulf (Hg.): *Vom Menschen, Handbuch Historische Anthropologie*, Weinheim/Basel 1997, S. 678-685, hier S. 680f.

<sup>78</sup> Alan W. Dyer: Making Semiotic Sense of Money, in: *Journal of Economic Issues* 22 (1989), S. 503-510, hier S. 505, zit. n. Leonhard Bauer: Zeichenkonzeptionen in der Ökonomie vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart, in: Roland Posner/Klaus Robering/Thomas A. Sebeok (Hg.): *Semiotik. Ein Handbuch zu den zeichentheoretischen Grundlagen von Natur und Kultur*, Berlin/New York 1998, S. 1732-1743, hier S. 1741.

<sup>79</sup> Vgl. Serge Viderman: *De l'argent en psychoanalyse et au-delà*, Paris 1991, S. 61: »Le signe monétaire est plus libre, plus immatériel; sa face *signifié* ne renvoie pas à une chose, mais à toutes les choses dont la valeur marchande est équivalente au chiffre inscrit.«

<sup>80</sup> Vgl. Michel Foucault: *Die Ordnung der Dinge. Eine Archäologie der Humanwissenschaften*, Frankfurt a.M. 1974, S. 211ff.

Geldbewegung und -anwendung verweist, seine Funktion erhält.<sup>81</sup> Dementsprechend postuliert Karl Marx die Formel ›Geld-Ware-Geld‹:<sup>82</sup> Nicht länger also ist Geld im Verweisungssystem wirklicher Güter auf wirkliche Güter nur zwischengeschaltet (›Ware-Geld-Ware‹). Stattdessen gilt nunmehr: Geld zielt auf Geld. Oder in Adalbert Stifters Formulierung über »das Geld«: »statt Bild der Dinge selbst Ding werdend, ja einzig Ding«.<sup>83</sup> Die Repräsentationsfunktion (›Bild der Dinge‹) tritt demnach gänzlich hinter die Selbstreferentialität (›einzig Ding‹) zurück – nur dass, anders als Stifter hier formuliert, gerade nicht die Dinghaftigkeit des Geldes seinen Wert konstituiert (es sei denn, das »einzig Ding« stellt jene Abstraktion dar, die jenseits aller konkreten Dinge liegt).

Damit aber wird Geld – so formuliert es Jacques Lacan – zum »annihilierenden Signifikanten überhaupt«.<sup>84</sup> Denn Geld weist einer Sache zwar (relativen) Wert zu, überführt diesen aber zugleich in die allgemeine Substituierbarkeit und entwertet so die Sache selbst. Dass der Tauschwert sich durch eine Abstraktion vom Gebrauchswert auszeichnet, pointiert Marx in plastischer Sprache: Wenn die »sinnlichen Beschaffenheiten« der Warenkörper »ausgelöscht« werden, bleibt nurmehr deren »gespenstige Gegenständlichkeit« und damit »eine bloße Gallerte unterschiedsloser menschlicher Arbeit«.<sup>85</sup> Die »bunten Naturalformen« der Dinge werden zerstört, ihr Verkauf wird als das »Überspringen des Warenwerts aus dem Warenleib in den Goldleib [...], der Salto mortale der Ware« beschrieben.<sup>86</sup> Diese Annihilation ist nicht per se eine Tötung – auch wenn beides in Gottfried Kellers Literatur miteinander überblendet wird (vgl. Kap. 6.2.2). Doch die »Erscheinung des unkörperlichen Körpers des Geldes« ist nicht die »des leblosen Körpers oder der Leiche, sondern eines Lebens ohne persönliches Leben und ohne individuelle Eigenart«, insofern durch das Geld »jede persönliche Eigentümlichkeit neutralisiert, unkörperlich gemacht, ihrer Differenz beraubt« wird.<sup>87</sup>

Gleichzeitig hat die Abstraktionsleistung des Geldes durchaus befreiende Züge, lassen sich doch die Dinge durch ihre universelle Äquivalentsetzung immer auch als ganz andere Dinge vorstellen. Sie werden also durch das Geld zu einem anderen ›Sein‹, zumindest zur Möglichkeit dessen, befreit, so Marc-Alain Ouaknin: »Les

81 Joseph Vogl: *Kalkül und Leidenschaft. Poetik des ökonomischen Menschen*, Zürich/Berlin 2004, S. 250 u. 252. Vogl resümiert: »Die Analogie von Sprache und Geld, die in der Aufklärung durch die repräsentative Kraft der Zeichen diktiert worden ist, hat sich verschoben und liegt nun in der Fähigkeit begründet, durch Selbstreferenz Übertragungen zu leisten und damit einen medialen – und nicht repräsentativen – Charakter zu garantieren.« (S. 278f.)

82 Marx nutzt die Formel, um zu bestimmen, wie sich Geld in Kapital verwandelt (Karl Marx: *Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie. Erster Band*, in: Ders./Friedrich Engels: *Werke*, Bd. 23, Berlin 1979, S. 162).

83 Adalbert Stifter: Aus dem alten Wien, in: Ders.: *Gesammelte Werke*, Bd. 6, Frankfurt a.M. 1959, S. 19-251, hier S. 36.

84 Jacques Lacan: Das Seminar über E.A. Poes »Der entwendete Brief«, in: Ders.: *Schriften I*, 3. Aufl., Weinheim/Berlin 1991, S. 7-60, hier S. 37.

85 Marx: *Das Kapital*, S. 52.

86 Ebd., S. 62 u. 120.

87 Jacques Derrida: *Marx' Gespenster. Der Staat der Schuld, die Trauerarbeit und die neue Internationale*, Frankfurt a.M. 2004, S. 64.

choses ne peuvent pas se considérer closes sur elle-mêmes. L'argent permet un au-delà de l'instant, vers un avenir différent. L'être peut sortir de sa fixité pour être autrement.« Und Ouaknin ergänzt: »Cette possibilité et cette volonté de sortir de soi pour être différent sont le propre du désir.«<sup>88</sup> Das damit einhergehende Begehren, das also auch in den Dingen selbst geortet werden kann, weist ihnen eine Eigendynamik gegenüber ihren Besitzern zu (vgl. Kap. 5). Es zeigt aber auch, dass die »Unruhe des Geldes«, das heißt seine antreibende Energie nicht in einer harmonischen Zirkulationsbewegung und damit in einem Nullsummenspiel aufgeht, sondern dass es in seiner Drehbewegung keine Haltepunkte mehr geben kann, so dass auch eine Überdrehung oder eine Implosion möglich wird.

Dies gilt vor allem in einer Perspektive, die sich für das Zusammenspiel der Zirkulationsbewegungen des Geldes und der sprachlichen Zeichen interessiert. Es soll im Folgenden also um Texte gehen, in denen Zeichen nicht nur hervorgebracht und weitergegeben werden, sondern in denen die Zeichen auch ihrerseits etwas hervorbringen und weitertreiben: insofern sie nämlich mit enormer Bedeutung angereichert sind, die weit über das hinausgeht, was gemeinhin als der Nennwert eines Gutes bezeichnet wird. In der Wissensformation der Ökonomie müsste diese Anreicherung als Gewinn, Rendite oder zählbares Surplus anschreibbar sein. An der Stelle aber, wo diese Anreicherung als Einbruch des Unberechenbaren erscheint – sei es als verschwenderisches Geschenk ohne Gegenrechnung, als Anökonomie also (vgl. Kap. 6.1), sei es als Ruin in Form eines Bankrotts –, wo also die systemförmige Zirkulation des Wirtschaftens zu überdrehen oder auszusetzen droht, da setzt die ökonomisch interessierte Literatur mit ihrer Zirkulation der Zeichen ein, allerdings mit einer etwas verschobenen Perspektive.

Denn das Sujet Geld ist von »skandalöser Indifferenz« »gegenüber den Personen, den Sachen und den Zeitpunkten eines [...] Zahlungsakts«,<sup>89</sup> also gerade gegenüber dem, was für die realistische Literatur des 19. Jahrhunderts unabdingbar ist. Im literarischen Text müssen sich also Darstellungen von ökonomischen Prozessen der Wirtschaft mit denen anderer Lebenssphären und Wissensordnungen überschneiden und durchkreuzen, um jene Bruch- und Schnittstellen kenntlich zu machen, die zeigen, dass die Ökonomie an ein Außen grenzt, mehr noch: an ein Außen, das sie nicht zu beherrschen vermag. Die besondere Fähigkeit der Literatur liegt also nicht zuletzt darin, das Inkommensurable der Ökonomie herauszuarbeiten.

88 Marc-Alain Ouaknin: *Entre la terre et l'exil*, in: Antoine Spire (Hg.): *L'Argent. Pour une réhabilitation morale*, Paris 1992, S. 185-197, hier S. 192.

89 Hörisch: *Geld*, S. 680.

### 6.2.2 *Verwehtes Erbe: Gottfried Kellers Poetik der Ökonomisierung in »Der grüne Heinrich«*

Die geschäftige Ökonomisierung aller Verhältnisse stellt ein zentrales Thema in Gottfried Kellers Prosa dar. Und zugleich droht sie das Erzählen selbst zu unterminieren, wenn ein extrem aggressiver Kapitalismus Tradition, Handlungsfreiheit, Beziehungen, Moral und Seelenleben – mithin Grundpfeiler des prosaischen Erzählens im 19. Jahrhundert – zerstört. Die Schilderung dessen in Kellers letztem Roman *Martin Salander* (1886) mutet gänzlich unökonomisch an, kommt sie doch naiv-anachronistisch daher. Sie zeitigt aber kapitalismuskritische Wirkungen, indem sie Abstraktion und Absolutheit des Marktes vorführt, ohne sich in ironischer oder nachträglicher Weise vom tugendhaft-gutgläubigen Protagonisten zu distanzieren. Dabei bildet die Armut den sowohl verborgenen als auch explizierten Untergrund, dem zu entrinnen nicht nur Motiv der Figuren – in Verlusten bis hin zu Bankrotten nicht unerfahren –, sondern auch Motiv des umständlichen Schreibens selbst ist.

Deutlich tritt dies schon in Kellers erstem Roman *Der grüne Heinrich* (1. Fassung 1853-55) heraus. Darin wird wortgewaltig gegen die Armut angeschrieben, die den Protagonisten allenthalben bedroht und bekanntlich auch den Autor selbst prägt, der zwischen 1850 und 1855 notleidend und verschuldet in Berlin an seinen künstlerischen Plänen zu scheitern fürchtet.<sup>90</sup> Dies sei nun nicht anhand einer ausgedehnten Deutung des Romans vorgeführt,<sup>91</sup> sondern mit Hilfe der Lektüre einer Traumscene, die in eine Schreibszenen überführbar ist. Zugleich soll diese Szene jener »praktische[n] Ökonomie« entgegengestellt werden, die Gottfried Keller selbst im Vorwort des Romans zur Kennzeichnung seiner eigenen Schreibweise heranzieht.<sup>92</sup> Damit benennt er die Konzentration auf »das Wesentliche«, »gedrängt durch die äußeren Ereignisse und Schicksale«, die die späteren Passagen des Romans – im Gegensatz zur »redseligen Breite« der ersteren – präge.<sup>93</sup> Die Traumscene, Teil jener späteren Passagen, zeigt jedoch, dass eine solche als »praktische Ökonomie« propagierte Schreibweise, in der »nur das Wesentliche sich lösen darf aus dem Fluge der Gedanken«,<sup>94</sup> an der Vielschichtigkeit des Ökonomischen, mit der der Roman arbeitet, vorbegeht. Diese Diskrepanz zwischen Roman und Vorwort, zwischen Text und Paratext verdankt sich wohl Kellers Rechtfertigungsdruck

90 Zu Kellers finanziellen Verhältnissen vgl. etwa Wilhelm Höck: Gottfried Keller, in: Karl Corino (Hg.): *Genie und Geld. Vom Auskommen deutscher Schriftsteller*, Reinbek 1991, S. 258-269.

91 Hinsichtlich ökonomischer Belange vgl. die instruktive Deutung von Jochen Hörisch: *Gott, Geld und Glück. Zur Logik der Liebe in den Bildungsromanen Goethes, Kellers und Thomas Manns*, Frankfurt a.M. 1983, S. 116-179, sowie den konzisen Fassungsvergleich von Fritz Breithaupt: *Der reine und der unreine Markt. Pathologien ökonomischer Individualität in Kellers »Der Grüne Heinrich«*, in: Thomas Wegmann (Hg.): *Markt. »Literarisch«*, Bern u.a. 2005, S. 99-114.

92 Gottfried Keller: Vorwort zur ersten Fassung, in: Ders.: *Der grüne Heinrich* (Erste Fassung), hg. v. Clemens Heselhaus, München 1978, S. 7f., hier S. 7.

93 Ebd.

94 Ebd.

gegenüber Verlag und Publikum angesichts der Verspätungen und Inkonsistenzen der Romanlieferungen.

In der Traumscene ist Heinrich unterwegs zu seiner Vaterstadt. Er sieht einen pflügenden Landmann, der goldene Körner in die Luft wirft, wo sie sich in goldene Münzen verwandeln, die Heinrich auffängt. Was nicht in seine Taschen passt, wirft er wieder in die Luft, »da verwandelte sich der Goldregen in einen prächtigen Goldfuchs«,<sup>95</sup> so dass Heinrich sich hoch zu Pferde dem Haus seines Oheims nähert. Da er bemerkt, »daß er auf seinem leuchtenden Pferde noch die alten abgeschabten und anbrüchigen Kleider anhatte«,<sup>96</sup> zieht er sich hinter das Haus zurück und packt dort den Mantelsack aus, um sich umzuziehen. Als er

»ein feines weißes Hemd mit gestickter Brust [...] auseinanderfaltete, wurden zwei daraus, aus den zweien vier, aus den vieren acht, kurz eine Menge der feinsten Leibwäsche breitete sich aus, welche wieder in den Mantelsack zu packen Heinrich sich abmühte, aber vergeblich; immer wurden es mehr Hemden und bedeckten den Boden umher und Heinrich empfand die größte Angst, über diesem sonderbaren Geschäft von seinen Verwandten überrascht zu werden.«<sup>97</sup>

Die solcherart hervorquellende weiße »feinste Leibwäsche« kommt dem Träumen also keineswegs gelegen, er kann sie nicht genießen – im Gegenteil, ihre Überfülle bringt Angst und Scham hervor. Wenn es ihm im Verlauf des Traums auch gelingen wird, sich umständlich umzuziehen und die alten armseligen Kleider loszuwerden, um schließlich das Haus seines Oheims (mütterlicherseits) zu betreten, so ist doch der exponential wachsende Wäscheberg eine zutiefst ambivalente Gabe. Er taucht hier zwar als Requisite der ersehnten triumphalen Heimkehr als »gemachter Mann« auf, ist jedoch zugleich Sinnbild für Heinrichs Scheitern an den ökonomischen Verhältnissen – zumal »alle seine schönen Kleider«<sup>98</sup> gegen Ende des Traums im Schatten des mütterlichen Hauses von seinem früheren Widersacher zerfetzt werden: von jenem Mitschüler, bei dem Heinrich sich hoffnungslos verschuldete, was dieser akribisch aufzeichnete. Das Traumbild steht in Zusammenhang mit dem kurz zuvor erfolgten Bericht eines Bekannten aus der Heimat, in die Heinrich nicht glaubt zurückkehren zu können, solange er keinen ökonomischen Erfolg hat. Je länger er aber ausbleibt, so erzählt der Bekannte, desto mehr Leinwand produziert daheim Heinrichs Mutter, bis zu ihrem einsamen Tod: »sie spinnt jahraus und ein, als ob sie zwölf Töchter auszusteuern hätte, und zwar, wie sie sagt, damit doch mittlerweile etwas angesammelt würde und, da sie nichts anderes ansammeln könne, wenigstens ihr Sohn für sein Leben lang und für sein ganzes Haus genug Leinwand finde.«<sup>99</sup>

Doch der Sohn wird keinen Hausstand gründen, kein »ganzes Haus«, kein *oikos* wird ihn umgeben, anders als im Traum, wo das Haus seines Oheims bevölkert ist

95 Keller: *Der grüne Heinrich*, S. 650.

96 Ebd., S. 651.

97 Ebd., S. 652.

98 Ebd., S. 667.

99 Ebd., S. 646f.

mit allen Verstorbenen und noch Lebenden.<sup>100</sup> Die Leinwand, die die Mutter produziert, wird ebenso wenig wie das Geld, das sie früher für Heinrich »angesammelt« hatte, sein Leben bereichern können – auch wenn beide, Leinwand und Geld, unterschiedlich »funktionieren«. Denn das gesammelte mütterliche Geld wird von Heinrich sofort in den ökonomischen Kreislauf eingespeist, anders gesagt: Es verfliegt sofort zur Tilgung von Schulden.<sup>101</sup> Diese Schulden schaffen weder menschliche Bindungen noch stellen sie eine soziale Verknüpfungsmöglichkeit dar, wie zunächst noch vom Erzähler erörtert. Vielmehr nivelliert, ja, annihiliert die Schuldentilgung jede singuläre gelebte Stunde, denn die Tilgung ist

»die nachträgliche Bezahlung eines schon genossenen und vergangenen Stück Lebens, eine unerbitliche und kühle Ausgleichung, gleichviel ob die gelebten Tage, deren Morgen- und Abendbrot angeschrieben steht, etwas getaugt haben oder nicht. Ehe zwei Stunden verflossen, hatte Heinrich in einem Gange die zweijährige Ersparnis der Mutter nach allen Winden hin ausgetragen.«<sup>102</sup>

Im Gegensatz zum Geld würde die Leinwand durchaus zum Festhalten taugen, »gleichsam wie die Gelehrten und Schriftsteller durch ein Buch weißes Papier gereizt und veranlaßt werden sollen, ein gutes Werk darauf zu schreiben, oder die Maler durch eine ausgespannte Leinwand, ein schönes Stück Leben darauf zu malen.«<sup>103</sup> Und doch ist die Kunst, materialisiert in beschriebenem Papier und bemalter Leinwand, gerade nicht festzuhalten, sondern muss, um als »Erfolg« anrechenbar zu sein, als Tauschobjekt in die ökonomische Zirkulation eingespeist werden. Schließlich scheitert der grüne Heinrich ja nicht an künstlerischem, sondern an markttechnischem Unvermögen, anders gesagt: Er entzieht sich und seine Kunst jeglichem Tauschakt.<sup>104</sup>

Nicht nur als Traum, sondern auch in materialer und medialer Hinsicht werden also (mütterlich produziertes) Leinen und (männlich-künstlerisch codiertes) Papier parallelisiert *und* unterschieden. Diese Konstellation bestimmt auch schon den Beginn des Romans, wenn in Heinrichs Koffer seine Papiere und die von der Mutter gefertigten weißen Hemden kollidieren: »Für Papier haben die meisten Hausfrauen überhaupt nicht viel Gefühl, weil es nicht in ihren Bereich gehört. Die weiße Leinwand ist ihr Papier, die muß in großen, wohlgeordneten Schichten vorhanden sein,

100 Ebd., S. 653.

101 Zur vielschichtigen Literarisierung der Jahrzehnte währenden Verschuldung Gottfried Kellers bei seiner Mutter und seiner Schwester vgl. Laurence A. Rickels: *Der unbetrugbare Tod*, Wien 1989.

102 Keller: *Der grüne Heinrich*, S. 614.

103 Ebd., S. 647.

104 Solch anökonomisches Verhalten macht es ihm z.B. auch unmöglich, ein Almosen zu geben, weil er die sich aufdrängende Gegenrechnung (Geld im Tausch gegen Gottes Wohlgefallen) nicht akzeptieren will: »Schon oft ist es mir begegnet, daß ich einen armen Mann auf der Straße abwies, weil ich, während ich ihm eben das wenige geben wollte, das ich hatte, zugleich an das Wohlgefallen Gottes dachte und nicht aus Eigennutz handeln wollte. Dann dauerte mich aber der Arme, ich lief zurück; allein während des Zurücklaufens dünkte meiner Selbstsucht gerade dieses Bedauern wieder artig und verdienstlich, ich kehrte nochmals um«.



da schreiben sie ihre ganze Lebensphilosophie, ihre Leiden und ihre Freuden darauf.«<sup>105</sup> Genau das jedoch wird im Folgenden der Erzähler tun: Heinrichs Lebensphilosophie, seine Leiden und Freuden zu Papier bringen, und damit wird er in gewisser Weise den Auftrag der um die Sauberkeit der Leinwand besorgten Mutter erfüllen, die Heinrich eingeschärft hatte: »und verfasse immer einen genauen Waschzettel.«<sup>106</sup> Vor diesem Hintergrund ist die überquellende Fülle im Traum, die nicht in den Mantelsack zurückgestopft werden kann, als die Überfülle des digredierenden und den Autor in größte Schwierigkeiten versetzenden Romantextes zu verstehen, so dass die Traumszene als Schreibszene erkennbar ist. Darüber hinaus ist im Verlorengeden dieser Überfülle, die eben nicht gespart bzw. konserviert oder innerhalb eines *oikos* tradiert werden kann, die Idee eines ›verwehten Erbes‹ enthalten, die der Text entwickelt.

Diese Idee rührt zunächst aus der ökonomisch-moralischen Kritik des Erzählers an der zeitgenössischen Spekulantentblase her, die weder etwas historisch Gewordenes noch etwas Bleibendes zu schaffen verstehe, so dass

»der Herbstwind des Todes alles hinwegfegt und auf dem öden Stoppelfelde nichts übrig läßt als hier ein seltsam zusammengewürfeltes Vermögen, dort ein Haus, dessen Erben nicht zu sagen wissen, auf welchem Grund und mit welchem Recht es gegründet ist, und wenn dies Erbe auch noch verweht ist, so ist weder eine geistige noch leibliche Spur noch ein Zusammenhang mehr zu finden zum Zeugnis, daß jene Betriebsamen einst auch dagewesen seien.«<sup>107</sup>

Das ›verwehte Erbe‹ fungiert hier als Zeichen einer beziehungslos agierenden Moderne. In diesem Sinne lässt es sich auch darauf beziehen, dass Heinrich, nachdem er zum Romanschluss überraschenderweise vom »Trödelmännchen« »ein ordentliches bürgerliches Vermögen«<sup>108</sup> geerbt hat (vgl. Kap. 5.1.4), zwar zu seiner Mutter heimkehrt. Er kommt jedoch zu spät und trifft nurmehr ihren Sarg an, der »der Sitte gemäß« mit weißer Leinwand bedeckt ist.<sup>109</sup> Der Verlust der Mutter bedeutet auch den Verlust jeglichen Bezugs zur Vergangenheit, zu den Vorfahren und deren Traditionen. Dieser Verlust findet sich in jenem Koffer alter Kleider »von den Vorfahrinnen seiner Mutter«<sup>110</sup> symbolisiert, der das einzige ist, was Heinrich aus dem mütterlichen Nachlass öffnet, jedoch bald wieder verschließt – ein Erbe, das zwar erwähnt, aber nicht angetreten wird und so ebenfalls ein ›verwehtes Erbe‹ darstellt.<sup>111</sup> An der uneinlösbaren Schuld gegenüber der Mutter »rieb es ihn auf«,<sup>112</sup>

105 Ebd., S. 15f.

106 Ebd., S. 16.

107 Ebd., S. 603. Vgl. dazu auch Kap. 4.1.3.

108 Ebd., S. 749.

109 Ebd., S. 761.

110 Ebd., S. 764.

111 Vgl. dazu auch das weibliche Erbe der Kleidertruhe, das in Stifters Erzählung *Die Mappe meines Urgroßvaters* nicht zum Zuge kommt (Kap. 5.2.2).

112 Ebd., S. 767.

und so kann der unverhoffte Reichtum durch das Testament des Trödlers keine Rettung sein: Heinrich stirbt bald ohne Nachkommen.

Doch Kellers Roman bleibt nicht dabei stehen, den Verlust von Nachleben und damit die Vergesslichkeit einer dekontextualisierenden Moderne zu schildern. Denn ihm geht es zugleich um die Darstellung der omnipräsenten Vergesellschaftung durch das Geld und seine weitreichenden Beziehungsketten, die durch Geld- und Warenverkehr ebenso generiert werden wie durch Kredit- und Kommunikationswesen: »und des Sprechens von alledem war kein Ende«. <sup>113</sup> Die Verstrickung der Subjekte in diese Verkettungen erzählt der Roman als prekären Zusammenhang zwischen Individualisierung und Ökonomisierung, die zwei zentrale Kennzeichen der beginnenden Moderne bilden: »die beiden Entdeckungsreisen, diejenige nach seiner menschlichen Bestimmung und diejenige nach dem zwischenweiligen Auskommen, trafen auf höchst mißliche Weise zusammen«. <sup>114</sup> Dem Bild des ›verwehten Erbes‹ ist dabei das der ›luftigen Abstraktion‹ an die Seite zu stellen, das alle materiellen und immateriellen Verbindungen des Romans – und seiner Gegenwart, aber auch seiner Zukunft – gründiert, insofern »der ganze Verkehr ein Gefecht in der Luft, eine ungeheure Abstraktion ist, hoch über dem festen Boden der Mutter Natur«. <sup>115</sup> Damit zielt der Roman zugleich auf die »höchst mißliche« Einsicht, dass auch ›das Innere‹ des Menschen kein Residuum gegen die Ökonomisierung aller Verhältnisse darstellt, die nämlich, so der Keller-Verehrer Friedrich Nietzsche, »in einem solchen Maasse das allererste Denken des Menschen präoccupirt, dass es in einem gewissen Sinne *das* Denken ist«. <sup>116</sup> In dieser Hinsicht stellt Kellers Roman einerseits die Anamnese kapitalistischer Wirtschafts- und Bedeutungsordnung dar (vgl. Kap. 6.2.3), andererseits grenzt er sich – ein unhintergebar Schnitt – von einem Denken ab, das »das Dasein jenseits ökonomischer Kategorien deuten zu können glaubt«. <sup>117</sup>

### 6.2.3 *Verlustrichtum: Gottfried Kellers »Die Leute von Seldwyla«*

Parallel zum Roman *Der grüne Heinrich* verfasst Gottfried Keller eine Reihe von Erzählungen für die Sammlung *Die Leute von Seldwyla*, deren Protagonisten vom ersehnten ökonomischen Aufstieg umgetrieben werden. Allerdings, so formuliert das Vorwort, das über die ökonomischen Grundregeln von Seldwyla informiert,

113 Ebd., S. 600.

114 Ebd., S. 613.

115 Ebd., S. 601.

116 Vgl. im Zusammenhang: »Preise machen, Werthe abmessen, Äquivalente ausdenken, tauschen – das hat in einem solchen Maasse das allererste Denken des Menschen präoccupirt, dass es in einem gewissen Sinne *das* Denken ist« (Friedrich Nietzsche: *Zur Genealogie der Moral*, in: Ders.: *Kritische Studienausgabe*, hg. v. Giorgio Colli/Mazzino Montinari, Bd. 5, München 1988, S. 245–412, hier S. 306).

117 Hörisch: *Gott, Geld und Glück*, S. 167. Und weiter erläuternd: »Nicht der schiere Mangel an Geld, sondern vielmehr die bewußtseinskonstitutive Macht des geldvermittelten Äquivalententauschs bestimmt überdeutlich Heinrichs Schicksal und Identität.«

will es der »Kreislauf der Dinge«, »daß die Gemeinde reich ist und die Bürgerschaft arm«. <sup>118</sup> Und so hat die Moderne die Stadt zwar erreicht – obgleich sie »eine gute halbe Stunde von einem schiffbaren Flusse angepflanzt [wurde], zum deutlichen Zeichen, daß nichts daraus werden solle«. <sup>119</sup> Jedoch sind die Bewohner in diesem »Paradies des Kredites« zum Scheitern verurteilt und gehen nach ihrer frühen »Betreibung eines trefflichen Schuldenverkehrs« regelmäßig rasch Bankrott. <sup>120</sup> Am Ende des Vorworts wendet sich der Erzähler vermeintlich gegen solch typisierte Regelmäßigkeiten, wenn er behauptet, er wolle »nicht solche Geschichten, wie sie in dem beschriebnen Charakter von Seldwyla liegen, [...] in diesem Büchlein erzählen, sondern einige sonderbare Abfällsel, die so zwischendurch passierten, gewissermaßen ausnahmsweise«. <sup>121</sup> Allerdings entfalten die geschilderten Typisierungen auch in den »Ausnahmen« ihre zugleich komische und abgründige Wirkung.

Aus der zweiteiligen Sammlung *Die Leute von Seldwyla* (1856 und 1873/74) seien nun zwei Erzählungen genauer betrachtet: *Die drei gerechten Kammacher* (1856) sowie *Der Schmied seines Glückes* (1873/74). Beide Erzählungen berichten von umwegigen, ja abstrusen, aber in aller Ernsthaftigkeit betriebenen Anstrengungen um ökonomischen Aufstieg: sei es ein brutaler Wettlauf auf dem Heiratsmarkt um eine Erbin, sei es die Konkurrenz zwischen Schreibern und Zeugen zum Zwecke der Erschaffung einer geldwerten Genealogie. Zwar sind es hier, anders als in Kellers Roman *Martin Salander*, lächerliche, mit scharfem Blick betrachtete Außenseiter, und diese geben sich so selbstvergessen der Ökonomisierung hin, dass sie in die annihilierende Zirkulation hineingerissen werden und so zum Scheitern, einige sogar zum Tode, verurteilt sind. Doch so wie die Protagonisten aus Seldwyla ihre Stadt zwar verlassen können (und müssen), wenn sie dort ökonomisch gescheitert sind, aber immer wieder nach Seldwyla zurückkehren, so ergibt auch das Anschreiben gegen die Bodenlosigkeit der alles absorbierenden Kapitalisierung keinen erzählerischen Standpunkt, der in einem Außerhalb des Hochkapitalismus angesiedelt wäre: der sich also die grassierende Armut vom Leib halten oder die unaufhaltsame Zirkulationsdynamik dank »innerer Werte« stoppen könnte.

Die drei Kammachergesellen, die als Fremde auf ihrer Wanderschaft in Seldwyla hängengeblieben sind, versuchen nun, jeder für sich, durch eifriges Sparen des schmalen Lohns den Betrieb ihres Meisters zu übernehmen. Zwar heißt es im Vaterunser der Seldwyler: »Und vergib uns unsere Schulden, wie auch wir vergeben unsern Schuldnern!« – eine ebenso grobe wie leichtfüßige Verzerrung von »Schuld« zu »Schulden«, von Heilserwartung zu Geldgeschäften. Allerdings haben die drei fremden Gesellen diese Passage zugunsten einer »blutlose[n] Gerechtigkeit« gestrichen, die zwar »niemandem zuleid lebt, aber auch niemandem zu Gefallen, wohl arbeiten und erwerben, aber nichts ausgeben will und an der Arbeitstreu nur einen

118 Gottfried Keller: *Die Leute von Seldwyla*, m. e. Nachwort v. Gerhard Kaiser, Frankfurt a.M. 1987, S. 11 u. 9.

119 Ebd., S. 9.

120 Ebd., S. 10.

121 Ebd., S. 13.

Nutzen, aber keine Freude findet.«<sup>122</sup> Mit dem finanziellen Zugewinn im Zeichen von ›Erwerb‹ und ›Nutzen‹ geht also eine Verarmung des Lebens einher: Frohsinn und Narrentum, die Seldwyla auszeichnen, gehen den »drei gerechten Kammachern« ebenso ab wie der – zum damaligen Zeitpunkt orthographisch korrekt eingesparte – dritte Konsonant »m«.

Dieses eingesparte »m« wird sowohl durch sein Fehlen wie auch durch seine Buchstäblichkeit zum Bedeutungsträger. Weil es fehlt, sind der Handwerker (Macher) und sein Produkt (Kamm) unauflöslich miteinander verbunden. Zudem ist die Aussparung eines der drei »m« metonymisch auf die Auswahl eines der drei Gesellen zu beziehen, der allein nur Meister werden kann und dann eben kein Kammacher im Sinne eines Produzenten mehr wäre, sondern der Eigentümer des »Kammfabrikchen[s]«<sup>123</sup>. Von den Konkurrenten muss also einer aus dem Kreise verschwinden, um ein anderer werden zu können. Angesichts der hierin hervortretenden kapitalistischen, das heißt auf Wettbewerb, Gewinn und Verlust basierenden Wirtschaftsform könnte man die Rede von den »drei gerechten Kammachern« als das explizite Verschweigen eines implizit, nämlich auf der orthographischen Ebene angezeigten Verlustgeschäfts ansehen. Anders herum fehlt das »m« aber nicht nur, vielmehr ist es auch in seinem buchstäblichen Vorhandensein signifikant. Denn zum einen bildet es das produzierte Objekt selbst ab: den Kamm. Allerdings verweist die bloße Dreibeinigkeit des »m« auf die Reduziertheit einer schematischen Darstellung – oder aber auf einen armseligen abgenutzten Kamm, der seiner Funktionsbestimmung nahezu beraubt ist. Und zum anderen bildet das »m«, um 90° gedreht, die Ziffer »3«, die für die Erzählung zentral ist, geht es doch um drei Gesellen, die alle drei das gleiche Ziel haben – wovon alle drei wissen – und sich gleich verhalten, »wie die Winkel eines gleichseitigen Dreieckes.«<sup>124</sup>

Eine solche Vervielfältigung lässt sich als Verdinglichung verstehen, was sich vor allem im gemeinsamen Bett erweist, wo die drei »so still und verträglich wie drei Bleistifte« ruhen, dass »das Deckbett auf ihnen lag wie ein Papier auf drei Heringen.«<sup>125</sup> Dass solch asketische Verdinglichung zugleich ökonomisch relevant ist, zeigt sich in der Kapitalisierung der Handwerkskunst, die die drei Kammacher und ihr Meister betreiben. Denn da die Gesellen nicht mehr – wie es zunftgemäß üblich wäre – im Frühjahr zur Wanderschaft aufbrechen, sondern als »törichte [ ] Arbeiter in der dunklen Werkstatt Tag und Nacht sich abmühten und sich gegenseitig hinausarbeiten wollten«, produzieren sie eine Unmenge an Kämmen und ermöglichen es so dem Meister, »große Vorräte von billigen Waren in Umlauf zu bringen und vermehrten Bestellungen zu genügen, so daß er ein Heidengeld durch die stillen Gesellen verdient.«<sup>126</sup> Darüber hinaus jedoch bewirkt die Vervielfältigung (im Zeichen kapitalistischer Mechanisierung) einen Wertverlust, der sowohl

122 Gottfried Keller: Die drei gerechten Kammacher, in: Ders.: *Die Leute von Seldwyla*, m. e. Nachwort v. Gerhard Kaiser, Frankfurt a.M. 1987, S. 203-250, hier S. 203.

123 Ebd., S. 226.

124 Ebd., S. 214.

125 Ebd., S. 224 u. 214.

126 Ebd., S. 214.

jeden einzelnen Gesellen als auch die Produkte erfasst: Während nämlich der erste Geselle mit seinen Plänen und Eigenheiten noch über mehrere Seiten beschrieben wird, genügt für den zweiten angesichts seiner Ähnlichkeit mit dem ersten ein Bruchteil der Erzählzeit, und noch weniger Raum erhält (und erfordert) die Schilderung des dritten. Einen ähnlichen Wertverlust bewirkt die Überproduktion der Kämme, so dass der Meister die »überflüssige Last«,<sup>127</sup> nämlich zwei der drei Gesellen, entlassen will.

Ein ähnliches Verhältnis zwischen Vervielfältigung und Verlust kennzeichnet auch die Jungfer Züs Bünzlin. Ihre nicht allzu üppige Erbschaft, die »einen Gültbrief von siebenhundert Gulden«<sup>128</sup> umfasst, wird von allen drei Gesellen ersehnt, und dies umso mehr, je dringender nun der Meister sein »Kammfabrikchen«, der Gesellen »himmlisches Jerusalem«,<sup>129</sup> verkaufen muss. Solche sprachlichen Überbietungen charakterisieren auch das Sprechen und das Leben der altklugen Jungfer Züs. Ihr sich selbst fortzeugendes, unendliches Monologisieren – das Gegenteil also von Buchstäblichkeit –, das alles aburteilt und von trivialen Bildungsbrocken, geistlosen Literaturfetzen und salbungsvollen Moraltiraden überquillt, spiegelt sich in ihren gesammelten Schätzen: ineinandergeschachtelte Nichtigkeiten wie ein Kegelspiel in einem Kirschkern, eine Muttergottes hinter Glas in einer Nuss, eine goldene Stecknadel in einer Bonbonbüchse aus Zitronenschale und vieles mehr, alles in einer lackierten Lade und diese wiederum im Schrank verschlossen. Das massenhaft angehäuften und das ununterbrochen ausgesprochene Zeug mag als »Ausdruck tiefsitzender Angst [...] eine Art Schutzvorkehrung gegen die Impulse der Unordnung, der Anarchie, des Unbewußten«<sup>130</sup> darstellen, mehr noch: eine Barriere gegen die mit Händen zu greifende Verarmungsdrohung, ist doch der Verlust von drei früheren Verehrern mit Züs' Sorge um ihr Eigentum – bis hin zum letzten Kreuzer – eng verknüpft.<sup>131</sup> Fatalerweise ist jedoch diese Barriere gegen die Verarmung zugleich deren Motor. Denn Züs' Wunderkammer mit den aufgezählten *curiosa*, die in der Moderne einen sammlungsgeschichtlichen Anachronismus darstellt, übernimmt ebenso wie ihre trivial-aufklärerischen Tiraden gerade eine verdeckende Funktion, was der Text sowohl durch die Verschachtelung der Ob-

127 Ebd., S. 225.

128 Ebd., S. 215.

129 Ebd., S. 226.

130 Thomas Koebner: Der Erfolglose bezahlt mit seiner Existenz. Gottfried Keller: »Die drei gerechten Kammacher«, in: Ders.: *Zurück zur Natur. Ideen der Aufklärung und ihre Nachwirkung*, Heidelberg 1993, S. 328-339, hier S. 333.

131 Vgl. die Objekte, die Züs von den Verehrern zurückbehalten hat – Objekte, die als Schuld oder Pfand, nicht jedoch als Geschenk oder Gabe fungieren: ein Schnepfer zum Aderlassen vom Barbiergesellen, den sie »als Unterpfand für einen Gulden und achtundvierzig Kreuzer, welche sie ihm einst bar geliehen«, behält (Keller: Die drei gerechten Kammacher, S. 216); ein Gewürzmörser von einem Zeugschmiedegesellen, den sie »auf Grundlage einer Rechnung für gewaschene Vorhemden« vor Gericht erstreitet (ebd., S. 218); schließlich ein papierner Tempel, den ein Buchbindergeselle ihr verehrt und den Züs in seinem Wert als Gabe nicht zu erkennen vermag, weil sie ihn großsprecherisch überhöht, anstatt den Liebesbrief »auf dem innersten Grunde des Tempels« (ebd., S. 222) zu entdecken.

jekte als auch durch die endlose Oberfläche der ausgedehnten Rede deutlich macht. Was dabei verdeckt wird, ist die neue Herrschaft ökonomischer Nützlichkeit, der es allein um Besitz und Zugewinn geht und in deren Zeichen die Seldwyler immer »einsilbiger und trockener« werden, wie es das Vorwort zum zweiten Teil der Sammlung (1873/74) formulieren wird.<sup>132</sup>

Im ersten Teil der Erzählungssammlung (1856) stellen die drei Gesellen vorläufig noch die Ausnahme inmitten der kreativen Unordnung in Seldwyla dar – eine zutiefst bedrohliche Ausnahme. Das Untote der Figuren und das Unbewegliche ihres Verhältnisses zueinander, das bei allem Humor in der Darstellung einen finsternen Grundton erzeugt, schlägt nämlich gegen Ende der Erzählung tatsächlich in einen quälenden Wettlauf zum Tode um: Der Meister setzt die Werkstatt als Preis eines Wettrennens aus, das die drei Kammacher untereinander ausmachen. Die beiden älteren Gesellen rennen wie um ihr Leben in die Stadt hinein zum ersehnten Ziel, der Werkstatt – unter dem Gejohle der Menge. Doch die beiden ineinander verkrallten Wettläufer taumeln am Ziel vorbei aus der Stadt wieder heraus, wo sich der eine, »ganz verloren«, erhängt und der andere voller Entsetzen »wie wahn-sinnig« davonrennt und »ein liederlicher Mensch« wird.<sup>133</sup> Der dritte hingegen »erobert« die Erbin Züs Bünzlin im Gebüsch und so letztlich auch das Geschäft. Allerdings endet er als dessen unglücklicher Mieter, während Züs die Besitzerin der Werkstatt und auch des Gesellen wird und ihn mithin – auch dies ein Aspekt von Verlustreichtum – in verschiedener Hinsicht kastriert. Das wechselseitige Umschlagen von Vervielfältigung und Zuwachs in Verlust und Verarmung korrespondiert dem Umschlagen von Humor in Drohung, von Lachen in Tod. Kellers Humor ist also weder Oberflächen- noch Entlastungsphänomen, und er ist auch kein Ausdruck von Anarchie oder Chaos, im Gegenteil, so Walter Benjamin: »In seiner [Kellers] Weise ist der Humor eine Rechtsordnung. Er ist die Welt der urteilslosen Vollstreckung, in der Verdikt und Gnade im Gelächter laut wird.«<sup>134</sup>

Der Wettstreit dieser »Rechtsordnung« mit den Gesetzen der Ökonomie – zwei unerbittliche Ordnungen – bestimmt Gottfried Kellers *Leute von Seldwyla* auch noch zwei Jahrzehnte später, im zweiten Teil der Erzählungssammlung, obwohl sich Kellers finanzielle Lage<sup>135</sup> wie auch die ökonomischen Verhältnisse in der Schweizer Gründerzeit der 1860er Jahre erheblich verändert haben: »Binnen kur-

132 Keller: *Die Leute von Seldwyla*, S. 296. Vor diesem Hintergrund wird auch eine kleine Buchstaben-Szene in *Der grüne Heinrich* als Einübung in die reduktive Ökonomie der Nützlichkeit deutlich: Als in der Schule der Buchstabe »P« gelernt werden soll, der ihm »in seinem ganzen Wesen äußerst wunderlich und humoristisch vorkam«, glaubt Heinrich sein bis dato unverstandenes Magiewort »Pumpernickel« darin zu erkennen, was allerdings – Heinrich zutiefst schockierend und ihn »stumm und tränenlos« bis auf weiteres seiner Sprache beraubend – von der Lehrerautorität als alberne Aufsässigkeit hart bestraft wird (Keller: *Der grüne Heinrich*, S. 68).

133 Keller: *Die drei gerechten Kammacher*, S. 250.

134 Walter Benjamin: Gottfried Keller. Zu Ehren einer kritischen Gesamtausgabe seiner Werke, in: Ders.: *Gesammelte Schriften*, hg. v. Rolf Tiedemann/Hermann Schweppenhäuser, Bd. II.1, Frankfurt a.M. 1991, S. 283-295, hier S. 287.

135 Nach dem Antritt des gut dotierten Amtes als Erster Staatsschreiber des Kantons Zürich 1861 und dem literarischen Erfolg der *Sieben Legenden* (verfasst 1857-1871, erschienen 1872) begin-

zem erhob sich ein unglaublicher wirtschaftlicher Aufschwung, nicht selten mit Krediten und spekulativem Kapital finanziert, der nicht nur Armut und Reichtum neu verteilte, sondern weite Teile der Gesellschaft in einem bislang unbekanntem Maße korrumpierte.«<sup>136</sup> Das Spekulantentum, so formuliert es der Erzähler im Vorwort 1873/74, erfordert Fähigkeiten wie Unvernunft, Spielfreude und die Beschäftigung mit Nichtigkeiten – mithin Fähigkeiten, die die Seldwyler schon immer ausgezeichnet haben und sie nun »ernsthafte Geschäftsleute« gleichstellen:

»Das gesellschaftliche Besprechen dieser Werte, das Herumspazieren zum Auftrieb eines Geschäftes, mit welchem keine weitere Arbeit verbunden ist als das Erdulden mannigfacher Aufregung, das Eröffnen oder Absenden von Depeschen und hundert ähnliche Dinge, die den Tag ausfüllen, sind so recht ihre Sache.«<sup>137</sup>

Der Erzähler weiß jedoch um die alles erfassende Macht dieses ›Spiels‹, und so zeichnet sich ab, dass die Seldwyler mit ihrer Lust und ihrem Leichtsinn auch das, was einer »Aufzeichnung würdig wäre«,<sup>138</sup> verlieren werden. Die Erzählungen des zweiten Teils der *Leute von Seldwyla* sind insofern »eine kleine Nachernte«<sup>139</sup>: nachgetragene Geschichten, die zugleich Vorgeschichten gegenwärtiger Verhältnisse sind. Insofern sind sie gerade nicht nostalgisch, im Gegenteil: Was Theodor W. Adorno über Kellers Roman *Martin Salander* bemerkt, gilt auch für die *Seldwyla*-Erzählungen. Es sei nämlich leicht,

»die Befangenheit von Gottfried Kellers letztem Roman darzutun und der Konzeption des ›Martin Salander‹ vorzuwerfen, daß das auftrumpfende So-schlecht-sind-heute-die-Menschen kleinbürgerliche Unkenntnis der ökonomischen Gründe der Krisen, der gesellschaftlichen Voraussetzungen der Gründerjahre verrate und das Wesentliche verfehle. Aber nur solche Naivetät wiederum erlaubt es, von den unheil-schwangeren Anfängen der spätkapitalistischen Ära zu erzählen und der Anamnese sie zuzueignen, anstatt bloß von ihnen zu berichten und sie kraft des Protokolls, das von Zeit einzig noch als einem Index weiß, mit trugvoller Gegenwärtigkeit ins Nichts dessen hinabzustoßen, woran keine Erinnerung mehr sich zu heften vermag.«<sup>140</sup>

Dass Keller in diesem Sinne gänzlich unprotokollarisch erzählt, ermöglicht demnach erst die Erinnerung an die Vorgeschichte einer gegenwärtigen omnipräsenten Ökonomie. Deren Basis liegt nicht zuletzt in ihrer »erinnerungsfeindlichen Fungibilität«<sup>141</sup>, das heißt in ihrer Macht, alles in eine allgemeine Tauschbewegung

---

nen sich die »Gottfried-Keller-Aktien« auszuzahlen, die von Zürcher Gönnern während Kellers finanzschwachen Zeiten ausgegeben worden waren.

136 Christian Stotz: *Das Motiv des Geldes in der Prosa Gottfried Kellers*, Frankfurt a.M. u.a. 1998, S. 151.

137 Keller: *Die Leute von Seldwyla*, S. 296.

138 Ebd., S. 297.

139 Ebd.

140 Theodor W. Adorno: Über epische Naivetät, in: Ders.: *Gesammelte Schriften*, Bd. II: *Noten zur Literatur*, hg. v. Rolf Tiedemann, Frankfurt a.M. 1974, S. 34-40, hier S. 36.

141 Ebd., S. 37.

zu integrieren und über alles unterschiedslos zu disponieren. Das wiederum setzt »den Verlust von Erfahrung«<sup>142</sup> voraus, so dass weder Erinnerungswert noch historische Markierung der umfassenden ökonomischen Verfügung im Wege stehen.

Eben hiervon erzählt Gottfried Kellers Novelle *Der Schmied seines Glückes*. Darin setzt der Protagonist auf dreierlei, um sein ökonomisches Glück zu machen: auf Eigennamen, auf charakteristische »Zierstücke«<sup>143</sup> und auf eine familiäre Genealogie – also auf Inbegriffe erinnerungsträchtiger Subjektbezogenheit. Gerade damit aber stellt er sich seinem Glück selbst in den Weg. Denn dass der Protagonist Namen, Objekte und Genealogie gezielt auswählt, um nicht zu sagen: fälscht, hilft angesichts der übermächtigen Logik ökonomischer Abstraktion und Annihilierung nichts. Und so erzählt der Text von einer immer gleichen Bewegung: von finanziellem Zugewinn hin zur Verarmung, von sinnreicher Bedeutungsfülle hin zu erinnerungsloser Kontingenz, vom Begehren nach Wirtschaftsmacht, Weiblichkeit und Genealogie hin zum Verlust aller Leidenschaften.

Zunächst unterliegt der Ehwunsch des Johannes Kabis, der sich des »edlern und fremdartigern Anhauch[s]«<sup>144</sup> wegen in John Kabys umbenennt, dem Plan einer Namensfindung für ein gutgehendes Geschäft. Kabys will sich nämlich mit Hilfe des wohlklingenden Namens einer Gattin einen »pompösen Doppelnamen« zulegen, der »zu den wirksameren, doch zartesten Maschinenteilchen [des] Kreditwesens gehörte«,<sup>145</sup> auf das Kabys angewiesen ist, denn sein schmales Erbe ist längst verbraucht. Deshalb hält er um die Hand der Tochter von Madame Oliva an, was dank der blendenden Objekte, mit denen er sich schmückt, auch gelingt. Prächtige Karten und Firmenschilder sind bereits bestellt, als sich herausstellt, dass die Tochter unehelich ist und gar nicht den Nachnamen Oliva, sondern Häuptle trägt, so dass die künftige Firma »John Kabys-Häuptle«, zu deutsch: »Hans Kohlköpfe«<sup>146</sup> heißen würde. Da dies eine Eheschließung unmöglich macht und seine »letzte Barschaft [...] über diesem Handel fortgegangen«<sup>147</sup> ist, heiratet er nicht, sondern verdingt sich jahrelang als Barbier, wo ihm schließlich zu Ohren kommt, es gebe einen verschollen geglaubten Familienzweig in Augsburg. Dass es sich dabei um »einen alten reichen Kauz« handelt, befördert sein »rührendes Familiengefühl« und sein »romantisches Interesse für Stammbäume«.<sup>148</sup>

Als er in Augsburg auf diesen »Kauz« namens Adam Polycarp Litumlei trifft, hat dieser gerade beschlossen, Stammvater eines Geschlechts zu werden. Zwar befindet sich in seinem Haus, das er von einem »ausgestorbene[n] Patriziergeschlecht«<sup>149</sup> übernommen hat, sogar eine Ahnengalerie, die er sich nun aneignen will. Doch mangelt es ihm an Erinnerungen an seine eigenen Vorfahren, weshalb er nur einen

142 Ebd.

143 Keller: *Der Schmied seines Glückes*, in: Ders.: *Die Leute von Seldwyla*, S. 347-378, hier S. 350.

144 Ebd., S. 347.

145 Ebd., S. 348.

146 Ebd., S. 351.

147 Ebd., S. 352.

148 Ebd., S. 353.

149 Ebd., S. 359.



Teil der Porträts umbenennen kann (vgl. Kap. 5.1.3). Da an die Stelle dieses Mangels an Vergangenheit die Fülle eines künftigen Geschlechts treten soll, lässt Litumlei einen Stammbaum mit sich selbst als Wurzel malen. Allerdings kann er – auch mit seiner dritten Frau – keine Nachkommen zeugen, so dass er nun John Kabys als seinen unehelichen Sohn angeben und ihn als Erben einsetzen will. Nachdem »ein rechtsgültiges Testament aufgesetzt« ist (vgl. Kap. 3.2.1), »umarmten sich der künstlich-natürliche Sohn und der geschlechtergründende Erzwater«<sup>150</sup> und beginnen, »jenen Roman zu erfinden und aufzuschreiben, durch welchen John zu seinem natürlichen Sohn erhoben wurde. Es sollte eine geheimes Familiendokument werden in der Form fragmentarischer Denkwürdigkeiten.«<sup>151</sup> Eine Fülle von bedeutungsvollen Schriften und Bildern also soll eine Genealogie erschaffen, die Litumleis Reichtum legitimiert und Kabys' Armut beendet: eine geldwerte Genealogie, die allerdings aufs Armseligste beschrieben wird, weil die Umbenennung der Ahnengalerie so stümperhaft erfolgt (die Porträts tragen andere Inschriften als die angehefteten Zettel) und der ›Familienroman‹ so kurz und unfassbar schlecht geschrieben ist. Dem entspricht, dass John Kabys, im vollen Genuss seines »Glücks«, sich letztlich »selbst enterbt«<sup>152</sup>: Er zeugt mit Litumleis Frau einen Sohn, den der Alte als seinen eigenen betrachtet, woraufhin er Testament und ›Familienroman‹ verbrennt und Kabys des Hauses verweist – auch dies ein ›verwehtes Erbe.

Nach diesem Verlust von ökonomischem Wohlstand, familialer Position und sozialer Anerkennung muss John Kabys zum Schluss als Nagelschmied in Seldwyla sein schmales Auskommen erarbeiten. Im Gegensatz zum planungsfreudigen, übersignifizierten Geschehen zuvor fungiert diese Arbeit als Ausdruck von Kontingenz und steht darin einem genealogisch-teleologisch gedachten Erbe diametral entgegen. Da dieses Erbe jedoch – auch innerhalb der Fiktion der Erzählung – ein auf sich selbst durchsichtig gemachtes, fiktives, erschriebenes Erbe ist, kann man das Schmieden auch als Reinigung von jener auf ebenso auffällige wie groteske Weise produzierten Bedeutungsfülle verstehen, die zuvor alle Handlungen, Beziehungen, Figuren und Objekte kennzeichnet. So ist beispielsweise Kabys als »der künstlich-natürliche Sohn«<sup>153</sup> durch einen Rechtsakt sowohl »Pflegesöhnchen«<sup>154</sup> als auch testamentarischer Erbe des Alten und zugleich durch die fiktive Familienchronik sein natürlicher Sohn (mit einer fiktiven Mutter namens Liselein Federspiel,<sup>155</sup> deren plakativen Nachnamen er als unehelicher Sohn führen würde),

150 Ebd., S. 362.

151 Ebd., S. 363.

152 Ebd., S. 375.

153 Ebd., S. 362.

154 Ebd., S. 363.

155 Die Deutung dieses Namens liegt ebenso flach auf der Hand wie die der anderen Namen dieser Erzählung und verweist so auf das Anliegen des Textes, sich selbst auf das Zusammenspiel von Kontingenz und Sinnstiftung durchsichtig zu machen. Zur Deutung von ›Liselein Federspiel‹ vgl.: »Elisabeth heißen die Mütter Gottfried Kellers und Heinrich Lees. Federspiel ist die Spielfigur einer Autorfeder und ein Weib, das in den Federn unsägliche Spiele getrieben hat.« (Gerhard Kaiser: Nachwort, in: Keller: *Die Leute von Seldwyla*, S. 625-731, hier S. 699.)

während er einen solchen natürlichen Sohn mit seiner Pflegemutter zeugt, der aber als ehelicher Sohn des Alten, das heißt in gewisser Weise als sein Bruder gilt.

Als Effekt einer solchen »permanenten Überlagerung, Durchkreuzung, Brechung der mimetisch-realistischen Fiktion durch ein Imaginations- und Konfigurationsspiel« entsteht das Grotleske. In ihm kommt das Grundproblem des poetischen Realismus zum Ausdruck: wie nämlich die »unbestreitbare faktische Kontingenz« einerseits und die »poetische Sinnstiftung« andererseits als ambivalentes Verhältnis zu artikulieren sind.<sup>156</sup> Die schlussendliche ›Läuterung‹ des Grotlesken in der Nagelschmiede ist nur vermeintlich eine Rückkehr zum einfachen Leben, »das ihn [John Kabys] wahrhaft aller Sorge entthob und von seinen schlimmen Leidenschaften reinigte«.<sup>157</sup> Denn er muss für den Erwerb der Nagelschmiede, »um den Kaufschilling voll zu machen, alle seine Attribute und Kleinode veräußern«,<sup>158</sup> was ebenso wie der Verlust seiner »Leidenschaften«, die ihn zuvor als singular auszeichneten, seine Ankunft in der »erinnerungsfeindlichen Fungibilität« (Adorno) besiegelt. Insofern ist weniger von einer durchgängigen »Substanzlosigkeit des Helden«<sup>159</sup> zu sprechen als vielmehr von der Annihilierung eines grotlesken Subjekts und dessen Erinnerung an Gewinn und Verlust seiner Reichtümer: Zunächst ruft er sich noch »einigemal, wenn der Jahrestag wiederkehrte, wo er die Dame Litumlei bei dem Himbeertörtchen gefunden hatte«, sein Begehren ins Gedächtnis, doch »auch diese Anwandlungen verloren sich allmählich«, bis er endlich »in ganzer Zufriedenheit so dahin hämmerte«<sup>160</sup> – lies: dämmerte.

Es gibt aber auch Verweigerungen, wo nicht durch die Protagonisten, da zumindest durch die Dinge, so beispielsweise in der eben betrachteten Traumszene der wundersamen Kleidervermehrung in *Der grüne Heinrich*. Heinrich versucht, seine alte Kleidung loszuwerden:

»zuletzt gelang es mit saurer Mühe, das Zeug in den Bach zu werfen, wo es aber durchaus nicht talab schwimmen wollte, sondern sich immer an selber Stelle herumdrehte ganz gemächlich. Er ergriff eine verwitterte Bohnenstange, die ihm in den Händen zerbrach, und quälte sich ab, die schlechten Lumpen in die Strömung einzustoßen; aber die morsche Stange brach und brach immer wieder und zersplitterte bis auf das letzte Stümpfchen.«<sup>161</sup>

Heinrich steht ganz im Banne seiner sich exponential vermehrenden neuen Hemden, und so will es nicht gelingen, die armseligen alten Kleider wegzuworfen. Dieses »Zeug« wird nicht auf dem Bach – der zugleich der ›Fluss der Zeit‹ ist – talab schwimmen, sondern »ganz gemächlich«, beharrlich, ja, störrisch an derselben Stelle bleiben und sie markieren. Um das Bild etwas weiter zu treiben: Das »Zeug«

156 Wolfgang Preisendanz: *Poetischer Realismus als Spielraum des Grotlesken in Gottfried Kellers »Der Schmied seines Glückes«*, Konstanz 1989, S. 24 u. 22.

157 Keller: *Der Schmied seines Glückes*, S. 378.

158 Ebd., S. 377.

159 Preisendanz: *Poetischer Realismus*, S. 16.

160 Keller: *Der Schmied seines Glückes*, S. 378.

161 Keller: *Der grüne Heinrich*, S. 653.

verweigert sich dem ökonomischen Ablauf und damit der abstrahierenden Zirkulation im Sinne der Verwandlung in ein als äquivalent erklärtes Anderes, dem seine Geschichte nicht anhaften darf. Insofern die neuen papierweißen Kleider auf das Schreiben und die Problematik seiner ökonomischen Verwertung verweisen (vgl. Kap. 6.2.2), sind auch die »alten abgeschabten und anbrüchigen Kleider«<sup>162</sup> in dieses Bedeutungsfeld hineingestellt und werfen so noch einmal die Frage nach dem Verhältnis von Schreiben, Erinnerung und Ökonomie – im Kontext von Überfülle und Armut, Verschwendung und Entwertung – auf.

In diesem Zusammenhang ist es aufschlussreich, dass Walter Benjamin in seinen Überlegungen zu Gottfried Keller und dessen Wissen »um die Ränder der Sprache« eine Metaphorik der Zahlungsmittel wählt. Dabei spricht Benjamin vom Dialektwort als einem »ererbten Schatze«. Dieser Schatz ist zwar erinnerungsträchtig, birgt jedoch keine ökonomischen Reichtümer, ebenso wenig wie die »Scheidemünze, die in den Prägungen vieler Jahrhunderte umläuft«, mit der Benjamin das Dialektwort vergleicht.<sup>163</sup> Die Scheidemünze – eine Münze also für den alltäglichen Kleinverkehr mit geringem Nenn- und Realwert, die nicht aus Währungsmetall, etwa Silber, geprägt ist – agiert zwar in einem ›Umlauf‹ und hat darin ihren Wert, und zwar umso entscheidenderen Wert, je ärmer die ökonomischen Subjekte sind. Doch eine Zirkulation, die mit Scheidemünzen stattfindet, trägt zur Idee ökonomischer Wertschöpfung nichts bei: ebenso wenig wie die »sonderbare[n] Abfällsel«<sup>164</sup>, von denen schon die Rede war. Abfällsel, Plunder, Lumpen und »letzte Stümpfchen«<sup>165</sup> lassen sich nicht beleihen, werfen keinen Zins ab, bleiben außerhalb der ökonomischen Wertschöpfung. Doch gerade weil sie nutzlos sind, weil sie sich der ubiquitären Verwertungslogik entziehen, haben sie eine sowohl anamnetische wie auch erzählerische Qualität, eben weil an ihnen Gebrauchs- und Erlebnisspuren haften, das heißt ein individuelles Gepräge. Auch in diesem Sinne also erlaubt Kellers aufwändiges Erzählen der »Abfällsel« eine »Anamnese« kapitalistischer Wirtschafts- und Bedeutungsordnung (Adorno).

In den hier erörterten Texten Gottfried Kellers hat sich dies nicht nur auf inhaltlicher und stilistisch-rhetorischer Ebene gezeigt, sondern auch in struktureller Hinsicht. Denn Kellers Schreiben arbeitet nicht nur mit den »Ränder[n] der Sprache« (Benjamin), sondern ist auch an den Rändern einer Ökonomie der Moderne anzusiedeln, von wo aus deren Mechanismen und Leistungen, aber auch deren Verluste und Verstrickungen sichtbar und analysierbar gemacht werden können. Dass die Geldwirtschaft der Moderne nicht länger als begrenzte Zirkulation, sondern als ein unbändiges – gleichwohl selbstbezügliches – System zu begreifen ist (vgl. Kap. 6.2.1), ermöglicht für eine Analyse von Kellers Schreiben und dessen historischem Ort drei Folgerungen.

162 Ebd., S. 651.

163 Benjamin: Gottfried Keller, S. 290. An einem anderen ›Rand der Sprache‹ verortet Benjamin das »Fremdwort«, wie Gottfried Keller es einsetzt: »gleichsam der Wechsel, ein prekäres Dokument von weither, das er mit Vorsicht und Spannung handhabt« (ebd.).

164 Keller: *Die Leute von Seldwyla*, S. 13.

165 Keller: *Der grüne Heinrich*, S. 653.

Zum einen ist die Vorstellung unberührter Ränder bzw. eines autarken Außen auch für die Kunst nun nicht mehr möglich, die jedoch ihr potentielles Beharungs-, Kritik- und Deutungsvermögen damit nicht zugleich verlieren muss. Insofern ist das Bild der Mole konsequent, deren flutbrechende und treibguthaltende Funktion von Walter Benjamin für eine Kennzeichnung des Kellerschen Werks und seines Materialismus in den politischen, ökonomischen und kulturellen Umbrüchen des 19. Jahrhunderts genutzt wird: »Sein Werk ist die Mole der bürgerlichen Geistesbewegung, vor der sie noch einmal zurückflutet und die Schätze ihrer und aller Vergangenheit hinterläßt, bevor sie als idealistische Sturmflut Europa zu verwüsten sich anschickt.«<sup>166</sup> Zum zweiten lässt sich eine Analogie von Geld und Sprache im 19. Jahrhundert nicht länger durch beider repräsentativen Zeichencharakter, sondern durch das Relative bzw. Funktionale der Zeichen begründen, die sich allein durch ihre Fähigkeit zur Selbstreferenz konstituieren. Das wiederum geben auch die von Keller bis in die Buchstäblichkeit hinein nachgezeichneten Mechanismen der Substituierung in Ökonomie und Sprache zu lesen. Und zum dritten schreibt Gottfried Keller der Literatur als System gerade angesichts ihres zugleich zirkulierenden, auf sich selbst verweisenden und offenen Charakters überhaupt erst Produktivität sowie Erbschaftspotential zu:

»das Ganze des poetischen Stoffes befindet sich in einem merkwürdigen [...] Kreislaufe. Es wäre der Mühe wert, einmal eine Art Statistik des poetischen Stoffes zu machen und nachzuweisen, wie alles wirklich Gute und Dauerhafte eigentlich von Anfang an schon da war und gebraucht wurde, sobald nur gedichtet und geschrieben wurde. [...] Neu in einem guten Sinne ist nur, was aus der Dialektik der Kulturbewegung hervorgeht.«<sup>167</sup>

Eine solche Produktivität im Zeichen eines kulturellen Erbes kann zugleich als eine Kennzeichnung der Literatur der Moderne gelten, der Kellers Texte angehören, gerade weil sie von deren Verlustreichtum erzählen.

### 6.3 Abschenkung und Zerstörung

Die Frage, ob, und wenn ja auf welche Weise, die Ökonomie des Erbes ausgehebelt werden könnte, ist in einer ganzen Reihe von literarischen Texten virulent. Darin geht es allerdings nicht um – mehr oder weniger vordergründige – sozial- oder kapitalismuskritische Gegenentwürfe, wie etwa in den Debatten um eine Abschaffung des Familienerbrechts und um die Möglichkeiten eines Staatserbrechts, die im 19. Jahrhundert (und bis heute) geführt werden. Vielmehr interessiert hier der Versuch seitens der Erben, die jeweilige Erbschaft mit all ihren Bedeutungsdimensionen, inklusive ihrer materiellen Erblasten, loszuwerden. Dabei wählen die Erben

166 Benjamin: Gottfried Keller, S. 286.

167 Gottfried Keller an Hermann Hettner, 26.7.1854, in: Ders.: *Gesammelte Briefe in vier Bänden*, hg. v. Carl Helbling, Bern 1950-54, Bd. 1, S. 399f.

nicht den Weg, die Erbschaft auszuschlagen und sie auf diese Weise den in der Erbfolge vorgesehenen nächsten Erben zu überlassen. Dadurch würden sie in der Logik des Erbgangs verbleiben, analog zur bloßen Umlenkung des vorgesehenen Erbgangs durch eine Enterbung seitens eines Erblassers, die dessen Machtposition festigt und so als Zeichen seiner Souveränität fungiert (vgl. Kap. 4.2.2). Hier hingegen, beispielsweise in Romanen von Herman Melville und Wilhelm Raabe, wird die Erbschaft nachhaltig aufgegeben, verstreut oder zerstört. Zumindest versuchen das die Protagonisten – um der eigenen »Eigentumsmüdigkeit« (Raabe) nachzugeben, um sich von Erinnerungen zu befreien, um das eigene Selbst zu retten oder um den Erblasser, sprich: den Vater zumindest symbolisch zu delegitimieren. Letzteres ist nicht gering zu schätzen, zeigen doch die literarischen Texte das Erben als eine symbolische Praxis, in der eine zeitliche Struktur der Nachträglichkeit wirksam ist: Der Sohn macht den Vater, der Erbe den Erblasser.

### 6.3.1 *Der Wunsch zu verwaisen:*

#### *Das zerstörte Porträt des Vaters (Melville)*

In Herman Melvilles Roman *Pierre or, The Ambiguities* (1852) ist die Familie unausweichlich – wenn sie auch zunächst nur aus einer Mutter und deren einzigem Sohn besteht, während der geliebte Vater seit langem tot ist. Doch diese Zweipersonen-Familie, die Glendinnings, vervielfältigt sich selbst von Beginn an, noch bevor Pierres Halbschwester Isabel auftaucht: Mutter und Sohn sprechen sich voller Liebe als »Bruder« und »Schwester« an, wodurch sowohl eine inzestuöse Dimension des Familialen<sup>168</sup> als auch eine Stillstellung der Zeit ins Spiel kommen.<sup>169</sup> Beides wird im Roman in der Figur der Wiederholung deutlich, die in frappierender Weise sowohl die Figuren wie auch die Sujets und die Sprache ergreift (s.u.). Dazu gehört, dass die toten Vorfahren geradezu überpräsent sind, wodurch die genealogische Dimension des Familialen massiv gegenwärtig ist. Zwar ist das Geschehen in Neuengland angesiedelt, mithin in der ›Neuen Welt‹, in der, so die alt-europäische Vorstellung, das Leben in einer vergangenheitslosen Gegenwart statt-

168 Vgl. dazu Dagmar von Hoff: *Familiengeheimnisse. Inzest in Literatur und Film der Gegenwart*, Köln 2003, darin auch zu Melvilles Roman *Pierre* und Léos Carax' Film *Pola X* (1999), der sich auf Melvilles Roman bezieht und den Inzest deutlich ausspielt.

169 So formuliert es der Roman gleich zu Beginn: »There was a striking personal resemblance between them; and as the mother seemed to have long stood still in her beauty, heedless of the passing years; so Pierre seemed to meet her half-way, and by a splendid precocity of form and feature, almost advanced himself to that mature standpoint in Time, where his pedestalled mother so long had stood.« (Herman Melville: *Pierre or, The Ambiguities*, New York 1963, S. 3f.) Vgl.: »Die beiden sahen einander erstaunlich ähnlich, und wie die Mutter, ungeachtet der vorübergegangenen Jahre, seit langem gleichsam in ihrer Schönheit stillestand, so schien ihr Pierre auf halbem Wege entgegenzukommen und sich dank einer außergewöhnlichen Frühreife von Körperbau und Antlitz schon beinahe jenem Zeitabschnitt der Reife zu nähern, worin seine von ihm aufs Postament erhobene Mutter nun schon so lange verharrte.« (Herman Melville: *Pierre oder Die Doppeldeutigkeiten*, übers. v. Christa Schuenke, München/Wien 2002, S. 14.)

finde. Doch Pierre Glendinning ist völlig mit seiner Herkunft, seinem Erbe und seinen Vorfahren identifiziert: »remembering that on those hills his own fine fathers had gazed; through those woods [...] many a grand-dame of his had merrily strolled when a girl; [...] his very horizon was to him as a memorial ring.«<sup>170</sup> Und so kann der Erzähler den Stammbäumen englischer Adelsgeschlechter keinerlei Überlegenheit gegenüber amerikanischen Ahnenreihen zugestehen, »pedigrees, I mean, wherein is no flaw«.<sup>171</sup> Allerdings ist die Makellosigkeit der Familie Glendinning bedroht, als Isabel, eine bis dahin unentdeckte illegitime Tochter des verehrten verstorbenen Vaters, auftaucht und das Verhängnis in Gang setzt: Um die Mutter vor diesem Wissen zu bewahren und um die Halbschwester aus Armut und Einsamkeit zu retten, verlässt Pierre das idyllische Familiengut und gibt Isabel als seine Ehefrau aus. Entsetzt verstößt ihn die Mutter und stirbt dann vor Kummer, denn in ihren Augen zerstört Pierre als der Letzte der Glendinnings »at one gross sensual dash, the fair succession of an honorable race«.<sup>172</sup> Pierres Weg nach New York, begleitet von seiner zur Ehefrau erklärten Halbschwester Isabel und von seiner zur Cousine erklärten früheren Braut Lucy, führt schließlich am Ende des langen Romans in den gemeinsamen dreifachen Tod.

Dabei spielt immer wieder ein bestimmtes Porträt des Vaters eine Rolle, »with a peculiar bright, and care-free, morning expression«, »smiling and ambiguous«<sup>173</sup>. Anhand dieses gemalten Porträts werden Fragen der Ähnlichkeit und des Geheimnisses, der Erinnerung und des Wissens im Roman verhandelt. Das Bild, das Pierre im Moment seines Aufbruchs nach New York verbrennen wird, erhält im Roman eine eigene Geschichte. Es ist in mehrfacher Hinsicht ein heimliches Porträt: heimlich gemalt, ohne Wissen des Porträtierten; in einer Zeit heimlicher Liebe, als er, ein lebenslustiger Junggeselle, eine französische Exilantin liebte, die später verschwand; heimlich auch, weil der Vater nie von der Existenz dieses seines Porträts erfuhr; heimlich in Pierres Kabinett aufbewahrt, nachdem er es von der Schwester seines Vaters, »an old maiden aunt«<sup>174</sup>, erhalten hat. Seine Mutter wiederum kann das Bild nicht ausstehen; sie zieht ein anderes repräsentatives Porträtbild ihres Ehemannes vor, das »in the great drawing-room below occupied the most conspicuous and honourable place on the wall«.<sup>175</sup> Pierres Verhältnis zum väterlichen Porträt ändert sich mit der Krise, in die er durch Isabels Auftauchen gerät. An die Stelle liebender Bewunderung treten auch hier »ambiguities«: Einerseits dient das Bild als

170 Melville: *Pierre or, The Ambiguities*, S. 8. Vgl.: »daß auf jene Hügel schon seine wackeren Väter geblickt hatten, daß durch jene Wälder [...] schon so manche seiner Ahnfrauen als junges Mädchen fröhlich dahingeschlendert war, [...] und selbst der Horizont erschien ihm wie ein Gedächtnisring.« (Melville: *Pierre oder Die Doppeldeutigkeiten*, S. 20.)

171 Melville: *Pierre or, The Ambiguities*, S. 13. Vgl.: »Ahnenreihen, meine ich, die ohne Makel sind« (Melville: *Pierre oder Die Doppeldeutigkeiten*, S. 26).

172 Melville: *Pierre or, The Ambiguities*, S. 271. Vgl.: »mit einem einzigen triebhaften Streich den herrlichen Stamm eines ehrenvollen Geschlechts« (Melville: *Pierre oder Die Doppeldeutigkeiten*, S. 338).

173 Melville: *Pierre or, The Ambiguities*, S. 99 u. 274.

174 Ebd., S. 101.

175 Ebd., S. 99.

Indiz für die ›Echtheit‹ seiner Schwester, wegen der vermeintlichen Ähnlichkeit, die Pierre allerdings nur in diesem Bild feststellen kann. Andererseits versucht er Isabel von der ›Doppeldeutigkeit‹ dieses Porträts fernzuhalten, das den Vater offenbar während jener Liebschaft zeigt, die die illegitime Tochter hervorgebracht haben soll: »it was loathsome to him, that in the smiling and ambiguous portrait, her sweet mournful image should be so sinisterly becrooked, bemixed, and mutilated to him.«<sup>176</sup>

Als Pierre nach der Begegnung mit Isabel aus seinem Erbe verstoßen wird und das mütterliche Haus schmachlich verlässt, lässt er seine Truhe in den Gasthof schafffen. Dort bricht er sie auf, um die darin gesammelten Münzen »zurückzuschleudern in den schmutzigen Kreislauf, aus dem sie kamen«,<sup>177</sup> spricht: sie in der ökonomischen Zirkulation zu nutzen, ist er doch ansonsten mittellos, weil der Vater den gesamten Besitz der Glendinnings bereits vor Pierres Geburt testamentarisch seiner Frau vermacht hat. In der Truhe obenauf aber liegt das väterliche Porträt, dem Pierre plötzlich mit einer »new hatefulness« begegnet. Für diesen neu aufkommenden Hass gegenüber dem Bild deutet der Erzähler eine weitreichende Erklärung an, in der dem Bild »intelligence and vitality« zugeschrieben werden, ja mehr noch: Zeugungskraft und Vaterschaft:

»In the strange relativeness, reciprocalness, and transmittedness, between the long-dead father's portrait, and the living daughter's face, Pierre might have seemed to see reflected to him, by visible and uncontradictable symbols, the tyranny of Time and Fate. [...] There seemed to lurk some mystical intelligence and vitality in the picture; because, since in his own memory of his father, Pierre could not recall any distinct lineament transmitted to Isabel, but vaguely saw such in the portrait; therefore, not Pierre's parent [...] but the portrait's painted *self* seemed the real father of Isabel; for [...] Isabel had inherited one peculiar trait nowhither traceable but to it.«<sup>178</sup>

Wenn Pierre nun das Bild verbrennt, so ist das als der Versuch zu verstehen, das Vaterbild zu zerstören und damit den toten Vater nochmals zu töten, um so die Doppeldeutigkeiten zu beseitigen. Nicht zuletzt gilt es, sich auf diese Weise von

176 Melville: *Pierre or, The Ambiguities*, S.274. Vgl.: »ihm [war] der Gedanke verhaßt, daß ihm in dem lächelnden und doppeldeutigen Porträt ihr süßes, trauervolles Antlitz so düster verzerrt, vermischt und verstümmelt sein sollte.« (Melville: *Pierre oder Die Doppeldeutigkeiten*, S.343.)

177 Melville: *Pierre oder Die Doppeldeutigkeiten*, S.341. Vgl.: »to cast them back into the sordid circulations whence they came« (Melville: *Pierre or, The Ambiguities*, S.273).

178 Melville: *Pierre or, The Ambiguities*, S.274. Vgl.: »Mag sein, daß Pierre in der seltsamen Verwandtschaft, Wechselbeziehung und Übertragung zwischen dem Porträt des längst verstorbenen Vaters und dem Antlitze der lebendigen Tochter, in jenen sichtbaren und unmißverständlichen Symbolen, die Tyrannei von Zeit und Schicksal widergespiegelt sah. [...] Es war, als lauerte in diesem Bilde irgendeine geheimnisvolle Kenntnis und Lebendigkeit, denn da sich Pierre in seiner eigenen Erinnerung an seinen Vater auf keinen bestimmten Zug besinnen konnte, der etwa auf Isabel übergegangen war, sondern in dem Porträt nur eine ungefähre Ähnlichkeit erkannte, darum kam es ihm so vor, als wär der wahre Vater Isabels jenes gemalte Bildnis selbst und nicht der leibliche Vorfahr [...]; denn [...] Isabel [hatte] einen ganz bestimmten Zug geerbt, der nur in diesem Bildnis festzustellen war, sonst nirgendwo.« (Melville: *Pierre oder Die Doppeldeutigkeiten*, S.342f.)

allen »relativeness, reciprocalness, and transmittedness« zu befreien, das heißt von jenen omnipräsenten Modi der »Verwandtschaft, Wechselbeziehung und Übertragung«,<sup>179</sup> die den Roman und all seine Figuren und Geschehnisse bestimmen. Zwar führt Pierre selbst als Argument für das Verbrennen des väterlichen Porträts an, er wolle des Vaters »public memory« rein halten und seine teuren Erinnerungen nicht länger als »heirlooms«, als »Erbstücke« im »Museum der Lieben« verstauben lassen.<sup>180</sup> Doch es geht zugleich um die Zerstörung des Vaters und um die Befreiung von dessen Bild, von dessen Erbe, kurz gesagt: von »the real father«. Die Identifizierung des Vaterporträts mit dem Vater selbst (»the portrait's painted *self* seemed the real father of Isabel«) macht aus dem Verbrennen des Erbstücks einen Vatermord – wenn auch motiviert durch die Liebe zum väterlichen Namen.

Angesichts dieser Überlagerungen und Verstrickungen kann die emphatische Lossagung von Familie, Erbe, Tradition und Vergangenheit, mit der Pierre sich selbst als »Enterbten« in die totale Gegenwart und Freiheit seines Selbst entlassen will,<sup>181</sup> nicht das letzte Wort sein. Es gibt kein Entkommen. Und so ist es folgerichtig, dass im letzten Romankapitel ein weiteres Porträt auftaucht, von dem Isabel behauptet, es stelle ihren Vater dar – ein Bild, das in einer New Yorker Verkaufsausstellung voller Fälschungen von dreisten Kunsthändlern als europäisches Kunstwerk angeboten wird. Dieses Porträt ist wieder kein Beweis für Isabels Identität, es lässt Pierre wieder in Zweifel über »original« und »fancy piece« geraten,<sup>182</sup> es ist Teil der nicht enden wollenden »ambiguities« ebenso wie der unausweichlichen Familienbände, die immer schon da sind und jede Lossagung, jede freie Wahl unmöglich machen.<sup>183</sup>

Bis in die Bilder, die Figuren, die Namen, die Familienstrukturen, die Handlungen und die sprachliche Rhetorik des Romans hinein geht es permanent um Reproduktion. Wie in Adalbert Stifters inventarischem Erzählen (vgl. Kap. 5.3.2) ist auch in Herman Melvilles Roman das Prinzip der Wiederholung mit dem der Deszendenz unausweichlich verkettet: sei es durch den Drang der Protagonisten, sich in fast jeder Äußerung zu wiederholen und Ausrufe immer gleich mehrfach auszustoßen; sei es durch die vermeintliche Eintönigkeit, mit der beispielsweise, wenn von Pierres Großvater namens Pierre erzählt wird, immer wieder dessen Namen »grand old Pierre« wiederholt wird;<sup>184</sup> sei es durch die geringen Variationen der immer gleichen Wortfamilie, wie etwa »descendence«;<sup>185</sup> sei es durch den sich offensiv wiederholenden Erzähler, der seine Wiederholungen geradezu ausstellt in

179 Melville: *Pierre oder Die Doppeldeutigkeiten*, S. 342.

180 Melville: *Pierre or, The Ambiguities*, S. 275.

181 »cast-out Pierre hath no paternity, and no past, [...] twice-disinherited Pierre stands untrammelledly his ever-present self! – free to do his own self-will and present« (ebd., S. 277).

182 Ebd., S. 492f.

183 Vgl. hier und zum Folgenden: Cindy Weinstein: We are Family: Melville's »Pierre«, in: *Leviathan. A Journal of Melville Studies* 7 (2005) 1, S. 19–40.

184 Melville: *Pierre or, The Ambiguities*, S. 39f.

185 Cindy Weinstein zeigt die vielfache Wiederholung solcher Varianten auf wenigen Seiten; allein in Kap. I.3 tauchen mehrfach auf: »descended«, »endless descendedness«, »blood-descent«, »far-descended«, »descending«, »double-revolutionary descent«.



Wendungen wie »it has been said«, »we have before claimed«, »the same grandfather several times herein-before mentioned«;<sup>186</sup> sei es durch Kapitelüberschriften wie »More light, and the gloom of that light; more gloom, and the light of that gloom«. Wörter und Formulierungen wiederholen sich, stammen voneinander ab oder spiegeln sich ineinander, ebenso wie die Figuren dies tun, die »immer schon« untereinander verwandt sind. Dagegen kann Pierres Serie zerstörerischer Akte, in der das Verbrennen des Erbstücks einen Höhepunkt darstellt, nichts ausrichten. Seine Versuche, sich des Vaters, der Verwandtschaft und ihrer Erbschaften zu entledigen, führen ihn nur immer wieder zu deren Reproduktion. Erst als auf Pierres Mord an seinem Vetter, der in der Kindheit als sein Spiegelbild fungierte, die Selbsttötung Pierres und Isabels folgt, ist die Familie ausgelöscht, so dass auch das unökonomische Erzählen (das von der zeitgenössischen Kritik einhellig als »verrückt« verworfen wurde) ein Ende findet. Aber selbst dieser Tod Pierres enthält noch eine Wiederholung, eine Rückkehr, eine Angleichung, ist er doch als ultimative Selbstvernichtung *und* als Vereinigung mit dem toten Vater zu verstehen. Nur im Tod ist diese Identität mit dem Anderen möglich, die im Leben unmöglich ist.

Mit dem Ende des unökonomischen Erzählens endet auch das Gegeneinander zweier ökonomischer Prinzipien, die im bereits zitierten Bild der gesammelten Münzen, welche nun wieder in eine schmutzige Zirkulation eingespeist werden müssen, in plakativer Weise einander kontrastiert werden: auf der einen Seite die vermeintlich unentfremdeten, durch die Geschlechter stetig weitervererbt und dank hierarchischer Standesregeln undurchdringlichen, zeitlosen Familienbesitztümer, für die der Grundbesitz der Glendinnings steht; auf der anderen Seite die Marktgesetze einer unbändigen Zirkulation, in der der Einzelne keiner Standesidentität, sondern nur dem »entfremdenden« Prinzip des ökonomischen Erfolgs zu gehorchen hat, für das die Großstadt New York steht. Wenn Pierre sich von dem Porträt und damit zugleich von den statuarischen Familienbesitztümern lossagt – auf die er allerdings wegen des väterlichen Testaments sowieso keinen Anspruch erheben kann, zumal in Amerika mit seiner unbeschränkten Testierfreiheit – und nach New York aufbricht, so kommt es dort sogleich auch zu Kollisionen zwischen beiden Prinzipien. Hier ist Pierre unbekannt, sein reicher Cousin verleugnet ihn, Droschkenfahrer und Hotelbesitzer nehmen ihn aus, dreiste Kunsthändler preisen Fälschungen an, und als freier Schriftsteller kann Pierre den Marktgesetzen nicht lange genügen. Am Schluss lädt der verarmte Pierre seine beiden (gestohlenen) Pistolen nicht nur mit Kugeln, sondern auch mit zwei Briefen: ein Brief von seinem Cousin, der ihn des Betrugs bezichtigt, und ein Brief von seinem Verleger, der die gerichtliche Rückforderung gezahlter Vorschüsse für nie geschriebene Bücher ankündigt. Die ökonomischen Schwierigkeiten stellen also zugleich – letztlich tödliche – Angriffe auf sein Selbst dar.<sup>187</sup> Im Rückblick wird damit auch die vermeintliche Idylle des Familienerbes und des »grand governing thing of all – the reality of

186 Melville: *Pierre or, The Ambiguities*, S. 8, 13, 15.

187 Vgl. Jeffery A. Clymer: Property and Selfhood in Herman Melville's »Pierre«, in: *Nineteenth-Century Literature* 61 (2006) 2, S. 171-199.

the physical relationship«<sup>188</sup> als tödliches Prinzip erkennbar. Durch Erbzerstörung ist diesem Prinzip nicht beizukommen – vielleicht aber durch die skizzierte Radikalität, mit der Melvilles Roman *Pierre* den Wunsch zu verweisen in Szene setzt.

### 6.3.2 *Verbrennen, zerschlagen, zur Plünderung freigeben: Das Ende des »Herzenseiums« (Raabe)*

Wilhelm Raabes Roman *Die Akten des Vogelsangs* (1896) zählt zu seinem Alterswerk. Wird ›der alte Autor‹ als »der Übriggebliebene, der mit den Toden der Anderen konfrontiert ist«,<sup>189</sup> betrachtet, so gewinnt sein Roman den Charakter einer Arbeit an der Grenze des Todes, ja eines testamentarischen Schreibens. Dies gilt umso mehr, weil Raabe – zu seinem 70. Geburtstag als »Ein geistiger Erbe Jean Paul's« gewürdigt<sup>190</sup> – in der produktiven Spannung von Epigonalität und Moderne, von Hinterlassenschaften und Innovation steht. Darüber hinaus aber versucht Raabes Roman selbst, sowohl die Vergangenheit zu rekonstruieren als auch diese Rekonstruktionsarbeit unter der Perspektive des Erbens und Vererbens zu deuten und wiederum weiterzuerben. Nicht zufällig ist der Erzähler Jurist und hat in seinem Beruf »die Verschollenen« zu suchen, »sie zu einem bestimmten Termin zu zitieren und sie, wenn sie nicht erscheinen, für tot zu erklären und ihren Nachlaß den Erben oder dem Fiskus zu überantworten«.<sup>191</sup> Einige Facetten des Erbens und Vererbens im Roman seien kurz skizziert, bevor das Verbrennen und Abschenken des Erbes interessieren soll.

So stellt sich der Erzähler des Romans, Oberregierungsrat Dr. jur. Karl Krumhardt, gleich zu Beginn als ein Sohn vor, der nicht nur den gleichen Beruf wie sein Vater ergriffen hat, sondern der auch dessen Porträt, nach seinem Tode gemalt, über den Schreibtisch gehängt hat. An diesem Tisch unter dem väterlichen Porträt legt der Sohn nun die »Akten des Vogelsangs« an: zwischen den schon vom Vater für die Familienpapiere genutzten blauen Pappdeckeln, »eine gleichsam kulturtechnische Form der väterlichen Nachfolge«<sup>192</sup>. Außer dem Vater gibt es jedoch noch einen anderen Toten, der den Text in Gang setzt: einen Jugendfreund namens Velten Andres, der als Kind ebenso wie der Erzähler in der gleichen Gegend – dem »Vogelsang« – wohnte und dessen zu Beginn des Romans brieflich gemeldeter Tod den Ausgangspunkt für die Anlegung dieser Akte bildet. Der Erzähler fühlt sich

188 Melville: *Pierre or, The Ambiguities*, S. 195.

189 Ralf Simon: Gespenster des Realismus. Moderne-Konstellationen in den Spätwerken von Raabe, Stifter und C. F. Meyer, in: Gerhart von Graevenitz (Hg.): *Konzepte der Moderne*, Stuttgart/Weimar 1999, S. 202-233, hier S. 205.

190 Egon Noska: Ein geistiger Erbe Jean Paul's, in: *Von Haus zu Haus* 14 (Leipzig 1901), Nr. 49, S. 1636, zit. n. Christoph Zeller: *Allegorien des Erzählens. Wilhelm Raabes Jean-Paul-Lektüre*, Stuttgart/Weimar 1999, S. 23.

191 Wilhelm Raabe: Die Akten des Vogelsangs, in: Ders.: *Ausgewählte Werke in sechs Bänden*, hg. v. Peter Goldammer/Helmut Richter, Bd. 6, Berlin/Weimar 1965, S. 629-821, hier S. 732.

192 Walter Erhart: *Familienmänner. Über den literarischen Ursprung moderner Männlichkeit*, München 2001, S. 210.

durch den toten Freund bedrängt und versucht, ihn durch das Verfertigen der Akten sowohl zu erinnern als auch abzulegen. Die Schreibweise des Erzählers, der von sich behauptet, »diese Akten des Vogelsangs [nur] zu kollationieren«,<sup>193</sup> erzielt mit ihren zahlreichen literarischen Anspielungen eine hohe intertextuelle Sättigung des Romans. Damit ist sie zugleich epigonal und modern, bewahrt sie doch einerseits das fortlebende Frühere und unternimmt dies andererseits im Zeichen der Individualität eines modernen bürgerlichen Ich sowie im Zeichen einer zunehmend verwalteten Welt: »[Raabes] Erzählerfigur gewinnt auf diese Weise die doppeldeutige Rolle des nostalgischen Beschreibers *und* Vollstreckers einer skeptisch beurteilten Modernisierung.«<sup>194</sup> Dieser Doppelrolle entspricht, dass einerseits die »Akten des Vogelsangs« als poetische Erinnerung einer Welt, die mit der Modernisierung verloren ging, an die Kinder des Erzählers vererbt werden sollen,<sup>195</sup> während diese Kinder andererseits doch bloß »ein romantisches Interesse«<sup>196</sup> – und das heißt im »literarischen Realismus« mit seiner programmatischen Stoßrichtung gegen die Romantik: ein abgelebtes Interesse – daran haben könnten.

In den »Akten« wird also die Geschichte des vaterlosen Jugendfreundes Velten Andres erzählt, dessen fanfarenhafte Verabschiedung jeglicher bürgerlichen Existenz im öffentlichen Abschied von seinem Erbe besteht. Als Velten Andres' Mutter stirbt und ihm das Haus samt Interieur hinterlässt, verheizt er nämlich zunächst einen Winter lang den Hausrat: »Als das Wetterglas seines Vaters nach Réaumur unter zwölf Grad in der Wohnstube seiner Eltern sank, fing er an zu heizen, und zwar mit seinem Erbteil.«<sup>197</sup> Während der Erzähler am Schreibtisch juristische Streitfälle voller »Eigentumsfragen« durcharbeitet, heizt Velten Andres nebenan »mit meinem hiesigen Eigentum an der wohlgegründeten Erde.«<sup>198</sup> Auch in Raabes vier Jahre zuvor erschienenem Roman *Stopfkuochen. Eine See- und Mordgeschichte* (1891) wird ein Erbe verbrannt, als Valentine sich vom väterlichen Ballast und von ihrer unglücklichen Kindheit im Banne des Vaters befreit, und zwar, indem sie alle Dinge nicht einer Versteigerung und das hieße der ökonomischen Zirkulation übergibt, sondern den Flammen:

193 Raabe: Die Akten des Vogelsangs, S. 725. Zum Medium der Akte in Raabes Roman sowie zum Zusammenhang von Bürokratie und Erbe vgl. Ulrike Vedder: Inventare, Akten, Literatur. Zur Kulturtechnik des Erbens bei Stifter und Raabe, in: Uwe Wirth (Hg.): *Logiken und Praktiken der Kulturforschung*, Berlin 2008, S. 179-204.

194 Kerstin Stüssel: *In Vertretung. Literarische Mitschriften von Bürokratie zwischen früher Neuzeit und Gegenwart*, Tübingen 2004, S. 28. Vgl. ebd.: »aus der immer wieder emphatisch beschworenen »Nachbarschaft«, die durch unmittelbaren Kontakt und durch die Anteilnahme der Familien aneinander gekennzeichnet ist, wird allmählich eine »verwaltete Welt«, die anonyme Großstadt der Gegenwart, die durch vielfältige Zitate und Anspielungen mit dem Verwaltungswissen des ausgehenden 19. Jahrhunderts verbunden wird.«

195 Vgl. den entsprechenden Vorsatz des Erzählers, »durch diese Blätter bei meiner Nachkommenschaft irgendeinen Nutzen [zu] stiften« (Raabe: Die Akten des Vogelsangs, S. 651).

196 Ebd., S. 634.

197 Ebd., S. 782.

198 Ebd., S. 783 u. 784.

»Wir haben aber den väterlichen und urväterlichen Hausrat vom Quakatzenhof nicht verauktioniert. Wir haben ihn den Flammen übergeben, teilweise auf dem Küchenherde, zum größten Teil aber da draußen unter den Lindenbäumen. Da haben wir ein Feuer angezündet, am schönen Sommertage im Sonnenschein zwischen zehn und elf Uhr morgens. Da haben wir den alten wüsten Wust in die reinen blauen Lüfte geschickt. [...] Ei ja, wie haben wir die Rote Schanze durch Feuer von ihrer Krankheit geheilt!«<sup>199</sup>

In *Die Akten des Vogelsangs* sind es Erbstücke einer durchaus glücklichen Kindheit im Zeichen der Mutter,<sup>200</sup> die verheizt werden – geheilt jedoch wird dadurch nichts. Und so wird das sog. »Herzensemuseum« entleert, das ist die Bodenkammer, in der Velten Mutter allen Erinnerungsplunder der Familiengeschichte bewahrt;<sup>201</sup> und all das, woran, »wie wir Juristen uns ausdrücken, ein pretium affectionis haftete«,<sup>202</sup> wird zerstört. Während des Verfeuerns und Zerschlagens der Erbstücke gerät Velten in einen destruktiven Furor, der sich zunächst konkret auf die materiellen Dinge richtet. Mit deren Zerstörung strebt er aber auch die Destruktion jener Identitätskonzeption an, die mit den Dingen verbunden ist. Diese Identitätskonzeption nämlich setzt – als ästhetische Strategie – im bürgerlichen Wohnen des 19. Jahrhunderts die visuelle Dingfülle für die Darstellung bürgerlicher Individualität und familiärer Geselligkeit ein, indem durch das Arrangement der Objekte Räume geschaffen werden, die von der angestrebten kulturellen und sozialen Ordnung erzählen. Um sich von solchen Ordnungen endgültig zu befreien, gibt Velten Andres das ererbte Haus, obschon inzwischen so gut wie leer, dann sogar zur Plünderung frei und lädt die Nachbarschaft dazu ein, die wie im Rausch die Fenster, Türen und Bretter fortschafft. Und schließlich verschenkt er noch das Grundstück.

Doch der Logik des Erbens und Vererbens, der Erinnerung und des Besitzes entgeht er mit dieser *tabula rasa* einer Selbstentterbung aus »Eigentumsmüdigkeit«<sup>203</sup> nicht.<sup>204</sup> Denn gerade der Zerstörungsakt an den Erbstücken ist es, der die Erinnerung intensiv befördert, wenn jedes Ding einzeln zur Hand genommen wird, um

199 Wilhelm Raabe: Stopfkuchen. Eine See- und Mordgeschichte, in: Ders.: *Ausgewählte Werke in sechs Bänden*, hg. v. Peter Goldammer/Helmut Richter, Bd. 6, Berlin/Weimar 1965, S. 433-628, hier S. 503f.

200 Zum Geschlechtertext dieses Romans vgl. Erhart: *Familienmänner*, S. 208-232, der diesbezüglich u.a. Velten Andres' *alter ego*-Position gegenüber dem Erzähler betont: »Die spiegelbildlich verlaufenden Geschichten der beiden Vogelsang-Freunde repräsentieren die extremen Varianten zweier Familienromane, die entgegengesetzt und gegenläufig sind, sich im Erinnerungsprozeß des Karl Krumhardt aber doch in bedrohlicher Weise als zwei Möglichkeiten einer einzigen männlichen Subjektivität enthüllen.« (Ebd., S. 223.)

201 Auch die Mütter in Stifters *Mappe meines Urgroßvaters* und Kellers *Der grüne Heinrich* haben die Familiengeschichte in Form von unbrauchbar gewordenem Plunder bewahrt – und auch ihr Erbe ist verworfen worden (vgl. Kap. 5.2.2 und 6.2.2).

202 Raabe: *Die Akten des Vogelsangs*, S. 786.

203 Ebd. (Hvh. aufgehoben).

204 Vgl.: »Aber die Beseitigung der Gegenstände allein löst das Problem der Erinnerung nicht. Trauerarbeit verlangt die Aufnahme der Eigenschaften des Toten in die eigene Psyche. Genau dies verhindert Velten: anstatt zu verinnerlichen, veräußert er.« (Simon: *Gespenster des Realismus*, S. 213.)

es zu verfeuern: »Wohl selten ist je einem Menschen die Gelegenheit geboten worden, seine ›besten Jahre‹ in die unruhvolle Gegenwart so zurückzurufen wie mir in Velten Andres' Krematorium. [...] Es war ein Zurück- und Wiederdurchleben vergangener Tage sondergleichen.«<sup>205</sup> Dass der Erzähler trotz seiner »Besitzfreudigkeit«<sup>206</sup> dem Jugendfreund beim Verbrennen und Zerschlagen hilft, zeugt vielleicht ebenso vom Sog der Zerstörung wie vom Faszinosum der entstehenden Leere. Diese Leere bereitet der Frau des Erzählers große Angst, und obwohl der Erzähler ihre Angst als bürgerliche Sorge um das Interieur und die daran hängenden familialen und gesellschaftlichen Lebensordnungen in gewisser Weise lächerlich macht, kommt damit doch im Roman etwas zum Tragen: eine Leere des Todes. Sie zeigt sich schon hier, wird allerdings durch die Gattungsbezeichnung »Satyrspiel«<sup>207</sup> überdeckt, mit der die Plünderung versehen ist. Erst am Ende des Textes, in Velten's Totenzimmer – sein Leichnam ist schon begraben –, erhält die Leere ihre schockierende, weil sinnlose Erzählung ohne jede Transzendenz. Im weißen Zimmer fast ohne Möbel, mit einem nicht ausdeutbaren Spruch an der Wand,<sup>208</sup> empfindet der Erzähler nämlich »nichts von einer Befreiung von der Schwere des Erdendaseins in dieser Leere, sondern im Gegenteil den Druck der Materie schwerer denn je auf der Seele«, viel schwerer als der frühere »Trödel, der mit tausendfachem Tand in dieser Mottenwelt uns dränget«.<sup>209</sup>

Am Schluss des Romans trennt eine Zeile voller Gedankenstriche den allerletzten Absatz, der vom Frühlingstag, von Nachkommen und vom Osterberg spricht, gegenüber allem Vorhergehenden ab. Diese Gedankenstriche haben nicht nur trennende Funktion, sondern bezeichnen auch eine Leere, die als ein Zeitloch figuriert: Der Beginn des Romans (der Brief mit der Todesnachricht) sowie der vorletzte Absatz des Romans (vor der Strichzeile) sind im November situiert, so dass die durch Striche markierte Leere die Schreibzeit bis zum Frühling bezeichnet, aber auch die Erinnerungszeit an bzw. die Trauerzeit um die Toten: »Exakt dies, die Leere, ist der Ort des ganzen Textes.«<sup>210</sup> Ob Schreibarbeit und Erinnerungsarbeit zu einem Ganzen konvergieren, ist unwahrscheinlich, wie der Roman formuliert: »Aber es ist immer, als ob man Fäden aus einem Gobelint Teppich zupfe und sie unter das Vergrößerungsglas bringe, um die hohe Kunst, die der Meister an das ganze Gewebe gewendet hat, daraus kennenzulernen.«<sup>211</sup> Ob die Trauerarbeiten gelungen ist, liegt nicht in der Hand des Subjekts – so wenig, wie man vollkommen

205 Raabe: Die Akten des Vogelsangs, S. 785f.

206 Ebd., S. 786.

207 Ebd., S. 788.

208 Velten Andres hat die folgenden Goetheschen Zeilen an die leere Wand seines letzten Zimmers geschrieben: »Sei gefühllos! / Ein leichtbewegtes Herz / Ist ein elend Gut / Auf der wankenden Erde.« Sie durchziehen wie ein Leitmotiv den Roman.

209 Ebd., S. 813. Dieses Zitat aus Goethes *Faust I* tritt hier in Konkurrenz zu den eben zitierten Goetheschen Zeilen.

210 Simon: Gespenster des Realismus, S. 211.

211 Raabe: Die Akten des Vogelsangs, S. 733.

beherrschen kann, was sich vererbt. Insofern sind die Striche auch eine Spur von etwas, das sonst nicht geschrieben oder beschrieben werden kann.

Sowohl in Veltens letztem Zimmer als auch in der Strichzeile zeigt sich also in aller Deutlichkeit, dass das in den Akten verzeichnete Leben und seine Geschichte vom Tode beherrscht sind, und *seine* Leere enteignet die Protagonisten. Auch deshalb bezeichnet sich die indessen steinreich gewordene Jugendfreundin Helene in Veltens Totenzimmer als eigentumslos: eine Ökonomie des Todes, nicht des Erbens.

7. NATURALISIERUNG UND NORMIERUNG:  
INTERFERENZEN ZWISCHEN TESTAMENTARISCHEM  
UND BIOLOGISCHEM ERBE





Während der eben erwähnten Plünderungsszene in Wilhelm Raabes Roman *Die Akten des Vogelsangs* (1896), mit der sich Velten Andres von jeder bürgerlichen Familien-, Besitz- und Lebensordnung verabschieden will (vgl. Kap. 6.3.2), findet eine eigenartige Begegnung statt, die das Problem des Vererbens vom Feld des ›Bürgers‹ auf das des ›Menschen‹ und vom Feld des Juristischen auf das des Kreatürlichen verschiebt. Vom benachbarten Variété nämlich kommen Akrobaten und Schausteller zum Schauspiel der Plünderung, unter ihnen der Affenmensch »Herr German Fell, von der Anthropologie genannt ›das gefundene Mittelglied‹.«<sup>1</sup> Dieser verkörpert *und* ironisiert sowohl den »von der Wissenschaft so lange und schmerzlich vermißten und endlich gefundenen Anthropomorphen mit nicht hervorstehendem Eckzahn«<sup>2</sup> wie überhaupt den derzeitigen Stand des Abstammungs- und Vererbungswissens der »Herren Darwin, Haeckel, Virchow, Waldeyer und so weiter«<sup>3</sup>. Dieser Herr German Fell, ein dem Diskurs der Natur und der biologischen Vererbung zugehöriges Wesen, wird zugleich als Reflektor seiner eigenen nichtbürgerlichen Existenz in Form von »transzendentaler Menschenkunde«<sup>4</sup> eingeführt.

Eine solche Doppelperscheinung verweist auf jene Dialektik, die vielleicht der Hauptgrund für Velten Andres' große Verblüffung angesichts seines kurzen Gesprächs mit dem sehr kultiviert auftretenden Affenmenschen ist: Das berühmte *missing link* zu sein, heißt nicht, sich vom Bürgerlichen zu befreien, sondern die Lücke in der Evolutionsgeschichte aufzufüllen und also genealogische Funktionen für das bürgerliche Selbstverständnis, nämlich als naturgeschichtliches Weltbild, zu übernehmen. Als Velten Andres den Affenmenschen fragt, mit wem er es bei ihm eigentlich zu tun habe, antwortet dieser: »Mit einem vom nächsten Ast, mein Herr. Vom nächsten Ast im Baum Yggdrasil. [...] Auf bürgerlich festen Boden hilft wohl keiner dem anderen wieder hinunter; aber reichen wir uns wenigstens die Hände von Zweig zu Zweig.«<sup>5</sup> Haeckelscher Stammbaum und mythische Schicksalsesche überlagern sich hier nicht nur dank der Ikonographie des Baums, sondern auch dank der postulierten Unmöglichkeit jedes Einzelnen, seiner Vergangenheit und Vorgeschichte entkommen zu können. Diese Unmöglichkeit wird hier zwar in

---

1 Wilhelm Raabe: *Die Akten des Vogelsangs*, in: Ders.: *Ausgewählte Werke in sechs Bänden*, hg. v. Peter Goldammer/Helmut Richter, Bd. 6, Berlin/Weimar 1965, S. 629-821, hier S. 790.

2 Ebd. Im Jahr 1891, fünf Jahre vor Erscheinen der *Akten des Vogelsangs*, wird auf Java der versteinerte ›Affenmensch‹ (*Pithecanthropus erectus*) gefunden und als *missing link* gedeutet. Vgl. Eberhard Rohse: »Transzendentaler Menschenkunde« im Zeichen des Affen. Raabes literarische Antworten auf die Darwinismusdebatte des 19. Jahrhunderts, in: *Jahrbuch der Raabe-Gesellschaft*, 1988, S. 168-210.

3 Ebd., S. 794. Vgl. Charles Darwin: *The Descent of Man, and Selection in Relation to Sex* (1871); Ernst Haeckel: *Natürliche Schöpfungsgeschichte. Gemeinverständliche wissenschaftliche Vorträge über die Entwicklungslehre im Allgemeinen und diejenige von Darwin, Goethe und Lamarck im Besonderen, über die Anwendung derselben auf den Menschen und andere damit zusammenhängende Fragen der Naturwissenschaft* (1868) und: *Ueber die Entstehung und den Stammbaum des Menschengeschlechts* (1868); Rudolf Virchow: *Menschen- und Affenschädel* (1870); Wilhelm Waldeyer: *Das Gorilla-Rückenmark* (1889).

4 Raabe: *Die Akten des Vogelsangs*, S. 794.

5 Ebd., S. 795.

einer hochironischen Szene durchaus gebrochen, sie beherrscht aber letztlich den gesamten Roman.

Mit ihrer Situierung ganz am Ende des 19. Jahrhunderts eröffnet diese kleine Romanszene zugleich einen Rückblick auf ein Jahrhundert, in dem im Feld des Erbens und Vererbens sich nicht nur die konkurrierenden *und* komplementären Leitdiskurse des Rechts (Kap. 4), der materiellen Kultur (Kap. 5) und der Ökonomie (Kap. 6) wechselseitig ablösen und überlagern, sondern in dem auch der Diskurs der Natur und der Biologie eine zunehmende und schließlich dominante Rolle spielt, wie im Folgenden gezeigt werden soll.

Dabei sollen zunächst solche literarischen Texte interessieren, die die Frage von Testament und Erbschaft als Konkurrenz zwischen Recht und Natur, zwischen juristischem und biologischem Wissen (und Unwissen) inszenieren. Dass etwa der Begriff der Vererbung bzw. *heredity* als Metapher aus dem juristischen in den biologischen Diskurs hineingewandert ist,<sup>6</sup> heißt ja nicht, dass nicht umgekehrt Vorstellungen aus dem Recht ihre Vor-Bilder in Naturgeschichte, -philosophie oder -wissenschaft finden. Das hier zur Debatte stehende Wissen über Erbe, Erbschaft und Vererbung lässt sich also nicht exklusiv einem einzigen Diskurs, einer einzelnen Disziplin und Methode resp. einem Sachgebiet und seinen Praktiken zuordnen, sondern erweist sich als ein durch Transfers und Transformationen zwischen Diskursen, Disziplinen, Methoden, Sachgebieten und Praktiken konstituiertes und wandelbares Wissen. Eine Fülle literarischer Erbschaftstexte des 19. Jahrhunderts gewinnt also ihr Erkenntnis- und Konfliktpotential genau aus den Interferenzen zwischen ›Recht‹ und ›Natur‹ und beweist nicht nur eine zum Teil erstaunliche Kenntnis beider Wissensfelder – und ihrer Mythologeme –, sondern treibt auch ihrerseits die Reflexion beider Wissensregime voran. Dies sei im Folgenden (Kap. 7.1) anhand einiger Figuren entwickelt, die im Modell der bürgerlichen Familie des 19. Jahrhunderts zwar nicht zu den Kernfiguren »Vater, Mutter, (eheliches) Kind« zählen, die aber als Seitenfiguren nichtsdestotrotz von zentraler Bedeutung für dieses Modell sind: Bastarde und Findlinge sowie Junggesellen und Seitenverwandte.

Anschließend (Kap. 7.2) rückt die Frage der Gesetzlichkeit in den Mittelpunkt, die am Ende des 19. Jahrhunderts nicht länger nur das (Erb-)Recht bestimmt, sondern in Form von universalisierten Vererbungsgesetzen auch und vor allem die ›Natur‹. Es geht dabei weniger um Interferenzen (wie in Kap. 7.1) als vielmehr um eine tendenzielle Ablösung des juristisch-testamentarischen durch das vererbungsbiologische Paradigma. Dessen Voraussetzung ist ein verallgemeinerter Begriff biologischer Vererbung, der seit Mitte des 19. Jahrhunderts durchgreifend theoreti-

6 Vgl.: »heredity, formerly a concept restricted to the realm of law, began to be applied as a metaphor in matters of organic reproduction and successively became a concept of central importance to the life and human sciences.« (Staffan Müller-Wille/Hans-Jörg Rheinberger: *Heredity – The Formation of an Epistemic Space*, in: Dies. (Hg.): *Heredity Produced. At the Crossroads of Biology, Politics, and Culture, 1500-1870*, Cambridge/MA 2007, S. 3-34, hier S. 8.) Vgl. zur Begriffsgeschichte auch Carlos López Beltrán: *The Medical Origins of Heredity*, in: Ebd., S. 105-132, sowie Peter McLaughlin: *Kant on Heredity and Adaptation*, in: Ebd., S. 277-291.

siert wird und »sich zunehmend auf elementare Charaktere oder Dispositionen [bezieht], die den besonderen Formen und Erscheinungen des Lebens, ob nun rechts- oder linksseitig, pathologisch oder normal, mütterlich oder väterlich, individuell oder spezifisch« vorausgehen.<sup>7</sup> Dabei kommt eine allgemeine Erbgesetzlichkeit der Biologie – die sich beispielsweise in Form der Mendelschen Gesetze manifestiert (formuliert 1866, verzögert rezipiert um 1900) und dann im Neologismus des ›Gen‹ durch den Botaniker Wilhelm Johannsen 1909 eines ihrer wirkmächtigsten Symbole für die Materialität wie für die Unhintergebarkeit universeller Vererbungsgesetze finden wird – auch in der Literatur immer stärker zum Tragen: sei es als deren Organisationsprinzip, sei es als Inszenierung einer Dominanz biologischer Vererbungstheorien über (erb-)rechtliche Prinzipien.

### 7.1 Zwischen Recht und Natur: Seitenfiguren der Familie

Für die bürgerliche Gesellschaft des 19. Jahrhunderts ist die Familie ihr Herzstück, auf dem der Staat, das Volk oder auch das Menschsein insgesamt aufruhen: der »Keim[ ] des Staates« (Savigny), die »Voraussetzung der Stände, der Gesellschaft, überhaupt der Volkspersönlichkeit« (Riehl), die »Grundlage alles edlern menschlichen und bürgerlichen Lebens, alles menschlichen und bürgerlichen Glücks« (Rotteck).<sup>8</sup> Zudem bildet die Familie »den Schnittpunkt fast aller im 19. Jahrhundert etablierten und neu entstehenden Wissenschaften, die das Wissen vom Menschen neu organisieren«<sup>9</sup>. Dieses Wissen vom Menschen ist untrennbar mit den ebenfalls neu organisierten Generationen- und Geschlechterverhältnissen verbunden, die in so unterschiedlichen Diskursen wie Pädagogik, Philosophie, Anthropologie, Medizin, Recht und Literatur explizit als innerfamiliäre, d.h. als Ehegatten- und Eltern-Kind-Verhältnisse formiert werden. Es gibt dabei zwei historisch neue gegenstrebige Tendenzen, die sich jedoch innerhalb einer Diskursformation durchaus stützen, ja ergänzen können: einerseits eine Naturalisierung der Familie, andererseits ihre Verrechtlichung und Verwissenschaftlichung. Aus dieser Gleichzeitigkeit von Naturalisierung, Verrechtlichung und Verwissenschaftlichung der Familie resultieren Spannungen und Konflikte, ohne die die Konstitution der bürgerlichen Familie gar nicht zu denken ist. So steht die vertragsrechtliche Deutung von Ehe und Familie, wie sie die großen Kodifikationen um 1800 vornehmen, mit ihrer

7 Hans-Jörg Rheinberger/Staffan Müller-Wille: *Vererbung. Geschichte und Kultur eines biologischen Konzepts*, Frankfurt a.M. 2009, S. 102.

8 Friedrich Carl von Savigny: *System des heutigen römischen Rechts*, Bd. 1, Berlin 1840 (Ndr. 1981), S. 343f.; Wilhelm Heinrich Riehl: *Die Familie* (= *Die Naturgeschichte des Volkes als Grundlage einer deutschen Social-Politik*, Bd. 3), Stuttgart/Augsburg 1855, S. 93; Karl von Rotteck: *Familie, Familienrecht*, in: Ders./Karl Welcker (Hg.): *Das Staats-Lexicon. Encyclopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände; in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands*, Bd. 5, Leipzig 1837, S. 385-407, hier S. 386.

9 Walter Erhart: *Familienmänner. Über den literarischen Ursprung moderner Männlichkeit*, München 2001, S. 39.

»rigorosen Individualisierung der Rechtsansprüche«<sup>10</sup> ganz grundsätzlich in einem Spannungsverhältnis zur bürgerlichen Familie als Ort einer neuen Anthropologie der Geschlechter, die die ›Natur‹ der Frau und des Mannes zum Modell ›natürlicher Liebe‹ zwischen Ehegatten und zwischen Eltern und Kindern entwickelt.<sup>11</sup> Insofern befinden sich die bürgerliche Familie und die bürgerliche Gesellschaft keineswegs in einem gegenseitigen Abbildungsverhältnis, im Gegenteil:

»Die Familie reproduziert so wenig die Gesellschaft wie umgekehrt diese jene imitiert. Vielmehr konnte das Familiendispositiv gerade durch seine inselhafte Absetzung von den anderen Machtmechanismen zum Stützpunkt für die großen ›Manöver‹ werden: für die malthusianische Geburtenkontrolle, für die bevölkerungspolitischen Anreize, für die Medizinisierung des Sexes und die Psychiatrisierung seiner nicht-genitalen Formen.«<sup>12</sup>

Die Literatur des 19. Jahrhunderts fokussiert die Familie zwischen ›Recht‹ und ›Natur‹ nicht als Einheit eines Systems oder eines Diskurses, sondern als ein vexierbildhaftes, konflikträchtiges Spannungsgefüge und macht auf diese Weise auch die imaginären Muster der Familie lesbar, die diese immer mitkonstituieren. Die Literatur steht also in einem Wechselverhältnis mit den genannten Diskursen um die Neuordnung der Familie, der Geschlechter und Generationen, und sie reflektiert, befördert oder konterkariert diese zugleich. Zudem kann sie einen Raum eröffnen, an dem das scheinbar sich Ausschließende, strikt Gegensätzliche sich nicht nur begegnet, sondern als unerwartetes Komplement zeigt. So ist vieles von dem, was als Naturalisierung bzw. als schlichte Natur firmiert, ohne die Heraufkunft der zeitgenössischen Naturwissenschaften, also ohne spezifische theoretisch-diskursive und praktisch-technische Bedingungen des Wissens gar nicht möglich – verdanken sich doch ›Natur‹ und ›Natürlichkeit‹ komplexen kulturellen Prozeduren. Aber auch die bürgerliche Familie selbst kann seit dem 18. Jahrhundert als eine »wahrhafte Diskursmaschine« verstanden werden, die »Vertraulichkeiten, Bekenntnisse, Kindheitserinnerungen«<sup>13</sup> hervorbringt, welche wiederum ›die Familie‹ generieren – einschließlich jener bedrohlichen Konflikträchtigkeit bis hin zum Zerfall, den die Literatur gestaltet und ausbuchstabiert: »the so-called modern domestic family has largely been constructed through narratives of absence and figures of pathological deficiency.«<sup>14</sup>

10 Reinhart Koselleck: Die Auflösung des Hauses als ständischer Herrschaftseinheit. Anmerkungen zum Rechtswandel von Haus, Familie und Gesinde in Preußen zwischen der Französischen Revolution und 1848, in: Neithard Bulst/Joseph Goy/Jochen Hook (Hg.): *Familie zwischen Tradition und Moderne. Studien zur Geschichte der Familie in Deutschland und Frankreich vom 16. bis zum 20. Jahrhundert*, Göttingen 1981, S. 109-124, hier S. 113.

11 Vgl. Ulrich Herrmann: Familie, in: Christoph Wulf (Hg.): *Vom Menschen. Handbuch Historische Anthropologie*, Weinheim/Basel 1997, S. 307-314.

12 Michel Foucault: *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit I*, Frankfurt a.M. 1983, S. 121f.

13 Friedrich A. Kittler: *Dichter. Mutter. Kind*, München 1991, S. 14.

14 Roddey Reid: *Families in Jeopardy. Regulating the Social Body in France, 1750-1910*, Stanford 1993, S. 8. Reid geht sogar so weit, dass die bürgerliche Kleinfamilie überhaupt nur als abwe-

Dies sei im Folgenden anhand von Seitenfiguren der bürgerlichen Familie gezeigt, mit deren Hilfe sowohl normative Familien- und Generativitätsbilder installiert als auch Alternativen zu Bild und Diskurs der Familie verhandelt werden. In der Literatur des 19. Jahrhunderts stehen die Diskurse der Natur und des Rechts dort in besonderer Weise zur Debatte, wo Findlinge bzw. Adoptivsöhne an die Stelle ›natürlicher‹ Nachkommen treten und die Familie und ihr Erbe zerstören, oder wo unfruchtbare ›Bastarde‹ bzw. Hybride eigene Nachkommen gar nicht erst hervorbringen, aber gerade deshalb generierende Funktionen auch für staats- und naturwissenschaftliche Entwürfe zu übernehmen haben (Kap. 7.1.1). Ein solches Ausscheren aus dem engeren Rahmen von Familie und Genealogie kennzeichnet auch den Junggesellen. Seine Einsamkeit und seine Freiheit machen ihn zu einem ambivalenten Außenposten der bürgerlichen Familienordnung, deren Krisen und Konsolidierungen vor allem in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts oft anhand dieser Figur des Junggesellen diskutiert werden – nicht zuletzt in seiner Rolle als Erbonkel (Kap. 7.1.2).<sup>15</sup>

### 7.1.1 *Bastarde und Findlinge: Hybride Nachkommen im Diskurs des Rechts und der Natur (Kleist)*

In Heinrich von Kleists Dramen und Erzählungen wird die Familie als zentrale Agentur genealogischer Fortzeugung, sittlicher Bildung, ökonomischen Vererbens und gesellschaftlicher Stabilität nicht nur in ihren Widersprüchen gezeigt, sondern vollständig demontiert. Zwar kommt es in *Das Käthchen von Heilbronn* (1807/08) oder in *Die Marquise von O\*\*\** (1805/06) auf der Handlungsebene zur familialen Versöhnung. Aber die skandalisierte Auflösung familialer Traditionen ist unübersehbar und kann weder durch eine Berufung auf Natur noch durch Gesetze eingeholt werden. Dies zeigt sich schon in Kleists erstem Drama *Die Familie Schroffenstein* (1803), das die Reichweite solcher Berufungen auf Natur und Gesetz innerhalb eines strengen vertraglichen Rahmens auf die Probe stellt (vgl. Kap. 4.2.1). Es endet mit dem Tod der Kinder, die von ihren Vätern versehentlich, aber folgerichtig getötet werden. Johann, »Ruperts natürlicher Sohn«, überlebt zwar, ist aber über dem Geschehen wahnsinnig geworden. Zudem wird er als ›Bastard‹ das im Erbvertrag genannte »gänzliche Aussterben« der Schroffensteins und damit den Ausfall künftiger Generationen schon in familien- und erbrechtlicher Hinsicht nicht verhindern können.

Wie die Konfraternität (vgl. Kap. 4.2.1), so stellt auch die Adoption als eine vertragliche Verwandtschaftsform einen ›künstlichen‹ Eingriff in die ›natürliche‹ Familienordnung dar: Sie soll Unterbrechungen in der familialen Generationen-

---

sende Schimäre existiert habe: ›the modern domestic ›family‹ has existed only insofar as it has been lamented in discourse as loss or absence and thus desired« (ebd., S. 9).

15 Vgl. hierzu auch: Ohad Parnes/Ulrike Vedder/Stefan Willer: *Das Konzept der Generation. Eine Wissenschafts- und Kulturgeschichte*, Frankfurt a.M. 2008, Kap. 7.

ette durch eine »Rechtsfiktion«<sup>16</sup> überbrücken. Eine solche Rechtsfiktion (vgl. Kap. 4.1.2) und ihre Folgen für Familie und Generativität thematisiert Heinrich von Kleist in seiner Erzählung *Der Findling* (1811), die nun genauer betrachtet sei. Darin adoptiert ein verwaister Vater namens Antonio Piachi einen Findling, Nicolo, und zwar nicht nur formaljuristisch an Sohnes statt, sondern tatsächlich anstelle seines einzigen Sohnes, dessen Tod der Findling durch Pestansteckung verursacht hat. Nun übernimmt er, der zunächst Fremde, dessen Kleidung, Bett und Familienposition, wobei er auch leiblich und sprachlich immer mehr in das Eigene der Familie einrückt, zumal sich Hinweise auf Namens- und Familienähnlichkeiten ergeben.<sup>17</sup> Doch solche Supplementierungen und Identifizierungen halten den Untergang des Geschlechts nicht auf, sondern beschleunigen ihn. Denn der Findling begehrt nicht nur seine Adoptivmutter Elvire und jagt seinen Adoptivvater Piachi nach dem Antritt des vorgezogenen Erbes aus dem Haus, sondern umgibt sich darüber hinaus – nach dem unbetruerten Tod seiner Frau und seines eigenen Kindes – mit Mätressen und bigotten Klosterbrüdern, die für Bastardisierung und Unfruchtbarkeit stehen.

Aber auch das ›natürliche‹ Eltern-Kind-Modell und seine genealogische Ordnung sind in dieser Erzählung nicht in der Lage, Familien herzustellen bzw. weiterzuführen, brechen doch das Geschlecht der Piachi und das der Parquet (Elvires Herkunftsfamilie) ebenso ab wie möglicherweise auch das der Montferrat (des genesischen Ritters Aloysius/Colino, der Elvire einst heldenhaft rettete und daran starb) sowie eventuell auch das Geschlecht, dessen Name nicht genannt wird, aus dem der Findling stammt. Dekliniert man die jeweiligen Familienverhältnisse im Spannungsfeld zwischen Natur und Recht durch, so ergibt sich zwar eine Vielzahl von Varianten, die aber sämtlich zum selben Ergebnis, nämlich zum Untergang des jeweiligen Geschlechts kommen.

So ist Antonio Piachis erste Frau tot, ebenso ihr einziges gemeinsames Kind Paolo, während Piachi mit seiner zweiten Frau Elvire, die »von dem Alten keine Kinder mehr zu erhalten hoffen konnte«,<sup>18</sup> kinderlos bleibt. An die Stelle von ›natürlichen‹ treten juristische Verhältnisse, und zwar in dreifacher Form: Zunächst wird Nicolo von Piachi und Elvire adoptiert, dann mit Elvires Nichte verheiratet, schließlich überschreiben sie ihm »auf gerichtliche Weise«<sup>19</sup> ihr Vermögen, als vorgezogenes Erbe zu Lebzeiten. Dieses Wagnis, ein Vermögen schon zu Lebzeiten zu vererben, also das Wagnis, das schon King Lear ruiniert und zerstört (vgl. Kap.

16 Bernhard Jussen: Künstliche und natürliche Verwandtschaft? Biologismen in den kulturwissenschaftlichen Konzepten von Verwandtschaft, in: Yuri L. Bessmertny/Otto G. Oexle (Hg.): *Das Individuum und die Seinen. Individualität in der okzidentalen und in der russischen Kultur in Mittelalter und früher Neuzeit*, Göttingen 2001, S. 39-58, hier S. 48.

17 Zur Funktion der Substitutionen in Kleists *Findling* vgl. Sigrid Weigel: Der »Findling« als »gefährliches Supplement«. Der Schrecken der Bilder und die physikalische Affekttheorie in Kleists Inszenierung diskursiver Übergänge um 1800, in: *Kleist-Jahrbuch* 2001, S. 120-134.

18 Heinrich von Kleist: *Der Findling*, in: Ders.: *Sämtliche Werke und Briefe*, hg. v. Helmut Sembdner, Bd. 3, München/Wien 1982, S. 199-215, hier S. 201.

19 Ebd., S. 202.

2.3), führt auch hier zum Untergang – wenn nicht einer Dynastie und ihres Reiches, so doch einer Familie und ihres Vermögens. Denn nacheinander sterben Nicolos Frau und Kind, dann Elvire, Nicolo, schließlich Piachi selbst als Letzter.

Betrachtet man das Geschlecht der Parquet, aus dem Elvire stammt, so wird zwar der Name ihres Vaters, Philippo Parquet, einmal genannt,<sup>20</sup> er taucht dann aber nicht mehr auf, ebenso wenig Elvires Mutter, von Geschwistern ist keine Rede. Stattdessen wird Elvire von der Mutter ihres Retters Aloysius Montferrat an dessen Krankenlager gerufen, das sie, als sei sie eine angenommene Tochter im Hause Montferrat, drei Jahre lang nicht verlässt, um dann nach Aloysius' Tod Piachi zu heiraten. Sie erzieht ihren Stiefsohn Paolo bis zu dessen Tod, zudem ihre Nichte Constanza, die sie mit ihrem Adoptivsohn Nicolo verheiratet. Constanza Parquet stirbt zusammen mit ihrem Kind im Kindbett, später stirbt Elvire.

Das, was die Erzählung vom Geschlecht der Montferrat berichtet, endet ebenfalls im Untergang: Aloysius, der genuesische Ritter und Retter, hat zwar Vater und Mutter,<sup>21</sup> wird aber von seinem Onkel in Paris erzogen. Dieser Onkel gibt ihm (qua Adoption?) den Namen Collin, der dann »scherzhafter Weise« in Colino umgewandelt wird.<sup>22</sup> Aloysius stirbt als »Jüngling«,<sup>23</sup> das heißt ohne Kinder.

Und schließlich Nicolos Herkunftsfamilie: Sie bleibt gänzlich im Dunkeln, jedenfalls behauptet Nicolo als Knabe, seine Eltern seien tot, die Krankenhausvorsteher bezeichnen ihn als »Gottes Sohn«<sup>24</sup>. Seine Bezeichnung als »Findling« nimmt eine Überblendung von geologischem und genealogischem Sinn vor, wenn man bedenkt, dass Findlinge verstreute, geologisch nicht einzuordnende Steine bezeichnen: herkunftslos also.<sup>25</sup> Als Adoptivsohn und Geschäftsnachfolger trägt Nicolo vielleicht den Namen Piachi, wird ihn allerdings auch nicht weitergeben, denn Nicolos Frau Constanza stirbt mit dem gemeinsamen Kind. Nicolos mögliche zweite Frau Xaviera Tartini<sup>26</sup> (er willigt dem Bischof gegenüber ein, sie zu heiraten, weil der sie als seine Geliebte los werden will, und erhält dafür das Dekret gegen Piachi) hat eine Tochter, Klara, »von dem Kardinal«, wie es heißt.<sup>27</sup> Doch so klar ist es nicht, wessen Kind Klara ist, denn Nicolo spricht von »demjenigen, der sich deinen Vater glaubt«, während Xaviera sich »einer ausgebreiteten Bekannt-

20 Ebd.

21 Vgl. ebd., S. 203.

22 Ebd., S. 211.

23 Ebd., S. 203.

24 Ebd., S. 200.

25 Vgl. Irmgard Wagner: »Der Findling«. Erratic Signifier in Kleist and Geology, in: *The German Quarterly* 64 (1991), S. 281-295.

26 Ingeborg Harms geht von vollzogener Eheschließung aus: »Als Witwe Nicolos, der sie im Tausch gegen das Dekret, das Piachi des Hauses verweist, zu seiner Frau gemacht hat, zieht sie [Xaviera] in den römischen Handelssitz ein. Der Findling und die in der Liebe nomadisierende Hure treten in die Positionen Piachis und Elvires ein, die das Gesetz der grenzenlosen Zirkulation noch unvollständig beherrschten.« (Ingeborg Harms: Kleists »Findling« zwischen Krypta und Handelsgewölbe, in: Christine Lubkoll/Günter Oesterle (Hg.): *Gewagte Experimente und kühne Konstellationen. Kleists Werk zwischen Klassizismus und Romantik*, Würzburg 2001, S. 149-168, hier S. 162f.)

27 Kleist: Der Findling, S. 208.

schaft unter den Edelleuten Italiens« rühmen kann.<sup>28</sup> Sollten sie also geheiratet haben, und sollte Nicolo den Namen Piachi tragen, und sollte er Klara adoptiert haben, so gäbe es doch noch das Geschlecht der Piachi.

Angesichts solcher Fragilitäten stellt allerdings weder die ›natürliche‹ noch die ›künstliche‹ Verwandtschaft ein Zukunftsmodell für die Familie um 1800 dar. Das zum Schluss einzig überlebende ›natürlich‹ generierte Eltern-Kind-Verhältnis sind Xaviera und Klara. Und auch die ›künstliche‹ Verwandtschaft führt in keine Zukunft: weder die juristisch-vertraglich generierten Familienverhältnisse mit ihren Adoptiv-, Pflege- und Stiefkindern, die sämtlich sterben, noch die geistliche Verwandtschaft, für die die Karmelitermönche stehen. Auch diese gehen hier nicht als ›Sieger‹ der Geschichte hervor, muss doch zum Schluss der ganze Kirchenstaat sein Versagen eingestehen, wenn er Piachi nachgeben und sein eigenes Gesetz (›nach welchem kein Verbrecher zum Tode geführt werden kann, bevor er die Absolution empfangen‹<sup>29</sup>) außer Kraft setzen muss.

Ein drittes Modell im Text – neben ›natürlicher‹ und ›künstlicher‹ Verwandtschaft – ist das der qua Ähnlichkeit generierten Abstammungsverhältnisse: Nicolo könnte auch der Sohn von Colino und Elvire sein. So sind Nicolo und Colino durch Namens- und Bildähnlichkeit miteinander verbunden, zudem sterben beide an Kopf- bzw. Hirnverletzungen. Und als Nicolo seine junge Adoptivmutter Elvire begehrt, kritisiert der Text das als »seine unnatürlichen Hoffnungen«,<sup>30</sup> wodurch eine ödipale Konstellation zwischen Sohn und ›natürlicher‹ Mutter angespielt ist. Doch Ähnlichkeit und Verschiedenheit hängen in Kleists Erzählung eng miteinander zusammen. Die »logographische Eigenschaft seines Namens«,<sup>31</sup> die Nicolo anhand der Lettern entziffert, macht ihn und Colino zwar zunächst gleich, was durch Elvires Erröten und ihre Tränen bestätigt zu werden scheint. Doch mit dem kleinen Einschub im Text, Elvire beuge sich zum Entziffern der Lettern vor, weil sie »ein wenig kurzsichtig« sei,<sup>32</sup> wird vor dem Kurzschluss der Identität, den Nicolo hier vornimmt, bereits gewarnt. Und so muss Nicolo schließlich realisieren, dass ›Colino‹ kein Kryptogramm für ›Nicolo‹ ist, dass er nicht mit Colino identisch ist – dessen Name ja schon eine zweifache Verschiebung seines eigentlichen Namens (von Aloysius über Collin zu Colino) ist. Die Formulierung, mit der dieses Erkennen einhergeht, weist zudem darauf hin, dass eine qua Ähnlichkeit generierte Familie Colino-Elvire-Nicolo zwar angespielt ist, aber nicht zum Zuge kommt: »Aber wie unangenehm [...] ward er [Nicolo] aus der Wiege genommen«. <sup>33</sup> Die Position des Nachkommen innerhalb einer Genealogie wird ihm also abgesprochen.

---

28 Ebd.

29 Ebd., S. 214.

30 Ebd., S. 211.

31 Ebd., S. 210.

32 Ebd.

33 Ebd., S. 211.



Ein viertes genealogisches Modell im Text ist das der göttlichen Familie.<sup>34</sup> Als Piachi fragt, ob er Nicolo mitnehmen könne, antworten die Krankenhausvorsteher lächelnd, der Junge sei »Gottes Sohn«,<sup>35</sup> und niemand würde ihn vermissen. Stehen Vor- und Nachsatz hier auch in einem durchaus ironischen Verhältnis zueinander, so gibt es doch ein Netz von Bezugnahmen auf die göttliche Genealogie. So wird Colino als »der Jüngling« bezeichnet, der »für sie litt und starb«<sup>36</sup>; Piachi »opfert« zur Rettung Nicolos seinen eigenen Sohn (Paolo); das Geschehen ist in Rom, der Hauptstadt der Christenheit, situiert, wo zum Schluss der Papst als Stellvertreter Gottes auf Erden gezwungen ist, einzugreifen und Piachi wunschgemäß in die Hölle zu schicken. Und auch die Durchbrechungen der genealogischen Ordnung, die die Heilige Familie kennzeichnen, spiegeln sich in Kleists Erzählung, beispielsweise die väterliche Stellvertretung durch Josef oder auch die göttliche Identität von Vater und Sohn, aus der wiederum die doppelte Position Marias als Braut Gottes und als Mutter Gottes resultiert.<sup>37</sup>

Die zahlreichen genealogischen »Störfälle« im Text machen also nicht nur Ersetzungen, Verschiebungen und Zirkulationen innerhalb der jeweiligen familialen und ökonomischen Verhältnisse nötig (die allerdings den Untergang des jeweiligen Geschlechts nicht aufhalten können), sondern auch eine Vervielfachung von Verwandtschafts- bzw. Genealogiemodellen, in denen die Seitenfiguren überhand nehmen und kaum noch Unterscheidungen zwischen Zentral- und Seitenfigur erlauben. Demnach sind Herkunft und Deszendenz als Zeichensysteme zu denken, in denen Bezeichnungen eine entscheidende Rolle für den Einsatz von »Recht« und »Natur« spielen: Eigennamen, Familiennamen, Verwandtschaftsbezeichnungen. Wenn aber Kleists Erzählung die bürgerliche Familie als ein begrifflich-semantisches Netz zeigt, dessen Wirkungsmacht durchaus begrenzt und dessen Systematik eigentlich kontingent ist, dann wächst damit der Literatur eine – im Foucaultschen bzw. Nietzscheschen Sinne – »genealogische« Kritikfähigkeit zu. In einem solchen Sinn ist Kleists Erzählung selbst ein genealogischer Störfall, der das vermeintlich »Natürliche« der bürgerlichen Familie, die um 1800 »zur Stätte reiner Menschlichkeit verklärt wird«,<sup>38</sup> aushebelt. Dazu zählt auch der Einsatz der Ökonomie, wenn

34 Földényi allerdings betont, dass die Göttlichkeit hier keine genealogische Frage sei: »Nicolo ist Gottes Sohn, und darin liegt keine Ironie. Er zerstört nicht das Leben der anderen, sondern öffnet »als Christus« ihre Augen. Und jene gehen daran zugrunde, daß sie all ihren bisherigen Verdrängungen ins Auge sehen müssen. Sie müssen Farbe bekennen. Das ist die Bestimmung der göttlichen Jünglinge: sie sind unansprechbar (auch Colino kommt am Krankenbett nur selten zu sich), man kann sich nicht mit ihnen unterhalten oder mit ihnen verhandeln [...]. Nicht ihre Herkunft macht sie göttlich, sondern jenes Entsetzen und jene Unverständlichkeit, die in ihrer Gegenwart über andere Herr wird.« (László Földényi: *Heinrich von Kleist. Im Netz der Wörter*, München 1999, S. 170.)

35 Kleist: *Der Findling*, S. 200.

36 Ebd., S. 203.

37 Vgl. Albrecht Koschorke: *Die Heilige Familie und ihre Folgen. Ein Versuch*, Frankfurt a.M. 2000, S. 23.

38 Peter Szondi: *Die Theorie des bürgerlichen Trauerspiels im 18. Jahrhundert*, hg. v. Gert Matenklott, Frankfurt a.M. 1973, S. 167.

sämtliche Beziehungen der Figuren einer Tausch- und Substitutionslogik unterliegen, die jede Leerstelle sofort füllt und jede überzählige Figur sofort entfernt.<sup>39</sup> Zugleich wird die Sphäre des Ökonomischen ebenso destruiert: »Jeder Tausch ist ein schlechter Tausch bei Kleist, weil er nicht hält, was er verspricht.«<sup>40</sup> Und das, was da weggetauscht wird, an Eltern, Kindern oder Geliebten, an rasch vergessenen Toten, ist nicht wirklich weg, sondern entwickelt ein Nachleben, das die Eingetauschten, die Lebenden ergreift.

Kleists Figuren des Findlings und des Bastards, des eingetauschten, angenommenen, todgeweihten, illegitimen oder legitimierten Kindes oder Elternteils, der ›natürlichen‹ oder ›künstlichen‹ Verwandtschaft, seine Figurationen der Unfruchtbarkeit und der Hybridität zwischen ›Recht‹ und ›Natur‹ provozieren also nicht nur Fragen nach der Legitimität oder Natürlichkeit von Nachkommenschaft und Erbfolgen, sondern auch grundlegende Zweifel an der Unterscheidbarkeit von Legitimität und Illegitimität, von Natur und Unnatur. Damit entfalten sie auch jenseits einer spezifischen Erzählung eine besondere Sprengkraft in Bezug auf das Erbrecht, das übertragbare Entitäten und stabile Erbfolgen ebenso voraussetzt wie identifizierbare Positionen in Familie und Genealogie oder Geltungszusammenhänge zwischen Familie und Gesetz bzw. Staat. Denn der Findling verweist in vielfältiger Weise auf seine Parallelfigur, den Bastard, wie er um 1800 in doppelter Weise konzeptualisiert wird: im Diskurs der Natur und in dem des Rechts.

Im Diskurs der Natur wird der Bastard als Ergebnis einer Vermischung zweier einander fremder Gattungen verstanden. Solche Hybridisierungen ziehen die Konsequenz der Unfruchtbarkeit nach sich und damit die Negation eines reproduktiven Gattungsbegriffs. Da die Bestandteile dieser Hybridbildungen allerdings durch die Beobachtung von Ähnlichkeiten rekonstruiert werden können (man denke an die Vielzahl von literarischen Erkenntnis- und Verdachtsszenen um plötzlich auftauchende oder mangelnde Familienähnlichkeit, nicht nur im *Findling*), sind Bastarde durchaus ›fruchtbar‹ für die Entwicklung von Reproduktionstheorien gewesen, so etwa für den Übergang von der präformationistischen zur epigenetischen Theorie der Erzeugung von Organismen.<sup>41</sup> Die Diskursivierung des Bastards im Zusammenhang mit diesem Theorie- bzw. Paradigmenwechsel zeitigt weitreichende Folgen für politische Entwürfe, ästhetische Debatten sowie für Sprach- und

39 Vgl. Harms: Kleists »Findling« zwischen Krypta und Handelsgewölbe, S. 153: »Nachdem Piachi Nicolo in seine Kutsche aufgenommen hat, verliert er seinen Sohn Paolo. Nicolo verliert seine Gattin Constanze, als er den Verkehr mit Xaviera Tartini wieder anknüpft. Schließlich stirbt das überzählige Neugeborene, für das der Novellenaufbau keinen Ort bereithält, mit Constanze im Kindbett.«

40 Ebd., S. 161.

41 Grundlegend zur Rolle der Hybridbildungen in den Naturgeschichtsdebatten des 18. Jahrhunderts vgl. Wolf Lepenies: *Das Ende der Naturgeschichte. Wandel kultureller Selbstverständlichkeiten in den Wissenschaften des 18. und 19. Jahrhunderts*, Frankfurt a.M. 1978, v.a. S. 52-77.

Kulturtheorien.<sup>42</sup> So erörtert Johann Gottfried Herder in seinen *Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit* (1784) Kontinuität und Variation des Menschen und der menschlichen Kultur anhand des Gegensatzes zwischen einem unfruchtbaren Bastard und einem Geschöpf ehelich-elterlicher Liebe. Dabei argumentiert er mit dem epigenetischen Prinzip der »Naturkraft« und mit dem »Strom der Generation«, wenn er die »Verartung unsres Geschlechts« im Sinne von »Varietäten«, aber auch von »Mißbildungen« beschreibt.<sup>43</sup> Diese können zwar »Bastardarten« produzieren, welche aber eine »Vermischung ohne Frucht« darstellen. So können »[w]eder ein Centaur also, noch ein Satyr, weder die Scylla noch die Meduse [...] sich erzeugen«. Dieser Sprung in die Mythologie und ihre monströsen Mischwesen fungiert in Herders Text als Gegenbild zum anschließenden Entwurf einer epigenetisch organisierten Reproduktion, die ihrerseits mythische Qualitäten gewinnt, ist sie doch der Göttin der Liebe unterstellt. Denn die Reproduktion ist in der liebenden Familie als Schauplatz miteinander verketteter Generationen angesiedelt:

»Wie wunderbar-fein und geistig mischen sich die Züge beider Eltern in dem Angesicht und Bau ihrer Kinder! [...] oft kommen wunderbarer Weise die Gestalten lange verstorbener Vorfahren aus dem Strom der Generation wieder. [...] Manches versunkne Geschlecht ist durch Eine gesunde und fröhliche Mutter wieder emporgehoben: mancher entkräftete Jüngling mußte im Arm seines Weibes erst selbst zum lebenden Naturgeschöpf erweckt werden.«<sup>44</sup>

Neben dem Diskurs der Natur und seiner Inanspruchnahme durch Philosophie und Kulturtheorie erfolgt eine andere Diskursivierung des Bastards im Feld des Rechts: als unehelicher Nachkomme. Ein solcher hat um 1800 in allen deutschen Landrechten kein bzw. nur ein sehr eingeschränktes Standes- und Erbrecht in Bezug auf den Vater.<sup>45</sup> Nur vorübergehend werden während der Französischen Revolution uneheliche mit ehelichen Nachkommen erbrechtlich gleichgestellt, allerdings mit der Einschränkung,

42 Vgl. Helmut Müller-Sievers: Über Zeugungskraft. Biologische, philosophische und sprachliche Generativität um 1800, in: Hans-Jörg Rheinberger/Bettina Wähig-Schmidt/Michael Hagner (Hg.): *Räume des Wissens. Repräsentation, Codierung, Spur*, Berlin 1997, S. 145-164, sowie Ders.: Ahnen ahnen. Formen der Generationenerkennung in der Literatur um 1800, in: Sigrid Weigel/Ohad Parnes/Ulrike Vedder/Stefan Willer (Hg.): *Generation. Zur Genealogie des Konzepts – Konzepte von Genealogie*, München 2005, S. 157-169.

43 Johann Gottfried Herder: *Ideen zu einer Philosophie der Geschichte der Menschheit*, in: Ders.: *Werke*, hg. v. Martin Bollacher u.a., Bd. 6, Frankfurt a.M. 1989, S. 274f.

44 Ebd., S. 278f.

45 Beispielsweise im *ALR*: »Außerdem haben uneheliche Kinder, wenn der Vater Abkömmlinge aus einer Ehe zur rechten oder zur linken Hand hinterläßt, in seinem Nachlasse gar kein gesetzliches Erbrecht.« (II, 2, § 651) Ohne eheliche Abkömmlinge und ohne letztwillige Verordnung seitens des Vaters erben die unehelichen Kinder den sechsten Teil des Nachlasses (§ 652), wenn sie »ein freywilliges Anerkenntniß des vorgeblichen Vaters nachweisen; oder ein rechtskräftiges Urtheil, wodurch ihnen noch bey Lebenszeit des Vaters ein dergleichen Erbrecht vorbehalten worden, beybringen« (§ 654). Zur Rechtsentwicklung vgl. Karin Gottschalk: Niemandes Kind? Illegitimität, Blutsverwandtschaft und Zugehörigkeit im vormodernen Recht, in: *Werkstatt Geschichte* 51 (2009), S. 23-42.

dass die Gleichstellung nicht für »Ehebruchskinder«<sup>46</sup> gilt, also nur für solche unehelichen Kinder, deren Elternteile nicht auch eheliche Kinder haben. Diese Gleichstellung legitimer und illegitimer Kinder lässt sich als Teil des Versuchs verstehen, die französische Nation als eine Familie zu konstruieren, in der alle Menschen Brüder, mithin Kinder sein sollen, deren wahre Eltern die Nation darstellt. Diese Vorstellung wird von Jean-Jacques Rousseau nicht nur vorgedacht, sondern auch vorgelebt, wenn er seine eigenen fünf unehelichen Kinder ins Waisenhaus gibt und dies mit der Berufung auf Platons Idee einer Republik legitimiert, in der alle Kinder »les enfants de l'état« seien.<sup>47</sup> Angesichts eines solchen Aufgehens in der Familie als Nation folgert Marc Shell, es handle sich bei Rousseau als »major ideologist of French national republicanism« keineswegs um »simple moral weakness«, sondern um eine konsequente Umsetzung des Entwurfs der Republik als Vater und Mutter: »Children of unknown consanguinity are more easily reborn as children of the French nation. Republicanism, thought Rousseau, [...] requires a transcendence of the ordinary family unit.«<sup>48</sup>

Die Legitimierung der ›natürlichen‹ Kinder erfolgt also durch die Nation, die ihre ›Vaterschaft‹ beansprucht. In dieser Perspektive ist es auch konsequent, Familien als Abbild und als Produzent staatlicher Ordnung anzusehen, so wie es Friedrich Carl von Savignys berühmte Formulierung von den Familien als Keimen des Staats zusammenfasst: »In den Familien nun sind die Keime des Staats enthalten, und der ausgebildete Staat hat die Familien, nicht die Individuen unmittelbar zu Bestandteilen.«<sup>49</sup> In einer solchen Rhetorik werden Familie und Staatswesen naturalisiert, und die Rede vom Keim, die aus Zeugungstheorien kommt, wird im Zusammenhang mit dem Terminus des Staates mit Fragen der Population konnotiert. In dieser weitreichenden Perspektive fungiert der Bastard keineswegs als bloße Seitenfigur oder exzentrische Ausnahme, sondern als eine zentrale Reflexionsfigur im Denken natürlicher und politisch-juridischer Ordnungen.

Noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts führte Charles Louis de Montesquieus Konnex zwischen Familie und Staatswesen, wie er ihn in *De l'esprit des lois* (1748) entwarf, zu einer Abwertung unehelicher Nachkommen im Interesse eines stabilen, moralisch gefestigten Staatswesens. So heißt es in seinen Überlegungen zur Posi-

46 Vgl. Ernst Holthöfer: Fortschritte in der Erbrechtsgesetzgebung seit der französischen Revolution, in: Heinz Mohnhaupt (Hg.): *Zur Geschichte des Familien- und Erbrechts. Politische Implikationen und Perspektiven*, Frankfurt a.M. 1987, S. 121-175, hier S. 168.

47 Lettre à Mme Francueil, 20.4.1751, in: Jean-Jacques Rousseau: Correspondance, in: *Œuvres complètes de J.-J. Rousseau*, Bd. 11, Frankfurt a.M. 1856, S. 85: »Ainsi voulait Platon que tous les enfants fussent élevés dans sa république; que chacun restât inconnu à son père, et que tous fussent les enfants de l'état.« Vgl. auch Rousseaus Äußerungen in den *Confessions*: »Jamais un seul instant de sa vie J. J. n'a pu être un homme sans sentiment, sans entrailles, un père dénaturé. [...] je me regardai comme un membre de la République de Platon. [...] Mon troisième enfant fut donc mis aux enfans-trouvés ainsi que les premiers, et il en fut de même des deux suivants« (S. 357).

48 Marc Shell: *Children of the Earth. Literature, Politics, and Nationhood*, New York/Oxford 1993, S. 142.

49 Friedrich Carl von Savigny: *System des heutigen römischen Rechts*, Bd. 1, Berlin 1840 (Ndr. Aalen 1981), S. 343f.

tion des Bastards in unterschiedlichen Regierungsformen («Des bâtards dans les divers gouvernements»), dass in einer Republik, deren Sitten besonders untadelig zu sein hätten, Bastarde als noch anrühiger gelten müssten als in einer Monarchie.<sup>50</sup> Montesquieu verknüpft also die Legitimität des Staates und die der Kinder nicht nur, weil ein genealogisch organisierter Staat und dessen entlang genealogischer Linien funktionierende Politik und Ökonomie nur solange stabil bleiben können, wie diese als legitim gelten. Vielmehr ist auch die moralische Qualität der Bürger unabdingbarer Bestandteil jedes Staatswesens, das auf der Grundlage patriarchaler Familienstrukturen gründet. Die staatlich forcierte Anerkennung illegitimer Kinder in der Gesetzgebung der Französischen Revolution erklärt sich also auch aus dem Selbstverständnis einer Staatsform, die sich nicht länger genealogisch legitimiert und die ihren moralischen Wert durch die Schaffung und Wahrung der individuellen Rechte des Einzelnen gewinnt.

Die hier angedeuteten Konfliktlinien werden durch die mit ihnen verbundenen Geschlechterordnungen verschärft, was auch das große literarische Potential der Bastardfigur erklären mag: Auf der Vaterseite werfen der ökonomische und der genealogische Aspekt Besitz- und Standesfragen auf; auf der Mutterseite ist es der moralische Aspekt, d.h. der Konflikt zwischen weiblicher Tugend und mütterlicher Liebe, wie er sich etwa in der umfangreichen Literatur um Kindsmörderinnen darstellt. Zudem zielt das deutsche Rechtssprichwort »Keine Mutter trägt einen Bastard«<sup>51</sup> nicht nur auf die umfassende ›natürliche‹ Mutterliebe, die unterschiedslos all ihren Kindern – den legitimen wie den illegitimen – gilt, sondern auch auf den gleichmäßigen Rechtsanspruch der Bastarde gegenüber der Mutter, bezogen auf Nahrung, Fürsorge und soziale Position sowie auf den mütterlichen Namen.<sup>52</sup> Ob aber ein Vater einen Bastard ›mitträgt‹ oder nicht, ist angesichts des Fehlens einer offensichtlichen Beweiskraft für oder gegen die Legitimität seiner Nachkommen auf der Ebene der Evidenz eine unlösbare Frage.

### 7.1.2 *Junggesellen und Seitenverwandte als Erblasser: Ein Alternativmodell (Balzac, Stifter, Storm)*

Der Junggeselle stellt in den juristischen Debatten um Erbrecht und Testierfreiheit, aber auch in den wissenschaftlichen und literarisch-kulturellen Debatten des 19. Jahrhunderts um Familie, Verwandtschaft, Genealogie und Geschlechterverhältnis

50 »Dans les républiques, où il est nécessaire que les mœurs soient pures, les bâtards doivent être encore plus odieux que dans les monarchies.« (Charles Louis de Secondat de Montesquieu: *De l'esprit des lois*, in: Ders.: *Œuvres complètes*, hg. v. Roger Caillois, Bd. 2, Paris 1951, S. 225-995, hier S. 683.)

51 Vgl. entsprechend das niederländische Rechtssprichwort »De moeder maekt geen bastaard«, zitiert bei Holthöfer: *Fortschritte in der Erbrechtsgesetzgebung*, S. 169.

52 Vgl. Sara P. Eigen: *A Mother's Love, a Father's Line. Law, Medicine and the 18th-Century Fictions of Patrilineal Genealogy*, in: Kilian Heck/Bernhard Jahn (Hg.): *Genealogie als Denkform in Mittelalter und Früher Neuzeit*, Tübingen 2000, S. 87-107, hier S. 94.

eine umstrittene Figuration dar. Indem er immer wieder als Gegenfigur zur familiären und genealogischen Dimension gilt, wird er zu einer Schlüsselfigur in deren sozialen, politischen, wissenschaftlichen und literarischen Diskursivierungen. Dies wird er als explizit männliche Figur, während die weibliche Junggesellin diskursiv als ein »Nichts« gilt, wie Michelle Perrot für das 19. Jahrhundert pointiert formuliert hat: »le substantif [célibataire] est toujours employé au masculin [...]. Non mariée, la femme est fille ou ›reste fille: c'est-à-dire rien.«<sup>53</sup> Unter dem Stichwort »CÉLIBATAIRES« verzeichnet ihn auch Gustave Flaubert in seinem *Dictionnaire des idées reçues* (ab 1847), in dem er die (spieß-)bürgerlichen Phrasen seiner Epoche, alphabetisch geordnet, unkommentiert wiederholt und so den zeitgenössischen Diskurs der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zusammenfasst: »JUNGGESELLE Junggesellen sind egoistisch, ausschweifend, schlafen mit ihren Dienstmädchen. Gegen sie losziehen. Man sollte sie steuerlich veranlagern. Was für ein trostloses Leben sie sich doch schaffen!«<sup>54</sup> Das Junggesellentum wird hier also moralisiert und gilt als selbstverschuldetes Unglück, weshalb der Junggeselle denn auch für seine Lebensweise monetär, d.h. steuerlich verantwortlich gemacht werden soll.

Der egoistische Junggeselle, der seinen Pflichten gegenüber dem Allgemeinwesen nicht nachkommt (sei dieses Allgemeinwesen als Familie, Gesellschaft, Volk oder Menschheit bestimmt), ist ein Topos, der weit zurückreicht. Bei aller Verschiedenheit der jeweiligen historisch-kulturell-diskursiven Bedingungen taucht immer wieder der Versuch auf, eigentumsrechtlich bzw. erb- und steuerrechtlich auf den Junggesellen zuzugreifen. Dank des sog. Hagestolzenrechts, wie es vor allem im 17. und 18. Jahrhundert mit sehr uneinheitlichen Ausprägungen in den verschiedenen Landrechten verbreitet war, sollte zumindest ein Teil des Besitzes von (nichtadligen) Junggesellen an den Grundherrn bzw. an den Land- oder Stadtherrn fallen: sei es qua Leibeigenschaft oder qua Einschränkungen der Testierfreiheit. Begründet wird dies sowohl mit moralischen als auch mit demographischen Argumenten, die später in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wieder auftauchen.<sup>55</sup> So argumentiert etwa der wolfenbüttelsche Hof- und Kirchenrat Justus Georg Schottel 1671 mit der weitverbreiteten falschen Etymologie von »Hagestolz«, die »das Wort in die Bestandteile hag = behagen und stolz = hochmütig«<sup>56</sup> zerlegt. Demnach erscheint der Hagestolz als jemand, der sich eitel und sittenlos in seiner Ehelosigkeit gefällt, so dass letztlich »die rechte Zier, Flor und Krafft der republic selbst verloh-

53 Michelle Perrot: En marge, célibataires et solitaires, in: Philippe Ariès/Georges Duby (Hg.): *Histoire de la vie privée*, Bd. 4, Paris 1987, S. 291-293.

54 Gustave Flaubert: *Wörterbuch der Gemeinplätze*, übers. v. Monika Petzenhauser, München 1985, S. 91. (»CÉLIBATAIRES – Tous egoïstes et débauchés. On devrait les imposer. Se préparent une triste vieillesse.«)

55 Vgl. beispielsweise im Jahr 1908 die Forderung nach einer progressiven Junggesellensteuer durch Otto Schrader: Der Mann als Hagestolz, in: Robby August Kossmann (Hg.): *Mann und Weib. Ihre Beziehungen zueinander und zum Kulturleben der Gegenwart*, Bd. 1, Stuttgart 1908, S. 223-242.

56 Friedrich Walter Stoll: *Das Hagestolzenrecht. Ein Beitrag zur Geschichte der Testierfreiheit*, Kiel 1970, S. 93.

ren« gehe.<sup>57</sup> Auf statistischem Wege kommt Johann Peter Süßmilch 1765 zu ähnlichen Einschätzungen: Angesichts sinkender Eheschließungszahlen in Preußen, die er auf den steigenden Luxus bezieht, fordert er ein Hagestolzenrecht als demographisch wirksame Gegenmaßnahme.<sup>58</sup> In die gleiche Richtung gehen zahlreiche weitere Studien und Gesetzesentwürfe, die die Abgaben bzw. Besitzanteile lediger Männer solchen öffentlichen Belangen zugute kommen lassen wollen, die ihrerseits familiäre oder generative Versorgungslücken ausgleichen (Witwen- und Waisenversorgung, Schul- und Erziehungswesen). Dazu führen diese Schriften eine Mischung aus moralischen und demographischen Argumenten ins Feld. So versucht – letztlich vergeblich – Carl Gottlieb Svarez, der Hauptredaktor des *Allgemeinen Landrechts für die preussischen Staaten* (1794), ein Hagestolzenrecht zugunsten von Armenanstalten im *ALR* zu verankern, das gegen den »Egoismus des Zeitalters« mit seiner »sich immer mehr verbreitenden Ehelosigkeit« gerichtet ist:

»Der Hagestolz bleibe bei Lebzeiten im ungestörten Genuß seiner Güter. Darum könne es nicht ungerecht sein, wenn [man] vom Nachlaß eines Mannes, der aus ›Egoismus, Eigensinn und Hange zu Ausschweifungen‹ dem Staat den Beitrag zur notwendigen Bevölkerung entzogen hat, einen kleinen Beitrag für die Armenanstalten einziehe, um arme Kinder zu nützlichen Staatsbürgern zu erziehen.«<sup>59</sup>

Eine klarere Kausalität bei größerer Vorsicht vor moralischen Argumentationen weisen Immanuel Kants Überlegungen zum Zusammenhang zwischen der staatlichen Versorgung von Findelkindern und dem Hagestolzenrecht auf. In *Die Metaphysik der Sitten* (1797) bejaht Kant zwar das Recht des Staates, »das Volk mit der Pflicht zu belasten, diesen, obzwar unwillkommenen Zuwachs des Staatsvermögens [= Findelkinder] nicht wissentlich umkommen zu lassen«. Er bezeichnet aber die Frage, ob dies »durch Besteuerung der Hagestolzen beiderlei Geschlechts [...] als solche, die daran doch zum Teil schuld sind, [...] mit Recht geschehen könne«, als bislang ungelöst.<sup>60</sup> Das Wiederauftauchen von Argumentationsmustern des 18. Jahrhunderts im moralischen, sozialen, politischen und demographischen Diskurs über den Jungesellen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zeugt demnach auch von der Unabgegoltenheit dieser schwierigen Figur zwischen genealogischen und »antigenealogischen« Positionierungen.

Und so kursieren weiterhin Überlegungen zu einer erbrechtlichen oder steuerlichen Beschränkung des Jungesellenstatus, auch und gerade nach dem um 1800 überall zu Ende gegangenen Hagestolzenrecht. Solche Überlegungen werden aber beispielsweise mit dem Argument zurückgewiesen – etwa durch Wilhelm Heinrich

57 Justus Georg Schottel: *Traktat von den unterschiedlichen Rechten in Deutschland*, Frankfurt/Leipzig 1671, S. 21, zit. n. Stoll: *Hagestolzenrecht*, S. 93.

58 Johann Peter Süßmilch: *Die Göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts, aus der Geburt, Tod und Fortpflanzung desselben*, Berlin 1741, fortgesetzt von Christian Jacob Baumann, 3 Bde., Berlin 1765-1776 (Ndr. Göttingen u.a. 1988), Bd. 1, S. 448f.

59 Stoll: *Das Hagestolzenrecht*, S. 81, mit Zitaten aus Svarez' Korrespondenzen des Jahres 1793.

60 Immanuel Kant: *Die Metaphysik der Sitten*, in: Ders.: *Werkausgabe*, hg. v. Wilhelm Weischedel, Bd. 8, Frankfurt a.M. 1982, S. 303-634, S. 447.

Riehl –, man könne doch nicht auf etwas, das nicht da sei, Steuern erheben. Riehl nutzt die Figur des Junggesellen aber wiederum für seine Agenda, auf der die politische und soziale Aufwertung der Familien zentral ist. Er erklärt den Junggesellen nämlich für randständig, und zwar im ganz buchstäblich-räumlichen Sinn. So argumentiert er in seiner historisch-programmatischen Schrift *Die Familie* (1855) mit der Figur des Junggesellen und seiner Positionierung in der räumlichen Ordnung der Familie, um die Umbrüche von der ›deutschen Familie‹ (vom ›alten Haus‹) zur französisch geprägten ›modernen‹ Familie (zum ›modernen Haus‹) zu kritisieren. Riehl ordnet nämlich den Erker des ›alten Hauses‹ dem Hagestolz zu, der darin zwar abseits, aber doch zur Familie gehörig positioniert sei, und stellt dem die Losgelöstheit des modernen Junggesellen entgegen, die nach dem Revolutionsjahr 1848 auch eminent politische Dimensionen hat. So heißt es in Riehls Programmatik:

»Das architektonische Symbol für die Stellung des Einzelnen zur Familie war im alten Hause der Erker. Im Erker, der eigentlich zum Familienzimmer, zur Wohnhalle gehört, findet der Einzelne wohl seinen Arbeits-, Spiel- und Schmollwinkel, er kann sich dorthin zurückziehen: aber er kann sich nicht abschließen, denn der Erker ist gegen das Zimmer offen. So soll auch der Einzelne zur Familie stehen, und nach diesem Grundgedanken des Erkers müßte von Rechtswegen das ganze Haus construirt seyn.«<sup>61</sup>

In einem solchen ›alten‹ Haus sieht Riehl voller Emphase ein »Denkmal« der Familie »als einer historisch wachsenden und fortblühenden Kette von Geschlechtern, wie es das moderne Haus mit seinen unterschiedslosen, fortbildungsunfähigen Räumen und seinen wechselnden Miethern und Besitzern niemals werden kann.«<sup>62</sup> Wenn Riehl hingegen betont, dass »das moderne Haus [...] wie überhaupt die meisten Verbesserungen unserer Lebensweise vorwiegend den Junggesellen und Hagestolzen zu gut kommen«,<sup>63</sup> dann wird der Junggeselle zur Verkörperung des Prinzips der Fortbildungsunfähigkeit und damit des Prinzips der Negativität, obwohl es doch vordergründig um architektonische Fragen geht.

Die Abgeschlossenheit der Junggesellenwohnung wird demnach als ein Zeichen moderner Sterilität gedeutet. Zugleich aber fungiert sie als ein populärer Projektionsraum bürgerlicher Phantasien, die Flauberts *Dictionnaire des idées reçues* in dem Eintrag »APPARTEMENT de garçon« resümiert: »On doit y trouver des choses extraordinaires.« Die Junggesellenwohnung verspricht also, Geheimnisse zu bergen, die ebenso verabscheuungswürdig wie hochinteressant sind und die in der Unabschließbarkeit des alten Erkers niemals möglich gewesen wären.

Randständigkeit, Sterilität, Negativität interessieren Honoré de Balzac in seiner *Comédie humaine* sowohl in Bezug auf Figuren und ihre sozialen Konstellationen wie auch in Bezug auf das Schreiben. So fasst er die drei Romane *Pierrette* (1840),

61 Riehl: *Die Familie*, S. 176f.

62 Ebd., S. 180f.

63 Ebd., S. 176.



*Le Curé de Tours* (1832) und *La Rabouilleuse* (1842) zu der Abteilung *Les Célibataires* zusammen und nimmt damit den Topos der Fortbildungsunfähigkeit und Sterilität in seinen Romanzyklus auf. Im Vorwort des Romans *Pierrette* spricht er vom tiefen Hass des Autors gegen jedes unproduktive Wesen und nennt dabei explizit den Junggesellen: »la haine profonde de l'auteur contre tout être improductif, contre les célibataires, les vieilles filles et les vieux garçons.«<sup>64</sup> Andererseits aber setzt Balzac auch auf das Gegenteil, nämlich auf die Fruchtbarkeit und Fortbildungsfähigkeit der Figur des Junggesellen: So bezeichnet er die Junggesellen im gleichen Vorwort als seine geliebte Goldmine, aus der sich große Schätze gewinnen lassen – weshalb er auch keineswegs »célibatairophobe« sei, so einer von Balzacs ironischen Neologismen.<sup>65</sup>

Zwar spießt er die Junggesellen wie merkwürdige Insekten auf, um sie kritisch-fasziniert zu betrachten, »les piquant sur le coton, sous verre, dans un compartiment de son Muséum, comme on fait pour les insectes curieux et rares.«<sup>66</sup> Doch damit werden sie in das pittoreske Panorama der *Comédie humaine* integriert; sie sind also Teil eines Tableaus und Element einer Systematik – und gerade keine Randfigur. Zugleich ist der literarische Junggeselle bei Balzac aber auch Teil einer Kette und damit einer genealogischen Figuration: einer Kette von Figuren nämlich, die ihrerseits wieder Figuren hervorbringen, »dans la longue et complète peinture des mœurs, figures, actions et mouvements de la société moderne, [...] *Pierrette* est la continuation de la peinture du célibataire, riche trésor de figures et qui doit lui offrir encore plus d'un modèle.«<sup>67</sup>

Balzacs Junggesellen verweisen aber nicht nur auf eine Kette von Modellen, Figuren oder anderen Romanen, sondern ebenso auf die Familie, wenn auch *ex negativo*. So wird das Fehlen von Familie immer wieder thematisiert: sei es durch die eigenen Herkunftsfamilien der Junggesellen, die durchweg als lieblose und im Grunde abwesende Familien auftauchen; sei es durch die Vater- oder Mutterpositionen, die von männlichen oder weiblichen Junggesellen in den Romanen den darin auftretenden Waisen gegenüber übernommen oder aber verweigert werden. Von zentraler Bedeutung aber sind vor allem auch die Erbschaften, die in Balzacs Junggesellenromanen immer wieder ihre Erben erst finden müssen, weil die Erbfolge entweder – ohne Ehepartner oder Kinder – über manchmal recht undurchschaubare Seitenverwandtschaftsverhältnisse verläuft oder aber über ein Testament geregelt werden muss. So ist das arme junge Mädchen *Pierrette* im gleichnamigen Roman eine Waise, deren früh verwitwete Mutter, mit komplizierter Familienvorgeschichte und weitverzweigten Verwandtschaften, bereits um diverse Erbschaften

64 Honoré de Balzac: *Pierrette*, in: Ders.: *La Comédie humaine*, hg. v. Pierre-Georges Castex, Bd. 4, Paris 1976, S. 21-163, hier S. 21.

65 Ebd., S. 24. Vgl.: »Et d'abord, il [l'auteur] les [les célibataires] aime comme le marquis de Valenciana [Besitzer großer Silberminen in Mexiko] doit chérir les bien-aimés terrains d'où il tire annuellement ses lingots d'or.«

66 Ebd.

67 Balzac: *Pierrette*, S. 22.

gebracht worden ist. Pierrette wird zu ihren Verwandten geschickt, zwei unverheirateten Geschwistern, die von einem (erb-)betrügerischen Vater abstammen und ihrerseits wohlhabende, herzlose, kleingeistige Geizhalse sind. Eigentlich ist Pierrette als ihre Cousine auch ihre Erbin; allerdings stirbt sie früh an den Folgen der Misshandlung durch ihre Verwandten. Der Roman erzählt von der Lust am Geld und am Bösen, die die beiden Junggesellen-Geschwister im Übermaß auszeichnet und die die unschuldige Pierrette zum Spielball ihrer grausamen Intrigen macht. In ähnlicher Weise wird der Abbé Birotteau in Balzacs Roman *Le Curé de Tours* durch seine Naivität zum Objekt von Erbbetrügereien und verliert die ersehnte Erbschaft seines Freundes. Bis zum Schluss versteht er nicht, dass die zölibatäre Gesellschaft der Priester und Bischöfe in Gestalt seines ehrgeizigen Konkurrenten Troubert von familialen Strukturen und Leidenschaften nicht ‚befreit‘ ist, sondern sie für die erfolgreiche Spekulation auf die Erbschaften der zahlreichen Junggesellen im Roman nutzt.

Ein ähnlich spannungsreiches Setting um Sterilität und Fruchtbarkeit, um genealogische und antigenealogische Positionierungen des literarischen Junggesellen kennzeichnet auch eine andere Literatur, die zeitgleich mit Balzacs Romanen in den 1840er Jahren entsteht: Adalbert Stifters Texte, die immer wieder den Junggesellen thematisieren. Stifters gesamtes literarisches Werk arbeitet an der erinnernden Rekonstruktion familialer Vorgeschichten für die jeweilige erzählte Gegenwart, wobei das geschilderte Geschehen wiederum auf das Nichtabreißen der Erbschafts- und Generationenkette zielt. In diesem komplexen Gefüge um das zentrale Sujet der Deszendenz fällt die Figur des Junggesellen auf, die von Stifters erstem gedruckten Text *Der Condor* (1840) bis hin zu seiner letzten Erzählung *Der fromme Spruch* (postum 1869 erschienen) immer wieder prominent auftritt. Die Stifterischen Junggesellen – ob als vorübergehend oder dauerhaft unverheirateter Mann (selten: Frau) konzipiert – haben dabei eine doppelte Funktion. Zum einen stellen sie ein Alternativmodell zur konjugalen bürgerlichen Familie dar, das sowohl mit produktiver Freiheit als auch mit unfruchtbarer Einsamkeit ausgestattet wird. Zum anderen jedoch bleiben die Junggesellen meist in Familien- und Generationenfolgen eingebunden, und zwar an durchaus entscheidender Stelle: nämlich als Onkel oder Tante, genauer: als Erbonkel oder Erbtante. Dass die Figur des Erbonkels wichtige Funktionen in Bezug auf den jeweiligen Protagonisten und dessen Position in der familialen Generationenkette übernimmt, wird in den einschlägig betitelten Erzählungen *Der Hagestolz* (1844) und *Nachkommenschaften* (1864) besonders deutlich.

*Der Hagestolz* beginnt und endet jeweils mit einem »Gegenbild« (so der Titel des ersten Kapitels), das heißt mit einer Gegenüberstellung der jungen und der alten Generation, in der es um das Junggesellentum geht. So setzt Stifter von Beginn an auf eine kompromisslose, ja unversöhnliche Gegenüberstellung, wenn im ersten Kapitel zunächst eine Gruppe erblühender Jugendlicher einen frühlingshaften Ausflug unternimmt – deren Übermut sich in dem lachenden »Es ist nun für alle Ewigkeit ganz gewiß, daß ich nie heiraten werde« äußert – und dann ein vereinsamter, auf den Tod wartender Greis geschildert wird, der »kein Weib« und »nie

Kinder gehabt« hat.<sup>68</sup> In der Erzählung, die auf dieses erste »Gegenbild« folgt, wächst der verwaiste Junge Viktor bei seiner Ziehmutter auf, bis er zu seinem alten kinderlosen Onkel, dem Hagestolz, gerufen wird. Nachdem Neffe und Onkel sich die Erzählung hindurch auf der klösterlich einsamen Insel, die der Greis bewohnt, unter großen Schwierigkeiten kennengelernt haben, endet der Text schließlich mit der fröhlichen Hochzeit des Jungen und dem Vererben des Guts vom Onkel auf den Neffen. Dies ist jedoch keineswegs eine Nähe stiftende Szenerie, denn der alte Erbonkel nimmt an der Hochzeit nicht teil, und trotz der in Aussicht gestellten Kontinuierung der Familie, die er durch die Erbschaft ermöglicht, wird er vom Textende als Junggeselle verurteilt: »die Geschlechter steigen an der langen Kette bis zu dem jüngsten Kinde nieder: aber er ist aus allen denselben ausgetilgt, weil sein Dasein kein Bild geprägt hat, seine Sprossen nicht mit hinuntergehen in dem Strome der Zeit.«<sup>69</sup> Das Leben des Hagestolzes wird als das eines »unfruchtbaren Feigenbaumes« resümiert, der zwar selbst noch bis zu seinem Tode leben, aber nicht mit Künftigem verkettet sein wird: »keines kann sagen, daß es aus seinen Körnern entsprossen ist und die süßen Früchte tragen wird wie er.«<sup>70</sup> Sein Tod wird endgültig sein. Obwohl also Stifters Texte häufig das Bild der Generationenkette oder des Erbes gegen das drohende Verschwinden des einzelnen Ich einsetzen,<sup>71</sup> bleibt stets deutlich, dass Erbschaften und transgenerationale Kontinuierung prekäre Gegenfiguren zum Tod sind. Insofern ist es der bestürzendste Satz der ganzen Erzählung, wenn der Hagestolz seinem Neffen gegenüber erkennen muss, dass »alles, alles zu spät« ist: »Dich hätte ich geliebt«, schrie der Greis heraus.<sup>72</sup> Die Wucht dieses Schreis entstammt »dem Schweigen der Worte, die ihn umgeben«<sup>73</sup>, das heißt dem Tod.

Der Hagestolz erscheint hier also keineswegs als »egoistisch« und »ausschweifend«, wie ihn Flauberts *Dictionnaire des idées reçues* verzeichnet hat. Vielmehr artikuliert sich in Stifters Hagestolz die Leere des Todes, die von der Suggestivkraft

68 Adalbert Stifter: Der Hagestolz, in: Ders.: *Gesammelte Werke*, hg. v. Konrad Steffen, Bd. 3, Basel 1963, S. 7-142, hier S. 7 u. 12.

69 Ebd., S. 142.

70 Ebd., vgl. die Hoffnungslosigkeit des von Jesus verfluchten Feigenbaums, der nie wieder Frucht tragen soll (Mk 11, 12-14 u. 20-22), und die Hoffnung auf künftige Früchte des bis dato unfruchtbaren Feigenbaums (Lk 13, 6-9).

71 Vgl. Ferdinand von Ingen: Band und Kette. Zu einer Denkfigur bei Stifter, in: Hartmut Laufhütte/Karl Möseneder (Hg.): *Adalbert Stifter. Dichter und Maler, Denkmalpfleger und Schulmann. Neue Zugänge zu seinem Werk*, Tübingen 1996, S. 58-74. Vgl. aus *Der Hagestolz*: »Alles zerfällt im Augenblicke, wenn man nicht ein Dasein erschaffen hat, das über dem Sarge noch fort-dauert. Um wen bei seinem Alter Söhne, Enkel und Urenkel stehen, der wird oft tausend Jahre alt. Es ist ein vielfältig Leben derselben Art vorhanden, und wenn er fort ist, dauert das Leben doch noch immer als dasselbe, ja man merkt es nicht einmal, daß ein Teilchen dieses Lebens seitwärts ging und nicht mehr kam. Mit meinem Tode fällt alles dahin, was ich als Ich gewesen bin — — —« (Stifter: Der Hagestolz, S. 122).

72 Ebd., S. 142 u. 117.

73 Wolfgang Matz: Gewalt des Gewordenen. Adalbert Stifters Werk zwischen Idylle und Angst, in: *Deutsche Vierteljahrsschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte* 63 (1989), S. 715-750, hier S. 740.

der Generationenkette bloß überdeckt wird. Zugleich jedoch eröffnet das entfamiliarisierende Potenzial des Junggesellen bzw. des Erbonkels als Seitenverwandter eine Alternative zur paternal organisierten Familie. Vielleicht gibt es deshalb in Stifters Werk so viele Neffen, denen ihre kinderlosen Onkel und Tanten ein Erbe hinterlassen: in den Erzählungen *Der Hagestolz*, *Zwei Schwestern*, *Nachkommenschaften*, *Der Waldsteig*, *Der fromme Spruch* oder im Roman *Witiko*. Auf diese Weise erscheint es auch als ein Ausweg aus den fatalen patrilinearen Abstammungs- und Erbschaftsverstrickungen, wie sie etwa *Das alte Siegel* oder *Die Narrenburg* entfalten (vgl. Kap. 6.1.1 und 5.1.2), ein Seitenverwandter zu sein. Die kinderlosen Oheime und Tanten sind bei Stifter also keineswegs nur als Inbegriff von Unfruchtbarkeit zu verstehen. Sie sind vielmehr als Erblasser auch Urheber eines transgenerationalen Transfers, der nicht in direkter Linie, sondern auf Umwegen seinen Erben findet. Anders als väterliche Erbschaften und Erblasten kann ein solches Erbe unerwartet und unverhofft auftreten, mit ihm ist nicht zu rechnen, und ihm ist nichts zu schulden, es ist ein Zufall, eine Gabe.<sup>74</sup> In *Der Hagestolz* ist es neben dem Erbonkel und seinen materiellen Gütern vor allem Viktors Ziehmutter, die ganz ohne väterlichen Auftrag eine immaterielle Gabe zu geben hat: eine Liebesgabe, die keiner Verfügung gehorcht und kein Verdienst einfordert, wie die Ziehmutter geradezu paradigmatisch formuliert: »Und daß ich dich so lieb gewonnen habe, das hat mir dein Vater nicht aufgetragen, das stand auch in keinem Testamente, und dafür kannst du nichts.«<sup>75</sup>

In Adalbert Stifters Erzählung *Nachkommenschaften* ist die Assoziation von Jungesellentum und Unfruchtbarkeit zwar ebenfalls bedeutungstragend, aber mehrfach gebrochen. Der Erzähler Friedrich Roderer ist fest entschlossen, sich nicht familial-geschlechtlich zu reproduzieren: »Mögen sie sich ausdehnen, ich dehne mich nicht aus, wie mein Großoheim sich nicht ausgedehnt hat, der so unendlich viele Hasen geschossen hat, bis er ohne Kind und Kegel gestorben ist.«<sup>76</sup> Während der Großoheim das Symboltier der Fruchtbarkeit, den Hasen, weitestmöglich an einer Ausdehnung zu hindern versucht hat, ist Friedrich ein Landschaftsmaler, der über die Weitergabe seiner künftigen Produktivität, das heißt seiner noch zu malenden Bilder an verwandtschaftliche Seitenlinien nachdenkt:

»so habe ich eine Schwester, die Kinder hat; so haben meine zwei Oheime Kinder; diese Kinder bekommen einst Kinder, welche wieder Kinder bekommen, so daß ich bei dem hohen Alter, welches ich erreichen werde, Nichten, Neffen, Geschwisterkinder, Urnichten, Urneffen, Urgeschwisterkinder, Ururnichten, Ururneffen, Urgeschwisterkinder und so weiter in großer Zahl haben werde, unter welche ich meine Bilder als Geschenke verteilen kann.«<sup>77</sup>

74 Zum Zusammenspiel von Kontingenz und Determination bei Stifter vgl. Robert Stockhammer: Zufälligkeitssinn. Adalbert Stifters Umgang mit der Kontingenz, in: *Arcadia* 39 (2004), S. 271-281.

75 Zur Unverfügbarkeit der Gabe vgl. Kap. 6.1.

76 Adalbert Stifter: *Nachkommenschaften*, in: Ders.: *Gesammelte Werke*, hg. v. Konrad Steffen, Bd. 5, Basel 1964, S. 218-290, hier S. 225.

77 Ebd., S. 224f.

Solche Fruchtbarkeit der Bildproduktion ist jedoch durch das große Projekt dieses Junggesellen begrenzt, das Gemalte und das Wirkliche im Malen eines einzigen gelungenen Bildes ununterscheidbar zu machen und bis dahin jeden einzelnen misslungenen Versuch zu verbrennen. Als Motiv wählt er ausgerechnet das unfruchtbare Moor, das nichts hervorbringt und zudem vom Verschwinden bedroht ist, weil Friedrichs weitläufiger Verwandter Peter Roderer – wie sein Name schon sagt – es trockenlegt. Wenn Friedrich schließlich Malerei und Junggesellentum doch aufgibt, um Peters Tochter zu heiraten und auf diese Weise die »Doppel-Roderer« zu begründen, die etwas viel »Rodererischeres« als alle vorhergehenden Roderer vollbringen sollen,<sup>78</sup> so hat die Figur des Junggesellen ein Spiel um künstlerisch-genealogische Vielfältigkeit (von Bildern, Namen und Seitenlinien) und Konzentration (auf das eine Bild, den einen Namen, das eine Geschlecht) in Gang gesetzt, das das Idealbild einer familialen Ordnung in Bewegung versetzt.

Darüber hinaus lässt sich das Spiel mit dem Namen »Roderer« auch als Verweis auf die Diskursgeschichte des Junggesellen und deren ideologische Aufladungen lesen. Wort- und rechtshistorisch wird »Hagestolz« nämlich auf »hagestald« zurückgeführt. Damit ist ein »Besitzer von Rodungsland« gemeint, dem der Grundherr ein Stück geordnetes Land verliehen hat, das, wenn der »hagestald« ohne Deszendenten stirbt, an den Grundherrn zurückfällt.<sup>79</sup> Stifters »Roderer« würden also auch etymologisch auf das Spannungsfeld von Genealogie und Topographie verweisen, das in der literarischen Figuration und Funktion von Junggesellen in auffälliger Weise immer wieder begegnet. So benennt der Erzähler in Stifters *Zwei Schwestern* (1846/1850) im ersten Satz sein Vorhaben, den »Zustand einer Familie« darzulegen.<sup>80</sup> Dieses Ziel kann er vor allem deshalb einlösen, weil er als Junggeselle und als Reisender außerhalb der beobachteten Familie steht und so deren innerfamiliale und erbrelevante, aber auch raum- und landschaftsbezogene Gesetzmäßigkeiten erkennen kann – übrigens nicht zuletzt, weil ihm von seiner kinderlosen Tante eine Erbschaft zufällt. In *Kalkstein* (1847/52) wird die Lebensgeschichte des Landpfarrers als die Geschichte eines Junggesellen erzählt, der aus der Raumordnung seines kaufmännischen Vaterhauses in die strikte Ordnung seines asketischen Pfarrhauses wechselt. Dort ist er vor allem auf Sparsamkeit bedacht, um – wie die umständlich erzählte Testamentseröffnung enthüllt – mit Hilfe eines zu hinterlassenden Erbes künftigen Generationen von Schulkindern die gefährlichen Wege durch die öde Karstlandschaft zu erleichtern.

Aber auch zahlreiche literarische Junggesellenfiguren anderer Autoren zeichnen sich durch eine spezifische Platzierung im Feld von Genealogie und Topographie aus. Gottfried Kellers Junggesellen beispielsweise – ob sie *Pankraz, der Schmoller, Der*

78 Ebd., S. 289.

79 »Aus diesem Rückfallsrecht habe sich dann im Interesse der Städte und Landesherren, die gern alle Unverheirateten beerben wollten, das Jus Hagestoltziatus entwickelt, indem man nur noch Unverheiratete mit Hagestolz bezeichnete und die ursprüngliche Bedeutung von hagestald – Besitzer von Rodungsland zurückdrängte.« (Stoll: *Das Hagestolzenrecht*, S. 135.)

80 Adalbert Stifter: *Zwei Schwestern*, in: Ders.: *Gesammelte Werke*, hg. v. Konrad Steffen, Bd. 3, Basel 1963, S. 216-386, hier S. 216.

*Landvogt von Greifensee, Die drei gerechten Kammacher* oder *Der Schmied seines Glückes* heißen, ob sie in realistischer oder grotesker Weise agieren (vgl. Kap. 6.2) – verlassen ihre randständigen Herkunftsorte »nahe an der Stadtmauer«<sup>81</sup> und durchmessen große Räume bis nach Ostindien. Dennoch oder gerade deshalb scheitern sie daran, sich in selbstgewählte große Genealogien hineinzuheiraten oder hineinzuschreiben. Die in solchen Erzählmustern aufgeworfene Frage nach der Schicksalhaftigkeit des Junggesellenstatus wird oft im Modell des »inherited character«<sup>82</sup> und damit familial-genealogisch diskursiviert. Dem wiederum entspricht eine topographische Bedeutungsebene, wenn alte und junge Hagestolze in einem erbrechtlich relevanten Verhältnis stehen – oft als Oheim und Neffe –, das durch den Weg des jungen zum alten Junggesellen, durch gemeinsames Wohnen oder Reisen etabliert wird. Demnach korrespondieren in vielen literarischen Texten der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die geschilderten Innen- und Außenräume von Junggesellen mit deren familialer, sozialer, rechtlicher und ökonomischer Situierung, so auch in Jeremias Gotthelfs *Hans Joggeli der Erbvetter* (vgl. Kap. 4.2.2), in Wilhelm Raabes Romanen von *Die Chronik der Sperlingsgasse* bis zu *Die Akten des Vogelsangs* (vgl. Kap. 6.3.2) sowie in zahlreichen Erzählungen Theodor Storms<sup>83</sup>.

So findet sich etwa in Storms Erzählung *Eine Halligfahrt* (1871) die Randständigkeit der beiden darin auftretenden Junggesellen in der Hallig repräsentiert. Der Ich-Erzähler erinnert sich wehmütig an den lange zurückliegenden Besuch beim ebenso kauzigen wie feingebildeten »Vetter«, »ein alter trefflicher Junggeselle«,<sup>84</sup> der mit seiner Bibliothek und seinen Sammlungen auf die Hallig gezogen war. Der Besuchstag steht ganz im Zeichen der Annäherung und Trennung des Ich-Erzählers gegenüber einer jungen Frau, und so wird er ein Junggeselle bleiben wie der Vetter, der ihm die Bibliothek, seine Papiere und eine Geige vermachen wird, verbunden mit der testamentarischen Auflage, die Geige nie zu verkaufen, nur zu vererben. Diese kleine Erbkette unter Seitenverwandten bindet die beiden Junggesellen in einer Sphäre des Abseitigen und Einsamen aneinander, doch bleibt die Weitergabe offen, denn von möglichen Erben des Erzählers ist keine Rede.

In Theodor Storms Novelle *Die Söhne des Senators* (1880) hingegen ist der Junggeselle mit der Familie seines Bruders aufs Engste verknüpft, sind beide doch in einen Erbstreit verstrickt, der sie zwar voneinander trennt – im Bild einer hohen Mauer gefasst, die sie zwischen ihren benachbarten Häusern anlegen –, der sie aber auch aneinander bindet. Es geht um den Garten, den der jüngere Sohn Friedrich,

81 Gottfried Keller: Pankraz, der Schmoller, in: Ders.: *Die Leute von Seldwyla*, m. e. Nachwort v. Gerhard Kaiser, Frankfurt a.M. 1987, S. 14-70, hier S. 14.

82 Vgl. David Turner: Some Observations on the Theme of the Bachelor in the German Novelle from Grillparzer to Storm, in: Jörg Thunecke (Hg.): *Formen realistischer Erzählkunst*, Nottingham 1979, S. 52-65, hier S. 56.

83 Neben den im Folgenden genannten Texten auch beispielweise in *Immensee, Angelika, Drüben am Markt, Eine Malerarbeit, Aquis submersus, Hans und Heinz Kirch*.

84 Theodor Storm: *Eine Halligfahrt*, in: Ders.: *Sämtliche Werke*, hg. v. Peter Goldammer, Bd. 2, Berlin 1995, S. 300-329, hier S. 306.

»ein geborener Hagestolz«,<sup>85</sup> laut Kodizill zum väterlichen Testament bekommen sollte. Sein älterer Bruder aber erinnert ihn daran, dass der Vater die Mutter geheißt hatte, das Kodizill zu zerreißen, weil die Söhne sich darum vertragen sollten. Friedrich beharrt aber darauf, das Kodizill sei von der Mutter erst ein Jahr nach dem Tod des Vaters zerrissen worden. Während hier vordergründig zur Debatte steht, ob des Vaters Schrift oder des Vaters Wort vorrangig sei – und damit eine zwar nicht für Juristen, aber für Söhne unlösbare Aufgabe –, so geht es doch auch um die Frage der väterlichen Nachfolge, die der ältere Bruder schon entschieden zu haben scheint: Er ist ebenfalls schon Senator, seine Frau wird als eine jüngere Ausgabe seiner Mutter beschrieben. In dieser Wiederholung der väterlichen Familie ist der Junggesellen-Bruder als ein Riehlscher ›Hagestolz im Erker‹ – und als künftiger Erbonkel für den frisch geborenen Neffen – fest eingeplant. Auch dagegen setzt dieser die Mauer, die in absurder Weise immer höher empor wächst – bis Friedrich sich nach einem Besuch der Familiengruft anders besinnt, den anhängigen Erbprozess abbricht und die Mauer an den Kirchhof versetzen lässt, so dass vom Garten aus der Blick nicht mehr auf die Gräber fallen muss. Was nun wieder als Idylle daher kommt, gewinnt aber nicht nur durch die Mauer und deren topographische Bedeutung jenen beunruhigenden, ja katastrophischen Unterton, der so oft bei Storm begegnet (vgl. Kap. 5.1.3). Es gibt zudem einen Papageienschrei, der die Novelle durchzieht: Der alte Familienpapagei mit seinem aufdringlichen Ruf »Komm röwer« ist, als »Kubavogel«,<sup>86</sup> nicht nur Indiz für eine Ferne, in die die Senatorenfamilie – trotz ihrer Handelsschiffe – niemals aufbricht. Sondern er fungiert mit seinem Ruf auch als Menetekel: Zwar wird sein »Komm röwer« als Versöhnungsruf zwischen den durch die Mauer getrennten Brüdern verstanden, doch die alt-neue Mauer zwischen Garten und Friedhof verweist auch auf den Papagei als Totenvogel, der von jenseits der Mauer, das heißt von der sorgsam abgetrennten Seite der Toten her, die Lebenden zu sich ruft.

Eine Vielzahl literarischer Texte nutzt also die Figur des Junggesellen, um sie mit Mangel, Verlust und Trauer, aber auch mit Freiheit und Kreativität auszustatten. Darüber hinaus erlaubt es diese Figur, mit der Gleichzeitigkeit ihrer Positionierung innerhalb einer Genealogie und außerhalb der familialen oder bürgerlichen Ordnung zu spielen. Zudem werden am Junggesellen zugleich seine Verschrobenheiten wie seine paradigmatischen Charakterzüge abgehandelt, aber auch das Ineinander anachronistischer und moderner Züge gestaltet. Gegen solche literarischen Ambivalenzen arbeiten andere Diskurse des 19. Jahrhunderts, die sich mit Genealogie, Generativität und Familie befassen – wie Medizin oder Psychologie –, vehement an. In ihnen fungiert der Junggeselle als ideales Versuchsobjekt einer Normalisierung, insofern er nämlich Abweichung verkörpert:

85 Theodor Storm: Die Söhne des Senators, in: Ders.: *Sämtliche Werke*, hg. v. Peter Goldammer, Bd. 3, Berlin 1995, S. 278-321, hier S. 285.

86 Ebd., S. 312.

»Im Geschlechter-Text des späten 19. Jahrhunderts markiert die Figur [des Junggesellen] eine der auffälligsten Abweichungen von Männlichkeit, ist – wie der Künstler – potentiell ›feminisiert‹ [...] und stellt die Ordnung der Sexualität in Frage [...]. Dazu paßt, daß der *célibataire* um 1900 alle medizinischen und psychologischen Merkmale des *décadent* auf sich vereinigt und in sich aufnimmt«<sup>87</sup>.

Diese Abweichung des Junggesellen wird in Bezug auf eine Normalität konstatiert, für die die bürgerliche Familie einzustehen hat. Diskurse über den Junggesellen zeichnen sich also, mal mehr, mal weniger sichtbar, durch eine beständige Bezugnahme auf die Familie aus, und zwar jenseits einer bloßen Bezeichnung für einen Zivilstand, nämlich unverheiratet zu sein. Paradoxerweise verstärkt sich die familiäre Kategorisierung im 19. Jahrhundert immer mehr, obwohl dieses doch das Individuum im modernen Sinne hervorgebracht hat – seit der Erklärung der allgemeinen Menschenrechte mit ihrer Anerkennung des Einzelnen unabhängig von Herkunft, Stand, Besitz, Familie. Obwohl also der Junggeselle doch als Inbegriff des Individuums gelten kann, geht mit dessen Durchsetzung im 19. Jahrhundert keineswegs die Anerkennung des Junggesellen einher, im Gegenteil: Man könnte zuspitzen, dass mit dem Erscheinen des bürgerlichen Individuums zugleich ein fundamentales Misstrauen gegen den Junggesellen entsteht: sei es in der Figur des Parasiten oder des Familienfeindes, des Lächerlichen oder des Monströsen, des Libertin oder des Versagers, verantwortlich für demographische und kulturelle Krisen, für Geburtenschwund und Dekadenzphänomene. Der Junggeselle (und hier tatsächlich: der männliche Junggeselle, reicht doch die Figur der ›alten Jungfer‹ an diese Funktionalisierung nicht heran) wird zur Bedrohung der bürgerlichen Familie wie überhaupt der bürgerlichen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts, als ›ihr Anderes‹, innen und außen zugleich: Er sucht die bürgerliche Familie heim, so wie er von ihr hervorgebracht wird.

Und so rückt der Junggeselle ins kontrollierende Blickfeld zahlreicher gesellschaftlicher Bereiche, Diskurse und Wissenschaften, um dort für Normsetzungen bzw. Ab- und Ausgrenzungen funktionalisiert zu werden. Besonders deutlich wird dies in den Degenerationsdebatten der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, wie sich anhand eines Kompendiums zeigen lässt, das zeitgenössische Wissensbestände der Medizin, der Hygiene und Vererbung sichert: Im *Dictionnaire encyclopédique des sciences médicales* von 1872 findet sich kein Eintrag »Célibat/Célibataire«, dafür aber der Eintrag »Mariage«, geteilt in drei Aspekte: »démographie«, »hygiène matrimoniale«, »médecine légale«. Der umfassende Eintrag unternimmt einen einschlägigen Vergleich zwischen Junggesellen und Verheirateten in Gestalt langer Zahlenkolonnen und einer Zusammenfassung. Darin heißt es, die in Bezug auf Mortalität, Kriminalität, Moral, körperliche und geistige Gesundheit gefundenen Zahlen kommentierend:

»Si la démographie révélait que le tiers au moins du territoire français est occupé par une population tellement misérable que chaque âge est frappé par une mortalité une

87 Erhart: *Familienmänner*, S. 222.



fois et demie à deux fois plus forte que le reste du territoire; [...] que cette partie de la population française [...] compte annuellement deux fois plus de cas d'aliénation, deux fois plus de suicides, deux fois plus d'attentats contre les propriétés, deux fois plus de meurtres [...], on demanderait à la science, à la loi, à l'instruction, à l'éducation, à l'impôt, à la faveur du souverain, aux mœurs, de s'employer pour diminuer un si humiliant et si onéreux supplément de mortalité et d'ignominie. [...] seulement, au lieu d'occuper un territoire à part, les deux peuples sont mêlés intimement sur toute la surface; et, ostensiblement, une seule chose les distingue: l'un vit sous le régime du mariage, l'autre sous celui du célibat.«<sup>88</sup>

Für den – statistisch objektivierten – Niedergang der französischen Bevölkerung wird hier also mit dem Junggesellen eine Population verantwortlich gemacht, die man nicht einfach territorial abgrenzen, ihrem Schicksal überlassen oder mit allen gesellschaftlichen Institutionen bekämpfen kann, sondern die sich »im Innern« des Volkes, der Familie, der Nation befindet. Und nicht zuletzt: im Innern der Männlichkeit. Denn paradoxerweise gilt ja der starke Wille zum Individualismus beim Junggesellen als eine Schwäche, ein Störfall, ja als eine Verweiblichung, richtet er sich doch womöglich auf die Hingabe an ordnungswidrige Triebe, gar an homosexuelles Verlangen. Zudem ist ein solcherart pathologisiertes Junggesellentum geradezu ansteckend. So führt eine Schrift aus dem Jahr 1871, die die altbekannte Forderung nach einer Junggesellensteuer erhebt, neue Argumente an, nämlich die »corruption«, deren Agent der Junggeselle sei: »il [le célibataire] tend toujours à pervertir et à corrompre autour de lui; il est, dans la société, une cause incessante de désordres, de malheurs et de dépravation. Autant la famille consolide l'édifice social, autant le célibat est un agent actif de destruction.«<sup>89</sup>

Solche Zitate ließen sich beliebig vermehren. Sie zeigen, dass das Junggesellentum nicht länger aus sozialen und familialen Traditionen resultiert, wie etwa aus der religiös motivierten Wahl des Zölibats oder aus dem Erbrecht der Erstgeborenen, das den jüngeren Nichterben aus finanziellen Gründen eine Familiengrün-

88 Louis-Adolphe Bertillon/G. Tourdes: Art. »Mariage«, in: *Dictionnaire encyclopédique des sciences médicales*, hg. v. Amédée Dechambre, Bd. 5, Paris 1872, S. 7-104, hier S. 76. Vgl. dazu auch Jean Borie: *Le Célibataire français*, Paris 1976, S. 84-86. (»Würde die Demographie aufdecken, dass mindestens ein Drittel des französischen Territoriums von einer so verelendeten Population bevölkert wäre, dass jedes Lebensalter eine eineinhalb bis doppelt so hohe Sterblichkeit aufweise wie der Rest des Territoriums; [...] dass dieser Teil der französischen Bevölkerung jährlich doppelt so viele Fälle von Wahnsinn zählt, doppelt so viele Selbstmorde, doppelt so viele Anschläge auf das Eigentum, doppelt so viele Morde [...], so würde man von der Wissenschaft, dem Recht, der Bildung, der Erziehung, dem Steuerwesen, der Herrschergunst, den Sitten fordern, sich für die Minimierung eines so demütigenden und kostspieligen »Aufschlags« auf Mortalität und Schändlichkeit einzusetzen. [...] Allerdings bewohnen beide Völker keine getrennten Territorien, sondern sind auf der gesamten Fläche untereinander vermischt; und, das sei betont, sie unterscheiden sich nur in einer einzigen Hinsicht: der eine lebt unter dem Regiment der Ehe, der andere unter dem des Junggesellentums.« – Übers. U.V.)

89 Démophile (= Auguste Ambroise Tardieu): *Proposition d'un impôt sur le célibat*, August 1871, zit. n. Borie: *Le Célibataire français*, S. 90 (»der Junggeselle strebt immer danach, seine Umgebung zu pervertieren und zu verderben; in der Gesellschaft ist er die andauernde Ursache für Unordnung, Unglück und Lasterhaftigkeit. Im gleichen Maße, wie die Familie das soziale Gebäude konsolidiert, ist der Junggeselle ein aktiver Agent der Zerstörung.« – Übers. U.V.).

derung erschwerte und sie so zu Junggesellen machte. Vielmehr ist das Junggesellentum in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu einem Lebensstil avanciert, der gerade mit sozialen und familialen Traditionen bricht, ja, Familie und Gesellschaft bedroht.

Allerdings ist das Junggesellentum nicht nur ansteckend, denn auf der anderen Seite – so behauptet es der zeitgenössische Degenerationsdiskurs – rettet es auch vor der Ansteckung bzw. vor der Vererbung degenerativer Phänomene, insofern kinderloses Junggesellentum bedeutet, familiale Genealogien und damit Vererbungsprozesse zu beenden. So fordert beispielsweise der Neurologe Paul Julius Möbius in seiner Studie *Ueber nervöse Familien* (1884) von Personen mit »schwerere[n] Formen der nervösen Degeneration«, Junggeselle zu bleiben. In dieser Studie vermengen sich beschreibende, klassifizierende und diagnostische Betrachtungen des Gesundheitszustands von Familienangehörigen mit ehe- und sozialhygienischen Empfehlungen. Während es Möbius' Absicht ist, »die Geschichte einiger neuropathischen Familien zu erzählen«,<sup>90</sup> zielen seine ausführlichen, mit Stammbäumen versehenen Beschreibungen von vier Familien und ihren »Stigmata hereditatis«<sup>91</sup> sowie seine Analyse der Entwicklung durch bis zu fünf Generationen schließlich auf eine Folgerung »in practischer Hinsicht«. Zunächst verweist Möbius auf die Empfehlungen des Neurologen Moritz Heinrich Romberg, der interessanterweise die erbrechtliche Institution des Fideikommiss (vgl. Kap. 4.2.1) als Metapher für vererbungsbiologische Prozesse nutzt: »In Familien, wo neuropathische Zustände pathologische Fideicommisses sind, werde die Verheirathung der Mitglieder unter einander verhütet und das Veterinärprinzip, Kreuzung mit Vollblutrassen, eingeführt.«<sup>92</sup> Diese Ansicht wird von Möbius jedoch als unzureichend verworfen: »Jede Person, bei welcher irgend schwerere Formen der nervösen Degeneration aufgetreten sind, sollte überhaupt nicht heirathen. Ob ihr das eheliche Leben zuträglich ist, diese Frage verschwindet neben dem Bedenken, dass ihr Uebel eine ganze Generation anstecken möchte.«<sup>93</sup> Zwei gänzlich unterschiedliche Übertragungsvorstellungen werden hier überein gebracht: Vererbung und Ansteckung. Eine solche Inkonsistenz in den Kausalitätsbehauptungen des Degenerationsphänomens zeigt sich auch in den Folgerungen, die daraus für das Verhältnis von Individuum und Familie gezogen werden: Einerseits wird das Individuum als quasi schicksalhaftes Produkt hereditärer Verhältnisse klassifiziert, andererseits aber hängt von ihm die Zukunft seiner Nachkommen wie überhaupt der Institution Familie ab.

---

90 Paul Julius Möbius: *Ueber nervöse Familien*, in: *Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie und psychisch-gerichtliche Medicin* 40 (1884), S. 228-243, hier S. 228.

91 Ebd., S. 241.

92 Ebd., S. 242.

93 Ebd., S. 242f.

Diese Sorge um die Zukunft beschreibt Michel Foucault als die Sorge der bürgerlichen Familie im 19. Jahrhundert. Im Kontext seiner Überlegungen zur Ablösung des Allianzdispositivs durch das der Sexualität weist er darauf hin, dass die Aristokratie durch das »Alter der Aszendenten«<sup>94</sup>, mithin durch das Blut ihre Identität gewahrt habe, während das Bürgertum mit seiner Deszendenz argumentiere, also mit einer Sexualität, die die künftigen Generationen erzeugt. Diese sind aber zugleich auch gefährdet durch die Sexualität, die somit »am Ursprung eines pathologischen Kapitals für die Gattung«<sup>95</sup> steht. Mit Hilfe solcher Auflösungs- und Degenerationsdiskurse, so Foucault, betreibe das Bürgertum des 19. Jahrhunderts gerade seine Identitäts- und Konsolidierungspolitik: »viele Elemente der adeligen Standeswahrung finden sich im Bürgertum des 19. Jahrhunderts wieder: hier allerdings als biologische, medizinische oder eugenische Vorschriften. Aus der Sorge um den Stammbaum wurde die Besorgnis um die Vererbung.«<sup>96</sup> Um also das bürgerliche Ideal des *self made man* zu sichern, muss das Zukunftsmodell der Generation, wie es sich im Zeichen einer Futurisierung von Generativität seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert gegen die Vorstellung »alter Ordnungen« etabliert hat,<sup>97</sup> nicht nur gegen die Alten und gegen ererbte Privilegien, sondern auch gegen sexuelle Perversion und Degeneration verteidigt werden.

In dieser »Falle« sieht sich am Ende des 19. Jahrhunderts in besonderer Weise der Junggeselle gefangen. Denn während er einerseits die Unfruchtbarkeit und damit das Ende der Zukunft verkörpert, wird er andererseits – wie eben am Beispiel von Möbius angedeutet – als am Ende einer langen Generationenkette stehend imaginiert. In dieser Perspektive, die auch in der Literatur am Ende des 19. Jahrhunderts prominent ist,<sup>98</sup> verwirft der Junggeselle nicht nur die Zukunft seiner Familie, sondern auch deren Vergangenheit: indem er nämlich die Generationenkette abbrechen lässt und eine Jahrhunderte währende Geschlechtergeschichte beendet. Ein solches Verwerfen bedeutet eine Herausforderung der Lebenden wie auch der Toten. An dieser Stelle bringt die Literatur auf eine verschobene Weise Vererbungs-vorstellungen ins Spiel. So wird in Oscar Wildes Roman *The Picture of Dorian Gray* (1891) der Junggeselle Dorian Gray zunächst als letzter seines Geschlechts, als »the last Lord Kelso's grandson«<sup>99</sup> bestimmt, bevor er dann als »tainted with the monstrous maladies of the dead« bezeichnet wird und sich fragt: »Had some strange poisonous germ crept from body to body till it had reached his own?«<sup>100</sup> Gegen seinen Willen, gegen seine Selbstliebe, gegen seine forcierte Individuierung bewoh-

94 Michel Foucault: *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit I*, Frankfurt a.M. 1983, S. 14.

95 Ebd., S. 142.

96 Ebd., S. 150.

97 Vgl. Ohad Parnes/Ulrike Vedder/Stefan Willer: *Das Konzept der Generation. Eine Wissenschafts- und Kulturgeschichte*, Frankfurt a.M. 2008, Kap. 5.

98 Vgl. Katherine V. Snyder: *Bachelors, Manhood, and the Novel 1850-1925*, Cambridge 1999; Nathalie Prince: *Les Célibataires du fantastique. Essai sur le personnage célibataire dans la littérature fantastique de la fin du XIXème siècle*, Paris 2002.

99 Oscar Wilde: *The Picture of Dorian Gray*, hg. v. Isobel Murray, London 1974, S. 32.

100 Ebd., S. 143.

nen ihn die Toten. Sie sind in ihm anwesend: hereditär und medial, nämlich über ihre ererbten Porträts, vermittelt (vgl. Kap. 5.1.3). Zugleich aber wird mit dem Begriff des körperlich übertragenen »germ« auf zeitgenössische biologische Vererbungs-konzepte und damit auch auf deren Diskursmacht in der Moderne ange-spielt.

Diese Macht – von Jean Borie als bürgerliche »mythologies de l'hérédité« des 19. Jahrhunderts beschrieben – richtet sich nicht zuletzt gegen das Individualitäts- und Freiheitsbestreben des Junggesellen, um ihn als soziale *und* biologische Anomalie zu kennzeichnen: »la presse incongédiable de nos géniteurs nous [...] suivrait pour [...] nous rappeler le ridicule de nos ambitions solitaires.«<sup>101</sup> Der Familienfluch, der noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts in der Literatur die Generationen miteinander verkettete (vgl. Kap. 7.2.1), findet sich nunmehr also in den biologischen Vererbungsdiskurs überführt, der die solitären Ambitionen der Junggesellen lächerlich erscheinen lässt. Wenn aber das Junggesellentum – durch die Verquickung von sozialem und hereditärem Degenerationsdiskurs – zu einer Anomalie in der Entwicklung des Menschen wird, dann schließt sich der Junggeselle aus dem als universell gültig verstandenen Gesetz der Natur aus: »Défier la norme, cela ne consiste plus simplement à rejeter les façons d'être et les mœurs d'une classe, mais à se placer en marge d'une Loi qui se donne comme universelle et, pour tout dire, *naturelle*.«<sup>102</sup> Die ›Unfruchtbarkeit‹ des Junggesellen wird so zum Angriff auch auf die Macht der Vererbung, der Prokreation, des Naturalismus und des sog. ›Lebens‹, wie sie sich am Ende des 19. Jahrhunderts etabliert hat. Einen solchen Angriff werden die Künste des frühen 20. Jahrhunderts vehement führen und ihrerseits zu Produktionsmodellen wie etwa der »Junggesellenmaschine«<sup>103</sup> fortentwickeln.

An die Stelle der libertinen Ausschweifung, die noch in Flauberts *Dictionnaire* als zentrales Charakteristikum des Junggesellen gilt, ist in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts mithin die sexuelle Perversion getreten, die die Institution der bürgerlichen Familie – und mit ihr (jedenfalls in Frankreich) die Nation – nicht nur in moralischer, sondern auch und vor allem in medizinischer und generativer Hinsicht zu ruinieren droht. Nicht ›nur‹ durch Geburtenrückgang oder Ehebruch, durch Homosexualität oder Geschlechtskrankheiten als Störungen, die von außen in die Familie einbrechen können. Vielmehr entwerfen politische, psychologische, soziale und medizinische Diskurse mit ihren Theoremen der Vererbung, der Ansteckung, der Zirkulation oder der Massenhysterie eine omniprésente Übertragungsmaschinerie, der die Familie ebenso wenig entkommt, wie sich Frankreich in zwei Territorien für Junggesellen und für Verheiratete separieren lässt.

101 Jean Borie: *Mythologies de l'hérédité au XIXème siècle*, Paris 1981, S. 181. (Vgl.: »der unaufkündbare Andrang unserer Erzeuger/Stammeltern würde uns folgen, um uns an das Lächerliche unserer solitären Ambitionen zu erinnern«, Übers. U.V.)

102 Jean Borie: *Huysmans, le Diable, le célibataire et Dieu*, Paris 1991, S. 112. (Vgl.: »Die Herausforderung der Norm besteht nicht länger einfach darin, Seinsweisen und Sitten einer Klasse zurückzuweisen, sondern darin, sich selbst am Rande eines Gesetzes zu platzieren, das als universell und – kurz und gut – als *natürlich* auftritt.« – Übers. U.V.)

103 Vgl. Hans Ulrich Reck/Harald Szeemann (Hg.): *Junggesellenmaschinen*, Wien/New York 1999.

Damit geht einher, dass sich die wissenschaftliche Diskursivierung des Junggesellen im späten 19. Jahrhundert als Übergang von der Bestimmung einer (mehr oder weniger lang anhaltenden) Lebensphase hin zur Essentialisierung eines Typus Mann/Mensch fassen lässt. Diese Essentialisierung betrifft einerseits einen spezifischen idiosynkratischen Persönlichkeitstypus – den Junggesellen als die auffälligste Abweichung von Männlichkeit –, andererseits aber zugleich den (modernen) Mann schlechthin: »at the same time an aspect of a particular, idiosyncratic personality type and also an expression of a great Universal«<sup>104</sup>. Der Junggeselle bedroht mithin die bürgerliche Familie wie überhaupt die bürgerliche Gesellschaft des 19. Jahrhunderts in besonderer Weise: als ›ihr Anderes‹, innen und außen zugleich. Ob eine Bindung an die Familie durch die Ehe, an Gott durch die Religion, an die Libido durch eine ›normale‹ Sexualität – all diese Ordnungen werden von der Figur des Junggesellen in Frage gestellt.

## 7.2 Legitimität vs. Determinismus: Gesetzlichkeiten

»Es ist ein Gesetz, dass jedes Ding ein Gesetz hat!«<sup>105</sup> So lautet nach Arno Holz – mit Bezug auf Hippolyte Taine und Herbert Spencer – der Grundsatz naturalistischen Schreibens, der mit der Gesetzlichkeit jedes Dings die Naturgesetze und keineswegs juristische Gesetzlichkeiten meint. Bekanntlich sind es vor allem die zeitgenössisch entwickelten Gesetze der Evolution und der Vererbung, von denen sich die Literatur herausfordern lässt, auch wenn ein besonderes literarisches Interesse – bei aller konstatierten Wissenschaftlichkeit des eigenen Schreibens – den Mythologemen gilt, die die ›neuen‹ vererbungsbiologischen Gesetze begleiten, irritieren, überschreiben. Dass gegenüber solcher Naturgesetzlichkeit das literarische Organisationsprinzip des Schicksals ein »vieil outil«, ein veraltetes Werkzeug sei, wie Emile Zola schreibt, ist Teil der naturalistischen Programmatik. Nichtsdestotrotz setzen die literarischen Texte selbst durchaus auf eine spannungsreiche Konkurrenz zwischen Determinismus einerseits und subjektivem Wollen und Wünschen der Figuren andererseits. So steht das Postulat naturwissenschaftlicher Gesetzlichkeit als Ausweis eigener literarischer Modernität dem Anspruch literarischen Schreibens entgegen, Gebietsgewinne gegenüber dem Determinismus zu erzielen.<sup>106</sup>

Dazu zählt auch die Bezugnahme – sei sie anknüpfend oder abwehrend – gerade seitens der Familienromane und -dramen des späten 19. Jahrhunderts auf die reiche Literaturgeschichte des Schicksals, die im Folgenden in Bezug auf den ›Fluch

104 Eve Kosofsky Sedgwick: *Epistemology of the Closet*, Berkeley 1990, S. 194.

105 Arno Holz: *Die Kunst. Ihr Wesen und ihre Gesetze*, Berlin 1891, zit. n. Manfred Brauneck/Christine Müller (Hg.): *Naturalismus. Manifeste und Dokumente zur deutschen Literatur 1880-1900*, Stuttgart 1987, S. 141.

106 Zola schreibt über den literarischen Autor des »roman expérimental«: »il gagne du terrain sur le déterminisme« (Emile Zola: *Le Roman expérimental*, in: Ders.: *Œuvres complètes*, Bd. 32, Genf o.J., S. 25-60, hier S. 41).

der Vererbung untersucht werden soll. Während nämlich im literarischen Naturalismus und im Degenerationsdiskurs der ›Fluch der Vererbung‹ als eine starke Metapher und ein starkes Gesetz ausbuchstabiert wird, wird in vielen vorangehenden Texten des 19. Jahrhunderts die ›Erblichkeit des Fluchs‹ eingesetzt, um die Frage nach der Unausweichlichkeit der Vergangenheit zu verhandeln. Die Texte setzen also den Fluch als Faszinosum ebenso ein wie als zentrales Organisationsmoment, obwohl er doch in einer Epoche der Säkularisierung, der Freiheitsdebatten, der Individualisierung als anachronistisch gelten muss. So soll zunächst (Kap. 7.2.1) die ›andere Gesetzlichkeit‹ des Fluchs analysiert werden, die den Fluch sowohl in der Domäne des Rechts als auch in der Domäne der Natur verortet: Denn der Fluch tritt zum einen als Alternative zum geltenden Recht auf, und zum anderen wird er als erblich und sich bis ins x-te Glied fortzeugend gedacht. Anschließend (Kap. 7.2.2) soll die Gesetzlichkeit der biologisch gedachten Vererbung als Organisationsprinzip literarischen Schreibens im Naturalismus interessieren, wie sie im Roman (Zola) und im Drama (Ibsen) zum Einsatz kommt – und zugleich in Frage gestellt wird. Als Inbegriff und ›Opfer‹ des Vererbungs determinismus tritt in einer ganzen Reihe naturalistischer Dramen der todgeweihte Säugling auf, den kein Recht zu retten vermag. Seine symbolische Funktion für die Ablösung des (erb-) rechtlichen durch das (vererbungs-)biologische Paradigma sei abschließend untersucht (Kap. 7.2.3).

### 7.2.1 *Erblichkeit des Fluchs: Die Fortzeugung des Worts und der Fluch der Vererbung (Grillparzer, Hawthorne, Storm)*

In Friedrich Maximilian Klingers Trauerspiel *Die Zwillinge* (1776) zweifelt der jüngere der beiden Zwillingenbrüder, Guelfo, an seiner Position in der genealogischen Ordnung, ja, an der Legitimität seiner Herkunft: Entweder sei er der erstgeborene Zwilling und nur als zweiter definiert worden, mithin um sein Erstgeburtsrecht und damit um seinen Erbanspruch als Feudalherr betrogen; oder er sei das untergeschobene Kind aus einem anderen, möglicherweise königlichen Geschlecht; oder aber er sei der Bastard eines fremden Vaters, Ergebnis also einer *Superfecundatio*, einer Zeugung von Zwillingen durch zwei Väter. In seiner maßlosen Redewut und seinem hilflosen Ringen um die genealogische Legitimität verflucht Guelfo immer wieder sich selbst, seine Eltern, seinen Bruder. Diese ohnmächtige Fluchrede fungiert als Redefigur eines leidenschaftlichen Sich-Luft-Machens, und gerade ihre Häufung kann als Indiz ihrer Wirkungslosigkeit dienen. Voller Zorn und Hass erschlägt er schließlich seinen Zwillingenbruder und wird seinerseits vom rächenden Vater ermordet, nicht ohne zuvor vom Vater verflucht zu werden: »Gezeugt zum Fluch – Fluch! Fluch!«<sup>107</sup> Dieser väterliche Fluch nun zeitigt unmittelbar Wirkung,

107 Friedrich Maximilian Klinger: *Die Zwillinge. Ein Trauerspiel in fünf Aufzügen*, m. e. Nachw. v. Karl S. Guthke, Stuttgart 1972, S. 65.

ist also eine machtvolle Fluchrede, liegen doch zwischen ihm und der Auslöschung des einst großen Geschlechts (und dem Dramenende) nurmehr wenige Zeilen.<sup>108</sup>

Diese paradigmatische Konstellation gibt Anlass, nach den Bedingungen für die Machteffekte des Fluchs zu fragen: Welches sind sprachliche, symbolische, soziale Konstellationen und Mechanismen, die dazu führen, dass ein Fluch sich erfüllt? Im Falle dieses Vaters wäre zum einen die Ursache des Fluchs, das heißt Guelfos Verbrechen zu nennen: der Brudermord, hier gesteigert zum Zwillingbrudermord – ein Anschlag also auf die engsten familialen Bindungen. Dies verweist auf verschiedene Sphären von Recht und Ordnung: göttliche Bestimmung, die natürliche Ordnung, das gesetzte Recht. Die schweren Folgen dieses Anschlags auf die familiale Ordnung erweisen paradoxerweise gerade die Legitimität Guelfos, das heißt seine Zugehörigkeit zur Familie. Zudem sind es die familiale Instanz des Vaters und die gesellschaftliche Instanz des Feudalherrn, die hier die Anmaßung des Fluchs stützen und ihm ein legitimierendes, Recht sprechendes Fundament verleihen. Denn mit der Einheit aus Fluch und Rache entzieht der Vater den Sohn dem Scharfrichter (»soll ihm der Blutrichter das Haupt abschlagen [...]«<sup>109</sup>) und damit der weltlichen Gerichtsbarkeit, und ebenso wenig überlässt er ihn einem göttlichen Strafgericht, gibt es doch – durchaus ungewöhnlich – bei diesem Fluch keine Berufung auf Gott. Auch in figurenpsychologischer Hinsicht lässt sich der Fluch – als Akt des Aussprechens und als dessen Wirkung – im Zusammenhang mit Legitimitätsfragen verstehen: als Vorbereitung auf die Sohnestötung durch einen Vater, der seinen Sohn trotz allem liebt und der mit Hilfe der Redefigur des Fluchs, durch die er sich selbstlegitimiert in die Tat »hineinspricht«, für dessen Erfüllung sorgt.

Das Verfluchtwerden durch eine Person, die über den Fluch »verfügt«, beendet hier also ein Drama um Genealogie und Illegitimität. Andere Texte hingegen werden dadurch in Gang gesetzt, dass ein Fluch bereits auf einem Geschlecht liegt, so dass Genealogie und Illegitimität in anderer Weise ins Spiel kommen, nämlich als Bedingungen sowohl für den Ursprung des Fluchs und seine erzählerische Tradierung als auch für die viele Generationen umfassende Fortwirkung des Fluchs: für seine Erbllichkeit also, die auch jene Nachkommen heimsucht, die zunächst scheinbar gar nicht zur Familie gehören. Beispielsweise trifft der Fluch einer Ahnfrau, deren illegitimes Kind das große Geschlecht im Moment seiner Begründung schon wieder »verfälscht« und verfremdet, in Franz Grillparzers Schauerdrama *Die Ahnfrau* (1817) auch einen vermeintlich Fremden, der zunächst als Bräutigam der Tochter auftritt, dann als gesetzloser Räuber enttarnt wird und erst ganz zum Schluss als verloren geglaubter Sohn und das heißt als Bruder seiner Braut erkannt

108 Vgl. dazu ausführlicher Ulrike Vedder: Zwillinge und Bastarde. Reproduktion, Erbe und Literatur um 1800, in: Ulrike Bergermann/Claudia Breger/Tanja Nusser (Hg.): *Techniken der Reproduktion. Medien – Leben – Diskurse*, Königstein/Ts. 2002, S. 167-180. Zum Fluch vgl. auch: Ulrike Vedder: Der Fluch und seine andere Gesetzlichkeit, in: Constanze Gestrich/Thomas Mohnike (Hg.): *Faszination des Illegitimen. Alterität in Konstruktionen von Genealogie, Herkunft und Ursprünglichkeit in den skandinavischen Literaturen seit 1800*, Würzburg 2007, S. 161-175.

109 Klinger: *Zwillinge*, S. 66.

wird, nachdem er seinen Vater getötet hat. Und die alte Verfluchung der Ahnfrau in Theodor Storms Erzählung *Aquis submersus* (1876) tötet Generationen später ein illegitimes Kind, das der vermeintlichen Schuld seines Vaters zum Opfer fällt. Was diese und viele andere Texte des 19. Jahrhunderts umtreibt, ist offenbar die Frage nach der Unausweichlichkeit der Vergangenheit, die die Form der Zugehörigkeit zu einer Familie, einem Geschlecht, einer Genealogie annimmt – soll der Fluch doch alle, die zum Hause x gehören, bis ins dritte oder vierte, bis ins siebte, neunte oder elfte Glied treffen.

Der Zusammenhang von Fluch und Gesetz bzw. Legitimität betrifft zunächst die konkrete Sphäre des Rechts. Schon im Alten Testament wird der Fluch als Sanktion gegen Rechtsbrecher eingesetzt, die ansonsten nicht gefasst oder überführt werden können, sowie gegen Mitwisser, die den Rechtsbruch nicht anzeigen. So wird im 3. Buch Mose derjenige als Sünder bezeichnet, der »den Fluch aussprechen hört und Zeuge ist, weil er es gesehen oder erfahren hat, es aber nicht anzeigt« (3. Mose 5,1).<sup>110</sup> Solches Aussprechen des Fluchs bietet also eine Art rechtswirksame Handhabe: zwar nicht, indem Recht gesprochen wird, aber doch, indem eingegriffen wird, wenn ein Verbrechen ansonsten ungesühnt zu bleiben droht. Diese Struktur eines Machtanspruchs der Fluchrede bei gleichzeitiger Machtlosigkeit im Juristischen wird in literarischen Texten gern im Zusammenhang mit der Machtlosigkeit der Protagonisten im Angesicht des Todes eingesetzt. So sprechen beispielsweise Todeskandidaten, die zu Unrecht zum Tode verurteilt worden sind, einen Fluch aus und machen ihn so zu ihrem letzten Wort, zu ihrem Vermächtnis, dessen machtvolle Vollstreckung im Text dann erzählt wird.<sup>111</sup>

In Nathaniel Hawthornes Roman *The House of the Seven Gables* (1851) verflucht ein als Hexer verurteilter Todeskandidat denjenigen, der ihn als Hexer denunziert hat. Dieser Urheber der Denunziation hatte das Grundstück des Verurteilten in jahrelangem Rechtsstreit beansprucht und wird es nun dank des Todesurteils tatsächlich erhalten. Der Fluch lautet: »God, said the dying man, pointing his finger with a ghastly look at the undismayed countenance of his enemy, God will give him blood to drink!«<sup>112</sup> Diese Fluchrede eines Entrechteten wird 200 Jahre lang wirken, die Erben beider Parteien bleiben in den Fluch verstrickt (vgl. Kap. 5.1.3). Ein anderer rechtloser Todeskandidat und seine Fluchrede stehen ebenfalls am Ende einer Rechtsbeugung, durch die er alles verloren hat: In Heinrich von Kleists Erzählung *Der Findling* (1811) beantwortet der Geschäftsmann Piachi diese Rechtsbeugung, durch die sein Adoptivsohn Nicolo sämtliche Besitztümer über-

110 Vgl. auch Ri 17,2; Spr 29,24.

111 Vgl.: »Mächtig ist der F[luch] des Sterbenden und der Mutter (er ist unabwendbar).« (Michael Belgrader: Art. »Fluch«, in: Kurt Ranke (Hg.): *Enzyklopädie des Märchens. Handwörterbuch zur historischen und vergleichenden Erzählforschung*, Bd. 4, Berlin/New York 1984, Sp. 1315-1328, hier Sp. 1320.)

112 Nathaniel Hawthorne: *The House of the Seven Gables*, hg. v. Michael Davitt Bell, Oxford 1998, S. 8. Vgl.: »Gott, sagte der Sterbende und wies mit furchterregendem Blick auf seinen Widersacher, der keine Miene verzog, Gott wird ihm Blut zu trinken geben!« (Nathaniel Hawthorne: *Das Haus mit den sieben Giebeln*, übers. v. Irma Wehrli, Zürich 2004, S. 14.)



nimmt, mit dessen Ermordung (vgl. Kap. 7.1.1). Damit aber ist seine Rache noch nicht erfüllt, vielmehr will er ihn auch in der Hölle weiterverfolgen, so dass er auf dem Schafott die Absolution ablehnt – und damit gegen ein Gesetz in diesem »Kirchenstaat« verstößt, das eben die Absolution als Voraussetzung des Vollzugs der Todesstrafe dekretiert. Nach mehreren vergeblichen Versuchen unter dem Galgen

»hob er, mit einer grimmigen Gebärde, die Hände empor, das unmenschliche Gesetz verfluchend, das ihn nicht zur Hölle fahren lassen wolle. Er rief die ganze Schar der Teufel herbei, ihn zu holen, schwor sich, sein einziger Wunsch sei, gerichtet und verdammt zu werden, und versicherte, er würde noch dem ersten, besten Priester an den Hals kommen, um des Nicolo in der Hölle wieder habhaft zu werden!«<sup>113</sup>

Auf diesen Fluch Piachis folgt dann ein einziger letzter Satz über seine Hinrichtung, die auf Befehl des Papstes dann doch ohne Absolution erfolgt. Dieser päpstliche Bannfluch läuft auf eine Preisgabe an den Satan hinaus und bildet mithin ein Anathema<sup>114</sup>, das die Selbstverfluchung Piachis zugleich bestätigt und bestreitet: Denn er wird zwar als Verfluchter zur Hölle fahren, aber nur »dank« des päpstlichen Richtspruchs.

Die alttestamentarische Funktion, die dem Fluch für das Rechtsleben zugewiesen wird, nämlich Instrument eines Strafgerichts gegen ansonsten ungesühnte Untaten zu sein, wird in den hier analysierten Texten des 19. Jahrhunderts also mit der Entrechtung der Protagonisten und mit einer mehr oder weniger ausgeführten Erörterung um die Rechtmäßigkeit von Gesetzen bzw. Rechtssystemen verknüpft. Die Texte arbeiten demnach an einer Verhältnisbestimmung von Fluch und Recht, wobei der Fluch oft als Hebel einer Kritik am herrschenden Rechtssystem fungiert. Dabei spielt Gott als oberster Richter durchaus eine wichtige Rolle, so wie auch der Fluch oft als Gottesanrufung gestaltet ist: Gott möge den Fluch ausführen und das erlittene Unrecht vergelten. Insofern ist der Fluch ein Aspekt des Glaubens an die Providenz, während zugleich und im Widerspruch dazu diese Allmacht Gottes durch den Fluch erzwungen werden soll – eine blasphemische Herausforderung Gottes also, dem doch allein das Monopol des Verfluchens zusteht.<sup>115</sup> Hawthornes Roman *The House of the Seven Gables* nimmt diese Tradition auf, während das Ende von Kleists Erzählung *Der Findling* gerade durch die Abwesenheit Gottes bei gleichzeitiger Berufung auf Teufel und Klerus auffällt.

113 Heinrich von Kleist: *Der Findling*, in: Ders.: *Sämtliche Werke und Briefe*, hg. v. Helmut Sembdner, Bd. 3, München/Wien 1982, S. 199-215, hier S. 215.

114 »Anathema: meint »das (der Gottheit im Tempel) Hingestellte, das Weihegeschenk. Zu diesem positiven Sinn tritt der negative als Bedeutungserweiterung: das dem göttlichen Zorn Ausgelieferte, das Verfluchte« (J. Becker/H. Conzelmann/G. Friedrich: *Die Briefe an die Galater, Epheser, Philipper, Kolosser, Thessalonicher und an Philemon*, Göttingen 1976, S. 11, zit. n. Stephan Wyss: *Fluchen. Ohnmächtige und mächtige Rede der Ohnmacht. Ein philosophisch-theologischer Essay zu einer Blütenlese*, Freiburg/Schweiz 1984, S. 94).

115 Vgl. Heinrich R. Schmidt: Die Ächtung des Fluchens durch reformierte Sittengerichte, in: Peter Blicke (Hg.): *Der Fluch und der Eid. Die metaphysische Begründung gesellschaftlichen Zusammenlebens und politischer Ordnung in der ständischen Gesellschaft*, Berlin 1993, S. 65-120, hier S. 105.

In den literarischen Texten des 19. Jahrhunderts, deren Rechtskontext ja kein Kirchenrecht mehr ist, sondern ein allgemein verbindliches bürgerliches Recht, wird der Fluchursprung der jeweiligen Erzählung in eine Vorgeschichte verlegt, in der der Status des Menschenfluchs als Todsünde noch gewärtig ist: Hawthornes Fluchgeschehen setzt um die Mitte des 17. Jahrhunderts ein; die Fluchwirkung in Storms *Aquis submersus* ist präzise auf das Jahr 1666 datiert und rührt von einer Verfluchung etliche Generationen zuvor her – so wie auch die Verfluchung Hauke Haiens durch die alte Trin Jans in Theodor Storms Novelle *Der Schimmelreiter* (1888) an der Schwelle Vormoderne/Moderne als alter Aberglaube dem technischen Fortschritt im Deichbau entgegensteht –; Kleists Erzählung vom *Findling* spielt in Pestzeiten, und seine *Familie Schroffenstein* (1803) fällt dem Rachefluch in Ritterszeiten zum Opfer (vgl. Kap. 4.2.1). Die Zeitgenossenschaft der Texte zum 19. Jahrhundert gibt sich in jenem erörternden Charakter zu erkennen, mit dem die Rechtmäßigkeit von Gesetzen bzw. Rechtssystemen verhandelt wird. Dazu zwei Beispiele, die anhand des Fluchs die Konkurrenz zwischen göttlichem und menschengemachtem Gesetz bzw. zwischen moralischem und juristischem Recht ausspielen.

In Franz Grillparzers Drama *Die Ahnfrau* nutzt der schon erwähnte Räuber, totgeglaubter Sohn eines verfluchten Geschlechts, diese Konkurrenz, um seinen Wunsch zu formulieren, wieder in die menschliche Gemeinschaft zurückzukehren:

»Wie ich oft mit mir gestritten, / Wie gerungen, wie gelitten, / Darnach frägt kein Menschenrat. / Vor des Blutgerichtes Schranken / Richtet man nicht die Gedanken, / Richtet man nur ob der Tat! / Nun, so weihet mich eurem Grimme, / Willig steig ich aufs Schafott, / Doch zu dir ruft meine Stimme, / Auf zu dir du heil'ger Gott! / Du hörst gütig meine Klagen, / Dir Gerechter will ich's sagen, / Was mein wunder Busen hegt, / Du, mein Gott, wirst gnädig richten, / Und ein Herz nicht ganz vernichten, / Das in Angst und Reue schlägt.«<sup>116</sup>

Diese Vision eines *anderen* Rechts spiegelt sich in der Vorstellung vom Fluch als einem *anderen* Gesetz, dem die betroffenen Familien unterstellt sind. Als der sterbende Graf erkennen muss, dass der Räuber, der ihn tödlich verwundet hat, nicht nur der Bräutigam seiner Tochter ist, sondern überdies sein eigener Sohn, der sich damit des Vatemords schuldig gemacht hat, entschuldete er ihn, denn als sein Sohn sei dieser doch auch dem Familiengesetz der verfluchten Ahnfrau unterworfen: »Das hat nicht mein Sohn getan! / Tiefverhüllte, finstre Mächte / Lenkten seine schwanke Rechte!«<sup>117</sup> An das Gesetz des Fluches gebunden zu sein, heißt hier also gerade nicht, verantwortlich oder überhaupt schuldig zu sein, sondern dem Fluch als Schicksalsmacht ausgeliefert zu sein.

In entgegengesetzter Richtung argumentiert der Erzähler in Hawthornes Roman *The House with the Seven Gables*, indem er zwischen ›moralischem Recht‹ und ›juristischem Recht‹ unterscheidet und fordert, man müsse sich fragen, »whether each

116 Franz Grillparzer: *Die Ahnfrau. Trauerspiel in fünf Aufzügen*, Stuttgart 1972, V. 1876-1891.

117 Ebd., V. 2541-2543.

inheritor of the property – conscious of wrong, and failing to rectify it – did not commit anew the great guilt of his ancestor, and incur all its original responsibilities.«<sup>118</sup> Damit formuliert der Erzähler nicht nur explizit einen Konnex von Fluch und Erbe – darauf wird zurückzukommen sein –, sondern entwirft auch das Modell einer individuellen Aneignung des vergangenen Fluches, der in einem solchen Denken in jeder Generation immer aufs Neue zur Verhandlung anstünde. ›Verhandlung‹ ist hier durchaus im Sinne des bürgerlichen Rechts zu verstehen: als ein Verfahren, das auf das Beheben eines Unrechts durch Wiedergutmachung bzw. Ausgleich zielt. Ganz anders Grillparzers Drama, in dem der sterbende Graf »Von der Ahnfrau früher Schuld« spricht,

»Von dem sündigen Geschlecht, / Das in Sünden ward geboren / Um in Sünden zu vergehn! / Seht ihr jenen blut'gen Punkt / Aus der grauen Väterwelt, / Glühendhell herüberblinken? / Seht, vom Vater zu dem Sohne / Und vom Enkel hin zum Enkel / Rollt er wachsend, wallend fort, / Und zuletzt zum Strom geschwollen, / Hin durch wildgesprengte Dämme, / Über Felder, über Fluren, / Menschendaseins, Menschenglücks / Leichtdahingeschwemmte Spuren, / Wälzt er seine Fluten her, / Uferlos, ein wildes Meer.«<sup>119</sup>

Diese überbordende Dynamik des Fluchs zielt mithin – anders als das christliche Sühnemodell und anders als die Ausgleichsökonomie der bürgerlichen Strafgesetzgebung – auf Überbietung, auf Nichtvergessen, auf das Auslöschen ganzer Geschlechter. Während also das Recht versucht, eine rationale Ordnung zu erreichen, bricht der Fluch mit seinen starken Affekten aus einem Jenseits der Rationalität ein – oder besser gesagt: Er stellt eine Art Ausnahmezustand der Rationalität dar und gewinnt gerade auf diese Weise volle Souveränität. Die Dialektik des Ausnahmezustands zeigt sich nämlich darin, dass in Zeiten, in denen es die Irrationalität auszumerzen gilt, der Fluch als irrationales Moment überlebt, und zwar nicht, indem er die Gesetzlichkeit in Frage stellt, sondern indem er sie auf den Plan ruft. Denn gerade in der Überbietung, in der schockhaften Aufspaltung eines rechtlich-rationalen Prozedierens verläuft der Fluch seinerseits ganz zwangsläufig und bewirkt unausweichlich das Unglück oder den Untergang eines Geschlechts. Er setzt also seinen eigenen Gesetzesanspruch, seine eigene Logik durch.

Das zeigt sich beispielsweise darin, dass der Rechtsbruch, der am Ursprung eines Fluchs steht – Verwandtenmord, Ehebruch, Vertragsbruch<sup>120</sup> –, in einer konkreten

118 Hawthorne: *The House of the Seven Gables*, S. 20. Vgl.: »ob nicht jeder Erbe des Eigentums – im Bewußtsein eines Unrechts, das er doch nicht behob – wie einst sein Ahne von neuem große Schuld auf sich lud und dafür die ganze ursprüngliche Verantwortung zu tragen hatte.« (Hawthorne: *Das Haus mit den sieben Giebeln*, S. 31.)

119 Grillparzer: *Ahnfrau*, V. 2545-2561.

120 Zu den vom Fluch betroffenen Rechtsgebieten gehören z.B. Erbrecht (vgl. den Erbvertrag als Voraussetzung des Rachefluchs in Kleists *Familie Schroffenstein*), Vertragsrecht (vgl. die Selbstverfluchung als Bestärkung eines Vertrags im *Fliegenden Holländer* oder im Deuteronomium), Strafrecht (etwa zur Sühnung eines Mordes), Eherecht (zum fluchbringenden Ehebruch vgl. Grillparzers *Die Ahnfrau* und Schillers *Die Braut von Messina oder die feindlichen Brüder*, zur Standesgemäßheit der Ehe Storms *Aquis submersus*).

Verknüpfung mit der Wirkung des Fluchs wieder auftaucht. In den Texten geschieht dies etwa in Form einer Mordwaffe, die wiederkehrt und aufs Neue zum Einsatz kommt;<sup>121</sup> in Form eines unheilvollen Datums, eines *dies fatalis*, an dem der Fluch immer wieder seine Folgen zeitigt;<sup>122</sup> in Form von Namen, die in den folgenden Generationen wieder vergeben werden; in Form von Liebesszenen, die sich wiederholen; in Form von illegitimen Kindern, die aus ähnlichen Konstellationen geboren werden. Der Fluch legt seine Logik also offen. Allerdings gilt es, diese Logik auch zu erkennen, die Wiederholung als solche zu deuten, die Ähnlichkeiten zu verstehen, die Fluchursprungsgeschichte zu rekonstruieren, die Formulierungen auszulegen, kurz: analog zur Hermeneutik des Rechts (vgl. Kap. 4.1.2) eine Hermeneutik des Fluchs zu entwickeln.

Dass der Fluch zum Verhandlungsanlass für Rechts- und Rechtsgültigkeitsfragen werden kann, verdankt sich seiner Fokussierung von Schuld, Strafe und Schicksal ebenso wie seinem sprachlichen Charakter. Die andere Gesetzlichkeit des Fluchs ergibt sich eben nicht nur aus seiner Wirkungsmacht, sondern auch aus dem Ausgesprochenwerden des Maledictums. Das lenkt die Aufmerksamkeit zum einen auf die Wörtlichkeit und Zeichenhaftigkeit des Fluchs, zum anderen auf die Begebenheit, in die er gehört.<sup>123</sup> Ins Zentrum rücken damit die Erzählung des Fluchs sowie die erzählerischen Elemente, die den Fluch und seine Wirkung erkennbar machen.

Dazu zählen interessanterweise immer wieder Fragen legitimer Herkunft bzw. Zugehörigkeit zu einer Familie. Sie verweisen darauf, dass die Logik des Fluchs eine Logik der Zeugung und Vererbung ist. So wird Grillparzers Ahnfrau zwar von ihrem Ehemann getötet, weil er sie in den Armen eines anderen antrifft, doch muss

121 Vgl. Walter Benjamins Funktionsanalyse eines solchen ›fatalen Requisites‹: »Ausgeteilt ist das Verhängnis nicht allein unter die Personen, es waltet gleichermaßen in den Dingen. [...] Die leidenschaftliche Bewegung des kreatürlichen Lebens im Menschen – mit einem Worte: die Leidenschaft selbst – setzt das fatale Requisite in die Aktion. Es ist nichts als die seismographische Nadel, die Kunde gibt von ihren Erschütterungen. Im Schicksalsdrama spricht sich die Natur des Menschen in blinder Leidenschaft wie die der Dinge in dem blinden Zufall unterm gemeinsamen Gesetz des Schicksals aus. Dies Gesetz tritt umso deutlicher heraus, je adäquater das registrierende Instrument ist.« (Walter Benjamin: Ursprung des deutschen Trauerspiels, in: Ders.: *Gesammelte Schriften*, hg. v. Rolf Tiedemann/Hermann Schweppenhäuser, Bd. I.1, Frankfurt a.M. 1974, S. 203–409, hier S. 311.)

122 Ein ausgeklügeltes Beispiel ist der titelgebende Tag in Zacharias Werners Drama *Der vierundzwanzigste Februar* (1809): »Der 24.2. ist in einem Schaltjahr der einzige Tag ohne Heiligen. Der eigentliche Schutzheilige des 24.2., der heilige Mathias, rückt auf den 25.2., wobei wiederum dem heiligen Mathias als dem ›13.‹ Apostel an der Stelle des Verräters Judas eine besondere Bedeutung zukommt. In eben einem Schaltjahr, nämlich am 24.2.1776, fand der für den Fluch und dessen Folgen maßgebliche Vorfall in Werners Drama statt. Das heißt, es handelt sich hierbei tatsächlich um einen ›unheiligen‹ Tag in streng-christlichem Sinne.« (Saskia Schottelius: *Fatum, Fluch und Ironie. Zur Idee des Schicksals in der Literatur von der Aufklärung bis zur Romantik*, Frankfurt a.M. u.a. 1995, S. 298f.)

123 In biblischen Texten »bedarf das Fluchwort im Gegensatz zum S[egen] einer Begründung oder Bedingung, die das Fehlverhalten markiert« (Art. »Segen und Fluch«, in: *Die Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft*, hg. v. Kurt Galling, Bd. 5, Tübingen 1986, Sp. 1648–1652, hier Sp. 1132).

sie nur deshalb als Verfluchte umgehen, weil ihr bereits geborener Sohn – was ihr Ehemann gar nicht weiß – der Sohn eines anderen ist: »Ihres Schoßes einz'ger Sohn, / Den Ihr unter Euren Ahnen, / Unter Euren Vätern zählt, / Der des mächt'gen Borotin / Lehen, Gut und Namen erbt, [...] Er, dem Vater unbewußt, / War ein Pfand geheimer Lust, / War ein Denkmal ihrer Sünde! / Darum muß sie klagend wallen / Durch die weiten, öden Hallen.«<sup>124</sup> In Theodor Storms Erzählung *Aquis submersus* kommt es am Fluchursprung gar nicht erst zur Geburt eines illegitimen Kindes, wenn die Ahnfrau ihre Tochter verflucht, weil diese den vorgesehenen Ehemann ablehnt und einen anderen liebt, der jedoch von niederem Stand ist. Am nächsten Morgen findet man die Tochter tot im Wasser. Auch wenn hier nicht explizit von Zeugung oder Schwangerschaft die Rede ist, so wird dies doch als eigentliche Fluchursache nahegelegt – zum einen durch die Motivgeschichte weiblicher Wasserleichen, zum zweiten durch die Schwere der Verfluchung und zum dritten durch die Wiederholung einige Generationen dieses Geschlechts später, wenn das illegitime Kind aus einer nicht standesgemäßen Verbindung ertrinkt.

Offenbar ist die illegitime Herkunft bzw. die unrechtmäßige Zeugung als konfliktgeladene Fluchursache besonders geeignet. Nicht etwa, weil sie in den hier zur Debatte stehenden Texten in warnender oder moralisierender Absicht eingesetzt würde, sondern weil sich eine solche Fluchursache auf ideale Weise verbinden lässt sowohl mit dem skizzierten Anspruch des Fluchs auf eine andere Gesetzlichkeit als auch mit der Strukturanalogie zwischen Fluch und Zeugung bzw. Fortzeugung, die gleich untersucht werden soll. Mit einer solchen Verbindung ist eine Darstellungslogik des Fluchs gefunden, die seine Wirkungsmacht auch zu einer Zeit zu erklären vermag, in der Gottesfurcht, Hexenmagie und Schicksalsglaube nicht länger zu den zentralen Bestimmungen sozialer und symbolischer Dimensionen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gehören.

Die Strukturanalogie des Fluchs mit Zeugung und Fortzeugung zeigt sich zunächst im Fluchwort selbst bzw. in der Entstehung des Fluchs, die mit Zeugung und Geburt verbunden werden, so dass das eingangs aus Klingers Drama *Die Zwillinge* zitierte »Gezeugt zum Fluch – Fluch! Fluch!« zugleich als »Gezeugt durch Fluch« zu verstehen ist. So heißt es in Friedrich Schillers Drama *Die Braut von Messina oder die feindlichen Brüder* (1803) vom Ahnherrn, der von seinem Sohn um seine Geliebte betrogen wird: »Und der Ahnherr schüttete im Zorne / Grauenvoller Flüche schrecklichen Samen / Auf das sündige Ehebett aus. / Greuelthaten ohne Namen / Schwarze Verbrechen verbirgt dies Haus.« (V. 960-968) Und weiter: »Es ist kein Zufall und blindes Los, / Daß die Brüder sich wütend selbst zerstören, / Denn verflucht ward der Mutter Schoß, / Sie sollte den Haß und den Streit gebären.« (V. 973-976) Der »schreckliche Samen« des Fluchs schädigt also die natürliche Zeugung: Die Söhne hassen einander, Brudermord und Selbstmord folgen, das fürstliche Geschlecht geht zugrunde. In Zacharias Werners Drama *Der vierundzwanzigste Februar* (1809) trifft der Fluch des Vaters die schwangere Frau des Soh-

124 Grillparzer: *Ahnfrau*, V. 544-554.

nes, die als »Bastard« bezeichnet wird. Sie wird zwei Kinder gebären, deren eines das andere im Spiel töten wird, bevor es seinerseits Jahre später unerkant zu seinen Eltern zurückkehrt und von diesen aus Habgier ermordet wird.

Es interferieren aber nicht nur Fluch und natürliche Zeugung. Vielmehr wird auch der Fluch fortzeugt und vererbt.<sup>125</sup> Er generiert immer neues Unheil, etwa bei Schiller: »Das eben ist der Fluch der bösen Tat, / Daß sie, fortzeugend, Böses muß gebären.« (*Die Piccolomini*, V. 2452f.) Dabei ist es weniger der Fluch »der bösen Tat« als vielmehr der des bösen Worts, der zeugungs- und gebäropotent ist und keine weitere Ritualhandlung benötigt. Volker Hoffmann hat darauf aufmerksam gemacht, dass eine solche Fluchzeugung und -fortzeugung in Bezug auf zeitgenössische Zeugungstheorien einen Anachronismus darstellt.<sup>126</sup> Denn sie entspricht – ebenso wie die Unausweichlichkeit des Fluchs – der um 1800 längst als überholt erachteten Präformationslehre. Deren Idee einer mechanischen Reproduktion der im Keim bzw. im Ei bereits eingeschachtelten künftigen Generationen, die durch den Zeugungsvorgang bloß »erweckt« und durch die Individualentwicklung nurmehr »ausgerollt« und vergrößert werden, wird durch die Konzeption einer epigenetischen Kraft mit Caspar Friedrich Wolffs *Theoria generationis* (1759) und Johann Friedrich Blumenbachs *Über den Bildungstrieb* (1781) abgelöst. Die epigenetische Idee der Selbstorganisation und des Entwicklungsgedankens zeitigt um 1800 entscheidende Wirkungen auf politische Entwürfe sowie auf ästhetische Debatten und Kulturtheorien. Vor diesem Hintergrund tritt umso deutlicher hervor, dass das mechanisch-unausweichliche Fortzeugen und Vererben des Fluchs sowie der Machtanspruch des Ahnherrn oder der Ahnfrau über alle künftigen Generationen in den literarischen Texten immer wieder mit dem Anspruch der Protagonisten auf Selbstbestimmung in schwerwiegende Konflikte geraten. Insofern fungiert der Fluch hier auch als Plattform der Auseinandersetzung zwischen Determination und Freiheit, zwischen Deszendenz und Selbstentwurf.

Der Fluch ist also zum einen selbst »Wortzeugung« im Sinne sprachlicher Hervorbringung einer neuen Realität – oder weniger sprachmagisch gesagt: ein Sprechakt, der soziale Wirklichkeit hervorbringt. Und zum anderen bringt er immer wieder Erzählungen seiner selbst hervor, die sich in einem Spannungsfeld von Fortzeugung und Neuschöpfung, von wortgetreuer Selbstähnlichkeit und verfremdeter Überlieferung bewegen. So wird aus dem Sprechakt »Fluch« bei Grillparzer eine »Sage«, die durch die Generationen immer wieder weitererzählt wird; bei Storm sind es Tagebuchblätter, die der Protagonist als alter Mann in Erinnerung an

125 »Die Erblichkeit des F[luch]ergebnisses ist in Sagen sehr häufig. Das hängt schon mit den überaus zahlreichen Flüchen zusammen, durch welche die Kinder das Leben verlieren, so daß das ganze Geschlecht getroffen wird. [...] Ferner erstrecken sich aber die Flüche gereizter Geistwesen nicht selten gleich auf mehrere Generationen, wobei die Sieben- und Neunzahl eine große Rolle spielen« (K. Beth: Art. »Fluch«, in: Hanns Bächtold-Stäubli (Hg.): *Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens*, Bd. 2, Berlin/Leipzig 1929/30, Sp. 1636-1652, hier Sp. 1646f.).

126 Vgl. Volker Hoffmann: Fluchfortzeugung auf dem Hintergrund der goethezeitlichen Fortpflanzungsmodelle, in: Roger Bauer (Hg.): *Inevitabilis Vis Fatorum. Der Triumph des Schicksalsdramas auf der europäischen Bühne um 1800*, Bern u.a. 1990, S. 51-59.

seine Jugend verfasst, die vom mündlichen Erzählen des alten Fluchs schriftlich berichten und ihrerseits Jahrhunderte später gelesen werden; bei Hawthorne beruft sich der Erzähler darauf, dass die Fluchszene wörtlich überliefert wurde (»history, as well as fireside tradition, has preserved the very words«<sup>127</sup>), so dass er seinerseits den Fluch in wörtlicher Rede wiedergeben kann. Anders Kleist, dessen bereits zitierte Fluchszene unter dem Galgen in indirekter Rede erzählt wird – was Wörtlichkeit zwar behauptet, diese aber zugleich als offensichtlich wiedererzählte Rede in Zweifel zieht. Auf diese Weise ist das Erzählen des Fluchs in einem Geflecht aus identischer, ähnlicher und fremder Rede situiert. Indem der Fluch in immer neuen Erzählungen seiner selbst immer wieder aktualisiert wird, verleiht er zum einen der jeweiligen Gegenwart eine Vergangenheit, die diese verstehbar macht, während er zum anderen selbst keineswegs verdünnt oder verflacht wird, sondern immer klarer hervortritt.

Es fällt auf, dass die vielen Spiegel, Porträts und Bildergalerien in den Texten etwa von Grillparzer, Hawthorne oder Storm eine ähnliche Funktion übernehmen. Sie generieren und visualisieren den für den Fluch entscheidenden Transfer zwischen Vergangenheit und Gegenwart, wobei Identität, Ähnlichkeit und Alterität eine wichtige Rolle spielen (vgl. Kap. 5.1.3). Der Fluch erzeugt also Bilderreihen, in denen er sich repräsentiert findet: Bilder und Spiegel, die durch die Generationen vererbt werden und den Fluch in die jeweilige Gegenwart mittransferieren; Bilder und Spiegel, in denen die Protagonisten sich erkennen und verkennen: eine als anwesend erfahrene Vergangenheit eines Subjekts, einer Familie, einer Kultur. Zwar tritt der Fluch bzw. die Hermeneutik des Fluchs in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts nurmehr sporadisch auf, und wenn, dann begleitet er in metaphorischer Weise – in der Rede vom ›Fluch der Vererbung‹ – die Arbeit an der Evidenz-erzeugung des Vergangenen z.B. in der Physiologie, die ja nicht zuletzt dank neuer technischer Reproduktionsmedien wie der Fotografie Erfolge lanciert. Diese Metaphorisierung, die den Fluch in die biologische Vererbung und deren Gesetze hineinträgt, liegt angesichts der skizzierten Dominanz von Gesetzlichkeit und Zeugen/Vererben im Fluchdiskurs nahe. In Familienromanen und -dramen von Zola bis zum Naturalismus werden folglich ganze Geschlechter durch als vererbbar konzipierte Degenerationsphänomene wie Syphilis, Trunksucht und Schwachsinn einem Familienfluch unterzogen, der seinerseits den Vererbungsgesetzen gehorcht (vgl. Kap. 7.2.2 und 7.2.3). Allerdings zeigt das zugleich, dass die Macht der Toten auch in einem Jahrhundert der Technisierung, Säkularisierung und Futurisierung nicht am Ende ist, im Gegenteil. Das Unheimliche des Fluchs in der Moderne resultiert nämlich nicht nur aus seiner Unausweichlichkeit, die die Protagonisten einem anderen Gesetz als dem modernen bürgerlichen Recht unterstellt. Sondern es erwächst auch aus der ›dominion of the dead«,<sup>128</sup> in der sich die umgehenden Gespenster der Vergangenheit mit den Lebenden und den noch ungeborenen, aber bereits verfluchten Nachkommen mischen. Wer die Toten totreden möchte, be-

127 Hawthorne: *The House of the Seven Gables*, S. 8.

128 Vgl. Robert P. Harrison: *The Dominion of the Dead*, Chicago 2003.

kommt es mit ihren Wiedergängern zu tun. Oder noch einmal mit Hawthorne gesprochen: »how much of old material goes to make up the freshest novelty of human life.«<sup>129</sup>

### 7.2.2 *Biologische Vererbungsgesetze als literarische Organisationsprinzipien (Zola, Ibsen)*

Auch in der Literatur des späten 19. Jahrhunderts – wie zu dessen Beginn, an dem Kleists *Familie Schroffenstein* und andere stehen – verwaisen Eltern, enden Geschlechter, sind Fragen der familialen Reproduktionsfähigkeit virulent. Diese Felder werden nun jedoch in wissenschaftlich, kulturell, sozial und ästhetisch ganz anders gelagerten Kontexten begriffen und diskutiert. In ihnen werden anhand familialer Erbschafts- und Vererbungsverhältnisse nicht länger literarische Entwürfe bürgerlicher Tugenden und Tragiken, politischer Revolutionen oder ausgreifender Staats- und Zeugungstheorien verhandelt, wie noch zu Beginn des Jahrhunderts. Vielmehr stehen die Erben in Familiendramen und -romanen am Ende des 19. Jahrhunderts im Zeichen eines Naturalismus, der das Soziale und das (Erb-)Biologische sowie beider Gesetzlichkeiten miteinander zu verknüpfen sucht. Naturalismus ist hier sowohl als eine Perspektive auf die Realität wie auch als Bezeichnungskonvention für eine literarische Strömung zu verstehen und konzentriert das – auch außerliterarisch breit diskutierte – Verhältnis von Vererbung und Degeneration mit all seinen Popularisierungen von (Sozial-)Darwinismus und Eugenik auf das Feld der Familie. Die Familie erscheint dafür in verschiedenen Hinsichten besonders geeignet, ermöglicht sie es doch, die Erbverhältnisse und Vererbungs determinationen in einem sowohl literarisch als auch wissenschaftlich-empirisch handhabbaren Umfang zu analysieren und experimentell zu erproben.<sup>130</sup> In der Literatur lässt sich das in paradigmatischer Weise an jenen beiden Werken zeigen, die von außerordentlichem Einfluss sowohl auf den – insbesondere deutschen – Naturalismus als auch auf die zeitgenössischen wissenschaftlichen Debatten zum Zusammenhang von Literatur und Degeneration gewesen sind: Emile Zolas 20bändige Romanserie *Les Rougon-Macquart. Histoire naturelle et sociale d'une famille sous le second Empire* (1871-1893) und Henrik Ibsens Drama *Gespenster / Gengangere. E familjedrama i tre akter* (1881).

129 Hawthorne: *The House of the Seven Gables*, S.6. Vgl.: »wie sehr selbst das noch nie Dagewesene aus alter Substanz besteht.« (Hawthorne: *Das Haus mit den sieben Giebeln*, S.10.)

130 Vgl. dazu beispielsweise die wissenschaftliche Auswertung der Daten der berühmten »Jukes«-Familie mit ihren 709 Abkömmlingen eines Stammvaters, die 1877 von Robert Dugdale vorgenommen wird und zum Paradefall der Erbbiologie bis in die Weimarer Republik hinein avanciert (Robert L. Dugdale: *»The Jukes«. A Study in Crime, Pauperism, Disease and Heredity*, New York u.a. 1910, vgl. dazu William Greenslade: *Degeneration, Culture and the Novel 1880-1940*, Cambridge 1994, S.23f.).



Zolas Großprojekt einer »littérature de notre âge scientifique«<sup>131</sup>, wie er sie in seinem Essay *Le Roman expérimental* (1879) entwirft, zielt auf eine Literatur, die die Gesetze der Natur erforscht, ja, die sich grundsätzlich als Wissenschaft vom Menschen versteht, und zwar als eine positive Wissenschaft inklusive ihrer beobachtenden und experimentellen Methoden.<sup>132</sup> Denn den Weg, den die Medizin von einer Kunst zu einer Wissenschaft genommen habe, könne auch die Literatur gehen. Zolas Anlehnung an Claude Bernards *Introduction à l'étude de la médecine expérimentale* (1865) geht in seinem Essay so weit, dass er vorschlägt, Bernards *Introduction* als eine Theorie des Romans zu lesen und dafür nur »le médecin« durch »le romancier« zu ersetzen, um den Weg der Literatur zur »rigueur d'une vérité scientifique« zu weisen.<sup>133</sup> Eine solche Verwissenschaftlichung des Romans soll sich also auf der Höhe der zeitgenössischen Epistemologie bewegen.

Objekt der literarischen Wissenschaft im Romanzyklus *Les Rougon-Macquart* sind die fünf Generationen der Familie Rougon-Macquart, die im Modus der Verfallsgeschichte einer bestimmten Versuchsanordnung unterzogen werden. Die zentrale nervöse und zerebrale Schwäche der Familie, nämlich sich leidenschaftlich-triebhaft in einem »débordement des appétits«<sup>134</sup> zu verausgaben – bis hin zu Dekadenz und Wahnsinn, Krankheit und Mord –, wird gemäß einer hereditären Kasuistik durchdekliniert, die dem veralteten Instrument des Schicksals, so Zola, hinsichtlich ihres Anspruchs auf Wissenschaftlichkeit, auf Modernität und auf Gesetzlichkeit überlegen sei. Denn die Vererbung gehorche ebenso wie die Schwerkraft eigenen Gesetzen: »L'hérédité a ses lois, comme la pesanteur«.<sup>135</sup> Die Romanserie entfaltet also zum einen die Frage, in welcher Weise die in den früheren Generationen gesetzte Disposition in den Nachkommen »gesetzmäßig« zur Wirkung kommt, folgt also »la lente succession des accidents nerveux et sanguins«<sup>136</sup>. Zum anderen gilt das Interesse der Frage, welche Varianten in den unterschiedlichen Konstellationen entstehen. Eine solche Strukturierung durch die zeitgenössischen biologischen Erbgesetze zielt auf die Tiefendimension einer genealogischen Ordnung: Denn an der Oberfläche dieser Ordnung, das heißt unter den zu betrachtenden Individuen, herrschen unstrukturierte, ungeordnete Verschiedenheiten, die erst der hereditären Analyse bedürfen.<sup>137</sup>

131 Zola: *Le Roman expérimental*, S. 39.

132 Zum ungelösten Zwiespalt zwischen dem Anspruch eines bloßen »observateur« als einer durchlässigen direkten Aufzeichnungsfunktion einerseits und dem eines »expérimentateur« als aktivem Eingreifen eines souverän agierenden Erkenntnisobjekts, d.h. einer Autorfunktion andererseits, vgl. Ulrike Vedder: *Aktien und Akten. Zolas Übertragungen im Feld von Wissenschaft und Roman*, in: Caroline Welsh/Stefan Willer (Hg.): »Interesse für bedingtes Wissen«. *Wechselbeziehungen zwischen den Wissenskulturen*, München 2007, S. 207-224.

133 Zola: *Le Roman expérimental*, S. 25.

134 Emile Zola: *Les Rougon-Macquart. Histoire naturelle et sociale d'une famille sous le second Empire*, hg. v. Henri Mitterand, Paris 1960ff., Bd. 1, S. 3.

135 Ebd., Bd. 1, S. 15.

136 Ebd., Bd. 1, S. 3.

137 Hans Ulrich Gumbrecht weist in diesem Zusammenhang auf zwei zentrale Probleme hin, »mit denen Zola [...] bei der Planung seines Werkes konfrontiert war: nämlich die Interferenzen zwi-

Dabei nutzt Zola das Konzept einer gesetzmäßigen Vererbung nicht nur als Referenz auf ein prestigeträchtiges wissenschaftliches Modell oder als Erkenntnisinstrument, sondern auch als außerordentlich produktiven Romangenerator. So veröffentlicht er mit seinem achten Roman *Une Page d'amour* (1878) einen Stammbaum der Familie Rougon-Macquart, »l'arbre généalogique«, den er als seinen Rahmen (»le cadre«), aber auch als »ma force et mon régulateur«<sup>138</sup> bezeichnet. Der Stammbaum und die in ihm steckenden Vererbungsgesetze fungieren mithin als eine wissenschaftlich-erzählerische Technologie, die neben der Darstellung von Wissen auch das Generieren von Wissen betreibt – ebenso wie das Generieren von Erzählungen, denn die Verdichtung von Wissen in Schrift und Diagramm, wie sie der Stammbaum aufweist, muss erzählerisch entfaltet werden, um verstehbar, produktiv und tradierbar zu sein.

Der letzte Roman *Le Docteur Pascal* (1893) beschließt die Serie im Labor eines Arztes und Wissenschaftlers, der die in der Romanserie gewonnenen Daten in seinem Aktenschrank gesammelt hat und als Material für seine Vererbungstheorie bearbeitet. Im Rückgriff auf die zeitgenössischen Vererbungstheorien eines Darwin, Haeckel, Galton, Weismann und Lucas sucht er die »enchaînements [...] de la descendance«<sup>139</sup>, also die genealogisch-genetische Verkettung der Familie Rougon-Macquart zu erforschen. Eine solche Diversifizierung *und* Konzentrierung der hereditär verketteten Generationen geschieht allerdings in einer den wissenschaftlichen Anspruch literarisch überbietenden, ja überschießenden Weise. Das zeigt sich in *Le Docteur Pascal* beispielsweise in einer spektakulären Todesszene, in der die über hundertjährige »Urmutter« der Familie und ihr debiler Ur-Ur-Enkel, der diverse Schädigungen seiner Vorfahren in sich vereint, gleichzeitig sterben.<sup>140</sup> Neben solchen literarisch-mehrdimensionalen Prozessen des Sinngebens und -dementierens ist es auch der im gesamten *Rougon-Macquart*-Zyklus immer wieder hervortretende unbändige Vitalismus, der die programmatische Erzählung eines konsequenten Verfalls stört und für eine Relativierung des Leitkonzepts der *dégénérescence* sorgt.<sup>141</sup> Zolas ausufernde epische Schilderungen in 20 Bänden sichern ihre Überschaubarkeit in vielfacher Weise: mit Hilfe ihrer Paratexte – v.a. des mehrmals thematisierten und abgebildeten Stammbaums –, mit Hilfe ihrer Kasuistik, mit

---

schen verschiedenen Gesetzen diachronischen Ablaufs aus Bereichen qualitativ verschiedener Determinanten und die Zuordnung von synchronischer und diachronischer Perspektive.« (Hans Ulrich Gumbrecht: *Zola im historischen Kontext. Für eine neue Lektüre des Rougon-Macquart-Zyklus*, München 1978, S. 41.)

138 Vgl. im Zusammenhang: »Depuis 1868, je remplis le cadre que je me suis imposé, l'arbre généalogique en marque pour moi les grandes lignes, sans me permettre d'aller ni à droite ni à gauche. Je dois le suivre strictement, il est en même temps ma force et mon régulateur. Les conclusions sont toutes prêtes.« (Zola: *Les Rougon-Macquart*, Bd. 2, S. 799.)

139 Ebd., Bd. 5, S. 1739.

140 Zur anspielungsreichen Bedeutungsvielfalt dieser Szene vgl. Rainer Warning: Kompensatorische Bilder einer »wilden Ontologie«: Zolas »Les Rougon-Macquart«, in: Ders.: *Die Phantasie der Realisten*, München 1999, S. 240-268.

141 Vgl. Marc Föcking: *Pathologia litteralis. Erzählte Wissenschaft und wissenschaftliches Erzählen im französischen 19. Jahrhundert*, Tübingen 2002, S. 343f.

Hilfe ihrer engmaschigen hereditär-intergenerationellen Verkettungen sowie mit Hilfe ihrer Zusammenfassung im abschließenden Roman. Solche Maßnahmen zur Reduktion von Kontingenz und zur Herstellung von Übersichtlichkeit stellen sicherlich eine der Voraussetzungen dar, die die Zolasche Literatur wiederum für die Wissenschaft nutzbar machen. So verwendet der Psychiater Robert Sommer in seiner Studie *Familienforschung und Vererbungslehre* (1907) – wie die Romanfigur Docteur Pascal – Zolas fiktionale Daten der Familie Rougon-Macquart als Material für seine genealogisch orientierten Untersuchungen.<sup>142</sup>

Docteur Pascal nutzt also seine eigene Familie, deren positivistischer Beobachter und Aufzeichner er seit dreißig Jahren ist, als »exemple à la science«,<sup>143</sup> und zwar als Beispielfälle einer ganzen Reihe zeitgenössischer Theorien von Darwin, Haeckel, Galton und Weismann.<sup>144</sup> Zudem ist für seine Theorie von der Determination des Menschen durch das Erbgut der *Traité philosophique et physiologique de l'hérédité* (1847-50) von Prosper Lucas entscheidend. Neben unterschiedliche Vererbungsvarianten<sup>145</sup> tritt bei Lucas die »innéité«, d.h. die Neubildung unabhängig von den Erbanlagen der Eltern, so dass sein Schema jeden Menschen lückenlos einordnen kann, sich also durch absolute Geschlossenheit auszeichnet. Zugleich aber öffnet Lucas mit Hilfe der »innéité« die Determiniertheit auf durchaus paradoxe Weise, insofern »innéité« die Festschreibung auf eine indeterministische Neubildung ist –

142 Vgl. Robert Sommer: *Familienforschung und Vererbungslehre*, Leipzig 1907, S. 206-210.

143 Zola: *Les Rougon-Macquart*, Bd. 5, S. 1015.

144 Vgl.: »Il était donc allé des gemmules de Darwin, de sa pangenèse, à la pérogenèse de Haeckel, en passant par les stirpes de Galton. Puis, il avait eu l'intuition de la théorie que Weismann devait faire triompher plus tard, il s'était arrêté à l'idée d'une substance extrêmement fine et complexe, le plasma germinatif, dont une partie reste toujours en réserve dans chaque nouvel être, pour qu'elle soit ainsi transmise, invariable, immuable, de génération en génération.« (Ebd., Bd. 5, S. 946.) Vgl.: »Er war also von den Gemmulae Darwins, von seiner Pangenesis, über die »stirpes« von Galton zur Perigenesis Haeckels gelangt. Dann hatte er die Vorahnung jener Theorie gehabt, der Weismann später zum Sieg verhelfen sollte; er war bei der Vorstellung von einer ungemein feinen und vielschichtigen Substanz, dem Keimplasma, stehengeblieben, von dem ein Teil in jedem neuen Wesen immer vorhanden bleibt, damit er auf diese Weise unveränderlich, unwandelbar von Generation zu Generation weitergegeben werde.« (Emile Zola: *Doktor Pascal*, übers. v. Hans Balzer/Elisabeth Eichholtz, Berlin 1982, S. 31f.)

145 Vgl.: »Pour l'hérédité, il [= Docteur Pascal] n'avait admis que quatre cas: l'hérédité directe, représentation du père et de la mère dans la nature physique et morale de l'enfant; l'hérédité indirecte, représentation des collatéraux, oncles et tantes, cousins et cousines; l'hérédité en retour, représentation des ascendants, à une ou plusieurs générations de distance; enfin, l'hérédité d'influence, représentation des conjoints antérieurs, par exemple du premier mâle qui a comme imprégné la femelle pour sa conception future, même lorsqu'il n'en est plus l'auteur.« (Zola: *Les Rougon-Macquart*, Bd. 5, S. 945.) Diese vier Fälle werden weiter unterteilt, vgl. ebd. »Bei der Vererbung hatte er [= Doktor Pascal] nur vier Fälle gelten lassen: die direkte Vererbung, bei der Eigenschaften des Vaters und der Mutter in der physischen und psychischen Natur des Kindes auftreten; die indirekte Vererbung, bei der Eigenschaften aus Seitenlinien – Onkel und Tanten, Vettern und Basen – auftreten; die überspringende Vererbung, bei der Merkmale von Vorfahren nach einer oder mehreren Generationen auftreten; schließlich die Vererbung einer Nachwirkung, bei der Eigenschaften früherer Partner auftreten, zum Beispiel Eigenschaften des ersten Mannes, der das Weib für die künftige Empfängnis gleichsam gezeichnet hat, selbst wenn er nicht mehr Urheber dieser Empfängnis ist.« (Zola: *Doktor Pascal*, S. 31.)

und zwar auf eine »création libre et insubordonnée«, so formuliert Zola in seinen Exzerpten aus Lucas' Schriften.<sup>146</sup> Diese strukturelle Paradoxie einer, wenn man so will, übermäßig geschlossenen Theorie setzt Zolas Roman in Zweifel an der »vérité scientifique« im Angesicht des eigenen Todes um: Zunächst klassifiziert Docteur Pascal sich selbst als eindeutigen Fall von »innéité«, als Ausstieg also aus der hereditären Gesetzmäßigkeit, aus dem Zwang zur Wiederholung: »un de ces cas fréquents qui font mentir les lois d'hérédité«.<sup>147</sup> Doch in einer gesundheitlichen Krise holt ihn die Angst vor der Unausweichlichkeit seiner erbgesetzlichen Verurteilung ein, vor dem »legs inévitable de sa terrible ascendance«,<sup>148</sup> das ihn in die fatale familiäre Kette involvieren würde. Weil aber die Vielzahl der Vererbungsvarianten kein prognostisches Wissen erlaubt, muss er dem kommenden Tod nicht nur hilflos, sondern auch unwissend entgegensehen.

Eine weitere Figur der Geschlossenheit findet sich in der Liebesgeschichte zwischen Docteur Pascal und seiner Nichte Clotilde. Eine erzählerische Funktion dieser Liebe liegt darin, durch die in ihr zugespitzte größtmögliche Geschlossenheit des Familialen jene Leere, jene »félure« zu überdecken, die die Familie Rougon-Macquart immer wieder bedroht. In Zolas siebzehnten Roman *La Bête humaine* (1890) ist von der »félure héréditaire« die Rede, vom erblichen Riss oder Spalt also, der dazu führt, dass der Protagonist sich selbst verliert, »comme [...] des trous par lesquels son moi lui échappait«.<sup>149</sup> Diese erbliche Dekomposition hat Gilles Deleuze als »grande hérédité«<sup>150</sup> und damit als das eigentliche Erbe der Rougon-Macquart bezeichnet. Es werde zwar von der Geschäftigkeit des erzählten Geschehens verdeckt, schreibe aber den Tod in die Romane selbst ein. Diese »félure héréditaire« unterminiert demnach in *Le Docteur Pascal* auch den hingebungsvollen Vitalismus, mit dem Pascal und Clotilde immerfort »la vie« beschwören und den Tod ausklammern. Insofern lässt sich ihre inzestuöse Liebe als Versuch deuten, die tödliche Leere durch größtmögliche Nähe zu kaschieren. Dieses Schließungsverfahren führt, ebenso wie die Überhöhung ihres gemeinsamen Kindes zum kommenden Heilsbringer, zu Kitsch und vitalistischem Pathos.<sup>151</sup>

Dem steht allerdings eine – eher verborgene – Rede vom Testamentarischen entgegen, die die Kommunikation mit den Toten in den Roman einträgt und so den skizzierten Versuchen, die »félure« zu schließen und den Tod zu besiegen, zuwider läuft. Denn im letzten Romankapitel – nach Pascals Tod und der Verbrennung aller seiner Akten<sup>152</sup> durch seine Mutter, die die darin dokumentierten dunk-

146 Zola: *Les Rougon-Macquart*, Bd. 5, S. 1695.

147 Ebd., Bd. 1, S. 66f.

148 Ebd., Bd. 5, S. 1164.

149 Ebd., Bd. 4, S. 1043.

150 Gilles Deleuze: La grande hérédité, la félure, in: Colette Becker (Hg.): *Les Critiques de notre temps et Zola*, Paris 1972, S. 44-49.

151 Vgl. dazu: »Die optimistischen Bilder verdanken sich einem Vitalismus, der seine Fundierung im Mortalismus gleichsam vergißt. Dieses Vergessen aber ist Zolas Fall in die Ideologie der Normalität.« (Warning: Kompensatorische Bilder einer »wilden Ontologie«, S. 265.)

152 Zur Funktion der Akten und des Aktenschrancks als Medien der Wissensgewinnung und -erzählung vgl. Vedder: *Aktien und Akten*.

len Flecken der Familiengeschichte auslöschen will – sitzt Clotilde mit ihrem Säugling im alten Arbeitszimmer, nachdem Pascal ihr testamentarisch seinen gesamten Besitz vererbt hat. Während sie Babywäsche in den ehemaligen Aktenschrank sortiert, fallen ihr einige halbverbrannte Reste der Akten in die Hände. Auch wenn diese fast unlesbar sind, so dass Pascals jahrelange Forschung vernichtet ist, geben die Papierreste Clotilde doch die Möglichkeit des Erzählens. Denn aus ihnen erstehen Figuren, Erinnerungen, »un commencement de mot évoquait les personnages, les histoires. [...] Et chaque débris s'animait«.<sup>153</sup> Die durch das Erzählen verlebendigten »débris« kommen vom Tod her, wie auch das »testament scientifique«<sup>154</sup> des Docteur Pascal, in dem er seinem Kollegen Docteur Ramond auf dem Sterbebett mündlich seine Forschungsergebnisse darlegt. Zwar sind diese für die Wissenschaft verloren, weil nur der Stammbaum, nicht aber der mündliche Kommentar oder die Akten erhalten geblieben sind. Doch aus Docteur Ramonds Namen lässt sich vielleicht nicht zufällig »roman« heraushören, ist Pascals »testament scientifique« doch immerhin als Roman erhalten, wenn auch nicht als eine wissenschaftlich-akademische Schrift, die vom Tod nicht spricht.

Bis zum letzten Atemzug aktualisiert Pascal noch seinen Stammbaum: Wenn er sterbend sein Sterbedatum einträgt, überholt die Aufzeichnung die Realität. Auch die Geburt seines Kindes trägt er für das kommende Jahr ein, obwohl Clotilde, erst im zweiten Monat schwanger, indessen das Haus verlassen hat. Aber das Kind wird tatsächlich geboren – nicht nur, weil Clotilde den letzten Brief des Toten, in dem er sie nach Hause zurückruft, erhält, sondern auch, weil das Kind in den »arbre généalogique« bereits eingetragen ist. Denn vom Stammbaum geht ein genealogischer Imperativ aus,<sup>155</sup> der neben dem Wissen um die toten Vorfahren auch eine Zukunft braucht, die nicht leer bleibt. Und so wird – gegen die »félure héréditaire« – das ungeborene Kind als »l'enfant inconnu« eingetragen, als ein weißes Blatt, eine neue Einschreibfläche im Stammbaum, ein Platzhalter der Zukunft: um das Ende der Familie, das Ende der Akten, das Ende des Schreibens am Schluss des letzten Romans einer 20bändigen Serie nicht hinnehmen zu müssen.

Man kann das als Ausdruck von Emile Zolas Skriptomanie verstehen oder als utopisch übersteigerte Hingabe an »la vie« lesen. Doch weiter führt es, das Zusammenspiel der beiden Verkettungsverfahren im Roman zu untersuchen. Zum einen sind Wissenschaft und Literatur miteinander durch die Kasussystematik im Roman verkettet, die jede Figur als einen Fall aus der Serie von Vererbungswegen, d.h. als exemplarisch betrachtet, was der Denkfigur eines Ordners im Tableau entspricht. Zum anderen gibt es eine Verkettung der Figuren untereinander durch den Gang

153 Zola: *Les Rougon-Macquart*, Bd. 5, S. 1215. Vgl.: »der Anfang eines Wortes rief die Personen, die Geschichten wieder wach. [...] Und jedes Bruchstück nahm Leben an« (Zola: *Doktor Pascal*, S. 279f.).

154 Zola: *Les Rougon-Macquart*, Bd. 5, S. 1178.

155 Vgl. Patricia Tobin über den »genealogical imperative«, der das lineare Erzählen im epischen Roman mit der Idee von Vorfahren und Nachkommen und dem Denken in Ursprüngen und Abläufen verknüpft (Patricia Tobin: *Time and the Novel. The Genealogical Imperative*, Princeton 1978).

von der Oberfläche weg in die Tiefe, der deren innere *liaison* im Paradigma der Vererbung erkennbar machen soll: eine Verkettung, die die Toten und ihren Austausch mit den Lebenden einbezieht. Dies entspricht der Denkfigur eines Ordners im Genealogischen. Im Roman erfährt also der Tod einen Aufschub – nicht weil »la vie« beschworen wird, sondern weil die Aschereste Erzählungen hervorbringen, weil die Briefe von Toten ihre Empfänger dennoch erreichen, weil die Testamente ihre Wirkung erst zu entfalten beginnen.

Im Gegensatz zu Zolas ausufernden epischen Schilderungen zeichnet sich Henrik Ibsens »familjedrama« *Gespenster* (1881) durch seine durchgehende strenge personelle und zeitliche Begrenztheit aus: Nur fünf Figuren, »Relikte mehrerer Familien und Scheinfamilien«<sup>156</sup>, agieren in der Zeitspanne eines Tages und einer Nacht. Derjenige jedoch, der die Familien und ihre (Degenerations-)Geschichte in der Vergangenheit entscheidend bestimmt hat und auch das gegenwärtige Geschehen beherrscht, steht nicht im Personenregister: der tote Kammerherr Alving. Ibsens analytisches Drama erforscht »nicht ein vergangenes Geschehen, sondern die Vergangenheit selbst, als erinnerte und im Innern weiterwirkende«<sup>157</sup>. Diese weiterwirkende Vergangenheit wird im medizinisch-erbbiologischen Diskurs, den das Drama zitiert, als Ursache der Krankheit des Sohnes Oswald zugespitzt, die von Oswalds Arzt in Paris als degenerative Folge väterlichen Fehlverhaltens diagnostiziert wird: »Da ist von Ihrer Geburt an etwas Würmstichiges in Ihnen [...]. Die Sünden der Väter werden heimgesucht an ihren Kindern.«<sup>158</sup> Doch diese ärztliche Diagnose des Pariser Arztes – von Jean Borie als Modearzt, als »praticien up to date«, ja als »Lacan de l'époque«<sup>159</sup> verspottet – wird mit einem biblischen Gestus verbunden. Und so arbeitet das Drama an der Zerstreung des Diskurses der Degeneration in durchaus inkommensurable hereditäre, ökonomische, moralische, genealogische und psychologische Aspekte.<sup>160</sup> Dies geschieht durch die Vervielfachung traditioneller und zeitgenössischer dramatischer Motive wie »Geldheirat, Ehekatastrophe, Liebesbetrug, Prostitution, uneheliche Geburt, Inzest, Euthanasie aus Liebe usw.«,<sup>161</sup> vor allem aber durch die »unwissenschaftliche« Rede von den Gespenstern, die bei Ibsen mit den zitierten erbbiologischen Paradigmen in Konkurrenz treten.<sup>162</sup>

156 Fritz Paul: Familie und Determination in Ibsens »Gespenster« und »Rosmersholm«, in: Theodor Wolpers (Hg.): *Familienbindung als Schicksal. Wandlungen eines Motivbereichs in der neueren Literatur*, Göttingen 1996, S. 175-192, hier S. 176.

157 Peter Szondi: Theorie des modernen Dramas (1880-1950), in: Ders.: *Schriften I*, hg. v. Jean Bollack u.a., Frankfurt a.M. 1978, S. 9-148, hier S. 69.

158 Henrik Ibsen: *Gespenster*, übers. v. Heidi Krüger, Stuttgart 1992, S. 58.

159 Jean Borie: *Mythologies de l'hérédité au XIXe siècle*, Paris 1981, S. 133.

160 Hans H. Hiebel spricht von der »schon weitgehend metaphorisch gemeinten Erbkrankheit« in Ibsens *Gespenster* (Hans H. Hiebel: *Henrik Ibsens psycho-analytische Dramen. Die Wiederkehr der Vergangenheit*, München 1990, S. 109).

161 Paul: Familie und Determination, S. 177.

162 »Là où les spécialistes proclament, avec documents à l'appui: la maladie est féconde, la dégénérescence s'étend, la sauvagerie hante la civilisation, le sujet comprend: je suis hanté, je suis coupable, je suis perdu, sauve qui peut, les morts se vengent.« (Borie: *Mythologies de l'hérédité*, S. 135.)

Die »Gespenster« verknüpfen *und* unterscheiden die Generationen auf eine ebenso unhintergehbare wie unsichtbare Weise. Denn ihr Nachleben ist sowohl durch ihr vermeintliches Verschwundensein als auch durch ihre unvermutet sich artikulierende Präsenz gekennzeichnet, wie Frau Alving erkennt:

»etwas von diesem Gespenstischen sitzt auch in mir, das ich nie richtig loswerden kann. [...] wir sind allesamt Gespenster [...]. Es ist ja nicht nur, was wir von Vater und Mutter geerbt haben, das in uns herumgeistert; auch alte, abgestorbene Meinungen aller Art, alte, abgestorbene Überzeugungen und ähnliches. Sie sind nicht lebendig in uns; aber sie sitzen doch in uns fest, und wir können sie nicht loswerden.«<sup>163</sup>

Nichts weniger als vererbungsgesetzlich also ist diese Überzeugung, die Toten würden uns bewohnen und uns zu Gespenstern bei Lebzeiten machen. Die Gespenster verknüpfen demnach die Generationen, indem sie als Figur der Wiederkehr und der Erinnerung auftreten: »Gespenster. Das Paar im Wintergarten – es ist wieder da.«<sup>164</sup> Gleichzeitig dienen sie in dramentechnischer Hinsicht zur Unterscheidung der Generationen. Denn die Vergegenwärtigung des längst Vergangenen, etwa in Form einer gespenstisch anmutenden Vererbung vom Kammerherrn Alving auf seinen Sohn, erlaubt die schwierige Markierung einer großen zeitlichen Ausdehnung in der Bühnengegenwart, um »die Zeit selbst, das Leben Frau Alvings an der Seite dieses Menschen, wenn nicht zur Darstellung zu bringen, so doch als Zeitstrecke, als Generationsunterschied, festzuhalten.«<sup>165</sup>

Frau Alving versucht, sich durch Aufklärung, Wohltätigkeit und Liebe zu ihrem Sohn, mithin durch die bürgerlichen Tugenden, die die Familiendramen um 1800 geprägt haben, von den Gespenstern zu befreien. Doch dieser Versuch endet in der letzten Szene mit ihrem nunmehr selbst zum Gespenst gewordenen Sohn: Paralytisch und wahnhaft lallend, ein Musterbeispiel des zeitgenössischen medizinischen Degenerationsdiskurses, hinterlässt er seiner Mutter nichts als die Forderung, sein Leben zurückzunehmen, das heißt in seine Krankheit euthanasierend einzugreifen. In Bezug auf eine solche Konstellation hat Jean Borie in einer vergleichenden Bemerkung mit Zolas *Docteur Pascal* an Ibsens Drama vor allem die Aufteilung von Docteur Pascals Charakteristika auf drei dramatische Personen hervorgehoben. Docteur Pascal sei zugleich Mediziner (wie Osvalds Pariser Arzt), bedrohtes Subjekt (wie Osvald) und heroisches Subjekt, das auf die Rettung aller durch die Wahrheit ziele (wie Frau Alving). Diese Aufteilung erlaube in Ibsens Stück die Idee der Wahl zwischen den Qualen der Angst und dem Hochmut eines hellseherischen Heroismus.<sup>166</sup> Auch eine solche Wahl widerspricht dem Einsatz der Vererbungsgesetzlichkeit als literarisches bzw. dramatisches Organisationsprinzip.

163 Ibsen: *Gespenster*, S. 45.

164 Ebd., S. 38.

165 Szondi: *Theorie des modernen Dramas*, S. 30.

166 »La tragédie d'Ibsen, plus analytique que le roman de Zola, sépare en trois rôles, répartit entre trois personnages, des attitudes et des conduites qui se trouvent réunies dans le seul docteur Pascal. Celui-ci est en même temps le médecin (le médecin parisien qui renseigne Oswald), le sujet menacé (Oswald), et le sujet héroïque qui prétend tout sauver par la victoire de la vérité (Mme

Die Zerstreuung des Diskurses der Vererbung und Degeneration in Ibsens Stück wird von zeitgenössischen Degenerationstheoretikern nicht als Ausdruck literarischer Qualität oder einer meisterhaften Dramaturgie wahrgenommen, sondern vielfach kritisiert und zum Beleg der Degeneration solcher Literatur und ihres Autors selbst erklärt. Aufhänger der Kritik ist dabei die ›falsche‹ Diagnose durch Osvalds Arzt bzw. die erbbiologisch ›falsche‹ Konstruktion durch Ibsen, die mit unterschiedlichen Argumenten aufgedeckt wird. So äußert Max Nordau im Kapitel »Ibsenismus« seines Buches *Entartung* (1892) den Vorwurf, die beiden möglichen Krankheiten Osvalds, *Syphilis hereditaria tarda* oder *Dementia paralytica*, würden nicht zu seinen Symptomen passen. Dagegen hält Cesare Lombroso in seinem Aufsatz »Ibsens Gespenster und die Psychiatrie« (1893) die Symptome durchaus für Belege einer progressiven Paralyse, wenn auch nicht in der im Drama dargestellten Intensität – eine Übertreibung, die allerdings dem literarischen Genre geschuldet sei.<sup>167</sup> Emil Jonas wiederum vermutet die Ursache für Osvalds Krankheit gar bei Frau Alving, da doch Osvalds Vater auch der Erzeuger der kerngesunden Regina sei.<sup>168</sup> Wilhelm Weygandt hingegen, Nervenarzt und Philologe, schätzt Osvalds Krankheitsverlauf zwar als untypisch ein, doch nicht als unwahrscheinlich, ebenso wenig wie die Tatsache, dass Osvald krank und Regine gesund ist.<sup>169</sup> Die Inkonsistenz solcher Diagnosebeurteilungen zeigt sich auch anhand der wissenschaftlichen Lektüren, die Ibsen unterstellt werden. So meint Nordau, Ibsen als »ein böartiger, gesellschaftsfeindlicher, bühnentechnisch hochbegabter Faselhans«<sup>170</sup> habe allein mit Hilfe von Prosper Lucas' Schriften wissenschaftliche Wahrscheinlichkeit herzustellen bzw. vorzutäuschen versucht. Hingegen geht Weygandt davon aus, der Dramatiker habe für seine Vererbungsthematik Darwin, Spencer und Haeckel rezipiert, während doch die Beobachtung, dass in Ibsens Drama nur negative Entitäten vererbt werden – in Nordaus Sicht durch Ibsens Beschäftigung mit der Erbsünde begründet –, geradezu als antidarwinistische Vorstellung zu interpretieren wäre.<sup>171</sup>

Dass gegen Emile Zolas Literatur wie auch gegen seine Person ähnliche Kritik ins Feld geführt wird, resultiert sicherlich – wie bei Ibsen – aus seinem großen Erfolg und seinem eminenten Vorbildcharakter für die naturalistische Literatur des späten 19. Jahrhunderts. Die Kritik an Zola erklärt sich aber auch aus seinem bereits skizzierten Anspruch an einen eigenen literarischen Szientismus, denn dieser richtet sich auf jenes prominente Gebiet der Vererbung und der Degeneration, auf

---

Alving). Il semblerait donc que l'individu ait le choix entre les tortures de l'angoisse et l'orgueil de l'héroïsme lucide.» (Borie: *Mythologies de l'hérédité*, S. 135.)

167 Cesare Lombroso: Ibsens Gespenster und die Psychiatrie, in: *Zukunft* 4 (1893), S. 554-556.

168 Emil Jonas: Ueber die Dichtungen der Gegenwart und ihre Vorliebe für Krankheitsschilderungen, in: *Das Magazin für die Litteratur des In- und Auslandes* 55 (1886), H. 19, S. 289-293, und H. 20, S. 313-316, hier S. 293.

169 Wilhelm Weygandt: *Abnorme Charaktere in der dramatischen Literatur. Shakespeare – Goethe – Ibsen – Gerhart Hauptmann*, Hamburg/Leipzig 1910.

170 Max Nordau: *Entartung*, Bd. 2, Berlin 1892, S. 286.

171 Zu diesen Auseinandersetzungen vgl. Harold G. Carlson: Criticisms of Heredity as a Literary Motif, with Special Reference to the Newspapers and Periodicals from 1880-1900, in: *The Germanic Review* 14 (1939) (Ndr. New York 1964), S. 165-182.



dem sich die genannten Mediziner und Wissenschaftler zu profilieren suchen. Darüber hinaus macht ihn seine eigene Experimentierlust zum Experimentalobjekt der Psychophysiologie von Edouard Toulouse, was wiederum zu seiner Pathologisierung etwa durch Lombroso und Nordau führt.<sup>172</sup>

Ibsens und Zolas Familiendramen und -romane sind, trotz oder auch gerade wegen solcher medizinisch-wissenschaftlicher Verurteilungen und politischer Zensurmaßnahmen, für die Konstitution des literarischen Naturalismus in Deutschland von herausragender Bedeutung: als ästhetisches Vorbild, kunsttheoretische Orientierung und (sozial)politisches Votum, aber auch als Inbegriffe der Moderne für das Selbstverständnis der Naturalisten als ›jüngstdeutsche‹ Literatur und als Avantgarde. Das Bekenntnis zu Zola und Ibsen gehört zur Selbstdefinition der naturalistischen Bewegung. So eröffnet 1889 die Berliner Freie Bühne – die als Verein interne Aufführungen veranstaltet, um die Zensur zu umgehen – mit Ibsens Drama *Gespenster*, dessen öffentliche Aufführung zu diesem Zeitpunkt in Deutschland noch verboten ist, und Otto Brahm, als Mitbegründer der Freien Bühne einer der Wegbereiter des naturalistischen Theaters, bezeichnet Zola als »Propheten des Naturalismus« im gegenwärtigen »Gegensatz der Generationen.«<sup>173</sup> Die angestrebten revolutionären Neuerungen des naturalistischen Dramas zielen auf die Verwissenschaftlichung der Kunst, verdichtet in Arno Holz' Formel »Kunst = Natur – x«. Holz formuliert dementsprechend den Grundsatz des naturalistischen Schreibens: »Es ist ein Gesetz, dass jedes Ding ein Gesetz hat!«<sup>174</sup> Neben die Verwissenschaftlichung der Kunst tritt die Hinwendung zum Sozialen, und für beide Ziele stellen Verfall und Degeneration einen privilegierten Topos dar. Weil jedoch mit diesem Sujet eine Bevorzugung der Familie als dramatischer Schauplatz sozialer, moralischer und psychologischer Konflikte zwischen den Generationen – mit ihren Spannungen zwischen Erblässern und Erben – einhergeht, drohen die naturalistischen Dramen unter das »schirmende Dach des altbekannten bürgerlichen Familienstückes«<sup>175</sup> zu geraten.

172 Zu Zola als Untersuchungsobjekt des experimentellen Psychiaters und Psychophysiologen Edouard Toulouse vgl. Marie Guthmüller: Wirt oder Gast? Interaktionen zwischen Literaturkritik, experimenteller Psychologie und Medizin, 1890-1910, in: Bernhard J. Dotzler/Henning Schmidgen (Hg.): *Parasiten und Sirenen. Zwischenräume als Orte der materiellen Wissensproduktion*, Bielefeld 2008, S. 21-48. Zu Zola als Objekt von Experimenten vgl. Michael Hagner: *Geniale Gehirne. Zur Geschichte der Elitegehirnforschung*, Göttingen 2004, S. 182-196. Zu Lombrosos Kritik an Toulouse und zu seiner Pathologisierung Zolas vgl. Cesare Lombroso: Emile Zola d'après l'étude du Docteur Toulouse et les nouvelles théories sur le genie, in: *Semaine Médicale* 17 (1897), S. 1-5.

173 Otto Brahm: Der Naturalismus und das Theater, in: *Westermanns illustrierte deutsche Monatshefte für das gesamte geistige Leben der Gegenwart* 35 (1891) 70, S. 488-499, hier S. 491f.

174 Holz' Formel ist die Abkürzung des Grundsatzes »Die Kunst hat die Tendenz, wieder die Natur zu sein. Sie wird sie nach Massgabe ihrer jeweiligen Reproduktionsbedingungen und deren Handhabung.« (Arno Holz: *Die Kunst. Ihr Wesen und ihre Gesetze*, Berlin 1891, zit. n. Brauneck/Müller (Hg.): *Naturalismus*, S. 149.)

175 Frank Trommler: Theatermoderne, in: Horst Albert Glaser (Hg.): *Deutsche Literatur. Eine Sozialgeschichte*, Bd. 8, Reinbek 1982, S. 205-223, hier S. 213.

Davon wird sich Thomas Manns Roman *Buddenbrooks. Verfall einer Familie* (1901) mit Hilfe der Ironie distanzieren. Der »Verfall« vollzieht sich nämlich in erzählerischer Distanz, ganz im Unterschied zu dem hohen Ton, in dem Zolas *Le Docteur Pascal* durchgehend erzählt ist, auch wenn dort immer wieder die wissenschaftliche Distanz Pascals zu seinen Forschungsobjekten betont wird. Diese erzählerische Distanz in Thomas Manns Roman, die dem Ende der Buddenbrooks jegliche Hoffnung auf einen Neuanfang nimmt, hat Effekte auch für die Entwicklung des Verfalls, der sich über vier Generationen hin vollzieht. Während bei Zola der kausale Charakter der Krankheit erwiesen werden soll, finden sich bei Mann keine klar zu diagnostizierenden erblichen Schäden. Vielmehr handelt es sich eher um einen psychologisch motivierten, sozial ausgestalteten Niedergang, den weder kaufmännische Tricks noch juristische Erbschaftsregelungen aufzuhalten vermögen: »die Psychologie ermüdenden Lebens«, so Thomas Manns Selbstkommentar.<sup>176</sup> Nach dem Ende von Zolas naturalistischem Großprojekt einer Reproduktion der Wirklichkeit in einem »roman scientifique« setzt Thomas Mann also auf eine kulturell determinierte, multikausale Verfallsgeschichte, deren ironische Darstellung Distanz zu den Figuren, ihren Leiden und zu ihrer Selbsttäuschung durch präformierte Diskurse erlaubt.

### 7.2.3 Die neue Dominanz des vererbungsbiologischen Paradigmas: *Todgeweihte Säuglinge im Naturalismus (Hauptmann, Halbe, Hirschfeld, Weigand)*

Auf den Diskurswechsel von »Recht« zu »Natur«, von »Legitimität« zu »Determinismus«, von juristischer Erbschaft zu biologischer Vererbung antwortet das naturalistische Drama – unabhängig von seinem raschen Überlebtsein<sup>177</sup> und aller Kritik – mit einer Radikalisierung des Theaters und einer Innovation dramatischer Mittel. Dass dabei Radikalität *und* Konventionalität den Naturalismus prägen, lässt sich an einer dramatischen Figur ablesen, die wie keine andere als Inbegriff von familialer Degeneration ohne jegliche Hoffnung auf Regeneration erscheint: der erblich belastete, todgeweihte Säugling, der den Vererbungsgesetzen in unausweichlicher Weise unterworfen ist. So wird der Grundsatz der hereditären Gesetzlichkeit in den Texten an sein bitteres Ende geführt, indem die Kinder ihm zum Opfer fallen. Insofern wird der behauptete Determinismus der Naturgesetze tatsächlich ausagiert. Es zeigt sich jedoch, dass die Radikalität dieser Figur immer wieder durch konventionelle Elemente gemildert wird. Zum einen verweist das auf ein gewisses Entge-

176 Thomas Mann: Rede und Antwort, in: Ders.: *Gesammelte Werke in 20 Bänden*, hg. v. Peter de Mendelssohn, Bd. 16, Frankfurt a.M. 1981ff., S. 10.

177 Vgl.: »Setzt man den Beginn des deutschen naturalistischen Theaters [...] mit der Gründung der Berliner »Freien Bühne« 1889 an, [...] so muß der dramatische Naturalismus in Deutschland eine wahre Eintagsfliege gewesen sein, denn im selben Jahr 1890 wird er bereits von Hermann Bahr und anderen totgesagt.« (Wolfgang Rothe: Einleitung, in: Ders. (Hg): *Einakter des Naturalismus*, Stuttgart 1994, S. 3-28, hier S. 8.)

genkommen gegenüber den Seherwartungen eines bürgerlichen Theaterpublikums, wenn etwa das Sterben der Kinder niemals auf der Bühne, sondern immer in angenommenen Nebenräumen hinter der Bühne stattfindet, oder wenn die Frage der Naturgesetzlichkeit mit herkömmlichen Elementen des Familiendramas wie Liebes- oder Eltern-Kind-Konflikt vermengt wird. Zum anderen resultiert eine solche Vermengung wohl auch aus dem literarischen Ehrgeiz der Autoren, eine Dramenhandlung nicht nur gemäß dem Mechanismus vorgefundener Naturgesetzmäßigkeiten abrollen zu lassen.

Die Figur des toten Säuglings hinter der Bühne ist im Stück weniger noch als eine Nebenfigur. Dennoch wird sie in dramaturgischer Hinsicht zu einem Zentralobjekt der postulierten Vererbungsgesetzlichkeit. Und zugleich lässt sie sich als Verkörperung des zentralen Dilemmas des naturalistischen Theaters begreifen, wie es Peter Szondi vor allem für Gerhard Hauptmanns »soziales Drama« zusammenfasst: dass nämlich das Schicksal der *dramatis personae* als »Beispiel, Mittel der Aufzeigung« fungiere und »Tausende von Menschen« vertreten solle, was der »Absolutheitsforderung der dramatischen Form« widerspreche; dass deshalb »es eine Gegenwart im Grunde gar nicht gibt, so sehr gleicht sie dem, was immer schon war und auch künftighin sein wird; daß eine Handlung, die sie markierte und so eine neue Zukunft begründete, im Banne dieser lähmenden Kräfte vollends ein Ding der Unmöglichkeit ist.«<sup>178</sup> Dieses »Ding der Unmöglichkeit« ohne Gegenwart und Zukunft verkörpert der todgeweihte Säugling.

Noch in Ludwig Anzengrubers »Volksstück« *Das vierte Gebot* (1878) muss der Säugling weniger aus hereditär-biologischen oder gar sozialhygienischen Gründen sterben, auch wenn seine unglückliche Mutter sagt: »Sie haben es gesehen, das kleine, arme Ding! Man sagte mir, sein Vater habe zu viel gelebt, als daß für das Kind etwas übrigbliebe; es wird hinsiechen, wochen-, vielleicht monatelang, aber es wird nicht fortkommen.«<sup>179</sup> Vielmehr fungiert das Kind hier als dramatisches Zeichen, das die ganze Fruchtlosigkeit einer ökonomisch motivierten, von den Eltern arrangierten Ehe mit einem reichen, aber herzlosen Weiberhelden verkörpert. In Gerhart Hauptmanns »sozialem Drama« *Vor Sonnenaufgang* (1889) hingegen diagnostiziert der Arzt »Suff! Völlerei, Inzucht, und infolge davon – Degeneration auf der ganzen Linie.«<sup>180</sup> Dies wird in der dritten Generation der Familie Krause (»Rougon-Macquart in Duodez«<sup>181</sup>) in einer Totgeburt kulminieren, denn es ist der Alkoholismus, dem Vater Krause und, qua Vererbung, auch seine Tochter Martha frönen, der den erhofften Nachkommen bereits im Mutterleib sterben lässt, so jedenfalls die Deutung der Figuren.

Nach quälenden stundenlangen Wehen – die aus dem Nebenraum der Bühne skandalöserweise immer wieder zu hören sind – kommt das Neugeborene in

178 Szondi: *Theorie des modernen Dramas*, S. 60f.

179 Ludwig Anzengruber: *Das vierte Gebot. Volksstück in vier Akten*, Stuttgart 1979, S. 43.

180 Gerhart Hauptmann: *Vor Sonnenaufgang. Soziales Drama*, München 2000, S. 109.

181 Robert Franz Arnold: *Das moderne Drama*, Straßburg 1908, S. 192, zit. n. Walther Kauer mann: *Das Vererbungsproblem im Drama des Naturalismus*, Kiel 1933, S. 59.

Hauptmanns Drama tot zur Welt. Im gleichen Moment erweist sich auch die Hoffnung auf eine Veränderung dieser Verhältnisse durch Liebe als ›Totgeburt: Der strenge Sozialreformer Loth, der zu Gast ist, liebt zwar die andere Tochter, Helene Krause, und will sie zunächst auch heiraten. Beide denken schon über die finanzielle Basis ihrer Ehe nach, denn Loth verdient mit seinem »Artikelschreiben« zwar nicht viel, doch steht Helene der Erbeil ihrer verstorbenen Mutter zu: »Ich bin majorenn, Vater muß mir's auszahlen.«<sup>182</sup> Helene ist nur zu gern bereit, für Loth und seine starken Grundsätze alles zu verlassen. Sprechend ist Loths Literaturkritik: Nachdem er Helenes Lektüre des *Werther* als »ein Buch für Schwächlinge« demontiert hat, antwortet er auf ihre Frage, ob denn die vielbesprochenen Zola und Ibsen »große Dichter« seien: »Es sind gar keine Dichter, sondern notwendige Übel, Fräulein. Ich bin ehrlich durstig und verlange von der Dichtkunst einen klaren, erfrischenden Trunk. – Ich bin nicht krank. Was Zola und Ibsen bieten, ist Medizin.«<sup>183</sup> Als Loth jedoch erfährt, dass Helene die Tochter eines Alkoholikers ist, sagt er die Ehe ab, denn er strebt danach, »die Erbschaft, die ich gemacht habe, ganz ungeschmälert auf meine Nachkommen« zu bringen,<sup>184</sup> das heißt seine ›Erbgesundheit‹. Helene nimmt sich daraufhin das Leben. Der eugenische Diskurs fordert also nicht nur im totgeborenen Kind sein Opfer, sondern auch in der veränderungswilligen Helene, die doch »scheinbar unberührt vom Verderben« ist, die »letzte Hoffnung des Geschlechts«<sup>185</sup>. Mit einer solchen Konstellation aber erweist sich Hauptmanns ebenso skandalträchtiges wie stilbildendes Drama *Vor Sonnenaufgang* als durchaus ambivalentes Stück, das seine dramaturgischen und sprachlichen Innovationen im Rückgriff auf die einem bürgerlichen Publikum vertrauten Formen wie Liebestragödie und Generationskonflikt inszeniert.

Auch in weiteren Dramen wie etwa in Max Halbes *Eisgang* (1892), Georg Hirschfelds *Zu Hause* (1893) und Wilhelm Weigands *Der Vater* (1894) ist der todgeweihte Säugling eine prominente Figur. »Dat mott all so sänne«, so kommentiert der trinkende Knecht Ruttkowski den Tod seines Kindes in Max Halbes Stück *Eisgang*, sekundiert vom jungen Lehrer mit einem lapidaren »Onn schwak wär dat ja man...«.<sup>186</sup> Der Sohn des Gutsbesitzers als Vertreter einer technischen Moderne hingegen verknüpft hereditäre mit sozialen Fragen und deutet das tote Kind ebenso wie Ruttkowskis »Roheit« als Ausdruck der »sozialen Not«: »Das sind die Sünden der Vergangenheit! Die kommen auf *unser* Haupt.«<sup>187</sup> Gerade in solcher Redeweise aber, die an den Begriff der Erbsünde – und an die Formulierung des Arztes in

182 Hauptmann: *Vor Sonnenaufgang*, S. 94 u. 93.

183 Ebd., S. 51f.

184 Ebd., S. 35.

185 Gottlob C. Cast: *Das Motiv der Vererbung im deutschen Drama des 19. Jahrhunderts*, Madison 1932, S. 78.

186 Max Halbe: *Eisgang*. Modernes Schauspiel in vier Aufzügen, in: Ursula Münchow (Hg.): *Naturalismus 1892-1899. Dramen, Lyrik, Prosa*, Berlin/Weimar 1970, S. 100-176, hier S. 109.

187 Ebd., S. 110f.

Ibsens *Gespenster*, »Die Sünden der Väter werden heimgesucht an ihren Kindern«<sup>188</sup> – gemahnt, deutet sich schon die Durchlässigkeit der technischen und sozialen Modernisierung für eine mythische Weltauffassung an. Diesen Konflikt repräsentiert in Max Halbes Drama der Fluss mit seinen gewaltigen Wassermassen, der einem Modernisierungsprojekt unterworfen wird, das allerdings scheitert. Das tote Kind als unmittelbare Folge der väterlichen Haltlosigkeit wird so zum Zeichen einer tiefgreifenden Krise der Modernisierung, die in den Vaterfiguren des Dramas als individuell schuldhaft Degeneration gestaltet ist.

Anders die Väter in den Dramen von Hirschfeld und Weigand: Bei ihnen tritt an die Stelle der durch Alkohol verschuldeten Verkommenheit, die in Anzengrubers, Hauptmanns und Halbes Stücken die Väter auszeichnet, hilflose Schwäche und mangelnde Tatkraft. Diese Schwäche der Väter stellt sich als Krise der Männlichkeit dar, die wiederum im Verhältnis zum sterbenskranken Kind verdichtet ist. In Georg Hirschfelds Einakter *Zu Hause* (1893) hängt der *pater familias* einzig noch am kranken Töchterchen, während Geldnot, Durchsetzungsschwäche und Impotenz seine Männlichkeit und jegliche patriarchale Position längst perforiert haben: »Ich bin verbraucht, ich bin nichts wert, ich habe meine Macht hingegeben«.<sup>189</sup> Seine ihn verachtende Frau hat die Macht übernommen.<sup>190</sup> Die gelähmte kleine Tochter steckt in einem Panzer, der sie aufrecht halten soll und der, so wird hervorgehoben, 400 Mark gekostet hat: eine Verquickung von ökonomischer Krise und körperlichem Zerfall,<sup>191</sup> in der die Familie nurmehr – wie in einem Panzer – von außen mechanisch aufrechterhalten wird. Des Vaters letzter Halt in der Familie aber ist »ein Kind, das langsam – zerfällt«<sup>192</sup>.

Auch der kleine Sohn des Reichsfreiherrn in Wilhelm Weigands Einakter *Der Vater* (1894) ist »kaum lebensfähig«<sup>193</sup>. In dem kranken Kind spiegelt sich das Unvermögen des Freiherrn, sein altes Geschlecht am Leben zu erhalten. Dieses Unvermögen führt er nach der Lektüre ungenannt bleibender »wissenschaftlicher Broschüren« sowohl auf die adlige Tradition der Verwandtenheirat (»Unsere Familien sind seit zwei Jahrhunderten miteinander verwandt!«<sup>194</sup>) als auch auf seinen eigenen leichtsinnigen Lebenswandel zurück und diagnostiziert es somit als Degenerationsphänomen: »Da liegt sie, die Frucht dieser Vergangenheit, und will leben – will leben!«<sup>195</sup> Dieses Phänomen wird jedoch ausdrücklich als ein allgemeines, nicht auf den Adel reduziertes bezeichnet: »Sieh dir doch die Söhne aus den empor-

188 Ibsen: *Gespenster*, S. 58.

189 Georg Hirschfeld: *Zu Hause*. Schauspiel in einem Akt, in: Wolfgang Rothe (Hg.): *Einakter des Naturalismus*, Stuttgart 1994, S. 45-82, hier S. 76.

190 Vgl. dazu auch Georg Hirschfelds Drama *Die Mütter* (1896).

191 Das herzlose Hausmädchen Anna spricht es aus: »Aber der Krüppel da drüben – [...] wo kuriert und kuriert wird – wo in die Bäder geschickt wird – und wo doch nichts bei rauskommt – das kostet Geld!« (Hirschfeld: *Zu Hause*, S. 52.)

192 Ebd., S. 66.

193 Wilhelm Weigand: *Der Vater*. Drama in einem Akt, in: Wolfgang Rothe (Hg.): *Einakter des Naturalismus*, Stuttgart 1994, S. 83-110, hier S. 104.

194 Ebd., S. 103.

195 Ebd., S. 106.

gekommenen Familien des Bürgertums an, die so leben, [...] rein um des Vergnügens willen! Wie lange dauert denn eine solche Familie? Drei, vier oder höchstens fünf Generationen, dann ist sie fertig – auf dem Hund!«<sup>196</sup> Nach einigen Anspielungen des hinzugezogenen Arztes auf Euthanasie erschießt der Freiherr das Kind und sich selbst. Damit vollzieht er freiwillig just das Gesetz, dem er sich unfreiwillig unterstellt wähnt.

Dieser Vollzug verdankt sich drei Gesetzen: dem des Vaters, dem der Vererbung und dem des Dramas. Das väterliche Gesetz wird mehrfach ausgespielt, denn zunächst hat der Freiherr die Familienpflicht erfüllt und die Funktion eines Vaters übernommen.<sup>197</sup> Nun glaubt er, seinen kaum lebensfähigen Sohn töten zu müssen und zu dürfen. Darüber hinaus glaubt er sich selbst in die Nachfolge seines eigenen Vaters gestellt, der früh starb, woran offenbar die gleiche Leichtlebigkeit wie bei ihm selbst schuld war: »Ja, *er* hat die Kerze an den beiden Enden angezündet!«<sup>198</sup> Damit ist zugleich das Gesetz der Vererbung angesprochen, das offenbar in der freiherrlichen Lektüre der wissenschaftlichen Broschüren dargelegt wird. Der Freiherr macht sich selbst zum Agenten des darin postulierten erbbiologischen Determinismus. An dieser Stelle kommt darüber hinaus das dramatische Gesetz hinzu: Im Format des Einakters wird ein solcher Determinismus nämlich nicht nur dargestellt, sondern durch das Format geradezu erzwungen. Denn der moderne Einakter ist, so Peter Szondi, ein Produkt der »Epoche des Determinismus«<sup>199</sup>:

Der Einakter ist eine »Situation vor der Katastrophe, die schon bevorsteht, wenn der Vorhang sich hebt, und im folgenden nicht mehr abgewendet werden kann. Die Katastrophe ist futurische Gegebenheit: es kommt nicht mehr zum tragischen Kampf des Menschen gegen das Schicksal, dessen Objektivität er [...] seine subjektive Freiheit entgegensetzen könnte. Was ihn [den Menschen] vom Untergang trennt, ist die leere Zeit [...], in deren reinem, auf die Katastrophe hin gespanntem Raum er zu leben verurteilt ist. So bestätigt sich der Einakter auch in diesem formalen Punkt als das Drama des unfreien Menschen.«<sup>200</sup>

Allen hier genannten moribunden Säuglingen und Kleinkindern ist gemeinsam, dass sie weder auf der Bühne noch im Personenverzeichnis überhaupt auftauchen. Diese formale Abwesenheit spiegelt sich in ihrer räumlichen Abseitsstellung in Neben- und Hinterzimmern, aber auch in ihrer Stummheit: Keines von ihnen gibt auch nur einen Laut von sich. Dennoch kreisen die Stücke um sie, in denen sie abwesend anwesend sind. Dadurch rückt die unausweichliche Schuld der Väter und Vorväter (seltener der Mütter) ins Zentrum, die darauf mit lähmendem Fatalismus oder mit tragischer Entschlossenheit antworten. Nichtsdestotrotz ist die ebenso zentrale wie radikale Positionierung der kranken und toten Kinder unüber-

196 Ebd., S. 97.

197 Vgl.: »Dann hatte ich eine andere Pflicht zu erfüllen: Sie betraf die Erhaltung unseres Geschlechts.« (Ebd., S. 106.)

198 Ebd., S. 107.

199 Szondi: Theorie des modernen Dramas, S. 85.

200 Ebd.

sehbar, verleiblichen sie doch das Bild vom familialen Zerfall und vom Determinismus biologischer Vererbung und verhindern so die Imagination einer Regeneration. Sie markieren die Generationenkette mithin in zweifacher Weise: Sie sind aufgrund der hereditären Verkettung degeneriert, und zudem bedeuten sie das Ende der Kette.

Darüber hinaus stellen die toten Säuglinge das Zeichen eines ›Machtwechsels‹ der Diskurse dar. Denn sie sind, anders als all die todgeweihten Kinder beispielsweise in der Literatur über unverheiratete Kindsmörderinnen, sämtlich ehelich gezeugt und geboren, mithin legitim und sogar erbberechtigt. Aber das Recht wie auch die Institution der Ehe erweisen sich in der Inszenierung der Texte als zu schwach, um die Degeneration aufhalten zu können – ebenso übrigens wie die Religion und ihre Vertreter, denn nicht zufällig sind die Geistlichen, die in diesen Dramen auftreten, sämtlich weltfremd und bigott bis hin zur Lächerlichkeit. Auch wenn also die todgeweihten Säuglinge fast als Nichts erscheinen, auch wenn die naturalistische Bewegung als kurzlebig und ihre Dramen als inkonsistent kritisiert werden, so zeigt die Analyse doch ihren geradezu paradigmatischen Status in der Auseinandersetzung zwischen den Prinzipien des Erbrechts und der Vererbungsbiologie. Gegenüber dem testamentarischen ›letzten Willen‹ eines sich als souverän verstehenden Individuums hat die Erbbiologie mit ihren universalisierten Gesetzhlichkeiten und Determinismen am Ende des 19. Jahrhunderts das ›letzte Wort‹. In diesem Machtwechsel der Diskurse fungiert die Literatur zum einen als ein kulturelles Feld, in dem die neue Dominanz des vererbungsbiologischen Paradigmas sowohl popularisiert wie auch auf ihre Inkohärenzen hin inszeniert wird. Zum anderen stellt die Literatur einen Thesaurus dar, der den verabschiedeten und verworfenen Deutungsmustern rund um Testament, Erbschaft und Vererbung samt ihren Rhetoriken und Mythologemen ein Nachleben sichert und von ihrem unterschwelligen Weiterwirken erzählt.





## 8. SCHLUSSBEMERKUNG



»Niemand dringt hier durch  
und gar mit der Botschaft eines Toten.«  
Franz Kafka: *Eine kaiserliche Botschaft*

Wie lange das Nachleben der Toten währt, ist umstritten. Einen kurzen Moment, in dem die letzten Worte eines Hingerichteten vielleicht noch hörbar sind? In seiner Schrift *Ueber den Tod durch die Guillotine* (1795) ist Samuel Thomas Soemmering davon überzeugt: »ginge noch Luft *gehörig* durch die am abgetrennten Kopf unversehrt gebliebenen Sprachorgane, solche Köpfe würden noch sprechen«. Oder beträgt die Zeitspanne, in der »Empfindung und Bewußtseyen« die Enthauptung überdauern, »über eine Viertelstunde«, wie Soemmering aufgrund galvanischer Experimente an menschlichen Gliedern vermutet?<sup>1</sup> Oder sind es genau zehn Jahre, wie in Henrik Ibsens Drama *Gespenster* (1881), jenem »théâtre d'absence«, in dem Frau Alving den Geist ihres Mannes anlässlich seines 10. Todestages endgültig austreiben will, »als ob der Tote nie in diesem Haus gelebt hätte«? Doch nur wenige Sekunden später muss sie erkennen: »Gespenster. Das Paar im Wintergarten – es ist wieder da.«<sup>2</sup> Oder währt das Nachleben der Toten bis ins dritte und vierte Glied oder gar bis zu neun Generationen, wie es Bibel und Volksglaube für die Wirkung eines Fluchs annehmen?

Die Versuche einer solchen Zeitbestimmung zeugen einerseits von dem Eifer, die Toten auf Distanz zu halten, um ihre Macht zu bannen: sei es, indem durch die reformatorische Abschaffung des Fegefeuers verhindert werden soll, dass die Toten mit den Lebenden durch Gebete oder Botschaften in Verbindung treten; sei es, indem die Toten in der Moderne ihren Status als deliktfähiges, klageberechtigtes, eigentumsfähiges Rechtssubjekt verlieren und nurmehr als Leiche, als verfügbares Ding gelten. Die genannten Versuche, die Dauer des Nachlebens zeitlich zu bestimmen, zeugen andererseits vom Wunsch nach einer Rettung der Toten, auf dass, so formuliert es Adalbert Stifter in der Erzählung *Die Narrenburg* (1841), »das *Ich* [...], das süße schöne Wunder«, auch nach seinem Tod unverfügbar bleibe, weder »getrübt von dem nachziehenden Aferleben eines Gestorbenen« noch »durch die Gleichgültigkeit der Kommenden geschändet«.<sup>3</sup>

Die Grenze zwischen Tod und Leben, die sich in solchen medizin-, religions-, literatur- und rechtsgeschichtlich gefassten Momenten eines Nachlebens der Toten zeigt, hat Auswirkungen auf die Übertragungs- und Überlieferungskonzepte und -praktiken des ›Erbes‹ und des ›Testamentarischen‹. Dabei trägt die Ambivalenz dieser Grenze entscheidend zu ihrem Oszillieren zwischen Natur und Kultur bei. In diesem Zusammenhang ist der Begriff des *Nachlebens* nicht als bloße Fortexis-

---

1 Samuel Thomas Soemmering: *Ueber den Tod durch die Guillotine*, in: Ders.: *Werke*, hg. v. Jost Benedum/Werner Friedrich Kümmel, Bd. 9, Basel 1999, S. 260 u. 261.

2 Henrik Ibsen: *Gespenster*, übers. v. Heidi Krüger, Stuttgart 1992, S. 37f.

3 Adalbert Stifter: *Die Narrenburg*, in: Ders.: *Werke und Briefe. Historisch-kritische Gesamtausgabe*, hg. v. Alfred Doppler/Wolfgang Frühwald, Bd. 1.4, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1980, S. 319-436, hier S. 411.

tenz der Toten zu verstehen, sondern – im Sinne Aby Warburgs und seiner Arbeiten zum Nachleben der Antike – als Dialektik von Kontinuität und Veränderung, das heißt als Transformation und als Fortwirken der nicht vergehenden Vergangenheit in durchaus unvorhersehbare Richtungen. So stellt der Tod, der für jede Vorstellung von Erbe und für jede Geltung eines Testaments konstitutiv ist, als unumkehrbares Ereignis eine absolute Grenze dar und zugleich einen disponiblen, verhandelbaren Übergang mit unterschiedlichen kulturellen und historischen Dimensionen. Aber auch jenseits des Todes erlaubt es der Begriff des Nachlebens, die Frage, wie Neues entsteht, mit der Frage nach dem – möglicherweise verdeckten – historischen Fortleben von Konzepten und nach den Übertragungsmodi zwischen verschiedenen Wissensfeldern oder Kulturen zu verknüpfen, kurz gesagt: Literaturforschung als Arbeit an Übergängen zu konzipieren.

Wenn die Literatur- und Kulturwissenschaft vom »desire to speak with the dead« motiviert ist, wie Stephen Greenblatt im ersten Satz seiner *Shakespearean Negotiations* (1988) emphatisch formuliert,<sup>4</sup> dann lässt sich deren Arbeit als Versuch verstehen, aus der Tradition, aus den gleichsam »toten« Archiven und Akten, Überlieferungen und Überresten der Vergangenheit die Stimmen der Toten hörbar und vernehmbar werden zu lassen. Dieses Vorhaben ist zugleich der Versuch, die Geschichte nicht in ihrem Ereignischarakter, sondern in ihrem testamentarischen Charakter zu begreifen: als Kulturgeschichte. Eine ihrer zentralen Figuren ist das Testament mit seinen Regelungen der Beziehungen zwischen Toten und Lebenden, Vorfahren und Nachkommen. Doch testamentarische Vorstellungen prägen nicht nur die Kulturgeschichte, sondern die Formen und Vorschriften des Testaments haben selbst eine Geschichte. Dementsprechend ist das Testament hier auf seine Begriffs- und Diskursgeschichte, seine Medialität und Symptomatik hin analysiert worden. Als multifokaler Forschungsgegenstand ist es als eine zentrale Figur des Wissens und eine Denkfigur des Nachlebens deutlich geworden, die es ermöglicht, jene Dynamik zu verstehen, in der Erbschaft bzw. Tradition wirksam wird: nicht nur als Übertragung und Überlieferung, sondern auch als Wiederkehr ausgeschlagener, verworfener oder missachteter Erbschaften.

Die Paradoxien eines ersehnten, jedoch unmöglichen und zugleich sich dennoch ereignenden Gesprächs mit den Toten finden sich beispielhaft in Franz Kafkas Schreiben. In der kurzen Erzählung *Eine kaiserliche Botschaft* (1919) verdichten sie sich zur Evokation einer nicht zu durchmessenden Entfernung zwischen dem Sterbebett des Kaisers und dem »Du« des Textes, »dem Einzelnen, dem jämmerlichen Untertanen, dem winzig vor der kaiserlichen Sonne in die fernste Ferne geflüchteten Schatten«, an den allein nichtsdestotrotz die letzten Worte des Kaisers adressiert sind.<sup>5</sup> Doch der kaiserliche Bote muss trotz seiner machtvollen Legitimation an der Unüberwindlichkeit des Raums, an all den unendlich verschachtel-

4 Stephen Greenblatt: *Shakespearean Negotiations. The Circulation of Social Energy in Renaissance England*, Oxford 1988, S. 1.

5 Alle Zitate nach: Franz Kafka: *Eine kaiserliche Botschaft*, in: Ders.: *Gesammelte Werke*, hg. v. Max Brod, Bd. 4, Frankfurt a.M. 1983, S. 128f.

ten Gemächern, Treppen, Höfen und Palästen scheitern, selbst wenn er noch so unermüdlich »durch Jahrtausende« sich bewegte. So bleibt er im apodiktischen Résumé der Erzählung stecken: »Niemand dringt hier durch und gar mit der Botschaft eines Toten.« Allerdings folgt dem Résumé, getrennt durch einen Gedankenstrich, jenes Postscriptum, das die Erzählung noch einmal umwendet: » – Du aber sitzt an deinem Fenster und erträumst sie dir, wenn der Abend kommt.« Das Erträumen der Botschaft, das heißt der Erzählung – und damit einer als Vermächtnis begriffenen Literatur – spricht nicht nur von der Hartnäckigkeit des »Du«, mit der es an seinem *desire to speak with the dead* festhält. Vielmehr geht mit dem Erträumen auch ein anderer Modus testamentarischer Übertragung einher, der nicht auf eine familiäre Generationenfolge setzt, sondern ganz andere Zeitrechnungen »durch Jahrtausende« anstellt.

Darüber hinaus erscheint rückblickend vom Ende der Erzählung her das »Du« plötzlich selbst als ein Toter: Ein »in die fernste Ferne geflüchtete[r] Schatten« erträumt sich, »wenn der Abend kommt«, eine Botschaft, die von der Sonne ausgehend »die Treppen hinab« ihn in seinem Schattenreich adressiert. Die Erzählung siedelt demnach das *desire* zugleich auch auf Seiten der Toten an. Mit einer solchen Fiktion der träumenden Toten ist aber ein testamentarisches Schreiben gewonnen, das weder den Tod bestreitet noch, ihn überwindend, sich souverän in die Ewigkeit projiziert. Vielmehr beschreibt es eine Beziehung zu den Toten, die, so formuliert Jacques Derrida für seine Theorie der »Spektralität«, »außerhalb jeder Synchronie, vor jedem Blick von unserer Seite und jenseits davon [liegt], gemäß einer absoluten Dissymmetrie und Vorzeitigkeit [...], gemäß einem absolut unbeherrschbaren Mißverhältnis«. <sup>6</sup> Es handelt sich also beim testamentarischen Schreiben um eine Poetik, die zu lesen gibt, dass jede Traditionsbildung, jedes Erbe, jedes Nachleben von solchen Dissymmetrien und Heimsuchungen gezeichnet ist.

---

6 Jacques Derrida: *Marx' Gespenster. Der Staat der Schuld, die Trauerarbeit und die neue Internationale*, Frankfurt a.M. 2004, S. 21.



## Bibliographie

- Adelung, Johann Christoph: *Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart*, 4. Theil, 2. Aufl., Leipzig 1793 (Ndr. Hildesheim u.a. 1990).
- Adorno, Theodor W.: Über epische Naivetät, in: Ders.: *Gesammelte Schriften*, Bd. II: Noten zur Literatur, hg. v. Rolf Tiedemann, Frankfurt a.M. 1974, S. 34-40.
- Albers, Irene: Das Fotografische in der Literatur, in: Karlheinz Barck u.a. (Hg.): *Ästhetische Grundbegriffe. Historisches Wörterbuch in sieben Bänden*, Bd. 2, Stuttgart/Weimar 2001, S. 534-550.
- Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten von 1794*, m. e. Einf. v. Hans Hattenhauer, 3. erw. Aufl., Neuwied/Kriftel/Berlin 1996.
- Ammann, Jean-Christophe: Das Museum als Zeitspeicher. Ein Versuch, über Kunst öffentlich nachzudenken, in: Götz-Lothar Darso (Hg.): *Metamorphosen. Gedächtnismedien im Computerzeitalter*, Stuttgart/Bad Cannstatt 2000, S. 123-131.
- Angröss, Ruth: Das Ehebruchmotiv in Stifters »Das alte Siegel«. Ein Beitrag zur Literaturgeschichte der bürgerlichen Erotik, in: *Zeitschrift für deutsche Philologie* 103 (1984), S. 481-502.
- Anzengruber, Ludwig: *Das vierte Gebot. Volksstück in vier Akten*, Stuttgart 1979.
- : *Der Meineidbauer. Volksstück mit Gesang in drei Akten*, hg. v. Wilhelm Zentner, Stuttgart 1994.
- Ariès, Philippe: *Geschichte des Todes*, München 1982.
- Ariès, Philippe/Georges Duby (Hg.): *Geschichte des privaten Lebens*, Frankfurt a.M. 1989ff.
- Arnim, Achim von: Die Majoratsherren, in: Ders.: *Erzählungen*, hg. v. Gisela Henckmann, Stuttgart 1991, S. 211-251.
- Arnim, Hans von: Die Familienfideikomisse in Preussen, ihre Rechtsstellung, ihre politische, wirtschaftliche und soziale Bedeutung, sowie die Wirkungen ihrer Auflösung, in: *Landwirtschaftliche Jahrbücher. Zeitschrift für wissenschaftliche Landwirtschaft*, Bd. 55, Berlin 1921, S. 405-465.
- Asendorf, Christoph: *Batterien der Lebenskraft. Zur Geschichte der Dinge und ihrer Wahrnehmung im 19. Jahrhundert*, Gießen 1984.
- Aspetsberger, Friedbert: Die Aufschreibung des Lebens. Zu Stifters »Mappe«, in: *VASILO* 27 (1978), S. 11-38.
- Assmann, Jan: *Der Tod als Thema der Kulturtheorie. Todesbilder und Totenriten im Alten Ägypten*, m. e. Beitrag v. Thomas Macho, Frankfurt a.M. 2000.
- Austen, Jane: *Pride and Prejudice*, London 1959.
- : *Stolz und Vorurteil*, übers. v. Helga Schulz, München 1997.
- Bach, Ulrich: *Das Testament als literarische Form. Versuch einer Gattungsbestimmung auf der Grundlage englischer Texte*, Düsseldorf 1977.
- Bachmann, Ingeborg: Malina, in: Dies.: *Werke*, hg. v. Christine Koschel/Inge von Weidenbaum/Clemens Münster, Bd. 3, München/Zürich 1984, S. 9-337.
- Baecker, Dirk: Die Unruhe des Geldes, der Einbruch der Frist, in: Waltraud Schelkle/Manfred Nitsch (Hg.): *Rätsel Geld. Annäherungen aus ökonomischer, soziologischer und historischer Sicht*, Marburg 1995.
- Bahr, Hans-Dieter: *Den Tod denken*, München 2002.
- Bal, Mieke: Telling Objects. A Narrative Perspective on Collecting, in: John Elsner/Roger Cardinal (Hg.): *The Cultures of Collecting*, London 1994, S. 97-115.
- Balzac, Honoré de: Avant-Propos, in: Ders.: *La Comédie humaine*, hg. v. Pierre-Georges Castex, Bd. 1, Paris 1976, S. 7-20.

- : Gobseck, in: Ders.: *La Comédie humaine*, hg. v. Pierre-Georges Castex, Bd. 2, Paris 1976, S. 961-1013.
- : Gobseck, in: Ders.: *Das Bankhaus Nucingen. Erzählungen*, übers. v. Else von Hollander, Zürich 1998, S. 99-176.
- : Le Contrat de mariage, in: Ders.: *La Comédie humaine*, hg. v. Pierre-Georges Castex, Bd. 3, Paris 1976, S. 527-653.
- : Le Cousin Pons, in: Ders.: *La Comédie humaine*, hg. v. Pierre-Georges Castex, Bd. 7, Paris 1976, S. 483-765.
- : Pierrette, in: Ders.: *La Comédie humaine*, hg. v. Pierre-Georges Castex, Bd. 4, Paris 1976, S. 21-163.
- : *Vetter Pons*, übers. v. Otto Flake, Zürich 1998.
- Barkhoff, Jürgen/Gilbert Carr/Roger Paulin (Hg.): *Das schwierige neunzehnte Jahrhundert*, Tübingen 2000.
- Barnert, Elena: *Der eingebildete Dritte. Eine Argumentationsfigur im Zivilrecht*, Tübingen 2008.
- Barthes, Roland: L'effet de réel, in: *Communications* 11 (1968), S. 84-89.
- : *Roland Barthes par Roland Barthes*, in: Ders.: *Ceuvres complètes*, Bd. 3, Paris 1995.
- Bastl, Beatrix: Im Angesicht des Todes. Beschwörungsformeln adeliger Kontinuität in der Frühen Neuzeit, in: Lothar Kolmer (Hg.): *Der Tod des Mächtigen. Kult und Kultur des Todes spätmittelalterlicher Herrscher*, Paderborn u.a. 1997, S. 349-359.
- Bauer, Leonhard: Zeichenkonzeptionen in der Ökonomie vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart, in: Roland Posner/Klaus Robering/Thomas A. Sebeok (Hg.): *Semiotik. Ein Handbuch zu den zeichentheoretischen Grundlagen von Natur und Kultur*, Berlin/New York 1998, S. 1732-1743.
- Baur, Paul: *Testament und Bürgerschaft. Alltagsleben und Sachkultur im spätmittelalterlichen Konstanz*, Sigmaringen 1989.
- Beckert, Jens: *Unverdientes Vermögen. Soziologie des Erbrechts*, Frankfurt a.M./New York 2004.
- Begemann, Christian: *Die Welt der Zeichen. Stifter-Lektüren*, Stuttgart/Weimar 1995.
- Behm, Johannes: *Der Begriff ›Diatheke‹ im Neuen Testament*, Leipzig 1912.
- Belgrader, Michael: Art. »Fluch«, in: Kurt Ranke (Hg.): *Enzyklopädie des Märchens. Handwörterbuch zur historischen und vergleichenden Erzählforschung*, Bd. 4, Berlin/New York 1984, Sp. 1315-1328.
- Benjamin, Walter: Der Erzähler. Betrachtungen zum Werk Nikolai Lesskows, in: Ders.: *Gesammelte Schriften*, hg. v. Rolf Tiedemann/Hermann Schweppenhäuser, Bd. II.2, Frankfurt a.M. 1991, S. 438-465.
- : Die Aufgabe des Übersetzers, in: Ders.: *Gesammelte Schriften*, hg. v. Rolf Tiedemann/Hermann Schweppenhäuser, Bd. IV.1, Frankfurt a.M. 1991, S. 9-21.
- : Goethes Wahlverwandtschaften, in: Ders.: *Gesammelte Schriften*, hg. v. Rolf Tiedemann/Hermann Schweppenhäuser, Bd. I.1, Frankfurt a.M. 1974, S. 123-201.
- : Gottfried Keller. Zu Ehren einer kritischen Gesamtausgabe seiner Werke, in: Ders.: *Gesammelte Schriften*, hg. v. Rolf Tiedemann/Hermann Schweppenhäuser, Bd. II.1, Frankfurt a.M. 1991, S. 283-295.
- : Ursprung des deutschen Trauerspiels, in: Ders.: *Gesammelte Schriften*, hg. v. Rolf Tiedemann/Hermann Schweppenhäuser, Bd. I.1, Frankfurt a.M. 1974, S. 203-409.
- Benveniste, Emile: *Le vocabulaire des institutions indo-européennes*, Bd. 1: *Economie, parenté, société*, Bd. 2: *Pouvoir, droit, religion*, Paris 1969.
- Berthold, Jürg: »Das Matterhorn – vom Gorner Grat aus betrachtet«. Über Tradition, nach einer Bemerkung Adornos, in: Werner Egli/Kurt Schärer (Hg.): *Erbe, Erbschaft, Vererbung*, Zürich 2005, S. 163-178.
- Bertillon, Louis-Adolphe/G. Tourdes: Art. »Mariage«, in: Amédée Dechambre (Hg.): *Dictionnaire encyclopédique des sciences médicales*, Bd. 5, Paris 1872, S. 7-104.



- Beth, K.: Art. »Fluch«, in: Hanns Bächtold-Stäubli (Hg.): *Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens*, Bd. 2, Berlin/Leipzig 1929/30, Sp. 1636-1652.
- Beutgen, Monika: *Die Geschichte der Form des eigenhändigen Testaments*, Berlin 1992.
- Bisky, Jens: Freiheit und Gerechtigkeit für Westfalen. Napoleons Gesetzbuch, ein Meisterwerk der aufgeklärten Rechtskunst, erscheint in einem Faksimile-Nachdruck, in: *Süddeutsche Zeitung*, 15.2.2002.
- Blasberg, Cornelia: *Erschriebene Tradition. Adalbert Stifter oder das Erzählen im Zeichen verlorener Geschichten*, Freiburg i.B. 1998.
- Bloom, Harold: *Shakespeare. Die Erfindung des Menschlichen*, Berlin 2000.
- Blumenberg, Hans: *Säkularisation und Selbstbehauptung*, Frankfurt a.M. 1974.
- Böhme, Hartmut: *Fetischismus und Kultur. Eine andere Theorie der Moderne*, Reinbek 2006.
- Bohnert, Joachim: Positivität des Rechts und Konflikt bei Kleist, in: *Kleist-Jahrbuch* 1985, S. 39-55.
- Borie, Jean: *Huysmans, le Diable, le célibataire et Dieu*, Paris 1991.
- : *Le Célibataire français*, Paris 1976.
- : *Mythologies de l'hérédité au XIXème siècle*, Paris 1981.
- Bosse, Heinrich: *Autorschaft ist Werkherrschaft. Über die Entstehung des Urheberrechts aus dem Geist der Goethezeit*, Paderborn u.a. 1981.
- Bourdieu, Pierre: *Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft*, Frankfurt a.M. 1989.
- : *Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft*, Frankfurt a.M. 1993.
- Brahm, Otto: Der Naturalismus und das Theater, in: *Westermanns illustrierte deutsche Monatshefte für das gesamte geistige Leben der Gegenwart* 35 (1891) 70, S. 488-499.
- Brandt, Ahasver von: *Mittelalterliche Bürgertestamente. Neuerschlossene Quellen zur Geschichte der materiellen und geistigen Kultur*, Heidelberg 1973.
- Brauneck, Manfred/Christine Müller (Hg.): *Naturalismus. Manifeste und Dokumente zur deutschen Literatur 1880-1900*, Stuttgart 1987.
- Breithaupt, Fritz: Der reine und der unreine Markt. Pathologien ökonomischer Individualität in Kellers »Der Grüne Heinrich«, in: Thomas Wegmann (Hg.): *Markt. »Literarisch«*, Bern u.a. 2005, S. 99-114.
- Breitschmid, Peter: Das Erbrecht des 19. im 21. Jahrhundert. Der Konflikt zwischen Status, Realbeziehung und erblasserischer Freiheit, in: Werner Egli/Kurt Schärer (Hg.): *Erbe, Erbschaft, Vererbung*, Zürich 2005, S. 35-54.
- Briegleb, Klaus: *Bei den Wassern Babels. Heinrich Heine, jüdischer Schriftsteller der Moderne*, München 1997.
- Briese, Olaf: Charlotte Stieglitz. Ein Kunstprodukt, in: Irina Hundt (Hg.): *Vom Salon zur Barrikade. Frauen der Heinezeit*, Stuttgart 2002, S. 255-280.
- Brod, Max/Franz Kafka: *Eine Freundschaft. Briefwechsel*, hg. v. Malcolm Pasley, Frankfurt a.M. 1989.
- Bronfen, Elisabeth: *Nur über ihre Leiche. Tod, Weiblichkeit und Ästhetik*, München 1994.
- Brontë, Charlotte: *Jane Eyre. An Autobiography*, Edinburgh 1911.
- : *Jane Eyre. Eine Autobiographie*, übers. v. Helmut Kossodo, Frankfurt a.M. 1986.
- Burguière, André/Christiane Klapisch-Zuber/Martine Segalen/Françoise Zonabend: *Geschichte der Familie*, Bd. 3: Neuzeit, Frankfurt a.M./New York 1997.
- Butler, Samuel: *Der Weg allen Fleisches*, übers. v. Helmut Findeisen, Berlin 1960.
- : *Ernest Pontifex or The Way of All Flesh*, hg. v. Daniel F. Howard, London 1965.
- Cahn, Michael: Das Schwanken zwischen Abfall und Wert. Zur kulturellen Hermeneutik des Sammlers, in: *Merkur* 45 (1991) 8, S. 674-690.

- Cappellini, Paolo: L'Ame de Napoléon. Code civil, Säkularisierung, Politische Form, in: Werner Schubert/Mathias Schmoeckel (Hg.): *200 Jahre Code civil. Die napoleonische Kodifikation in Deutschland und Europa*, Köln/Weimar/Wien 2005, S. 1-16.
- Carlson, Harold G.: Criticisms of Heredity as a Literary Motif, with Special Reference to the Newspapers and Periodicals from 1880-1900, in: *The Germanic Review* 14 (1939) (Ndr. New York 1964), S. 165-182.
- Cast, Gottlob C.: *Das Motiv der Vererbung im deutschen Drama des 19. Jahrhunderts*, Madison 1932.
- Choderlos de Laclos, Pierre-Ambroise-François: *Die gefährlichen Bekanntschaften*, übers. v. Christian von Bonin, hg. v. Rudolf Fleck/Eberhard Wesemann, München 1988.
- : Les Liaisons dangereuses, in: Ders.: *Œuvres complètes*, hg. v. Laurent Versini, Paris 1979, S. 3-386.
- Clymer, Jeffery A.: Property and Selfhood in Herman Melville's »Pierre«, in: *Nineteenth-Century Literature* 61 (2006) 2, S. 171-199.
- Corbin, Alain: Kulissen, in: Michelle Perrot (Hg.): *Geschichte des privaten Lebens*, Bd. 4: Von der Revolution zum Großen Krieg, Frankfurt a.M. 1992, S. 419-630.
- Corpus Iuris Civilis*. Text und Übersetzung, I: Institutionen, hg. u. übers. v. Okko Behrends/Rolf Knütel/Berthold Kupisch/Hans Hermann Seiler, Heidelberg 1997.
- Curtius, Ernst Robert: *Europäische Literatur und lateinisches Mittelalter*, Bern 1967.
- Dammann, Günter: Die Diskussion über das Institut des Fideikommisses im Gefolge der Revolution und der Befreiungskriege und E.T.A. Hoffmanns Erzählung »Das Majorat«, in: Gonthier-Louis Fink (Hg.): *Les Romantiques allemands et la Révolution française. Die deutsche Romantik und die französische Revolution*, Strasbourg 1989, S. 309-319.
- Dante Alighieri: *Die Göttliche Komödie*, übers. v. Wilhelm G. Hertz, München 1978.
- Deleuze, Gilles: La grande hérédité, la fêlure, in: Colette Becker (Hg.): *Les Critiques de notre temps et Zola*, Paris 1972, S. 44-49.
- : Was ist ein Dispositiv?, in: François Ewald/Bernhard Waldenfels (Hg.): *Spiele der Wahrheit. Michel Foucaults Denken*, Frankfurt a.M. 1991, S. 153-162.
- Demarolle, Pierre: *Villon. Un testament ambigu*, Paris 1973.
- Derrida, Jacques: *As if I were Dead/Als ob ich tot wäre*, hg. u. übers. v. Ulrike Oudée Dinkelsbühler u.a., Wien 2000.
- : *Bleibe. Maurice Blanchot*, Wien 2003.
- : *Die Postkarte von Sokrates bis an Freud und jenseits. 1. Lieferung*, Berlin 1982.
- : *Die Tode von Roland Barthes*, Berlin 1987.
- : *Falschgeld. Zeit geben I*, München 1993.
- : Foi et savoir: Les deux sources de la »religion« aux limites de la simple raison, in: Ders.: *La Religion*, Paris 1996.
- : *Grammatologie*, Frankfurt a.M. 1983.
- : *Marx' Gespenster. Der Staat der Schuld, die Trauerarbeit und die neue Internationale*, Frankfurt a.M. 2004.
- Dickens, Charles: *A Christmas Carol, Being a Ghost Story of Christmas*, hg. v. Oskar Thiergen, Bielefeld/Leipzig 1919.
- Die Neue Pinakothek München*, bearb. v. Christian Lenz, München/London 2003.
- Dietze, C. von: Art. »Fideikommiss«, in: Ludwig Elster (Hg.): *Handwörterbuch der Staatswissenschaften*, Bd. 3, 4. Aufl., Jena 1926, S. 993-1006.
- Dölemeyer, Barbara: Nachwort, in: *Napoleons Gesetzbuch – Code Napoléon*, hg. v. KD Wolff, Frankfurt a.M./Basel 2001, S. 1056-1095.

- Droste-Hülshoff, Annette von: *Historisch-kritische Ausgabe*, hg. v. Winfried Woesler, Bd. 3.2: Epen, Dokumentation, Tübingen 1991.
- : *Historisch-kritische Ausgabe*, hg. v. Winfried Woesler, Bd. 7: Literarische Mitarbeit, Aufzeichnungen, Biographisches, Tübingen 1998.
- : *Historisch-kritische Ausgabe*, hg. v. Winfried Woesler, Bd. 10: Briefe 1843-1848, Tübingen 1992.
- : *Sämtliche Werke*, hg. v. Bodo Plachta/Winfried Woesler, Frankfurt a.M. 2004.
- Droste-Hülshoff, Clemens August von: *Lehrbuch des Naturrechtes oder der Rechtsphilosophie*, 2. Aufl., Bonn 1831.
- Dufournet, Jean: *Villon et sa fortune littéraire*, St. Médard-en-Jalles 1970.
- Dugdale, Robert L.: »The Jukes«. *A Study in Crime, Pauperism, Disease and Heredity*, New York u.a. 1910.
- Ebel, Wilhelm: »Tausch ist edler als Kauf«. Jacob Grimms Vorlesung über Deutsche Rechtsaltertümer, in: Sten Gagnér/Hans Schlosser/Wolfgang Wiegand (Hg.): *Festschrift für Hermann Krause*, Köln/Wien 1975, S. 210-224.
- Ebenstein, Bernard: Documents écrits non littéraires en histoire de la langue. Des formules de testaments dans la 2e moitié du 18e siècle, in: *Le Français Moderne. Revue de Linguistique Française* 49 (1981) 4, S. 358-369.
- Ecker, Gisela: »Giffige Gaben. Über Tauschprozesse in der Literatur, München 2008.
- Ecker, Gisela/Claudia Breger/Susanne Scholz (Hg.): *Dinge. Medien der Aneignung, Grenzen der Verfügung*, Königstein/Ts. 2002.
- Ecker, Gisela/Martina Stange/Ulrike Vedder (Hg.): *Sammeln, Ausstellen, Wegwerfen*, Königstein/Ts. 2001.
- Eckert, Jörn: *Der Kampf um die Familienfideikomisse in Deutschland. Studien zum Absterben eines Rechtsinstituts*, Frankfurt a.M. u.a. 1992.
- Egli, Werner: Erben im Kulturvergleich – oder warum die Bauern so anders sind, in: Ders./Kurt Schärer (Hg.): *Erbe, Erbschaft, Vererbung*, Zürich 2005, S. 55-71.
- Eigen, Sara: A Mother's Love, a Father's Line. Law, Medicine and the 18th-Century Fictions of Patrilineal Genealogy, in: Kilian Heck/Bernhard Jahn (Hg.): *Genealogie als Denkform in Mittelalter und Früher Neuzeit*, Tübingen 2000, S. 87-107.
- Elsener, Ferdinand: Vom Seelgerät zum Geldgeschäft. Wandlungen einer religiösen Institution, in: Marcus Lutter/Helmut Kollhoser/Winfried Trusen (Hg.): *Recht und Wirtschaft in Geschichte und Gegenwart*, München 1975, S. 85-97.
- Encyclopédie, ou Dictionnaire raisonné des sciences, des arts et des métiers*, Bd. 17, Neufchastel 1765, Ndr. Stuttgart/Bad Cannstatt 1967.
- Erhart, Walter: *Familienmänner. Über den literarischen Ursprung moderner Männlichkeit*, München 2001.
- Esposito, Elena: *Die Fiktion der wahrscheinlichen Realität*, Frankfurt a.M. 2007.
- Faillie, Marie-Henriette: *La Femme et le code civil dans »La Comédie Humaine« d'Honoré de Balzac*, Paris 1968.
- Faßler, Manfred: *Abfall – Moderne – Gegenwart. Beiträge zum evolutionären Eigenrecht der Gegenwart*, Gießen 1991.
- Favre, Robert: La mort-caution: L'écriture testamentaire, in: Gilles Ernst (Hg.): *La Mort dans le texte*, Lyon 1988, S. 103-110.
- : *La Mort dans la littérature et la pensée française au siècle des lumières*, Lyon 1978.
- Felman, Shoshana: Don Juan ou la promesse d'amour, in: *Tel Quel* 87 (1981), S. 16-36.
- : *Le Scandale du corps parlant. Don Juan avec Austin ou la séduction en deux langues*, Paris 1980.

- Finegan, Edward: Form and Function in Testament Language, in: Robert J. di Pietro (Hg.): *Linguistics and the Professions*, Norwood 1982, S. 113-120.
- Fioretos, Aris: Notizen über Phantome, in: *Lettre* 46 (1999), S. 94-96.
- Fish, Stanley: *Is There a Text in This Class? The Authority of Interpretive Communities*, Cambridge/Mass. 1980.
- Flaubert, Gustave: *Wörterbuch der Gemeinplätze*, übers. v. Monika Petzenhauser, München 1985.
- Fliedl, Gottfried: Testamentskultur. Musealisierung und Kompensation, in: Wolfgang Zacharias (Hg.): *Zeitphänomen Musealisierung. Das Verschwinden der Gegenwart und die Konstruktion der Erinnerung*, Essen 1990, S. 166-179.
- Fluck, Winfried: *Das kulturelle Imaginäre. Eine Funktionsgeschichte des amerikanischen Romans 1790-1900*, Frankfurt a.M. 1997.
- Föcking, Marc: *Pathologia literalis. Erzählte Wissenschaft und wissenschaftliches Erzählen im französischen 19. Jahrhundert*, Tübingen 2002.
- Fögen, Marie Theres: *Das Lied vom Gesetz*, München 2007.
- Földényi, László: *Heinrich von Kleist. Im Netz der Wörter*, München 1999.
- Fontane, Theodor: *Der Stechlin*, in: *Große Brandenburger Ausgabe. Das erzählerische Werk*, Bd. 17, hg. v. Klaus-Peter Möller, Berlin 2001.
- : Die Poggenpuhls, in: *Nymphenburger Taschenbuch-Ausgabe in 15 Bänden*, Bd. 12, München 1969, S. 303-401.
- Forbes, Clarence A./Ginsburg, Michael S.: Le testamentum porcelli. Une parodie romaine, in: *Revue de philologie, de littérature et d'histoire anciennes* 62 (1936), S. 171-181.
- Ford, Richard: *Dramatisations of Scott's novels. A catalogue*, Oxford 1979.
- Foucault, Michel: *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit I*, Frankfurt a.M. 1983.
- : *Die Archäologie des Wissens*, Frankfurt a.M. 1973.
- : *Die Geburt der Klinik. Eine Archäologie des ärztlichen Blicks*, Frankfurt a.M./Berlin/Wien 1976.
- : *Die Ordnung der Dinge*, Frankfurt a.M. 1974.
- Freeman, Michael/Andrew D. E. Lewis (Hg.): *Law and Literature*, Oxford 1999.
- Freud, Sigmund: Das Motiv der Kästchenwahl, in: Ders.: *Studienausgabe*, hg. v. Alexander Mitscherlich/Angela Richards/James Strachey, Bd. X, Frankfurt a.M. 1982, S. 181-193.
- Friedrich, Lars: favor testamenti. Letztwillige Verfügungen in Robert Musils »Der Mann ohne Eigenschaften«, in: Cornelia Vismann/Thomas Weitin (Hg.): *Urteilen/Entscheiden*, München 2006, S. 72-90.
- Friedrich, Peter/Michael Niehaus: Transparenz und Maskerade. Zur Diskussion über das öffentlich-mündliche Gerichtsverfahren um 1800 in Deutschland, in: Joseph Vogl (Hg.): *Poetologie des Wissens um 1800*, München 1999, S. 163-184.
- Füssel, Stephan: *Schiller und seine Verleger*, Frankfurt a.M./Leipzig 2005.
- Gabriel, Gottfried: *Ästhetik und Rhetorik des Geldes*, Stuttgart/Bad Cannstatt 2002.
- Gamm, Gerhard: *Nicht nichts. Studien zu einer Semantik des Unbestimmten*, Frankfurt a.M. 2000.
- Gautier, Théophile: *Les Grottesques*, hg. v. Cecilia Rizza, Paris 1985.
- Gehring, Petra: *Theorien des Todes zur Einführung*, Hamburg 2010.
- Gierke, Otto: Art. »Fideikommiss (Geschichte und Recht der Fideikommiss)«, in: Johannes Conrad/Ludwig Elster/Wilhelm Lexis/Edgar Loening (Hg.): *Handwörterbuch der Staatswissenschaften*, Bd. 4, 3. Aufl., Jena 1909, S. 104ff.
- Gilomen, Hans-Jörg: Renten und Grundbesitz in der Toten Hand. Realwirtschaftliche Probleme der Jenseitsökonomie, in: Peter Jezler (Hg.): *Himmel, Hölle, Fegfeuer. Das Jenseits im Mittelalter*, München 1994, S. 135-148.

- Goebel, Joachim: *Testierfreiheit als Persönlichkeitsrecht. Zugleich ein Beitrag zur Dogmatik des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts*, Berlin 2004.
- Goethe, Johann Wolfgang von: Die Wahlverwandschaften, in: Ders.: *Werke. Hamburger Ausgabe*, hg. v. Erich Trunz, Bd. 6, München 1981, S. 242-490.
- Goody, Jack/Joan Thirsk/E.P. Thompson (Hg.): *Family and Inheritance. Rural Societies in Western Europe 1200-1800*, Cambridge u.a. 1976.
- Gotthelf, Jeremias: Hans Joggeli der Erbvetter, in: Ders.: *Erzählungen*, hg. v. Kurt Batt, Leipzig 1965, S. 337-443.
- Gottschalk, Karin: Niemandes Kind? Illegitimität, Blutsverwandschaft und Zugehörigkeit im vormodernen Recht, in: *Werkstatt Geschichte* 51 (2009), S. 23-42.
- Graevenitz, Gerhard von: Die Majoratsherren der Juden oder Achim von Arnims antisemitische *querelle des anciens et des modernes*, in: Uwe Hebekus/Ethel Matala de Mazza/Albrecht Koschorke (Hg.): *Das Politische. Figurenlehren des sozialen Körpers nach der Romantik*, München 2003, S. 210-229.
- Grätz, Katharina: Erbe und Sammler in Wilhelm Raabes »Wunnigel«. Der Zerfall einer literarhistorischen Allianz, in: *Zeitschrift für deutsche Philologie* 116 (1997) 4, S. 525-544.
- Greenblatt, Stephen: *Shakespearean Negotiations. The Circulation of Social Energy in Renaissance England*, Oxford 1988.
- : *Verhandlungen mit Shakespeare. Innenansichten der englischen Renaissance*, Berlin 1990.
- : *Will in der Welt. Wie Shakespeare zu Shakespeare wurde*, Berlin 2004.
- Greenslade, William: *Degeneration, Culture and the Novel 1880-1940*, Cambridge 1994.
- Grieser, Dietmar: *Glückliche Erben. Der Dichter und sein Testament*, München/Wien 1983.
- Grillparzer, Franz: *Die Ahnfrau. Trauerspiel in fünf Aufzügen*, Stuttgart 1972.
- Grimm, Jacob: *Von der Poesie im Recht*, Darmstadt 1963.
- Gumbrecht, Hans Ulrich: *Zola im historischen Kontext. Für eine neue Lektüre des Rougon-Macquart-Zyklus*, München 1978.
- Guthke, Karl S.: *Letzte Worte. Variationen über ein Thema der Kulturgeschichte des Westens*, München 1990.
- Guthmüller, Marie: Wirt oder Gast? Interaktionen zwischen Literaturkritik, experimenteller Psychologie und Medizin, 1890-1910, in: Bernhard J. Dotzler/Henning Schmidgen (Hg.): *Parasiten und Sirenen. Zwischenräume als Orte der materiellen Wissensproduktion*, Bielefeld 2008, S. 21-48.
- Gutzkow, Karl: Charlotte Stieglitz, in: Ders.: *Beiträge zur Geschichte der neuesten Literatur*, Bd. 2, Stuttgart 1839, S. 114-136.
- Guzzetti, Linda: *Venezianische Vermächtnisse. Die soziale und wirtschaftliche Situation von Frauen im Spiegel spätmittelalterlicher Testamente*, Stuttgart/Weimar 1998.
- Habermas, Jürgen: *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*, Frankfurt a.M. 1992.
- Hagemann, Hans-Rudolf: Art. »Erbrecht«, in: Albrecht Cordes/Heiner Lück/Dieter Werkmüller (Hg.): *Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 1, Berlin 2007, S. 1370-1384.
- Hagner, Michael: *Geniale Gehirne. Zur Geschichte der Elitegehirnforschung*, Göttingen 2004.
- Hahn, Alois: Handschrift und Tätowierung, in: Hans Ulrich Gumbrecht/K. Ludwig Pfeiffer (Hg.): *Schrift*, München 1993, S. 201-217.
- Halbe, Max: *Der Strom. Drama in drei Aufzügen*, Berlin 1906.
- : Eisgang. Modernes Schauspiel in vier Aufzügen, in: Ursula Münchow (Hg.): *Naturalismus 1892-1899. Dramen, Lyrik, Prosa*, Berlin/Weimar 1970, S. 100-176.
- Hanafin, Patrick/Adam Gearey/Joë Brooker (Hg.): *Law and Literature*, Oxford 2004.

- Harden, Robert: François Villon and his Monetary Bequests, in: *Speculum* 33 (1958) 3, S. 345-350.
- Hardy, Thomas: *Der Bürgermeister von Casterbridge*, übers. v. Helga Schulz, Berlin 1997.  
- : *The Life and Death of the Mayor of Casterbridge. A Story of a Man of Character*, London 1958.
- Harms, Ingeborg: Kleists »Findling« zwischen Krypta und Handelsgewölbe, in: Christine Lubkoll/Günter Oesterle (Hg.): *Gewagte Experimente und kühne Konstellationen. Kleists Werk zwischen Klassizismus und Romantik*, Würzburg 2001, S. 149-168.
- Harnack, Adolf: Tertullians Bibliothek christlicher Schriften, in: *Sitzungsberichte der Königlich Preussischen Akademie der Wissenschaften* 10 (1914), S. 303-334.
- Harrison, Robert P.: *Die Herrschaft des Todes*, München 2006.  
- : *The Dominion of the Dead*, Chicago 2003.
- Hart Nibbrig, Christiaan L.: *Ästhetik der letzten Dinge*, Frankfurt a.M. 1989.
- Haselstein, Ulla: *Die Gabe der Zivilisation. Kultureller Austausch und literarische Textpraxis in Amerika, 1682-1861*, München 2000.
- Hauff, Wilhelm: Die Sage vom Hirschgulden, in: *Deutsche Märchen*, Bd. 2, München 1979, S. 286-303.
- Hauptmann, Gerhart: *Vor Sonnenaufgang. Soziales Drama*, München 2000.
- Hawthorne, Nathaniel: *Das Haus mit den sieben Giebeln*, übers. v. Irma Wehrli, Zürich 2004.  
- : *The House of the Seven Gables*, hg. v. Michael Davitt Bell, Oxford 1998.
- Hebel, Johann Peter: Der Prozeß ohne Gesetz, in: *Hebels Werke in einem Band*, hg. v. Dieter Pilling, Berlin/Weimar 1969, S. 234-236.  
- : *Schatzkästlein. Erzählungen aus dem »Rheinländischen Hausfreund«*, ausgew. u. illustr. v. Hanns Georgi, Dresden 1991.
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich: *Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse*, in: Ders.: *Werke*, hg. v. Eva Moldenhauer/Karl Markus Michel, Bd. 7, Frankfurt a.M. 1976.
- Heidegger, Martin: *Sein und Zeit*, Tübingen 1972.
- Heine, Heinrich: *Sämtliche Schriften*, hg. v. Klaus Briegleb, 1. Aufl., Darmstadt 1975; 2. Aufl., München 1997.
- Henrich, Dieter/Dieter Schwab (Hg.): *Familienerbrecht und Testierfreiheit im europäischen Vergleich*, Bielefeld 2001.
- Herder, Johann Gottfried: Ideen zu einer Philosophie der Geschichte der Menschheit, in: Ders.: *Werke*, hg. v. Martin Bollacher u.a., Bd. 6, Frankfurt a.M. 1989.  
- : *Sämtliche Werke*, hg. v. Bernhard Suphan, Bd. 18, Berlin 1883 (Ndr. Hildesheim 1978).
- Herrmann, Ulrich: Familie, in: Christoph Wulf (Hg.): *Vom Menschen. Handbuch Historische Anthropologie*, Weinheim/Basel 1997, S. 307-314.
- Hiebel, Hans H.: *Henrik Ibsens psycho-analytische Dramen. Die Wiederkehr der Vergangenheit*, München 1990.
- Hirschfeld, Georg: Zu Hause. Schauspiel in einem Akt, in: Wolfgang Rothe (Hg.): *Einakter des Naturalismus*, Stuttgart 1994, S. 45-82.
- Höck, Wilhelm: Gottfried Keller, in: Karl Corino (Hg.): *Genie und Geld. Vom Auskommen deutscher Schriftsteller*, Reinbek 1991, S. 258-269.
- Hoff, Dagmar von: *Familiengeheimnisse. Inzest in Literatur und Film der Gegenwart*, Köln 2003.
- Hoffmann, Christoph: »Zeitalter der Revolutionen«. Goethes »Wahlverwandtschaften« im Fokus des chemischen Paradigmenwechsels, in: *Deutsche Vierteljahresschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte* 67 (1993) 3, S. 417-450.
- Hoffmann, E.T.A.: Das Majorat, in: Ders.: *Sämtliche Werke*, hg. v. Wulf Segebrecht/Hartmut Steinecke, Bd. 3: Nachtstücke und andere Werke 1816-1820, Frankfurt a.M. 1985, S. 199-284.

- Hoffmann, Volker: Fluchfortzeugung auf dem Hintergrund der goethezeitlichen Fortpflanzungsmodelle, in: Roger Bauer (Hg.): *Inevitabilis Vis Fatorum. Der Triumph des Schicksalsdramas auf der europäischen Bühne um 1800*, Bern u.a. 1990, S. 51-59.
- Holthöfer, Ernst: Fortschritte in der Erbrechtsgesetzgebung seit der französischen Revolution, in: Heinz Mohnhaupt (Hg.): *Zur Geschichte des Familien- und Erbrechts. Politische Implikationen und Perspektiven*, Frankfurt a.M. 1987, S. 121-175.
- Honigsmann, E.A.J.: Shakespeare's Will and Testamentary Traditions, in: Tetsuo Kishi/Roger Pringle/Stamley Wells (Hg.): *Shakespeare and Cultural Traditions*, Newark u.a. 1994, S. 127-137.
- Hörisch, Jochen: Das Gesetz der Literatur, in: Ders.: *Das Wissen der Literatur*, München 2007, S. 75-83.
- : Geld, in: Christoph Wulf (Hg.): *Vom Menschen, Handbuch Historische Anthropologie*, Weinheim/Basel 1997, S. 678-685.
- : *Gott, Geld und Glück. Zur Logik der Liebe in den Bildungsromanen Goethes, Kellers und Thomas Manns*, Frankfurt a.M. 1983.
- Hufeland, Christoph Wilhelm: *Der Scheintod oder Sammlung der wichtigsten Thatsachen und Bemerkungen darüber, in alphabetischer Ordnung*, hg. v. Gerhard Köpf, Bern/Frankfurt a.M./New York 1986.
- Humbert, M.: L'acte à cause de mort en droit romain, in: *Actes à cause de mort – Acts of Last Will*, Bd. 1: *Antiquité – Antiquity* (= Recueils de la société Jean Bodin pour l'histoire comparative des institutions, Bd. 59), Brüssel 1992, S. 131-162.
- Ibsen, Henrik: *Gespenster*, übers. v. Heidi Krüger, Stuttgart 1992.
- Ingen, Ferdinand von: Band und Kette. Zu einer Denkfigur bei Stifter, in: Hartmut Laufhütte/Karl Möseneder (Hg.): *Adalbert Stifter. Dichter und Maler, Denkmalpfleger und Schulmann. Neue Zugänge zu seinem Werk*, Tübingen 1996, S. 58-74.
- Ingenschay, Dieter: *Alltagswelt und Selbsterfabrung. Ballade und Testament bei Deschamps und Villon*, München 1986.
- Iser, Wolfgang: Die Präsenz des Endes. King Lear – Macbeth, in: Karlheinz Stierle/Rainer Warning (Hg.): *Das Ende. Figuren einer Denkform*, München 1996, S. 359-383.
- James, Henry: *Asperns Nachlaß*, übers. v. Barbara Ostrup, Frankfurt a.M./Berlin 1996.
- : *Der Altar der Toten*, übers. v. Karl Lerbs, Bergen 1949.
- : *Die Erbin vom Washington Square*, übers. v. Ana Maria Brock, Berlin/Weimar 1981.
- : The Altar of the Dead, in: *The Novels and Tales of Henry James* (= New York Edition), Bd. 17, New York 1909, S. 3-58.
- : The Aspern Papers, in: *The Novels and Tales of Henry James* (= New York Edition), Bd. 12, New York 1908, S. 1-143.
- : *Washington Square*, New York 1950.
- Jauss, Hans Robert: Shakespeare im Horizontwandel der Moderne. Eine Rezeptionsgeschichte von »King Lear«, in: *Shakespeare Jahrbuch* 128 (1992), S. 80-98.
- Jean Paul: Blumen-, Frucht- und Dornenstücke oder Ehestand, Tod und Hochzeit des Armenadvokaten F. St. Siebenkäs, in: Ders.: *Werke in drei Bänden*, hg. v. Norbert Miller, Bd. 1, München/Wien 1969, S. 449-864.
- : Flegeljahre. Eine Biographie, in: Ders.: *Werke in drei Bänden*, hg. v. Norbert Miller, Bd. 3, München/Wien 1969, S. 7-380.
- : *Ideen-Gewimmel. Texte & Aufzeichnungen aus dem unveröffentlichten Nachlaß*, hg. v. Thomas Wirtz/Kurt Wölfel, Frankfurt a.M. 1996.

- Jonas, Emil: Ueber die Dichtungen der Gegenwart und ihre Vorliebe für Krankheits schilderungen, in: *Das Magazin für die Litteratur des In- und Auslandes*, 55 (1886), H. 19, S. 289-293, und H. 20, S. 313-316.
- Jussen, Bernhard: Künstliche und natürliche Verwandtschaft? Biologismen in den kulturwissenschaftlichen Konzepten von Verwandtschaft, in: Yuri L. Bessmertny/Otto G. Oexle (Hg.): *Das Individuum und die Seinen. Individualität in der okzidentalen und in der russischen Kultur im Mittelalter und früherer Neuzeit*, Göttingen 2001, S. 39-58.
- Kablitz, Andreas: Erklärungsanspruch und Erklärungsdefizit im »Avant-Propos« von Balzacs »Comédie Humaine«, in: *Zeitschrift für französische Sprache und Literatur* 99 (1989) 3, S. 261-286.
- Kafka, Franz: Eine kaiserliche Botschaft, in: Ders.: *Gesammelte Werke*, hg. v. Max Brod, Bd. 4, Frankfurt a.M. 1983.
- : Tagebücher, hg. v. Hans-Gerd Koch/Michael Müller/Malcom Pasley, in: Ders.: *Schriften, Tagebücher, Briefe. Kritische Ausgabe*, hg. v. Gerhard Neumann/Malcom Pasley/Jost Schillemeit, Frankfurt a. M. 1990.
- : Briefe 1913 – März 1914, hg. v. Hans-Gerd Koch, in: Ders.: *Schriften, Tagebücher, Briefe. Kritische Ausgabe*, hg. v. Gerhard Neumann/Malcom Pasley/Jost Schillemeit, Frankfurt a.M. 1999.
- Kaiser, Herbert: Die Unvollendbarkeit des »Ganzen«. Jean Pauls »Flegeljahre« als Testament und Fragment, in: *literatur für leser*, 1987, S. 151-169.
- Kant, Immanuel: Die Metaphysik der Sitten, in: Ders.: *Werkausgabe*, hg. v. Wilhelm Weischedel, Bd. 8, Frankfurt a.M. 1982, S. 303-634.
- Kantorowicz, Ernst: *Die zwei Körper des Königs. Eine Studie zur politischen Theologie des Mittelalters*, Stuttgart 1992.
- Kauermann, Walther: *Das Vererbungsproblem im Drama des Naturalismus*, Kiel 1933.
- Kaufmann, Ekkehard: Art. »Erbfolgeordnung (privatrechtlich)«, in: Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann (Hg.): *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 959-962.
- Keller, Gottfried: *Der grüne Heinrich*, hg. v. Clemens Heselhaus, München 1978.
- : Der Schmied seines Glückes, in: Ders.: *Die Leute von Seldwyla*, m. e. Nachwort v. Gerhard Kaiser, Frankfurt a.M. 1987, S. 347-378.
- : Die drei gerechten Kammacher, in: Ders.: *Die Leute von Seldwyla*, m. e. Nachwort v. Gerhard Kaiser, Frankfurt a.M. 1987, S. 203-250.
- : Pankraz, der Schmoller, in: Ders.: *Die Leute von Seldwyla*, m. e. Nachwort v. Gerhard Kaiser, Frankfurt a.M. 1987, S. 14-70.
- : *Gesammelte Briefe in vier Bänden*, hg. v. Carl Helbling, Bern 1950-54.
- Kelsen, Hans: Zur Theorie juristischer Fiktionen. Mit besonderer Berücksichtigung von Vaihingers Philosophie des Als Ob, in: *Annalen der Philosophie* 1 (1919), S. 630-658.
- Kennedy, J. Gerald: Jeffrey Aspern and Edgar Allan Poe: A Speculation, in: *Poe Studies* 6 (1973) 1, S. 17f.
- Kiesow, Rainer Maria: *Das Alphabet des Rechts*, Frankfurt a.M. 2004.
- : Verständnis des Rechts, in: Kent D. Lerch (Hg.): *Die Sprache des Rechts*, Bd. 1: *Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht*, Berlin 2004, S. 193-195.
- Kirkham, Pat (Hg.): *The Gendered Object*, Manchester/New York 1996.
- Kitler, Friedrich A.: *Aufschreibesysteme 1800 · 1900*, 3. Aufl., München 1995.
- : *Dichter. Mutter. Kind*, München 1991.



- Kleist, Heinrich von: Der Findling, in: Ders.: *Sämtliche Werke und Briefe*, hg. v. Helmut Sembdner, Bd. 3, München/Wien 1982, S. 199-215.
- : Der Griffel Gottes, in: Ders.: *Sämtliche Werke und Briefe*, hg. v. Helmut Sembdner, Bd. 3, München/Wien 1982, S. 263.
- : Der zerbrochne Krug, in: Ders.: *Sämtliche Werke und Briefe*, hg. v. Helmut Sembdner, Bd. 1, München/Wien 1982, S. 175-244.
- : *Die Familie Schroffenstein*, in: Ders.: *Sämtliche Werke*, hg. v. Roland Reuß/Peter Staengle, Bd. I/1, Frankfurt a.M. 2003.
- Klinger, Friedrich Maximilian: *Die Zwillinge. Ein Trauerspiel in fünf Aufzügen*, m. e. Nachw. v. Karl S. Guthke, Stuttgart 1972.
- Klippel, Diethelm: Familie vs. Eigentum. Die naturrechtlich-rechtsphilosophischen Begründungen von Testierfreiheit und Familienerbrecht im 18. und 19. Jahrhundert, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 100 (1984), S. 117-168.
- Koch, Franz: Dichtung des Plunders, in: *Archiv für das Studium der neueren Sprachen* 186 (1949), S. 1-27.
- Koebner, Thomas: Der Erfolgreiche bezahlt mit seiner Existenz. Gottfried Keller: »Die drei gerechten Kammacher«, in: Ders.: *Zurück zur Natur. Ideen der Aufklärung und ihre Nachwirkung*, Heidelberg 1993, S. 328-339.
- Kofman, Sarah: L'Art de ne pas payer ses dettes (Molière), in: Dies./Jean-Yves Masson: *Don Juan ou le refus de la dette*, Paris 1991, S. 63-121.
- : *Melancholie der Kunst*, Graz/Wien 1986.
- Kolkenbrock-Netz, Jutta: Max Halbe: »Der Strom«. Das zweite Testament: ästhetische Erbschaft und technische Moderne, in: *Interpretationen: Dramen des Naturalismus*, Stuttgart 1997, S. 212-242.
- Kooi, Jurjen van der: Art. »Testamentsschwänke«, in: Rolf Wilhelm Brednich u.a. (Hg.): *Enzyklopädie des Märchens. Handwörterbuch zur historischen und vergleichenden Erzählforschung*, Bd. 13.1, Berlin/New York 2008, Sp. 377-382.
- Koschorke, Albrecht: *Die Heilige Familie und ihre Folgen. Ein Versuch*, Frankfurt a.M. 2000.
- Koschorke, Albrecht/Andreas Ammer: Der Text ohne Bedeutung oder die Erstarrung der Angst. Zu Stifters letzter Erzählung »Der fromme Spruch«, in: *Deutsche Vierteljahresschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte* 61 (1987), S. 677-719.
- Koschorke, Albrecht/Susanne Lüdemann/Thomas Frank/Ethel Matala de Mazza: *Der fiktive Staat. Konstruktionen des politischen Körpers in der Geschichte Europas*, Frankfurt a.M. 2007.
- Koselleck, Reinhart: Art. »Bund«, in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hg.): *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Stuttgart 1992, Bd. 1, S. 582-671.
- : Die Auflösung des Hauses als ständischer Herrschaftseinheit. Anmerkungen zum Rechtswandel von Haus, Familie und Gesinde in Preußen zwischen der Französischen Revolution und 1848, in: Neithard Bulst/Joseph Goy/Jochen Hoock (Hg.): *Familie zwischen Tradition und Moderne. Studien zur Geschichte der Familie in Deutschland und Frankreich vom 16. bis zum 20. Jahrhundert*, Göttingen 1981, S. 109-124.
- Krug, Wilhelm Traugott: Art. »Erfolge«, in: Ders.: *Allgemeines Handwörterbuch der philosophischen Wissenschaften, nebst ihrer Literatur und Geschichte*, 2. Aufl., Bd. 1, Leipzig 1832, S. 794-797.
- Kruse, Joseph A.: Die Unsterblichkeit der Familie. Über Heinrich Heines Herkunft und Verwandtschaft, in: Naomi Kaplansky/Elisheva Moatti/Itta Shedletzky (Hg.): *Heinrich Heine in Jerusalem*, Hamburg 2006, S. 14-41.

- Kuchenbuch, Ludolf: Teilen, Aufzählen, Summieren. Zum Verfahren in ausgewählten Güter- und Einkünfteverzeichnissen des 9. Jahrhunderts, in: Ursula Schaefer (Hg.): *Schriflichkeit im frühen Mittelalter*, Tübingen 1993, S. 181-206.
- Lacan, Jacques: Das Seminar über E.A. Poes »Der entwendete Brief«, in: Ders.: *Schriften I*, 3. Aufl., Weinheim/Berlin 1991, S. 7-60.
- : Die Funktion des Geschriebenen, in: Ders.: *Encore. Das Seminar. Buch XX*, 2. Aufl., Weinheim/Berlin 1991, S. 31-42.
- Lämmert, Eberhard: *Bauformen des Erzählens*, Stuttgart 1968.
- : Zum Auslegungsspielraum von Gesetzestexten, in: Helmut Brackert/Jörn Stückrath (Hg.): *Literaturwissenschaft. Ein Grundkurs*, Reinbek 1992, S. 145-160.
- Langbein, Ulrike: *Geerbte Dinge. Soziale Praxis und symbolische Bedeutung des Erbens*, Köln/Weimar/Wien 2002.
- Larousse, Pierre: *Grand dictionnaire universel du XIXe siècle*, Paris 1866-76, Ndr. Nîmes 1990-92.
- Lasserre-Kiesow, Valérie: Die Theorie der drei Fiktionen. Die Diskussion um die Verständlichkeit des Code civil und des BGB, in: Kent D. Lerch (Hg.): *Die Sprache des Rechts*, Bd. 1: *Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht*, Berlin/New York 2004, S. 213-223.
- Latour, Bruno: *Wir sind nie modern gewesen. Versuch einer symmetrischen Anthropologie*, Frankfurt a.M. 1998.
- Lauterbach, Wolfgang: Familiensystem und Vermögensübertragung – Zur Bedeutung einer Erbschaft für Erben und Erblasser, in: Michael Wagner/Yvonne Schütze (Hg.): *Verwandschaft. Sozialwissenschaftliche Beiträge zu einem vernachlässigten Thema*, Stuttgart 1998, S. 237-262.
- Lejeune, Philippe: Der autobiographische Pakt, in: Günter Niggel (Hg.): *Die Autobiographie. Zu Form und Geschichte einer literarischen Gattung*, Darmstadt 1989, S. 214-258.
- Lenau, Nikolaus: Don Juan. Dramatische Szenen, in: Ders.: *Sämtliche Werke und Briefe*, hg. v. Walter Dietze, Bd. 1, Leipzig 1970, S. 891-939.
- Lepénies, Wolf: *Das Ende der Naturgeschichte. Wandel kultureller Selbstverständlichkeiten in den Wissenschaften des 18. und 19. Jahrhunderts*, München 1976.
- Littre, E.: *Dictionnaire de la langue française*, Paris 1878.
- Löffler, Peter: Inventare. Historische Entwicklung und rechtliche Grundlagen, in: *Rheinisch-westfälische Zeitschrift für Volkskunde* 23 (1977), S. 120-131.
- Lombroso, Cesare: Emile Zola d'après l'étude du Docteur Toulouse et les nouvelles théories sur le genie, in: *Semaine Médicale* 17 (1897), S. 1-5.
- : Ibsens Gespenster und die Psychiatrie, in: *Zukunft* 4 (1893), S. 554-556.
- López Beltrán, Carlos: The Medical Origins of Heredity, in: Staffan Müller-Wille/Hans-Jörg Rheinberger (Hg.): *Heredity Produced. At the Crossroads of Biology, Politics, and Culture, 1500-1870*, Cambridge/MA 2007, S. 105-132.
- Luhmann, Niklas: *Die Wirtschaft der Gesellschaft*, Frankfurt a.M. 1994.
- : *Gesellschaftsstruktur und Semantik. Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft*, Bd. 3, Frankfurt a.M. 1989.
- Macho, Thomas: Handschrift – Schriftbild. Anmerkungen zu einer Geschichte der Unterschrift, in: *Paragrana*, Beiheft 1 (2005), S. 111-120.
- : Religion, Unsterblichkeit und der Glaube an die Wissenschaft, in: Konrad Paul Liessmann (Hg.): *Ruhm, Tod und Unsterblichkeit. Über den Umgang mit der Endlichkeit*, Wien 2004, S. 261-277.

- : Sammeln in chronologischer Perspektive, in: Horst Bredekamp/Jochen Brüning/ Cornelia Weber (Hg.): *Theatrum naturae et artis. Theater der Natur und Kunst. Wunderkammern des Wissens*, Essayband, Berlin 2000, S. 63-74.
- : Tod und Trauer im kulturwissenschaftlichen Vergleich, in: Jan Assmann: *Der Tod als Thema der Kulturtheorie. Todesbilder und Totenriten im Alten Ägypten*, m. e. Beitrag v. Thomas Macho, Frankfurt a.M. 2000, S. 89-120.
- : *Todesmetaphern. Zur Logik der Grenzerfahrung*, Frankfurt a.M. 1987.
- Mangold, Hartmut: *Gerechtigkeit durch Poesie. Rechtliche Konfliktsituationen und ihre literarische Gestaltung bei E.T.A. Hoffmann*, Wiesbaden 1989.
- Mann, Thomas: *Buddenbrooks. Verfall einer Familie*, Frankfurt a.M. 1990 (= *Gesammelte Werke in 13 Bänden*, Bd. 1).
- : *Der Zauberberg*, Frankfurt a.M. 1966.
- : Rede und Antwort, in: Ders.: *Gesammelte Werke in 20 Bänden*, hg. v. Peter de Mendelssohn, Bd. 16, Frankfurt a.M. 1981ff.
- Mannheims, Hildegard: *Wie wird ein Inventar erstellt? Rechtskommentare als Quelle der volkskundlichen Forschung*, Münster 1991.
- Marquard, Odo: Wegwerfgesellschaft und Bewahrungskultur, in: Andreas Grote (Hg.): *Macrocosmos in microcosmo. Die Welt in der Stube. Zur Geschichte des Sammelns 1450 bis 1800*, Opladen 1994, S. 909-918.
- Marx, Karl: *Zur Kritik der politischen Ökonomie*, in: Ders./Friedrich Engels: *Werke*, Bd. 13, Berlin 1975.
- Marzolph, Ulrich: Art. »Testament des Hundes«, in: Rolf Wilhelm Brednich u.a. (Hg.): *Enzyklopädie des Märchens. Handwörterbuch zur historischen und vergleichenden Erzählforschung*, Bd. 13.1, Berlin/New York 2008, Sp. 373-376.
- Matala de Mazza, Ethel: Recht für bare Münze. Institution und Gesetzeskraft in Kleists »Zerbrochenem Krug«, in: *Kleist-Jahrbuch* 2001, S. 160-177.
- Matt, Peter von: »The tongues of dying men...« Zur Dramaturgie der Todesszene, in: Gerhard Buht/Friedrich A. Kittler/Horst Turk (Hg.): *Das Subjekt der Dichtung*, Würzburg 1990, S. 567-578.
- : *Verkommene Söhne, mißratene Töchter. Familiendesaster in der Literatur*, München 1999.
- Matz, Wolfgang: *1857. Flaubert, Baudelaire, Stifter*, Frankfurt a.M. 2007.
- : Gewalt des Gewordenen. Adalbert Stifters Werk zwischen Idylle und Angst, in: *Deutsche Vierteljahrsschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte* 63 (1989), S. 715-750.
- Mauss, Marcel: Die Gabe. Form und Funktion des Austauschs in archaischen Gesellschaften, in: Ders.: *Soziologie und Anthropologie*, Bd. 2, Frankfurt a.M./Berlin/Wien 1978, S. 9-144.
- Mayer, Mathias: *Adalbert Stifter. Erzählen als Erkennen*, Stuttgart 2001.
- : *Nachträgliche Wahrheit. Der Epilog auf der Bühne des Lebens*, Freiburg i.Br./Berlin/Wien 2007.
- McLaughlin, Peter: Kant on Heredity and Adaptation, in: Staffan Müller-Wille/Hans-Jörg Rheinberger (Hg.): *Heredity Produced. At the Crossroads of Biology, Politics, and Culture, 1500-1870*, Cambridge/MA 2007, S. 277-291.
- Meder, Stephan: *Mißverstehen und Verstehen. Savignys Grundlegung der juristischen Hermeneutik*, Tübingen 2004.
- Melville, Herman: *Moby Dick*, London 1994.
- : *Moby-Dick*, übers. v. Matthias Jendis, München/Wien 2001.
- : *Pierre oder Die Doppeldeutigkeiten*, übers. v. Christa Schuenke, München/Wien 2002.
- : *Pierre or, The Ambiguities*, New York 1963.
- Mersch, Dieter: Medienphilosophie der Sprache, in: Mike Sandbothe/Ludwig Nagl (Hg.): *Systematische Medienphilosophie*, Berlin 2005, S. 113-127.
- Mertens, Heinrich A.: *Handbuch der Bibelkunde*, Düsseldorf 1966.

- Miller, Norbert (Hg.): *Romananfänge. Versuch zu einer Poetik des Romans*, Berlin 1965.
- Möbius, Paul Julius: Ueber nervöse Familien, in: *Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie und psychisch-gerichtliche Medizin* 40 (1884), S. 228-243.
- Mohnhaupt, Heinz (Hg.): *Zur Geschichte des Familien- und Erbrechts. Politische Implikationen und Perspektiven*, Frankfurt a.M. 1987.
- Molière: Dom Juan ou le Festin de Pierre, in: Ders.: *Ceuvres complètes*, Bd. 2, hg. v. Georges Couton, Paris 1971, S. 1-85.
- : *Don Juan. Komödie in fünf Akten*, übers. v. Arthur Luther, Stuttgart 1964.
- Möller, Klaus-Peter: Fontanes Testament, in: *Fontane Blätter* 77 (2004), S. 16-36.
- Montaigne, Michel de: *Essays*, übers. v. Johann Daniel Tietz, Bd. 1, Zürich 1996.
- Morsel, Joseph: Geschlecht und Repräsentation. Beobachtungen zur Verwandtschaftskonstruktion im fränkischen Adel des späten Mittelalters, in: Otto Gerhard Oexle/Andrea von Hülsen-Esch (Hg.): *Die Repräsentation der Gruppen. Texte – Bilder – Objekte*, Göttingen 1998, S. 259-325.
- Moser-Rath, Elfriede: Art. »Erbschaft: Die vorgetäuschte E.«, in: Kurt Ranke u.a. (Hg.): *Enzyklopädie des Märchens. Handwörterbuch zur historischen und vergleichenden Erzählforschung*, Bd. 4, Berlin/New York 1984, Sp. 123-127.
- Mosler-Christoph, Susanne: *Die materielle Kultur in den Lüneburger Testamenten 1323 bis 1500*, Göttingen 1998.
- Mozart, Wolfgang Amadeus: *Il dissoluto punito o sia Il Don Giovanni. Der bestrafte Verführer oder Don Giovanni*, Textbuch Italienisch/Deutsch, Stuttgart 1986.
- Müller-Sievers, Helmut: Ahnen ahnen. Formen der Generationenerkennung in der Literatur um 1800, in: Sigrid Weigel/Ohad Parnes/Ulrike Vedder/Stefan Willer (Hg.): *Generation. Zur Genealogie des Konzepts – Konzepte von Genealogie*, München 2005, S. 157-169.
- : Über Zeugungskraft. Biologische, philosophische und sprachliche Generativität um 1800, in: Hans-Jörg Rheinberger/Bettina Wahrig-Schmidt/Michael Hagner (Hg.): *Räume des Wissens. Repräsentation, Codierung, Spur*, Berlin 1997, S. 145-164.
- Müller-Wille, Staffan/Hans-Jörg Rheinberger: Heredity – The Formation of an Epistemic Space, in: Dies. (Hg.): *Heredity Produced. At the Crossroads of Biology, Politics, and Culture, 1500-1870*, Cambridge/MA 2007, S. 3-34.
- Mundt, Theodor: *Charlotte Stieglitz, ein Denkmal*, Berlin 1835.
- Napoleons Gesetzbuch – Code Napoléon*, hg. v. KD Wolff, Frankfurt a.M./Basel 2001.
- Neumann, Gerhard: Der Anfang vom Ende. Jean Pauls Poetologie der letzten Dinge im »Siebenkäs«, in: Karlheinz Stierle/Rainer Warning (Hg.): *Das Ende. Figuren einer Denkform*, München 1996, S. 476-494.
- Neumann, Gerhard/Lothar Kammel: Thomas Manns »Zauberberg«. Eine Kulturtheorie der Liebe, in: Günter Schnitzler/Edelgard Spaude (Hg.): *Intermedialität. Studien zur Wechselwirkung zwischen den Künsten*, Freiburg/Br. 2004, S. 11-35.
- Niehaus, Michael: *Das Buch der wandernden Dinge. Vom Ring des Polykrates bis zum entwendeten Brief*, München 2009.
- Niethammer, Ortrun: Das Testament im Spannungsfeld von juristischen Vorgaben und individueller Gestaltung. Probleme der Edition, in: Jochen Golz (Hg.): *Edition von autobiographischen Schriften und Zeugnissen zur Biographie*, Tübingen 1995, S. 233-250.
- Nischik, Traude-Marie: Umhegter Garten und blankes Siegel. Emblematische Bildlichkeit in Adalbert Stifters Erzählungen »Brigitta« und »Das alte Siegel« (1844), in: *Aurora* 38 (1978), S. 85-112.
- Nietzsche, Friedrich: Zur Genealogie der Moral, in: Ders.: *Kritische Studienausgabe*, hg. v. Giorgio Colli/Mazzino Montinari, Bd. 5, München 1988, S. 245-412.

- Nordau, Max: *Entartung*, Berlin 1892.
- Nörr, Dieter: Triviales und Aporetisches zur juristischen Hermeneutik, in: Manfred Fuhrmann/Hans Robert Jauf/Wolfhart Pannenberg (Hg.): *Text und Applikation. Theologie, Jurisprudenz und Literaturwissenschaft im hermeneutischen Gespräch*, München 1981, S. 235-246.
- Oesterle, Günter: »Illegitime Kreuzungen«. Zur Ikonität und Temporalität des Grotesken in Achim von Arnims »Die Majoratsherren«, in: *Etudes Germaniques* 169 (1988), S. 25-51.
- Oexle, Otto Gerhard: Die Gegenwart der Toten, in: Herman Braet/Werner Verbeke (Hg.): *Death in the Middle Ages*, Leuven 1983, S. 19-77.
- Ogris, Werner: Art. »Erbgut«, in: Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann (Hg.): *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 964f.
- : Art. »Testament«, in: Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann/Dieter Werkmüller (Hg.): *Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 5, Berlin 1998, Sp. 152-165.
- O'Leary, Joseph S.: Pushkin in »The Aspern Papers«, in: *The Henry James E-Journal*, No. 2 (2000), <http://www2.newpaltz.edu/~hathawar/ejournal2.html>.
- Othenin-Girard, Mireille: »Helfer« und »Gespenster«. Die Toten und der Tauschhandel mit den Lebenden, in: Bernhard Jussen/Craig Koslofsky (Hg.): *Kulturelle Reformation. Sinnformationen im Umbruch 1400-1600*, Göttingen 1999, S. 159-191.
- Ouaknin, Marc-Alain: Entre la terre et l'exil, in: Antoine Spire (Hg.): *L'Argent. Pour une réhabilitation morale*, Paris 1992, S. 185-197.
- Palmer, Nigel F.: Ars moriendi und Totentanz. Zur Verbildlichung des Todes im Spätmittelalter. Mit einer Bibliographie zur Ars moriendi, in: Arno Borst u.a. (Hg.): *Tod im Mittelalter*, Konstanz 1993, S. 313-334.
- Parnes, Ohad/Ulrike Vedder/Stefan Willer: *Das Konzept der Generation. Eine Wissenschafts- und Kulturgeschichte*, Frankfurt a.M. 2008.
- Paul, Fritz: Familie und Determination in Ibsens »Gespenster« und »Rosmersholm«, in: Theodor Wolpers (Hg.): *Familienbindung als Schicksal. Wandlungen eines Motivbereichs in der neueren Literatur*, Göttingen 1996, S. 175-192.
- Paulus, Christoph: *Die Idee der postmortalen Persönlichkeit im römischen Testamentsrecht. Zur gesellschaftlichen und rechtlichen Bedeutung einzelner Testamentsklauseln*, Berlin 1992.
- Pazzini, Karl-Josef: Das kleine Stück des Realen. Das Museum als »Schema« (Kant) und als Medium, in: Michael Fehr (Hg.): *Open Box. Künstlerische und wissenschaftliche Reflexionen des Museumsbegriffs*, Köln 1998, S. 312-322.
- Peignot, Gabriel: *Choix de testaments anciens et modernes, remarquables par leur importance, leur singularité, ou leur bizarrerie*, Bd. 2, Paris 1829.
- Perrod, Pierre-Antoine: Balzac et les »Majorats«, in: *L'Année balzacienne*, Paris 1968, S. 211-240.
- Perrot, Michelle: En marge, célibataires et solitaires, in: Philippe Ariès/Georges Duby (Hg.): *Histoire de la vie privée*, Bd. 4, Paris 1987, S. 291-293.
- : Funktionen der Familie, in: Dies. (Hg.): *Geschichte des privaten Lebens*, Bd. 4, Frankfurt a.M. 1992, S. 111-125.
- : Rollen und Charaktere, in: Dies. (Hg.): *Geschichte des privaten Lebens*, Bd. 4, Frankfurt a.M. 1992, S. 127-193.
- Perrow, Eber Carle: The Last Will and Testament as a Form of Literature, in: *Transactions of the Wisconsin Academy of Sciences, Arts, and Letters* XVII (1911) 1, S. 682-753.
- Peters, Anja: »Die rechte Schau«. Blick, Macht und Geschlecht in Annette von Droste-Hülshoffs *Verserzählungen*, Paderborn u.a. 2004.
- Pircher, Wolfgang: Ein Raum in der Zeit. Bemerkungen zur Idee des Museums, in: *Ästhetik & Kommunikation* 18 (1987) 67/68, S. 41-45.

- Poe, Edgar Allen: Die Tatsachen im Falle Valdemar, in: Ders.: *Das gesamte Werk*, hg. v. Kuno Schumann/Hans Dieter Müller, übers. v. Arno Schmidt/Hans Wollschläger, Bd. 4, Herrsching 1979, S. 839-853.
- : The Facts in the Case of M. Valdemar, in: Ders.: *Werke. Englisch/Deutsch* (= Digitale Bibliothek Band 91), Berlin 2004.
- Pomian, Krzysztof: *Der Ursprung des Museums. Vom Sammeln*, Berlin 1988.
- Porath, Erik: Das Weiße begehren. Zum 42. Kapitel »The Whiteness of the Whale« aus Herman Melvilles »Moby Dick«, in: Eva Lezzi/Monika Ehlers (Hg.): *Fremdes Begehren. Transkulturelle Beziehungen in Literatur, Kunst und Medien*, Köln/Weimar/Wien 2003, S. 146-158.
- : Von der Vernunft des Sammelns zum Irrsinn des Wegwerfens, in: Gisela Ecker/Martina Stange/Ulrike Vedder (Hg.): *Sammeln, Ausstellen, Wegwerfen*, Königstein 2001, S. 272-280.
- Posner, Richard: *Law and Literature. A Misunderstood Relation*, Cambridge 1988.
- Pott, Hans-Georg: Das Ich und der Tod. Zur biographisch-testamentarischen Form des Romans bei Jean Paul, in: *Jahrbuch der Jean-Paul-Gesellschaft* 24 (1989), S. 37-47.
- Preisendanz, Wolfgang: *Poetischer Realismus als Spielraum des Grotesken in Gottfried Kellers »Der Schmied seines Glückes«*, Konstanz 1989.
- Prince, Nathalie: *Les Célibataires du fantastique. Essai sur le personnage célibataire dans la littérature fantastique de la fin du XIXème siècle*, Paris 2002.
- Raabe, Wilhelm: Die Akten des Vogelsangs, in: Ders.: *Ausgewählte Werke in sechs Bänden*, hg. v. Peter Goldammer/Helmut Richter, Bd. 6, Berlin/Weimar 1965, S. 629-821.
- : Im alten Eisen, in: Ders.: *Ausgewählte Werke in sechs Bänden*, hg. v. Peter Goldammer/Helmut Richter, Bd. 6, Berlin/Weimar 1965, S. 261-432.
- : Stopfkuchen. Eine See- und Mordgeschichte, in: Ders.: *Ausgewählte Werke in sechs Bänden*, hg. v. Peter Goldammer/Helmut Richter, Bd. 6, Berlin/Weimar 1965, S. 433-628.
- : Theklas Erbschaft oder die Geschichte eines schwülen Tages, in: Ders.: *Sämtliche Werke*, 2. Serie, Bd. 3, Berlin o.J., S. 373-391.
- Rädler, Max: *Vergleich der zwischen dem vor dem 1. Januar 1900 im Fürstentum Reußj.L. geltenden Intestaterbrecht und dem Intestaterbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich*, Köstritz 1900.
- Reck, Hans Ulrich/Harald Szeemann (Hg.): *Junggesellenmaschinen*, Wien/New York 1999.
- Regalado, Nancy F.: Effet de réel, effet du réel: Representation and Reference in Villon's *Testament*, in: *Yale French Studies* 70 (1986), S. 63-77.
- Reid, Roddey: *Families in Jeopardy. Regulating the Social Body in France, 1750-1910*, Stanford 1993.
- Reinhardt, Stephan: Heinrich Heine, in: Karl Corino (Hg.): *Genie und Geld. Vom Auskommen deutscher Schriftsteller*, Reinbek 1991, S. 231-244.
- Renner, Ursula: Schädel-Meditationen. Zur Kulturgeschichte eines Denkmodells, in: Walburga Hülk/Dies. (Hg.): *Biologie, Psychologie, Poetologie. Verhandlungen zwischen den Wissenschaften*, Würzburg 2005, S. 171-200.
- Reulecke, Anne-Kathrin: *Geschriebene Bilder. Zum Kunst- und Mediendiskurs in der Gegenwartsliteratur*, München 2002.
- Rheinberger, Hans-Jörg/Staffan Müller-Wille: *Vererbung. Geschichte und Kultur eines biologischen Konzepts*, Frankfurt a.M. 2009.
- Rice, Winthrop Huntington: *The European Ancestry of Villon's Satirical Testaments*, New York 1941.
- Rickels, Laurence A.: *Der unbetrauerbare Tod*, Wien 1989.

- Riedl, Peter Philipp: »...das ist ein ewig Schachern und Zänken...«. Achim von Arnims Haltung zu den Juden in den »Majorats-Herren« und anderen Schriften, in: *Aurora* 54 (1994), S. 72-105.
- Riehl, Wilhelm Heinrich: *Die Familie* (= *Die Naturgeschichte des Volkes als Grundlage einer deutschen Social-Politik*, Bd. 3), Stuttgart/Augsburg 1855.
- Rockwood, Bruce L. (Hg.): *Law and Literature Perspectives*, New York u.a. 1996.
- Roedel, Urban: *Adalbert Stifter in Selbstzeugnissen und Bilddokumenten*, Reinbek 1965.
- Rohse, Eberhard: »Transzendente Menschenkunde« im Zeichen des Affen. Raabes literarische Antworten auf die Darwinismusdebatte des 19. Jahrhunderts, in: *Jahrbuch der Raabe-Gesellschaft*, 1988, S. 168-210.
- Röllner, Nils: *Ababs Steuer. Navigationen zwischen Kunst und Naturwissenschaft*, Berlin 2005.
- Rossman, Vladimir R.: *François Villon. Les concepts médiévaux du testament*, Paris 1976.
- Rothe, Wolfgang: Einleitung, in: Ders. (Hg.): *Einakter des Naturalismus*, Stuttgart 1994, S. 3-28.
- Rotteck, Karl von: Familie, Familienrecht, in: Ders./Karl Welcker (Hg.): *Das Staats-Lexicon. Encyclopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände*, Bd. 5, Leipzig 1837, S. 385-407.
- Rousseau, Jean-Jacques: Correspondance, in: *Œuvres complètes de J.-J. Rousseau*, Bd. 11, Frankfurt a.M. 1856.
- : *Discours sur l'inégalité/Diskurs über die Ungleichheit*, hg. u. übers. v. Heinrich Meier, Paderborn u.a. 1990.
- Rudolf, Rainer: *Ars moriendi. Von der Kunst des heilsamen Lebens und Sterbens*, Köln/Graz 1957.
- Sabeau, David: *Kinship in Neckarhausen, 1700-1870*, Cambridge 1998.
- Saussure, Ferdinand de: *Grundfragen der allgemeinen Sprachwissenschaft*, 2. Aufl., Berlin 1967.
- Savigny, Friedrich Carl von: *System des heutigen römischen Rechts*, Bd. 1, Berlin 1840 (Ndr. Aalen 1981).
- Schabert, Ina (Hg.): *Shakespeare-Handbuch. Die Zeit, der Mensch, das Werk, die Nachwelt*, Stuttgart 1978.
- Scheller, Benjamin: *Memoria an der Zeitenwende. Die Stiftungen Jakob Fuggers des Reichen vor und während der Reformation (ca. 1505-1555)*, Berlin 2004.
- Schiller, Friedrich: Was kann eine gute stehende Schaubühne eigentlich wirken?, in: Ders.: *Sämtliche Werke*, hg. v. Gerhard Fricke/Herbert G. Göpfert, Bd. 5: Erzählungen, Theoretische Schriften, München 1993.
- Schleiermacher, Friedrich: *Hermeneutik und Kritik*, hg. v. Manfred Frank, Frankfurt a.M. 1999.
- Schlich, Thomas/Claudia Wiesemann (Hg.): *Hirntod. Zur Kulturgeschichte der Todesfeststellung*, Frankfurt a.M. 2001.
- Schlüter, Wilfried: *Erbrecht. Ein Studienbuch*, 12. Aufl., München 1986.
- Schmidt, Heinrich R.: Die Ächtung des Fluchens durch reformierte Sittengerichte, in: Peter Blickle (Hg.): *Der Fluch und der Eid. Die metaphysische Begründung gesellschaftlichen Zusammenlebens und politischer Ordnung in der ständischen Gesellschaft*, Berlin 1993, S. 65-120.
- Schmitt, Carl: Juristische Fiktionen, in: *Deutsche Juristen-Zeitung* 18 (1913), Nr. 12, Sp. 804-806.
- Schneider, Manfred: Das Geschenk der Lebensgeschichte: Die Norm. Der autobiographische Text/Test um Neunzehnhundert, in: Michael Wetzel/Jean-Michel Rabaté (Hg.): *Ethik der Gabe. Denken nach Jacques Derrida*, Berlin 1993, S. 249-265.
- Schneider, Sabine: Vergessene Dinge. Plunder und Trödel in der Erzählliteratur des Realismus, in: Dies./Barbara Hunfeld (Hg.): *Die Dinge und die Zeichen. Dimensionen des Realistischen in der Erzählliteratur des 19. Jahrhunderts*, Würzburg 2008, S. 157-174.
- Schnitzler, Arthur: Sterben, in: Ders.: *Gesammelte Werke*, Bd. 1, Berlin 1916, S. 9-117.

- Schottelius, Saskia: *Fatum, Fluch und Ironie. Zur Idee des Schicksals in der Literatur von der Aufklärung bis zur Romantik*, Frankfurt a.M. u.a. 1995.
- Schrader, Otto: Der Mann als Hagestolz, in: Robby August Kossmann (Hg.): *Mann und Weib. Ihre Beziehungen zueinander und zum Kulturleben der Gegenwart*, Bd. 1, Stuttgart 1908, S. 223-242.
- Schreuer, Hans: Das Recht der Toten. Eine germanistische Untersuchung, in: *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft* 33 (1916), S. 333-432 u. 34 (1916), S. 1-208.
- Schröder, Rainer: *Abschaffung oder Reform des Erbrechts. Die Begründung einer Entscheidung des BGB-Gesetzgebers im Kontext sozialer, ökonomischer und philosophischer Zeitströmungen*, Ebelsbach 1979.
- : Der Funktionsverlust des bürgerlichen Erbrechts, in: Heinz Mohnhaupt (Hg.): *Zur Geschichte des Familien- und Erbrechts. Politische Implikationen und Perspektiven*, Frankfurt a.M. 1987, S. 281-294.
- Schubert, Werner/Mathias Schmoeckel (Hg.): *200 Jahre Code civil. Die napoleonische Kodifikation in Deutschland und Europa*, Köln/Weimar/Wien 2005.
- Schuhmacher, Klaus: *Paragraphie. Über das gedichtete Recht*, Stuttgart 1992.
- Schülting, Sabine: Good Girls – bad Girls? King Lear und seine Töchter, in: William Shakespeare: *König Lear. Zweisprachige Ausgabe*, übers. v. Frank Günther, Cadolzburg 2003, S. 353-373.
- Scott, Walter: *Guy Mannering or the astrologer*, London/Edinburgh 1892.
- Sedgwick, Eve Kosofsky: *Epistemology of the Closet*, Berkeley 1990.
- Art. »Segen und Fluch«, in: Kurt Galling (Hg.): *Die Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft*, Bd. 5, Tübingen 1986, Sp. 1648-1652.
- Seidel, Katrin: *Die Kerze. Motivgeschichte und Ikonologie*, Hildesheim u.a. 1996.
- Selb, Walter: *Diatheke* im Neuen Testament. Randbemerkungen eines Juristen zu einem Theologenstreit, in: *Journal of Jewish Studies* 25 (1974) 1, S. 183-196.
- : Die Verfügung von Todes wegen im Nahen und Mittleren Osten in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung, in: *Actes à cause de mort – Acts of Last Will*, Bd. 1: *Antiquité – Antiquity* (= Recueils de la société Jean Bodin pour l'histoire comparative des institutions, Bd. 59), Brüssel 1992, S. 187-194.
- Sellert, Wolfgang: Art. »Erbvertrag«, in: Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann/Wolfgang Friedrich Stammler (Hg.): *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 981-985.
- Shakespeare, William: *As You Like It*, hg. v. Agnes Latham, in: *The Arden Edition Of The Works Of William Shakespeare*, hg. v. Harold F. Brooks/Harold Jenkins, London 1975.
- : *Hamlet*, hg. v. Harold Jenkins, in: *The Arden Edition Of The Works Of William Shakespeare*, hg. v. Harold F. Brooks/Harold Jenkins, London 1982.
- : *Julius Caesar*, hg. v. T. S. Dorsch, in: *The Arden Edition Of The Works Of William Shakespeare*, hg. v. Harold F. Brooks/Harold Jenkins, London 1960.
- : *King Lear/König Lear. Englisch/Deutsch*, übers. v. Raimund Bormeier u.a., hg. v. Raimund Bormeier/Barbara Puschmann-Nalenz, Stuttgart 1973.
- : *King Richard II*, hg. v. Peter Ure, in: *The Arden Edition Of The Works Of William Shakespeare*, hg. v. Harold F. Brooks/Harold Jenkins, London 1961.
- : The Rape of Lucrece, in: *The Poems*, hg. v. F.T. Prince, in: *The Arden Edition Of The Works Of William Shakespeare*, hg. v. Harold F. Brooks/Harold Jenkins, London 1960.
- : *Troilus and Cressida*, hg. v. Kenneth Palmer, in: *The Arden Edition Of The Works Of William Shakespeare*, hg. v. Harold F. Brooks/Harold Jenkins, London 1982.
- : *Twelfth Night*, hg. v. J.M. Lothian/T.W. Craik, in: *The Arden Edition Of The Works Of William Shakespeare*, hg. v. Harold F. Brooks/Harold Jenkins, London 1975.



- Shell, Marc: *Children of the Earth. Literature, Politics, and Nationhood*, New York/Oxford 1993.
- Siegert, Bernhard: *Relais. Geschichte der Literatur als Epoche der Post. 1751-1913*, Berlin 1993.
- Signori, Gabriela: *Vorsorgen – Vererben – Erinnern. Kinder- und familienlose Erblasser in der städtischen Gesellschaft des Spätmittelalters*, Göttingen 2001.
- Simmel, Georg: *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung* (= *Gesamtausgabe*, Bd. 11), hg. v. Otthein Rammstedt, 3. Aufl., Frankfurt a.M. 1999.
- Simon, Ralf: Gespenster des Realismus. Moderne-Konstellationen in den Spätwerken von Raabe, Stifter und C. F. Meyer, in: Gerhart von Graevenitz (Hg.): *Konzepte der Moderne*, Stuttgart/Weimar 1999, S. 202-233.
- Sloterdijk, Peter: *Derrida ein Ägypter. Über das Problem der jüdischen Pyramide*, Frankfurt a.M. 2007.
- : Weltmuseum und Weltausstellung. Absolut museal, in: *Jahresring. Jahrbuch für moderne Kunst*, Bd. 37, München 1990, S. 183-202.
- Snyder, Katherine V.: *Bachelors, Manhood, and the Novel 1850-1925*, Cambridge 1999.
- Soemmering, Samuel Thomas: Ueber den Tod durch die Guillotine, in: Ders.: *Werke*, hg. v. Jost Benedum/Werner Friedrich Kümmel, Bd. 9, Basel 1999.
- Sommer, Robert: *Familienforschung und Vererbungslehre*, Leipzig 1907.
- Starobinski, Jean: *Gute Gaben, schlimme Gaben. Zur Ambivalenz sozialer Gesten*, Frankfurt a.M. 1994.
- Steffens, Henrich: *Was ich erlebte*, hg. v. Willi A. Koch, München 1956.
- Stephan, Inge: »Schatten, die einander gegenüberstehen«. Das Scheitern familialer Genealogien in Goethes »Wahlverwandschaften«, in: Gisela Greve (Hg.): *Goethe. Die Wahlverwandschaften*, Tübingen 1999, S. 42-70.
- Stieglitz, Heinrich: *Erinnerungen an Charlotte*, hg. v. Louis Curtze, Marburg 1863.
- : *Selbstbiographie*, hg. v. Louis Curtze, Gotha 1865.
- Stierle, Karlheinz: Art. »Fiktion«, in: Karlheinz Barck u.a. (Hg.): *Ästhetische Grundbegriffe. Historisches Wörterbuch in sieben Bänden*, Bd. 2, Stuttgart/Weimar 2001, S. 380-428.
- : Zur Begriffsgeschichte von »Kontext«, in: *Archiv für Begriffsgeschichte* 18 (1974), S. 144-149.
- Stifter, Adalbert: Das alte Siegel, in: Ders.: *Werke und Briefe. Historisch-kritische Gesamtausgabe*, hg. v. Alfred Doppler/Wolfgang Frühwald, Bd. 1.5, hg. v. Helmut Bergner/Ulrich Dittmann, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1982, S. 343-408.
- : Der fromme Spruch, in: Ders.: *Gesammelte Werke*, hg. v. Konrad Steffen, Bd. 5, Basel 1964, S. 370-458.
- : Der Hagestolz, in: Ders.: *Gesammelte Werke*, hg. v. Konrad Steffen, Bd. 3, Basel 1963, S. 7-142.
- : Der Kuß von Sentze, in: Ders.: *Gesammelte Werke*, hg. v. Konrad Steffen, Bd. 5, Basel 1964, S. 336-369.
- : *Der Nachsommer*, in: Ders.: *Werke und Briefe. Historisch-kritische Gesamtausgabe*, hg. v. Alfred Doppler/Wolfgang Frühwald, Bd. 4.1-4.3, hg. v. Wolfgang Frühwald/Walter Hettche, Stuttgart/Berlin/Köln 1997-2000.
- : Die Mappe meines Urgroßvaters, in: Ders.: *Werke und Briefe. Historisch-kritische Gesamtausgabe*, hg. v. Alfred Doppler/Wolfgang Frühwald, Bd. 1.5, hg. v. Helmut Bergner/Ulrich Dittmann, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1982, S. 9-234.
- : Die Narrenburg, in: Ders.: *Werke und Briefe. Historisch-kritische Gesamtausgabe*, hg. v. Alfred Doppler/Wolfgang Frühwald, Bd. 1.4, hg. v. Helmut Bergner/Ulrich Dittmann, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1980, S. 319-436.
- : Nachkommenschaften, in: Ders.: *Gesammelte Werke*, hg. v. Konrad Steffen, Bd. 5, Basel 1964, S. 218-290.
- : *Wien und die Wiener, in Bildern aus dem Leben*, in: Ders.: *Werke und Briefe. Historisch-kritische Gesamtausgabe*, hg. v. Alfred Doppler/Hartmut Laufhütte, Bd. 9.1, hg. v. Johann Lachinger, Stuttgart 2005.

- : Zwei Schwestern, in: Ders.: *Gesammelte Werke*, hg. v. Konrad Steffen, Bd. 3, Basel 1963, S. 216-386.
- Stockhammer, Robert (Hg.): *Grenzwerte des Ästhetischen*, Frankfurt a.M. 2002.
- : Warum der Wal ein Fisch ist: Melvilles »Moby-Dick« und die zeitgenössische Biologie, in: Bernhard J. Dotzler/Sigrid Weigel (Hg.): *fülle der combination. Literaturforschung und Wissenschaftsgeschichte*, München 2005, S. 143-171.
- : Zufälligkeitssinn. Adalbert Stifters Umgang mit der Kontingenz, in: *Arcadia* 39 (2004), S. 271-281.
- Stoll, Friedrich Walter: *Das Hagestolzenrecht. Ein Beitrag zur Geschichte der Testierfreiheit*, Kiel 1970.
- Storm, Theodor: Aquis submersus, in: Ders.: *Sämtliche Werke*, hg. v. Peter Goldammer, Bd. 2, Berlin 1995, S. 644-723.
- : Die Söhne des Senators, in: Ders.: *Sämtliche Werke*, hg. v. Peter Goldammer, Bd. 3, Berlin 1995, S. 278-321.
- : Eine Halligfahrt, in: Ders.: *Sämtliche Werke*, hg. v. Peter Goldammer, Bd. 2, Berlin 1995, S. 300-329.
- Stotz, Christian: *Das Motiv des Geldes in der Prosa Gottfried Kellers*, Frankfurt a.M. u.a. 1998.
- Strippel, Jutta: Zum Verhältnis von Deutscher Rechtsgeschichte und Deutscher Philologie, in: Jörg Jochen Müller (Hg.): *Germanistik und deutsche Nation 1806-1848. Zur Konstitution bürgerlichen Bewußtseins*, Stuttgart 1974, S. 113-166.
- Stüssel, Kerstin: *In Vertretung. Literarische Mitschriften von Bürokratie zwischen früher Neuzeit und Gegenwart*, Tübingen 2004.
- Süßmilch, Johann Peter: *Die Göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts, aus der Geburt, Tod und Fortpflanzung desselben*, Berlin 1741, fortgesetzt von Christian Jacob Baumann, 3 Bde., Berlin 1765-1776 (Ndr. Göttingen u.a. 1988).
- Szondi, Peter: *Die Theorie des bürgerlichen Trauerspiels im 18. Jahrhundert*, hg. v. Gert Matzenklott, Frankfurt a.M. 1973.
- : Theorie des modernen Dramas (1880-1950), in: Ders.: *Schriften I*, hg. v. Jean Bollack u.a., Frankfurt a.M. 1978, S. 9-148.
- : Versuch über das Tragische, in: Ders.: *Schriften I*, hg. v. Jean Bollack, Frankfurt a.M. 1978, S. 149-260.
- Tardel, Hermann: Die Testamentsidee als dichterisches Formmotiv, in: *Niederdeutsche Zeitschrift für Volkskunde*, Jg. 4 (1926) 2, S. 72-84, Jg. 5 (1927) 1, S. 43-51, Jg. 5 (1927) 2, S. 102-115.
- Taureck, Bernhard H.F.: *Philosophieren: Sterben lernen? Versuch einer ikonologischen Modernisierung unserer Kommunikation über Tod und Sterben*, Frankfurt a.M. 2004.
- : *William Shakespeare zur Einführung*, Hamburg 1997.
- Thieme, Hans: Kontinuität – Diskontinuität in der Sicht der Rechtsgeschichte, in: Hans Trümpy (Hg.): *Kontinuität – Diskontinuität in den Geisteswissenschaften*, Darmstadt 1973, S. 150-166.
- Tilby, Michael: Novel Testaments: Balzac's Fictional Wills, in: *Neophilologus* 91 (2007) 4, S. 597-610.
- Titzmann, Michael: Text und Kryptotext. Zur Interpretation von Stifters Erzählung »Die Narrenburg«, in: Hartmut Lauffhütte/Karl Möseneder (Hg.): *Adalbert Stifter. Dichter und Maler, Denkmalspfleger und Schulmann. Neue Zugänge zu seinem Werk*, Tübingen 1996, S. 335-373.
- Tobin, Patricia: *Time and the Novel. The Genealogical Imperative*, Princeton 1978.
- Tremel, Martin: Warburgs Nachleben. Ein Gelehrter und (s)eine Denkfigur, in: Ders./Daniel Weidner (Hg.): *Nachleben der Religionen. Kulturwissenschaftliche Untersuchungen zur Dialektik der Säkularisierung*, München 2007, S. 25-40.

- Tremml, Martin/Daniel Weidner: Zur Aktualität der Religionen, in: Dies. (Hg.): *Nachleben der Religionen. Kulturwissenschaftliche Untersuchungen zur Dialektik der Säkularisierung*, München 2007, S. 7-22.
- Tremml, Martin/Sigrid Weigel: »Nachleben« in den Kulturwissenschaften – Gegenstand und Methode, in: *10 Jahre Zentrum für Literatur- und Kulturforschung*, hg. v. Sigrid Weigel (= Trajekta Extra), Berlin 2006, S. 13-16.
- Trommler, Frank: Theatermoderne, in: Horst Albert Glaser (Hg.): *Deutsche Literatur. Eine Sozialgeschichte*, Bd. 8, Reinbek 1982, S. 205-223.
- Turner, David: Some Observations on the Theme of the Bachelor in the German Novelle from Grillparzer to Storm, in: Jörg Thunecke (Hg.): *Formen realistischer Erzählkunst*, Nottingham 1979, S. 52-65.
- Vedder, Ulrike: Aktien und Akten. Zolas Übertragungen im Feld von Wissenschaft und Roman, in: Caroline Welsh/Stefan Willer (Hg.): *»Interesse für bedingtes Wissen«. Wechselbeziehungen zwischen den Wissenskulturen*, München 2007, S. 207-224.
- : Der Fluch und seine andere Gesetzlichkeit, in: Constanze Gestrich/Thomas Mohnike (Hg.): *Faszination des Illegitimen. Alterität in Konstruktionen von Genealogie, Herkunft und Ursprünglichkeit in den skandinavischen Literaturen seit 1800*, Würzburg 2007, S. 161-175.
  - : Gegenwart und Wiederkehr der Toten: Sterben, Erben, Musealisieren vor und nach der Moderne, in: *Zeitschrift für Germanistik* 17 (2007) 2, S. 389-397.
  - : *Geschichte Liebe. Zur Mediengeschichte des Liebesdiskurses im Briefroman »Les Liaisons dangereuses« und in der Gegenwartsliteratur*, Köln/Weimar/Wien 2002.
  - : Inventare, Akten, Literatur. Zur Kulturtechnik des Erbens bei Stifter und Raabe, in: Uwe Wirth (Hg.): *Logiken und Praktiken der Kulturforschung*, Berlin 2008, S. 179-204.
  - : Leporellos Register. Sammeln und Ausstellen in Mozarts »Don Giovanni«, in: Gisela Ecker/Martina Stange/Dies. (Hg.): *Sammeln, Ausstellen, Wegwerfen*, Königstein 2001, S. 124-140.
  - : Majorate. Erbrecht und Literatur im 19. Jahrhundert, in: Sigrid Weigel/Ohad Parnes/Dies./Stefan Willer (Hg.): *Generation. Zur Genealogie des Konzepts – Konzepte von Genealogie*, München 2005, S. 91-107.
  - : Art. »Museum/Ausstellen«, in: Karlheinz Barck u.a. (Hg.): *Ästhetische Grundbegriffe. Historisches Wörterbuch in sieben Bänden*, Bd. 7, Stuttgart/Weimar 2005, S. 148-190.
  - : Zwillinge und Bastarde. Reproduktion, Erbe und Literatur um 1800, in: Ulrike Bergermann/Claudia Breger/Tanja Nusser (Hg.): *Techniken der Reproduktion. Medien – Leben – Diskurse*, Königstein/Ts. 2002, S. 167-180.
- Vedder, Ulrike/Stefan Willer: Art. »Genealogie«, in: Ansgar Nünning (Hg.): *Metzler Lexikon Literatur- und Kulturtheorie. Ansätze – Personen – Grundbegriffe*, 4. Aufl., Stuttgart/Weimar 2008, S. 247-249.
- Veit, Max: *Die Erweiterung des Schutzes gegen Nachdruck zu Gunsten der Erben verdienter Autoren*, Berlin 1855.
- Veyne, Paul: Rom und wir, in: *Tumult. Schriften zur Verkehrswissenschaft* 30 (2006), S. 7-9.
- Viderman, Serge: *De l'argent en psychoanalyse et au-delà*, Paris 1991.
- Vierhaus, Rudolf: Die Rekonstruktion historischer Lebenswelten. Probleme moderner Kulturgeschichte, in: Hartmut Lehmann (Hg.): *Wege zu einer neuen Kulturgeschichte*, Göttingen 1995, S. 5-28.
- Villon, François: Le Lais/Das Kleine Testament, in: Ders.: *Das Kleine und das Große Testament. Französisch/Deutsch*, hg., übers. u. komm. v. Frank-Rutger Hausmann, Stuttgart 1998, S. 37-65.
- : Le Testament/Das Große Testament, in: Ders.: *Das Kleine und das Große Testament. Französisch/Deutsch*, hg., übers. u. komm. v. Frank-Rutger Hausmann, Stuttgart 1998, S. 67-233.

- Vismann, Cornelia: »Action writing«. Zur Mündlichkeit im Recht, in: Friedrich Kittler/Thomas Macho/Sigrid Weigel (Hg.): *Zwischen Rauschen und Offenbarung. Zur Kultur- und Mediengeschichte der Stimme*, Berlin 2002, S. 133-151.
- Vogl, Joseph: *Kalkül und Leidenschaft. Poetik des ökonomischen Menschen*, Zürich/Berlin 2004.
- Vovelle, Michel: Un préalable à toute histoire sérielle: La représentativité sociale du testament (XIVe-XIXe siècle), in: Bernard Vogler (Hg.): *Les Actes notariés. Source de l'Histoire sociale XVIe-XIXe Siècles*, Strasbourg 1979, S. 257-277.
- Wadle, Elmar: Jacob Grimms Kritik an der Privilegierung der Werke Schillers, in: Heike Jung (Hg.): *Das Recht und die schönen Künste*, Baden-Baden 1998, S. 31-43.
- Wagner, Irmgard: »Der Findling«. Erratic Signifier in Kleist and Geology, in: *The German Quarterly* 64 (1991), S. 281-295.
- Ward, Ian: *Law and Literature. Possibilities and Perspectives*, Cambridge 1995.
- Warminski, Andrzej: Reading Over Endless Histories. Henry James's »Altar of the Dead«, in: *Yale French Studies* 74 (1988), S. 261-284.
- Warning, Rainer: Kompensatorische Bilder einer »wilden Ontologie«: Zolas »Les Rougon-Macquart«, in: Ders.: *Die Phantasie der Realisten*, München 1999, S. 240-268.
- Wartburg, Walther von: *Französisches Etymologisches Wörterbuch. Eine Darstellung des galloromanischen Sprachschatzes*, Bd. 13, Basel 1966.
- Weigand, Wilhelm: Der Vater. Drama in einem Akt, in: Wolfgang Rothe (Hg.): *Einakter des Naturalismus*, Stuttgart 1994, S. 83-110.
- Weigel, Sigrid: Der »Findling« als »gefährliches Supplement«. Der Schrecken der Bilder und die physikalische Affekttheorie in Kleists Inszenierung diskursiver Übergänge um 1800, in: *Kleist-Jahrbuch* 2001, S. 120-134.
- : Die Stimme als Medium des Nachlebens. Pathosformel, Nachhall, Phantom. Kulturwissenschaftliche Perspektiven, in: Doris Kolesch/Sybille Krämer (Hg.): *Stimme. Annäherung an ein Phänomen*, Frankfurt a.M. 2006, S. 16-39.
  - : *Genea-Logik. Generation, Tradition und Evolution zwischen Kultur- und Naturwissenschaften*, München 2006.
  - : Genea-Logik. Vom Phantasma des Fort- und Nachlebens im Erbe, in: Konrad Paul Liessmann (Hg.): *Ruhm, Tod und Unsterblichkeit. Über den Umgang mit der Endlichkeit*, Wien 2004, S. 224-243.
  - : Generation, Genealogie, Geschlecht. Zur Geschichte des Generationskonzepts und seiner wissenschaftlichen Konzeptualisierung seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, in: Lutz Musner/Gotthart Wunberg (Hg.): *Kulturwissenschaften. Forschung – Praxis – Positionen*, Wien 2002, S. 161-190.
  - : Heinrich Heines orientalische und okzidentalische Wechsel. Schreiben als Korrespondenz mit der Vergangenheit, in: Klaus Briegleb/Itta Shedletzky (Hg.): *Das Jerusalem Heine-Symposium. Gedächtnis, Mythos, Modernität*, Hamburg 2001, S. 135-147.
  - : *Ingeborg Bachmann. Hinterlassenschaften unter Wahrung des Briefgeheimnisses*, Wien 1999.
  - : Zur Dialektik von Geschlecht und Generation um 1800. Stifters »Narrenburg« als Schauplatz von Umbrüchen im genealogischen Denken, in: Dies./Ohad Parnes/Ulrike Vedder/Stefan Willer (Hg.): *Generation. Zur Genealogie des Konzepts – Konzepte von Genealogie*, München 2005, S. 109-124.
- Weimann, Robert: Autorität der Zeichen versus Zeichen der Autorität. Statussymbol und Repräsentationsproblematik in »König Lear«, in: Ders.: *Zwischen Performanz und Repräsentation: Shakespeare und die Macht des Theaters. Aufsätze 1959-1995*, hg. v. Christian W. Thomsen/K. Ludwig Pfeiffer, Heidelberg 2000, S. 125-138.

- Weinmann, Heinz: L'économie du *Testament* de François Villon, in: *Etudes françaises* 16 (1980) 1, S. 35-62.
- Weinstein, Cindy: We are Family: Melville's »Pierre«, in: *Leviathan. A Journal of Melville Studies* 7 (2005) 1, S. 19-40.
- Weisberg, Richard: *Poethics and Other Strategies of Law and Literature*, New York 1992.
- Weiss, Gottfried: *Der Prozeß um das Testament von Gottfried Keller*. Separatabdruck aus der *Neuen Zürcher Zeitung* vom 27.3.1955.
- Weitin, Thomas: Bildregime des Rechts im Entstehungszusammenhang der Literaturwissenschaft, in: Jean-Baptiste Joly/Cornelia Vismann/Thomas Weitin (Hg.): *Bildregime des Rechts*, Stuttgart 2007, S. 33-42.
- : *Zeugenschaft. Das Recht der Literatur*, München 2009.
- Wellbery, David E.: »Der zerbrochne Krug«. Das Spiel der Geschlechterdifferenz, in: Walter Hinderer (Hg.): *Kleists Dramen*, Stuttgart 1997, S. 11-32.
- Westphal, Siegrid: Eigentum, Geschlecht und Rechtskodifikationen um 1800, in: Andreas Klinger/Hans-Werner Hahn/Georg Schmidt (Hg.): *Das Jahr 1806 im europäischen Kontext. Balance, Hegemonie und politische Kulturen*, Köln/Weimar/Wien 2008, S. 233-248.
- Weygandt, Wilhelm: *Abnorme Charaktere in der dramatischen Literatur. Shakespeare – Goethe – Ibsen – Gerhart Hauptmann*, Hamburg/Leipzig 1910.
- Wilde, Oscar: *Das Bildnis des Dorian Gray*, übers. v. Bernhard Oehlschlägel, Dortmund 1985.
- : *The Picture of Dorian Gray*, hg. v. Isobel Murray, London 1974.
- Willer, Stefan: *Erbfälle. Theorie und Praxis kultureller Übertragung in der Moderne*, München 2011.
- Der limes im Erbe. Definitionen und Grenzfälle kultureller Überlieferung, in: *10 Jahre Zentrum für Literatur- und Kulturforschung*, hg. v. Sigrid Weigel (= Trajekte Extra), Berlin 2006, S. 27-29.
- : Die Schreibszenen des Nachlasses bei Goethe und Musil, in: Davide Giuriato/Martin Stingelin/Sandro Zanetti (Hg.): »Schreiben heißt: sich selber lesen«. *Schreibszenen als Selbstlektüren*, München 2008, S. 67-82.
- Wohlhaupter, Eugen: *Dichterjuristen*, 3 Bde., Tübingen 1953-57.
- Wolpers, Theodor: Familienbindung bei Shakespeare. Motivübersicht zum Gesamtwerk und Analysen zu »Hamlet« und »King Lear«, in: Ders. (Hg.): *Familienbindung als Schicksal. Wandlungen eines Motivbereichs in der neueren Literatur*, Göttingen 1996, S. 17-98.
- Würgau, Rainer: *Der Naturbegriff im Werk Gottfried Kellers. Topik der Natur, Materialismus, Mimesis*, Tübingen 1970.
- Wyss, Stephan: *Fluchen. Ohnmächtige und mächtige Rede der Ohnmacht. Ein philosophisch-theologischer Essay zu einer Blütenlese*, Freiburg/Schweiz 1984.
- Yaron, Reuven: Acts of Last Will in Jewish Law, in: *Actes à cause de mort – Acts of Last Will*, Bd. 1: *Antiquité – Antiquity* (= Recueils de la société Jean Bodin pour l'histoire comparative des institutions, Bd. 59), Brüssel 1992, S. 29-45.
- Zeller, Christoph: *Allegorien des Erzählens. Wilhelm Raabes Jean-Paul-Lektüre*, Stuttgart/Weimar 1999.
- Ziolkowski, Theodore: *The Mirror of Justice. Literary Reflections of Legal Crises*, Princeton 1997.
- Zola, Emile: *Doktor Pascal*, übers. v. Hans Balzer/Elisabeth Eichholtz, Berlin 1982.
- : Le Roman expérimental, in: Ders.: *Ceuvres complètes*, Bd. 32, Genf o.J., S. 25-60.
- : *Les Rougon-Macquart. Histoire naturelle et sociale d'une famille sous le second Empire*, hg. v. Henri Mitterand, Paris 1960ff.
- Zons, Raimar: *Die Zeit des Menschen. Zur Kritik des Posthumanismus*, Frankfurt a.M. 2001.



# Namenregister

Kursivierte Seitenzahlen verweisen auf die Anmerkungen

- Adelung, Johann Christoph 38, 46  
Adorno, Theodor W. 91, 284, 319, 322f.  
Albers, Irene 245  
Ammann, Jean-Christophe 193, 259  
Ammer, Andreas 283  
Angröss, Ruth 297  
Anzengruber, Ludwig 206, 210-212,  
387, 389  
Ariès, Philippe 58, 79, 99, 101, 231  
Arndt, Ernst Moritz 193  
Arnim, Achim von 131, 190f., 193,  
195-199, 202-204  
Arnim, Hans von 189, 191  
Arnold, Robert Franz 387  
Asendorf, Christoph 30, 222, 234, 257,  
285  
Aspetsberger, Friedbert 235  
Assmann, Jan 204  
Ast, Friedrich 159  
Augustinus 57  
Austen, Jane 205, 216  
  
Bach, Ulrich 27, 45, 50f., 55, 65, 113,  
291  
Bachmann, Ingeborg 18  
Bachofen, Johann Jakob 26  
Baecker, Dirk 306  
Bahr, Hans-Dieter 86  
Bal, Mieke 221  
Balzac, Honoré de 37, 126, 191, 199-  
210, 213, 222, 243, 352-354  
Barkhoff, Jürgen 16  
Barnert, Elena 155  
Barthes, Roland 49, 112  
Bastl, Beatrix 61  
Baudelaire, Charles 37, 285  
Bauer, Leonhard 307  
Bauer, Milena 9  
Baur, Paul 79  
Beckert, Jens 25, 289f.  
Begemann, Christian 203, 235, 237,  
279  
  
Behm, Johannes 39  
Belgrader, Michael 368  
Benjamin, Walter 19, 22, 27, 32f., 123,  
143, 318, 323f., 372  
Benveniste, Emile 42  
Bernard, Claude 377  
Berthold, Jürg 91  
Bertillon, Louis-Adolphe 361  
Beth, K. 374  
Beutgen, Monika 83f.  
Bisky, Jens 141  
Blanchot, Maurice 89  
Blasberg, Cornelia 27, 236, 279, 299  
Bloom, Harold 70, 73  
Blumenbach, Johann Friedrich 374  
Blumenberg, Hans 132  
Boeckh, August 159  
Böhme, Hartmut 223  
Bohnert, Joachim 184  
Borie, Jean 361, 364, 382f.  
Bosse, Heinrich 163, 178  
Bourdieu, Pierre 14, 223, 292  
Brahm, Otto 385  
Brandt, Ahasver von 79  
Braunack, Manfred 365, 385  
Breger, Claudia 221  
Breithaupt, Fritz 31, 310  
Breitschmid, Peter 29, 167  
Brentano, Clemens 137  
Briegleb, Klaus 171, 176, 264  
Briese, Olaf 103  
Brod, Max 171f.  
Bronfen, Elisabeth 248  
Brontë, Charlotte 215f.  
Brooker, Joe 131  
Buffon, Georges-Louis Leclerc de 201f.  
Burguière, André 189  
Butler, Samuel 217f.  
  
Cahn, Michael 250  
Cappellini, Paolo 140  
Carlson, Harold G. 384

- Carr, Gilbert 16  
 Cast, Gottlob C. 388  
 Cazalès, Jacques-Antoine-Marie de 147  
 Celan, Paul 89  
 Chartier, Roger 231  
 Chateaubriand, François-René de 105  
 Choderlos de Laclos, Pierre-Ambroise-François 32, 232  
 Cicero, Marcus Tullius 43  
 Clymer, Jeffery A. 329  
 Colloredo-Mannsfeldt, Joseph Graf 279  
 Corbin, Alain 210  
 Curtius, Ernst Robert 42  
 Cuvier, Georges 200
- Dammann, Günter 193  
 Dante Alighieri 104, 206  
 Darwin, Charles 337, 378f., 384  
 Deleuze, Gilles 15, 380  
 Demarolle, Pierre 49  
 Derrida, Jacques 18, 22, 30, 33, 41, 67f., 84f., 89, 92, 113, 115f., 124, 292, 295f., 298f., 305, 308, 397  
 Deschamps, Eustache 51  
 Dickens, Charles 113  
 Dietze, C. von 188  
 Dölemeyer, Barbara 112, 138, 141  
 Droste-Hülshoff, Annette von 33, 92-99, 101, 107, 111, 131, 169f.  
 Droste-Hülshoff, Clemens August von 95  
 Duby, Georges 79  
 Dufournet, Jean 47  
 Dugdale, Robert L. 376  
 Dyer, Alan W. 307
- Ebel, Wilhelm 148, 152, 154  
 Eberstein, Bernard 80f.  
 Ecker, Gisela 221, 249, 292  
 Eckert, Jörn 147, 188, 190  
 Egli, Werner 85, 139  
 Eigen, Sara P. 135, 349  
 Elsener, Ferdinand 58, 60  
 Erhart, Walter 26, 148, 330, 332, 339, 360  
 Esposito, Elena 131
- Faillie, Marie-Henriette 201  
 Faßler, Manfred 249  
 Favre, Robert 22, 105, 177
- Felman, Shoshana 277  
 Fichte, Johann Gottlieb 147  
 Finegan, Edward 81, 114, 116  
 Fioretos, Aris 92, 94  
 Fish, Stanley 158  
 Flaubert, Gustave 13, 285, 350, 352, 355, 364  
 Fliedl, Gottfried 260  
 Fluck, Winfried 108f.  
 Föcking, Marc 201, 378  
 Fögen, Marie Theres 132, 138  
 Földényi, László 345  
 Fontane, Theodor 166, 181, 222, 225, 228-231, 242  
 Forbes, Clarence A. 51f.  
 Ford, Richard 120  
 Foucault, Michel 15, 17, 86f., 201, 307, 340, 363  
 Frank, Thomas 155  
 Freeman, Michael 131  
 Freud, Sigmund 72, 87  
 Friedrich, Lars 77  
 Friedrich, Peter 133  
 Füssel, Stephan 162
- Gabriel, Gottfried 229  
 Galton, Francis 378f.  
 Gamm, Gerhard 16  
 Gautier, Théophile 37, 47  
 Gearey, Adam 131  
 Gehring, Petra 78  
 Geoffroy Saint-Hilaire, Etienne 200, 202  
 Gierke, Otto 141, 188  
 Gilomen, Hans-Jörg 59, 77  
 Ginsburg, Michael S. 51f.  
 Goebel, Joachim 150, 217  
 Goethe, Johann Wolfgang von 143-145, 164, 333  
 Goody, Jack 79  
 Gotthelf, Jeremias 206, 210-213, 215, 358  
 Gottschalk, Karin 347  
 Graevenitz, Gerhard von 198  
 Grätz, Katharina 256  
 Greenblatt, Stephen 20f., 63, 65-68, 88, 396  
 Greenslade, William 376  
 Grieser, Dietmar 166  
 Grillparzer, Franz 242, 248, 367, 370-375



- Grimm, Jacob 44, 133, 135, 137, 148,  
152-154, 167, 233  
Gumbrecht, Hans Ulrich 377f.  
Guthke, Karl S. 13  
Guthmüller, Marie 385  
Gutzkow, Karl 104  
Guzzetti, Linda 79
- Habermas, Jürgen 181  
Haeckel, Ernst 337, 378f., 384  
Hagemann, Hans-Rudolf 136  
Hagner, Michael 385  
Hahn, Alois 84  
Halbe, Max 206, 213f., 388f.  
Hanafin, Patrick 131  
Harden, Robert 55f.  
Hardy, Thomas 115  
Harms, Ingeborg 343, 346  
Harnack, Adolf 39  
Harrison, Robert P. 18-22, 91f., 110,  
123, 375  
Hart Nibbrig, Christiaan L. 88, 101  
Haselstein, Ulla 21, 295, 298f.  
Hauff, Wilhelm 225, 227, 230f.  
Hauptmann, Gerhart 387-389  
Hawthorne, Nathaniel 205, 244-246,  
249, 368-371, 375f.  
Hebbel, Friedrich 280, 285  
Hebel, Johann Peter 150f., 160f.  
Hegel, Georg Wilhelm Friedrich 19,  
148f.  
Heidegger, Martin 18f., 91, 221, 260  
Heine, Heinrich 37, 104, 132, 162,  
171-180, 261-264, 267f., 270  
Henrich, Dieter 136  
Herder, Johann Gottfried 112, 347  
Herrmann, Ulrich 148, 340  
Hettner, Hermann 324  
Hiebel, Hans H. 382  
Hirschfeld, Georg 388f.  
Höck, Wilhelm 310  
Hoff, Dagmar von 325  
Hoffmann, Christoph 144  
Hoffmann, E.T.A. 126, 131, 192-194,  
197, 202-204, 222, 225f., 230f., 272  
Hoffmann, Volker 374  
Hölderlin, Friedrich 171  
Holthöfer, Ernst 96, 147, 348f.  
Holz, Arno 365, 385  
Honigmann, E.A.J. 67
- Hörisch, Jochen 137, 307, 309f., 314  
Hufeland, Christoph Wilhelm 86  
Humbert, M. 44
- Ibsen, Henrik 132, 366, 376, 382-385,  
388f., 395  
Ingen, Ferdinand von 355  
Ingenschay, Dieter 25, 48-51, 62  
Iser, Wolfgang 71, 73  
Isidor von Sevilla 44, 83
- James, Henry 215f., 238-241, 292, 299-  
305  
Jauss, Hans Robert 37  
Jean Paul 13, 16, 23, 77, 106, 121-125,  
128, 164, 330  
Johannsen, Wilhelm 339  
Jonas, Emil 384  
Jussen, Bernhard 182, 342
- Kablitz, Andreas 201  
Kafka, Franz 79, 92, 101, 105, 137,  
171f., 395-397  
Kaiser, Herbert 122, 124f., 321  
Kammel, Lothar 268f.  
Kant, Immanuel 91, 150, 351  
Kantorowicz, Ernst 70  
Kauermann, Walther 387  
Kaufmann, Ekkehard 145  
Keller, Gottfried 24, 27, 107f., 111,  
163f., 166-168, 222, 243, 256f., 291,  
308, 310-324, 332, 357f.  
Kelsen, Hans 155-157  
Kennedy, J. Gerald 240  
Kiesow, Rainer Maria 132, 138, 141,  
151, 159, 181  
Kirkham, Pat 284  
Kittler, Friedrich A. 26, 340  
Klapisch-Zuber, Christiane 189  
Kleist, Heinrich von 131, 133, 137,  
183-187, 204, 222, 250-253, 271, 341-  
346, 368-371, 375f.  
Klinger, Friedrich Maximilian 366f., 373  
Klippel, Diethelm 95, 136, 149f.  
Koch, Franz 266  
Koebner, Thomas 317  
Kofman, Sarah 248, 278  
Kolkenbrock-Netz, Jutta 214  
Kooi, Jurjen van der 50  
Körner, Theodor 165

- Koschorke, Albrecht 283, 345  
 Koselleck, Reinhart 40, 148, 340  
 Krug, Wilhelm Traugott 150  
 Kruse, Joseph A. 179  
 Kuchenbuch, Ludolf 276
- Lacan, Jacques 199, 259, 308, 382  
 Lämmert, Eberhard 121, 160, 229  
 Langbein, Ulrike 205, 223  
 Larousse, Pierre 81f., 84  
 Lasserre-Kiesow, Valérie 141  
 Latour, Bruno 221  
 Lauterbach, Wolfgang 224  
 Lejeune, Philippe 112  
 Lenau, Nikolaus 277  
 Lepenies, Wolf 138, 346  
 Lequette, Yves 140  
 Lessing, Gotthold Ephraim 133, 165  
 Lewis, Andrew D.E. 131  
 Littré, E. 44  
 Locke, John 231  
 Löffler, Peter 105, 273, 276  
 Lombroso, Cesare 384f.  
 López Beltrán, Carlos 338  
 Lucas, Prosper 378-380, 384  
 Luhmann, Niklas 140, 307  
 Luther, Martin 40f.
- Macho, Thomas 9, 17, 19, 78, 83, 87,  
 100, 272  
 Mangold, Hartmut 189  
 Mann, Thomas 18, 126-128, 205, 267-  
 271, 289f., 386  
 Mannheims, Hildegard 273-276  
 Marquard, Odo 250  
 Marx, Karl 230, 257, 308  
 Marzolph, Ulrich 50  
 Matala de Mazza, Ethel 253  
 Matt, Peter von 13  
 Matz, Wolfgang 13, 31, 285, 355  
 Mauss, Marcel 292-294, 304  
 Mayer, Mathias 13, 266  
 McLaughlin, Peter 338  
 Meder, Stephan 159f.  
 Melville, Herman 107-111, 113, 325-  
 330  
 Mendel, Gregor 200, 339  
 Mersch, Dieter 85  
 Mertens, Heinrich A. 40  
 Miller, Norbert 122
- Möbius, Paul Julius 362f.  
 Mohnhaupt, Heinz 136  
 Molière 277f.  
 Molina, Tirso de 277  
 Möller, Klaus-Peter 166  
 Montaigne, Michel de 100  
 Montesquieu, Charles Louis de Secondat  
 de 135, 348  
 Morsel, Joseph 146, 231  
 Moser-Rath, Elfriede 70  
 Mosler-Christoph, Susanne 79  
 Mozart, Wolfgang Amadeus 277f.  
 Müller-Sievers, Helmut 347  
 Müller-Wille, Staffan 26, 338f.  
 Mundt, Theodor 103f.  
 Musil, Robert 77
- Napoléon Bonaparte 79, 81, 138-142,  
 145, 191, 273  
 Neumann, Gerhard 77, 268f.  
 Niehaus, Michael 133, 221  
 Niethammer, Ortrun 169-172  
 Nietzsche, Friedrich 314  
 Nischik, Traude-Marie 295  
 Nordau, Max 384f.  
 Nörr, Dieter 160f.  
 Noska, Egon 330
- Oesterle, Günter 197  
 Oexle, Otto Gerhard 19, 23, 57, 143  
 Ogris, Werner 43, 45, 47, 83, 225  
 O'Leary, Joseph S. 240  
 Othenin-Girard, Mireille 57, 59f., 301  
 Ouaknin, Marc-Alain 308f.
- Palmer, Nigel F. 100  
 Parnes, Ohad 9, 14, 142, 179, 341, 363  
 Paul, Fritz 382  
 Paulin, Roger 16  
 Paulus 40  
 Paulus, Christoph 42f.  
 Pazzini, Karl-Josef 260  
 Peignot, Gabriel 51, 80, 85, 119  
 Perrod, Pierre-Antoine 190, 201  
 Perrot, Michelle 29f., 112, 350  
 Perrow, Eber Carle 27, 49f.  
 Peters, Anja 96  
 Petronius, Titus 51  
 Pircher, Wolfgang 260  
 Pitaval, François Gayot de 132

- Poe, Edgar Allen 89f., 240  
 Pomian, Krzysztof 221f.  
 Porath, Erik 9, 111, 249  
 Posner, Richard 131  
 Pott, Hans-Georg 105f., 110, 123  
 Preisendanz, Wolfgang 322  
 Prince, Nathalie 363  
 Pufendorf, Samuel 147  
 Puschkin, Alexander 240  
  
 Raabe, Wilhelm 116f., 249f., 253, 256,  
 272, 280, 325, 330-333, 337, 358  
 Rädler, Max 157  
 Reck, Hans Ulrich 364  
 Regalado, Nancy F. 49  
 Reid, Roddey 340  
 Reinhardt, Stephan 180  
 Renner, Ursula 270f.  
 Reulecke, Anne-Kathrin 9, 118, 248  
 Rheinberger, Hans-Jörg 26, 338f.  
 Rice, Winthrop Huntington 27, 49  
 Rickels, Laurence A. 312  
 Riedl, Peter Philipp 198  
 Riehl, Wilhelm Heinrich 339, 352, 359  
 Robespierre, Maximilien de 147  
 Rockwood, Bruce L. 131  
 Roedl, Urban 280, 285  
 Rohse, Eberhard 337  
 Rölller, Nils 110  
 Romberg, Moritz Heinrich 362  
 Röslin, Adam Israel 275  
 Rossmann, Vladimir R. 44, 52, 54  
 Rothe, Wolfgang 386  
 Rotteck, Karl von 339  
 Rousseau, Jean-Jacques 139, 147, 187,  
 200, 348  
 Rudolf, Rainer 99  
  
 Sabean, David 290  
 Saint-Martin, Charles Vaissière de 147  
 Saussure, Ferdinand de 306f.  
 Savigny, Friedrich Carl von 141, 149,  
 154, 156, 159f., 339, 348  
 Schabert, Ina 67, 224  
 Scheller, Benjamin 289  
 Schiller, Friedrich 132, 138, 162-165,  
 167, 371, 373f.  
 Schlegel, Friedrich 137  
 Schleiermacher, Friedrich 159  
 Schlich, Thomas 88  
  
 Schlüter, Wilfried 142  
 Schmidt, Heinrich R. 369  
 Schmitt, Carl 155f.  
 Schmitt, Gottfried 148f.  
 Schmoedel, Mathias 136  
 Schneider, Manfred 25, 82  
 Schneider, Sabine 265  
 Schnitzler, Arthur 102, 105  
 Scholz, Susanne 221  
 Schottel, Justus Georg 350f.  
 Schottelius, Saskia 272  
 Schrader, Otto 350  
 Schreuer, Hans 143, 302  
 Schröder, Rainer 29, 148, 153, 155  
 Schubert, Werner 136  
 Schuhmacher, Klaus 131, 136f., 152,  
 158, 184, 186f.  
 Schülting, Sabine 69  
 Schwab, Dieter 136  
 Scott, Walter 120-122, 126-128  
 Sedgwick, Eve Kosofsky 365  
 Segalen, Martine 189  
 Seidel, Katrin 301  
 Selb, Walter 39  
 Sellert, Wolfgang 185  
 Shakespeare, William 13, 28, 37, 63-73,  
 224  
 Shell, Marc 348  
 Siegert, Bernhard 233  
 Signori, Gabriela 45, 60, 210  
 Simmel, Georg 289, 292f., 304  
 Simon, Ralf 330, 332f.  
 Sloterdijk, Peter 22, 30f.  
 Snyder, Katherine V. 363  
 Soemmering, Samuel Thomas 395  
 Sommer, Robert 379  
 Spencer, Herbert 365, 384  
 Stange, Martina 249  
 Starobinski, Jean 291  
 Steffens, Heinrich 103f.  
 Stendhal 135, 141  
 Stephan, Inge 145  
 Stieglitz, Charlotte 102-104  
 Stieglitz, Heinrich 102-104  
 Stierle, Karlheinz 77, 139  
 Stifter, Adalbert 16, 22, 27, 33, 73,  
 191, 193, 203f., 222, 233-238, 240,  
 243, 247, 250, 259, 264-268, 270-272,  
 278-285, 292-300, 308, 313, 328, 332,  
 354-357, 395

- Stockhammer, Robert 9, 78, 110, 356  
 Stoll, Friedrich Walter 350f., 357  
 Storm, Theodor 167, 241f., 249, 271,  
 358f., 368, 370f., 373-375  
 Stotz, Christian 319  
 Strippel, Jutta 133, 136  
 Stüssel, Kerstin 331  
 Süßmilch, Johann Peter 351  
 Svarez, Carl Gottlieb 351  
 Szeemann, Harald 364  
 Szondi, Peter 187, 345, 382f., 387, 390
- Tacitus, Publius Cornelius 45, 51  
 Taine, Hippolyte 365  
 Tardel, Hermann 49, 51  
 Tardieu, Auguste Ambroise 361  
 Tate, Nahum 73  
 Taureck, Bernhard H.F. 25, 70, 100  
 Tertullian 39f.  
 Thieme, Hans 47  
 Thirsk, Joan 79  
 Thompson, E.P. 79  
 Tieck, Ludwig 73  
 Tilby, Michael 208  
 Titzmann, Michael 236  
 Tobin, Patricia 381  
 Tocqueville, Alexis de 139  
 Toulouse, Edouard 385  
 Tourdes, G. 361  
 Trembl, Martin 22f., 123  
 Trommler, Frank 385  
 Turgenjew, Iwan 37  
 Turner, David 358
- Uhland, Ludwig 137
- Valentinian III. 83  
 Vedder, Ulrike 19, 23, 26, 114, 122,  
 188, 232, 250, 278, 331, 367, 377, 380  
 Veiento, Fabricio 51  
 Veit, Max 164-167  
 Veyne, Paul 41  
 Vico, Giambattista 19  
 Viderman, Serge 307  
 Vierhaus, Rudolf 15  
 Villon, François 28, 32, 37, 44, 47-56,  
 59-64, 177, 291f.  
 Virchow, Rudolf 337
- Vismann, Cornelia 133  
 Vogl, Joseph 308  
 Voltaire 105  
 Vovelle, Michel 79, 84
- Wadle, Elmar 164f., 167  
 Wagner, Irmgard 343  
 Waldeyer, Wilhelm 337  
 Walther von der Vogelweide 51  
 Warburg, Aby 22, 396  
 Ward, Ian 131  
 Warminski, Andrzej 300, 304  
 Wartburg, Walther von 82  
 Weidner, Daniel 22f., 123  
 Weigand, Wilhelm 388f.  
 Weigel, Sigrid 9, 14, 18, 21-23, 30f.,  
 132, 179, 203, 237, 342  
 Weimann, Robert 69, 71  
 Weinmann, Heinz 48, 58, 61  
 Weinstein, Cindy 328  
 Weisberg, Richard 131  
 Weismann, August 378f.  
 Weiss, Gottfried 167f.  
 Weitin, Thomas 83, 133  
 Wellbery, David E. 251f.  
 Werner, Zacharias 372f.  
 Westphal, Siegrid 139  
 Weygandt, Wilhelm 384  
 Wieland, Christoph Martin 164  
 Wiesemann, Claudia 88  
 Wilde, Oscar 246f., 363  
 Willer, Stefan 9, 14, 23, 27, 142, 179,  
 224, 341, 363  
 Wohlhaupter, Eugen 131  
 Wolf, Friedrich August 159  
 Wolff, Caspar Friedrich 374  
 Wolpers, Theodor 70  
 Würgau, Rainer 164, 167  
 Wyss, Stephan 369
- Yaron, Reuven 39
- Zeller, Christoph 330  
 Ziolkowski, Theodore 136f.  
 Zola, Emile 17, 27, 208, 365f., 375-  
 386, 388  
 Zonabend, Françoise 189  
 Zons, Raimar 184, 186f.